



Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

42ster Jahrgang.

1881.

(Mit einem chronologischen und Sach-Register.)

Berlin. 1882.

Im Verlage des Kaiserlichen Post-Zeitungsamts.



Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

Jahrgang 1881.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

Register
zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung, Jahrgang 1881.

I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	No.	Seite.
1863.			
19. Oktbr.	Verf., Kommunalbesteuerung der Feldmesser betr.	124 a.	179
1875.			
21. Mai	Verf., die Kommunalbesteuerung der Versicherungs-Gesellschaften betr.	9 a.	10
1877.			
18. Jan.	Verf., Zulassung ausländischer Apothekergehülfen in Preußen.	4 a.	6
1879.			
12. Dezbr.	Statut des Brandversicherungs-Vereins preuß. Forstbeamten.	31 a.	28
1880.			
3. Mai	Erkenntn., Deichlasten, Heranziehung der Eigenthümer von Pfarrländereien.	2	3
12. Juli	Cirk., betr. den Brandversicherungs-Verein preuß. Forstbeamten.	31	28
26. August	Ergänzungen der Heerordnung von 1875.	84	120
6. Oktbr.	Verzeichn. von Lehranstalten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst.	32	42 bis 44
7. —	Grundsätze, betr. Aufnahme i. d. Militair-Knaben-Erziehungs-Anst. Annaburg	47 a.	63
7. —	Nachrichten, betr. Einstellung v. Freiwill. in Unteroffizier-Schulen.	49 a.	66
29. —	Erl., Ausweisung von Ausländern wegen korrektioneller Nachhaft.	10	10
29. —	Nachrichten, betr. Annahme v. Freiwill. bei der Marine.	17 a.	14
8. Novbr.	Cirk., Messungen i. d. Staatsforsten betr.	16	13
10. —	Cirk, das Halten der Zeitschrift: „Forstliche Blätter“ betr.	15	13
11. —	Cirk., Baukosten-Revisionsnachweisungen in der Verwaltung des Innern.	1	1
13. —	Kompet. Erk., Erheb. des Einwands der aus Irrthum geleisteten Zahlung bei Steuern.	7	5
13. —	Kompet. Erk., Kommunalsteuer-Freiheit für das in Garnison-Speiseanstalten konsumirte Fleisch.	8	6
1880.			
15. Novbr.	Cirk., Annahme d. Steuer-Supernumerare betr.	2	1
25. —	Cirk., Baukosten-Revisionsnachweisungen im landwirthschaftl. Ressort betr.	13	12
1. Dezbr.	Erkenntn., Mißbrauch d. Amtsgewalt von Polizeibeamten bei Verhaftungen ꝛc.	39	49
4. —	Erl., die Kommunalbesteuerung der Versicherungsgesellschaften betr.	9	8
6. —	Cirk., Bestreitung von Schreibmaterialien aus Baufonds.	12	11
8. —	Gutachten, Konstruktion der sogen. Bierpressionen betreffend.	21 a.	21
9. —	Verf., Arztgebühren b. Todesermittelungen.	5	3
9. —	Cirk., Schonzeit für Roth-, Damm- und Rehwild.	14	12
10. —	Verf., Zulassung ausländischer Apothekergehülfen in Preußen.	6	4
10. —	Verf., Ertheilung v. Tanzunterricht außerhalb des Wohnorts des Tanzlehrers, Gewerbeschein.	25	24
15. —	Kab. Ordre, Erlaß v. Forstfrevel-Strafen.	30 a.	28
17. —	Schreiben, betr. Annahme 4jährig Freiw. bei den Matrosen-Divisionen.	17	13
18. —	Mittheil. des Bayer. Ministeriums des Innern, standesamtliches Aufgebot in Bayern betr.	19 a.	19
21. —	Verf., Prüfung der Kostenanschläge bei Justizbauten.	11	11
22. —	Verf., Reisen der Amtsvorsteher, Ersatz von Auslagen.	86	125
23. —	Cirk., Zulassung Hessischer Lehrerinnen in Preußen und vice versa.	4	3
23. —	Verf., Ortsabgabe von hausirenden Drehorgelspielern.	24	24
29. —	Verf., Konstruktion der sog. Bierpressionen betr.	21	21

Chronologisches Register. Jahrgang 1881.

Datum.	Inhalt.	No.	Seite.
1881.			
Januar.			
4.	Cirk., Entlassung v. Gefangenen nach verbüßter Strafe, Verfahren.	41	54
8.	Verf., Arbeitsprämien rückfällig. Gefangener.	27	25
8.	Komp. Erk., Rückerstattung v. Kommunalsteuern; gerichtliche Klage.	38	47
8.	Erk., Rechtsweg gegen Polizei wegen Armenverpflegungskosten.	40	52
8.	Cirk., betr. den Brandversicherungs-Verein preuß. Forstbeamten.	45	59
8.	Erk., Vertheilung kirchl. Baulasten betr.	108	165
12.	Cirk., Fenstermarquisen f. Dienstwohnungen.	54	76
15.	Erl., Reisekosten für Schiedsmänner.	18	17
15.	Cirk., Erstattung von Anzeigen über gemeingefährliche Krankheiten.	20	20
20.	Cirk., Mitwirkung der Staatsbaubeamten bei Kirchen- 2c. Bauten.	28	26
20.	Cirk., die Geschäftserleichterung der Kreisbaubeamten betr.	29	27
21.	Cirk., Erkennen d. Fleckentyphus-Krankheit.	22 u. 22 a.	22 23
22.	Verf., Zeugengebühren für Kommunal-Forstbeamte.	93	133
27.	Cirk., Erlaß von Forstfrevelstrafen.	30	27
29.	Kab. Ordre, Verhaftung durch Wachtmannschaften nebst Instruktion.	46 u.a.	60
31.	Cirk., die Militair-Knaben-Erzieh.-Anstalt in Annaburg betr.	47	63
31.	Cirk., Einstellung von Freiwilligen in Unteroffizier-Schulen.	49	66
Februar.			
1.	Erl., betr. standesamtl. Aufgebote in Bayern.	19	18
1.	Cirk., betr. Ausstandsgesuche einj. Freiwill.	48	65
2.	Allerh. Erl., Rechtsverhältnisse der aus Preußen i. d. Reichsdienst tretenden Beamten.	35	46
5.	Cirk., die Vertretung d. Amtsanwälte betr.	34	45
5.	Cirk., Einziehung oder Kürzung von Pensionen und Wartegeldern.	56	77
9.	Erk., Heilmittel-Verkauf in Droguerien.	60	80
10.	Cirk., Rapporte über Staatsbauten.	42	55
10.	Cirk., Instruktion zur Geschäftsführung bei den Regierungen 2c.	101	157
11.	Verf., den Verkauf v. arsenikhalt. Fliegenpapier betr.	23	23
11.	Erl., Aufsichtsführung über Bewirthschaft. von Kirchenforsten.	44	59
12.	Erl., Verfahren z. Abwehr v. Viehseuchen.	26	25
12.	Erl., Heranziehung d. verstaatlichten Privat-Eisenbahnen zu Gemeinde-Abgaben.	64	85
Februar.			
17.	Verf., Forstbeamte, Beurlaubung als Forstanwälte.	71 a.	90
20.	Cirk., Sparkassen-Resultate, Anfertigung v. Spezial-Nachweis. nebst Uebersichten.	78	94
21.	Cirk., Reisekosten bei Viehseuchen für die Schiedsmänner.	37	47
22.	Cirk., Umzugskosten für außeretatsmäßige Assessoren.	58	79
24.	Cirk., Vernehmung v. Kreisvermittelungsbehörden durch Landräthe, Reisekosten.	73	91
24.	Instruktion z. Gesetz wegen Abwehr gegen die Viehseuche.	171 u a.	247
März.			
1	Cirk., Verfahren in Disziplinar-Untersuchungssachen betr.	36	46
1.	Bescheid, Feilhalten importirten Wildes. Beachtung der Schonzeit.	74	92
3.	Cirk., Amtsunkosten d. Amtsvorsteher betr.	52	75
3.	Verf., betr. fischereipolizeiliche Aufsichtsbefugnisse.	72	91
4.	Cirk., Kontravention gegen d. Impfgesetz.	61	82
4.	Verf., Lehrzeit der Apothekerlehrlinge.	63	85
4.	Cirk., Forstbeamte, Beurlaubung als Forstanwälte.	71	90
5.	Allgem. Verf., Schiedsmänner. Revision der Amtsverwaltung.	33	45
8.	Staatsmin. Beschl., Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke.	70	90
10.	Cirk., Verfügung über den Grund und Boden öffentlicher Flüsse.	68	87
12.	Verf., Bildung d. Stadtkreises Brandenburg.	53	76
16.	Cirk., Berechnung des Werths der Dienstwohnungen bei wiederbeschäftigten Pensionairs.	57	78
17.	Cirk., die Form der Heimathscheine betr.	56	86
22.	Verf., Leichenobduktionen. Zuziehung von Aerzten.	62	84
22.	Cirk., betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.	91	128
23.	Bekanntm., Verzeichniß der Lehranstalten zur Ausstellung von Zeugnissen für einjährig Freiwillige.	99 u. 99 a.	141 bis 154
24.	Bekanntm., betr. Schulzeugnisse für einj. Freiwillige.	99 a.	156
25.	Cirk., Verwendungspläne zur Unterhaltung der Hoch- und Wasser-Bauwerke.	43	58
26.	Cirk., Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung betr.	50	69
26.	Cirk., Gesetz über Organisation d. Landesverwalt. Ausführungsbestimmungen.	51	72
26.	Verf., Entlassung von Gefangenen nach verbüßter Strafe.	67	87

Chronologisches Register. Jahrgang 1881.

Chronologisches Register. Jahrgang 1881.

II. Sachregister. Jahrgang 1881.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

B.

D.

E.

F.

Sachregister. Jahrgang 1881.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 1. Berlin, den 31. Januar 1881. 42ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, Aufstellung von Baukosten-Revisionsnachweisungen im Ressort der Verwaltung des Innern betr., vom 11. November 1880.

Die Königliche ꝛc. veranlasse ich hierdurch, nach den von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in der Cirkular-Verfügung vom 20. Oktober d. J. — Minist.-Bl. S. 278 — erlassenen Bestimmungen wegen Vereinfachung des Abrechnungs-Verfahrens bei der Ausführung öffentlicher Bauten in denjenigen Fällen, für welche es nach den bisherigen Vorschriften der Aufstellung balanzirender Kosten-Revisions-Nachweisungen bedurfte, auch im Ressort des Ministeriums des Innern zu verfahren.

Berlin, den 11. November 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Kehler.

II. Behörden und Beamte.

2) Cirkular an die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, die Annahme der Steuersupernumerare betreffend, vom 15. November 1880.

Die Bestimmung unter I. 1 a der Cirkularverfügung vom 22. Mai 1877 (Minist.-Bl. f. d. i. V. S. 201), betreffend die Annahme von Steuersupernumeraren, wird hierdurch den gegenwärtigen Verhältnissen der höheren Lehranstalten entsprechend dahin erweitert, daß das für den Eintritt in das Steuersupernumerariat erforderliche Maß wissenschaftlicher Vorbildung auch dann als vorhanden angesehen werden soll, wenn die betreffenden Bewerber die erste Klasse einer lateinlosen Realschule von neunjährigem Lehrkursus mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht haben.

Ew. Hochwohlgeboren wollen Sich hiernach in Zukunft achten. Berlin, den 15. November 1880.

Der Finanz-Minister.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

3) Erkenntniß des Reichsgerichts vom 3. Mai 1880, Verpflichtungen der Kirchengemeinde als Eigenthümerin von Pfarrländereien, in Bezug auf Deichlasten betr.

Im Namen des Reichs.

In Sachen der römisch-katholischen Kirchengemeinde zu N., Klägerin und Implorantin, wider den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu N., Beklagten und Imploraten, hat das Reichsgericht Vierter Civil-Senat, in der Sitzung vom 3. Mai 1880, an welcher Theil genommen haben ꝛc., für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu N. vom 10. Dezember 1879 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten des Verfahrens der Implorantin zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter nimmt an, daß die dem Patron nach §. 584. Theil II. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche, welche auch die Pflicht begreift, dazu bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens aus eigenen Mitteln beizutragen, nicht die Verpflichtung enthalte, zur Erhaltung der Pfarrländereien beizutragen.

Damit spricht er nicht (wie die Implorantin meint) aus, daß der §. 584. eine singuläre Vorschrift enthalte, sondern nur, daß derselbe lediglich den dem rechtlichen Verhältniß des Patrons zu Grunde liegenden Grundzug ausdrücke, daß die Bestimmung der Pflichten des Patrons im Einzelnen durch die ferner herangezogenen §§. 720. folg., 779. folg. desselben Titels erfolgt ist, und daß diese Bestimmungen, nicht der allgemeine Grundsatz des §. 584., welcher ihnen nur als Grundlage zu dienen den Zweck hat, seine Verpflichtungen bestimmen und begränzen. Die Auffassung wird aber durch die allgemeine Fassung des zuletzt gedachten § und durch seine Stellung zu den anderen herangezogenen Bestimmungen gerechtfertigt. Hierin liegt keine einen Rechtsirrthum enthaltende besonders beschränkende Interpretation des Gesetzes. Daraus, daß in dem Interesse, welches der Patron für die Erhaltung des Kirchensystems überhaupt hat, auch ein Interesse an der Erhaltung der Pfarrländereien liegen mag, folgt nicht, daß er die Kosten für diese Erhaltung zu tragen hat. Aus den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniß des Nießbrauchers zum Eigenthümer in Beziehung auf die Verringerungen der zum Nießbrauch eingeräumt gewesenen Sache, insbesondere aus dem als verletzt bezeichneten §. 135. Theil I. Titel 21 des Allgemeinen Landrechts, folgt ebensowenig etwas für die Ausführung der Implorantin, da ihr Verhältniß zum Patron nicht das Verhältniß des Nießbrauchers zum Eigenthümer, die Implorantin vielmehr selbst Eigenthümerin der Pfarrländereien ist (§. 160. Theil II. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts). Als solche hat der Appellationsrichter dieselbe mit Recht für verpflichtet zu den streitigen Deichlasten erklärt. Die in dem als verletzt bezeichneten §. 775. daselbst enthaltene Befreiung der Pfarrgüter von der Deichlast kam der Kirchengemeinde zu statten, war ein Privilegium der Kirchengemeinde, als Eigenthümerin der Pfarrgüter, und ebenso gereichte es ihr zum Nachtheil, wenn der ferner als verletzt bezeichnete §. 43. des Westpreußischen Provinzialrechts die Nichtbefreiung der Pfarrgüter von der Deichlast als Regel hinstellte und der §. 16. des Gesetzes vom 28. Januar 1848 andere, den Exemptionen von der Deichpflicht ungünstige Grundsätze aufstellte. Daß aber durch diese Bestimmungen oder durch das Deichstatut vom 23. Mai 1870 der geltend gemachte Anspruch der Klägerin auf Ersatz ausgeschlossen sei, hat der Appellationsrichter nicht angenommen; dieser Angriff ist völlig gegenstandslos.

Hiernach ist eine Verletzung einer der in der Nichtigkeitsbeschwerde aufgeführten Gesetzesstellen überall nicht ersichtlich und daher die Nichtigkeitsbeschwerde unter Belastung der Implorantin mit den Kosten des Verfahrens als grundlos zurückzuweisen.

Die obige Auffassung entspricht auch der konstanten Praxis des früheren Preußischen Obertribunals, wie außer dem vom Appellationsrichter angezogenen Präjudiz Nr. 1896 (welches mit dem Erkenntniß identisch zu sein scheint, welches in den Rechtsfällen Band 2 Seite 107 mit den Gründen abgedruckt ist)

auch die in den Entscheidungen Band 49 Seite 257 und 82 Seite 120 und in Striethorst Archiv Band 86 Seite 88 abgedruckten Erkenntnisse ergeben.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(L. S.)
Das Reichsgericht. Vierter Civil=Senat.
Unterschrift.

IV. Unterrichts=Angelegenheiten.

4) Cirkular an die Königl. Provinzial=Schulkollegien, die Gültigkeit der Befähigungszeugnisse der in Preußen geprüften Lehrerinnen im Großherzogthum=Hessen, und umgekehrt der Lehrerinnen aus Hessen in Preußen betreffend, vom 23. Dezember 1880.

Mit der Großherzoglich Hessischen Regierung ist ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen auch in dem Großherzogthum Hessen als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen auch in diesem Staate zum Schuldienste zugelassen werden, und daß die im Großherzogthum Hessen auf Grund der Verordnung über die Prüfung der Aspirantinnen für das Lehramt an höheren Mädchenschulen vom 10. März 1880 ausgestellten Befähigungszeugnisse auch im Königreiche Preußen als gültig anerkannt und deren Inhaberinnen in diesem Staate gleichfalls zum Schuldienste zugelassen werden.

Ferner ist vereinbart worden, daß diese Anerkennung im Preußischen Staate auch auf diejenigen Befähigungszeugnisse für den Unterricht an höheren Mädchenschulen, welche im Großherzogthum Hessen auf Grund der in den Monaten März 1879 und April 1880 an dem Lehrerinnen=Seminar zu Darmstadt abgehaltenen Abgangsprüfungen ausgestellt worden sind, ausgedehnt werde.

Die Königl. Regierung ꝛc. setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Berlin, den 23. Dezember 1880.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: v. Goßler.

V. Medizinal=Angelegenheiten.

5) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., Gebühren der Aerzte in Todesermittelungssachen betreffend, vom 9. Dezember 1880.

Auf den Bericht vom 3. v. M. eröffne ich der Königl. Regierung, daß das hinsichtlich der Liquidationen des praktischen Arztes Dr. S. in P. als zweiten Obduzenten in der F.'schen Todesermittelungssache, sowie des Kreis=Wundarztes Dr. J. in E. als zweiten Medizinalbeamten in der A.'schen und K.'schen Todesermittelungssache Seitens der Königl. Ober=Rechnungskammer gezogene Monitum nur für begründet erachtet werden kann, da die vorgelegten Gutachten vom 5. Juni, 25. April und 6. Mai 1877 nach Form und Inhalt als Obduktionsberichte im Sinne der §§. 3. Nr. 5 und 4. des Gesetzes vom 9. März 1872 (Ges.=Samml. S. 265) und §. 31. des Regulativs vom 6./13. Januar 1875 (Minist.=Bl. f. d. i. V. S. 69 ff. — Just.=Minist.=Bl. S. 85 ff.) anzusehen sind und demgemäß den beiden genannten Aerzten nur der im §. 4. des Gesetzes vom 9. März 1872 normirte Maximalsatz von 9 ℳ für jedes der abgegebenen Gutachten zuzubilligen ist.

Wenn die Königl. Regierung in dem Bericht bemerkt, daß Seitens der dortigen Gerichtsärzte bei Abgabe von Gutachten nach beendeter Obduktion, namentlich wenn dieselben auf Grund nachträglich vorgenommener mikroskopischer Untersuchungen erfolgen, die Gebühren nicht nach §. 3. Nr. 5. und §. 4.

sondern nach §. 3. Nr. 6 l. c. liquidirt worden seien und im Anschluß hieran die Frage aufwirft, ob alle von den Obduzenten nach bewirkter Obduktion abgegebenen bezüglichen motivirten Gutachten als Obduktionsberichte anzusehen seien, oder ob auch außer den Obduktionsberichten §. 3. Nr. 5 für weitere zur Ermittelung der fraglichen Todesursache Seitens der Obduzenten abgegebenen Gutachten Gebühren nach §. 3. Nr. 6. in Anspruch genommen werden könnten, so bemerke ich, daß unter dem in §. 3. Nr. 5 erwähnten „vollständigen Obduktionsbericht" das motivirte Gutachten zu verstehen ist, welches über die Todesursache auf Grund des Obduktionsbefundes und zwar, wie sich aus dem letzten Absatz des §. 29. des Regulativs vom 6./13. Januar 1875 ergiebt, nicht bloß desjenigen Befundes, der sich bei der Obduktion sofort ergeben hat, sondern auch derjenigen Ermittelungen, welche erst durch weitere technische Untersuchungen festgestellt sind, erstattet wird. Nur dann, wenn nach Abgabe des Obduktionsberichts seitens des Richters oder Staatsanwalts ein ferneres motivirtes Gutachten in Anlaß neuer Ermittelungen erfordert wird und eine Unvollständigkeit des Obduktionsberichts nicht vorliegt, kann für das Gutachten nach §. 3. Nr. 6 l. c. liquidirt werden.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, hiernach die oben erwähnten Liquidationen hinsichtlich der für den Obduktionsbericht angesetzten Beträge auf je 9 ℳ zu ermäßigen, auch in Zukunft nach Maßgabe des Vorstehenden bei Prüfung und Festsetzung der gerichtsärztlichen Liquidationen zu verfahren.

Berlin, den 9. Dezember 1880.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Vertretung: v. Goßler.

---

6) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königlichen Regierungen 2c., die Bedingungen der Zulassung ausländischer Apothekergehülfen zum Serviren in Preußischen Apotheken betreffend, vom 10. Dezember 1880.

Die Königliche Regierung 2c. erhält in der Anlage — a. — Abschrift der unterm 18. Januar 1877 an die Königliche Regierung zu N. erlassenen, die Zulassung ausländischer Apothekergehülfen zum Serviren in Preußischen Apotheken 2c. betreffenden Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 10. Dezember 1880.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Vertretung: v. Goßler.

---

a.

Mit Rücksicht darauf, daß das Serviren ausländischer Apothekergehülfen in Preußischen Apotheken füglich nicht verhindert werden kann und da nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom 8. November pr. gegenwärtig dort mehrere Gesuche solcher Ausländer um Erlaubniß zum Serviren in Apotheken des dortigen Bezirks vorliegen, ermächtige ich hierdurch die Königliche Regierung, dahin Anordnung zu treffen, daß Ausländer, welche in ihrer Heimath die Apothekergehülfen-Prüfung bestanden haben, ehe sie zum Serviren zugelassen werden, sich einer Prüfung nach den für Inländer geltenden Vorschriften vor der für den dortigen Bezirk angeordneten Prüfungskommission für Apothekergehülfen zu unterwerfen haben.

Zugleich ist die betreffende Kommission dahin anzuweisen, den gedachten Ausländern nach dem Bestehen der Prüfung ein Zeugniß auszufertigen, welches dieselben zwar zum Serviren in Preußischen Apotheken ermächtigt, in dem aber ausdrücklich vermerkt wird, daß dem betreffenden Gehülfen dadurch ein Recht auf die Zulassung zum pharmazeutischen Studium an einer Preußischen Hochschule resp. zur pharmazeutischen Staatsprüfung vor einer Preußischen Prüfungs-Kommission nicht verliehen wird.

Berlin, den 18. Januar 1877.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Vertretung: Sydow.

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

7) Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. November 1880.

Während des in der oberen Verwaltungs-Instanz schwebenden Reklamationsverfahrens über die Höhe einer Steuer-Veranlagung kann der Steuerpflichtige nicht bei Gericht die condictio indebiti bezüglich des — nach der Entscheidung der unteren Verwaltungs-Instanz zuviel gezahlten — Steuerbetrages erheben (§§. 76. 79. Tit. 14 Th. II. A. L. R. §. 36. Verordnung vom 26. Dezember 1808).

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Regierung zu A. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu D. anhängigen Prozeßsache der U., Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie zu D., Klägerin, wider die politische Gemeinde K., Verklagte,

betreffend Rückzahlung zuviel erhobener Kommunalsteuern,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung am 13. November 1880, an welcher Theil genommen haben ꝛc. ꝛc. für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Aktiengesellschaft U. ist als Eigenthümerin des im Gemeindebezirk K. belegenen und von ihr betriebenen Steinkohlen-Bergwerks zu der in dieser Gemeinde bestehenden Kommunal-Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 18$^{78}/_{79}$ mit dem Steuerbetrage von 12096 ℳ eingeschätzt und hat denselben in 5 bestimmten Terminen bezahlt. Gegen diese Einschätzung hatte sie rechtzeitig bei dem Amtmann zu B. reklamirt und es wurde die Steuer laut Bescheides des Amtmannes vom 20. Dezember 1878 auf 10080 ℳ herabgesetzt. Auf weitere Beschwerde an den Landrath des Landkreises D. ist dieselbe laut Verfügung vom 2. April 1879 auf 1814 ℳ 60 ₰ bestimmt. Hiergegen hat die Gemeinde K. rechtzeitig bei der Königlichen Regierung zu A. Rekurs ergriffen, deren Entscheidung noch nicht ergangen ist. Die U. hat, nachdem der Landrath ihren Antrag auf Rückzahlung der nach der Verfügung vom 2. April 1879 zuviel gezahlten Steuern zurückgewiesen, unterm 22. August 1879 beim Königlichen Kreisgericht zu D. auf Rückzahlung von 10281 ℳ 40 ₰ nebst 5% Zinsen seit den Zahlungstagen der einzelnen Raten als indebite geleisteter Steuern geklagt. Sie geht von der Ansicht aus, daß die Entscheidung des Landraths vom 2. April 1879 eine definitive sei, und daß der dagegen erhobene Rekurs keinenfalls Suspensiv-Effekt habe.

Nach Beantwortung der Klage, in welcher Unzulässigkeit des Rechtsweges eingewendet ist, und nach Beendigung des Schriftwechsels ist der Prozeß im Einverständniß der Parteien vom Königlichen Landgericht zu D. am 31. März 1880 auf 6 Monate sistirt, inzwischen aber unterm $^{8}/_{12}$ Mai d. J. durch Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu A. Kompetenz-Konflikt erhoben. In dem Beschlusse wird ausgeführt, daß der Rechtsweg durch §. 78. II., 14 A. L. R. ausgeschlossen werde, ein Ausnahmefall der §§. 9. und 10. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 nicht vorhanden, und daß ferner die Entscheidung darüber, ob eine indebite geleistete Zahlung vorliege, noch nicht getroffen sei, jedenfalls auch nur von den Verwaltungsbehörden im geordneten Instanzenzuge getroffen werden könne.

Von den Parteien hat nur die Klägerin rechtzeitig eine Erklärung eingereicht. In derselben wird zwar zunächst hervorgehoben, daß die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes erübrigt bleiben konnte, weil der Prozeß im Einverständniß der Parteien auf 6 Monate sistirt worden sei, in der Sache selbst aber die Erhebung desselben für unbegründet erklärt, weil die Zurückforderung einer indebite geleisteten Steuerzahlung nach §. 78. II., A. L. R. vom Rechtswege nicht ausgeschlossen sei.

Die Königliche Regierung zu A. hat zwar für den Fall, daß eine Sistirung des Prozesses auf 6 Monate angeordnet sei, sich damit einverstanden erklärt, daß die Einsendung der Akten vom Landgericht

an das Oberlandesgericht ausgesetzt werden könne, indessen haben das Landgericht zu D. und das Oberlandesgericht zu H. mittelst gutachtlicher Berichte, in welchen sie übereinstimmend mit der Königlichen Regierung zu A. den Rechtsweg für unzulässig erachten, die Akten zur Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt eingesendet. Die Formalien sind beobachtet (cf. §. 4.—11. des Gesetzes vom 1. August 1879). Der Gerichtshof konnte sich auf Grund der Erklärung der Königlichen Regierung zu A. der Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt nicht entziehen, weil nur eine Sistirung des Prozesses auf Zeit angeordnet ist, der Kompetenz-Konflikt erhoben, und weder von der Königlichen Regierung noch von dem Verwaltungschef zurückgenommen ist.

In der Sache selbst ist der Rechtsweg für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten. Nach den auch auf Gemeinde-Abgaben Anwendung findenden Bestimmungen der §§. 78., 79. Tit. 14 Th. II. A. L. R. und des §. 36. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 ist der Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung öffentlicher Abgaben nur ausnahmsweise in besonderen, hier nicht vorliegenden Fällen gestattet. Auch finden die §§. 9. und 10. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 in dieser Sache keine Anwendung. Die Klägerin behauptet, zur Gemeindesteuer in unrichtiger Weise herangezogen zu sein und verlangt Zurückerstattung desjenigen Betrages, den sie nach der im Reklamationsverfahren erfolgten Festsetzung des Landraths zu viel gezahlt habe. Diese Festsetzung des Landraths ist aber nicht eine endgültige, vielmehr ist jenes Verfahren in Folge des von der verklagten Gemeinde nach §. 81. der Landgemeinde-Ordnung für Westfalen vom 19. März 1856 erhobenen Rekurses bei der Königlichen Regierung zu A. anhängig. Ueber die Frage, ob die Verfügung des Landraths, durch welche die von der Klägerin zu zahlende Steuer zu einem geringeren als dem ursprünglich veranlagten Betrage festgesetzt worden, sofort und ohne Rücksicht auf den von der Gemeinde eingelegten Rekurs in Ausführung zu bringen und das nach der landräthlichen Feststellung zu viel Gezahlte sofort zu restituiren sei, mithin über die Frage der Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung eines bestimmten Steuerbetrags ist nicht von den Gerichten, sondern im Verwaltungswege zu entscheiden. Die Grundsätze, welche hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Zahlung von Steuern maßgebend sind, finden in gleicher Weise auch Anwendung in Bezug auf Erstattung der gezahlten Steuern. Die Klägerin hat daher ihren vermeintlichen Anspruch auf sofortige Erstattung der nach der landräthlichen Festsetzung vom 2. April v. J. zu viel gezahlten Steuern mit Recht im Verwaltungswege geltend zu machen gesucht, und es ist der von der Königlichen Regierung zu A. in dem Kompetenz-Konflikts-Beschlusse vom $^{8}/_{12}$. Mai d. J. geäußerten Ansicht völlig beizustimmen, daß die Klägerin, nachdem ihr Anspruch auf Rückzahlung des betreffenden Steuerbetrags von dem Landrath zurückgewiesen war, gegen diese Zurückweisung nur bei den höheren Verwaltungsbehörden Beschwerde führen, nicht aber bei den ordentlichen Gerichten Klage erheben konnte. Berlin, den 13. November 1880.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) Homeyer.

---

8) Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. November 1880, betreffend die Frage, ob der durch die Allerhöchsten Ordres vom 12. August 1824 und 13. Februar 1836 der Militairverwaltung eingeräumte Anspruch auf Rückvergütung der Kommunalsteuer für das nachweislich in den Garnison-Speiseanstalten konsumirte Fleisch ein Privilegium im Sinne der §§. 4.—8. 78. 79. Tit. 14. Th. II. A. L. R. ist und von der Militairverwaltung — beziehentlich von deren Cessionar — im Rechtswege geltend gemacht werden kann.

Im Namen des Königs!

Auf den zwischen dem vormaligen Königlichen Kreisgericht zu T. und der Königlichen Regierung zu M. entstandenen negativen Kompetenz-Konflikt, betreffend die Prozeßsache des Lohgerbermeisters Friedrich M. in T. wider die Stadtgemeinde T., hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 13. November 1880, an welcher Theil genommen haben u. s. w., für Recht erkannt:

daß die Entscheidung in dieser Sache nicht den Verwaltungsbehörden, sondern den Gerichten obliegt, demgemäß das Erkenntniß des vormaligen Königlichen Kreisgerichts zu T. vom 18. April 1879 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Landgericht zu T. zu verweisen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In den Jahren 1870 und 1871 befand sich bei T. ein Lager französischer Kriegsgefangener, deren Verpflegung durch die Militairverwaltung einem Bataillon der Besatzung übertragen war. Am 17. August 1870 schloß das Kommando dieses Bataillons einen Vertrag mit dem Kläger M., in welchem sich dieser zur Lieferung des für das Lager erforderlichen Fleisches gegen eine näher bestimmte Vergütung und Ueberlassung des städtischen Zuschlags auf die Schlachtsteuer verpflichtete. Die Stadtbehörde verweigerte jedoch die ihr angesonnene Erstattung des erhobenen Kommunalzuschlags, und die Regierung zu M. lehnte einen Antrag der Kommandantur auf exekutivische Einziehung ab, weil die in den beiden Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 12. August 1824 und 13. Februar 1836 (v. Kamptz Annalen Band 8 S. 1200 und Bd. 20 S. 150) vorausgesetzte genaue Kontrole des Fleischkonsums nicht nachgewiesen sei. Nachdem in dieser Beziehung weitere Erörterungen stattgefunden hatten, wurde die Regierung durch Reskript der Minister der Finanzen und des Innern angewiesen, den Magistrat zur Erstattung des Zuschlags nach Maßgabe der beigebrachten Bescheinigungen anzuhalten, worauf endlich durch Resolut der Regierung vom 21. August 1876 dem Kläger als dem von der Kommandantur zur Erhebung bevollmächtigten Lieferanten die Summe von 2106 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. nebst 5 Prozent Zinsen vom Tage der Rechtskraft dieses Resoluts zugesprochen, dagegen derselbe mit der Mehrforderung von 264 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. nebst den von ihm für die Vergangenheit beanspruchten Verzugszinsen auf den Rechtsweg verwiesen wurde. Zur Begründung der Verweisung ist in dem Resolut nur die Möglichkeit hervorgehoben, daß die Mehrforderung des Klägers im gerichtlichen Verfahren dadurch zur Geltung gelange, daß der Kläger auf Grund seiner Bücher und Notizen zum Eide verstattet werde; bezüglich der Verzugszinsen wird bemerkt, daß dergleichen für die Vergangenheit dem Magistrat nicht hätten auferlegt werden können, weil die Verzögerung durch die mangelnde Beweisführung des Klägers veranlaßt sei. Gegen dieses Resolut hat nur der Magistrat Beschwerde bei dem Ober-Präsidenten eingelegt, welcher die an den Kläger zu erstattende Summe auf 5898 ℳ 30 ₰ ermäßigt hat. Die von dem Magistrat noch an die Ressortministerien eingelegte Rekursbeschwerde ist erfolglos geblieben.

Seinerseits hat der Kläger bei dem vormaligen Kreisgericht zu T. Klage erhoben und beantragt, die Stadtgemeinde zur Zahlung der von den Verwaltungsbehörden ihm abgesprochenen 996 ℳ 41 ₰, sowie der Verzugszinsen pro praeterito im Betrage von 1924 ℳ 41 ₰ zu verurtheilen.

Das Gericht hat jedoch durch Urtheil vom 18. April 1879 den Rechtsweg in der Sache für unzulässig erklärt und dieses Urtheil ist rechtskräftig geworden.

Der Kläger hat alsdann wiederholt bei der Regierung zu M. beantragt, im Verwaltungswege nochmals in die Sache einzutreten und nachdem diese Behörde dies für unstatthaft erklärt, hat er bei dem Landgericht zu T. am 20. November v. J. den Antrag gestellt, den entstandenen Kompetenz-Konflikt dahin zu entscheiden, daß der Rechtsweg in der Sache für unzulässig zu erachten. Das Landgericht zu T. und das Oberlandesgericht zu N. haben sich gleichfalls für die Unzulässigkeit ausgesprochen.

Gleichwohl mußte der Rechtsweg für zulässig erachtet und der vorliegende negative Kompetenz-Konflikt in diesem Sinne entschieden werden.

Allerdings steht, wie von dem Oberlandesgericht hervorgehoben wird, dem Kläger selbst keiner der in den §§. 4—8. Tit. 14 Th. II. A. L. R. erwähnten Befreiungsgründe zu, derselbe verfolgt vielmehr lediglich einen ihm von der Militairverwaltung übertragenen Anspruch. Indessen ist weder Seitens des erkennenden Gerichts noch Seitens der Verwaltungsbehörden die Befugniß des Militairfiskus, den ihm zustehenden, auf eine Geldsumme reduzirten Erstattungsanspruch, auf den Kläger zu übertragen, in Zweifel gezogen worden, auch läßt sich kein gesetzlicher Grund absehen, aus welchem es dem Kläger versagt sein sollte, diesen Anspruch in dem Umfange geltend zu machen, in welchem er dem Militairfiskus zustand. Es kommt also darauf an, ob dem Letzteren, wenn er selbst als Kläger aufgetreten wäre, der Rechtsweg verschlossen gewesen sein würde. Diese Frage wird in dem Erkenntnisse des Kreisgerichts deshalb bejaht, weil

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 12. August 1824 und 13. Februar 1836 ein jus singulare privatrechtlicher Konstruktion, also mit Klagerecht, nicht hätten gewähren wollen, zumal dieselben bloße Anweisungen an die obersten Verwaltungsbehörden enthielten und die vorgeschriebene Art der Abwickelung für die Anwendung der prozessualischen Formen keinen Raum lasse.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Die beiden Kabinets-Ordres bestimmen, daß den Truppen in den Garnisonen, wo eigene Militair-Speiseanstalten bestehen, in Lagern u. s. w. die Kommunalsteuer für das konsumirte Fleisch, welches genau nachgewiesen werden und kontrolirt werden kann, zurückvergütet werden soll und der §. 4. Abs. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 für die 6 östlichen Provinzen verordnet:

„von Verbrauchssteuern bleiben nur die Militair-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit."

Hier ist also durch die Staatsgewalt eine Exemtion gewisser militairischer Anstalten von einer der allgemeinen Abgaben, auf welche sich die §§. 78. 79. Tit. 14 Th. II A. L. R. beziehen, unter gewissen Voraussetzungen angeordnet worden, und diese Anordnung ist als ein ausdrückliches Privilegium im Sinne des §. 4. a. a. O. aufzufassen. Denn die beiden Kabinets-Ordres bringen es auch formell zum Ausdruck, daß eine Abweichung von der Rechtsregel beabsichtigt worden ist und sie begründen für die darin bezeichneten Anstalten besondere Rechte gegenüber dem Staat und denjenigen Klassen der Landeseinwohner, welche dem Mahl- und Schlachtsteuergesetz vom 30. Mai 1820 unterworfen waren. Liegt aber ein Privilegium vor, so darf dasselbe auch im Rechtswege geltend gemacht werden. Der §. 79. a. a. O. erklärt den Rechtsweg ohne Einschränkung für zuläßig, und dieser Vorschrift gegenüber hätte es einer unzweideutigen Bestimmung in dem Spezialgesetze bedurft, um den Rechtsweg auszuschließen. Eine solche Bestimmung aber ist in den über die Ermittelung und Liquidation der Steuervergütung ertheilten Anweisungen nicht zu finden. Dieselben mögen bezüglich der Beweisfrage von Erheblichkeit sein, den Rechtsweg selbst beschränken sie nicht. Die sich darbietende Schwierigkeit, die Höhe des zu erstattenden Betrages zu ermitteln, ist ebensowenig für das Gericht ein zureichender Grund den Rechtsweg zu versagen, wie sie für die Verwaltungsbehörde ein Grund sein durfte, sich einer von beiden Theilen angerufenen Entscheidung zu unterziehen.

Ist aber hiernach in der Hauptsache über die Frage, ob dem Kläger bezw. dem Militairfiskus ein Anspruch auf Erstattung der noch streitigen Kommunalsteuer zustehe, im Rechtswege zu entscheiden, so folgt daraus auch, daß dem Gericht die Entscheidung bezüglich der streitigen Verzugszinsen gleichfalls gebührt, da auch die Entscheidung nur aus dem unzutreffenden Grunde abgelehnt worden ist, es handle sich um einen Anspruch nicht privatrechtlicher Natur.

Aus diesen Gründen war das Erkenntniß des Kreisgerichts, wie geschehen, aufzuheben und die Sache gemäß §. 21. der Verordnung vom 1. August 1879 an das an die Stelle dieses Gerichts getretene Landgericht zu verweisen. Berlin, den 13. November 1880.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) Homeyer.

---

9) Erlaß an den Herrn Oberpräsidenten zu N. und abschriftlich an die übrigen Herren Oberpräsidenten, die Kommunalbesteuerung der Versicherungsgesellschaften betreffend, vom 4. Dezember 1880.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich ergebenst auf den gefälligen Randbericht vom 15. November d. J., daß die von Ew. rc. bezw. der Regierung zu W. meiner, die Kommunalbesteuerung der Versicherungsgesellschaften betreffenden Cirkular-Verfügung vom 31. Januar v. J. — Minist.-Bl. S. 52 — gegebene Auslegung nicht zutreffend ist.

Der bezeichnete Erlaß vom 31. Januar v. J. berechtigt insbesondere nicht zu der Annahme, daß die Gemeinde, in welcher sich der Sitz einer Versicherungsgesellschaft befindet, befugt sei, das Gesammt-Einkommen derselben mit Einschluß des Einkommens aus auswärtigem Gewerbebetriebe ihrer Besteuerung insoweit zu unterwerfen, als dasselbe in den auswärtigen Gemeinden überhaupt nicht, oder nicht in gleicher

Höhe zu den Gemeindeabgaben herangezogen worden sei. In dieser Beziehung sind durch den Erlaß vom 31. Januar v. J. neue Vorschriften nicht gegeben, vielmehr nur die bis dahin in Einzelfällen gehandhabten Grundsätze behufs gleichmäßiger Besteuerung der gedachten Gesellschaften zusammengefaßt. Insbesondere ist gerade wegen der Kommunalsteuer-Veranlagung derselben Versicherungsgesellschaft in F., deren dortige Gemeindebesteuerung zu den vorliegenden Verhandlungen Veranlassung gegeben hat, bereits durch die Verfügung vom 24. April 1877 ganz in dem Sinne der Cirkular-Verfügung vom 31. Januar v. J. Entscheidung getroffen worden.

Um die Bestimmungen des letzteren Reskriptes kurz zu wiederholen, so sind in derjenigen Gemeinde, in welcher eine Versicherungsgesellschaft ihren Sitz hat, wegen der daselbst stattfindenden Centralleitung des gesammten Geschäftes, insbesondere auch wegen der von der Centralstelle ausgehenden Verwaltung des Gesellschafts- und Reservekapitals vorab 10 Prozent des steuerpflichtigen Gesammteinkommens zur Besteuerung zu bringen. Von den übrigen 90 Prozent dieses Einkommens fällt jeder auswärtigen Gemeinde, in der sich eine Subdirektion oder Agentur mit der Berechtigung zum selbstständigen Abschlusse von Versicherungsgeschäften im Namen und für Rechnung der Gesellschaft befindet, derjenige Antheil zu, welcher der bei dieser Subdirektion oder Agentur erzielten Einnahmen an Prämien- und Polizegebühren im Verhältnisse zu der desfallsigen Gesammteinnahme der Versicherungsgesellschaft entspricht. Der alsdann verbleibende Restbetrag der 90 Prozent ist in der Gemeinde, in welcher die Versicherungsgesellschaft ihren Sitz hat, in Verbindung mit dem Präzipualbetrage von 10 Prozent für steuerpflichtig zu erachten. Die letztere Gemeinde hat aber, wie die Regierung zu W. irrthümlich annimmt, nicht das Recht, außerdem dasjenige Einkommen einer Versicherungsgesellschaft zu besteuern, welches in auswärtigen Gemeinden mit einer zum selbstständigen Abschlusse von Versicherungsgeschäften berechtigten Subdirektion oder Agentur erworben, von diesen Gemeinden aber, sei es, daß dieselben von dem ihnen gesetzlich zustehenden Besteuerungsrechte keinen Gebrauch machen, oder daß ihnen nach Lage der lokalen Gesetzgebung ein solches Besteuerungsrecht überhaupt nicht zusteht, einer Kommunalbesteuerung nicht unterworfen wird. Ob die betreffenden Gemeinden im Inlande oder im Auslande belegen sind, ist hierbei gleichgültig, da die diesseitige Gesetzgebung der Sitzgemeinde nur das in ihr aus Grundbesitz und Gewerbetrieb erzielte Einkommen zur Besteuerung überweist.

Indem ich schließlich hinsichtlich der Ausführungen in der Eingabe des Magistrats zu F. vom 12. Oktober d. J., durch welche die Gleichstellung der juristischen mit den physischen Personen hinsichtlich der Gemeindesteuerpflicht zu begründen versucht wird, auf meinen abschriftlich angeschlossenen, an das Oberbürgermeisteramt zu E. gerichteten Erlaß vom 21. Mai 1875 — Anl. a. — Bezug nehme, bemerke ich noch, daß der Magistrat von einer unzutreffenden Voraussetzung auch bei der Behauptung ausgeht, es habe bei den Verhandlungen über den Erlaß eines neuen Gemeindeabgabengesetzes die von ihm vertretene Ansicht die Billigung der Staatsregierung oder der Kommission des Abgeordnetenhauses gefunden. Denn die Spezialbestimmung in §. 62. des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Stadt F. vom 25. März 1867 bezw. in §. 49. der Rheinischen Städtordnung vom 15. Mai 1856, daß der aus auswärtigem Grund-Eigenthum oder Gewerbebetrieb fließende Theil des Gesammt-Einkommens in der Wohnsitzgemeinde nur dann frei zu lassen, wenn er in der Gemeinde, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen liegen, einer besonderen Gemeindebesteuerung nach dem Einkommen unterworfen sei, und daß auch dann nur bis zur Höhe dieses Steuerbetrages die Befreiung beansprucht werden könne, ist in den Entwurf des neuen Gemeindeabgabengesetzes nicht mit aufgenommen worden. Vielmehr geht dasselbe im §. 21. Abs. 1 davon aus, daß das Einkommen aus auswärtigem Grund-Eigenthum oder Gewerbebetrieb bei Feststellung des Prinzipalsteuersatzes in der Wohnsitzgemeinde vollständig außer Berechnung zu lassen sei, und beruhen auf dieser Voraussetzung die von dem Magistrate allegirten Ausführungen über die Gleichstellung der physischen und juristischen Personen.

Unter Rücksendung der Berichtsanlagen überlasse ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst hiernach das Geeignete in der Angelegenheit zu verfügen. Berlin, den 4. Dezember 1880.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

---

a.

2c.

Unter den Einwohnern des Stadtbezirks, welche nach §. 4. der Rheinischen Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten verpflichtet sind, sind nur physische Personen zu verstehen. Für juristische Personen, welche früher von allen persönlichen Gemeindeabgaben befreit waren, ist durch die Städteordnung nur eine partielle Verpflichtung zur Entrichtung persönlicher Kommunalsteuern begründet worden, indem denjenigen von ihnen, welche Grundbesitz haben, oder ein stehendes Gewerbe betreiben, in Bezug auf die Theilnahme an den Gemeindelasten dieselbe Verpflichtung wie den Forensen auferlegt worden ist. Da nun die letzteren zu einer Kommunal-Einkommensteuer nur hinsichtlich desjenigen Einkommens herangezogen werden dürfen, welches aus ihren in dem betreffenden Gemeindebezirke belegenen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen fließt, so darf ein gleiches auch nur mit den juristischen Personen geschehen. Der Ansicht, daß durch die in Rede stehende Vorschrift der Städteordnung nur habe bestimmt werden sollen, daß die juristischen Personen, auch wenn sie außerhalb ihres Domizils Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben, wie die Forensen kommunalsteuerpflichtig seien, steht entgegen, daß diese Vorschrift ganz überflüssig sein würde, wenn die juristischen Personen überhaupt gleich den physischen Personen an den Gemeindelasten Theil zu nehmen hätten, indem alsdann aus der Verleihung des Rechts zur Besteuerung der Forensen physischen Personen auch das Recht zur Besteuerung der außerhalb des Gemeindebezirks domizilirenden juristischen Personen von selbst folgen würde.

Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und die Vaterländische Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft können daher in E. nicht nach ihrem Gesammteinkommen aus ihrem ganzen Gewerbebetriebe, soweit derselbe nicht etwa in anderen Gemeinden zur Kommunalsteuer herangezogen ist, zur Gemeindesteuer veranlagt werden, sondern es kommt für die Gemeindebesteuerung auch in E. nur dasjenige Einkommen in Betracht, welches diese Gesellschaften aus ihrem innerhalb dieser Gemeinde belegenen Grund-Eigenthume und ihrem dort betriebenen Gewerbe beziehen. Dies letztere gewerbliche Einkommen besteht in dem Gewinne, welcher den Gesellschaften aus Versicherungsverträgen zufließt, die mit rechtlich verpflichtender Wirkung durch selbstständige Agenten oder etwa durch die Direktion selbst im Gemeindebezirke E. abgeschlossen werden. Berlin, den 21. Mai 1875.

2c.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

An das Ober-Bürgermeisteramt zu E.

VII. Polizei-Verwaltung.

Sicherheits-Polizei.

10) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., die Ausweisung von Ausländern, welchen eine korrektionelle Nachhaft zuerkannt worden, betreffend, vom 29. Oktober 1880.

Auf den Bericht vom 6. August d. J. eröffne ich der Königl. Regierung, daß ich der von Ihr dargelegten Auffassung über die Anwendung des §. 362. des Reichsstrafgesetzbuches auf Ausländer nicht beizupflichten und die gegen die bezügliche Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erhobene Beschwerde nicht für begründet zu erachten vermag. Zunächst geht die Annahme der 2c., daß es dem Sinne und Wortlaute der gedachten Gesetzesvorschrift entspreche, die Ueberweisung der Ausländer an die inländischen Korrektions-Anstalten zum Zwecke der Vollstreckung der Korrektions-Nachhaft als Regel, die Ausweisung aus dem Reichsgebiete dagegen als Ausnahme eintreten zu lassen, offenbar zu weit. Beide Maßregeln sind vielmehr als alternativ anwendbar hingestellt; es soll dem pflichtmäßigen Ermessen der Landes-Polizeibehörden überlassen bleiben, von welcher derselben sie nach den Umständen des einzelnen Falles Gebrauch machen zu müssen glauben. Bei dieser in das Ermessen der Landes-Polizeibehörde gestellten Auswahl kommt es hiernach vorzugsweise auf Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit an.

Es läßt sich nun keineswegs anerkennen, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen der Regel nach der Ueberweisung des verurtheilten Ausländers an die Korrektions-Anstalt, vor der Ausweisung desselben aus dem

Reichsgebiete der Vorzug zu geben sei. Allerdings mag die Ausweisung mittelst Zwangpasses in manchen Fällen ohne Wirkung bleiben, sowie die Ausführung des Transportes zuweilen mit Schwierigkeiten und mit nicht unerheblichen Kosten für die Staatskasse verbunden sein; letzteres namentlich dann, wenn der Bezirk, aus welchem die Ausweisung mittels Transports durchgeführt werden soll, nicht unmittelbar an den Staat grenzt, welchem der Auszuweisende angehört.

Demgegenüber darf jedoch nicht außer Betracht bleiben, daß die Vollstreckung der Korrektions-Nachhaft fast durchgehends mit größeren Kosten, wenn auch nicht unmittelbar für den Staat verknüpft ist, und daß es an sich nicht angemessen erscheint, der Provinzial-Verwaltung diese größeren Kosten unnöthig aufzubürden, um die geringeren dem Staate zu ersparen. Dazu kommt ferner, daß durch die Vollstreckung der Korrektions-Nachhaft an dem Ausländer die Frage seiner Ausweisung und Heimschaffung nach seinem Heimathsstaate in vielen Fällen nicht einmal beseitigt wird. Erwägt man endlich, daß es im Allgemeinen dem Interesse des Staates mehr entspricht, sich eines lästig gewordenen und bestraften Ausländers sofort zu entledigen, als den Versuch seiner Besserung zu machen, so ergiebt sich hieraus, daß die Maßregel der Verhängung der Korrektions-Nachhaft über die auf Grund des §. 362. der Landes-Polizeibehörde überwiesenen Ausländer nicht zur Regel zu machen, sondern auf besonders dazu geeignete Fälle zu beschränken ist.

Berlin, den 29. Oktober 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

VII. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

11) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königlichen Regierungen 2c., die kalkulatorische Prüfung der Kostenanschläge bei Justizbauten betreffend, vom 21. Dezember 1880.

Aus Anlaß eines Spezialfalls hat die Königliche Regierung in einem an die Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts zu N. N. gerichteten Schreiben vom 5. Oktober d. J. das Verlangen gestellt, daß bei der Vorbereitung von Justizbauten in Gemäßheit des §. 11. der von dem Herrn Justiz-Minister erlassenen allgemeinen Verfügung vom 14. Juli 1874 nach bewirkter technischer Prüfung der stabilen Maße und Preise eines Kostenanschlags durch den Regierungs-Baurath die demnächstige gesammte mit der Feststellung des Anschlags noch verbundene Rechnungs-Operation lediglich von Seiten eines gerichtlichen Kalkulatur-Beamten zu erfolgen habe.

Mit einer derartigen weitgehenden Auslegung des §. 11. der vorbezeichneten Verfügung haben sich die betreffenden Justizbehörden nicht einverstanden erklärt, und es ist diese Angelegenheit in Folge dessen zu meiner Kenntniß und Entscheidung gebracht worden.

Im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister wird die Bestimmung im §. 11. der Cirkular-Verfügung vom 14. Juli 1874 nunmehr dahin deklarirt, daß die Thätigkeit der gerichtlichen Kalkulatur-Beamten bei der Feststellung der Kostenanschläge sich lediglich auf die Festsetzung der Geldberechnung — also die Multiplikation der Vordersätze mit den zugehörigen Einheitspreisen und die demnächstige Summirung dieser Zahlen — zu erstrecken hat, daß dagegen in Gemäßheit des diesseitigen Cirkular-Erlasses vom 17. März 1875 vorher die Feststellung der Vordersätze unter bautechnischer Kontrole von Seiten des betreffenden Regierungs-Bauraths oder dessen Hülfsarbeiters durch die Kalkulatur-Beamten der Königlichen Regierung zu bewirken ist. Berlin, den 21. Dezember 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

---

12) Cirkular an die Königl. Regierungen 2c., Bestimmungen über Bestreitung von Ausgaben für Schreib- und Zeichenmaterialien aus Baufonds betreffend, vom 6. Dezember 1880.

Seitens der Königl. Ober-Rechnungskammer sind wiederholt Ausgaben für Schreib- und Zeichenmaterialien und sonstige Büreaubedürfnisse, welche von den Baubeamten auf Baufonds zur Zahlung

angewiesen waren, beanstandet worden, und es hat in den zu meiner Entscheidung verstellten Fällen mehrfach die geschehene Uebernahme solcher Kosten auf Staatsfonds als unzulässig bezeichnet und deren Einziehung von dem betreffenden Baubeamten verfügt werden müssen. Ich finde mich daher veranlaßt, zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten und Zweifeln, unter Aufhebung des Cirkular-Erlasses vom 26. März 1849 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 48) das Nachstehende zu bestimmen:

Sämmtliche Kosten der Schreib- und Zeichenmaterialien und sonstigen Büreaubedürfnisse der Lokalbaubeamten sind der Regel nach aus den Dienstaufwandsentschädigungen derselben zu bestreiten, und es hat die Uebernahme auf die Staatskasse nur dann zu erfolgen, wenn Neubauten oder Unterhaltungsarbeiten von außergewöhnlichem Umfange auszuführen sind.

Liegt ein solcher Fall nach der Ansicht des Baubeamten vor, so hat derselbe durch Vermittlung der vorgesetzten Dienstbehörde zu der Verausgabung meine ausdrückliche Genehmigung und zwar vorher nachzusuchen. Als eine solche Genehmigung ist es nicht anzusehen, wenn etwa in einem superrevidirten Anschlage ein hierfür vorgesehener besonderer Aufwand unbeanstandet geblieben ist.

Sofern die Uebernahme derartiger Kosten auf die Staatskasse für einen bestimmten Bau von mir genehmigt worden, ist Seitens des Baubeamten auf den Belägen unter Bezeichnung des Datums des betreffenden Erlasses zu bezeugen, daß die fraglichen Gegenstände lediglich zu Zwecken des vorliegenden Baues angeschafft und dazu vollständig verwandt sind.

Die Königl. Regierung hat den Baubeamten Abschrift dieses Erlasses zur Nachachtung mit dem Bedeuten mitzutheilen, daß eine nachträgliche Genehmigung zur Bestreitung solcher Kosten aus Baufonds für künftige Fälle nur noch dann ertheilt werden wird, wenn die Unterlassung der rechtzeitigen Einholung meiner Genehmigung in besonderen, dem Baubeamten nicht zur Last fallenden Umständen Entschuldigung findet. Berlin, den 6. Dezember 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

VIII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

13) Cirkular an die Königlichen Regierungen ꝛc., die Baukosten-Revisionsnachweisungen im Ressort des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. betreffend, vom 25. November 1880.

Von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten sind in der Cirkular-Verfügung vom 20. Oktober cr. — Minist.-Bl. S. 206 — Bestimmungen wegen Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens bei der Ausführung solcher öffentlichen Bauten, für welche es nach den bestehenden Vorschriften der Aufstellung balanzirender Kosten-Revisionsnachweise bedurfte, erlassen worden.

Die Königliche Regierung (Ministerial-Bau-Kommission) weise ich an, diese Bestimmungen künftig auch bei den Bauten der Domainen- und Forst-Verwaltung gleichmäßig zur Anwendung zu bringen und in dieser Beziehung das Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 25. November 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

14) Cirkular an die Königliche Regierungen ꝛc., die Schonzeit für Roth-, Damm- und Rehwild betreffend, vom 9. Dezember 1880.

Die Art, wie auf der Rückseite der zufolge des Erlasses vom 27. April 1870 zur Zeit in Gebrauch befindlichen Jagdscheinformulare die Jagd- und Schonzeiten für weibliches Roth- und Dammwild und Wildkälber (Kolonne 3), sowie für weibliches Rehwild (Kolonne 5) kenntlich gemacht sind, kann zu der Unterstellung veranlassen, als ob beabsichtigt gewesen sei, den 15. Oktober, bezw. den 15. Dezember in die Jagdzeit miteinzubegreifen. Dies würde jedoch gegen den §. 1. Nr. 3 und Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 verstoßen, dessen Fassung und Motive erkennen lassen, daß die Schonzeit für weibliches Roth- und Dammwild und für Wildkälber, sowie für weibliches Rehwild erst mit Ende des 15. Oktober

ablaufen und für weibliches Rehwild bereits mit Anfang des 15. Dezember wieder beginnen soll. Die Jagdscheinformulare sind deshalb dahin abzuändern, daß statt des 15. der 16. Oktober und statt des 15. der 14. Dezember gesetzt wird. Die in dem oben gedachten Erlasse erwähnte Buchdruckerei von Gronau ist wegen Aenderung der Formulare mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Die Königliche Regierung (Landdrostei) wolle bei Beschaffung neuen Bedarfs an Formularen ebenfalls für entsprechende Aenderung sorgen und die Ihr unterstellten Behörden dieserhalb mit Anweisung versehen, auch demselben die Veröffentlichung einer belehrenden Bekanntmachung in Betreff der Richtigstellung der fraglichen Schonzeiten empfehlen. Berlin, den 9. Dezember 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius. — Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

15) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien (excl. zu Sigmaringen) und an das Präsidium der Königl. Finanz-Direktion zu Hannover, das Halten der Zeitschrift „Forstliche Blätter" betreffend, vom 10. November 1880.

Bei der nicht zu verkennenden Bedeutung, welche die von den Herren Oberforstmeistern Gruner und Borggreve gemeinschaftlich herausgegebene, im Verlage von Greßner und Schramm zu Leipzig erscheinende Zeitschrift: „Forstliche Blätter" speziell für die preußische Staatsforstverwaltung hat, muß es ganz besonders erwünscht erscheinen, dieselbe den Mitgliedern des dortigen Kollegiums dadurch zugänglich zu machen, daß dieselbe wenigstens in einem Exemplare für die dortige Bibliothek beschafft wird. Ich nehme daher Veranlassung, dem Königl. Regierungs-Präsidium (Präsidium der Königl. Finanz-Direktion) hinfort das Halten dieser Zeitschrift für die dortige Bibliothek, sofern solches nicht bisher bereits geschehen sein sollte, auf das Dringendste zu empfehlen. Berlin, den 10. November 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

16) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen, excl. Sigmaringen, die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover, und die beiden Forstakademien zu Eberswalde und Münden, Messungen in den Staatsforsten betreffend, vom 8. November 1880.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) erhält in der Anlage 1 Exemplar der von dem Central-Direktorium der Vermessungen im Preußischen Staate unter dem 29. Dezember 1879 erlassenen Bestimmungen über den Anschluß der Spezialvermessungen an die trigonometrische Landesvermessung zur Kenntnißnahme und um bei vorkommenden Messungen in den Staatsforsten danach verfahren zu lassen.

Das nach §. 8. für das Central-Direktorium der Vermessungen herzustellende Exemplar der Netzskizze und des Koordinatenverzeichnisses ist an das Forsteinrichtungsbureau einzusenden, welches die Uebermittelung an das Central-Direktorium übernehmen wird. Berlin, den 8. November 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

IX. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

17) Schreiben des Chefs der Admiralität an den Minister des Innern vom 17. Dezember 1880, die Annahme von vierjährig Freiwilligen bei den Matrosendivisionen 2c. betr.

Eure Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die mit meinem Schreiben vom 5. Februar 1878 übersandten „Nachrichten in Betreff der Annahme und Einstellung von vierjährig Freiwilligen bei den Matrosendivisionen", sowie die „Nachrichten in Betreff der Annahme und Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung als Freiwillige bei der Kaiserlichen Marine" vom 8. Dezember v.

J. durch eingetretene Veränderungen ungültig geworden und durch neuere vom 29. v. M. ersetzt worden sind. Beifolgend — Anl. a. — übersende ich deshalb Euerer Excellenz rc. Exemplare der letzteren Nachrichten zur geneigten Kenntnißnahme und mit dem ebenmäßigen Ersuchen, dieselben gefälligst an die Herren Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen vertheilen lassen zu wollen.

Berlin, den 17. Dezember 1880.

von Stosch.

---

a.

Nachrichten
in Betreff der Annahme und Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung als Freiwillige bei der Kaiserlichen Marine.

A. Im Allgemeinen.

Die Kaiserliche Marine ergänzt sich, soweit als angängig, aus Mannschaften der seemännischen Bevölkerung; es werden Freiwillige der Landbevölkerung nur zur Aushülfe unter den nachfolgend sub B., C. und D. aufgeführten Bedingungen eingestellt.

Die Einstellung drei- und vierjährig Freiwilliger der Landbevölkerung findet vom vollendeten 17. Lebensjahre ab statt, und haben die Betreffenden zuvor bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres dauernden Aufenthaltsortes die Erlaubniß zur Meldung bei einem Marinetheile nachzusuchen. Dem Civilvorsitzenden, welcher eventl. seine Erlaubniß durch Ertheilung des Meldescheines giebt, sind bei der Nachsuchung hierzu folgende Papiere vorzulegen:

a. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes,
b. eine Bescheinigung der Ortspolizei, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Die Marinetheile, an welche solche Anmeldungen direkt zu richten sind, sind folgende:

1) das Kaiserliche Kommando der 1. Matrosen-Division in Kiel,
2) das Kaiserliche Kommando der 1. Werft-Division in Kiel,
3) das Kaiserliche Kommando des Seebataillons in Kiel,
4) das Kaiserliche Kommando der Matrosen-Artillerie-Abtheilung in Friedrichsort bei Kiel,
5) das Kaiserliche Kommando der 2. Matrosen-Division in Wilhelmshaven,
6) das Kaiserliche Kommando der 2. Werft-Division in Wilhelmshaven,
7) das Kaiserliche Kommando der Matrosen-Artillerie-Abtheilung in Wilhelmshaven.

Die Einstellungen liegen lediglich in der Befugniß der Kommandos der bezüglichen Marinetheile und sind nur dann zulässig, wenn Vakanzen vorhanden und die Betreffenden am Orte der Einstellung körperlich brauchbar befunden werden. Es liegt daher im Interesse des sich Meldenden selbst, sich schon vorher in seinem Aufenthaltsorte in Betreff seiner Brauchbarkeit zum Dienste für die Kaiserliche Marine untersuchen zu lassen. Drei- und vierjährig Freiwillige erhalten von dem gewählten Marinetheile nur in dem Falle für die zurückgelegte Reise zum Stationsorte desselben Marschkompetenzen gezahlt, wenn ihre Einstellung thatsächlich im Anschluß an die Meldung erfolgt.

Wenn keine Vakanzen vorhanden sind, oder drei- und vierjährig Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht sofort eingestellt werden dürfen, so steht den Marinetheilen für den Fall, daß Aussicht auf Bedarf vorhanden ist, frei, die Freiwilligen anzunehmen und dieselben nach Ertheilung eines Annahmescheines gegen Abnahme des Meldescheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath zu beurlauben.

Diese Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Sie stehen unter der Kontrole des Landwehr-Bezirks-Kommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Marinetheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert. (§. 84. ad 3 und 4 der Ersatz-Ordnung.)

Die auf Grund eines Annahmescheines einbeorderten drei- resp. vierjährig Freiwilligen werden wie einbeorderte Rekruten betreffs der, ihnen zu gewährenden Kompetenzen behandelt.

B. Einstellung von vierjährig Freiwilligen der Landbevölkerung bei den Matrosen-Divisionen.

Bei den Matrosen-Divisionen kann alljährlich eine geringe Anzahl von Mannschaften der Landbevölkerung als vierjährig Freiwillige eingestellt werden, sofern der Etat nicht bereits durch Seeleute von Beruf gedeckt ist. Die qu. Freiwilligen dürfen indeß das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und erfahren unter den sich Meldenden die Kräftigsten und Jüngeren vorerst Berücksichtigung. Wer als vierjährig freiwilliger eintreten will, hat bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission seines dauernden Aufenthaltsortes einen, auf vierjährige Dienstzeit lautenden Meldeschein nachzusuchen und denselben an das Kaiserliche Kommando der 1. Matrosen-Division in Kiel, oder an das der 2. Matrosen-Division in Wilhelmshaven entweder brieflich, mit einer kurzen Lebensbeschreibung, worin speziell Größe und Brustumfang anzugeben sind, sowie unter Beifügung sämmtlicher Schul-, Lehr- und sonstigen Zeugnisse einzusenden, oder — falls er dazu Gelegenheit hat — persönlich abzugeben und den Bescheid darauf abzuwarten.

Die Einstellungen finden jährlich in der Regel ein Mal statt. Der Termin ist bei den vorgenannten Kommandos in Erfahrung zu bringen, und ist es erforderlich, daß die Anmeldungen hierzu mehrere Wochen zuvor geschehen.

Die aktive Dienstzeit des vierjährig Freiwilligen beginnt mit dem Tage des Diensteintrittes. Das erste der vier Dienstjahre wird auf die seemännische Ausbildung gerechnet, jedoch kommen dieselben auf die gesetzliche Dienstverpflichtung derart in Anrechnung, daß der Freiwillige nur drei statt vier Jahre in der Reserve zu dienen hat.

Bis zum 1. November 1881 finden voraussichtlich keine Einstellungen von vierjährig Freiwilligen mehr statt.

C. Einstellung von ein- und dreijährig Freiwilligen der Landbevölkerung*) bei den Werft-Divisionen.

Bei den Werft-Divisionen können ein- und dreijährig Freiwillige für die Maschinisten-, Heizer- und Handwerker-Laufbahn eingestellt werden. Sofern einjährig-freiwillige Maschinisten-Applikanten in den Etat der Werft-Divisionen eingestellt werden, sind sie während ihrer Dienstzeit nicht zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet.

Die Einstellungen einjährig Freiwilliger finden jährlich am 1. Februar und 1. Oktober, die dreijährig Freiwilliger in der Regel am 1. Februar, ausnahmsweise jedoch zu jeder Zeit statt.

a. Als einjährig-freiwillige Maschinisten-Applikanten dürfen eingestellt werden:

Junge Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen und entweder

1) Zeugnisse beibringen über einjährige praktische und konstruktive erfolgreiche Beschäftigung beim Bau von Schiffsdampfmaschinen, oder über einjährige Beschäftigung als Assistent bei einer, im Betriebe befindlichen Dampfmaschine, oder über eine einjährige Gesammtbeschäftigung beim praktischen oder konstruktiven Bau von Schiffsdampfmaschinen resp. als Assistent bei einer, im Betriebe befindlichen Dampfmaschine, wobei es auch genügt, wenn das Zeugniß über die technische Vorbildung auf einer ausländischen Schiffsdampfmaschinen-Fabrik erworben worden ist, oder
2) mindestens ein Jahr als Maschinist oder Maschinisten-Assistent auf See- oder Flußdampfern gefahren sind und hierüber gute Atteste beibringen.

b. Als dreijährig-freiwillige Maschinisten-Applikanten dürfen eingestellt werden:

1) Junge Leute, welche das Zeugniß der Reife der ersten Klasse einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule, oder Zeugnisse von einem anderen gewerblichen Bildungs-Institute besitzen, die keinen Zweifel darüber lassen, daß die Bildung der Einzustellenden der eines Schülers der ersten Klasse einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule gleich sei, und gute Atteste über eine einjährige praktische Lehrzeit in einer Maschinen-Fabrik oder über eine einjährige Dienstzeit als Maschinist oder Assistent bei einer im Betriebe befindlichen Dampfmaschine beibringen.
2) Junge Leute, welche das unter 1 verlangte Zeugniß nicht besitzen, hingegen über eine mindestens einjährige Fahrzeit als Maschinist oder Assistent auf Dampfschiffen, oder bei einer im Betriebe

---

*) Die unter a 2 und b 2 aufgeführten Mannschaften gehören zwar der seemännischen Bevölkerung an, die Einstellungsbedingungen sind indeß hier, der Vollständigkeit wegen, mit aufgeführt.

befindlichen Dampfmaschine gute Zeugnisse beibringen, außerdem mindestens 1 Jahr in einer Maschinen-Fabrik praktisch gearbeitet haben und die Eintrittsprüfung*) bestehen.

3) Junge Leute, welche ebenfalls das unter 1 verlangte Zeugniß nicht besitzen, hingegen gute Zeugnisse über zweijährige praktische Beschäftigung in Schiffsmaschinen-Fabriken, oder auch in anderen Dampfmaschinen-Fabriken beibringen und die Eintrittsprüfung bestehen.

c. Als dreijährig-freiwillige Heizer dürfen nur Leute von kräftigem Körperbau und gesunden Lungen, unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, welche ein dem Dienst als Heizer verwandtes Gewerbe, wie als Dampfkessel-Heizer, Schmiede, Kohlenarbeiter in Bergwerken ꝛc. betrieben haben, eingestellt werden.

d. Bei den Handwerker-Abtheilungen dürfen als einjährig Freiwillige nur Schiffsbaubeflissene, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste besitzen, und als dreijährig Freiwillige, Zimmerleute, Segelmacher, Büchsenmacher, Böttcher, Maler, Schneider und Schuhmacher eingestellt werden.

Die Anmeldungen zur Einstellung der unter a. bis d. aufgeführten Freiwilligen bei einer der Abtheilungen der Divisionen sind an das Kommando der 1. Werft-Division zu Kiel, oder an dasjenige der 2. Werft-Division zu Wilhelmshaven zu richten.

Zur Einstellung als dreijährig Freiwilliger sind die sub B. aufgeführten Papiere erforderlich, sowie außerdem Atteste über die Befähigung zu seinem Berufe, der Meldeschein hat jedoch auf dreijährigen Dienst zu lauten. Einjährig Freiwillige legen an Stelle des Meldescheines den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste vor, sowie event. obrigkeitliche Atteste über ihre sittliche Führung seit Ertheilung des Berechtigungsscheines.

D. Einstellung ein- und dreijährig Freiwilliger der Landbevölkerung beim See-Bataillon und den Matrosen-Artillerie-Abtheilungen.

Beim See-Bataillon und den Matrosen-Artillerie-Abtheilungen findet die Einstellung von ein- und dreijährig Freiwilligen wie bei der Armee, und zwar die der einjährig Freiwilligen am 1. Oktober jeden Jahres, die der dreijährig Freiwilligen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März jährlich statt.

Die Meldungen zur Einstellung sind an das Kommando des See-Bataillons in Kiel, bezw. an das Kommando der Matrosen-Artillerie-Abtheilung zu Friedrichsort bei Kiel, oder an das der Matrosen-Artillerie-Abtheilung zu Wilhelmshaven zu richten.

Betreffs Beibringung der Papiere wird auf das am Schlusse von C. Gesagte verwiesen, für dreijährig Freiwillige fällt jedoch die Verpflichtung zur Beibringung von Attesten über die Befähigung zu ihrem Berufe fort.

Anmerkung: Eine besondere Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung behufs Einschlagung der Zahlmeister-Laufbahn findet nicht statt. Es dürfen hierzu nur Leute des Dienststandes von guter Qualifikation und Führung, sowie von tadellosem Charakter, ausgebildet werden, und zwar solche, welche die Qualifikation zum einjährig Freiwilligen oder das Reifezeugniß für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung besitzen, oder während ihrer Dienstzeit Fähigkeiten an den Tag gelegt haben, welche voraussetzen lassen, daß sie dereinst die Stellung eines Zahlmeisters in der Marine einnehmen können. Berlin, den 29. Oktober 1880.

Der Chef der Admiralität. v. Stosch.

---

*) In der Eintrittsprüfung der ad 2 und 3 Bezeichneten werden folgende Anforderungen gestellt. Im Deutschen einige Fertigkeit in mündlicher und schriftlicher Wiedergabe der Gedanken, Rechnen mit Dezimal-Brüchen, Wurzel-Ausziehen, Lösung einfacher Gleichungen, Kenntniß der Planimetrie und einige Fertigkeit im Skizziren von Gegenständen.

Im Verlage des **Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts** hierselbst. Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29. W.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 4. Februar 1881.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 2. Berlin, den 28. Februar 1881. 42ter Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

18) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc. Herrn N. zu X., die Tragung der Kosten für Reisen, welche Schiedsmänner zum Zwecke der Beeidigung und zur Revision der Protokollbücher unternommen haben, betreffend, vom 15. Januar 1881.

Euer ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 11. November v. J., im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister, ganz ergebenst, daß die Kosten für Reisen, welche Schiedsmänner zum Zwecke der Beeidigung und der Revision der Protokollbücher unternommen haben, aus den Fonds der Justizverwaltung nicht zu erstatten sind.

Die Kosten des Schiedsmannsamts fielen vor dem Inkrafttreten der neuen Schiedsmanns-Ordnung ausschließlich den Gemeinden zur Last. Ansprüche an die Staatskasse konnten in Ermangelung eines besonders begründeten Titels schon deshalb nicht erhoben werden, weil das Institut ein provinzielles war; umgekehrt wurde sogar für nöthig gehalten, in der Verordnung für die Schiedsmänner ausdrücklich zu bestimmen, daß für die Verpflichtung weder Gerichtskosten noch Stempel anzusetzen seien.

Der Entwurf der Schiedsmanns-Ordnung „stellte sich den möglichsten Anschluß an die bestehenden Einrichtungen zur Aufgabe“ und „ging davon aus, daß die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts, wie bisher, so auch fernerhin von den Gemeinden, aus welchen die Bezirke gebildet sind, getragen werden müssen“.

(Begründung: Einleitung und zu §§. 43. und 44.)

In der Kommission des Herrenhauses brachte zwar ein Mitglied den Antrag ein, dem §. 43. folgenden Inhalt zu geben:

„die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamtes fallen dem Staate zur Last.“

Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, „weil der größere Theil ihrer (der Schiedsmänner) Thätigkeit im Interesse der Schiedsmannsbezirke liege, eine Sonderung der nach den verschiedenen Seiten der Thätigkeit des Schiedsmanns entstehenden Kosten undurchführbar sei und um so weniger Veranlassung vorliege, an dem bestehenden Zustande in den älteren Provinzen hier etwas zu ändern, als den Gemeindekassen nach der Vorlage ja auch die Strafen erhalten bleiben sollten.“

(Seite 34 des Berichts der Kommission des Herrenhauses.)

Der hiernach dem Gesetze innewohnende Gedanke ist auch genügend zum Ausdruck gelangt.

Für das Institut erwachsen persönliche Kosten überhaupt nicht, denn das Amt des Schiedsmanns ist ein Ehrenamt (§. 2.). Indessen „obwohl der Schiedsmann sein Amt unentgeltlich versieht, soll er doch bei Ausübung desselben keinen direkten Vermögensnachtheil erleiden" (Motive zu §§. 40. bis 42. des Entwurfs). Es fallen demgemäß „die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts der Gemeinde" (§. 45.) und „die Schreibgebühren und baaren Auslagen der Partei zur Last, welche dieselben veranlaßt hat" (§. 44.). Uebrigens bietet die Bedeutung des Ausdrucks „sächliche Kosten" im §. 45. der Schiedsmanns-Ordnung nichts Ungewöhnliches, da auch nach dem Staatshaushalts-Etat Reisekosten (z. B. die Reisekosten der Geschworenen, Schöffen und Mitglieder des Wahlausschusses) zu den sächlichen Ausgaben gehören. Auch bezeichnet der Staatshaushalts-Etat gegenwärtig so wenig wie früher einen Fonds, auf welchen die Kosten des Schiedsmannsamts übernommen werden dürfen, was doch unbedingt erforderlich wäre, wenn die den Schiedsmännern zu zahlenden Reisekosten als „persönliche Ausgaben" behandelt werden dürften.

Euer ꝛc. überlasse ich hiernach ganz ergebenst das Weitere.

Berlin, den 15. Januar 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Kehler.

---

19) Erlaß an den Herrn Oberpräsidenten N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Herren Oberpräsidenten, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 im Königreich Bayern bei Aufgeboten betreffend, vom 1. Februar 1881.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich mit Bezug auf die gefällige Beischrift vom 6. Oktober v. J. zu dem — in Abschrift wieder angeschlossenen — Berichte der Königlichen Regierung zu X. vom 2. dess. M.,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 im Königreich Bayern bei Aufgeboten,

anbei Abschrift einer auf den Gegenstand bezüglichen Entschließung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18. Dezember pr. (Anl. a.) zur Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung ergebenst zugehen.

Berlin, den 1. Februar 1881.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

a.

Nachdem die Anwendung des bisherigen, durch Ministerial-Entschließung vom 29. Juni 1868, den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betreffend, vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisses (Formular IV.) im Verkehre mit den nichtbayerischen Standesämtern mehrfach zu Schwierigkeiten geführt hat und überdieß die inzwischen in der Gesetzgebung eingetretenen Veränderungen eine anderweite Fassung des Formulares als wünschenswerth erscheinen lassen, sieht sich das Königliche Staatsministerium des Innern veranlaßt zu bestimmen, daß das Verehelichungszeugniß von nun an nach dem beifolgenden Formulare auszustellen ist.

Die Anordnungen in Ziffer III. A. 4. Absatz 1. der Ministerial-Entschließung vom 5. Dezember 1875, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend (Amtsblatt des Königl. Staatsministeriums des Innern S. 675), sowie der Ministerial-Entschließung vom 26. Juli 1876 gleichen Betreffs (Amtsblatt des Königl. Staatsministeriums des Innern S. 306) bleiben aufrecht erhalten.

Bei Anfertigung der schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes (Ministerial-Entschließung vom 17. Mai 1877 gleichen Betreffs, litt. A. Amtsblatt des Königl. Staatsministeriums des Innern S. 209) ist, wenn letzterer Ort außerhalb Bayerns liegt, beizufügen, daß das für einen Bayer erforderliche distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß vorliegt, sowie daß gemäß §. 74. Abs. II. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über

die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung das zehntägige Aufgebot die Stelle des von dem Standesbeamten angeordneten Aufgebotes vertritt.

München, den 18. Dezember 1880.

Königliches Staatsministerium des Innern.
v. Pfeufer.
Der Generalsekretair: v. Schlereth, Ministerialrath.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, Kammern des Innern, Distrikts-
verwaltungsbehörden und Standesbeamte.

Das distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß in den Landestheilen rechts des Rheins, dann den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend.

Verehelichungszeugniß.

Die unterzeichnete Distriktsverwaltungsbehörde bestätigt, daß der Verehelichung des

Vor- und Zuname des Bräutigams,	Herrn Arthur Meyer,
Religion,	katholisch,
Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt,	geboren zu Schwabing am 7. September 1846,
Civilstand (ob ledig, verwittwet oder geschieden),	ledig,
Stand oder Gewerbe,	Kaufmann,
Wohnort,	wohnhaft zu München und
Heimat,	heimatberechtigt in Schwabing,
Sohn des*)	Sohn des
Vor- und Zuname des Vaters,	Eduard Meyer,
Stand,	Kaufmanns,
Wohnort oder Sterbeort,	gestorben in Schwabing,
und dessen Ehefrau (Wittwe)	und
Angabe, ob am Leben oder verstorben,	dessen noch lebender Wittwe
Vor- und Zuname,	Philippine, geb. Huber,
Wohnort, wenn Wittwe	wohnhaft in Schwabing,
mit (Fräulein, Frau)	mit
Vor- und Zuname der Braut,	Fräulein Anna Müller,
Religion,	katholisch,
Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt,	geboren zu Freising am 31. Dezember 1856,
Civilstand (ob ledig, verwittwet oder geschieden),	ledig,
Stand oder Gewerbe,	—
bisheriger Wohnort,	bisher wohnhaft und
bisherige Heimat,	heimatberechtigt zu Freising,
Tochter des*)	Tochter des
Vor- und Zuname des Vaters,	Caspar Müller,
Stand,	Metzgermeisters,
Wohnort oder Sterbeort,	wohnhaft zu Freising,
und dessen Ehefrau (Wittwe),	und dessen
Angabe, ob am Leben oder verstorben,	verstorbener Ehefrau
Vor- und Zuname,	Katharina, geb. Schulze,
Wohnort, wenn Wittwe,	

kein im Gesetze vom 16. April 1868, 23. Februar 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt begründetes Hinderniß im Wege steht. Zugleich**) wird bescheinigt, daß das Aufgebot nach Art. 34.

---

*) Bei unehelichen Kindern ist Vor- und Zuname, Stand und Wohn- bezw. Sterbeort der Mutter anzugeben.

**) Der hier folgende Satz kömmt bei den gemäß Art. 38. Abs. II. des oben angeführten Gesetzes vom 16. April 1868, 23. Februar 1872 ausgestellten Verehelichungszeugnissen in Wegfall.

Ziffer 2. und Art. 35. des angeführten Gesetzes durch Aushang an den Rathhäusern zu München vom 3. bis 13. Dezember l. J. und zu Freising vom 7. bis 17. Dezember l. J. erfolgt ist, welches Aufgebot gemäß §. 74. Abs. II. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung die Stelle des von dem Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots vertritt, und daß Ehehindernisse nicht zur Kenntniß der Behörde gekommen sind.

Den . . . . . . 18 . .

Königl. Bezirksamt (Magistrat) N. N.
(L. S.) N. N.

II. Medizinal-Angelegenheiten.

20) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Landdrosten ꝛc., die Erstattung von Anzeigen über das Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten an das Reichsgesundheitsamt betreffend, vom 15. Januar 1881.

Das Kaiserliche Gesundheits-Amt beabsichtigt, eine fortlaufende öffentliche Berichterstattung für das Deutsche Reich über das Auftreten derjenigen gemeingefährlichen Krankheiten herbeizuführen, welche der Anzeigepflicht unterliegen. Das Kaiserliche Gesundheits-Amt verkennt die Schwierigkeiten nicht, welche dieser Arbeit gegenwärtig entgegenstehen, und ist auch darüber nicht in Zweifel, daß eine solche Berichterstattung in der ersten Zeit nur einen geringen Anspruch auf Verwerthbarkeit würde machen können. Gleichwohl glaubt Dasselbe bei den mehrfachen Anregungen zur Inangriffnahme einer solchen von einer centralen Stelle aus geleiteten Berichterstattung erwarten zu dürfen, daß dieselbe eine rege Mitarbeit von Seiten der Medizinalbeamten und Fachmänner, insbesondere der Regierungs-Medizinalräthe und Medizinal-Referenten wachrufen und durch diese Arbeit sich allmählig zu einem werthvollen Vergleichungsobjekte ausbilden wird.

Bei der großen Wichtigkeit, welche einer nach übereinstimmenden Grundsätzen zu bearbeitenden Erkrankungs- und Sterblichkeitsstatistik der Menschenseuchen für das Deutsche Reich und speziell auch für Preußen zuerkannt werden muß, sowie bei der Bedeutung eines auf die Gegenwart sich beziehenden fortlaufenden Sanitätsberichts, dessen die Intensität, Ausdehnung und Wanderung der ansteckenden Krankheiten kennzeichnende Resultate unmittelbar für die Zwecke der Medizinalverwaltung verwendbar gemacht werden können, wünsche ich auf Ersuchen des Herrn Reichskanzlers die Bestrebungen des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes nach dieser Richtung hin thunlichst zu fördern. Es wird daher meinerseits erwartet, daß die Medizinalbeamten, insbesondere die Regierungs-Medizinalräthe (Medizinal-Referenten) über die in ihrem Beobachtungskreise vorgekommenen Erkrankungsfälle an Cholera, Pocken, Unterleibstyphus, Flecktyphus, Masern, Scharlach und eventl. auch an Diphtheritis und Kindbettfieber dem Kaiserlichen Gesundheits-Amte, wie dieses von Demselben für wünschenswerth erachtet wird, eine allwöchentliche Mittheilung machen. Dieselbe wird am zweckmäßigsten durch Benutzung von Postkarten in beiliegender Form zu bewerkstelligen sein. Dergleichen Karten werden den Medizinalbeamten in hinreichender Anzahl von dem Kaiserlichen Gesundheits-Amte zugestellt werden und von ihnen, nachdem sie dieselben an der Stelle, welche für die Postfreimarke bestimmt ist, mit dem Dienstsiegel versehen haben, ausgefüllt oder für den Fall, daß keine von den auf der Rückseite der Karte angegebenen in der Berichtswoche zur Meldung gelangt sind, mit der Bezeichnung „vacat“ so zeitig unter der Adresse des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes als Reichsdienstsache abzusenden sein, daß sie spätestens am Donnerstage der der Berichtswoche folgenden Woche bei der genannten Behörde eintreffen können.

Der Inhalt der Karten wird in einer zu den dortigen Akten gehörigen, fortlaufenden Nachweisung zu vermerken und Alles so einzurichten sein, daß das Schreibwerk — selbstverständlich ohne Beeinträchtigung seiner inhaltlichen Bedeutung — thunlichst beschränkt bleibt. Ob Ew. Hochwohlgeboren Sich die Postkarten vor der Absendung vorlegen lassen, oder welche Einrichtung Sie sonst treffen wollen, um von der Korrespondenz des Regierungs-Medizinalbeamten mit dem Kaiserlichen Gesundheits-Amt Kenntniß zu nehmen, überlasse ich Ew. Hochwohlgeboren gefälligen Entschließung.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich demgemäß ergebenst, den dortigen Regierungs-Medizinalrath (Medizinalreferenten) von dem Vorstehenden gefälligst in Kenntniß zu setzen und mir thunlichst bald anzuzeigen, ob die in Rede stehende Einrichtung nach den erhaltenen Andeutungen ins Leben getreten ist, eventl. welche Hindernisse ihrer Durchführung entgegenstehen.

Bei der Einrichtung, welche gegenwärtig bezüglich der seitens der Kreismedizinalbeamten zu erstattenden Berichte besteht, wird das Material, welches den Regierungs-Medizinalbeamten für die wöchentlichen Mittheilungen an das Kaiserliche Gesundheits-Amt zur Verfügung steht, zunächst ein sehr unsicheres und unvollständiges sein und es bedarf nicht erst der eingehenden Darlegung, daß die von der genannten Behörde angestrebte Einrichtung nur dann den erhofften Nutzen gewähren kann, wenn das Anzeigewesen nach unten hin auf breiter Grundlage geregelt wird. Die Schwierigkeiten, welche in dieser Beziehung bestehen, und die Erfahrungen, welche mit der Durchführung einer fortlaufenden, amtlich obliegenden oder freiwillig übernommenen Anzeigepflicht gemacht werden, sind mir bekannt; gleichwohl muß der Versuch, auf dem Gebiete des Anzeigewesens zu einer sicheren Organisation zu gelangen, immer von Neuem unternommen und das Bestreben der Verwaltungsbehörden darauf gerichtet werden, das Anzeigewesen so einfach und so übersichtlich wie möglich, zu gestalten. Die Resultate, welche hierbei in einzelnen Bezirken, u. a. im Regierungsbezirk Oppeln, bereits erzielt worden sind, können nur ermuthigen. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach ergebenst, nach Anhörung einzelner Landräthe (Amtshauptmänner, Oberamtmänner) bez. Kreisausschüsse, Polizeiverwalter in Stadtkreisen und Magisträte, sowie der Königlichen Regierung (Landdrostei) geeignete Vorschläge über die weitere Organisation des Anzeigewesens aufzustellen und die Berichte durch Vermittelung der Herren Ober-Präsidenten mir vorzulegen.

Berlin, den 15. Januar 1881.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Puttkamer.

---

21) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungen rc. die Konstruktion der s. g. Bierpressionen betreffend, vom 29. Dezember 1880.

Die Königl. Regierung hat in dem Berichte vom 25. Oktober d. J. die Beantwortung von drei, die Konstruktion der Bierpressionen betreffenden Fragen seitens der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen beantragt.

Wir haben diesem Antrage entsprochen und lassen der Regierung die diesfällige gutachtliche Erklärung dieser Behörde (Anl. a.) anbei in Abschrift zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken zugehen, daß wir den Ausführungen derselben beitreten. Demnach erachten wir es im sanitätspolizeilichen Interesse für geboten, daß 1) für die Bierleitungsröhren keine Legirung, sondern möglichst bleifreies Zinn und 2) für die Einschaltung kleiner Kautschukröhren nur reines Kautschuk benutzt wird, auch 3) an den Windkesseln unter allen Umständen Reinigungsöffnungen anzubringen sind. Berlin, den 29. Dezember 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Kehler. — Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. In Vertretung: von Goßler.

---

a.

Ew. Excellenz haben uns mittels hohen Erlasses vom 12. v. M. den Bericht der Königl. Regierung zu A. vom 25. Oktober cr., in welchem mehrere Fragen in Betreff der Bierpressionen zur Sprache gekommen sind, nebst Anlagen zur gutachtlichen Aeußerung übermittelt. Wir beehren uns bei Wiederanschluß der Anlagen hierauf Folgendes ganz ergebenst zu erwidern.

Bei der in Rede stehenden Angelegenheit handelt es sich um die Beseitigung einiger Zweifel in Betreff der Konstruktion der Bierpumpen und sind in dem Bericht des Polizei-Präsidenten vom 28. September cr. die nachstehenden Fragen aufgeworfen worden:

1) welcher Prozentsatz Blei bei den Zinnröhren zulässig sei,
2) ob die Einschaltung kleiner Kautschukröhren in der Bierleitung von Zinn, und
3) ob das Nichtvorhandensein von Reinigungsöffnungen im Windkessel statthaft erscheine.

Hinsichtlich der Frage über den Bleigehalt der Zinnröhren beruft sich der Polizei-Präsident auf den unter dem 16. Mai 1871 von der Normal-Eichungskommission erlassenen zweiten Nachtrag zur Eichordnung vom 16. Juli 1869, wonach bei Flüssigkeitsmaaßen aus Zinn ein Bleizusatz von $16^2/_3$ % zulässig sei.

Abgesehen davon, daß die Frage über den zulässigen Bleigehalt der zinnernen Flüssigkeitsmassen im Wege der Gesetzgebung noch nicht geregelt ist, kann auch der Vergleich der Zinnröhren der Bierpressionen mit den Flüssigkeitsmaaßen als zutreffend nicht bezeichnet werden; denn bei letzteren kommen die betreffenden Flüssigkeiten im Allgemeinen nur sehr kurze Zeit mit der Metalllegirung in Berührung, wogegen bei den Bierpressionen das Bier stets längere oder kürzere Zeit in der Rohrleitung stehen bleibt und von der Beschaffenheit derselben beeinflußt werden muß. Hinsichtlich der möglichst bleifreien Beschaffenheit der zinnernen Rohrleitung der Bierpressionen sind daher stets strengere Forderungen aufzustellen, als wenn es sich um zinnerne Flüssigkeitsmaaße handelt. Bei der ersteren darf überhaupt von einer Bleilegirung nicht die Rede sein, nur der Umstand ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß auch das reinste Banka-Zinn nicht ganz frei von fremden Metallen, wozu auch Blei gehört, angetroffen wird.

Die Erfahrung hat auch bereits hinreichend bewiesen, daß in dieser Beziehung eine gewisse Toleranz zu gestatten ist, welche jedoch 1 pro Cent Blei nicht übersteigen darf, wenn jede sanitäre Schädigung hierbei ausgeschlossen bleiben soll.

Vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus müssen wir auf dieser Forderung bestehen und jeden höheren Bleizusatz als gesundheitsschädlich verwerfen. Wir glauben auf die Thatsache, das bleireiche Zinnröhren der Bierpressionen die Gesundheit im höchsten Grade gefährden, nicht näher eingehen zu sollen, da sie durch die Erfahrung hinreichend festgestellt ist.

Die möglichst bleifreie Beschaffenheit der fraglichen Rohrleitung ergiebt sich umsomehr als eine sanitätspolizeiliche Nothwendigkeit, als sie seitens der Technik geliefert werden kann, wie auch aus einer unter den Anlagen befindlichen Anzeige einer Zinnröhrenfabrik hervorgeht.

Die zweite Frage, ob die Einschaltung von Kautschukstücken von $^1/_2$—5 Zoll Länge an den Biegungsstellen in den Kellern statthaft sei, läßt sich dahin beantworten, daß eine solche Einschaltung nothwendig werden kann und auch keinem Bedenken unterliegt, falls hierbei nur reines nicht mit Metallsalzen bearbeitetes Kautschuk zur Verwendung kommt.

Hinsichtlich der dritten Frage: ob das Nichtvorhandensein von Reinigungsöffnungen an den Windkesseln zulässig sei, sind wir der Ansicht, daß alle Vorkehrungen, welche zur Reinigung und Kontrole der Bierpressionen erforderlich sind, getroffen werden müssen. Wenn auch eine Verunreinigung der Windkessel von der Luftpumpe aus da weniger zu befürchten ist, wo der Oelsammler zwischen Luftpumpe und Windkessel eingeschaltet ist, so kann doch bei Nachlässigkeit oder wegen unzweckmäßiger Konstruktion des Ventils im Spundaufsatze immerhin ein Rückfluß des Biers in den Windkessel vorkommen. Die kontrolirende Polizeibehörde muß sich daher stets und sofort Ueberzeugung davon verschaffen können, daß ein derartiger, die Reinheit der Luft nachtheilig berührender Uebelstand nicht eingetreten ist. Da dies nur beim Vorhandensein einer Reinigungsöffnung am Windkessel möglich ist, so muß dieselbe als ein integrirender Theil der ganzen Einrichtung betrachtet werden. Berlin, den 8. Dezember 1880.

Die Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen.
(Unterschriften.)

An den Königl. Staats- und Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten
Herrn v. Puttkamer, Excellenz.

---

22) Cirkular an die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, das Erkennen der Flecktyphuskrankheit betreffend, vom 21. Januar 1881.

Die Thatsache, daß der Flecktyphus gegenwärtig in den verschiedensten Provinzen auftritt und wegen seiner großen Kontagiosität die öffentliche Gesundheit in hohem Grade gefährdet, legt die Nothwendigkeit nahe, die größte Aufmerksamkeit auf die frühzeitige Erkennung dieser Krankheit zu richten, damit die entsprechenden Schutzmaßregeln so rasch als möglich in Wirksamkeit treten und die drohende Gefahr der Ansteckung in Schranken halten können.

Aus der Erwägung dieses für die Interessen der Verwaltung wichtigen Umstandes habe ich Veran-

lassung genommen, die wesentlichen, hierbei vorzugsweise in Betracht kommenden Gesichtspunkte von kompetenter sachverständiger Seite aufstellen zu lassen, um dadurch Anhaltspunkte für die Diagnose des Flecktyphus zu gewinnen und einem in dieser Richtung an mich gestellten Antrage zu entsprechen.

Die Königliche Regierung ꝛc. erhält die bezügliche Ausarbeitung hierneben zur Kenntnißnahme mit dem Veranlassen, diese Verfügung nebst Anlage den Kreismedizinalbeamten mitzutheilen und ihnen aufzugeben, den Inhalt derselben den nicht-beamteten Aerzten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Januar 1881.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: v. Goßler.

---

a.

Die Erkennung des Flecktyphus unterliegt in der Regel keiner Schwierigkeit, wenn die ärztliche Beobachtung mit der nöthigen Sorgfalt und Sachkenntniß ausgeführt wird.

Das schnell sich entwickelnde und zu hoher (nicht selten 40° C. und mehr betragender) Eigenwärme ansteigende Fieber, begleitet von großer Muskelschwäche und starkem Benommensein des Bewußtseins, häufigem oft doppelschlägigem Pulse, außerdem von einem weit verbreiteten Fleckenausschlage, welcher gewöhnlich bald petechial zu werden beginnt; dazu das Fehlen örtlicher Krankheitsheerde außer mäßigem Katarrh der Luftwege und Milzanschwellung sichern die Diagnose.

Verwechselungen sind möglich beim Beginn der Krankheit mit Masern und unter Umständen mit Unterleibstyphus. Bei den Masern ist indeß das Fieber geringer, die Eigenwärme niedriger, der Puls minder häufig, fehlen erhebliche Störungen der Hirnthätigkeit, während Entzündung der Augenbindehaut, Nasen-, Kehlkopf- und Bronchialkatarrh in den Vordergrund treten.

Der Unterleibstyphus unterscheidet sich vom Flecktyphus durch die langsamere Entwicklung des Fiebers, das spärliche Auftreten der Flecken, meistens fehlende Neigung zur Petechienbildung, ferner durch das Vorhandensein blaß gefärbter dünner Stühle, die Auftreibung und Schmerzhaftigkeit des Unterleibs, endlich noch durch die längere Dauer des Krankheitsverlaufs und den lange sich hinziehenden Fieberabfall.

---

23) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungen, Landdrosteien, ꝛc., den Verkauf von arsenikhaltigem Fliegenpapier betr., vom 11. Februar 1881.

Es ist amtlicherseits zu meiner Kenntniß gelangt, daß in dem dortigen Verwaltungsbezirke giftiges, arsenikhaltiges Fliegenpapier nicht nur in den Apotheken, sondern auch von solchen Kaufleuten und Gewerbetreibenden an das Publikum verkauft wird, welche sich nicht im Besitze der zum Handel mit Giften erforderlichen behördlichen Erlaubniß befinden. Ich nehme hiervon Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß der Debit des genannten Fliegenpapiers nur den Apothekern und den zum Handel mit Giften berechtigten Kaufleuten und Gewerbetreibenden und auch diesen nur unter den beim Giftverkaufe vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere nicht ohne Giftschein und nicht ohne die Bezeichnung desselben mittelst eines aufgedrückten Stempels als „giftig" gestattet ist.

Die Königl. Regierung wolle dieses durch das dortige Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen und die Polizeibehörden gleichzeitig anweisen, in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungsfällen das Erforderliche auf Grund des §. 367. Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuchs gegen die Kontravenienten zu veranlassen. Berlin, den 11. Februar 1881.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: von Goßler.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

24) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königlichen Regierungen, die Unzulässigkeit der Erhebung einer Ortsabgabe von den das Hausirgewerbe ausübenden Drehorgelspielern betr., vom 23. Dezember 1880.

Die Königl. Regierung hat in dem an mich, den Finanz=Minister, erstatteten Bericht vom 26. Oktober d. J. über die Beschwerde des Drehorgelspielers W. angezeigt, daß auf Grund von Orts=Regulativen, welche von der Regierung bestätigt seien, in verschiedenen Städten von den das Hausirgewerbe ausübenden Drehorgelspielern eine Ortsabgabe von 0,25 ℳ bis 0,50 ℳ erhoben werde. Unter Hinweisung auf die Bestimmung im Schlußsatz des §. 74. des Gesetzes vom 8. März 1871 und auf unsere Cirkular=Verfügung vom 4. September 1871 machen wir darauf aufmerksam, daß im Allgemeinen der Gewerbebetrieb umherziehender Straßenmusikanten als die Veranstaltung einer „öffentlichen Lustbarkeit" nicht anzusehen ist, dies vielmehr nur ausnahmsweise in dem Falle geschehen kann, wenn die betreffenden Personen Musikaufführungen in geschlossenen Räumen gegen Eintrittsgeld veranstalten. Ist letzteres nicht der Fall, so erhält die betreffende Abgabe die Natur einer Abgabe für den Betrieb des Gewerbes, deren Erhebung im Hinblick auf die Vorschrift im §. 7. Nr. 6 der Reichsgewerbe=Ordnung vom 21. Juni 1869 als unzulässig erscheint.

Da nach unserer Cirkular=Verfügung vom 4. September 1871 die Genehmigung von Regulativen über die Erhebung derartiger Abgaben nur unter Vorbehalt des Widerrufs hat ertheilt werden können, so wird die Königl. Regierung angewiesen, diese Genehmigung in soweit, als der vorbezeichnete Grundsatz keine Beachtung gefunden hat, zurückzuziehen, bezw. eine entsprechende Abänderung der in Rede stehenden Regulative zu veranlassen. Berlin, den 23. Dezember 1880.

Der Minister des Innern. — Der Finanz=Minister.
Graf zu Eulenburg. — Bitter.

IV. Polizei=Verwaltung.

A. Gewerbe=Polizei.

25) Verfügung an die Königl. Regierung zu F., die Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Ertheilung von Tanzunterricht außerhalb des Wohnorts des Tanzlehrers betreffend, vom 10. Dezember 1880.

Der in dem Berichte der ꝛc. vom 27. Mai d. J. vertretenen Ansicht, daß derjenige, welcher außerhalb seines Wohnortes ohne vorgängige Bestellung Tanzunterricht ertheilt, zu den unter Nr. 4 des §. 55. der Gewerbe=Ordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Gewerbetreibenden gehöre, welche verpflichtet sind, einen Legitimationsschein für den Gewerbetrieb im Umherziehen nachzusuchen, vermögen wir nicht beizutreten.

Der §. 6. der Gewerbe=Ordnung bestimmt, daß dieselbe keine Anwendung finden solle

auf das Bergwesen, die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde, die Errichtung ꝛc. von Apotheken, — vorbehaltlich der in dem §. 6. allegirten, auf die vorgedachten Berufszweige bezüglichen Spezialbestimmungen der Gewerbe=Ordnung — das Unterrichtswesen ꝛc., den Gewerbetrieb der Auswanderungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmer ꝛc. ꝛc.

Schon diese Fassung des §. 6. cit. läßt erkennen, daß es — was die Anwendbarkeit der Vorschriften der Gewerbe=Ordnung auf den Tanzunterricht betrifft — nicht von entscheidender Bedeutung sein kann, daß in der Spezialbestimmung des §. 35. l. c. der Tanzunterricht als ein Gewerbe bezeichnet wird.

Der §. 6. erklärt die Vorschriften der Gewerbe=Ordnung auf die dort aufgeführten Berufszweige nicht deshalb für unanwendbar, weil die letzteren keine Gewerbe seien, sondern deshalb, weil dieselben ihrer Natur nach einer besonderen abweichenden Behandlung bedürftig sind.

Es darf daher auch der Tanzunterricht, ebenso wie die Ausübung der Heilkunde ꝛc. den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung nur in soweit unterworfen werden, als dieselben, sowie es im §. 35. cit. geschieht, des gedachten Unterrichtszweiges ausdrücklich gedenken. Demnach kann der §. 55. der Gewerbe-Ordnung, wonach es zur Feilbietung

gewerblicher oder künstlerischer Leistungen außerhalb des Wohnortes und ohne vorherige Bestellung, eines Legitimationsscheines bedarf,

auf den Tanzunterricht keine Anwendung finden.

Die ꝛc. wolle in künftigen Fällen hiernach verfahren und dem Tanzlehrer Emil St. aus V. auf sein Gesuch vom 30. April d. J. mit entsprechendem Bescheide versehen. Berlin, den 10. Dezember 1880.

Der Finanz-Minister. Bitter. — Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Puttkamer.

B. Veterinair-Polizei.

26) Erlaß an den Königl. Polizeipräsidenten in Berlin, die Bestellung desselben zum Kommissarius Behufs Leitung des Verfahrens zur Abwehr von Viehseuchen in den Amtsbezirken Lichtenberg und Stralau betreffend, vom 12. Februar 1881.

Die am 1. März d. J. bevorstehende Eröffnung des städtischen Viehhofs macht es nothwendig, daß die Veterinairpolizei in den an diesen Viehof angrenzenden Distrikten, welche nicht zu dem Kommunalverbande der Stadt Berlin gehören, nach den gleichen Gesichtspunkten und mit gleichem Nachdruck gehandhabt wird, wie in dem Stadtbezirke von Berlin, da sonst eine wirksame Kontrolle des Viehverkehrs auf dem Viehhofe sowie eine energische Abwehr und Unterdrückung der unter dem Marktvieh auftretenden Seuchen nicht ausgeführt werden kann.

Demgemäß bestellen wir Ew. Hochwohlgeboren auf Grund des §. 5. des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 und im Hinblick auf die Bestimmung im §. 2. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 zum Kommissar Behufs der Leitung des Verfahrens zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen für den in Ihrem Berichte vom 7. August 1878 bezeichneten Distrikt, welcher die Amtsbezirke Lichtenberg und Stralau umfaßt.

Zugleich ermächtigen wir Sie, für den Fall Ihrer Verhinderung Sich durch einen geeigneten Beamten in den Ihnen übertragenen Funktionen vertreten zu lassen.

Die Königl. Regierung zu Potsdam, welche Abschrift dieses Erlasses erhalten hat, ist beauftragt, die Amtsvorsteher der genannten Amtsbezirke durch den Landrath des Kreises Nieder-Barnim mit den erforderlichen Eröffnungen versehen zu lassen und die erfolgte Bestellung Ew. Hochwohlgeboren als Kommissar durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 12. Februar 1881.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg. — Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

27) Verfügung an die Königl. Regierung zu C., die Einziehung der Arbeitsprämie von Gefangenen, welche gleich nach der Entlassung ein neues Verbrechen begehen, zur Strafanstaltskasse betreffend, vom 8. Januar 1881.

Der ꝛc. erwidere ich auf den Bericht vom 23. Dezember v. J., daß der in den Reskripten vom 13. Juli 1872 und 31. März 1873 (Minist.-Bl. f. d. innere Verw. pro 1872 S. 194, pro 1873 S. 123) ausgesprochene Grundsatz, nach welchem den nicht zur Auszahlung gelangten Arbeitsprämien solcher Gefangenen, die gleich nach der Entlassung ein neues Verbrechen begangen haben, zur Strafanstaltskasse vereinnahmt werden sollen, auch auf die Fälle analoge Anwendung zu finden hat, in denen entlassene Strafgefangene auf der Reise nach der Entlassung sich eines Vergehens schuldig machen.

Hiernach ist der einbehaltene Arbeitsprämien-Rest des wegen eines auf der Reise nach seiner Entlassung aus der Haft in der Strafanstalt zu C. begangenen Vergehens in dem Strafgefängnisse zu E. inhaftirten früheren Zuchthausgefangenen N. N. aus K. zur Strafanstaltskasse zu vereinnahmen.

Berlin, den 8. Januar 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Kehler.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen.

28) Cirkular an die Königl. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien in den 9 älteren Provinzen, sowie abschriftlich an die Königl. Regierungen und Landdrosteien, auch an die Königl. Ministerial-Baukommission hier, die Mitwirkung der Staatsbaubeamten bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten betreffend, vom 20. Januar 1881.

Aus Anlaß mehrfacher durch die neuere Gesetzgebung entstandener und hier zur Sprache gebrachter Bedenken, inwieweit die Thätigkeit der Staatsbaubeamten bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten in Anspruch zu nehmen sei, eröffnen wir dem Königl. Konsistorium Folgendes:

Die Aenderungen in der Aufsicht über das Kirchenwesen, welche durch die neuere Gesetzgebung herbeigeführt sind, haben eine Aenderung der bisherigen gesetzlichen Verpflichtungen der Staatsbaubeamten in Beziehung auf ihre Mitwirkung bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten nicht zur Folge gehabt.

Hinsichtlich der formellen Behandlung der Seitens der Kirchen- und Schulbehörden ergehenden Requisitionen, sowie der von den Baubeamten zu bewirkenden Ausarbeitungen und der nach dem Kostenbetrage und der Bedeutung des Bauobjekts in Anspruch zu nehmenden Mitwirkung der Baubeamten ist die von mir, dem mitunterzeichneten Minister der öffentlichen Arbeiten, in Uebereinstimmung mit den übrigen Herren Ressort-Chefs erlassene Cirkular-Verfügung vom 20. Juni v. J. maßgebend.

Von Amtswegen und ohne besondere Entschädigung sind die Königl. Baubeamten gehalten, bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten selbst in dem Falle, daß der Staat pekuniär bei den Bauten nicht betheiligt ist, mitzuwirken, wenn ihre Inanspruchnahme auf Grund des den Kirchen- und Schulbehörden zustehenden Ober-Aufsichtsrechts sich als unumgänglich nothwendig erweist. Die Ausübung dieses Rechts wird sich, soweit dabei die Baubeamten zur Mitwirkung in Anspruch genommen werden, innerhalb der Grenzen halten, in welchen dasselbe vor dem Erlaß des Gesetzes vom 3. Juni 1876 — Ges.-Samml. 1876, S. 125 ff. — von den Königl. Regierungen in der Hauptsache durch die Prüfung der Projekte in landespolizeilicher Beziehung geübt wurde. Es werden die Königl. Regierungen bei den an sie gelangenden Ersuchen um Vermittelung der Requisitionen an die Baubeamten sorgfältig zu erwägen haben, ob und in wie weit im gegebenen Falle das landespolizeiliche Interesse ausschließlich und derart in Frage steht, daß die Inanspruchnahme eines Königl. Baubeamten unbedingt geboten ist und nicht etwa die Erledigung anderen Sachverständigen übertragen werden kann, die Seitens der Gemeinden oder sonstigen Bau-Verpflichteten gestellt werden. Requisitionen zur Ausführung von Reisen, für welche eine Entschädigung nicht gewährt werden kann, sind zu vermeiden. Die Baubeamten sind ferner ohne Weiteres von Amtswegen und in dem bisherigen Umfange bei allen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten einzutreten verpflichtet, bei deren Kosten Fiskus entweder prinzipaliter oder subsidiär betheiligt ist, insonderheit bei den Bauten fiskalischen Patronats und denjenigen, deren Kosten ganz oder theilweise aus, unter Staatsverwaltung stehenden Stiftungsfonds gedeckt werden; ferner bei den Bauten, zu welchen wegen Dürftigkeit der Bau-Verpflichteten eine Betheilung des Staats in Form einer Gnaden-Unterstützung eintritt, und endlich bei den Bauten, an welchen Fiskus als Grundherr durch Natural-Abgabe von Bauholz oder sonstigem Baumaterial Theil nimmt. — Bei den vorgedachten, aus Königl. Patronats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Stiftungsfonds, erfolgenden Bauten sind die Königl. Baubeamten zu sämmtlichen mit denselben verbundenen bautechnischen Leistungen in dem Umfange und in der Art und Weise, wie sie für die Staatsbauten ganz allgemein vorgeschrieben sind, verflichtet. — Bezüglich der mit Gnaden-Unterstützungen erfolgenden Bauten ist, soweit es sich um Projektirungs- und Veranschlagungs-Arbeiten handelt, nach Maßgabe der Cirkular-Erlasse der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

und der Finanzen vom 12. September 1842 und der genannten Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. Januar 1873 (Minist.-Bl. d. i. V. 1873 S. 51) zu verfahren. Nach erfolgter Ausführung des Baues ist die Abnahme desselben durch den Baubeamten zu bewirken und das bezügliche Attest darüber auszustellen. — Für die Bauten, zu welchen Fiskus als Grundherr Natural-Lieferungen zu leisten hat, haben die Baubeamten in der gemäß Cirkular-Erlaß vom 20. Juni v. J. gegebenen Beschränkung auf Grund der von den Baupflichtigen zu beschaffenden Baupläne und Kostenanschläge die genaue Berechnung der zum Bau abzugebenden Hölzer (Designationen) oder sonstigen Materialien festzustellen und nach erfolgter Vollendung des Baues die Verwendung der betreffenden Materialien zu kontroliren, beziehungsweise zu attestiren. — Die Anfertigung von Skizzen, Bauplänen und Anschlägen für die Ausführung von Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern, bei denen Fiskus pekuniär nicht betheiligt ist, liegt den Baubeamten nicht ob, auch dann nicht, wenn die Gemeinden etwa aus eigener Initiative Gesuche um fiskalische Beihülfe an des Kaisers und Königs Majestät oder an die Behörden zu richten beabsichtigen und zur Begründung derselben der Beifügung von Plänen und Anschlägen bedürfen sollten.

Uebernimmt der Baubeamte auf Ansuchen der Gemeinden dergleichen Projektirungs- und Veranschlagungs-Arbeiten, so ist er berechtigt, dafür Gebühren zu liquidiren. —

Berlin, den 20. Januar 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach. Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. v. Puttkamer.

---

29) Cirkular an die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königliche Ministerial-Baukommission und das Königliche Polizei-Präsidium hier, die Geschäftserleichterung der Kreisbaubeamten betreffend, vom 20. Januar 1881.

Bei Anwendung derjenigen Bestimmungen meines Cirkular-Erlasses vom 20. Juni v. J., welche die Herbeiführung einer Geschäftserleichterung für die Kreisbaubeamten bezwecken, sind Meinungsverschiedenheiten darüber hervorgetreten, ob bei kleineren Reparaturen an verschiedenen Gebäuden desselben fiskalischen Dienst-Etablissements die nach Nr. 1. a. a. O. die Mitwirkung des betreffenden Kreisbaubeamten bedingende Grenze von über 500 ℳ nach dem Kostenaufwande für das gesammte Dienst-Etablissement oder nach demjenigen für das einzelne Gebäude zu bemessen sei.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die fragliche Bestimmung dahin zu erläutern, daß nach der derselben zu Grunde liegenden Absicht die letztere der beiden vorstehend angeführten Annahmen die zutreffende ist, und daß demgemäß in Fällen der hier gedachten Art eine Mitwirkung des Kreisbaubeamten dann nicht einzutreten hat, wenn die Kosten der an oder in je einem einzelnen Gebäude des betreffenden Dienst-Etablissements erforderlichen bezw. ausgeführten Reparaturen den Betrag von 500 ℳ nicht übersteigen.

Den betheiligten Behörden des dortigen Verwaltungsbezirks, sowie den übrigen Abtheilungen des Regieruugs-Kollegiums — welche ihre Aufträge an die Kreisbaubeamten nach Punkt 4 (Seite 8) des Erlasses vom 20. Juni v. J. in der Regel nur durch Vermittelung bezw. unter Mitzeichnung der Regierungs-Abtheilung des Innern erlassen sollen — wird letztere bei geeignetem Anlaß von der vorstehenden Erläuterung Kenntniß zu geben haben. Berlin, den 20. Januar 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

VI. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

30) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien und an die Königliche Finanzdirektion zu Hannover, Ermäßigung oder Erlaß von Forstfrevelstrafen betreffend, vom 27. Januar 1881.

Die Königliche Regierung erhält hierbei — Anl. a. — Abschrift der an das Königliche Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Ordre vom 15. Dezember v. J.,

betreffend die Befugnisse der Ressortminister in Bezug auf die Ermäßigung und den Erlaß von Forstfrevelstrafen,

zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

(Zusatz für die Landdrosteien.) Bei der Berichterstattung über Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung von Forstfrevelstrafen ist in Gemäßheit der abschriftlich beigefügten Cirkular-Verfügung vom 11. Januar 1870 zu verfahren. Berlin, den 27. Januar 1881.

Der Minister der Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

a.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. d. M. will Ich in Ergänzung der Allerhöchsten Erlasse vom 1. Oktober 1830, vom 21. April 1866 und vom 26. September 1868 und unter entsprechender Beschränkung der dem Justizminister durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1868 für die neuen Landestheile übertragenen Befugnisse, dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten die Ermächtigung ertheilen, in allen Forstkontraventionsfällen einschließlich der Forstdiebstähle Geldstrafen, welche den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigen, ganz oder theilweise zu erlassen.

Gegeben Berlin, den 15. Dezember 1880.

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg. von Kameke. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. von Puttkamer. Lucius. Friedberg. von Bötticher.

---

31) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen (einschließlich Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover, den Brandversicherungs-Verein sämmtlicher Preußischen Forstbeamten betreffend, vom 12. Juli 1880.

Die Nachtheile, welche mittelbar auch für die Interessen des Dienstes dadurch erwachsen, daß nach den angestellten Erhebungen noch circa 41% der Königlichen Forstbeamten ihr Mobiliar gegen Feuerschäden nicht versichert haben, weil sie nur mit Schwierigkeit gegen sehr hohe Prämien oder gar nicht Aufnahme bei den bestehenden Versicherungs-Anstalten fanden, haben dazu Anlaß gegeben, einen auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit beruhenden „Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten" in's Leben zu rufen, welchem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Mai d. J. die Bestätigung, unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person, zu Theil geworden ist.

Indem wir die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) hiervon in Kenntniß setzen und 1 Exemplar der Statuten sowie der vorläufigen Instruktion für die Bezirks-Vorstände beifügen, dürfen wir erwarten, daß die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) auch Ihrerseits diesem für die Interessen des Dienstes bei der Königlichen Forst-Verwaltung ersprießlichen Nutzen in Aussicht stellenden Institute Ihre thunlichste Förderung zuwenden wird.

Die in der vorgedachten Instruktion unter pos. 4 enthaltenen Bestimmungen wegen Erhebung und Abführung der Beiträge der Forstbeamten beruhen auf unserer speziellen Genehmigung.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) wolle demgemäß die betreffenden Kassen mit der erforderlichen Anweisung versehen. Berlin, den 12. Juli 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

Statut
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten vom 12. Dezember 1879.

(Genehmigt unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person für den Verein durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Mai 1880.)

Um den Forstbeamten eine bequeme, billige und zuverlässige Gelegenheit zur Versicherung des Mobiliar-Vermögens gegen Brandschaden zu bieten, haben die Unterzeichneten unter der Firma „Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten" einen Verein ins Leben gerufen, welcher, auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhend, folgende Grundverfassung hat.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zweck des Vereins.

Zweck des Vereins ist die Förderung der wirthschaftlichen Interessen seiner Mitglieder durch gegenseitigen Ersatz der Schäden, welche sie durch unverschuldetes Brandunglück, Blitzschlag, Ausräumen, Einreißen, Entwendungen bei Feuersgefahr, Durchnässung oder sonstige Beschädigung beim Löschen an ihrem Mobiliar-Vermögen (§. 48.) erleiden.

§. 2. Sitz des Vereins.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§. 3. Mitgliedschaft.

Befähigt zur Aufnahme in den Verein sind alle im Dienste des Staats, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten stehenden Forstbeamten der Preußischen Monarchie, die bei den Forst-Akademien angestellten Lehrer und Beamten und die Königlichen Forstrendanten und Untererheber. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Aufnahmebeschluß des Bezirksvorstandes beziehungsweise Direktoriums (§§. 7. und 50.).

§. 4. Aufhören der Mitgliedschaft. a. Freiwilliger Austritt.

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei. Die Austritts-Erklärung muß schriftlich mit Angabe des Tages, an welchem der Austritt beabsichtigt wird, abgegeben werden.

Der Wiedereintritt ist jederzeit statthaft.

§. 5. b. Erlöschen.

Durch Versetzung in eine andere Forstdienststellung, Uebergang in den Dienst eines anderen Forstbesitzers, Beförderung oder Versetzung in den Ruhestand wird in den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes nichts geändert. Freiwilliges Ausscheiden aus dem Forstdienste kann den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge haben.

Uebergang aus dem Forstdienste in eine andere Dienst- oder Privatbeschäftigung muß das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge haben.

Stirbt ein Mitglied, so ist von den Hinterbliebenen oder dem Vorgesetzten sofort Anzeige zu machen. Der Wittwe kann die Fortsetzung der Versicherung gestattet werden.

§. 6. c. Ausschließung.

Die Ausschließung aus dem Vereine kann erfolgen, wenn die Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet werden, sie muß aber erfolgen:

a. wenn die Werthsangaben eines Mitgliedes über sein Mobiliar den wirklichen gemeinen Werth, den die Gegenstände zur Zeit der Versicherung haben, um ein Drittel oder mehr übersteigen,

b. wenn ein Mitglied Handlungen oder Unterlassungen sich zu Schulden kommen läßt, welche das Vereinsinteresse erheblich gefährden,

c. wenn es wegen eines Vergehens mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurtheilt ist. Die Folgen des Waffengebrauchs im Amte werden hierzu nicht gerechnet.

§. 7. Entscheidung über Aufnahme und Aufhören.

Ueber Aufnahme, Austritt, Erlöschen befindet der Bezirksvorstand (§. 35.) gegen dessen Beschluß Berufung an das Direktorium statthaft ist, für Forstmeister und höher stehende Beamte das Direktorium (§. 32.), durch schriftlichen Bescheid. Angabe der Gründe für Ablehnung eines Aufnahme-Antrages findet nicht statt.

Ueber Ausschließung entscheidet das Direktorium, gegen dessen Beschluß in den Fällen a. und b. des §. 6. Berufung an den Verwaltungsrath statthaft ist. Die in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidungen sind endgültig.

§. 8. Pflichten der Mitglieder.

Alle Mitglieder des Vereins haften für dessen Verbindlichkeiten gemeinschaftlich nach Verhältniß ihrer Versicherungssummen. Neu eintretende Mitglieder haften gleich den älteren auch für alle vor ihrem Eintritte entstandenen Verbindlichkeiten des Vereins.

§. 9.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein sämmtliches versicherungsfähiges Mobiliar (§. 48.) zur Versicherung zu bringen und dasselbe bei keiner anderen Versicherungsanstalt gegen Brandschaden zu versichern oder versichert zu halten. Wenn ein Mitglied solche Gegenstände, welche der Verein zur Versicherung nicht annimmt, bei einer anderen Anstalt versichert hat, so muß es hiervon unter Vorlegung der Police der fremden Anstalt, dem Vereine (Bezirksvorstand) Anzeige machen, bei Vermeidung einer vom Direktorium festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 50 *M.*

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und Reglements des Vereins zu befolgen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und weder von anderen Mitgliedern, noch von Fremden stillschweigend etwas zu dulden, was die Vereins-Interessen schädigt.

§. 10. Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf volle Entschädigung des Verlustes, welcher ihm an dem gemeinen Werth der verlorenen oder beschädigten Sachen nachweisbar durch Eintreten der im §. 1. bezeichneten Fälle erwachsen ist, sowie auf die Unter-

stützungen, welche bei eintretendem Ueberschusse der Einnahmen über die Ausgaben des Vereins nach Beschluß der Generalversammlung den Vereinsmitgliedern zu Theil werden können.

§. 11. Staatsaufsicht.

Die Staatsaufsicht über den Verein wird vom Minister des Innern ausgeübt. Derselbe ist insbesondere befugt zur Wahrnehmung des Oberaufsichtsrechts für einzelne Fälle oder für die Dauer einen Kommissarius zu ernennen, welcher berechtigt ist, die Verwaltungs-Organe und die Generalversammlung zusammen zu berufen, an ihren Berathungen sich zu betheiligen, sowie jederzeit in die Geschäfts- und Kassenverwaltung des Vereins Einsicht zu nehmen.

II. Verwaltung des Vereins.

§. 12. Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:
1) die Generalversam mlung,
2) der Verwaltungsrath,
3) die Revisionskommission,
4) das Direktorium,
5) die Bezirksvorstände.

§. 13. 1) Generalversammlung. a. Theilnehmer.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung ist berechtigt:
a. jedes Mitglied, legitimirt durch seine Police (§. 55.),
in dieser Beziehung wird auch die Wittwe als Mitglied betrachtet, welche nach §. 5. Satz 3 das Vertragsverhältniß fortsetzt,
b. jeder Besitzer eines Antheilscheines in der Höhe von mindestens 300 ℳ, legitimirt durch seinen Antheilschein (§. 41.),
c. der Regierungskommissar und die Mitglieder der Bezirksvorstände, sowie des Direktoriums.

§. 14. b. Stimmrecht.

Zu je einer Stimme berechtigt:
a. die Versicherung von mindestens 1000 ℳ.
b. der Besitz eines Antheilscheins in Höhe von mindestens 300 ℳ bis 500 ℳ. Der Besitz von Antheilsscheinen in Höhe von über 500 ℳ bis 1000 ℳ berechtigt zu zwei Stimmen und für jedes weitere volle 1000 ℳ zu je einer weiteren Stimme.

§. 15. c. Stellvertretung.

Die Stimmen können durch Stellvertreter abgegeben werden, welche mit Vollmacht versehen sein müssen. Besitzer von Antheilscheinen können nur durch solche, und stimmberechtigte Versicherte nur durch solche vertreten werden.

Die Vollmachten zur Vertretung müssen von dem Mandanten selbst vollzogen und die Unterschriften durch einen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten, unter Abdruck des Dienstsiegels, beglaubigt sein.

§. 16. d. Legitimation.

Die Legitimation der Theilnehmer an der Generalversammlung ist spätestens am Tage vor der Abhaltung derselben bei dem Direktorium zu führen.

§. 17. e. Funktionen.

Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen:
1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths (§. 25.),
2) die Wahl der Revisionskommission (§. 30.),
3) die Feststellung des vom Direktorium zu entwerfenden und vom Verwaltungsrath zu begutachtenden Etats,
4) der vom Direktorium zu erstattende Jahresbericht,
5) der Bericht des Verwaltungsraths über den revidirten Abschluß der Jahresrechnung und der Jahresbilanz,
6) die Ertheilung der Decharge,
7) die Festsetzung etwaiger Nachschußzahlungen (§. 58.),
8) Beschwerden über Verwaltungsrath und Direktorium,
9) Anträge über Aenderung der Statuten und Auflösung des Vereins,
10) Feststellung event. Aenderung des Regulativs für die Geschäftsführung des Verwaltungsraths (§. 27.).

§. 18.

Die Generalversammlungen zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Vor letztere gehört die Beschlußnahme über Auflösung des Vereins und solche Aenderungen der Statuten, welche der landesherrlichen Genehmigung bedürfen (§. 74.).

§. 19. f. Berufung.

Die Berufung erfolgt durch das Direktorium mittels zweimaliger Bekanntmachung durch die im §. 36. bezeichneten Zeitschriften. Die erste Bekanntmachung muß mindestens vier, die zweite mindestens zwei Wochen vor dem zum Zusammentritt bestimmten Tage erfolgen und für außerordentliche Versammlungen die Berathungsgegenstände speziell angeben.

§. 20. g. Ort und Zeit.

Die Generalversammlungen werden zu Berlin abgehalten, und zwar:
die ordentlichen alljährlich spätestens im Monat Juni,

die außerordentlichen innerhalb einer Frist von acht Wochen, nachdem der Staatskommissiarius oder der Verwaltungsrath die Abhaltung für erforderlich erklärt hat, oder ein hierauf gerichteter Antrag von mindestens 200 Stimmen angebracht ist. Anträge für die ordentliche Generalversammlung müssen bis zum 15. März dem Verwaltungsrath schriftlich zugestellt sein. Anträge auf Aenderung der Statuten müssen von mindestens 50 stimmfähigen Personen unterstützt sein.

§. 21. h. Beschlußfähigkeit.

Die ordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Stimmen in derselben vertreten sind. Eine wegen Beschlußunfähigkeit der früheren anberaumte Generalversammlung unterliegt, soweit es sich um die auf die Tagesordnung der früheren gesetzten Gegenstände handelt, dieser Beschränkung nicht.

§. 22. i. Geschäftsführung.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths.

Er ernennt aus den anwesenden Stimmberechtigten zwei Stimmzähler. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Statutenänderungen und zum Beschluß über Auflösung des Vereins ist Uebereinstimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

§. 23. k. Wahlen.

Die Wahlen werden durch Stimmzettel vollzogen, sofern nicht sämmtliche Theilnehmer an der Versammlung sich über ein anderes Abstimmungsverfahren einigen. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Loos, welches der Vorsitzende zieht.

§. 24. 1) Protokoll.

Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung wird eine Verhandlung aufgenommen, welche die Beschlüsse genau formulirt enthalten muß.

Die Verhandlung ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei nicht zum Verwaltungsrathe und nicht zu den Beamten des Vereins gehörenden anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 25. 2) Verwaltungsrath. a. Bildung.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern. Dieselben werden auf die Dauer von drei Jahren aus der Zahl der Vereinsmitglieder gewählt, bis zur ersten durch die Generalversammlung zu bewirkenden Wahl aber durch den Minister des Innern ernannt. Alljährlich scheiden drei Mitglieder aus, welche für die ersten beiden Jahre durch das Loos bestimmt werden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Mitglieder des Direktoriums und etwaige Beamte des Vereins können nicht Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsraths zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig bis zur nächsten Generalversammlung durch den Minister des Innern besetzt werden.

§. 26. b. Funktionen.

Der Verwaltungsrath hat

1) die Befolgung der Statuten zu überwachen, event. statutarische Aenderungen zu berathen und der Generalversammlung zu unterbreiten,
2) die Genossenschaft dem Direktorium gegenüber zu vertreten, die Verwaltung desselben zu kontroliren, Beschwerden zu erledigen oder die Entscheidung der Generalversammlung herbeizuführen,
3) in Gemeinschaft mit dem Direktorium die Instruktionen für die Bezirksvorstände und Taxatoren zur Beschlußnahme der Generalversammlung vorzubereiten und deren Befolgung zu überwachen,
4) die Reglements für die Geschäftsführung des Direktoriums zu erlassen,
5) den Etat des Direktoriums zu prüfen und mit seinem Gutachten der Generalversammlung vorzulegen,
6) die Jahres-Rechnung und Bilanz mit dem Berichte der Revisionskommission der Generalversammlung vorzulegen und an dieselbe die wegen Ausschreibung etwaiger Nachschußzahlungen oder Ermäßigung des Prämiensatzes erforderlichen Anträge zu stellen,
7) den Rendanten zu wählen und dessen Remuneration zu bestimmen. Bis zum ersten Zusammentritt des Verwaltungsrathes bleibt die Wahl dieses Beamten und die Bestimmung seiner Remuneration dem Direktorium überlassen.

§. 27. c. Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung des Verwaltungsraths wird durch ein von der Generalversammlung festzustellendes Regulativ geordnet.

Der Verwaltungsrath zeichnet:

„Verwaltungsrath des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten"

mit Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§. 28. d. Versammlung.

Der Verwaltungsrath muß zur ordentlichen Versammlung jährlich einmal vor der ordentlichen Generalversammlung zusammentreten. Zur außerordentlichen Versammlung tritt er zusammen, wenn mindestens drei Mitglieder desselben oder das Direktorium beim Vorsitzenden darauf antragen.

Die Einladungen ergehen unter Angabe des Zwecks durch den Vorsitzenden brieflich.
Die erschienenen Mitglieder sind beschlußfähig, wenn mindestens drei, einschließlich des Vorsitzenden, anwesend sind.
Der Verwaltungsrath wählt beim jedesmaligen Zusammentritt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer aus den anwesenden Mitgliedern.
Der Vorsitzende fungirt als solcher für die Geschäftsführung bis zur nächsten Versammlung.

§. 29.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths verwalten ihr Amt unentgeltlich.

§. 30. 3) Revisionskommission. a. Wahl.

Die Revisionskommission besteht aus drei Vereinsmitgliedern und einem dem Vereine nicht angehörenden Rechnungsbeamten der Centralforstverwaltung, welche, nebst einer gleichen Zahl von Stellvertretern, auf drei Jahre von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden.
Mitglieder des Verwaltungsraths, Direktoriums oder Bezirksvorstandes können nicht Mitglieder der Revisionskommission oder Stellvertreter sein.
Die Vereinsmitglieder verwalten dieses Amt unentgeltlich, die dem Rechnungsbeamten zu gewährende Remuneration bestimmt der Verwaltungsrath.

§. 31. b. Funktionen.

Die Revisionskommission, welche ihren Vorsitzenden selbst wählt, hat die Rechnungsabschlüsse und deren Uebereinstimmung mit den Büchern und Akten zu prüfen und über das Ergebniß bis längstens 1. Mai jeden Jahres an den Verwaltungsrath zu berichten.

§. 32. 4) Direktorium. a. Bildung.

Das Direktorium besteht aus dem Oberlandforstmeister, den forsttechnischen Räthen und dem Justitiarius der Centralforstverwaltnng, welche das Amt unentgeltlich verwalten.

§. 33. b. Funktionen.

Das Direktorium für die laufende Verwaltung, soweit sie nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist.
Es vertritt, mit der Befugniß der Substitution, den Verein in allen Geschäften und Rechtsangelegenheiten, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern.
Die Unterschrift des Direktoriums bei allen den Verein vermögensrechtlich verpflichtenden Schriftstücken lautet:
„Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten"
und muß mit den Unterschriften mindestens zweier Mitglieder versehen sein.
Die Legitimation des Direktoriums wird durch Bescheinigung des Ministers des Innern beschafft.

§. 34.

Das Direktorium führt die Verwaltung der Lokalgeschäfte durch Vermittelung der als seine Agenten fungirenden Bezirksvorstände und des Rendanten (§. 26. Satz 7), ist aber auch befugt, mit Zustimmung des Verwaltungsraths einen Kalkulator und Expedienten anzustellen und zu remuneriren, wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert.

§. 35. Bezirksvorstände.

Der Bezirksvorstand für jeden Regierungs- (Forstdirektions-, Hofkammer-) Bezirk besteht aus dem Oberforstmeister und den Forstmeistern des Bezirks. Ist neben dem Oberforstmeister ein Forstmeister nicht vorhanden, so ist als zweites Mitglied des Bezirksvorstandes ein Oberförster des Bezirks oder der forsttechnische Hülfsarbeiter bei der Regierung vom Direktorium zu bestimmen.
Bei dem Bezirksvorstande sind Aufnahmegesuche, sowie Schadenanzeigen und Entschädigungsanträge oder sonstige Anzeigen und Anträge der Versicherten anzubringen. Er beschließt über Aufnahme in den Verein und Aufhören der Mitgliedschaft nach §. 7., übernimmt die Vermittelung mit dem Direktorium und führt, wo es nöthig, dessen Beschlußnahme herbei.
Die Mitglieder des Bezirksvorstandes führen ihr Amt unentgeltlich.

III. Publikationsorgane.

§. 36.

Publikationsorgane des Vereins sind:
der Deutsche Reichs- und Preußische Staatsanzeiger,
die von den Direktoren der Preußischen Forstakademien herausgegebenen Zeitschriften und
das Jahrbuch der Preußischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.
In denselben werden auch die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths und die Hauptresultate der jährlichen Rechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Im Falle des Eingehens eines der vorbezeichneten Blätter hat der Verwaltungsrath über Ersatz Bestimmung zu treffen und darüber der nächsten Generalversammlung Anzeige zu machen, sowie den Vereinsmitgliedern durch die forterscheinenden anderen Blätter Kenntniß zu geben.

IV. Streitigkeiten.

§. 37.

Ueber Streitigkeiten zwischen dem Direktorium und Vereinsmitgliedern entscheidet der Verwaltungsrath unter Vorbehalt des Rechtsweges.

Die Beschwerde über eine Verfügung des Direktoriums ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach der Insinuation beim Bezirksvorstande zur Weiterbeförderung an den Verwaltungsrath eingeht. Die Entscheidung des Verwaltungsraths ist nicht mehr anfechtbar, wenn nicht binnen vier Wochen nach ihrer Insinuation die Klage bei dem kompetenten Gerichte (§. 2.) angebracht ist.

V. Verwaltung und Sicherstellung des Vermögens.

§. 38. Mittel des Vereins, Eintrittsgeld, Prämien.

Die Mittel des Vereins bestehen:

1) aus dem Eintrittsgelde, welches jedes Mitglied mit ein Drittel pro mille seiner Versicherungssumme zu entrichten hat,
2) den eingezahlten Prämien seiner Mitglieder und etwaigen Nachschüssen,
3) aus den Zinsen des gesammelten Kapitals,
4) aus dem Reservefonds,
5) aus dem Garantiefonds.

§. 39. Zinsbare Anlegung.

Die Gelder des Vereins müssen sobald als möglich und soweit sie nicht zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben disponibel zu halten sind, verzinslich angelegt werden.

Die Belegung erfolgt durch das Direktorium nach Maßgabe des §. 39. der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. p. 439).

§. 40. Reservefonds.

Der Reservefonds hat den Zweck, die Verbindlichkeiten des Vereins zu decken, falls die laufenden Jahreseinnahmen dazu nicht ausreichen.

Er wird gebildet aus den Eintrittsgeldern und aus den jährlichen Ueberschüssen, soweit diese nicht zur Deckung laufender Bedürfnisse bereit gehalten werden müssen.

Hat der Reservefonds die Höhe der Summe der einjährigen Jahresprämie erreicht, so sind die Ueberschüsse zur Hälfte zur Verminderung und Tilgung des Garantiefonds, zur anderen Hälfte zur weiteren Verstärkung des Reservefonds zu verwenden. Erst wenn der Garantiefonds völlig getilgt ist, und also der Reservefonds eine dem ursprünglichen Garantiefonds und der Summe der einjährigen laufenden Prämien gleiche Höhe erreicht hat, darf davon abgesehen werden den etwaigen Mehrbetrag der Brandschäden über die laufenden Jahresprämien durch Nachschüsse der Vereinsmitglieder zu decken.

§. 41. Garantiefonds.

Der Garantiefonds hat den Zweck, die Verbindlichkeiten des Vereins zu decken, falls die laufenden Jahres-Einnahmen und der Reservefonds dazu nicht ausreichen.

Er wird auf 45,000 ℳ bestimmt und in der im vorstehenden Paragraph angegebenen Weise nach und nach um den Betrag reduzirt und amortisirt, um welchen der Reservefonds über den einjährigen Betrag der laufenden Jahresprämien sich erhöht. Die Wahl der zu amortisirenden Stücke steht dem Direktorium zu.

Der Garantiefonds wird durch Zeichnungen in Antheilen von 100, 200, 500 und 1000 ℳ nach Formular I. beschafft. Die Antheilscheine dürfen nur auf den Namen des Garanten lauten.

Mindestens die Hälfte des Garantiefonds ist sofort baar einzuzahlen, der Rest aber in eigenen Wechseln bei der Direktion zu hinterlegen.

Für die baar eingezahlten Beträge werden Antheilscheine nach dem Formular I. ausgestellt, denen Zinskoupons für 10 Jahre und Talons nach den Formularen II. und III. beigegeben werden.

Die baar eingezahlten Beträge werden mit $4^1/_2$ Prozent jährlich verzinst und bilden ein seitens der Inhaber der Antheilscheine unkündbares, seitens des Vereins aber jederzeit mit dreimonatlicher Kündigungsfrist kündbares Darlehen.

Die Reduktion bezw. Tilgung des Garantiefonds erfolgt in der Weise, daß zunächst die baar eingezahlten Beträge zurückgewährt werden.

VI. Rechnungslegung und Jahresbilanz.

§. 42. Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§. 43. Bilanz.

Auf Grund der Bücher und der Rechnung ist die Jahresbilanz aufzustellen, welche sämmtliche Aktiva und Passiva nachweisen muß.

Aktiva sind:

1) die Hypotheken und Lombardforderungen,
2) die rückständigen Eintrittsgelder, Prämien, Nachschüsse und sonstigen ausstehenden Forderungen, incl. der etwa gemäß §. 41. Abs. 4 von den Garantieschein-Zeichnern ausgestellten Wechsel,
3) die Effekten, nach dem Kourswerth am 31. Dezember an der Berliner Börse,
4) die Zinsen der Hypotheken, Effekten und Lombardaktiva bis zum 31. Dezember berechnet, soweit sie bis dahin noch nicht eingegangen sind,
5) der baare Kassenbestand,
6) der Werth der Utensilien nach den Anschaffungskosten unter Abrechnung von jährlich mindestens 5 Prozent.

Passiva sind:

1) der Garantiefonds, soweit er nicht amortisirt ist,

2) der Reservefonds,
3) die noch nicht ausgezahlten, aber bereits zur Zahlung angemeldeten Entschädigungsforderungen der Mitglieder,
4) die etwa rückständigen sonstigen Zahlungen aus der Vereinskasse, rückständige Zinsen und sonstige Schulden,
5) die etwa über den 31. Dezember hinaus bezahlten Prämien oder sonstigen erst nach diesem Tage fälligen Leistungen.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva (Jahresüberschuß) ist nach Maßgabe des §. 40. zu verwenden.

§. 44.

Die Rechnung und die Bilanz müssen von dem Direktorium in jedem Jahre, spätestens bis Ende März dem Verwaltungsrath vorgelegt werden.

VII. Versicherungs-Reglement.

§. 45. Versicherungsantrag.

Der Versicherungsantrag, welcher zugleich als Antrag zur Aufnahme in den Verein gilt, ist zu richten an den Bezirksvorstand (§. 35.), zu Händen des Oberforstmeisters des Bezirks, nach einem vom Direktorium vorzuschreibenden Formulare in vier gleichlautenden Exemplaren.

In dem Versicherungsantrage muß ein Verzeichniß aller zu versichernden Gegenstände nach Gattungen mit Angabe des Werthes und des Aufbewahrungsortes enthalten sein. Unter dem Verzeichniß muß von zwei mit dem Antragsteller nicht verwandten oder verschwägerten Mitgliedern des Vereins, von denen bei Staatsforstbeamten das eine der nächste Vorgesetzte sein muß, das andere nicht ein Untergebener des Antragstellers sein darf, bescheinigt sein, „daß die Richtigkeit der Angaben über Menge und Werth des Mobiliarbesitzes nicht zu bezweifeln sei.“

Außerdem ist die Bescheinigung der Polizeibehörde des Wohnortes beizubringen, „daß der Aushändigung der auf Grund des Versicherungsverzeichnisses auszufertigenden Police in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe.“

Forstmeister und höher stehende Forstbeamte richten den Versicherungsantrag nur mit solcher Bescheinignng der Ortspolizeibehörde an das Direktorium.

§. 46. Anderweite Versicherung unstatthaft.

In dem Versicherungsantrage muß der Antragsteller angeben, ob er bereits bei einer Anstalt sein Mobiliar ganz oder theilweise versichert hat. Zutreffenden Falls ist dem Antrage Abschrift der Police und ein Verzeichniß der dadurch versicherten Gegenstände beizufügen.

Jeder Antragsteller, welcher noch bei einer anderen Anstalt Versicherung hat, kann in den Verein erst aufgenommen werden, wenn er nachweist, daß er bezüglich aller bei dem Vereine versicherungsfähigen Sachen (§. 48.) die bisherige Versicherung gültig aufgelöst hat.

Zuwiderhandeln gegen diese Verpflichtung hat den Verlust aller Ansprüche an den Verein und Ausschließung aus demselben zur Folge.

§. 47. Aenderungsantrag.

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, sein gesammtes versicherungsfähiges Mobiliar zum vollen gemeinen Werthe, den es zur Zeit der Versicherung hat, zu versichern.

Wenn eine Vermehrung oder Verminderung seines Mobiliarbesitzes oder des Werthes desselben eintritt, kann Erhöhung oder Abminderung der Versicherungssumme beantragt werden. Für solchen Nachtragsantrag gelten die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls.

§. 48. Versicherungsfähige Sachen.

Versicherungsfähig ist das gesammte Mobiliarvermögen, wozu auch das todte und lebende Wirthschaftsinventarium, einschließlich der Bienen gehört, sofern es in den zum Forstetablissement oder zur Wohnung des Forstbeamten gehörigen Wohn- und Wirthschaftsräumen, oder Miethen, Feimen, Schobern, welche letztere jedoch mindestens 50 Meter vom nächsten Gebäude entfernt sein müssen, aufbewahrt wird, oder beim Umzuge (§. 54.) auf dem Transporte sich befindet.

Dagegen sind nicht versicherungsfähig das Mobiliar von Fabrikanlagen oder von Darranstalten, und ebensowenig Dokumente, Werthpapiere, Geld, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, Perlen und solche Kunstsachen, welche einen außergewöhnlichen Werth haben.

§. 49. Versicherung der Ernte-Vorräthe.

Die Erzeugnisse der Landwirthschaft an Getreide, Stroh, Heu, Früchten sind mit dem gemeinen Werthe eines solchen Quantums zur Gesammtversicherung zu bringen, welches nach Umfang und Beschaffenheit der Wirthschaft als gewöhnlicher Vorrath nach der Ernte anzunehmen ist.

Wünscht ein Mitglied hierüber hinaus außergewöhnliche Vorräthe zeitweise zu versichern, so ist solches besonders zu beantragen und gilt für dieses Geschäft alles, was bezüglich der Hauptversicherung maßgebend ist.

Für solche Versicherung auf kürzere Zeit ist drei Viertel des vollen Betrages einer Jahresprämie zu entrichten.

§. 50. Beginn, Dauer der Versicherung.

Die Versicherung beginnt an demjenigen Tage Mittags 12 Uhr, an welchem der Bezirksvorstand und im Falle des letzten Absatzes des §. 45. das Direktorium die Genehmigung des Antrages beschließt.

Dieser Tag ist auf dem Antrage und in der Police genau zu vermerken.

Die Dauer der Versicherung wird nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung des Versicherten über seinen Austritt aus dem Verein, oder durch Erlöschen seiner Mitgliedschaft oder durch Ausschließung (§§. 4—7.) beendet.

§. 51. Ende der Versicherung.

Im Falle freiwilligen Austritts (§. 4.) erlischt die Versicherung an dem Tage Mittags 12 Uhr, welcher in der Austrittserklärung als Termin des Ausscheidens angegeben ist, in den Fällen der §§ 5. und 6. an dem Tage Mittags 12 Uhr, an welchem das zuständige Vereinsorgan (§. 7.) das Erlöschen oder die Ausschließung beschlossen hat.

§. 52. Todesfall.

Stirbt ein Mitglied, so ist seitens der Hinterbliebenen oder des Vorgesetzten dem Bezirksvorstande sofort Anzeige zu machen.

In diesem Falle läuft die Versicherung bis zur thatsächlich vollzogenen Erbschaftstheilung, längstens aber nur bis zu dem Zeitpunkte, wo die versicherten Gegenstände aus der Wohnung des Verstorbenen entfernt werden, bezw. die Zahlung des Gnadengehalts aufhört.

Erfolgt die Todesanzeige durch die Erben nicht innerhalb vier Wochen vom Tage der erlangten Kenntniß des Erbfalls, so erlischt jeder Entschädigungsanspruch.

Der Wittwe kann vom Direktorium die Fortsetzung der Versicherung event. mit der entsprechenden Aenderung der Versicherungssumme unter Ausfertigung einer neuen Police, ohne Forderung neuen Eintrittsgeldes gestattet werden.

§. 53.

Rückzahlung vorausbezahlter Prämienbeträge findet in keinem Falle statt.

§. 54. Umzug.

Beim Umzuge des Versicherten bleibt das versicherte Mobiliar, soweit es noch im Eigenthum des Versicherten verblieben ist, auch während des Transports versichert, wenn vor Beginn des Umzuges dessen Zeit und Weg dem Bezirksvorstande des Abzugsortes angezeigt ist.

Erfolgt der Umzug innerhalb desselben Ortsbezirks oder innerhalb derselben Oberförsterei auf eine über 30 Kilometer nicht hinausgehende Entfernung, so ist für die Fortdauer der Versicherung während des Transports eine besondere Prämie nicht zu entrichten, andernfalls aber eine Zuschußprämie von 30 Prozent der Jahresprämie zu zahlen.

Binnen 14 Tagen nach dem Eintreffen der Effekten in der neuen Wohnung muß die Ankunft auf der neuen Stelle, unter Angabe etwaiger Veränderungen des Mobiliarbesitzes, dem Bezirksvorstande des neuen Wohnortes angemeldet werden.

Wird die Meldung nicht rechtzeitig bewirkt, oder überhaupt die rechtzeitige Anzeige einer Veränderung des Aufbewahrungsortes versicherter Gegenstände unterlassen, so verliert dadurch der Versicherte jeden Anspruch an den Verein.

Der Bezirksvorstand des neuen Wohnortes hat sofort festzustellen, daß das Mobiliar in der versicherten Menge und von dem versicherten Werthe richtig vorhanden ist.

§. 55. Police.

Die vom Direktorium auszufertigende Police, welche zugleich als Aufnahmeschein in den Verein gilt, muß enthalten:

a. Namen, Dienstcharakter, Bezeichnung der Amtsstellung, Wohnort des Versicherten,
b. Bezeichnung der Gebäude bezw. Orte, in oder an welchen die Versicherungsobjekte sich befinden,
c. Angabe der letzteren und ihres Werthes nach Gattungen,
d. die Gesammtversicherungssumme und zu zahlende Jahresprämie,
e. die Haupt-Versicherungs- und Entschädigungsbedingungen.

Die erfolgte Versicherung muß in der vom Direktorium zu bestimmenden Weise an dem Wohn-Etablissement und an den Getreide- und Heu-Feimen deutlich erkennbar gemacht werden. Wer den hierüber ergehenden Vorschriften des Direktoriums nicht gehörig Folge leistet, hat eine von diesem festzusetzende Ordnungsstrafe bis zu 50 ℳ verwirkt.

§. 56. Höhe der Prämien.

Die Höhe der laufendeu Jahresprämie wird für jetzt auf Ein und ein Zehntel pro mille der versicherten Werthe, im Mindestbetrage jedoch auf Eine Mark festgesetzt.

§. 57. Zahlung der Versicherungsbeiträge.

Eintrittsgeld und Prämie für das laufende Kalenderjahr sind beim Beginn der Versicherung binnen 14 Tagen nach Empfang der Police an die vom Bezirksvorstande oder Direktorium zu bezeichnende Empfangsstelle einzuzahlen, widrigenfalls jeder Anspruch an den Verein verloren geht. Erfolgt der Eintritt an einem anderen Tage als am 1. Januar, so ist für den Rest des Kalenderjahres neben dem vollen Eintrittsgelde die Prämie nach dem Verhältniß der Zeit, jedoch so zu bestimmen, daß für den Anfangsmonat eine volle Monatsrate berechnet wird.

Für jedes folgende Jahr ist die Jahresprämie pränumerando zur Hälfte bis incl. 15. Januar, zur anderen Hälfte bis 15. Juli an die bezeichnete Empfangsstelle einzuzahlen, widrigenfalls jeder Anspruch an den Verein Mittags 12 Uhr am 1. Januar bezw. 1. Juli erloschen ist.

Unbenommen bleibt die Zahlung der ganzen Jahresprämie bis zum 15. Januar.

§. 58. Nachschüsse.

Wenn die laufende Jahresprämien-Einnahme eines Jahres nicht ausreichen sollte, die in demselben Jahre zu vergütenden Brandschäden zu decken und der Reservefonds nach der Schlußbestimmung des §. 40. nicht die Mittel bietet, den Mehrbedarf zu bestreiten, werden Nachschußzahlungen von den Mitgliedern in der zur Deckung des Defizits erforderlichen Höhe nach Verhältniß der Jahresprämien erhoben.

Von den im Laufe des letzten Kalenderjahres neu eingetretenen Mitgliedern sind Nachschußzahlungen nur nach Verhältniß der Dauer ihrer Mitgliedschaft, auf volle Monate abgerundet, zu leisten.

Die Aufforderung zur Nachschußzahlung erfolgt durch besondere Mittheilung an jedes Mitglied unter Angabe der Zahlungsfrist und der Empfangsstelle.

Nichteinhaltung der bestimmten Zahlungsfrist hat die Folge, daß das säumige Mitglied jeden Anspruch an den Verein von dem Tage, Mittags 12 Uhr, verliert, welcher als spätester Zahlungstermin bestimmt war.

§. 59. Verpflichtung ausgeschiedener Mitglieder.

Jedes ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt für diejenigen Nachschußzahlungen mit seinem Vermögen verhaftet, welche für die im Kalenderjahre des Ausscheidens erwachsenen Schäden im nächsten Jahre ausgeschrieben werden.

Wird die Nachschußzahlung von einem ausgeschiedenen Mitgliede oder dessen Rechtsnachfolgern bis zu dem in der Zahlungsaufforderung bestimmten Tage nicht geleistet, so erfolgt gerichtliche Einklagung.

Um das in solchem Falle erforderliche gerichtliche Verfahren thunlichst abzukürzen, hat beim Eintritt in den Verein jedes Mitglied einen Nachschußschein eigenhändig zu vollziehen, welcher dazu dient, eine völlig liquide Schuld nachzuweisen.

§. 60. Abrundung der Zahlungen.

Alle Eintrittsgelder, Jahresprämien und Nachschußzahlungen, sowie alle Entschädigungszahlungen des Vereins, sind für jede Schlußzahl auf volle Zehner von Pfennigen nach oben abzurunden.

Alle Zahlungen der Mitglieder sind kostenfrei an der zu bezeichnenden Empfangsstelle zu leisten, alle Zahlungen des Vereins an Mitglieder erfolgen portofrei bis zu der zu bezeichnenden Empfangsstelle.

§. 61. Festsetzung und Vergütung von Brandschäden.

Sobald ein Mitglied einen nach §. 1. zu vergütenden Schaden erlitten hat, muß es dem Bezirksvorstande, zu Händen des Oberforstmeisters, und wenn der Beschädigte ein Forstschutzbeamter ist, zugleich auch seinem vorgesetzten oder dem nächsten zum Vereine gehörenden Oberförster sofort, längstens binnen 12 Stunden nach Beseitigung der Feuersgefahr, Anzeige machen. Der Oberförster hat sofort, thunlichst unter Zuziehung eines nächstbenachbarten Vereinsmitgliedes, Ursache und Umstände des Brandfalles, sowie Quantität und Werth der Beschädigung zu ermitteln und das Ergebniß, unter Beifügung der Verhandlungen und etwaiger Zeugenvernehmungen, dem Bezirksvorstande unverzüglich mitzutheilen. Der Beschädigte selbst muß aber auch seinerseits binnen 5 Tagen nach dem Brande dem Bezirksvorstande, mit einem Berichte über Ursache und Umstände des Brandfalles, ein spezielles Verzeichniß der zerstörten, entwendeten oder beschädigten Sachen, unter Angabe der Werthe, den die verlorenen Sachen zur Zeit des Brandes hatten und der Werthsverminderung der beschädigten Objekte, einsenden (Verlustverzeichniß).

§. 62.

Der Bezirksvorstand veranlaßt unverzüglich eine Ermittelung des Schadens (Taxe).

Er beruft hierzu je nach Art und Umfang des Schadens einen bis drei Taxatoren, welche thunlichst aus der Zahl der Vereinsmitglieder, dem Schadensorte nahe wohnend, so zu wählen sind, daß einer womöglich der nächste Vorgesetzte des Beschädigten, einer dem letzteren im Range gleichstehend und, in wichtigeren Fällen der dritte der Forstmeister bezw. Oberforstmeister des Bezirks ist.

Die Taxatoren, welche Vereinsmitglieder sind, erhalten für die Ausführung des Geschäfts keine Vergütung.

Wegen Ermittelung des Schadens für Forstmeister und höhere Beamte wird vom Direktorium das Erforderliche nach Maßgabe der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle angeordnet.

Die Taxatoren dürfen zu dem Beschädigten nicht in einem Verhältnisse stehen, welches dieselben nach dem Gesetze unfähig macht, als Zeugen in dieser Angelegenheit vernommen zu werden. Auch darf keiner der Taxatoren direkter Untergebener des Beschädigten sein.

Letzterer kann die vom Bezirksvorstande bestimmten Taxatoren nur dann ablehnen, wenn diesen die Eigenschaft unparteiischer Beweiszeugen abgeht.

§. 63.

Die Ermittelung des Schadens ist im Anhalt an das Verlustverzeichniß, unter Vergleichung desselben mit dem Versicherungsverzeichniß zu bewirken. Für die Bemessung der Entschädigung ist zur Richtschnur zu nehmen, daß dieselbe dem Versicherten die Mittel gewähren soll, den Zustand so wiederherzustellen, wie er vor dem Brande war.

Das Schadenermittelungsprotokoll, in welchem die Taxatoren das Verlustverzeichniß festzustellen, und, wenn sie sich über die Schadenstaxe nicht einigen, die abweichenden Taxen anzugeben haben, ist dem Bezirksvorstande einzureichen und von diesem mit berichtlicher Aeußerung dem Direktorium vorzulegen.

Das Direktorium bestimmt nach Prüfung der Vorlagen die zu gewährende Entschädigung und verfügt deren Zahlung so schleunig als möglich. Dem Beschädigten ist von der Zahlungsverfügung unverzüglich Mittheilung zu machen.

§. 64.

Dem Direktorium steht es vor der Festsetzung frei, andere von ihm zu bestimmende Taxatoren aus der Zahl der Vereinsmitglieder mit Revision der Taxe zu beauftragen.

Die hierzu berufenen Personen erhalten für die Reise nach dem Schadensorte die Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der Staatsforstbeamten aus Vereinsmitteln.

Im Falle eine Revisionstaxe für nothwendig befunden wird, kann das Direktorium dem Beschädigten eine Abschlagzahlung leisten lassen.

§. 65.

Auch der Beschädigte kann eine Revision der ersten Taxe durch eine vom Direktorium zu ernennende Kommission verlangen. Die Kosten der Revisionstaxe werden ihm aber von der Entschädigungssumme abgezogen, wenn diese schließlich im Ganzen geringer festgestellt wird, als die erste Taxe sie angegeben hat.

§. 66.

Wird keine der beiden Taxen vom Direktorium und dem Beschädigten angenommen, so tritt der Landrath des Brandortes als Obmann ein, dessen Ausspruch endgültig ist.

§. 67.

Die festgesetzte Entschädigungssumme wird dem Beschädigten ausgezahlt, kann aber auch, wenn Pfandrechte an dem zerstörten Mobiliar geltend gemacht werden oder sonstige Zahlungsanstände obwalten, bis zu deren Beseitigung in der Vereinskasse zurückbehalten werden.

§. 68.

Alle Ansprüche auf Schadensersatz, welche dem Versicherten aus Anlaß des Brandes an versicherten Gegenständen gegen dritte Personen zustehen, gehen bis zur Höhe der Entschädigungssumme an den Verein über.

§. 69.

Unerhobene Entschädigungsgelder verfallen zwei Jahre nach der gemäß §. 63., Absatz 3 erfolgten Zustellung der Zahlungsverfügung an den Beschädigten, oder wenn sie, gemäß §. 67. am Schlusse, retinirt waren, zwei Jahre nach Wegfall des Grundes der Zurückhaltung dem Reservefonds.

§. 70.

Der Verlust des Entschädigungsanspruchs tritt ein:

a. wenn der Beschädigte wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung rechtskräftig verurtheilt wird,
b. wenn er beim Löschen oder Retten absichtlich die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet oder die zur Wiedererlangung des Entwendeten dienende Maßregeln unterläßt,
c. wenn er während des Brandes den Anordnungen der zuständigen Personen zuwiderhandelt,
d. wenn er die betreffenden Gegenstände doppelt versichert oder die vorgeschriebenen Verzeichnisse in betrügerischer Absicht falsch angefertigt hat.

In allen diesen Fällen muß gleichwohl die Taxe des Schadens erfolgen. Liegt der Verdacht vor, daß einer der vorbezeichneten Fälle obwaltet, so wird die Entschädigung bis zur gerichtlichen Entscheidung nicht gezahlt.

Verzugszinsen können in diesem Falle sowie im Falle der Zurückbehaltung nach §. 67. nicht beansprucht werden.

§. 71.

Bei totalem Brandschaden erlischt die Versicherung und verliert die Police ihre Gültigkeit.

Bei theilweisem Schaden geschieht dieses nur für den zerstörten Antheil. Das verschonte Mobiliar bleibt versichert, auch wenn der Aufbewahrungsort sich ändert, muß jedoch sofort in einer Nachtragspolice spezifizirt und dem Aufbewahrungsorte nach bezeichnet werden. Nach Wiederbeschaffung des Mobiliars wird eine neue Police ausgefertigt.

§. 72.

Das Direktorium ist befugt, in einzelnen Fällen Belohnungen für Auszeichnung an Löschmannschaften bezw. Spritzeninhaber zu bewilligen.

VIII. Auflösung des Vereins.

§. 73.

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn derselbe seinen Zweck nicht erfüllt.

Zur Beschlußfassung über Auflösung muß eine ausdrücklich für diesen Zweck einzuberufende außerordentliche Generalversammlung zusammentreten (§. 18.).

Wird die Auflösung gültig beschlossen, so hat das Direktorium dieselbe in den Publikationsorganen des Vereins zu proklamiren und die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung und Begründung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Nach Ablauf der hierzu zu bestimmenden Frist erfolgt die Aufstellung der Schlußbilanz und wird der Vermögensstand an die Mitglieder nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme vertheilt.

Vom Tage des Auflösungsbeschlusses, Mittags 12 Uhr, erlöschen alle Verpflichtungen zur Entschädigung für nach diesem Zeitpunkte eintretende Brandschäden.

§. 74.

Generalversammlungs-Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins oder eine Statuten-Aenderung in Beziehung auf den Sitz, Zweck oder äußere Vertretung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Sonstige Statuten-Aenderungen sind von der Genehmigung des Ministers des Innern abhängig.

Berlin, den 12. Dezember 1879.

Das Comité zur Errichtung eines Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
von Hagen. Ulrici. Haas. von Baumbach. Donner. Sprengel. von Schleinitz.
Krieger. Siegfried. Staege.

Formular I.

Antheilschein Nr. . . . . . .

über . . . . . . ℳ

Herr N. zu N. hat durch baare Einzahlung von . . . . . . ℳ einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Garantiefonds des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten erworben und die daraus statutenmäßig folgenden Rechte erlangt.

Uebertragungen dieses Antheilscheins an Andere sind dem Vereine gegenüber nur dann gültig, wenn sie mit Genehmigung des Direktoriums geschehen und die Eintragung des neuen Besitzers in das Antheilschein-Register vom Direktorium auf dem Scheine bezeugt ist.

Berlin, den

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Formular II.

Zinscoupon.

über . . . . . . *M*

zum Antheilschein des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten Nr. . . . . . .

zahlbar am . . . . . .

Inhaber dieses empfängt die jährlichen Zinsen des oben bezeichneten Antheilscheins postnumerando aus der Kasse des Vereins.

Berlin, den

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
(Faksimile der Unterschrift von drei Direktions-Mitgliedern.)

Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist am . . . . . .

Formular III.

Talon

zum Antheilschein Nr. . . . . . . des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten

über . . . . . . *M*

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom 1 . . . . . . 18 . . ab die . . . . Serie Zins-Coupons für die 10 Jahre vom 1 . . . . . . 18 . . bis . . . . . . nebst Talon, sofern nicht von dem Inhaber des Antheilscheins rechtzeitig Widerspruch erhoben wird. In diesem Falle erfolgt die Ausreichung der neuen Couponserie nebst Talon an den Besitzer des Antheilscheins.

Berlin, den

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
(Faksimile der Unterschrift von drei Direktions-Mitgliedern.)

Instruktion für die Bezirksvorstände.

§. 26. der Statuten.

Geschäftsverkehr durch die Oberförster.

1. Der Bezirksvorstand führt den Verkehr mit den Mitgliedern des Vereins in der Regel durch Vermittelung des betreffenden Königlichen Oberförsters. Vereinsmitglieder, welche nicht zu den Königlichen Forstbeamten gehören, sind dem Bereiche eines benachbarten Königlichen Oberförsters zuzutheilen.

Geschäftsgang §. 35.

2. Der Bezirksvorstand ordnet den Geschäftsgang bei sich selbstständig. Den Vorsitz führt der Oberforstmeister, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Ueber alle eingehenden und ausgehenden Sachen ist ein besonderes Geschäftsjournal in der Forstregistratur zu führen. Bei dieser werden auch die Akten geführt.

Die Ausfertigungen brauchen in der Reinschrift nur von einem Mitgliede des Bezirksvorstandes vollzogen zu werden.

Aufnahme-Anträge §. 7., §. 45.

3. Der Bezirksvorstand prüft die eingehenden nach vorgeschriebenem Formulare aufzustellenden Aufnahme-Versicherungsanträge, denen auch ein vom Antragsteller vollzogener Nachschußschein (§. 59.) beigefügt sein muß, verfügt event. Berichtigung oder Vervollständigung und entscheidet über die Aufnahme.

Er fertigt die Police nach dem vorgeschriebenem Formulare aus, trägt dieselbe in sein Policenregister (cfr. 10a.) ein, nimmt das Konzept mit einem Exemplare des Aufnahmeantrags, nachdem auf diesem die durch das Formular vorgezeichneten Notizen gemacht sind, nebst dem zur Einrückung der Police-Nummer vervollständigten Nachschußscheine, zu seinen Akten, und sendet die Reinschrift der Police, mit dem zweiten Exemplare des Aufnahmeantrags, nachdem dasselbe bezüglich der Marginalnotizen ebenfalls ergänzt ist, an das Direktorium, und zwar ohne weitere Beischrift, wenn zu solcher nicht besondere Veranlassung ist.

Nach Rückempfang der genehmigten Police ergänzt er sein Konzept derselben mit dem Datum der Genehmigung des Direktoriums und der Direktoriums-Nummer der Police, trägt die zu leistenden Zahlungen in sein Soll-Einnahmebuch (10c.) ein, ergänzt die Marginalnotizen auf dem Aufnahme-Antrage in seinen Akten, und übersendet die Police, unter Anheftung des drtten, mit dem Gültigkeitsvermerke am Schlusse versehenen Exemplars des Aufnahmeantrags, an den betreffenden Oberförster zur Aushändigung nnd Zahlungsaufforderung an den Versicherten.

Dabei ist auch das vierte, gleichfalls mit dem Gültigkeitsvermerke zu versehende Exemplar des Aufnahmeantrags, dem Oberförster zu übersenden, um es an die Polizeibehörde abzugeben.

Die nach §. 60. der Statuten vorgeschriebene Abrundung der zu zahlenden Beträge ist so zu bewirken, daß jede Kategorie (Eintrittsgeld, Jahresprämie, Zuschußprämie für Umzug oder Zeitversicherung, Nachschuß) für sich auf volle 10 Pfennig nach oben abgerundet wird.

Der Oberförster trägt die ihm zugehenden Policen in ein von ihm zu führendes Policenregister, die darauf zu leistenden Zahlungen in ein von ihm darüber zu führendes Solleinnahmebuch (11) ein und übersendet, gleichzeitig mit der Abgabe der Police an den Versicherten, der Forstkasse die Erhebungsliste (nach dem Formnlar e sub 11).

Einzahlungsstellen.

4. Den Empfang der von den Vereins-Mitgliedern zu leistenden Zahlungen besorgt für den Bereich einer jeden Königl. Oberförsterei und für die demselben zugetheilten Vereinsmitglieder, welche nicht Königl. Forstbeamte sind, der Forstkassenrendant auf Grund der vom Oberförster ihm zugehenden Hebelisten.

Diese Hebelisten werden, sobald eine Zahlung fällig ist, vom Oberförster aufgestellt und dem Rendanten übergeben.

Bezüglich der am 1. Januar und 1. Juli fälligen laufenden Jahresprämien sind die Hebelisten vom Oberförster auf Grund seines Policenregisters Ende Dezember und Juni aufzustellen und dem Rendanten vor Ablauf dieser Monate zu übergeben, damit derselbe bei den Gehaltszahlungen zu Anfang Januar und Juli die fälligen Beträge einziehen kann.

Der Forstrendant führt die erhobenen Vereinsgelder bei der nächsten Abrechnung mit der Regierungshauptkasse (Prov. Hannover Bezirk-Hauptkasse, Sigmaringen Landeskasse) an diese mittelst besonderer Deklaration, unter Beifügung der vom Oberförster ausgestellten Erhebungsliste, ab.

Ueber die zu leistenden Zahlungen derjenigen Vereinsmitglieder, welche bei der Regierung angestellt sind, wird vom Bezirksvorstande die Erhebungsliste aufgestellt und der Hauptkasse, unter Beifügung der zu leistenden Zahlung, übergeben.

Von der Hauptkasse werden die Gelder bei der nächsten Abrechnung mit der General-Staatskasse, an diese, unter Beifügung der erhaltenen Erhebungslisten abgeführt und gelangen dann mit diesen Listen in die Hand des Vereins-Rendanten, welcher sie bei der Generalstaatskasse abhebt. Der Herr Finanz-Minister hat zu diesem Verfahren seine Genehmigung ertheilt.

Aenderungsanträge §. 47.

5. Ueber Aenderungsanträge entscheidet der Bezirksvorstand wie bei neuen Aufnahmeanträgen. Tritt eine Aenderung der Gesammt-Versicherungssumme nicht ein, so genügt die Genehmigung der Aenderung und deren Vermerk auf der Police Seitens des Bezirksvorstandes, ohne daß es weiterer Genehmigung des Direktoriums bedarf.

Wird die Summe geändert, so ist die Aenderung, wenn sie nicht sehr erheblich ist, durch Nachtrag auf der Police, oder einen derselben anzuheftenden Anhang zu bewirken und die Genehmigung des Direktoriums einzuholen.

Ist die Aenderung aber sehr erheblich, so ist die alte Police zu kassiren und eine neue Police unter neuer Nummer auszufertigen und ganz so, wie bei der ersten Aufnahme zu verfahren. Abermaliges Eintrittsgeld kann in solchem Falle selbstredend nicht gefordert werden.

Umzug §. 54.

6. Auf die Anzeige von einem Umzuge hat der Bezirksvorstand:

a. wenn der Umzug innerhalb seines Bezirks erfolgt, das Erforderliche zu veranlassen, um festzustellen, daß das Mobiliar in der versicherten Menge und dem versicherten Werthe an dem neuen Wohnorte richtig vorhanden ist. Bleibt der Versicherte innerhalb derselben Oberförsterei, so genügt, wenn sich in der Police nichts ändert, eine Bescheinigung des Oberförsters auf der Police, daß der Versicherte sein Mobiliar von dem früheren Wohnorte nach dem zu bezeichnenden neuen Wohnorte mit gleicher Menge und gleichem Werthe übergeführt und den Umzug am (Datum) beendet hat. Es bedarf solchen Falls der Einsendung der Police an den Bezirksvorstand nicht, sondern nur einer kurzen Anzeige des Oberförsters an den Bezirksvorstand, auf Grund deren dieser die Wohnortsänderung in seinen Büchern notirt und dem Oberförster wegen Einziehung der etwa zu zahlenden Umzugs-Zuschußprämie (bei mehr als 30 km Entfernung) Mittheilung macht. Wenn aber die Police einer Aenderung bedarf oder der Umzug in eine andere Oberförsterei erfolgt, so muß die Police von dem Oberförster des neuen Wohnorts, (für Oberförster vom Forstmeister) mit einer Bescheinigung über Menge und Werth des Mobiliars am neuen Wohnorte, dem Bezirksvorstande eingereicht werden. Der letztere hat dann das weiter Erforderliche wegen Berichtigung der Police, Eintragung in seine Bücher und Erhebung der zu leistenden Zahlung zu veranlassen.

b. Wenn der Umzug in einen anderen Bezirk erfolgt, so hat der Bezirksvorstand des Abzugsortes die betreffende Police in seinen Büchern zu streichen und dem Bezirksvorstande des Anzugsortes das Konzept der Police nebst zugehörigem Aufnahme-Antrage und Nachschußscheine zu übersenden.

Der Bezirksvorstand des Anzugsortes hat dann das Erforderliche wegen Feststellung von Menge und Werth des Mobiliars am neuen Wohnorte zu veranlassen und eine neue Police auszufertigen, welche dem Direktorium einzureichen und bezüglich deren dann wie vorstehend nach 5 letzter Satz zu verfahren ist.

Beim Umzuge eines Forstmeisters oder höher stehender Beamten hat dieser sogleich nach dem Eintreffen seines Mobiliars am neuen Wohnorte dem Direktorium Anzeige zu machen.

Austritt, Erlöschen, Ausschließung §§. 4., 5., 6., 7., 51.

7. Meldet ein Mitglied seinen Austritt aus dem Vereine an, so hat der Bezirksvorstand ihm darüber durch die Hand des Oberförsters eine Bescheinigung auszufertigen, in welcher der Zeitpunkt des Endes der Versicherung genau anzugeben ist.

Dasselbe gilt, wenn Umstände zur Kenntniß des Bezirksvorstandes gelangen, welche das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge haben können oder müssen. Treten Umstände ein, welche die Ausschließung eines Mitgliedes veranlassen können, so hat der Bezirksvorstand hierüber zur Entscheidung des Direktoriums schleunigst zu berichten.

Todesfall §. 52.

8. Auf die Anzeige vom Tode eines Mitgliedes ist vom Bezirksvorstande das Erforderliche zu veranlassen. Will die Wittwe die Versicherung fortsetzen, so ist sie zur Einreichung eines neuen Versicherungsantrags aufzufordern. Wenn nach dessen Prüfung und nach Maßgabe aller obwaltenden Umstände der Bezirksvorstand kein Bedenken findet, die Fortsetzung der Versicherung zu gestatten, so ist die neue Police auszufertigen und dem Direktorium zur Entscheidung vorzulegen.

Brandfall §§. 61.—71.

9. Wenn eine Brandanzeige eingeht, hat der Bezirksvorstand wegen Feststellung des Schadens das Erforderliche schleunigst zu veranlassen. Uebersteigt der Schaden muthmaßlich den Betrag von 2000 ℳ, so hat der betreffende Forstmeister, wenn es ihm irgend möglich ist, sich bei der Schadensfeststellung an Ort und Stelle zu betheiligen. Die bezüglichen Reisen sind in die Nachweisung über Dienstaufwandsverwendung aufzunehmen.

Walten Umstände ob, welche es nothwendig erachten lassen, zur Feststellung des Thatbestandes einen Justizbeamten zuzuziehen, so hat der Bezirksvorstand oder Forstmeister oder Oberförster das desfallsige Ersuchen an den betreffenden Justizbeamten zu richten.

Das Schadensermittelungsprotokoll ist vom Bezirksvorstande so schleunig als möglich dem Direktorium mit berichtlicher Aeußerung vorzulegen. Letztere muß sich insbesondere auch darauf erstrecken, ob einer der in den §§. 67., 68., 70. der Statuten gedachten Fälle vorliegt.

Demnächst ist wegen Aufstellung einer neuen Police nach §. 71. das Erforderliche vom Bezirksvorstande zu veranlassen.

Buchführung.

10. Der Bezirksvorstand hat folgende Bücher zu führen:
a. ein Policenregister, in welches jede Police unter fortlaufender Nummerfolge chronologisch eingetragen wird. (Formular a.)
b. ein Mitgliederverzeichniß nach den Oberförstereibereichen. cfr. vorstehend unter 1. (Formular b.)
c. ein Solleinnahmebuch, in welches alle zu erhebenden Zahlungen der Mitglieder des Bezirks einzutragen sind. Dasselbe ist zur Feststellung der gesammten Jahres-Solleinnahme des Bezirks jährlich abzuschließen. (Formular c.)
d. ein Brandregister, in welcher alle zur Anmeldung gelangenden Brandfälle chronologisch eingetragen und durch weitere Notizen über Schadensfeststellung und bewilligte Entschädigung so verfolgt werden, daß die Sachlage jederzeit ersichtlich ist. (Formular d.)

Buchführung der Oberförster.

11. Jeder Oberförster führt für seinen Bereich ein Verzeichniß der in demselben wohnenden Vereinsmitglieder und als Anhang zu dem nach §. 4. der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 zu führenden Solleinnahmebuche, eine Nachweisung aller von Mitgliedern seines Bereiches zu erhebenden und der Forstkasse zur Einziehung überwiesenen Geldbeträge. cfr. vorstehend unter 4. (Formular e.)

Büchervergleichung.

12. Der Bezirksvorstand hat dem Direktorium bis zum 20. Januar jeden Jahres sein auf die Jahressumme abgeschlossenes Solleinnahmebuch und sein Policenregister einzureichen, um die Uebereinstimmung mit den Büchern des Direktoriums vergleichen bezw. herstellen zu können.

Versicherungsschilder §. 55.

Die nach §. 55. der Statuten an den versicherten Gehöften, Feimen ꝛc. zum Zeichen der Versicherung anzubringenden Schilder werden von hier portofrei übersendet werden, wenn ein bezüglicher Antrag an

„das Direktorium des F.-V.-V.-Vereins
Berlin W., Leipziger Platz 7, landwirthschaftl. Ministerium"

portofrei mit Einsendung von 60 Pfennigen pro Schild (event. in Briefmarken) gerichtet wird.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes wollen kontroliren, daß der bezüglichen Vorschrift im §. 55. pünktlich nachgekommen event. die Versäumniß gehörig bestraft wird.

Formular a.

Policen-Register des Regierungsbezirks . . . . . .

Nr. der Police im Register des		Datum der Ausfertigung des Bezirksvorstandes.	Datum der Genehmigung des Direktoriums.	Des Versicherten Name, Dienststellung, Wohnort.	Im Bereiche der Oberförsterei.	Beginn der Versicherung.			Ganze Versicherungssumme.	Bemerkungen über	
Bezirksvorstandes.	Direktoriums.					Jahr.	Mon.	Tag.	ℳ	Veränderungen.	Brandfälle.

Formular b.

Verzeichniß der Mitglieder im Bezirke . . . . . .

Oberförsterei.	Des Mitgliedes Name, Dienststellung, Wohnort.	Nr. der Police im Register des		Beginn der Versicherung.			Ganze Versicherungssumme.	Eintrittsgeld.	Jahresprämie.	Bemerkungen.
		Direktoriums.	Bezirksvorstandes.	Jahr.	Mon.	Tag.	ℳ	ℳ	ℳ	

Formular c.

Solleinnahmebuch für den Bezirk . . . . . .

Laufende Nr.	Oberförsterei.	Des Debenten		Betrag der Solleinnahme für 1880.							Betrag für 1881.
		Police-Nr. des Bezirks.	Name, Charakter, Wohnung.	Fälligkeitstermin.	Eintrittsgeld. ℳ	Laufende Prämie. ℳ	Zuschußprämie für Umzug 2c. §§. 54. 49. ℳ	Nachschüsse §. 58. ℳ	Strafen und sonstige. ℳ	Summe. ℳ	

Formular d.

Brandregister.

Laufende Nr.	Zeit des Brandes, Jahr, Monat, Tag, Tageszeit.	Police-Nr. des Versicherten im Register des		Des Versicherten Name, Dienststellung, Wohnort im Bereiche der Oberförsterei.	Ganze Versicherungssumme. ℳ	Bemerkungen über Ursache und nähere Umstände des Brandes, über die zur Schadensfeststellung getroffenen Anordnungen und den weiteren Verlauf der Sache bis zur völligen Beendigung und Ausfertigung der neuen Police.	Entschädigungsbetrag nach der endgültigen Feststellung. ℳ
		Bezirks.	Direktoriums.				

Formular e.

Solleinnahmebuch der Oberförsterei und zugleich Erhebungsliste für die Forstkasse.

Jahr . . . Regierungsbezirk . . . . . . Oberförsterei . . . . . . Forstkasse zu . . . . . .

Laufende Nr.	Tag der Ueberweisung an die Forstkasse.		Des Debenten			Fälligkeitstermin.	Betrag der Solleinnahme.						Bemerkungen.	
	Monat.	Tag.	Police-Nr. des Bezirks.	Name, Dienststellung.	Wohnort.		Eintrittsgeld.	Laufende Prämie.	Zuschuß-Prämie für Umzug, Zeitversicherung §§. 54. 49.	Nachschüsse §. 58.	Strafen 2c.	Summe.		Zur Forstkasse eingezahlt am

Berlin, den 5. Juni 1880.

An sämmtliche Königliche Herren Oberförster.

Auf meinen Vorschlag vom 12. Dezember v. J. haben die Absicht einem gegenseitigen Brandversicherungs-Vereine Preußischer Forstbeamten beizutreten erklärt:

2392 Forstbeamte mit 13,600,000 ℳ Versicherungssumme, noch im Laufe dieses Jahres,
2485 Forstbeamte mit 19,200,000 ℳ Versicherungssumme, in den folgenden Jahren.

Auch die für den Garantiefonds erforderliche Summe ist mehr als dreifach gezeichnet.

Die Bildung des Vereins kann daher nunmehr erfolgen, nachdem die in einigen Punkten, den kundgegebenen Wünschen entsprechend, modifizirten Statuten durch Allerhöchste Kabinetsordre die staatliche Genehmigung erhalten haben. Demgemäß hat sich das Direktorium statutenmäßig konstituirt und sind die Herren Oberforstmeister und Forstmeister ersucht worden, in die Funktionen als Bezirksvorstände einzutreten.

An die Herren Oberförster richte ich die Bitte, ihre Mitwirkung für die Zwecke des Vereins und zur Unterstützung der Bezirksvorstände in möglichstem Umfange und in der Weise zu gewähren, wie solches in der zur Kenntnißnahme vorstehend abgedruckten vorläufigen Instruktion für die Bezirksvorstände angegeben ist.

Jedem der Herren Oberförster wird alsbald eine angemessene Zahl von Abdrücken der Statuten, sowie der Formulare zu Aufnahme-Anträgen zugehen, um dieselben zunächst denjenigen Beamten ihres Bereichs mitzutheilen, welche in den Verein sofort oder doch noch im laufenden Jahre eintreten zu wollen bereits erklärt haben.

Die Herren Oberförster werden ersucht, für die baldige Aufstellung der Aufnahmeanträge und deren schleunige Einsendung an den Bezirksvorstand, namentlich in allen den Fällen behülflich zu sein, wo noch keine Versicherung besteht, oder wo solche in nächster Zeit abläuft, damit die betreffenden Beamten vor Schäden möglichst bewahrt werden.

Ueber die im Bereiche ihrer Oberförsterei versicherten Beamten wollen die Herren Oberförster ein Verzeichniß nach dem Schema anlegen, welches für das Policenregister des Bezirks vorgeschrieben ist und ebenso über alle von jenen Beamten zu leistenden Zahlungen an Eintrittsgeld und Prämien ꝛc. als Anhang zu ihrem Solleinnahmebuch der Oberförsterei, ein Soll-einnahme-Verzeichniß nach dem Formulare e. unter Nr. 11 der Instruktion für die Bezirksvorstände anlegen und sorgfältig fortführen, auch die rechtzeitige Zustellung der Erhebungslisten an die Forstkasse sich besonders angelegen sein lassen, überhaupt aber alle die Besorgungen recht gründlich und pünktlich ausführen, welche in jener Instruktion den Herren Oberförstern zugetheilt sind.

Zur Bildung des Garantiefonds hat es genügt, nur von wenigen Zeichnungen größerer Beträge Gebrauch zu machen und ist an diejenigen Herren, welche 500 ℳ oder mehr gezeichnet hatten, bereits von hier aus wegen der zu leistenden Einzahlungen das Erforderliche mitgetheilt.

Alle die Herren, welche weniger als 500 ℳ an Antheilscheinen gezeichnet haben, brauchen daher nicht in Anspruch genommen zu werden, was ich denselben gefälligst mitzutheilen bitte.

Die zur Bezeichnung der versicherten Gehöfte, Getreide- und Heu-Feimen nach §. 55. der Statuten anzubringenden Schilder werden von hier gegen portofreie Einsendung von pro Stück 60 Pfennigen (event. in Briefmarken) an

„**das Direktorium des F.-V.-V.-Vereins**
zu Berlin W., Leipziger Platz 7, landwirthschaftl. Ministerium“

portofrei übersendet werden.

Für recht deutliche Angabe der Adresse, unter welcher die Zusendung erfolgen soll und des Postortes, wohin dieselbe zu richten, ist zu sorgen.

Die Herren Oberförster werden ersucht, streng zu kontroliren und darauf zu halten, daß der bezüglichen Vorschrift wegen Erkennbarmachung der Versicherung von allen Versicherten gehörig nachgekommen wird. Im Unterlassungsfalle ist behufs Festsetzung der Ordnungsstrafe dem Bezirksvorstande Seitens der Herren Oberförster Anzeige zu machen.

Der Oberlandforstmeister
v. Hagen.

VII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

32) Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. März d. J. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90. Thl. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Berlin, den 6. Oktober 1880.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Nachtrags-Verzeichniß
solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Gymnasium zu Eberswalde.

II. Königreich Bayern.

Das neue Gymnasium zu Regensburg (bisher Real-Gymnasium, A. b. II. 4 des Verzeichnisses vom 24. März d. J.[1]).

---

[1]) Dem unter A. a. II. 26 des Verzeichnisses vom 24. März d. J. aufgeführten Gymnasium zu Regensburg ist die Bezeichnung „Altes Gymnasium“ beigelegt worden.

III. **Großherzogthum Hessen.**

Das Gymnasium (Fridericianum) zu Laubach (bisher Progymnasium, B. a. IV. ebenda).

IV. **Elsaß-Lothringen.**

Das bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. **Großherzogthum Hessen.**

Die Realschule I. Ordnung zu Gießen.

II. **Freie Hansestadt Bremen.**

Die Realschule zu Bremerhaven (bisher Realschule II. Ordnung, B. b. X. 3 ebenda).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Hannover.

*Das Progymnasium zu Geestemünde.

II. **Großherzogthum Baden.**

Das Progymnasium zu Durlach.

(b. Realschulen zweiter Ordnung.)

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Osterode.

Provinz Hannover.

2. Die höhere Bürgerschule zu Duderstadt.

II. **Fürstenthum Lippe.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold (bisher unter C. a. aa. XII. ebenda).

III. **Elsaß-Lothringen.**

Das Real-Progymnasium zu Pfalzburg.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Schlesien.

†1. Die höhere Bürgerschule (Gewerbeschule) zu Breslau (bisher unter D. I. 4) ebenda.

---

*) Diese Anstalt ist befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst, auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die erste Klasse (Sekunda) absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

†) Die mit einem † bezeichneten höheren Bürgerschulen haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Provinz Westfalen.

†2. Die höhere Bürgerschule (Gewerbeschule) zu Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

†3. Die höhere Bürgerschule (Gewerbeschule) zu Cassel (bisher unter D. I. 13 ebenda).

Rheinprovinz.

†4. Die höhere Bürgerschule (Gewerbeschule) zu Barmen (bisher unter D. I. 14 ebenda).

II. **Großherzogthum Baden.**

1. Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach.

†2. Die höhere Bürgerschule zu Pforzheim.

Der Landwirthschaftsschule zu Samter (Fraustadt) in Preußen ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 6. Oktober 1880.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Die dem Progymnasium zu Pforzheim (Verzeichniß vom 24. März 1880, unter B. a. III. 4) ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst an die von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler ist erloschen. Berlin, den 6. Oktober 1880.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Nach einer Mittheilung der Königlich bayerischen Regierung sind die seither sechsklassigen Königlichen Realschulen zu Amberg, Neumarkt in der Oberpfalz und Weiden (Verzeichniß vom 24. März 1880 unter C. a. aa. II. 1. 25. 36) in vierklassige Lehranstalten umgewandelt, an welchen seit dem 1. Oktober 1880 Entlassungsprüfungen nicht mehr stattfinden. Von demselben Zeitpunkte ab ist daher die den genannten drei Anstalten zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst erloschen.

Die Schule von Ed. Förster (früher Dr. J. N. Bartels und E. Förster) zu Hamburg (C. b. XIII. 2. des gedachten Verzeichnisses) ist eingegangen und es ist somit die dieser Anstalt zu erkannte gleiche Berechtigung ebenfalls erloschen. Berlin, den 6. Oktober 1880.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Im Verlage des **Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts** hierselbst. Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29. W.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 5. März 1881.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 3. Berlin, den 31. März 1881. 42ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

33) Allgemeine Verfügung, die Revisionen der Amtsverwaltung der Schiedsmänner betr., vom 5. März 1881.

Die Vorschrift des §. 4. Abs. 1 der in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern von mir erlassenen allgemeinen Verfügung vom 27. August 1879 (Justiz-Minist.-Bl. S. 304 und Ministerial-Bl. f. d. i. Verw. S. 209) hat einzelne Landgerichtspräsidenten veranlaßt, die Amtsverwaltung sämmtlicher Schiedsmänner ihres Bezirks in Person oder durch einen beauftragten Richter an Ort und Stelle einer Revision zu unterziehen.

Die durch solche Revisionsreisen erwachsenden Kosten würden, wenn das gleiche Verfahren allgemein zur Anwendung käme, sehr beträchtlich und vielfach ohne Noth aufgewendet sein, da nach den bisher gemachten Erfahrungen eine so ausgedehnte Kontrole der Schiedsmänner nicht geboten erscheint. Ich bestimme deshalb im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern, daß die vorerwähnten Revisionen nicht regelmäßig, sondern nur dann stattfinden sollen, wenn sich nach dem Ermessen des zuständigen Landgerichtspräsidenten eine besondere Veranlassung dazu ergiebt.

Berlin, den 5. März 1881.

Der Justiz-Minister. Friedberg.

---

34) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, Vertretung eines Amtsanwalts in Beurlaubungsfällen betreffend, vom 5. Februar 1881.

Behufs Beseitigung entstandener Zweifel bestimme ich hierdurch im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister, daß im Falle der Beurlaubung eines als Amtsanwalt fungirenden Gemeinde-Vorstehers beim Mangel eines ständigen Stellvertreters (§. 64. Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichts-Verfassungs-Gesetze vom 27. Januar 1877) derjenige, welcher den Beurlaubten in seinem Hauptamte vertritt, auch die Funktionen des Amtsanwalts für die Dauer der Vertretung zu übernehmen hat.

Indem ich die Königlichen Regierungen und Landdrosteien beauftrage, hiernach das Erforderliche zu veranlassen, bemerke ich, daß Seitens des Herrn Justiz-Ministers sämmtliche Königliche Ober-Staatsanwalte in gleichem Sinne verständigt worden sind. Berlin, den 5. Februar 1881.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

II. Behörden und Beamte.

35) Allerhöchster Erlaß die Rechtsverhältnisse der aus dem Preußischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übertretenden Beamten betreffend, vom 2. Februar 1881.

Indem Ich dem Staatsministerium den im Einvernehmen mit demselben erstatteten Bericht des Reichskanzlers vom 28. Januar d. J. abschriftlich zugehen lasse, bestimme Ich, daß Meinen Beamten, welche aus dem Preußischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übertreten, der Regel nach ein Dimissoriale nicht ertheilt werden und bei Eintritt geeigneter Vakanzen ihnen die Wiederaufnahme in den Preußischen Staatsdienst gesichert sein soll. Bei einer solchen ist das Dienstalter und Diensteinkommen des Beamten so zu berechnen, als ob derselbe im Preußischen Staatsdienste verblieben wäre. Die rücksichtlich der Aufnahme in den Preußischen Richterdienst bestehenden Vorschriften werden von dieser Bestimmung nicht berührt. Hiernach hat das Staatsministerium das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 2. Februar 1881.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An das Staatsministerium.

---

36) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidien, das Verfahren in Disziplinaruntersuchungssachen betreffend, vom 1. März 1881.

In einer auf Grund des §. 22. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. Seite 465) eingeleiteten Disziplinaruntersuchung hatte die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz den Angeschuldigten zur Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und unter Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten verurtheilt und demnächst in einer späteren Verhandlung, zu welcher weder der Vertreter der Staatsanwaltschaft noch der Angeschuldigte zugezogen waren, den Betrag der beschlossenen Verminderung des Diensteinkommens festgesetzt.

Auf die dagegen von dem Angeschuldigten eingelegte Berufung ist von dem Königl. Staats-Ministerium entschieden worden, daß das angefochtene Erkenntniß an einem seine Nichtigkeit begründenden Mangel leide und deshalb aufzuheben und die Sache zur nochmaligen mündlichen Verhandlung in die erste Instanz zurückzuweisen sei.

In den Gründen ist ausgeführt, daß gemäß der Bestimmung in den §§. 34. und 35. des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 die Ladung beider Parteien auch zu der Verhandlung über den Betrag der beschlossenen Einkommensverminderung erforderlich gewesen und durch die Nichtbeachtung jener Bestimmung dem Angeschuldigten die Gelegenheit entzogen sei, sich über das Maß der eventuellen Verminderung seines Diensteinkommens zu äußern. Denn die Annahme, daß der Angeschuldigte im Falle seiner Anwesenheit bei der letzten Verhandlung dem Antrage über die Höhe der Einkommensverminderung durch seine Vertheidigung erfolgreich hätte begegnen können, erscheine ebensowenig ausgeschlossen als diejenige, daß eine ihm günstigere Entscheidung von der Staatsanwaltschaft nicht angefochten, beziehentlich von dem Königl. Staats-Ministerium nicht abgeändert sein würde. Dem Angeschuldigten gereiche somit der Verlust einer Instanz materiell zur Beschwerde.

Dem Königl. Regierungspräsidium theile ich diese Entscheidung zur Kenntnißnahme und eventuellen Beachtung mit. Berlin, den 1. März 1881.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

III. Veterinär-Angelegenheiten.

37) Cirkular an die Königliche Regierungen und Landdrosteien, Reisekosten der Schiedsmänner in Angelegenheiten von Viehseuchen betreffend, vom 21. Februar 1881.

In einem Spezialfalle ist auf Anfrage einer Regierung von mir dahin entschieden worden, daß die auf Grund des §. 63. des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 ernannten Schiedsmänner bei Reisen, welche sie behufs Abschätzung von Thieren auf Eisenbahnen unternehmen, für den Weg nach dem Bahnhofe und zurück neben der unter II. 1 a. des Cirkular-Erlasses vom 26. März 1876 normirten Vergütung für Zu- und Abgang keine Reisekosten zu beanspruchen haben, wenn der Bahnhof nicht mehr als 2 Kilometer von ihrem Wohnorte entfernt ist.

Die Königliche Regierung — Landdrostei — wolle hiernach bei Festsetzung der Liquidationen der Schiedsmänner verfahren. Berlin, den 21. Februar 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

38) Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 8. Januar 1881.

Eine gerichtliche Klage auf Rückerstattung der gemäß der Veranlagung bezahlten Kommunalsteuer-Beträge ist nicht statthaft.

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königl. Regierung zu O. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Amtsgericht zu G. anhängigen Prozeßsache des Güterexpedienten H. zu R., Klägers wider die Gemeinde R., Verklagte, betreffend Rückerstattung von Kommunalsteuern, hat der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 8. Januar 1881, an welcher Theil genommen haben u. s. w. für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Kläger forderte in der bei dem Königl. Kreisgericht zu G. am 16. Juli 1879 angebrachten Klage 40 Mark 68 Pf. mit 6% Zinsen seit der Klagebehändigung von der verklagten Gemeinde zurück, welche er an diese als Kommunalsteuern für die Zeit vom 1. Juli 1877 bis 1. April 1879 der Veranlagung gemäß gezahlt hat. Diese Steuern seien zu Unrecht erhoben, weil das Stationsgebäude der Eisenbahn, in welchem Kläger während jener Zeit wohnte, nur irrig als zum Gemeindebezirk gehörig angesehen sei, während es in Wahrheit innerhalb des Gutsbezirks liege. Kläger sei selbst in diesem Irrthum befangen gewesen und habe nur deshalb die ihm in keiner Weise obliegende Zahlung geleistet.

Gegen das demgemäß erlassene Bagatell-Mandat erhob der Gemeindevorstand rechtzeitig Widerspruch, weil der Anspruch des Klägers nicht im Rechtswege verfolgt werden dürfe. In dem hierauf anberaumten Termine erkannte der — für die Verklagte ohne Vollmacht auftretende — Gemeindevorsteher M. die Angaben der Klage als richtig an und gründete nunmehr den Antrag auf Abweisung derselben auf den Einwand, daß von den Beamten der Eisenbahn Kommunalsteuern an die Verklagte 35 Jahre lang entrichtet seien, was Kläger bestritt.

Das Königl. Amtsgericht zu G., auf welches der Prozeß übergegangen war, verurtheilte am 22. Dezember 1879 die Verklagte nach dem Klageantrage, nur den Zinssatz auf 5% ermäßigend, weil alle Voraussetzungen einer condictio indebiti gegeben seien, Acquisitiv-Verjährung dem Kläger gegenüber schon deshalb nicht in Frage kommen könne, weil die dazu erforderliche Frist nicht abgelaufen sei.

Das Erkenntniß ist am 21. Februar 1880 behändigt, am 17. März, während also die Rekursfrist noch lief, gelangte zu den Prozeßakten ein Plenar-Beschluß der Königl. Regierung zu O. vom 5. dess. M., worin wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges Kompetenz-Konflikt erhoben wurde. Das Verfahren ist hierauf eingestellt.

Der Beschluß führt aus, daß die Klage eine Steuerveranlagung anfechte, über welche nur die Verwaltungsbehörden zu entscheiden hätten nach §§. 35., 36., 41. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 2., 11. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. Ein Ausnahmefall nach §§. 4—8., 78., 79. II. 14. A. L. R. oder §§. 9., 10. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 liege nicht vor. Kläger habe gegen die Veranlagung nach §. 49. des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 im Verwaltungswege reklamiren müssen.

Die Parteien, welchen der Beschluß zugestellt ist, haben keine Erklärung darauf abgegeben, wovon der Regierung Kenntniß gegeben ist.

Das Königl. Amtsgericht zu G. und das Königl. Oberlandesgericht zu B. haben den Ausführungen der Regierung beipflichtend, den Kompetenz-Konflikt als begründet anerkannt.

Daß die Grundsätze der §§. 78., 79. II. 14. A. L. R. bezüglich der Ausschließung des Rechtsweges, betreffs der Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben auch für Kommunal-Abgaben Geltung haben, ist wie von den Verwaltungsbehörden, gleichmäßig von den Gerichten (vergl. Entsch. des Ober-Trib. 25 S. 45, 70 S. 61) festgehalten, auch von dem Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in konstanter Praxis angenommen.

Die Klage hat nun zwar vermieden, ihren Antrag darauf zu richten, daß die von den Verwaltungsbehörden veranlaßte Veranlagung des Klägers aufzuheben, es ist aber außer Zweifel, daß der Antrag auf Rückerstattung der der Veranlagung gemäß gezahlten Beträge der in der Veranlagung gegebenen Entscheidung der Verwaltungsbehörde ihre Wirksamkeit entziehen will. Ein derartiger Prozeß ist mit dem erwähnten Grundsatze unvereinbar, gleichviel auf welche Gesichtspunkte der Anspruch gegründet werden möchte: die von der Verwaltung innerhalb ihrer Kompetenz getroffene Entscheidung ist weiterer Erörterung im Prozeßwege entzogen. Die gesetzlich anerkannten Ausnahmefälle kommen nicht in Frage, weil der Anspruch nicht auf besondere Titel, wie sie das Gesetz fordert, gegründet worden ist.

Hierzu kommt, daß die Vorfrage, deren irrige Entscheidung allein die Veranlagung veranlaßt haben soll, die Frage, ob das Stationsgebäude innerhalb des Gemeinde- oder des Gutsbezirks R. belegen sei, als eine Frage des öffentlichen Rechts, ebenfalls nur von den Verwaltungsbehörden, nicht von den Gerichten endgültig entschieden werden kann, wie stets, auch einer theilweise abweichenden Meinung des Ober-Tribunals (Striethorst Archiv 18 S. 90 ff.) gegenüber, angenommen worden ist, (vergl. Justiz-Minist.-Bl. 1852 S. 70, 1857 S. 23, 1858 S. 275), sich aber zugleich aus §. 1. des Gesetzes, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856, der §§. 40., 41. des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876, welche die Instanzen in diesem Sinne regeln, ergiebt. Die Heranziehung des Klägers zur Kommunalsteuer beruhte auf der Feststellung der zunächst zuständigen Verwaltungsbehörde, daß das Grundstück der Eisenbahn im Gemeindebezirke liege, konnte aber von ihm nur zur Wahrung seines Privatinteresses nach §. 49. des letztgedachten Gesetzes in den dort bestimmten Formen und Fristen im Verwaltungswege angefochten werden. Ist dies nicht geschehen, so gewährt die für Kläger unanfechtbar gewordene Veranlagung der verklagten Gemeinde einen Rechtstitel auf die derselben gemäß gezahlten Steuern, dessen nochmalige Erörterung vor den Gerichten in Anlaß der vom Kläger angestellten Kondiktion sie mit Recht von vorne herein als unstatthaft bezeichnen konnte, der diesseitigen Praxis gemäß (vergl. Justiz-Minist.-Bl. 1852 S. 321, 1854 S. 179, 1858 S. 275 Präj. Nr. 971). Ist seitdem die Grenze des Gemeinde- und Gutsbezirks R. auf Grund der gedachten gesetzlichen Bestimmungen anderweit festgestellt, so hat dies nicht rückwirkende Kraft für das Verhältniß der Kommune zu den einzelnen Steuerpflichtigen, soweit solches zur Zeit solcher Berichtigung durch unangefochtene Entscheidung zuständiger Verwaltungsbehörden als definitiv geordnet gelten mußte.

Der Kompetenz-Konflikt war hiernach für begründet zu erachten. Berlin, den 8. Januar 1881.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Homeyer.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

39) Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Dezember 1880, betreffend Konfliktserhebung in der Untersuchung wider einen Polizeibeamten, welcher einen die Hülfeleistung beim Spritzentransport in Feuersgefahr Verweigernden (§. 360. Nr. 10 Str.-G.-B.) Behufs Feststellung der Identität und, um weiterer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entgegeu zu treten, verhaften läßt.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königl. Regierung zu M. erhobenen Konflikt in der Untersuchungssache wider den Bürgermeister M. zu C.,

wegen vorsätzlich rechtswidriger Verhaftung und widerrechtlicher Nöthigung zu einer Handlung durch Mißbrauch der Amtsgewalt,

hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1880 für Recht erkannt,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzuläßig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Als am Abend des 29. Dezember 1878 in einer vor der Stadt C. belegenen Scheune Feuer ausbrach, ging der Apothekerlehrling J. mit einem Buchhalter B. über den Markt daselbst nach der katholischen Kirche, um nach dem Feuerschein zu sehen. Hier wurde er von dem Bürgermeister der Stadt C., M., mit den Worten: „Marsch an die Spritzen" zur Hülfeleistung beim Transport einer Handspritze aufgefordert, und da er sich weigerte, dieser Aufforderung Folge zu leisten, auf das Rathhaus in ein Arrestlokal geführt. Dort erklärte sich der ꝛc. J. nach seiner Aussage bereit, am Orte des Feuers Hülfe leisten oder, wie die verehelichte Polizeidiener F. bekundet hat, nunmehr anfassen zu wollen, worauf er auf freien Fuß gesetzt wurde. Als der Bürgermeister mit dem ꝛc. J. sodann aber vor das Rathhaus gekommen war, und hier der letztere sich von Neuem weigerte, zur Beförderung einer von mehreren Leuten aus dem Schuppen herausgeholten Spritze Hand anzulegen, wurde er von dem Bürgermeister wiederum verhaftet und demnächst erst nach ohngefähr zwei Stunden aus dem Polizeigefängniß entlassen.

Obwohl der Bürgermeister zur Rechtfertigung seines Verfahrens auf die §§. 2. und 6. des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 Bezug nahm, erhob die Königl. Staatsanwaltschaft gegen denselben dennoch auf Grund der §§. 239, 339, 341. und 73. des Strafgesetzbuches die Anklage:

zu C. am 29. Dezember 1878 als Beamter vorsätzlich und unberechtigt den Apothekerlehrling J. eingesperrt und durch diesen Mißbrauch seiner Amtsgewalt denselben zu einer Handlung widerrechtlich zu nöthigen versucht zu haben.

Das Königl. Kreisgericht zu C. lehnte den Antrag auf Eröffnung der förmlichen Untersuchung durch Beschluß vom 11. März 1879 ab, da die Anwendung der §§. 239, 341. des Strafgesetzbuches erfordere, daß die Freiheitsberaubung vorsätzlich und widerrechtlich geschehe, der Thäter mithin sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewußt gewesen sein müsse, in dieser Hinsicht aber gegenüber dem Bestreiten des Angeschuldigten, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlung gehabt zu haben, die Anklage nicht näher begründet sei. —

Auf die Beschwerde der Königl. Staatsanwaltschaft beschloß dagegen der Kriminal-Senat des Königl. Appellationsgerichtes zu M. — I. Abtheilung — am 29. März 1879 die Untersuchung auf Grund der §§. 239., 341., 339., 43., 44., 73. a. a. O. zu eröffnen, da thatsächliche Momente, aus welchen mit Zuverlässigkeit zu folgern wäre, daß der Angeklagte sich bei der Einsperrung des J. der Rechtswidrigkeit

seiner Handlungsweise nicht bewußt gewesen sei, bisher nicht erbracht seien, der angebliche Mangel d[illegible] Bewußtseins daher noch zum Gegenstande der Erörterung zu machen sei. Weiter wurde ausgefü[illegible] daß die Verhaftung nicht auf Grund des §. 6. jenes Gesetzes vom 12. Februar 1850 habe erfolge[illegible] dürfen, da der ꝛc. J. nichts gegen die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung unternommen habe, und ebensowenig auf Grund des §. 2. daselbst, da nicht behauptet sei, daß für die Stadt C. eine auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 2. März 1850 in gültiger Weise erlassene Feuerpolizeiordnung existire, nach welcher der J. verpflichtet gewesen wäre, der an ihn ergangenen Aufforderung zur Hülfeleistung Folge zu geben, und derselbe soweit die im §. 360. Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehene Strafthat nicht begangen habe.

Noch bevor dieser Beschluß ergangen war, hat die Regierung zu M. auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 13. Februar 1854 durch Plenarbeschluß vom 7. Februar 1879 den Konflikt erhoben. —

Dieser Beschluß wird durch die Erwägung begründet, daß bei den der Anklage zum Grunde liegenden Maßregeln des ꝛc. M., wenn auch die Erfordernisse einer gerechtfertigten vorläufigen Festnahme (§§. 2., 6. des Gesetzes vom 12. Februar 1850) nach einer eingehenden Prüfung nicht als vorhanden erachtet werden könnten, mit Rücksicht auf die durch das Feuer hervorgerufene Erregtheit zu Gunsten des Angeschuldigten angenommen werden dürfe, daß derselbe lediglich im guten Glauben, also im Irrthum über die Grenzen seiner Befugnisse gehandelt habe, umsomehr als die im Kreisblatt des Kreises C. Jahrgang 1876 Nr. 35 veröffentlichte Feuerlöschordnung für C. vom 22. Februar 1876 im §. 39. bestimme:

> . . . . . bei Widersetzlichkeiten auf der Brandstelle und sonstigen die Ordnung des Feuerlöschdienstes schädigenden Handlungen setzen sich die Thäter außerdem der sofortigen Verhaftung aus.

Weder der Angeschuldigte noch die Königl. Staatsanwaltschaft haben sich über den Konflikt geäußert.

Das Königl. Kreisgericht zu C. hat erklärt, daß es seiner in dem Beschlusse vom 11. März 1879 ausgesprochenen Ansicht nichts beizufügen habe.

Das Königl. Appellationsgericht zu M. erachtet den Konflikt nicht für begründet. Dasselbe schließt sich den Ausführungen des Beschlusses seines Kriminal-Senats vom 29. März 1879 an und hebt hervor, daß sich der Mißbrauch der Amtsgewalt nicht mit dem Zustande der Erregtheit entschuldigen lasse, die Frage aber, ob der Angeschuldigte bei seinen ungesetzlichen Maßnahmen im guten Glauben gehandelt habe, sich erst nach stattgefundener vollständiger Erörterung des Vorganges beurtheilen lasse. Auch der von der Regierung angezogene §. 39. der Feuerlöschordnung für C. vom 22. Juli 1876 komme dem Angeschuldigten nicht zu Statten, weil die Nichtbeachtung der dem J. ertheilten Anweisung, sich an dem Ziehen der Spritze zu betheiligen, eine Widersetzlichkeit im Sinne dieses §. 39. nicht sei, und jedenfalls erst durch Erkenntniß zu entscheiden sein werde, ob der Angeklagte zur Ertheilung einer solchen Anweisung amtlich berechtigt gewesen sei.

Von dem Minister des Innern ist eine Erklärung über den erhobenen Konflikt nicht eingegangen.

Der Konflikt war, wenn auch aus anderen als den dafür von der Königl. Regierung zu M. hervorgehobenen Gesichtspunkten für begründet zu erachten. —

Ob die Ausführung, daß der Angeklagte in der Erregtheit und im guten Glauben gehandelt habe, den Konflikt in Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86) begründen konnte, muß dahin gestellt bleiben, da für die jetzt zu treffende Entscheidung allein der §. 11. des inzwischen in Kraft getretenen Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 maßgebend ist, wonach die strafrechtliche Verfolgung eines öffentlichen Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen nur dann ausgeschlossen werden darf, wenn festzustellen ist, daß der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse ꝛc. nicht schuldig gemacht hat. —

Diese Voraussetzung wird von der Königl. Regierung nur durch die Bezugnahme auf den §. 39. der für C. unter dem 22. Februar 1876 erlassenenen Feuerlöschordnung berührt, eine Bestimmung, welche jedoch um deswillen nicht maßgebend ist, weil sie nur als ein Hinweis auf die für gewisse Fälle nach *allgemeinen gesetzlichen Vorschriften* zulässige Verhaftung angesehen werden kann. Diese letzteren Vorschriften konnten durch die Feuerlöschordnung nicht rechtsverbindlich geändert werden. Sie sind allein entscheidend, und es fragt sich daher lediglich, ob nach denselben der Angeschuldigte sich einer Amtsüberschreitung schuldig gemacht hat. —

Diese Frage war auf Grund der vervollständigten Instruktion der Sache zu verneinen. —

Die Feuerpolizeiordnung für C. vom 22. Februar 1876 enthält keine zureichenden Bestimmungen über den Transport der Spritzen. Nach §. 16. liegt die Verpflichtung zur Bespannung der Feuerlöschgeräthschaften den Pferdebesitzern ob. Weiterhin wird aber die Bespannung der Spritzen nur für den Fall vorgesehen, daß Feuer im einmeiligen Umkreise der Stadt ausbricht (zu vergl. §. 29. Nr. 6 und §. 36), und die Thätigkeit der Spritzenmannschaften ist im §. 22. näher erläutert als Pumpen, Schöpfen und Schlauchhalten. — Aber selbst wenn anzunehmen wäre, daß die Feuerlöschordnung die Beförderung der Spritzen, und zwar auch der Handspritzen, innerhalb des Stadtgebietes vorsehe, so war der Angeklagte doch befugt, bei der durch den Ausbruch des Feuers entstandenen gemeinen Gefahr und gegenüber der von ihm glaubwürdig bekundeten Thatsache, daß der Ausbruch des Feuers bereits seit einer viertel Stunde signalisirt und der Himmel vom Feuer geröthet war, gleichwohl aber drei Spritzen im Spritzenhause noch unberührt waren, Jedweden zur Hülfeleistung aufzufordern, und der rc. J. machte sich durch die Weigerung der geforderten Leistung, bei welcher von einer erheblichen eigenen Gefahr nicht die Rede sein konnte, der Uebertretung des §. 360. Nr. 10 des Strafgesetzbuches schuldig. Wenn in dem Beschlusse des Kriminal-Senats des früheren Königl. Appellationsgerichtes zu M. vom 29. März 1879 ausgeführt worden ist, wie die Verhandlungen nicht ergäben, der Angeschuldigte auch nicht behaupte, daß für die Stadt C. eine auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. Februar 1850 in gültiger Weise erlassene Feuerpolizeiordnung existire, nach welcher der rc. J. verpflichtet gewesen wäre, der Aufforderung zur Hülfeleistung beim Transport der Spritze Folge zu geben und daß daher J. die durch §. 360. Nr. 10 a. a. O. vorgesehene Strafthat nicht begangen habe, so kann dieser Ausführung nicht beigepflichtet werden. —

Es bestehen neben dem §. 360. Nr. 10 a. a. O. eine Reihe von Einzelgesetzen, welche die Verpflichtungen zur Hülfeleistung in bestimmten Fällen gemeiner Gefahr (§. 25. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848, §. 205. des Berggesetzes vom 25. Juni 1865 rc.) regeln, und ebenso können zu gleichem Zwecke allgemeine Polizeiverordnungen gemäß §. 6. des Gesetzes vom 11. Februar 1850 ergehen. Weder aber ist die Verpflichtung zur Hülfeleistung in Fällen gemeiner Gefahr von der Bestimmung derselben durch eine allgemeine Polizeiverordnung abhängig, sondern nur von der Aufforderung der Polizeibehörde, noch auch wird sie umgekehrt dadurch ausgeschlossen, daß eine allgemeine Polizeiverordnung ergeht, welche, wie hier die Feuerlöschordnung für C., die Hülfeleistung für einen bestimmten Fall der gemeinen Gefahr, den Ausbruch von Feuer, derartig organisirt, daß danach nur ein bestimmter Kreis von Einwohnern zu den erforderlichen Diensten herangezogen wird. Eine solche Polizeiverordnung hebt das Recht der Polizeibehörde zur besonderen Aufforderung jedes Einzelnen zur Hülfeleistung bei gemeiner Gefahr sowie die Pflicht jedes Einzelnen zur Folgeleistung nach §. 360. Nr. 10 a. a. O. nicht auf, berührt sie vielmehr nur insofern, als ihre Handhabung thatsächlich in der Regel die Voraussetzung ausschließen wird, unter der allein die Polizeibehörde sachgemäß dazu schreiten kann, die Hülfeleistung des Ersten Besten aus dem Publikum zu fordern, nämlich daß die sonst geordnete Hülfeleistung überhaupt nicht oder nicht ausreichend erfolgt. Bedeutungslos erscheint es endlich auch, daß der §. 35. der Feuerlöschordnung für C. unter dem Rubrum „Verhalten bei besonders großer Feuersgefahr" eine besondere Bestimmung des Inhalts enthält: „ist ein Brand mit den gewöhnlichen Mannschaften nicht zu bewältigen, so soll den Bewohnern der Stadt davon durch abermaliges Läuten der Glocken und durch sonstige Signale Kenntniß gegeben werden. Auf dies Zeichen haben alle nicht selbst bedrohten arbeitsfähigen Stadtbewohner mit den in ihrem Besitz befindlichen Feuereimern rc. sich auf dem Marktplatz zu versammeln und die Befehle des Bürgermeisters in Empfang zu nehmen." Diese am Weitesten gehende Bestimmung schließt die Befugniß der Polizeibehörde nicht aus, im Falle vorhandener Gefahr zunächst die erforderliche Hülfeleistung durch die Aufforderung des Einzelnen zu derselben zu gewinnen. —

War hiernach der Angeklagte aber zu der Annahme wohl berechtigt, daß der rc. J. der Uebertretung des §. 360. Nr. 10 a. a. O. durch Verweigerung der geforderten Hülfeleistung schuldig gemacht habe, wegen deren derselbe demnächst auch nach den vorgelegten Akten rechtskräftig bestraft worden ist, so folgt daraus gemäß §. 2. Nr. 1 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 45) weiter, daß der Angeschuldigte befugt war, den rc. J. festzunehmen. Diese Verhaftung war nach Lage der Sache allerdings nur zur Feststellung der Identität der Person erforderlich und gerechtfertigt. In dieser Beziehung hatte der Angeschuldigte bei seiner ersten Vernehmung ausgesagt, er habe den J., den er in der Dunkelheit nicht erkannt habe, zur Hülfeleistung aufgefordert,

und es ist mit Rücksicht hierauf die Instruktion der Sache besonders auf die Frage ausgedehnt worden, ob der rc. J. dem Angeschuldigten bei seiner Abführung auf das Rathhaus und eventuell doch wenigstens bei seiner zweiten Inhaftirung bekannt geworden sei. Der Angeschuldigte hat in Folge dessen erklärt, er wisse nicht mehr, ob er den rc. J. schon bei seiner zweiten Arretirung erkannt habe, glaube es aber nicht; es sei ihm so, als wenn ihm erst später gemeldet worden, daß er der Festgenommene sei.

Mag auch die Annahme nach diesen Erklärungen nicht unbegründet erscheinen, daß der rc. J. dem Angeschuldigten persönlich nicht völlig unbekannt war, so ist doch andererseits zu berücksichtigen, daß Letzterer die Verhaftung in der Dunkelheit, durch die der Stadt drohende Gefahr aufgeregt und unter Umständen vollzog, welche seine volle Aufmerksamkeit lediglich auf die Bekämpfung des Feuers lenken mußten. Eine Ueberschreitung der dem Angeklagten nach §. 2. a. a. O. zustehenden amtlichen Befugniß bei der ersten Verhaftung des J. erhellt hiernach nicht. Wird sodann aber auch bezüglich der wiederholten Verhaftung angenommen, daß der Angeschuldigte jedenfalls bis zu dieser Gewißheit über die Persönlichkeit des rc. J. erlangt haben mußte, so kommt dagegen für die hier zu treffende Entscheidung in Betracht, daß die nochmalige Verhaftung unter thatsächlichen Verhältnissen erfolgte, welche sie nach einem anderen Gesichtspunkte, nämlich nach §. 6. jenes Gesetzes vom 12. Februar 1850 als zulässig erscheinen lassen.

Der Angeschuldigte hat bei der weiteren Instruktion der Sache nach Darlegung der bereits erwähnten Umstände, wonach drei Spritzen noch unberührt standen, nachdem das Feuer bereits eine viertel Stunde lang signalisirt war, hervorgehoben: hätte er den Widerstand des J. ruhig hingehen lassen, so wäre ihm nach dem Grundsatze — was dem Einen recht ist, ist dem Anderen billig — auch von den vier bis dahin mit Mühe und Noth zusammengebrachten Personen unzweifelhaft der Dienst versagt und durch eine noch schlechtere Bekämpfung des Feuers die öffentliche Sicherheit und Ruhe noch mehr gefährdet worden, als es trotz seiner Energie der Fall gewesen.

Es liegt kein Anlaß vor, diese thatsächliche Beurtheilung der Sachlage in Zweifel zu ziehen. — Nach derselben war der Widerstand des rc. J. allerdings geeignet, die Unwillfähigkeit der Bevölkerung zur Hülfeleistung zu fördern und der Angeschuldigte war bei der Dringlichkeit und Größe der gemeinen Gefahr, um die es sich bei der Feuersbrunst handelte, gemäß §. 6. a. a. O. befugt, selbst bis zur Verhaftung des Excedenten zu schreiten, um so der weiteren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entgegen zu treten.

Hiernach kann in den dem Angeschuldigten nach der Anklage der Königl. Staatsanwalt zur Last gelegten Handlungen eine Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse desselben nicht gefunden werden und war daher die strafgerichtliche Verfolgung desselben, wie geschehen, auszuschließen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

Berlin, den 1. Dezember 1880.

(L. S.) Persius.

---

40) Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 8. Januar 1881, betreffend die Frage, ob wegen gezahlter Armenverpflegungs-Kosten der Rechtsweg gegen eine Polizeibehörde zulässig ist.

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Regierung zu O. erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei dem Königlichen Amtsgericht zu B. anhängigen Prozeßsache des Gesammtarmenverbandes Z., Klägers, wider den Amtsvorstand zu Z., Verklagten, betreffend Verpflegungskosten, hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in seiner Sitzung vom 8. Januar 1881, an welcher Theil genommen haben u. s. w. für Recht erkannt,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nach der in der Klage gegebenen Darstellung wurde der Kantonist St. bei seiner Gestellung vor der Ober-Ersatz-Kommission zu Z. im August 1877 als syphilitisch befunden und demnächst zwangsweise

in das Gemeindelazareth des klagenden Verbandes aufgenommen. Die hierdurch entstandenen Kurkosten hat der Verklagte erstattet; auch die Verpflegungskosten zu erstatten, weigert sich derselbe. — St. sei in einem hülfsbedürftigen Zustande zugereist und sei deshalb von dem verpflichteten Armenverbande zu verpflegen gewesen. Kläger erachtet dagegen die Unterbringung syphilitischer Personen als eine polizeiliche Maßregel, danach bestimme sich auch die Verpflichtung der verklagten Polizeibehörde zur Tragung der Kosten.

In dem eingeleiteten Prozeßverfahren ist ein Erstattungsmandat an den Verklagten ergangen. Ehe die Frist zur Erhebung eines Widerspruchs abgelaufen und ohne daß ein solcher eingelegt war, hat die Königliche Regierung zu O. durch Plenarbeschluß vom 7. Oktober 1879 den Kompetenzkonflikt erhoben, weil der Rechtsstreit lediglich die Frage betreffe, ob die eingeklagte Forderung aus Armen-Verpflegungskosten oder aus Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung bestehe und zur Entscheidung dieser Frage die Gerichte nicht zuständig seien, wie dies in den Vorentscheidungen des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte bereits mehrfach anerkannt worden sei. (Just.-Minist.-Bl. 1854 S. 326, 1859 S. 102, 1868 S. 91).

Die begutachtenden Gerichte sind dieser Auffassung beigetreten.

Trotz der zahlreichen Vorentscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. Februar 1853, 21. April 1856 und 24. Februar 1860 (Striethorst, Archiv für Rechtsfälle, Band 8 S. 320, 21. S. 102, 36. S. 278), so wie des unterzeichneten Gerichtshofes vom 8. April 1854, 30. Oktober 1858, 9. Juni 1866 und 14. Dezember 1867 (Just.-Minist.-Bl. 1854 S. 326, 1859 S. 102, 1866 S. 264, 1868 S. 91), welche für den Ausschluß des Rechtsweges in der vorliegenden Sache zu sprechen scheinen, konnte der erhobene Kompetenzkonflikt für begründet nicht erachtet werden. Alle diese Entscheidungen führen aus, daß die Frage, ob Jemand arm und der öffentlichen Fürsorge zu überweisen sei, ob also ein Armen-Verband in Anspruch genommen werden könne, lediglich von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden sei. Diese Auffassung stützt sich auf die §§. 33. und 34. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. 1843 S. 8), wonach ein Anspruch auf Verpflegung von einem Armen gegen einen Armen-Verband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden kann, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftigste hinausgehen, wonach ferner über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden die Landespolizeibehörde entscheidet und der Rechtsweg nur über die Frage: welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe, niemals aber über den Betrag der Verpflegungskosten zulässig ist. Inzwischen sind an die Stelle des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und das Preußische Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 getreten, ebenso ist die Behörden-Organisation und Kompetenz durch die neuere Gesetzgebung in Preußen einer vielfachen Aenderung unterworfen. Die Zulässigkeit des Rechtsweges in der hier in Betracht kommenden Beziehung ist dadurch nicht erweitert, der §. 33. cit. findet sich fast wörtlich in dem §. 63. des Gesetzes vom 8. März 1871 wieder. Eines näheren Eingehens hierauf bedarf es jedoch nicht, sobald dargethan wird, daß jene früheren Entscheidungen im vorliegenden Falle nicht maßgebend sind. Nun handelt es sich aber in letzterem gar nicht um die Frage, ob der Verpflegte im Sinne des Gesetzes arm war und ob die Armenpflege für ihn eintreten mußte, sondern allein darum, daß der klagende Armen-Verband thatsächlich die Armenpflege ausgeübt hat und gegenwärtig mit der Behauptung auftritt, ein Dritter habe für die dadurch erwachsenen Kosten aufzukommen. In allen Fällen, in welchen die Vorentscheidungen ergingen, war der Verklagte ein Armen-Verband und die Kläger, welche die Verpflegung eines Dritten übernommen hatten, behaupteten, es sei dies zu Nutzen des Armen-Verbandes geschehen, dieser müsse also die erwachsenen Kosten erstatten. Ein obsiegliches Erkenntniß würde also einen richterlichen Zwang zur Ausübung der öffentlichen Armenpflege in sich geschlossen haben, und dies war allerdings unstatthaft. Keineswegs läßt sich aber daraus ableiten, daß auch der Armen-Verband seiner Seits nicht gegen Dritte mit einer Klage auftreten könne, welche nach ihrer Begründung das Gebiet der Armenpflege gar nicht berührt. Wollte man dies annehmen, so wäre dem verpflegenden Armen-Verbande von vornherein jede Erstattungsklage, auch eine solche, die sich etwa auf ein Mandat oder ein ähnliches Rechtsverhältniß stützte, abgeschnitten, sobald der Verklagte den Einwand geltend machte, jener Verband habe aus eigener Verpflichtung die Pflege übernehmen müssen. Das Motiv, welches zum Ausschluß des Rechtsweges gegen den Armen-Verband geführt hat und welches in dem §. 33. cit. klar ausgesprochen ist „es sollen keine Ansprüche zugelassen werden, welche über das Nothdürftige hinausgehen“ würde dadurch geradezu verkehrt

werden: der Armen-Verband würde in Folge einer einfachen Weigerung und Gegenbehauptung des von ihm in Anspruch Genommenen mit den Verpflegungskosten belastet bleiben. Denn selbst wenn ein nachträglicher Ausspruch der Verwaltungsbehörde feststellte, daß Kosten der öffentlichen Armenpflege nicht in Frage ständen, so wäre damit kein Mittel gegeben, die Auslagen von dem Dritten einzuziehen. Dieser Dritte ist nun zwar in der gegenwärtigen Prozeßsache eine Polizeibehörde und die Streitfrage lautet: ob Armen- oder Polizei-Kosten? Hierdurch würde jedoch eine andere Auffassung nur dann begründet werden können, wenn auch die Frage, ob die Polizei-Verwaltung für bestimmte Kosten in Anspruch genommen werden könne, von dem Rechtswege unbedingt ausgeschlossen wäre. Dies ist aber in Wirklichkeit nicht der Fall. Selbst das Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842, welches den Rechtsweg gegen solche Verfügungen selbst der Regel nach ausschließt, giebt der richterlichen Entscheidung darüber Raum, ob dadurch ein Eingriff in Privatrechte geschehen ist und deshalb eine Entschädigung in Anspruch genommen werden kann, oder ob die auferlegte Verpflichtung ganz oder theilweise einem Andern obliegt, und dieser daher Erstattung leisten muß. Der §. 3. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmt, daß die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung mit einer dort bezeichneten Ausnahme von den Gemeinden zu tragen sind. Daß dadurch aber, wenn diese Kostenpflicht streitig wird, der Rechtsweg nicht ausgeschlossen ist, hat der unterzeichnete Gerichtshof durch mehrfache Entscheidungen festgestellt (vergl. Justizministerial-Blatt 1853 S. 87, 1855 S. 304). Andere hierbei in Betracht kommende gesetzliche Bestimmungen bestehen nicht.

Berlin, den 8. Januar 1881.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Homeyer.

B. Gefängniß-Wesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

41) Cirkular an die betreffenden Königl. Regierungen &c., das Verfahren bei Entlassung von Gefangenen nach verbüßter Strafe betreffend, vom 4. Januar 1881.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Entlassung der in den Gefängnissen meines Ressorts detinirten Gefangenen bestimme ich hierdurch, nachdem ich von den für die Gerichtsgefängnisse getroffenen Anordnungen Kenntniß genommen, Nachstehendes:

In Gemäßheit des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung hat die Entlassung zu derselben Stunde stattzufinden, welche die Staatsanwaltschaft in ihrer Requisition um Strafvollstreckung oder nachträglich auf vorherige Anfrage des Gefängnißvorstandes, als Beginn der Strafzeit bezeichnet.

Fällt die Stunde der Entlassung in die Zeit vom Einschluß bis 12 Uhr Nachts einschließlich, so ist der Gefangene um 7 Uhr Abends zu entlassen oder sofern er darum nachsucht, bis zum folgenden Morgen in der Anstalt zu belassen.

Fällt die Stunde der Entlassung in die Zeit von 12 Uhr Nachts bis zum Aufschluß, so ist der Gefangene nach Verabfolgung des Frühstückes oder, sofern er auf dasselbe verzichtet, sofort nach dem Aufschluß zu entlassen. Die Abrechnung hat in Fällen dieser Art am Tage vor der Entlassung stattzufinden.

Berlin, den 4. Januar 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Kehler.

VI. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen.

42) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königl. Ministerial-Baukommission, die Einreichung von Rapporten über die in der Ausführung begriffenen Staatsbauten betreffend, vom 10. Februar 1881.

Die in dem Cirkular-Erlaß vom 24. Juni 1877 getroffenen Bestimmungen bezüglich der Einreichung von Rapporten über die in der Ausführung begriffenen Staatsbauten haben sich in einigen Punkten nicht als ausreichend erwiesen. Ich sehe mich daher veranlaßt, dieselben hiermit wie folgt zu ergänzen.

1) Hinsichtlich der Hochbauten.

Um die Kosten der Gebäude besser mit einander vergleichen zu können, sind die für eine etwaige künstliche Fundirung im Anschlage ausgeworfenen Geldbeträge von der Gesammt-Bausumme abzuziehen und getrennt aufzuführen, auch ist der auf das Quadratmeter der in Betracht zu ziehenden bebauten Fläche entfallende Theil dieser Kosten anzugeben. Aus gleichem Grunde sind, sofern nicht einzelne Gebäude sondern ganze Bauanlagen, wie z. B. Seminare mit gesonderter Turnhalle, Wirthschaftsgebäuden, Umwährungen ꝛc., in Frage kommen, unter Angabe des Gesammtnamens mit den Gesammtkosten, die einzelnen Gebäude getrennt, und demnächst die Nebenanlagen summarisch aufzuführen. Ferner sind die Baukosten jedes Gebäudes nicht nur im Ganzen und pro Quadratmeter mitzutheilen, sondern es ist auch der pro Kubikmeter Gebäudeinhalt sich ergebende Preis zu ermitteln. Hierbei ist, wie bei Feststellung der Kosten pro Quadratmeter, die Fläche des Erdgeschosses unter Fortlassung der kleinern nicht hochgeführten Vorbauten zu Grunde zu legen, und als Höhe das Maaß von Oberkante Fundament bis Oberkante Hauptgesims in Rechnung zu stellen, falls nicht besondere Umstände (Mansardendächer ꝛc.) eine andere Annahme erforderlich machen, welche dann besonders zu motiviren ist. Endlich wird zu bestimmen sein, wie hoch sich die Kosten für eine etwa vorkommende Nutzeinheit (pro Sitzplatz bei Kirchen, pro Bett bei Krankenhäusern, pro Gefangenen, pro Schüler ꝛc.) stellen.

2) Hinsichtlich der Wasser-, Brücken- ꝛc. Bauten.

Es ist nicht nur die Gesammt-Anschlagssumme, sondern auch soweit thunlich anzugeben, welche Kosten auf wichtige Bautheile, z. B. bei Brücken auf a. Fundirung, b. Pfeiler, c. Ueberbau; bei Schleusen auf a. Fundirung und Sohlenbefestigung, b. Kammerwände und Häupter, c. Thore und Nebenanlagen entfallen. Endlich sind hiernach die für den betreffenden Bautheil charakteristischen Einheitspreise je nach den Verhältnissen pro Meter, pro Quadratmeter, pro Kubikmeter ꝛc. zu ermitteln und in den Rapport aufzunehmen.

Sofern es sich um Stromregulirungs-Anlagen handelt, ist deren Beschreibung in Spalte 7. des Formulars durch Beantwortung der in Anlage A. gestellten Fragen soweit angänglich zu ergänzen.

3) Die Rapporte sind in ausgedehnterem Maaße als bisher durch Beifügung von Skizzen zu erläutern. Insbesondere sind von Bauten, deren Kosten 50 000 ℳ übersteigen, nicht nur Grundrisse, sondern auch Ansichten oder Durchschnitte von Interesse einzureichen, ebenso von Bauten geringeren Umfangs, sobald die Anordnung oder räumliche Eintheilung etwas Bemerkenswerthes bietet, wenigstens Grundrisse beizufügen. Endlich bedarf es bei Fluß- und Kanalbauten der Vorlegung von Situationsplänen, in welche die Bauwerke eingetragen sind.

4) Die Rapporte sind von jetzt ab nicht mehr nach Bauten, welche zu meinem Ressort gehören und nicht gehören, zu trennen, sondern die Sonderung ist in der Weise vorzunehmen, daß der eine Rapport sämmtliche Hochbauten, der andere die Wasser-, Brücken- ꝛc. Bauten umfaßt.

5) Den Rapporten sind besondere Nachweisungen beizufügen, aus welchen die definitiv festgestellten Ausführungskosten derjenigen Bauten zu ersehen sind, welche in dem betreffenden Jahre abgerechnet würden, und zwar sind nicht nur die Gesammtkosten, sondern nach Maaßgabe der Ausführung sub 1. und 2. auch wichtige Einheitssätze mitzutheilen. Die Aufstellung dieser Nachweisungen ist ebenso, wie bei den Rapporten selbst nach Hochbauten und Wasser- ꝛc. Bauten getrennt zu bewirken, unter Benutzung der Anlagen B. und C., in welche die Bauten, nach Ressorts gesondert, hintereinander aufzuführen sind, und unter Beachtung der zugehörigen Erläuterungen.

Da es behufs Gewinnung eines ausreichenden Ueberblicks über die durch die Staatsbauten verursachten Kosten von Wichtigkeit ist, die sub 5. erforderten Nachrichten thunlichst auszudehnen, so gebe

ich der Königl. Regierung hiermit auf, zunächst noch Nachweisungen über die Kosten derjenigen Bauten zusammenzustellen welche in den Jahren 1871 bis incl. 1880 vollendet und abgerechnet sind. Der Einreichung derselben sehe ich binnen sechs Monaten entgegen. Berlin, den 10. Februar 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

A.

Fragen, betreffend die Stromregulirungen.

1) Welches sind die allgemeinen Verhältnisse der in Regulirung befindlichen Strecke? (Wasserstände und Wassermengen bei Niedrig-, Mittel- und Hochwasser; — Gefälle; — Querprofile an normalen Stellen; — Eintrittszeit und Dauer der außergewöhnlichen Wasserstände und des Eisganges; — Geschiebe und Sinkstoff-Bewegung; Zustand der Sohle und der Ufer).

2) Welche Profilausbildungen werden angestrebt, und nach welchen Gesichtspunkten werden die Normalprofile bestimmt?

3) In welcher Weise wird die Regulirung vorgenommen? (Art der Regulirungswerke, Einschränkungsbauten, Uferdeckungen, Kopf- und Grundschwellen, Durchstiche und Coupirungen; — Disposition der Ausführung; — Regulirung des Hochwasserbettes durch Deichbauten und Anlagen im Vorland).

4) In welcher Weise werden die Regulirungswerke konstruirt, und wie hoch belaufen sich die Kosten für die charakteristische Einheit? (z. B. für den laufenden m Ufer, Buhne &c., für den qm Deckwerk). Welches sind die wichtigsten Material- und Arbeitspreise?

5) Welche Regulirungsmittel kommen außerdem noch zur Anwendung? (Sprengung, Baggerung). In welchem Maaße und in welcher Weise werden dieselben angewandt?

Bei den Rapporten über bereits fertiggestellte Anlagen ist zu erwähnen, in welcher Weise die Verlandung vor sich geht, wie dieselbe befördert wird, sowie in welchem Maaße sich die allgemeinen Stromverhältnisse während der Ausführung und nach derselben geändert haben.

B.

Hochbauten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Laufende Nr.	Gegenstand und Ort des Baues.	Zeit der Ausführung.	Name des entwerfenden bezw. ausführenden Baubeamten.	Gesammtkosten der Ausführung in ℳ	Bebaute Grundfläche. qm	Kosten pro qm Grundfläche. ℳ	Kubischer Inhalt des Gebäudes. cbm	Kosten pro cbm des Baues. ℳ	Anzahl und Bezeichnung der Nutzeinheiten.	Kosten der Nutzeinheit. ℳ	Bauart	Bemerkungen über die Kosten einzelner Bautheile, Publikationen &c.

Erläuterungen.

ad 2. Sofern nicht einzelne Gebäude, sondern ganze Bauanlagen, wie z. B. Seminare mit gesonderter Turnhalle und Wirthschaftsgebäuden, Umwährungen &c., in Frage kommen, ist zunächst der Gesammtname mit den Gesammtkosten aufzuführen, demnächst die einzelnen Gebäude, alsdann die Nebenanlagen (Brunnen, Bewährungen, Terrainregulirung, Be- und Entwässerung &c.) unter Angabe der zugehörigen Einzelkosten. Bei Erweiterungsbauten ist nur derjenige Theil des

Gebäudes, welcher neu hinzugekommen ist, zu berücksichtigen. Umbauten sind nur aufzunehmen, wenn sie von bedeutendem Umfange sind. Bauten, deren Kosten den Betrag von 10000 ℳ nicht erreichen, bleiben unberücksichtigt.

ad 6. Die Grundfläche ist im Erdgeschosse unter Fortlassung von kleineren nicht hoch geführten Anbauten zu messen.

ad 8. Als Höhe ist das Maaß von Oberkante Fundament bis Oberkante Hauptgesims in Rechnung zu stellen, falls nicht besondere Umstände (Mansardendächer u. s. w.) eine andere Annahme erforderlich machen, welche dann besonders zu motiviren ist.

ad 10. Als Nutzeinheit gelten z. B. bei Kirchen die vorhandenen Sitzplätze, bezw. die Zahl der Kirchgänger, bei Schulen die Klassen- und Schülerzahl, bei Gefängnissen die Kopfzahl der Gefangenen, ausschließlich Beamte, bei Ställen die Stückzahl des Viehes &c.

ad 11. Bei Gebäudeanlagen sind die Gesammtkosten bei Berechnung der Nutzeinheiten zu berücksichtigen.

ad 12. In dieser Rubrik ist anzugeben: die Lage des Gebäudes, ob frei oder in wieweit an Nachbarhäuser stoßend, Anzahl der Geschosse (Kellergeschoß I., II. u. s. w. Stockwerk), Ausstattung des Aeußeren, Art der Dachdeckung, Material der Fundamente und Mauern in den Geschossen, Konstruktion der Decken (Gewölbe, Balkendecken &c.), sonstige besonders bemerkenswerthe Konstruktionen, Heizung und Ventilation. (Siehe Berichtigung in Anlage D.)

ad 13. Hier sind die Kosten künstlicher Fundirungen im Ganzen und pro qm. der in Betracht kommenden bebauten Grundfläche, ferner die Kosten der Heizanlage im Ganzen und pro 100 cbm. beheizten Raumes, sowie besondere Umstände, welche von wesentlichem Einflusse auf den Bau waren, endlich die wichtigsten Einheitspreise der Materialien und der Arbeitsleistungen aufzuführen, auch etwaige Publikationen des Bauwerkes namhaft zu machen.

C.

Wasser-, Brücken- &c. Bauten.

1. Laufende Nr.	2. Gegenstand und Ort des Baues.	3. Zeit der Ausführung.	4. Name des entwerfenden bezw. ausführenden Beamten.	5. Gesammtkosten der Ausführung in ℳ	6. Preis pro charakteristische Einheit in ℳ	7. Einzelnkosten der wichtigsten Bautheile. ℳ	8. Preis pro charakteristische Einheit derselben in ℳ	9. Angabe der wichtigsten Dimensionen und Gewichte.	10. Bauart.	11. Bemerkungen. (Ort der Ausführung, Publikationen &c.)

Erläuterungen.

ad 5 und 6. In diesen Rubriken sind die Gesammtkosten des Bauwerkes und der Preis für die charakteristische Einheit desselben, z. B. bei Brücken pro lfd. m. ganze Brückenlänge, bei größeren Stromregulirungen pro km. regulirte Strecke, bei Schleusen pro lfd. m. ganze Schleusenlänge, bei Hafenbassins pro qm. Bassinfläche u. s. w. anzugeben.

ad 7 und 8. Hier sind die wichtigsten Bautheile und ihre Kosten einzeln zu bezeichnen und in ähnlicher Weise hieraus die Preise der charakteristischen Einheiten wie ad 6 abzuleiten. Bei Brücken würden z. B. a. Fundirung, b. Strom- und Landpfeiler, c. Ueberbau und Fahrbahn; bei größeren Stromregulirungen a. Einschränkungswerk, b. Uferdeckungen, c. Baggerungen und sonstige Ausgaben; bei Schleusen a. Herstellung der Sohle und Fundirungen, b. Kammerwände und Häupter, c. Thore und Nebenanlagen; bei Hafenbassins a. Erd- und Baggerarbeiten, b. Herstellung der Kaieinfassungen, bezw. der Molen getrennt aufzuführen sein. Als charakteristische Einheiten sind je nach den Verhältnissen lfd. m., qm., cbm. anzunehmen.

ad 9. In dieser Rubrik sind die wichtigsten Dimensionen, auf welche in Kol. 10 bei der Beschreibung des Bauwerkes Bezug zu nehmen ist, gesondert aufzuführen, um aus denselben ersehen zu können, in welcher Weise die in Kol. 6 und 8 enthaltenen Einheitspreise ermittelt sind. Ferner sind hier bei Eisenkonstruktionen die Gewichte anzugeben.

ad 10. Hier sind neben einer kurzen Beschreibung des Baues anzuführen: die hauptsächlichsten Baumaterialien, Art der Fundirung, und etwa sonst wichtige Konstruktionen.

ad 11. In dieser Rubrik ist die Art der Ausführung (Montirung, Baugerüste, Hülfsmaschinen u. s. w.) zu beschreiben. Ferner sind besondere Umstände, welche von wesentlichem Einflusse auf den Bau waren, sowie die wichtigsten Einheitspreise der Materialien und der Arbeitsleistungen aufzuführen. Auch sind etwaige Publikationen des Bauwerkes nahmhaft zu machen.

D.

Berichtigung zu der Cirkularverfügung vom 10. Februar 1881.

In der Anlage B. muß es ad 12 heißen:
. . . . Anzahl der Geschosse (Kellergeschoß, Erdgeschoß, I., II. u. s. w. Stockwerk), Ausstattung . . . .
statt:
. . . . Anzahl der Geschosse (Kellergeschoß. I., II. u. s. w. Stockwerk) 2c.

---

43) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königl. Ministerial-Baukommission und das Königl. Polizeipräsidium hier, die Einreichung von Verwendungsplänen bezüglich der zum regelmäßigen Betriebe und zur gewöhnlichen Unterhaltung der Hoch- und Wasserbauwerke 2c. bestimmten Mittel betreffend, vom 25. März 1881.

Die Bestimmung des Cirkular-Erlasses vom 20. Juni pr. (Minist.-Bl. 1880 S. 177 ff.) wonach in den Vorschriften über die Einreichung von Verwendungsplänen bezüglich der zum regelmäßigen Betriebe und zur gewöhnlichen Unterhaltung der Hoch- und Wasserbauwerke 2c. bestimmten Mittel, für welche es der Aufstellung besonderer Anschläge nicht bedarf, nichts geändert werde, vielmehr solche Verwendungspläne, was das diesseitige Ressort betrifft, nach wie vor zur Kenntnißnahme einzureichen seien, hat nicht überall gleiche, dem Zwecke der Erzielung einer größeren Selbstständigkeit der mittleren Instanzen entsprechende Auslegung erfahren. Ich finde mich deshalb veranlaßt, behufs Herbeiführung einer gleichen Behandlung dieser Angelegenheit ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß bei dem Erlasse der in Rede stehenden Bestimmung von der Ansicht ausgegangen worden ist, daß es für die Kontrolle einer zweckmäßigen Verwendung der zum regelmäßigen Betriebe und zur gewöhnlichen Unterhaltung der Hoch- und Wasserbauwerke einschließlich der Bagger-Apparate bestimmten Mittel in der Central-Instanz zwar der Vorlage und Prüfung von Verwendungsplänen, nicht aber auch zugleich einer Superrevision der zur Justifizirung der in diesen Verwendungsplänen ausgeworfenen Einzelbeträge Seitens der Lokal-Baubeamten etwa aufgestellten Kosten-An- oder Ueberschläge bedarf. Es erscheint vielmehr genügend, wenn diese Justifikatorien, sofern es sich dabei um Gesammtbeträge von 30 000 *M* und darüber, oder um, auf einzelne Bauobjekte zu verwendende Beträge von 5000 *M* und darüber handelt, der Revision durch die Regierungs- und Bauräthe unterworfen, hier aber nur zur Kenntnißnahme vorgelegt werden. Es wird dadurch der Central-Instanz die Möglichkeit rechtzeitiger Remedur gewahrt, falls sich gegen die von den technischen Mittel-Instanzen festgestellten Projektarbeiten Bedenken ergeben sollten.

Das, was hier in Bezug auf die Behandlung der den Verwendungsplänen etwa beigegebenen Kosten-An- oder Ueberschläge gesagt worden ist, gilt in gleicher Weise von den nach dem Schlusse des Baujahres über die Verwendung der zum regelmäßigen Betriebe und zur gewöhnlichen Unterhaltung der Hoch- und Wasserbauwerke 2c. bewilligt gewesenen Mittel bisher aufgestellten Revisionsanschläge, bei deren Bearbeitung fortab die Bestimmungen des Cirkular-Erlasses vom 20. Oktober pr. zu beachten sind.

Berlin, den 25. März 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

VII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

44) Erlaß an den Herrn Oberpräsidenten N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Herren Oberpräsidenten 2c., die Aufsichtsführung über Bewirthschaftung von Forstgrundstücken der Kirchengemeinden betreffend, vom 11. Februar 1881.

Das Erkenntniß des Königl. Ober=Verwaltungsgerichts vom 3. November v. J. in der Verwaltungsstreitsache der Stadt N. wider die Kirchengemeinde zu N. 2c. thut eines Bescheides Eurer 2c. Erwähnung, in welchem das von dem Magistrate zu N. als Kirchenpatron beantragte Einschreiten behufs der Wiederanschonung eines abgetriebenen Holzgrundstücks der Kirche zu N. abgelehnt und dies damit motivirt sei, daß den durch das Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden 2c. gehörigen Holzungen, vom 14. August 1876 (Ges.=Samml. S. 373) bestellten Aufsichtsbehörden so wenig eine Entscheidung darüber zustehe, ob das Kirchenvermögen den in den vorhandenen Stiftungen gegebenen Vorschriften gemäß verwaltet und genutzt werde, wie darüber, ob die Benutzung der fraglichen Fläche als Acker dem Interesse der Kirche weniger förderlich sei, bezw. das Interesse des Patrons schädige, weil die jährlichen Pachterträge voraussichtlich auch alle Jahre verbraucht werden und, wenn später einmal ein größerer Bedarf hervorträte, die erforderlichen Mittel zum Schaden des dann beitragspflichtigen Patrons fehlen würden. Vielmehr sei nur darüber zu befinden, ob das allgemeine Landeskultur= und Forstinteresse die Wiederaufforstung erheische, und dies sei nicht überzeugend nachgewiesen worden.

Diese Motivirung, welche die Befugniß der Aufsichtsbehörden znm Einschreiten auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1876 auf die Fälle des allgemeinen Landeskultur= oder Forstinteresses beschränken zu wollen scheint, veranlaßt uns zu der ergebensten Bemerkung, daß eine solche Einschränkung in den Bestimmungen des gedachten Gesetzes keine Begründung findet. Die §§. 2. ff. desselben legen den Gemeinden, Kirchen 2c. die unbedingte Verpflichtung auf, ihre Holzungen innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit zu bewirthschaften und sich zu diesem Zwecke gewissen, näher bezeichneten Beschränkungen zu unterwerfen. Der §. 10. aber räumt den Aufsichtsbehörden das ebenso unbedingte Recht ein, Handlungen, zu denen ein Waldeigenthümer nach den §§. 2. bis 7. verpflichtet ist, im Falle der Säumigkeit auf Kosten des Verpflichteten ausführen zu lassen. Daß die in dem Wortlaute des Gesetzes nicht enthaltene Beschränkung dieser Befugniß auf die Fälle des allgemeinen Landeskultur= oder Forstinteresses auch der gesetzgeberischen Absicht fern gelegen hat, ergiebt sich aus den Motiven des Gesetzes, welche die Einführung einer wirksamen Kontrolle über die Erhaltung des Waldvermögens der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, „vor allem im eigenen Interesse der Wald besitzenden Korporationen" und erst in zweiter Linie im Interesse des Allgemeinwohles für erforderlich erklären.

Eurer 2c. werden die vorstehenden Bemerkungen zur gefälligen Beachtung für künftige Fälle empfohlen.

Berlin, den 11. Februar 1881.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. v. Puttkamer.
Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.
Der Minister für Landwirthschaften, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Marcard.

---

45) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungs=Präsidien (excl. Sigmaringen) und an den Herrn Präsidenten der Königlichen Finanzdirektion zu Hannover, Büreauarbeiten in Angelegenheiten des Brandversicherungs=Vereins Preußischer Forstbeamten betreffend, vom 8. Januar 1881.

In verschiedenen Bezirken ist die Thätigkeit des Bezirksvorstandes des neu gegründeten Brandversicherungs=Vereins Preußischer Forstbeamten dadurch behindert gewesen, daß ihnen zur Bewältigung der Arbeitslast nicht die erforderliche Büreauhilfe zu Gebote stand. Bei dem unverkennbar großen Interesse, welches der Staat an einer gedeihlichen Entwickelung des Vereins hat und welches sich hauptsächlich in der Sicherstellung der Forstbeamten gegen Vermögensverluste durch rachsüchtige Brandlegung und auch durch größere Sicherung der Forstdienstgebäude zeigt, tragen wir kein Bedenken, dem Königlichen Präsidio

dringend zu empfehlen, Sich die Förderung der Interessen des bezeichneten Vereins, soweit es nur irgend thunlich, angelegen sein zu lassen. Namentlich ermächtigen wir das Königliche Präsidium, den Bezirks-Vorständen des Vereins die erforderliche Arbeitshülfe durch das Büreaupersonal ohne Entschädigung leisten zu lassen.

Unabwendbar nothwendige sächliche Ausgaben an Porto, Papier rc. wird der Verein zu erstatten haben und wolle das Königliche Präsidium derartige Kosten aus dem Bedürfnißfonds vorschußweise zahlen lassen und am Jahresschlusse zur Erstattung liquidiren. Dabei können event. Anträge auf Gewährung von Remunerationen aus dem Vereinsfonds an solche Beamte gestellt werden, welchen besonders erhebliche Mühwaltungen erwachsen sind. Berlin, den 8. Januar 1881.

Die Minister

des Innern. der Finanzen. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Graf zu Eulenburg. Bitter. Lucius.

VIII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

46) Allerhöchste Order vom 29. Januar 1881.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 8. Dezember v. J. genehmige Ich, unter Aufhebung der Instruktion vom 27. Juli 1850, die hierbei zurückerfolgende Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen, und beauftrage Sie, den Kriegsminister, demgemäß das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 29. Januar 1881.

Wilhelm.
von Kameke. Graf zu Eulenburg. Friedberg.

An die Minister des Innern, des Krieges und der Justiz.

---

a.

Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen. Vom 29. Januar 1881.

(Instruktion vom 27. Juli 1850, Minist.-Bl. d. i. V. 1850 S. 313 ff.)

§. 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung sowie zur vorläufigen Festnahme einer Person in folgenden Fällen nnd unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

Verhaftung.

§. 2. Die Verhaftung einer Person dürfen die Wachen nur kraft eines schriftlichen Haftbefehls des Richters vornehmen.

Vorläufige Festnahme.

§. 3. Die vorläufige Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen.

Sie erfolgt aus eigener Machtvollkommenheit der Wachen in folgenden Fällen:

1) wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird und wenn zugleich diese Person der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
2) wenn Unteroffiziere und Gemeine nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden, ohne sich im Dienst zu befinden oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben.

§. 4. Aus eigener Machtvollkommenheit werden ferner von den Wachen vorläufig festgenommen Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, außer den Fällen des §. 3. wenn entweder anzunehmen ist, daß der Thäter

mangels der Festnahme in seinem strafbaren Verhalten fortfahren werde, oder wenn es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt.

§. 5. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die Befugniß der Wachen zur vorläufigen Festnahme nicht.

§. 6. Wachen sind nicht befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militairvorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1) ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2) ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern, befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§. 7. Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere, nämlich: der kommandirende General, der Gouverneur, der Kommandant, oder der deren Funktionen versehende Offizier, die Offiziere du jour und, insoweit die Ronde-Offiziere im Verhältniß eines Vorgesetzten gegenüber den Wachen sich befinden, auch die Ronde-Offiziere.

Sobald diese den Wachen vorgesetzten Offiziere die vorläufige Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§. 8. Wird von der Polizeibehörde oder anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern, u. s. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§. 9. Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der vorläufigen Festnahme zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht verdächtig ist, oder wenn dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a. wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder, wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;
b. wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militairs die vorläufige Festnahme vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Festnahme erfolgen soll, und dort die festzunehmende Person bestimmt bezeichnen.

Der Festgenommene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestat behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

Durchsuchungen.

§. 10. Zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person sind die Wachen nur auf Requisition des Richters, der Staatsanwaltschaft oder der Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft befugt.*)

Zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder deren Beauftragten der Zutritt nicht versagt werden.

---

*) Anmerk. Welche Polizei- und Sicherheitsbeamte in den einzelnen Garnisonen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft fungiren (§§. 10. und 11, 1.), ist durch Anfrage bei der Letzteren oder bei der Ortspolizeibehörde von dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten oder dem dessen Funktion versehenden Offizier festzustellen und durch Garnisonbefehl bekannt zu machen.

Verfahren zur Nachtzeit.

§. 11. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1) Wachen dürfen zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn sie bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge, oder dann, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, von der zuständigen Behörde (§. 10.) zur Hülfsleistung zugezogen werden.

2) Es darf der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3) nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens;

es bezieht sich endlich:

4) nicht auf die Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich sind.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Ablieferung der festgenommenen Personen.

§. 12. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten, oder dem, dessen Funktion versehenden Offizier gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militair sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich an die Polizeibehörde abgeliefert, in den im §. 9. bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet, andernfalls erfolgt die Entlassung des Festgenommenen.

Verhalten der Wachen bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme.

§. 13. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, soviel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaft, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen. Inwieweit das kommandirte Militair bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu bewältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instruktion beigefügten Gesetze vom 20. März 1837 näher vorgeschrieben.

§. 14. Sobald die Verhaftung oder die Festnahme erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben den Wachen gleichfalls ob. Festgenommenen Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§. 15. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

Recht der Wachtmannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen.

§. 16. Die Wachen sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Verfahren mit hülflos gefundenen Personen.

§. 17. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es den Wachen ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§. 18. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militair-Befehlshaber mit der Ortspolizeibehörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

---

47) Cirkular an die Königl. Regierungen ꝛc., das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg betreffend, vom 31. Januar 1881.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, die in Nummer 21 des vorjährigen Armee-Verordnungsblattes publizirten „Grundsätze für die Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg" (Anl. a.) durch das dortige Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den Landräthen die Aufnahme der bezüglichen Grundsätze in die Kreisblätter, soweit dies ohne besondere Kosten geschehen kann, zu empfehlen. Berlin, den 31. Januar 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Kehler.

---

a.

Grundsätze für die Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.

Das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg besteht aus:

der Knabenschule und der Unteroffizier-Vorschule.

A. Knabenschule.

1) Die Knabenschule hat die Bestimmung, den Söhnen der unter 2 bezeichneten Personen bis zur erfolgten Konfirmation resp. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre unentgeltlich eine derartige Erziehung und schulwissenschaftliche Ausbildung zu gewähren, daß dieselben bei ihrem Ausscheiden aus der Schule zur Ergreifung eines praktischen Lebensberufes befähigt sind.

2) Aufnahmebefähigt sind:

I. die Söhne der zum Friedensstande (§. 38. des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874) gehörigen oder im aktiven Dienst verstorbenen Unteroffiziere und Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine;

II. a. Die Söhne*) der aus dem Reichsheere oder der Kaiserlichen Marine mit Invalidenversorgung**) (§. 64. des Reichs-Militair-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871) ausgeschiedenen Unteroffiziere und Gemeinen;

b. Die Söhne derjenigen Unteroffiziere, welche nach 9 jährigem aktiven Militair-Dienst zur Gendarmerie oder Schutzmannschaft übergetreten, bezw. mit dem Forstversorgungsschein ausgeschieden sind.

3) Als Söhne im Sinne der Bestimmungen unter 2 gelten auch diejenigen Söhne, welche zwar außer der Ehe geboren, aber durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden sind.

4) Von den unter Nr. 2 bezeichneten Knaben haben diejenigen der Klasse I grundsätzlich den Vorzug vor denen der Klasse II. Ausnahmen hiervon sind nur in einzelnen dringenden Fällen zulässig.

Innerhalb jeder Klasse rangiren die Knaben nach Maßgabe der Militairdienstzeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie.

Als Militairdienstzeit ist nur die im Heere oder in der Kaiserlichen Marine aktiv zurückgelegte Dienstzeit anzusehen***), bei Beurtheilung der Bedürftigkeit in der Regel die Anzahl der am Leben befindlichen, nicht anderweitig versorgten Kinder unter 15 Jahren zu Grunde zu legen.

5) Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 11 und nicht über 12 Jahre alt sein.

6) Aus einer und derselben Familie dürfen höchstens zwei Knaben in der Knabenschule erzogen werden.

7) Aufnahme-Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Angemeldete mindestens 10 Jahre alt ist.

Bei der Anmeldung sind folgende Ausweise beizubringen:

a. der Taufschein
b. der Impfschein
c. ein Gesundheitsschein
d. ein Schulzeugniß
e. die näheren Nachrichten über die Familien-Verhältnisse

} des Knaben.

Kann der Impfschein oder ein ärztliches Attest darüber, daß die erfolgte Impfung an den Narben sichtbar ist, nicht beigebracht werden, so muß eine nochmalige Impfung stattfinden.

Zur Aufstellung des Gesundheitsscheines und der Familien-Nachrichten werden Formulare auf Antrag von der Direktion des Instituts verabfolgt.

Die Einsendung der vorbezeichneten Schriftstücke an die Direktion erfolgt für diejenigen Knaben der Klasse I, deren Vater sich noch im aktiven Militairdienst befindet, durch die betreffenden Truppentheile 2c., für die übrigen Knaben durch die Ortsbehörde.

8) Die angemeldeten und als geeignet befundenen Knaben werden in die Anwärterliste für die Knabenschule aufgenommen.

Ueber die Einberufung der Anwärter entscheidet die Aufnahme-Kommission. Die Entscheidung selbst hat nach den unter 4 bis 6 angeführten Gesichtspunkten jedoch auch unter gleichzeitiger Beachtung der für den Einzelfall in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse zu erfolgen.

9) Die Aufnahme-Kommission besteht unter dem Vorsitz des Direktors aus einem Offizier, dem Institutsprediger und einem Lehrer.

Der Offizier und der Lehrer sind seitens des Direktors zu bestimmen.

10) Der Haupt-Aufnahmetermin ist zu Michaelis.

11) Wenn ein als Anwärter notirter Knabe das Alter von 13 Jahren überschritten hat, ohne zur Aufnahme gelangt zu sein, wird er in der Anwärterliste für die Knabenschule gestrichen.

---

*) Diejenigen bedürftigen, elternlosen oder vaterlosen Soldatenwaisen, deren Vater in einem der zur preußischen Armee gehörigen Kontingente gestanden hat und welche während des aktiven Militairdienstes des Vaters ehelich geboren sind, oder deren Vater als Soldat gestorben ist, sind in erster Linie auf die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses angewiesen und kommen daher nur für den Fall, daß ihnen letztere des zu großen Andranges wegen nicht gewährt werden können, für die Knabenschule in Betracht.

**) Als Invalidenversorgung ist auch der Civilanstellungsschein anzusehen, sofern er nach einer 12jährigen aktiven Militairdienstzeit ertheilt worden ist.

***) Hierbei kommt die früher im Militairdienst eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörigen Gebietes zurückgelegte aktive Dienstzeit mit in Betracht.

B. Unteroffizier-Vorschule.

Für die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule sind die für die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg erlassene Bestimmungen (Armee-Verordnungs-Blatt 1877 S. 119 u. flgd. bezw. A.-V.-Bl. 1879 S. 203/204) maßgebend.

Letztere werden nur dahin modifizirt, daß in die Unteroffizier-Vorschule zu Annaburg geeignete junge Leute in nachstehender Reihenfolge Aufnahme finden:

1) die sich zum Uebertritt in die Unteroffizier-Vorschule meldenden Zöglinge der Knabenschule;
2) die nach A 11 in der Anwärterliste für die Knabenschule wieder gestrichenen Knaben;
3) die zu B. 1 und 2 nicht gehörigen Söhne der unter A. 2 verzeichneten Personen;
4) andere geeignete junge Leute.

Die Aufstellung der Anwärterliste für die Unteroffizier-Vorschule, sowie die Festsetzung der Reihenfolge innerhalb jeder der vorstehend angeführten Klassen liegt dem Direktor des Instituts ob.

Berlin, den 7. Oktober 1880.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

---

48) Cirkular an die betreffenden Königlichen Generalkommandos und Königlichen Oberpräsidien, die Behandlung von Ausstandsgesuchen einjährig-freiwilliger Militairpflichtiger betreffend, vom 1. Februar 1881.

Nach §. 93. in Verbindung mit §. 27. 4 c. der Ersatzordnung steht den Ersatz-Kommissionen das Recht zu, die Zurückstellung der zum einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigten Militairpflichtigen bis zum 1. Oktober des sechsten Militairpflichtjahres ausnahmsweise zu verfügen. Gesuche um Zurückstellung auf längere Dauer können nach §. 27. 7 a. a. O. von der Ministerial-Instanz genehmigt werden. Derartige Zurückstellungsgesuche sind in Gemäßheit des §. 93. zu 4 a. a. O. rechtzeitig bei der Ersatz-Kommission nachzusuchen, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

Erfahrungsmäßig werden solche Ausstandsgesuche hin und wieder so spät eingereicht, daß die Entscheidung der Ministerial-Instanz über dieselben bis zum Ablauf der bisherigen Zurückstellung nicht mehr herbei zu führen ist. Die Militairpflichtigen pflegen dabei von der Ansicht auszugehen, es sei mit der Vorlage ihres Antrages alles Nothwendige gethan, und lassen demgemäß den vorgeschriebenen Meldetermin zum Diensteintritt (§. 93. 5 a. a. O.) unbeachtet. Auch sind dieselben in solchen Fällen nicht in der Lage, sich bei einem Truppentheil zu melden, da der hierzu erforderliche Berechtigungsschein dem Ausstandsgesuche gemäß §. 94. 2 a. a. O. beizufügen ist.

Auf diese Weise entstehen nicht nur für die Militairpflichtigen nachtheilige Folgen (§. 93. 5 a. a. O.), sondern es wird auch das militairische Interesse dadurch geschädigt, daß solche Militairpflichtige meistens außerterminlich eingestellt werden müssen.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, sehen wir uns veranlaßt Nachstehendes zu bestimmen:

1) Bei der Vorlegung von Ausstandsgesuchen, welche innerhalb eines Vierteljahres vor Ablauf des Ausstandstermins (§. 94. 2 a. a. O.) Behufs unserer Entscheidung angebracht werden, ist von der Beifügung des Seitens der Militairpflichtigen eingereichten Berechtigungsscheins Abstand zu nehmen.

2) An Stelle desselben ist uns ein Auszug vorzulegen, welcher die für uns wissenswerthen Daten: Name, Zeit und Ort der Geburt des Militairpflichtigen, verfügte Zurückstellungen, event. stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung, Meldungen beim Truppentheil, Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission ꝛc. zu enthalten hat.

3) Den Militairpflichtigen ist alsdann der Berechtigungsschein mit der Weisung wieder auszuhändigen, bei Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst den Zeitraum der ihnen gewährten Zurückstellung nicht verstreichen zu lassen, ohne sich zum Dienstantritt bei einem Truppentheil zu melden, da das eingereichte Gesuch um weiteren Ausstand sie dieser Verpflichtung nicht entbinde.

Indem wir das Königliche General-Kommando und das Königliche Oberpräsidium ganz ergebenst ersuchen, dem entsprechend das Weitere zu veranlassen, machen wir gleichzeitig die möglichst beschleunigte

und gründliche Erledigung der eingehenden Ausstandsgesuche zur Pflicht, damit nicht durch Verzögerungen berechtigte Interessen Militairpflichtiger geschädigt werden. Andererseits wird gegen diejenigen Militairpflichtigen der erwähnten Kategorie, welche den Zeitraum der ihnen gewährten Zurückstellung überschreiten, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, nach der Strenge des Gesetzes zu verfahren und nach Feststellung ihrer Tauglichkeit im Wege außerterminlicher Musterung, deren sofortige Heranziehung zur Ableistung der dreijährigen aktiven Dienstzeit, zu veranlassen sein. Berlin, den 1. Februar 1881.

Der Kriegs-Minister. v. Kameke. — Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

49) Cirkular an die Herrn Oberpräsidenten, Einstellung von Freiwilligen in Unteroffizierschulen betreffend, vom 31. Januar 1881.

Ew. ꝛc. übersende ich, unter Bezugnahme auf Nr. 21 des vorjährigen Armee-Verordnungsblattes, beifolgend — Exemplare — Anl. a. — der „Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels, Marienwerder und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen“ mit dem Ersuchen ergebenst, dieselben an die Königlichen Regierungen Ihres Verwaltungsbezirkes gefälligst zu vertheilen und den Letzteren aufzugeben, für die möglichste Verbreitung der gedachten Nachrichten durch Publikation in den Amtsblättern, und — soweit dies ohne besondere Kosten geschehen kann — auch in den Kreis- und sonstigen amtlichen Blättern, Sorge zu tragen.

Berlin, den 31. Januar 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Kehler.

---

a.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels, Marienwerder und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel und dergl. zu erlangen, und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militair-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister und dergl. beziehungsweise als Civilbeamte, die Prüfüngen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung an einen bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5) Die Füsiliere der Unteroffizierschulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militairischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

6) Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende muß mindestens 1,57 m groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizierschule vollkommen brauchbar für den Kriegsdienst zu werden.

7) Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8) Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.

9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 6 ℳ zum Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im übrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsiliere der Unteroffiizierschulen werden bekleidet und verpflegt wie jeder Soldat der Armee.

10) Wer die Aufnahme in eine Unteroffizierschule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthaltsorts, oder bei einem der Kommandos der Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels, Marienwerder und Ettlingen unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden. Da die Unteroffizierschule in Weißenfels sich zur Zeit vorzugsweise aus Unteroffizier-Vorschülern ergänzt, so erfolgt die Einstellung von Freiwilligen daselbst nur in denjenigen Fällen, in denen die Zahl der Unteroffizier-Vorschüler zur Erreichung des vorgeschriebenen Etats nicht genügt.

11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so ist zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (s. unter Nr. 8) aufzunehmen. Diejenigen Freiwilligen, welche sich direkt bei einer der Unteroffizierschulen zum Eintritt gemeldet haben, können dort, bei vorhandener Vakanz, sogleich eingestellt werden, andernfalls wird denselben von den Unteroffizierschulen ein Annahmeschein ertheilt.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Eine Lösung der durch die Verpflichtungsprotokolle eingegangenen Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militairbehörde dadurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen in Betreff der Zutheilung an eine bestimmte Unteroffizierschule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal, und zwar bei den Unteroffiizierschulen zu Potsdam, Biebrich, Weißenfels und Marienwerder im Monat Oktober, bei den Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen im Monat April, statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Vakanzen in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich und Weißenfels bis Ende Dezember, in die Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt.

13) Füsiliere der Unteroffizierschulen, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in den Unteroffizierschulen zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht in der Armee nicht in Anrechnung gebracht.

14) Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Füsiliere, welche in die Heimat beurlaubt werden, sofern diese über 75 km von der Garnison der Unteroffizierschule entfernt ist, eine einmalige Reise-Entschädigung. Die Entschädigung wird für die ganze Fahrt abzüglich einer Strecke von 75 km gewährt. Während dieser Beurlaubung wird den Füsilieren die volle Löhnung bis zur Dauer von 4 Wochen belassen. Berlin, den 7. Oktober 1880.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Im Verlage des **Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts** hierselbst. Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29. W. welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 14. April 1881.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 4. Berlin, den 30. April 1881. 42ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

50) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten und Regierungspräsidien in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie abschriftlich an die Königl. Oberpräsidien dieser Provinzen, die Abänderung der Bestimmungen der Kreisordnung betreffend, vom 26. März 1881.

Das mit dem 1. April d. J. in Kraft tretende Gesetz vom 19. März d. J., betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben (Ges.-S. S. 155), fügt einzelne Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, so wie des fünften Abschnittes des zweiten Titels der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, welche sich ausschließlich auf Angelegenheiten der Kreise, der Amtsverbände und der Landgemeinden beziehen und Abänderungen oder Ergänzungen der vorbenannten Kreisordnung enthalten, in letztere systematisch ein, und ist dazu bestimmt, dieselbe unter gleichzeitiger Aufnahme sonstiger, theils dem praktischen Bedürfnisse entsprechender, theils durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere durch das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G. S. S. 291) bedingter Aenderungen, zu einem übersichtlichen Ganzen zu gestalten.

Ueber das Verhältniß der nunmehr in neuer Fassung in Kraft tretenden Kreisordnung zu dem Zuständigkeitsgesetze vom 29. Juli 1876 sind die erforderlichen Andeutungen in meinem Erlasse vom heutigen Tage gegeben. Im Uebrigen wird zur Erläuterung des Gesetzes Nachstehendes bemerkt.

I. Von der bisherigen Kreisordnung bezw. den dieselbe abändernden und ergänzenden Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 unterscheidet sich die neue Fassung, abgesehen von denjenigen Vorschriften, welche lediglich redaktionelle Aenderungen enthalten oder den Zweck verfolgen, gewisse, bei der praktischen Anwendung der bisherigen Bestimmungen hervorgetretene Zweifel und Lücken zu beseitigen, der Hauptsache nach in folgenden Punkten:

1) Die bisherige Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Festsetzung der Dienstunkostenentschädigung der Gemeindevorsteher, der Remuneration bezw. Besoldung der stellvertretenden Gutsvorsteher und sonstigen Gemeindebeamten, der vorläufigen Festsetzung bei vorkommenden Defekten und der Streitigkeiten über die Ertheilung der Decharge in den Fällen der §§. 34 a., 55 b., 69 und 128 a.

des Gesetzes ist beseitigt. Diese Angelegenheiten werden fortan im Beschlußverfahren erledigt. Demzufolge greift, soweit nicht die bezüglichen Beschlüsse des Kreisausschusses durch das Gesetz ausdrücklich als endgiltig bezeichnet werden, lediglich die Bestimmung des §. 55. des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 Platz, wonach gegen Beschlüsse des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksrath stattfindet und die auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des letzteren endgiltig sind.

2) Die Beschwerde an den Bezirksrath findet der eben erwähnten Regel zufolge fortan auch gegen die in den Fällen des §. 26. Abs. 4 und 5, des §. 34 und des §. 57. Abs. 4 gefaßten Beschlüsse des Kreisausschusses statt, welche nach den bisherigen Vorschriften (§§. 46. und 54. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876) endgiltig waren.

Das Gleiche gilt von den Fällen des §. 26. Abs. 3 und des §. 33., in denen bisher gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses nach §. 46. des genannten Zuständigkeitsgesetzes die Beschwerde an den Provinzialrath gegeben war.

3) Die Frist zur Anbringung der Beschwerde, des Einspruches, der Klage bezw. des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren ist in Uebereinstimmung mit §. 42. des mehrgenannten Organisationsgesetzes einheitlich auf zwei Wochen bestimmt.

Was dagegen die Frist anlangt, innerhalb deren Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises oder des Amtsverbandes, sowie die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben bezw. zu den Kosten der Amtsverwaltung oder zu anderen Amtsabgaben gemäß §§. 19. und 70a. bei dem Kreisausschusse bezw. Amtsausschusse anzubringen sind, so ist diese Frist, in Uebereinstimmung mit der Vorschrift in Art. IV. der Novelle zum Klassensteuergesetze vom 16. Juni 1875, auf zwei Monate festgesetzt.

4) In den Fällen der §§. 54a., 72, 178, 180, welche von der Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse bezw. von der Erzwingung gesetzlicher Leistungen der Amtsverbände und der Kreise handeln, ist der Grundsatz durchgeführt, daß die Aufsichtsbehörde, welche bisher bei den Verwaltungsgerichten klagbar werden mußte, im Wege der Verfügung die Beanstandung der betreffenden Beschlüsse ausspricht bezw. die Eintragung in den Etat veranlaßt, und es den bezüglichen Verbänden überlassen bleibt, gegen die Verfügung den Weg der Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu beschreiten.

5) Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Betreff der Streitigkeiten über die Heranziehung zu den Kreis- und Amtsabgaben (§§. 19. und 70a.), sowie in Wegeangelegenheiten (Art. IV. des Gesetzes) ist auf gewisse Fälle ausgedehnt, in denen bisher der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

6) Die bisherigen §§. 61 und 135. II. Nr. 1 der Kreisordnung sind ersetzt durch die Vorschriften in Art. IV. des Gesetzes. In Bezug hierauf bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

II. Zur Erläuterung einzelner Bestimmungen des Gesetzes ist Folgendes hervorzuheben:

§. 3. Die Vorschrift des zweiten Absatzes überträgt dem Bezirksrathe die Beschlußfassung über die in Folge der Veränderung von Kreisgrenzen nothwendig werdende Auseinandersetzung. Dem Bezirksrathe steht hiernach sowohl die Bestätigung derjenigen Auseinandersetzungen zu, welche im Wege der gütlichen Vereinbarung zwischen den betheiligten Kreisen zu Stande kommen, wie auch die Festsetzung in dem Falle, daß letztere sich nicht einigen. Den betheiligten Kreisen ist überlassen, etwa streitig bleibende Punkte durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrag zu bringen. Die Klage ist nicht gegen den Beschluß des Bezirksrathes, sondern von einem betheiligten Kreise gegen den anderen zu richten. Gegen den Beschluß des Bezirksrathes findet eine Beschwerde nicht statt. Der Beschluß hat vielmehr in Betreff der streitig bleibenden Punkte den Charakter einer vorläufigen Festsetzung, welche, bis die rechtskräftige Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgt ist, maßgebend bleibt.

Das vorstehend Bemerkte findet auch Anwendung auf die nach §. 4. Abs. 5 vorzunehmende Auseinandersetzung.

§. 13. Durch die nunmehrige Fassung dieses §. (Einschaltung der Worte: „der Kreisabgaben" hinter dem Worte „Quoten") ist der eigentliche Sinn des Gesetzes zum klaren Ausdrucke gebracht. Danach darf die Mehr- oder Minderbelastung der Kreisangehörigen einzelner Kreistheile nur in Form von Quoten der für die betreffende Kreiseinrichtung aufzubringenden Kreisabgaben, nicht aber nach Quoten des Kostenbedarfes erfolgen. Vergl. Erlaß vom 1. November 1879 (Min.-Bl. der inn. Verw. für 1880 Seite 11).

§. 18. Die jetzige Fassung des §. 18. soll außer Zweifel stellen, daß für die Heranziehung des Diensteinkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten zu den Kreisabgaben nicht nur die in §. 3, sondern auch die in §. 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 enthaltenen Normen maßgebend sind.

§. 30. Aus der bisherigen Fassung der Nr. 1. dieses §. ist die Erwähnung des §. 2. zu 1 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 fortgelassen, weil die gedachte Bestimmung durch §. 127. der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (R. G. Bl. S. 253) ersetzt ist.

Die bisherige weitere Bestimmung des §. 30. Nr. 1. der Kreisordnung, wonach der Gemeindevorsteher dem Amtsvorsteher von der vorläufigen Festnahme einer Person sofort und spätestens binnen zwölf Stunden Anzeige zu machen und dessen Bestimmung abzuwarten hat, ist in dem Texte des Gesetzes fortgelassen, weil das Verfahren bei solchen Festnahmen, welche zum Zwecke einer Strafverfolgung stattfinden, seit Einführung der gedachten Strafprozeßordnung nicht mehr Gegenstand einer landesgesetzlichen Regelung ist.

Der Erlaß einer allgemeinen Anweisung für das Verfahren der Polizeibehörden bleibt vorbehalten.

§. 32. Der neu eingefügte zweite Absatz ermöglicht nunmehr die Bestellung eines Stellvertreters für den in den Fällen zu 1 bis 4 des ersten Absatzes bestellten stellvertretenden Gutsbesitzer. Hiernach modifizirt sich der Erlaß vom 24. März 1874 (M. Bl. d. inn. Verw. S. 100). Dagegen bleibt nach wie vor maßgebend der Hinweis dieses Erlasses darauf, daß der Stellvertreter eines Gutsvorstehers, wenn letzterer auf Grund des §. 56. letzter Absatz gleichzeitig als Amtsvorsteher fungirt, nicht von selbst auch stellvertretender Amtsvorsteher wird, in dieser Beziehung vielmehr die Vorschrift des §. 57. Platz greift.

§. 68. Das Verfahren in Betreff der Dienstvergehen der Amtsvorsteher hat in §. 68. eine von den Bestimmungen des §. 61. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 abweichende Regelung erfahren. Es bleiben dagegen die Vorschriften des letzteren §. in Betreff der Dienstvergehen der sonstigen Beamten der Amtsverbände, sowie der Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher, Schöffen und sonstigen Beamten der Landgemeinden unverändert in Geltung.

Das Wahlreglement

enthält einige Abänderungen des bisherigen Wahlreglements, welche im Wesentlichen den Vorschriften des Wahlreglements zur Provinzialordnung nachgebildet sind. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

§. 2. nimmt in seiner jetzigen Fassung davon Abstand, den Vorsitzenden des Wahlvorstandes besonders zu bezeichnen.

Als die zur Leitung des Wahlaktes nach den bestehenden Vorschriften berufenen Beamten sind im Sinne des §. 2. anzusehen:

a. bezüglich der Wahlen der Gemeindevorsteher und der Schöffen (§. 23. der Kreisordnung) der zum Amtsausschusse zu wählenden Gemeindemitglieder (§. 51. a. a. O.), sowie der Wahlmänner der Landgemeinden (§. 100. a. a. O.): der Gemeindevorsteher oder ein Schöffe;

b. bezüglich der nach §. 103. a. a. O. vorzunehmenden Wahlen von Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Landgemeinden: der Landrath bezw. sein Vertreter im Amte oder ein von dem Landrathe bezeichneter Amtsvorsteher;

c. in den Fällen der §§. 94. und 104. a. a. O. (Wahl von Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer bezw. der Städte): der Landrath oder sein Vertreter im Amte.

Zu a. ist noch hervorzuheben, daß fortan lediglich der Gemeindevorsteher oder ein Schöffe, nicht aber eine andere von dem Gemeindevorsteher hierzu bestimmte Person als Wahlvorsteher zu fungiren hat. Hiernach ändert sich die Vorschrift in Art. 12. Nr. 9. der Instruktion vom 10. März 1873 (Min.-Bl. der inn. Verw. S. 87). In den zu c. bezeichneten Fällen ist die Substitution einer anderen Person, z. B. eines Amtsvorstehers oder Bürgermeisters für die Verrichtungen des Wahlvorstehers ausgeschlossen.

§§. 3, 4. Die Vorschrift des bisherigen §. 3., wonach bei der Wahlhandlung abgestempelte Stimmzettel zu verwenden sind, ist beseitigt. Im Anschlusse hieran bestimmt

§. 6. unter Nr. 1, daß Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, ungültig sein sollen.

Demgemäß ändern sich die Bestimmungen der vorbezeichneten Instruktion vom 10. März 1873 in Art. 12. Nr. 15 und 21. Ebenso ändert sich die Vorschrift in Art 12. Nr. 24. a. a. O. da nach

§. 7. des Wahlreglements fortan alle Stimmzettel dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange

aufzubewahren sind, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

Nach §. 9. ist das Wahlprotokoll lediglich von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

Durch §. 10. ist die Frist, innerhalb deren der Gewählte sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären hat, auf fünf Tage festgesetzt, während dieselbe in Art. 12. Nr. 26 der Instruktion bisher auf drei Tage bestimmt war.

Ew. 2c. ersuche ich unter Anschluß von drei Exemplaren dieses Erlasses zum dortigen Gebrauche ergebenst, den Erlaß gefälligst schleunigst den Landräthen des Bezirkes mitzutheilen. Zu diesem Zwecke sind für jeden Landrath zwei Exemplare beigefügt. Berlin, den 26. März 1881.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage: v. Puttkamer.

---

51) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten und Regierungspräsidien in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie abschriftlich an die Königl. Oberpräsidien dieser Provinzen, Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung 2c. betreffend, vom 26. März 1881.

Mit dem 1. April d. J. treten außer dem Gesetze über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Ges.-Samml. S. 291) und dem Gesetze zur Abänderung und Ergänzung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 2. August 1880 (Ges.-Samml. S. 315) auch die Gesetze vom 19. und 22. d. M., betreffend die Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, beziehungsweise der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 155 und S. 176) in Kraft. Ein neues Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte, welches die vorgedachten Gesetze ergänzen sollte, und dessen Entwurf dem Landtage der Monarchie in seiner letzten Session vorgelegen hat, ist nicht zum Abschlusse gelangt. Die hiernach für die Provinzen, in welchen die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 gilt, herbeigeführte Lage der Verwaltungsgesetzgebung giebt zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß.

I. Das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 297) bleibt bis auf weiteres, jedoch nur theilweise, in Geltung. Nach §. 91. Abs. 1. des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 treten die Titel I bis IV., sowie die §§. 168, 169, 170, Nr. 2, 4 und 5, und 174. des Zuständigkeitsgesetzes mit dem 1. April d. J. außer Kraft. Die §§. 10. und 37. sind in die Novelle zur Kreisordnung vom 19. März d. J., die §§. 13, 14, 168, 169, 170, Nr. 5, und 174. in die Novelle zum Verwaltungsgerichtsgesetze vom 2. August 1880 übernommen, beziehungsweise durch entsprechende Bestimmungen dieser Gesetze ersetzt worden. Die §§. 4, 23 und 29. kommen ganz in Wegfall. An die Stelle der übrigen durch §. 91. des Organisationsgesetzes aufgehobenen Paragraphen des Zuständigkeitsgesetzes treten entsprechende, zum Theil abweichende Bestimmungen des Organisationsgesetzes, insbesondere des dritten bis fünften Titels desselben.

Durch Art. VI. der Novelle zur Kreisordnung werden ferner aufgehoben die dem V. Titel des Zuständigkeitsgesetzes angehörenden §§. 44, 46 bis 48, 52 bis 59, 62 bis 73 und 115. Die in diesen Paragraphen enthaltenen, auf die Angelegenheiten der Amtsverbände und Kreise bezüglichen Vorschriften sind, mit Ausnahme der Absätze 2 bis 5 des §. 115., welche durch §. 74. in Verbindung mit den §§. 75 u. 81. des Organisationsgesetzes ersetzt werden, mit verschiedenen Aenderungen in die Kreisordnung (Neue Fassung) übernommen worden.

Außerdem sind mehrere Paragraphen des Zuständigkeitsgesetzes durch neuere Spezialgesetze für beseitigt zu erachten; so der §. 83. durch das Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (Ges.-Samml. S. 128), die §§. 85 und 86. durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Ges.-Samml. S. 230), und der §. 95. durch das Gesetz vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl (Ges.-Samml. S. 222). Der §. 162. ist durch die neue Gerichtsorganisation bezw. die Strafprozeßordnung obsolut geworden.

Hiernach bleiben vom 1. April d. J. ab nur die §§. 40 bis 43, 45, 49 bis 51, 60 u. 61, 74 bis 82, 84, 87 bis 94, 96 bis 114, 116 bis 161, 163 und 164. des V. Titels, sowie die §§. 165 bis 167, 170 Nr. 1 und 3., 172, 173 und 175. des VI. Titels des Zuständigkeitsgesetzes in Geltung. Bezüglich der §§. 60 und 61. ist dabei zu beachten, daß dieselben, was die Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Amtsverbände, bezw. die Dienstvergehen der Amtsvorsteher betrifft, durch die Vorschriften der §§. 55c. und 68. der Kreisordnung (Neue Fassung) ersetzt werden. (Vergl. auch IV, 2. unten).

II. Die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 betreffend, so sind der fünfte Abschnitt des zweiten Titels derselben (§§. 62 bis 85.), sowie der §. 2, Absatz 2 und der §. 126. durch §. 91, Absatz 1 des Organisationsgesetzes aufgehoben. Die Bestimmungen der §§. 64 bis 66. sind in die Kreisordnung (Neue Fassung), die übrigen Bestimmungen mit Ausnahme der §§. 2, Absatz 2, 63 und 68., welche ganz in Wegfall kommen, mit verschiedenen Aenderungen in das Organisationsgesetz (insbesondere §§. 10 bis 14. und 26., sowie Abschnitt II. des dritten Titels und sechster Titel) übergegangen.

Der durch die Novelle vom 22. März d. J. veränderte Text der Provinzialordnung ergiebt sich aus der Bekanntmachung vom gleichen Datum (Ges.=Samml. S. 233). Bezüglich der gegenwärtigen Fassung des §. 112. a. a. O. ist zu bemerken, daß der in dem dritten Absatz enthaltene Hinweis auf die Vorschriften des §. 146. des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte sich auf das neue Zuständigkeitsgesetz bezieht, dessen Entwurf gleichzeitig mit der Novelle im Landtage der Monarchie berathen wurde, welches schließlich aber nicht zu Stande kam. Die Fassung jenes Satzes konnte nicht mehr abgeändert werden, weil sich erst in letzter Stunde ergab, daß das Zuständigkeitsgesetz nicht mehr zum Abschlusse gelangen würde, überdies die Fassung bereits durch übereinstimmende Beschlüsse beider Häuser des Landtages festgestellt war. Der angezogene §. 146. des neuen Zuständigkeitsgesetzes lautete in der, von keiner Seite beanstandeten Fassung der Regierungsvorlage, wie folgt:

„In den Fällen der §§. 10, 26, 34, 36, 37 u. 43. des gegenwärtigen Gesetzes ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch insoweit begründet, als bisher durch §. 79. Titel 14. Theil II. Allg. Landrechts, bezw. §§. 9, 10. des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.=Samml. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war."

III. Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 hat durch die Novelle vom 19. März d. J. wieder eine übersichtliche, in sich geschlossene Gestalt erhalten, wobei die Bestimmungen derselben zugleich einer Revision unterzogen und mehrfach abgeändert bezw. ergänzt worden sind. In Bezug auf diese Abänderungen ergeht besondere Verfügung. Der gegenwärtig geltende Text der Kreisordnung ergiebt sich aus der Bekanntmachung vom 19. März d. J. (Ges.=Samml. S. 179). Zu beachten ist, daß die Bestimmungen über Wegepolizei und über das Verfahren in Wegebaustreitigkeiten, welche der bisherige §. 61. und der §. 135. II, 1 der Kreisordnung enthielt, aus dem Texte der Kreisordnung selbst entfernt und durch die Bestimmungen im Artikel IV. der Novelle vom 19. März d. J. ersetzt worden sind.

IV. Unter den materiellen Aenderungen, welche der bisherige Rechtszustand durch die im Eingange bezeichneten Gesetze erleidet, sind nachstehende wegen ihrer allgemeinen praktischen Bedeutung hervorzuheben.

1) Zu den durch §. 91. des Organisationsgesetzes aufgehobenen Vorschriften gehört auch der §. 4. des Zuständigkeitsgesetzes. Die beiden ersten Absätze jenes Paragraphen bestimmten, daß die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges durch die Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes weder eingeschränkt noch erweitert werden, und daß, soweit gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Kreisausschusses oder des Bezirksverwaltungsgerichtes der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, ein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren nicht stattfinden solle. Nach Wegfall dieser Bestimmungen wird der regelmäßige Instanzenzug im Verwaltungsstreitverfahren überall Platz greifen, außer in denjenigen Fällen, in welchen er durch ausdrückliche Spezialbestimmungen der Gesetze beschränkt ist. Was aber die Frage nach der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges gegen Endurtheile der Verwaltungsgerichte betrifft, so kommt einerseits die neue Fassung des §. 1. des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wonach die Verwaltungsgerichte „unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse" entscheiden, andererseits die Bestimmung des §. 13. des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes in Betracht, wonach vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gehören, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zuge=

lassen sind. Gegen die Endurtheile der Verwaltungsgerichte wird daher, unbeschadet der erwähnten Bestimmung des §. 1. des Verwaltungsgerichtsgesetzes, der ordentliche Rechtsweg fortan nur in solchen Fällen stattfinden, in welchen er, wie z. B. in §. 78, Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes, in den Gesetzen ausdrücklich vorbehalten ist.

2) Nach §. 42. des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 beträgt in allen Fällen, in welchen die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Provinzialrathes, des Bezirksrathes oder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, oder die Klage, bezw. des Antrages (Einspruches) auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, die Frist fortan zwei Wochen. Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in Geltung verbliebenen Theile des Zuständigkeitsgesetzes Anwendung. In dem Organisationsgesetz und in den neuen Fassungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes, der Provinzialordnung und der Kreisordnung ist der Grundsatz einer zweiwöchentlichen Normalfrist fast ausnahmslos zur Durchführung gelangt.

3) Mit Aufhebung des §. 29. des Zuständigkeitsgesetzes ist die Verpflichtung der Beschlußbehörden und der Verwaltungsgerichte, bei Eröffnung der Verfügungen und Beschlüsse, bezw. der Bescheide und Endurtheile die Betheiligten über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumniß derselben zu belehren, in Wegfall gekommen. Dagegen findet nunmehr in Fällen unverschuldeter Fristversäumniß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt, und zwar bezüglich der Beschwerde nach Maßgabe der Vorschriften des §. 43. Abs. 2 des Organisationsgesetzes, für das Verwaltungsstreitverfahren nach Maßgabe der Vorschriften des §. 82. des Verwaltungsgerichtsgesetzes. (Neue Fassung.)

4) Die Vorschriften der §§. 30 bis 32. des Zuständigkeitsgesetzes über die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden sind im Wesentlichen in die §§. 63. bis 65. des Organisationsgesetzes übergegangen. Jedoch findet die Beschwerde gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörde einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, von jetzt ab nicht mehr an den Regierungspräsidenten, sondern an den Landrath, und erst gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten statt. Es ist ferner in den §. 65. die neue Bestimmung aufgenommen, daß die Schrift, mittels deren das Rechtsmittel (Beschwerde oder Klage) gegen eine polizeiliche Verfügung angebracht wird, wenn sie nicht als Klage bezeichnet ist oder ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren enthält, als Beschwerde gilt.

Neu sind ferner die Bestimmungen des §. 66. des Organisationsgesetzes, wonach gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, und gegen den von dem Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 63. Abs. 3 und 4 d. h. mit der gleichen Beschränkung, wie bei orts- oder kreispolizeilichen Verfügungen, stattfindet.

5) Die Zwangsbefugnisse des Regierungspräsidenten, des Landraths, der Ortspolizeibehörde und des Gemeinde- (Guts-) Vorstehers (Vorstandes) sind unter Zugrundelegung der Bestimmungen des §. 33. des Zuständigkeitsgesetzes im §. 68. des Organisationsgesetzes neu geordnet und zwar in Betreff aller, von den genannten Behörden in Ausübung der obrigkeitlichen — nicht bloß der polizeilichen — Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen. Die gesetzlichen Zwangsbefugnisse der Regierungen bleiben unberührt.

Durch §. 69. des Organisationsgesetzes ist ferner bezüglich der Rechtsmittel gegen Zwangsmaßregeln der Verwaltungsbehörden, abweichend von den bisher geltenden Vorschriften des §. 34. des Zuständigkeitsgesetzes Folgendes bestimmt: Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt, also z. B., sofern es sich um die Durchsetzung einer orts- oder kreispolizeilichen Verfügung handelt, Beschwerde oder Klage nach Maßgabe der §§. 63. bis 65. des Organisationsgesetzes. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden, d. h. bereits mit der Beschwerde oder der Klage angefochten worden sind. Dagegen findet fortan gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangmittels in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege statt. Eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren ist hiernach gegen Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden überhaupt nur zuläßig, sofern es sich um die Androhung eines Zwangsmittels behufs Durchsetzung einer polizeilichen Verfügung handelt. In allen anderen Fällen ist nur die Beschwerde zuläßig.

Ew. 2c. ersuche ich ergebenst, vorstehenden Erlaß durch das Regierungsamtsblatt — event. durch eine Extrabeilage — schleunigst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 26. März 1881.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage: v. Puttkamer.

---

52) Cirkular an die Herren Regierungspräsidenten und abschriftlich an die Herren Oberpräsidenten im Geltungsbereiche der Kreisordnung, die Amtsunkostenentschädigung der Amtsvorsteher betreffend, vom 3. März 1881.

Das Königliche Oberverwaltungsgericht hat in dem Endurtheile vom 9. Februar 1878 — abgedruckt in Band IV der Entscheidungen Seite 77 — den Grundsatz aufgestellt, daß über die nach §. 69. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 von dem Kreisausschusse in Form eines Pauschquantums festzusetzende Amtsunkostenentschädigung des Amtsvorstehers der letztere Rechnung zu legen nicht verbunden sei, weil die Natur der Entschädigung, als eines Pauschquantums, eine Kontrole der Verwendung im Einzelnen ausschließe.

In dem Endurtheile vom 18. September 1878 — Seite 82 a. a. O. — ist demnächst ausgeführt, daß jener Grundsatz keine Anwendung finde auf diejenigen, für die Verwaltung eines Amtsbezirkes ausgesetzten Summen, welche neben der als Pauschquantum zu gewährenden Amtsunkostenentschädigung des Amtsvorstehers auf Grund ordnungsmäßiger Beschlüsse des Amtsausschusses zu besonderen Zwecken, z. B. für die Besoldung des Amtsdieners, bewilligt werden.

Ein unter dem 8. Januar d. J. ergangenes Endurtheil des genannten Gerichtshofes hat in Betreff des Umfanges der dem Kreisausschusse zustehenden Befugniß zur Festsetzung der Amtsunkostenentschädigung des Amtsvorstehers, sowie hinsichtlich des Begriffes der Kosten der Amtsverwaltung weitere wichtige Grundsätze aufgestellt. Die wesentlichsten Ausführungen jener Entscheidung sind folgende:

„Es unterliegt nach der Organisation der Amtsverbände keinem Zweifel, daß unter den „Kosten der Amtsverwaltung", von denen die §§. 69. bis 72. der Kreisordnung handeln, an erster Stelle die Unkosten verstanden sind, welche aus der Thätigkeit des Verwaltungsorganismus erwachsen, nicht Aufwendungen zur Erfüllung derjenigen materiellen Aufgaben, deren Pflege der Obhut der Polizei anvertraut ist. Bezüglich der letzteren ist die Verpflichtung der Gemeinden, Gutsbezirke 2c. durch die Organisation der Amtsverbände an sich nicht berührt worden (zu vergleichen die Aeußerungen des Berichterstatters des Abgeordnetenhauses zu dem §. 70. der Kreisordnung in der Sitzung am 19. März 1872, Stenographische Berichte Seite 1395).

Andererseits fehlt aber jeder Anhalt dafür, daß es nach dem Gesetze keine andere Kosten der Amtsverwaltung geben könne, als die Amtsunkostenentschädigung des Amtsvorstehers oder die Remuneration des kommissarischen Amtsvorstehers, daß der Amtsvorsteher nothwendig alle Kosten gegen Gewährung der Unkostenentschädigung beziehungsweise der Remuneration übernehmen müßte. Eine solche Annahme läßt sich weder auf den Wortlaut des §. 69. stützen, noch auf den des §. 70., wo im Gegentheil allgemein von „den Kosten der Amtsverwaltung" gehandelt wird, noch auch folgt sie aus dem Wesen der Sache. Vielmehr weist Letzteres darauf hin, einerseits ihrem Betrage nach ein für alle Mal feststehende Ausgaben an Dritte, wie z. B. die Gehälter der nach Beschlüssen des Amtsausschusses angestellten Beamten des Amtsbezirkes und andererseits außerordentliche sachliche Ausgaben, wie z. B. für den Bau eines Amtsgefängnisses nicht dem Amtsvorsteher durch Berücksichtigung bei der Feststellung des Pauschquantums zuzuweisen. Für solche Ausgaben ist durch den Amtsausschuß sachgemäß ein Etat als Grundlage einer ordnungsmäßigen Geldwirthschaft aufzustellen. Der wesentliche Unterschied zwischen den so etatsmäßig zu leistenden Ausgaben und denjenigen, welche der Amtsvorsteher aus der ihm als Pauschquantum (§. 69.) bewilligten Amtsunkostenentschädigung bestreitet, ist der, daß über die ersteren dem Amtsausschuß vom Amtsvorsteher Rechnung zu legen ist (§. 52.), über die letzteren nicht. Welche Ausgaben der etatsmäßigen Verwaltung zu überweisen und welche dem Amtsvorsteher zur Deckung aus der Amtsunkostenentschädigung zu überlassen sind, darüber enthält das Gesetz keine Norm, und auch der in dieser Beziehung in dem Cirkular-Erlasse der Minister des Innern und der Finanzen vom 10. Juni 1873 (Minist.-Bl. d. i. Verw. S. 139) gegebenen Anleitung, wohnt nicht die Eigenschaft einer allge-

mein bindenden Vorschrift bei. Im Gegentheil werden die Andeutungen der letzteren ausdrücklich als solche bezeichnet, welche „je nach Lage der Verhältnisse" in Betracht kommen können. Im Allgemeinen wird in zweifelhaften oder streitigen Fällen zu berücksichtigen sein, daß der Amtsvorsteher nach dem dem §. 69. a. a. O. zum Grunde liegenden Gedanken zwar für seine Mühewaltung nicht entschädigt, andererseits aber auch durch die Gewährung der Dienstunkostenentschädigung als Pauschquantum namentlich hinsichtlich der mehr arbiträren laufenden Ausgaben vom Amtsausschuß unabhängig gestellt werden soll.

Indem ferner der §. 69. a. a. O. den Kreisausschuß zur Feststellung der Dienstunkostenentschädigung beruft, ertheilt derselbe dieser Instanz auch die Berechtigung, anzuordnen, welche Ausgaben der Amtsvorsteher auf die Entschädigung übernehmen soll, und so mittelbar den Kreis der anderweit aus den Mitteln der Amtskasse zu deckenden und daher bei der Aufstellung des Etats zu berücksichtigenden Ausgaben zu bestimmen.

Eine weitergehende allgemeine Befugniß zur Aufstellung oder Bestätigung der Etats der Amtskassen verleiht das Gesetz den Kreisausschüssen nicht, wodurch allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß dieselben als Aufsichtsbehörde (§. 60. des Zuständigkeitsgesetzes) die ordnungsmäßige Aufstellung der Etats überwachen und nöthigenfalls den Amtsausschuß zur Bewilligung der Mittel Zwecks Erfüllung gesetzlicher Leistungen (§§. 51. und 57. daselbst) anhalten. Diese Thätigkeit der Aufsichtsbehörde fällt aber nicht mit der ihr im §. 69. der Kreisordnung und §. 56. des Zuständigkeitsgesetzes überwiesenen Feststellung der Amtsunkostenentschädigung zusammen und ist namentlich auch nicht Gegenstand des in der letzteren Gesetzesvorschrift vorgesehenen Streitverfahrens.

Da die gedachte Entscheidung für das Etatswesen der Amtsverbände von erheblicher Bedeutung ist, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, den Kreisausschüssen des dortigen Bezirkes von den als maßgebend aufgestellten Grundsätzen durch Mittheilung einer Abschrift des gegenwärtigen Erlasses gefälligst Kenntniß zu geben. Berlin, den 3. März 1881.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

53) Verfügung an die Königliche Regierung zu P., das Ausscheiden der Stadt Brandenburg aus dem Verbande des Westhavelländischen Kreises und Bildung eines Stadtkreises betreffend, vom 12. März 1881.

Auf die Berichte vom 29. Januar und 2. März d. J. erkläre ich in Gemäßheit des §. 4. Absatz 1 und 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die Stadt Brandenburg mit dem 1. April d. J. aus dem Verbande des Kreises Westhavelland für ausgeschieden. Dieselbe bildet von dem gedachten Zeitpunkte ab einen Stadtkreis.

Unter Wiederanschluß der Berichtsanlagen überlasse ich der Königl. Regierung hiernach das weiter Geeignete anzuordnen.

Wegen der nach §. 27. des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 — Ges.-Samml. S. 497 — vorzunehmenden anderweiten Vertheilung der Dotationsrente wird Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz weitere Verfügung ergehen. Berlin, den 12. März 1881.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage: von Puttkamer.

---

54) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien und die Königl. Ministerial-Baukommission, die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Fenster-Marquisen in Dienstwohnungen der Staatsbeamten betreffend, vom 12. Januar 1881.

Aus Anlaß eines Spezialfalles hat die Königl. Ober-Rechnungskammer auf diesseitigen gemeinschaftlichen Vorschlag sich damit einverstanden erklärt, daß Fenster-Marquisen an solchen Dienstwohnungen von Staatsbeamten, welche sich in fiskalichen Gebäuden befinden, wenn ihre Anbringung von der Central-Instanz genehmigt worden ist, auf Kosten der Staatskasse zu beschaffen und als Pertinenzstücke des betreffenden Gebäudes zu unterhalten, sowie auch, daß fortan dergleichen Marquisen an solchen Geschäfts-



lokalen der Königlichen Behörden, welche sich in fiskalischen Gebäuden befinden, als Pertinenzstücke dieser Gebäude anzusehen und die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung derselben, nicht wie bisher, bei dem Geschäftsbedürfnißfonds, sondern bei dem betreffenden Gebäude-Unterhaltungsfonds zu verrechnen sind.

Die Königliche Regierung hat hiernach für die Folge in vorkommenden Fällen zu verfahren und für entsprechende Berichtigung der betreffenden Gebäude-Inventarien Sorge zu tragen.

Berlin, den 12. Januar 1881.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung:	Im Auftrage:	Im Auftrage:
Meinecke.	von Kehler.	Schultz.

II. Behörden und Beamte.

55) Cirkular an die Königl. Regierungen und Landdrosteien ꝛc., die Ausführung des Gesetzes wegen Zahlung der Beamtengehälter ꝛc. betreffend, vom 28. März 1881.

Die Königliche Regierung veranlasse ich mit Bezug auf das Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal, vom 6. Februar d. J. (Ges.-S. S. 17), nunmehr für den dortigen Verwaltungsbereich anzuordnen, daß denjenigen, eine etatsmäßige Stelle bekleidenden unmittelbaren Staatsbeamten aus dem Ressort des Königlichen Ministeriums des Innern, welche ihre Besoldungen bezw. Wohnungsgeldzuschüsse bisher monatlich bezogen haben, diese Kompetenzen vom 1. April d. J. ab vierteljährlich im Voraus gezahlt werden.

Auch wolle die Königliche Regierung nach Maßgabe der Bestimmung im §. 2. des Gesetzes vom 6. Februar d. J. im Falle des Ablebens solcher Beamten den Hinterbliebenen derselben für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen, mit Einschluß des Wohnungsgeldzuschusses, zahlen lassen. Im Uebrigen bleiben die seither ergangenen grundsätzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Zahlung der Gnadenkompetenzen in Kraft und sind daher auch bei Bewilligung solcher Kompetenzen auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar d. J. zu beachten.

Ich bemerke noch, daß in den Fällen, in welchen nunmehr die Bewilligung eines Gnadenquartals anstatt eines Gnadenmonats eintritt, die dreimonatliche Gnadenbesoldung aus dem für den Verstorbenen ausgesetzt gewesenen Besoldungs- bezw. Wohnungsgeldzuschußbetrage zu bestreiten ist. In solchen Fällen ist die definitive Wiederbesetzung der Stelle des Verstorbenen nicht vor Ablauf der dreimonatlichen Gnadenzeit zu bewirken und thunlichst dafür zu sorgen, daß die Uebertragung der Stelle bis dahin ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskasse erfolgt. Kann die Stelle des Verstorbenen während dieser Gnadenzeit nicht durch andere Beamte unentgeltlich übertragen werden, so sind die durch die kommissarische Verwaltung derselben in jener Zeit entstehenden Kosten bei dem betreffenden etatsmäßigen Fonds zu Stellvertretungskosten in Ausgabe zu verrechnen.

Auf die Mitglieder der Landgendarmerie ist das Gesetz vom 6. Februar 1881 und die vorstehende Verfügung bis auf Weiteres nicht in Anwendung zu bringen. Berlin, den 28. März 1881.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

56) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Finanz-Direktion in Hannover und die Königl. Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission hier, Bestimmungen über Einziehung oder Kürzung der Pensionen und Wartegelder betr., vom 5. Februar 1881.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß die Zahlung der Ruhegehälter und Wartegelder an im Reichs- Staats- oder sonstigen öffentlichen Dienste gegen Vergütung wieder beschäftigte Pensionaire und Wartegeld-

Empfänger die gesetzlichen Bestimmungen wegen Einziehung oder Kürzung der Pensionen und Wartegelder eine genügende Beachtung nicht gefunden und in Folge dessen Irrthümer bei der Fortgewährung, Kürzung oder Einziehung jener Kompetenzen stattgefunden haben. Zur Vermeidung derartiger Vorkommnisse veranlassen wir die Königliche Regierung, die maßgebenden Vorschriften genau zu befolgen und die Beamten Ihrer Haupt-Kasse demgemäß mit Anweisung zu versehen. Namentlich heben wir hervor:

1) Ueber die materiellen Voraussetzungen, unter denen eine Einziehung oder Kürzung von Civil-Pensionen zu erfolgen hat, sind in der Cirkular-Verfügung vom 19. August v. J. (Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 261) nähere Bestimmungen enthalten.

2) Die Cirkular-Verfügung vom 25. März v. J. (Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 130) ordnet das Verfahren, in welchem die Entscheidung über die Einziehung 2c. der Pensionen herbeizuführen ist.

3) Die Verfügung vom 17. Juli 1876 (Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 189) enthält namentlich die Normen, nach denen die Pensionsansprüche eines aus dem Civildienste ausgeschiedenen, demnächst in demselben wieder beschäftigten Civilpensionairs, welchem zugleich Anspruch auf eine Militair-Invalidenpension zusteht, zu beurtheilen sind.

4) Rücksichtlich der materiellen Voraussetzung der Einziehung und Kürzung der Wartegelder ist die maßgebende Norm in dem Allerhöchsten Erlasse vom 14. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 153) dahin gegeben, daß solche Einziehung 2c. nicht nur dann zu erfolgen hat, wenn den zum Bezuge von Wartegeld-Berechtigten ein neues Diensteinkommen in einem Amte des unmittelbaren Staatsdienstes oder des Reichsdienstes, sondern überhaupt in irgend einem öffentlichen Amte, namentlich also auch des Gemeinde-, ständischen oder Kirchendienstes gewährt wird.

Die Vorschriften des §. 29. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 268) über den Zeitpunkt, von welchem ab die Einziehung 2c. einer Civilpension stattgefunden hat, sind auch auf die Wartegelder sinngemäß anzuwenden.

5) Wegen der Form der Pensions- bezw. Wartegeldquittungen wird auf die Cirkular-Verfügung der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 14. April 1880 hingewiesen. Berlin, den 5. Februar 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Kehler. — Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

---

57) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, die Königl. Finanz-Direktion in Hannover, die Königl. Ministerial-Militair- und Baukommission hier und das Königl. Polizei-Präsidium hier, die Berechnung des Werths der Dienstwohnung bei Ermittelung des Diensteinkommens eines wiederbeschäftigten Pensionairs zum Zwecke der Einbehaltung oder Kürzung der Pension betr., vom 16. März 1881.

Bei der Berechnung des neuen Diensteinkommens eines wiederbeschäftigten Pensionairs zum Zwecke der Ausführung der Vorschriften des §. 27. Nr. 2. und des §. 29. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 268) ist bisher der Werth der demselben in seiner neuen Stellung gewährten Dienstwohnung nach den Prozentsätzen bestimmt worden, welche gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni 1868 für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte zu entrichten sind. Nach einer mit dem Herrn Reichskanzler stattgehabten Verständigung ist dagegen in Zukunft, in Uebereinstimmung mit einer für die pensionirten Civilbeamten des Reichs, die früheren Offiziere und die Angehörigen der Unterklassen der Armee getroffenen Anordnung der Berechnung des neuen Diensteinkommens eines im preußischen Staatsdienste oder im Reichsdienste wiederbeschäftigten preußischen Pensionairs, welchem in irgend einer Form, sei es als tarifmäßiger Wohnungsgeldzuschuß als Dienstwohnung, oder Miethsentschädigung, eine Wohnungskompetenz eingeräumt ist, allgemein der tarifmäßige Satz des Wohnungsgeldzuschusses der ihm verliehenen neuen Stelle als der dieser Kompetenz im Sinne der obengedachten gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Werth zum Grunde zu legen.

Bekleidet der Beamte eine etatsmäßige Stelle nicht, so ist der Betrag des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses der entsprechenden etatsmäßigen Beamtenstelle zur Berechnung zu ziehen.



In denjenigen Fällen indeß, in denen eine Regelung des anzurechnenden Betrages bereits stattgefunden hat, soll eine anderweitige Normirung des Werths der Dienstwohnung nach vorstehenden Grundsätzen nur eintreten, wenn und insoweit dem Inhaber eine Diensteinkommens-Verbesserung zu Theil wird.

Berlin, den 16. März 1881.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

58) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königl. Finanz-Direktion in Hannover, die Bewilligung von Umzugskosten für außeretatsmäßige Assessoren betreffend, vom 22. Februar 1881.

Nach §. 3. des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 15) sind den im höheren Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren und Räthen Umzugskosten alsdann zu gewähren, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, ist dem Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister übertragen.

Es sind nun mit Bezug auf die Bestimmung unter Nr. 7. des Cirkular-Erlasses vom 4. Mai 1877 Zweifel darüber entstanden, ob die diesseitige Ermächtigung zur Gewährung von Umzugskosten an die außeretatsmäßigen Assessoren und Räthe der allgemeinen Verwaltung auch in dem Falle einzuholen sei, wenn dieselben vor der Versetzung bereits in der allgemeinen Verwaltung gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Da die Regierungen (Finanz-Direktion, Landdrosteien) ohne Weiteres in der Lage sind, das Vorhandensein der letztgedachten Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten beurtheilen zu können, so bestimmen wir, daß es der Nachsuchung der diesseitigen Ermächtigung zur Zahlung der Umzugskosten in dem erwähnten Falle fortan nicht bedarf und übertragen der Königlichen Regierung die selbstständige Anweisung zur Zahlung der Umzugskosten. Für die übrigen unter Nr. 2. und 3. der Cirkular-Verfügung vom 4. Mai 1877 bezeichneten Fälle bewendet es dagegen bei der unter Nr. 7. daselbst enthaltenen Bestimmung, wonach die diesseitige Zahlungs-Ermächtigung in jedem einzelnen Falle nachzusuchen ist. Berlin, den 22. Februar 1881.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

---

59) Verfügung an den Herrn Regierungspräsidenten N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Herren Regierungspräsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen, die Bestellung der Vorsitzenden der Prüfungskommission für Kandidaten der Feldmeßkunst betr., vom 29. März 1881.

Auf den gefälligen Bericht vom 25. Januar cr. erklären wir uns ergebenst damit einverstanden, daß zum Vorsitzenden der Kommission zur Prüfung der Kandidaten der Feldmeßkunst, zu welchem nach §. 1. zu b. die Prüfungsvorschriften vom 2. März 1871 in der Regel der Dirigent der Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung durch deren Präsidenten ernannt werden sollte, nunmehr mit Rücksicht auf das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli v. J. (Ges.-S. 1880 S. 291 ff.) der Dirigent der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten von Ew. Hochwohlgeboren bestellt werde. Berlin, den 29. März 1881.

Der Finanz-Minister. Bitter.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Jacobi.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Marcard.

III. Medizinal-Angelegenheiten.

60) Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Februar 1881.
Verkauf von Heilmitteln und bestimmten als Heilmittel anzusehenden Droguen sowie von chemischen Präparaten ist nur in Apotheken zulässig, während der Großhandel mit Arzneimitteln diesen Beschränkungen nicht unterliegt (V. vom 4. Januar 1875, §§. 1—3.). Die Wegnahme des Schildes, welches beim Publikum den Irrthum hervorruft, ein Droguen-Geschäft sei eine Apotheke, kann die Polizeibehörde erzwingen (§. 33. Nr. 1 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876).

In der Verwaltungsstreitsache des Droguisten A. zu B., Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz N., Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 9. Februar 1881, an welcher 2c. Theil genommen, für Recht erkannt,

daß der Bescheid des beklagten Königlichen Oberpräsidenten vom 13. Juli 1880 und die durch denselben aufrecht erhaltenen Verfügungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu N. vom 21. Juni und 2. Juli 1879 insoweit außer Kraft zu setzen, als die letzteren die Androhung einer Exekutivstrafe von 30 ℳ event. 2 Tagen Haft enthalten; im Uebrigen aber auf die Aufhebung jenes Bescheides und der gedachten beiden Verfügungen gerichtete Klage vom 8. August 1880 abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 50 ℳ festzustellen und dem Kläger die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Kläger, A., besaß in dem Hause H.straße eine Apotheke, welche er mit Erlaubniß der Aufsichtsbehörde im Jahre 1877 nach der F.straße verlegte, dann aber verkaufte. Demnächst hat er in dem Hause H.straße 35a. einen Droguenhandel angefangen, und rechts und links vom Laden zwei Porzellanschilder angebracht, von denen das letztere die Inschrift führt: „A., Apotheker," das erstere die: „Medizinal-Droguen." Außerdem soll er, wie in den Akten des Königlichen Polizei-Präsidiums berichtet wird, über dem Laden auch den rothen Adler, das frühere Abzeichen der Apotheke, beibehalten haben. Durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 21. Juni 1879 ist dem 2c. A. aufgegeben worden, die beiden Schilder binnen drei Tagen bei Vermeidung einer Exekutivstrafe von 30 ℳ event. 2 Tage Haft entfernen zu lassen, da sie leicht die irrthümliche Meinung des Publikums hervorriefen, daß sein Geschäft eine Apotheke sei. „Andernfalls" — lautet die Verfügung zum Schluß — „würde die Abnehmung der Schilder auf exekutivischem Wege auf Ihre Kosten erfolgen müssen."

Diese Verfügung wurde auf Remonstration des 2c. A. unter dem 2. Juli 1879 wiederholt, und darauf von dem Betroffenen im Wege der Beschwerde rechtzeitig angefochten. Von dem Königlichen Oberpräsidenten der Provinz B. ist jedoch unter dem 13. Juli 1880 der Bescheid ertheilt worden, daß es bei den Verfügungen vom 21. Juni und 2. Juli 1879 aus den darin angegebenen Gründen um so mehr sein Bewenden behalten müsse, als der Beschwerdeführer bereits dreimal wegen Medizinal-Kontravention bestraft worden sei. In letzterer Hinsicht ergeben die vorliegenden gerichtlichen Akten, daß der 2c. A. wegen Verkaufs von Arzneien gegen die Verordnung vom 4. Januar 1875 (Reichsges.-Bl. S. 5) rechtskräftig verurtheilt worden ist durch gerichtliche Erkentnisse vom 29. Januar und 20. Mai 1879 sowie vom 15. März 1880 zu 30 ℳ Geldbuße, event. 6 Tage Haft, bezw. zu 40 ℳ Geldbuße, event. 8 Tage Haft, und endlich zu 60 ℳ Geldbuße, event. 12 Tage Haft.

Der 2c. A. hat den an ihn ergangenen Bescheid vom 13. Juli 1879 innerhalb 21 Tagen nach dessen Empfang mit dem Rechtsmittel der Klage angefochten.

Der Kläger weist darauf hin, daß er Medizinal-Droguen unbeanstandet verkaufen dürfe und daß er sich den Titel „Apotheker" laut seiner Approbation vom 3. Dezember 1863 rechtmäßig erworben habe. Die thatsächliche Begründung der angefochtenen Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidiums sei unrichtig und beruhe auf einer subjektiven, durch nichts zu rechtfertigenden Auffassung. Der beklagte Königliche Oberpräsident habe sich offenbar nur um der gegen ihn, den Kläger, verhängten gerichtlichen Strafen willen der Begründung des Polizei-Präsidiums angeschlossen, was schwerlich geschehen sein würde, wenn



er gewußt hätte, daß diese Bestrafungen nicht etwa auf Denunziationen aus dem Publikum heraus erfolgt seien, sondern in Folge dessen, daß das Polizei-Präsidium selbst Personen veranlaßt habe, von ihm Arzneimittel zu kaufen, um ihn dann wegen dieser Verkäufe zur gerichtlichen Bestrafung zu ziehen.

Endlich hebt der Kläger hervor, daß die meisten seiner „Kollegen" ihren Titel „Apotheker" ganz unbeanstandet im Schilde führten, um darzuthun, daß „in B. nicht Alles mit gleichem Maße gemessen werde."

Es wird beantragt:

die Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu B. vom 21. Juni und 2. Juli 1879, sowie den sie bestätigenden Bescheid des beklagten Königlichen Oberpräsidenten vom 13. Juli 1880 aufzuheben.

Der beklagte Königliche Oberpräsident hat unter dem Hinweis auf die vorstehend erörterten Thatsachen die Abweisung der Klage beantragt.

Im Termine zur mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers erklärt, nicht zu wissen, ob das frühere Wahrzeichen der Apotheke, der rothe Adler, sich auch später noch über dem Laden befunden habe, und hat dies bestritten.

Der Antrag des Beklagten erscheint in der Hauptsache gerechtfertigt.

In dem Endurtheile des Gerichtshofes vom 14. Dezember 1878 (Entscheidungen Bd. IV. S. 342) ist dargethan worden, daß, um das Publikum gegen die Gefahren zu schützen, welche aus der Zubereitung und dem Vertriebe von Arzneimitteln durch nicht beaufsichtigte Personen drohen, das Feilhalten und der Verkauf gewisser Zubereitungen als Heilmittel und bestimmter, als Heilmittel anzusehender Droguen und chemischer Präparate nur in Apotheken gestattet ist, während der Großhandel mit Arzneimitteln diesen Beschränkungen nicht unterliegt (§§. 1—3. der Verordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln), daß ferner ein derartiger Gebrauch der Bezeichnung Apotheker an den Schildern von Droguenhandlungen, welcher geeignet ist, im Publikum den Irrthum hervorzurufen, als ob in solcher Handlung auch eine Apotheke betrieben werde, mit jener gewerblichen Ordnung nicht verträglich ist, und daß daher auch die Polizeibehörden gemäß §. 10. Titel 17. Theil II. des Allgemeinen Landrechts wohl befugt sind, gegen eine solche Störung der öffentlichen Ordnung einzuschreiten. — Gegen die Rechtsauffassung ist von dem Vertreter des Klägers zu Unrecht eingewandt worden, daß der §. 10 a. a. O. hier nicht anwendbar erscheine, da, wie der folgende §. 11. ergebe, daselbst lediglich von dem Erlaß von Polizeigesetzen und der Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeigesetze begangenen Uebertretungen als dem Inhalt der Polizeigerichtsbarkeit die Rede sei. Für die Einschränkung, welche so aus §. 11. in den §. 10. a. a. O. hineingetragen wird, giebt der Inhalt dieser Bestimmungen selbst keinen Anhalt. Eher könnte ein solcher in dem Marginale zu §. 10. „Polizeigerichtsbarkeit" gesucht werden. Aber auch dies erscheint unstatthaft. Nach seinem klaren Wortlaut definirt §. 10. den Begriff der *verwaltenden* „Polizei"; §. 11. bezeichnet sodann die Handhabung eines Polizei-*Strafrechts* als Inhalt der „Polizeigerichtsbarkeit" und §. 12. endlich leitet für diese aus der „Obsorge der Polizei" für die öffentliche Ruhe und Sicherheit das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung (die s. g. gerichtliche Hülfspolizei) her. Ueberall ist hier zwischen den Ausdrücken „Polizei" und „Polizeigerichtsbarkeit" nicht scharf unterschieden, der letztere namentlich auch für den ersteren für „Polizeigewalt" gebraucht. — Mit Recht stützt hierauf der angefochtene Bescheid die aufrechterhaltene polizeiliche Verfügung auf §. 10. a. a. O.

Anlangend aber ferner die thatsächliche Voraussetzung dieser Verfügung, so kann, abgesehen etwa von der unumwundenen Bezeichnung einer Droguenhandlung als Apotheke, kaum ein Fall gedacht werden, in welchem die äußere Bezeichnung des Geschäfts durch Schilder geeigneter wäre, im Publikum jenen Irrthum hervorzurufen, als der hier in Rede stehende, wo dazu nicht nur der Inhalt der Aufschriften der Schilder dient, sondern auch die Art und Weise, wie sie ohne Zusammenhang mit einem sonst etwa die Droguenhandlung bezeichnenden Hauptschilde angebracht sind, und zwar an einem Laden, in welchem bisher eine Apotheke betrieben wurde, mag dies unter Beibehaltung des früheren Abzeichens der Apotheke geschehen sein oder nicht. Die Polizeibehörde war hiernach wohl befugt, wie geschehen, einzuschreiten, und zwar um so mehr, als der thatsächlich nachgewiesene wiederholte Verkauf von Arzneimtteln in dem jetzigen Geschäft des Klägers gegen diesen zum mindesten den dringenden Verdacht erweckt, daß derselbe die Schilder geradezu in der Absicht der Erregung jenes Irrthums angebracht hat. — Welche Wege die Polizeibehörde eingeschlagen hat, um den gesetzwidrigen Gewerbebetrieb des Klägers festzustellen, ist hierbei bedeutungslos.

Ebenso erhellt aus dem Vorstehenden, daß weder der Hinweis auf die Befugniß des Klägers, Medizinal-Droguen verkaufen zu können, noch auch der auf seine Approbation als Apotheker geeignet sind, den Antrag der Klage zu begründen. Der Kläger wird durch den angefochtenen Bescheid nicht an dem ihm gesetzlich freistehenden Großhandel mit Arzneimitteln noch auch an der entsprechenden Bezeichnung seines Geschäftes gehindert. Und falls ihm die Befugniß zusteht, sich „Apotheker" zu nennen, so folgt daraus doch kein Recht zu einem mit der gesetzlich bestehenden öffentlichen Ordnung unvereinbaren Mißbrauch derselben.

Die Behauptung endlich, daß die „Kollegen" des Klägers ungehindert ihren Titel „Apotheker" im Schilde führten, kann gleichfalls den Antrag der Klage nicht rechtfertigen. Zunächst ist sie insofern bedeutungslos, als jeder nähere Nachweis fehlt, daß die Anbringung des Wortes Apotheker auch anderweit, wie hier, gerade so erfolge, daß sie geeignet wäre, über den Charakter des Geschäfts irrezuführen. Und selbst wenn dies auch sonst in einzelnen Fällen geschähe, so würde daraus nicht folgen, daß die hier getroffene polizeiliche Anordnung als sachlich unbegründet und auf Willkür beruhend aufzuheben sei, sondern nur dies, daß die Polizeibehörde auch anderweit, wie hier, zu verfahren hätte. Auf letzteres ist übrigens das Königliche Polizeipräsidium von dem beklagten Königlichen Oberpräsidenten aus Anlaß des vorliegenden Streitfalls besonders hingewiesen worden. — Aus der ungleichartigen Behandlung gleichartiger Fälle kann unter Umständen auf den Mangel objektiver polizeilicher Unterlagen für den Erlaß einer polizeilichen Verfügung in thatsächlicher Beziehung geschlossen werden. Wo aber, wie hier, diese Unterlagen klar ersichtlich sind, da kann der Betroffene aus einer etwa nicht gleichmäßigen Praxis der Polizeibehörde keineswegs den Anspruch darauf herleiten, auch seinerseits die öffentliche Ordnung ungehindert durchbrechen zu dürfen.

Nicht stehen dagegen die Verfügungen des Königlichen Polizeipräsidiums vom 21. Juni und 2. Juli 1879 insofern mit dem Gesetze im Einklange, als sie zum Zweck der Entferung der Schilder zwei Zwangsmittel androhen, einmal Exekutivstrafen, und sodann die Entfernung auf Kosten des Klägers. Ist letztere, wie nicht zweifelhaft, möglich, so ist die Androhung von Exekutivstrafen zur Erzwingung derselben Handlung gesetzlich unstatthaft (§. 33. Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876).

Im Ungehorsamsfalle hat die Polizeibehörde die Schilder auf Kosten des Klägers entfernen zu lassen und kann dem letzteren zugleich Exekutivstrafen androhen, um ihn an der Wiederanbringung derselben oder gleicher Schilder zu hindern.

Da die hiernach gebotene theilweise Aufhebung des angefochtenen Bescheides und der durch ihn aufrecht erhaltenen ortspolizeilichen Verfügungen nur einen nebensächlichen Punkt betrifft, so kommt dieselbe für die Bestimmung des Kostenpunktes nicht weiter in Betracht. Die letztere regelt sich nach §. 72. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

Berlin, den 9. Februar 1881.

(L. S.) Persius.

---

61) Cirkular an die Königl. Regierungen, Landdrosteien und an das Königl. Polizeipräsidium hier, Bestrafung von Kontraventionen gegen das Impfgesetz betreffend, vom 4. März 1881.

Da in Tagesblättern und Zeitschriften die Freisprechung des Ingenieurs W. B. von der Kontravention des Impfgesetzes vom 8. April 1874 durch das Erkenntniß des Schöffengerichts zu M. vom 24. September v. J. auf Grund der Rechtsregel: „ne bis in idem" mehrfach erwähnt und erörtert ist, übersende ich der Königlichen Regierung ꝛc. anliegend (Anl. a.) eine Abschrift des diese Entscheidung abändernden Erkenntnisses des Königlichen Landgerichts zu M. vom 27. November v. J. zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 4. März 1881.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

---

a.

In der Strafsache gegen den Ingenieur Wilhelm B. wegen Impfpolizeiübertretung hat, auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu M. vom 24. September 1880 eingelegte Berufung, die II. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu M. in der Sitzung vom 27. November 1880, an welcher Theil genommen haben: 1) u. s. w. für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu M. vom 24. September 1880 aufzuheben, der Angeklagte der Uebertretung des §. 14. Absatz 1 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 schuldig und deshalb unter Auferlegung der Kosten zu einer Geldstrafe von zehn (10) *M*, welcher im Unvermögensfalle eine zweitägige Haftstrafe zu substituiren, zu verurtheilen.

Gründe.

Der Vorderrichter hat zwar auf Grund des Geständnisses des Angeklagten für erwiesen erachtet,

daß derselbe der polizeilichen Aufforderung vom 10. Juni 1880, binnen 6 Wochen den Nachweis zu erbringen, daß seine am 8. April 1880 geborene Tochter Elisabeth geimpft sei, oder daß diese Impfung aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei, nicht genügt hat.

Er hat indessen hierin eine Verletzung des Impfgesetzes nicht gesehen, weil derselbe einer gleichen Aufforderung der Polizeibehörde vom 29. Januar 1880 nicht nachgekommen und deshalb mit Strafe belegt ist, die Nichtbefolgung beider Aufforderungen aber denselben Thatbestand ausmache, da die Polizei nicht befugt sei, einen dauernden Zwang auf Ausführung der Impfung oder Beschaffung des in Rede stehenden Nachweises auszuüben.

Gegen das den Angeklagten demnächst freisprechende Urtheil hat die Königliche Statsanwaltschaft die Berufung eingelegt.

Der Vorderrichter irrt zunächst, wenn er die Unterlassung der Führung des betreffenden Nachweises Seitens des Angeklagten gegenüber der polizeilichen Aufforderung vom 10. Juni d. J und die Unterlassung gegenüber der Aufforderung vom 29. Januar d. J für ein und denselben Thatbestand erachtet. Die Unterlassung bleibt allerdings ein und dieselbe, so lange nicht eine neue Aufforderung ergeht. Durch diese neue Aufforderung wird aber der Angeklagte zu einer wenn auch gleichen, doch erneuten Thätigkeit mit neuer Frist veranlaßt.

Unterzieht er sich dieser Thätigkeit nicht, so ist auch diese Unterlassung eine neue, eine andere wie die frühere. Aber auch der weitere Grund des Vorderrichters, daß ein dauernder Zwang auf Ausführung des Impfgesetzes nicht gestattet sei, ist nicht stichhaltig. Schon aus dem Wortlaute der Bestimmung des §. 1. des Impfgesetzes, wonach jedes Kind der Impfung unterzogen werden soll, folgt, daß innerhalb der gesetzlichen Grenzen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahme dauernd auf die Vollziehung der Impfung mit den gesetzlich gestatteten Mitteln hingewirkt werden soll.

Wenn ferner §. 2. für den Fall, daß die Impfung ohne Gefahr für Leben und Gesundheit nicht erfolgen kann, eine spätere Impfung nach Beseitigung dieser Gefahr vorschreibt, und wenn §. 3. bei Erfolglosigkeit der Impfung eine fernere Impfung für das nächste und dritte Jahr anordnet, so folgt auch hieraus, daß man nachhaltig auf die Vollziehung der Impfung hat hinwirken wollen. Es folgt dies endlich auch aus der ganzen Absicht des Gesetzes, die Verbreitung von Krankheiten durch die Impfung zu verhüten. Die §§. 4 und 12. sind daher dahin zu verstehen, daß die zuständige Behörde — und dies ist die Polizeibehörde — die Nachholung der Impfung und die Führung des Nachweises, daß die Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei, so lange und so oft fordern kann, bis der zur Vollziehung der Impfung oder der Führung des Nachweises Verpflichtete den gesetzlichen Bestimmungen genügt hat. Jede Unterlassung in dieser Beziehung fällt danach als besondere Strafthat unter den §. 14.

Die geschehene Aufforderung ergeben die Akten und beruht im Uebrigen die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters auf dem Geständnisse des Angeklagten. Dieselbe war daher auch der Entscheidung in zweiter Instanz zu Grunde zu legen.

Hiermit ist der Thatbestand der §§. 12 und 14. Absatz 1 des Impfgesetzes erfüllt. Der Einwand des Angeklagten, daß er sein Kind nicht habe impfen lassen, weil §. 9. des Impfgesetzes nicht so wie es hätte geschehen müssen, ausgeführt werde, weil insbesondere nicht mit Kuhlymphe, sondern von Arm zu Arm geimpft werde, schließt die Anwendung des §. 12. nicht aus, und zwar einmal, weil der Angeklagte gar nicht unter der Anklage der Unterlassung der Impfung seines Kindes, sondern der der Unterlassung der Führung des fraglichen Nachweises steht, dann aber, weil das Impfgesetz, insbesondere der §. 9., eine solche

Vorschrift, daß mit Kuhlymphe und nicht von Arm zu Arm zu impfen sei, nicht enthält, und die Bestimmungen des Reglements vom 28. Februar 1875, wonach bei Beginn der Impfung der Impfstoff aus dem Impfinstitut bezogen werden soll, dann aber die fernere Impfung von Arm zu Arm zulässig ist, den Angeklagten nicht von der gesetzlichen Führung des mehrerwähnten Nachweises entbinden können.

Den Angeklagten nach dem Antrage der Königlichen Staatsanwaltschaft aus §. 14. Absatz 2 des Impfgesetzes wegen Unterlassung der Impfung zu bestrafen, erschien nicht zulässig, weil er wegen dieser einen andern Thatbestand enthaltenden Uebertretung nicht unter Anklage steht. Der Angeklagte war daher aus §. 14. Abs. 1 zu strafen.

Nach Lage der Sache und mit Rücksicht auf die Vorstrafe wegen gleicher Uebertretung erschien eine Geldstrafe von 10 *M*, im Unvermögensfall eine zweitägige Haftstrafe angemessen.

Die Kosten des Verfahrens treffen nach §§. 497, 505. Straf-Prozeß-Ordnung den Angeklagten.

---

62) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königlichen Regierungen und Landdrosteien und das Königliche Polizeipräsidium hier, die Zuziehung von praktischen Aerzten bei gerichtlichen Leichenobduktionen betreffend, vom 22. März 1881.

Auf den Bericht vom 9. Dezember v. J., dessen Anlagen zurückfolgen, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß den im dortigen Verwaltungsbezirk bei gerichtlichen Leichenobduktionen vorgekommenen Uebelständen, welche dadurch herbeigeführt wurden, daß die an Stelle der Kreiswundärzte zugezogenen praktischen Aerzte die zur Sektion erforderlichen Instrumente nicht mitgebracht hatten, durch die Beachtung der Cirkular-Verfügung des Herrn Präsidenten des Königlichen Oberlandesgerichts zu F. vom 27. November v. J., die Zuziehung der Gerichtsärzte betreffend, im Wesentlichen vorgebeugt werden wird. Diese Verfügung entspricht den Bestimmungen des diesseitigen Cirkular-Erlasses vom 30. Juni v. J. (Minist.-Bl. S. 200), durch welchen im Fall der Verhinderung des zuständigen Kreis-Medizinalbeamten dessen Vertretung bei gerichtsärztlichen Geschäften vorgesehen ist. Die Verpflichtung, welcher der §. 5. des Regulativs für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom 6. Januar und 13. Februar 1875 (Minist.-Bl. S. 69, — Justiz-Minist.-Bl. S. 75) dahin aufstellt, daß die Gerichtsärzte dafür zu sorgen haben, daß zur Verrichtung der ihnen obliegenden Obduktionen die erforderlichen Sektions-Instrumente in guter Beschaffenheit zur Stelle sind, erstreckt sich indessen nicht allein auf die beamteten Aerzte, den Kreisphysikus und Kreiswundarzt, sondern auch auf diejenigen Aerzte, welche in Abweichung von der im §. 73. Alin. 2 der Strafprozeß-Ordnung aufgestellten Regel aus besonderen Umständen (§. 87. a. a. O.) mit der Sektion Seitens des Gerichts beauftragt werden. Kann auch den nicht beamteten Aerzten eine Verpflichtung zur Anschaffung der Sektions-Instrumente, wie dies hinsichtlich des Kreisphysikus und des Kreiswundarztes durch den Erlaß vom 28. Januar (Eulenberg Med.-W. S. 291) geschehen ist, nicht auferlegt werden, so werden jene jedoch dafür Sorge tragen müssen, daß die erforderlichen Instrumente zu dem für die Sektion einer Leiche bestimmten Termine zur Stelle geschafft werden, damit der Zweck des Termins durch den Mangel der Instrumente nicht vereitelt wird. Sofern daher zu einem Sektionstermin nicht die beiden in erster Reihe zuständigen Medizinalbeamten (§. 73. Alin. 2 a. a. O.) geladen werden, wird unter den als Sachverständige vorgeladenen Aerzten eine Verständigung darüber, wie die Instrumente zur Stelle zu beschaffen sind, geboten erscheinen und kann ich es nur für zweckmäßig erachten, daß Seitens des Präsidenten des Königlichen Oberlandesgerichts zu F. durch Verfügung vom 27. November v. J. die Gerichte des Bezirks veranlaßt sind, dem funktionirenden Gerichtsarzt — Kreisphysikus oder Kreiswundarzt — von der Auswahl des zweiten Sachverständigen rechtzeitig Mittheilung zu machen. Jene werden dadurch — was auf Grund ihrer amtlichen Stellung erwartet werden muß — Veranlassung nehmen, in Fällen beregter Art dafür Sorge zu tragen, daß wegen unterbliebener Beschaffung erforderlicher Instrumente in Zukunft Sektionstermine nicht mehr frustrirt werden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die Kreisphysiker und Kreiswundärzte des Bezirks mit näherer Anweisung versehen. Berlin, den 22. März 1881.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

---

63) Verfügung an das Königl. Regierungs-Präsidium zu M., die Erfüllung der vorgeschriebenen Lehrzeit der Apotheker-Lehrlinge betreffend, vom 4. März 1881.

Dem ꝛc. erwiedere ich auf die Anfrage vom 7. v. M. ergebenst, daß die Cirkular-Verfügung vom 10. Mai v. J. (Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 135) sich nur auf solche Apothekerlehrlinge bezieht, bei denen eine außerhalb ihrer Willensbestimmung liegende durch besondere Verhältnisse veranlaßte Unterbrechung ihrer Lehrzeit stattgefunden hat. In solchen Fällen soll, wenn die Verhältnisse darnach angethan sind, zur Vermeidung von Härten eine Dispensation von dem Erforderniß einer ununterbrochenen Absolvirung der Lehrzeit nicht ausgeschlossen sein. Diese Dispensation kann jedoch nur denjenigen ertheilt werden, welche den durch die stattgehabte Unterbrechung entstandenen Ausfall an der vorgeschriebenen Dauer der Lehrzeit nachgeholt haben.

Ist die reglementsmäßige drei- bezw. zweijährige Lehrzeit nicht vollständig absolvirt, so kann die Zulassung zur Gehülfen-Prüfung überhaupt nicht erfolgen. Berlin, den 4. März 1881.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

64) Erlaß an den Herrn Oberpräsidenten N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Herren Oberpräsidenten, die Heranziehung der in das Eigenthum des Staats übergegangenen Privateisenbahnen zu den Gemeindeabgaben betr., vom 12. Februar 1881.

Da über die Frage, nach welchen Grundsätzen zur Zeit der Reinertrag des Köln-Mindener Eisenbahn-Unternehmens Behufs Heranziehung desselben zu den Gemeindeabgaben zu berechnen und auf die steuerberechtigten Gemeinden zu vertheilen sei, nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten in verschiedenen Orten Zweifel entstanden sind, so machen wir Ew. Excellenz ganz ergebenst darauf aufmerksam, daß nach der Vorschrift in §. 8. bezw. §. 9. der Gesetze vom 20. Dezember 1879 und 14. Februar 1880 über den Erwerb verschiedener Eisenbahnen für den Staat (Ges.-Samml. 1879 S. 635 und 1880 S. 20) bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung der Kommunalbesteuerung die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Privateisenbahnen zur Zahlung von Gemeindeabgaben auf die in das Eigenthum des Staats übergegangenen Privatbahnen auch ferner in gleicher Weise zur Anwendung kommen sollen. Demgemäß sind bis zum Erlaß eines Gemeindeabgabengesetzes die in den Gesetzen vom 20. Dezember 1879 und 14. Februar 1880 bezeichneten Eisenbahn-Unternehmungen bezüglich der Zahlung von Gemeindeabgaben auch ferner in der Weise zu behandeln, als ob dieselben noch Privatbahnen wären und lediglich hinsichtlich ihrer Verwaltung einer Königlichen Direktion unterstellt worden seien. Nach diesem Grundsatze ist der Reinertrag der betreffenden Eisenbahn-Unternehmungen zum Zweck der Kommunalbesteuerung derselben ohne Rücksicht auf die durch die Verstaatlichung faktisch eingetretenen Veränderungen in fingirter Weise zu berechnen und bei der nach Maßgabe des Reskripts vom 29. September 1856 zu bewirkenden Vertheilung auf die einzelnen steuerberechtigten Gemeinden zum Grunde zu legen. Wegen der Aufstellung der bezüglichen Berechnung sind die betreffenden Königlichen Eisenbahn-Direktionen Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten mit Anweisung versehen worden.

Berlin, den 12. Februar 1881.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Finanz-Minister. Bitter.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

56) Cirkular an die Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hier, die Form der Heimathscheine betreffend, vom 17. März 1881.

Durch den in Nummer 5 des diesjährigen Central-Blatts für das deutsche Reich veröffentlichten Beschluß des Bundesraths vom 20. Januar d. Js. ist für die zum Zwecke des Nachweises der deutschen Staatsangehörigkeit im Auslande bestimmten Heimathscheine das in einem Umdruck-Exemplare (Anl. a.) hier beigefügte einheitliche Formular eingeführt und dadurch der bisher bestandene Unterschied in der Form der in den einzelnen Bundesstaaten je nach ihrer Bestimmung für verschiedene ausländische Staaten üblich gewesenen Heimathscheine beseitigt worden.

Die Bestimmung der Zeitdauer für welche Heimathscheine zu ertheilen sind, ist durch den gedachten Bundesraths-Beschluß auf das Maximum von fünf Jahren beschränkt, dagegen der ausfertigenden Behörde überlassen worden, je nach der Lage des einzelnen Falles innerhalb dieses Zeitraums auch eine kürzere Gültigkeitsdauer des Heimathscheines zu bestimmen.

Unter Bezugnahme auf die, die Ertheilung Preußischer Heimathscheine betreffenden diesseitigen Erlasse vom 17. Dezember 1838, 11. März 1843, 2. Mai 1845, 17. Dezember 1852, 19. Mai 1853, 22. Mai 1862 und 13. November 1878 wird die Königliche Regierung demzufolge veranlaßt, das anliegende Formular nunmehr für alle zur Ausfertigung gelangenden Heimathscheine — ohne Unterschied des ausländischen Staates, für welchen dieselben bestimmt sind — in Anwendung zu bringen, beziehungsweise die mit der Ausfertigung dieser Scheine beauftragten Behörden, in deren Kompetenz durch den Bundesraths-Beschluß vom 20. Januar d. Js. nichts geändert worden ist, hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 17. März 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Kehler.

---

a.

Deutsches Reich.
(Königreich Preussen.)

Heimathschein.

Von de(r) unterzeichneten (Regierung) wird dem (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . . ten . . . . . . 1 . . . zu . . . . zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hierdurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation etc.) die Eigenschaft als (Preusse) besitzt.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von . . . . Jahren*). Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, welche deutscherseits wegen Uebernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des deutschen Reichs mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

. . . . . . den . . ten . . . .

(Königlich preussische Regierung.)
(Unterschrift.)

---

*) Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen, und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiet oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Kaiserlichen Konsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden. (§. 21. des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Bundesgesetzblatt Seite 355).)

66) Cirkular an die Königl. Regierungen ꝛc., das Verfahren bei Requisitionen der Königl. Münzdirektion in Betreff der Begutachtung der Falschheit von Münzen betreffend, vom 29. März 1881.

Durch die allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 15. September 1868 (Justiz-Min.-Bl. S. 305) sind die Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaften angewiesen, die Requisitionen an die Königliche Münzdirektion hierselbst um Ertheilung eines Gutachtens über die Falschheit von Münzen nicht in der Form von Marginal-Verfügungen in den Akten, sondern durch besondere Anschreiben ergehen zu lassen, worin unter Angabe der Untersuchungssache, sowie des letzten Ausgebers oder Besitzers der Münze die zur Begutachtung der Falschheit derselben wesentlichen thatsächlichen Angaben enthalten sind. Die Befolgung dieser Vorschrift ist von Wichtigkeit für die Kontrole über die falschen Münzen, welche nach beendigter Untersuchung durch die Königlichen Regierungen bezw. Landdrosteien an die Königliche Münzdirektion abgegeben werden.

Da auch Seitens der Polizeibehörden Gutachten über falsche Münzen von der Königlichen Münzdirektion verlangt werden, so empfiehlt es sich, daß auch in diesen Fällen die vorerwähnten Vorschriften beachtet werden, und beauftrage ich demgemäß — dem Wunsche des Herrn Finanz-Ministers entsprechend — die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, die Polizeibehörden Ihrer resp. Bezirke mit diesfälliger Weisung zu versehen. Berlin, den 29. März 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Kehler.

B. Gefängniß-Wesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

67) Verfügung an das Königl. Polizeipräsidium hier und abschriftlich an die Königl. Regierungen ꝛc., die Zeit der Entlassung von Gefangenen nach verbüßter Strafe betreffend, vom 26. März 1881.

Dem ꝛc. erwidere ich auf den Bericht vom 12 v. M., daß es keinem Bedenken unterliegt, Strafgefangene, deren Strafzeit erst am Nachmittag abläuft, schon im Lauf des Vormittags zu entlassen, wenn dies erforderlich ist, um sie mit dem geeigneten Eisenbahnzuge nach ihrem Bestimmungsort zu befördern. Was den anderweiten Fall betrifft, daß die Strafzeit bereits am Vomittag abgelaufen ist, während der Gefangene einen Abendzug zu benutzen hat, so wird, wenn derselbe eigene, für die Reise hinreichende Mittel besitzt, seine Entlassung am Vormittage nicht beanstandet werden dürfen; andernfalls, d. h., wenn ihm Fahr- und Zehrgeld aus Strafanstaltsfonds zu gewähren sind, ist die Zahlung derselben davon abhängig zu machen, daß der Gefangene freiwillig bis zum Abend in der Strafanstalt verbleibt, um gemäß §. 1. der Verfügung vom 9. Dezember 1873 durch einen Aufseher nach der Eisenbahnstation geleitet zu werden. Berlin, den 26. März 1881.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

VI. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen.

68) Cirkular an die Königl. Regierungen, Landdrosteien ꝛc., die Verfügung über die Substanz des Grundes und Bodens öffentlicher Flüsse betr., vom 10. März 1881.

Zur Beseitigung von Zweifeln darüber, welchem Ressort die Verfügung über die Substanz des Grundes und Bodens öffentlicher Flüsse, soweit deren Schiffbarkeit reicht, zusteht, bestimmen wir hiermit Folgendes:

Veräußerungen von Uferanwüchsen, Inseln, Zulandungen und sonstigen Bestandtheilen des Flußbettes öffentlicher Flüsse, sind hinfort nicht mehr von der Domainen-Verwaltung, sondern von der Strombau-Verwaltung vorzunehmen, diesbezügliche Anträge daher für die Folge an mich, den mitunterzeichneten Minister der öffentlichen Arbeiten, zu richten. Dem Ressort der Domainen-Verwaltung bleiben indessen vorbehalten:

a. die Fischerei, die Wasserzinse, die Eisgewinnung, sowie alle sonstigen Nutzungen der öffentlichen Flüsse, welche bisher zum Ressort der Domainen- und Forstverwaltung gehört haben,

b. die Anwüchse, Zulandungen, Inseln u. s. w., welche die Domainen- und Forstverwaltung schon früher in Besitz genommen hat, so daß also in den bisherigen Einnahmen und in den bestehenden Etatsverhältnissen der Domainen- und Forstverwaltung eine Veränderung nicht eintritt, und

c. da, wo Domainen- und Forstgrundstücke an öffentliche Flüsse grenzen, die aus der Adjacenz folgenden Rechte des Uferbesitzers.

Die Königliche Regierung weisen wir an, hiernach für die Folge zu verfahren und die Ihr nachstehenden Behörden und Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 10. März 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach. — Der Minister für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten. Dr. Lucius.

---

69) Cirkular an die Königl. Regierungen ꝛc., die Kontrolirung der Staatsbauten Behufs Vermeidung der Ueberschreitung der anschlagsmäßigen Kosten vom 30. März 1881.

Durch meinen Erlaß vom 25. November 1879 ist wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei der Ausführung von Staatsbauten die nach den superrevidirten Anschlägen festgesetzten, resp. bewilligten Kostenbeträge strenge innegehalten und daß bei Nichtbefolgung der hierüber ertheilten Anweisungen die betreffenden Baubeamten persönlich zur Verantwortung gezogen werden sollen.

In neuester Zeit haben bei dem Neubau des Oberpräsidial-Gebäudes zu Schleswig und bei dem Umbau des Welfenschlosses zu Hannover vorgekommene erhebliche Etats-Ueberschreitungen im Landtage zu unliebsamen Erörterungen Anlaß gegeben.

Obwohl die bezeichneten beiden Fälle nur vereinzelt dastehen, sehe ich mich doch, um ähnlichen Vorkommnissen für die Folge vorzubeugen, veranlaßt, die sorgfältigste Aufmerksamkeit der Königl. Regierung von Neuem auf diesen wichtigen Gegenstand zu lenken und Derselben behufs sachgemäßer Kontrole über die Ausführung der Staatsbauten die nachstehenden speziellen Anweisungen zu ertheilen:

1) Es ist Sorge dafür zu tragen und von Seiten der Regierungs-Bauräthe darauf zu achten, daß bei allen nicht in größerer Entreprise herzustellenden Staatsbauten eine ordnungsmäßige und leicht zu übersehende Buchung der Ausgaben zu dem Zwecke stattfinde, um in jedem Augenblick eine genaue Prüfung der derzeitigen Finanzlage des Baues eintreten lassen zu können.

2) Es ist darauf hinzuwirken und fortgesetzt darauf zu achten, daß die Abrechnung der einzelnen Bauarbeiten mit der Ausführung derselben thunlichst gleichen Schritt halte und daß insbesondere etwaige unvermeidliche Abweichungen von dem genehmigten Anschlage bezüglich der daraus erwachsenden Kosten ungesäumt in Rechnung gestellt und höheren Orts zur Anzeige gebracht werden.

3) Bei allen, den Kostenbetrag von 50000 ℳ übersteigenden Staatsbauten ist eine weitergehende finanzielle Kontrole dahin einzuführen, daß die Baubeamten anzuweisen sind, der Königlichen Regierung vierteljährlich spezielle Nachweisungen über die finanzielle Lage des Baues einzureichen. Diese Nachweisungen sind nach Vorschrift des anliegenden Formulars aufzustellen.

Die Ministerial-Referenten meines Ressorts sind beauftragt, sich bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen ebenfalls davon zu überzeugen, daß die vorstehenden Anweisungen überall pünktlich befolgt und ungerechtfertigte Etats-Ueberschreitungen vermieden werden.

Wenngleich den Regierungs-Bauräthen die Ueberwachung der auszuführenden Staatsbauten in erster Linie obliegt, so vertraue ich doch, daß auch der Herr Präsident und die betreffenden Herren Abtheilungs-Dirigenten der Königl. Regierung diesem Gegenstande vom finanziellen Standpunkte fortan ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden werden, indem ich zugleich darauf hinweise, daß ungerechtfertigte oder nicht rechtzeitig zur Sprache gebrachte Ueberschreitungen genehmigter Kostenanschläge gegen die Schuldigen in Zukunft unnachsichtlich werden verfolgt werden.

Schließlich bemerke ich noch, daß in solchen Fällen, wo es sich um die höhere Genehmigung zur theilweisen Verwendung erzielter Ersparnisse handelt, jedesmal ein spezieller Nachweis dieser Ersparnisse zur Begründung des Antrags beizufügen ist. Berlin, den 30. März 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Laufende Nummer.	Anschlags- Tit.	Anschlags- Pos.	Bezeichnung der Arbeiten 2c.	Betrag des Anschlages.	A. Ausgeführte und bereits abgerechnete Arbeiten.	B. Noch in der Ausführung begriffene Arbeiten. Betrag. a. der Abschlagszahlungen.	B. b. der zur Vollendung noch erforderlichen Summe.	C. Noch ausstehende Arbeiten.	Betrag der muthmaßlichen Ausführungskosten.	Daher muthmaßliche Ersparnisse.	Daher muthmaßliche Ueberschreitungen.	Bemerkungen.
				ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	I.	1—3	Erdarbeiten	3 200 —	2 975 —	.	.	.	2 975 —	225 —		
2.	IIa.		Maurerarbeiten:									
		4—10	Fundamente und Kellermauerwerk	6 300 —	5 900 —	.	.	.	5 900 —			
		11—162	Die übrigen Maurerarbeiten . .	35 800 —	.	22 000 —	12 800 —	.	34 800 —			
			Für nothwendig gewordene Tagelohnsarbeiten bereits verausgabt	.	510 —	.	.	.	510 —			
			Noch zu reserviren für diverse kleine außerkontraktliche Arbeiten .	.	.	.	.	350 —	350 —			
				42 100 —					41 560 —	540 —		
3.	III.		Maurermaterialien:									
		164—166	Gewöhnliche Mauersteine u. Klinker. Die Ueberschreitung ist durch die in der Submission erzielten höheren Preise entstanden.	36 000 —	11 200 —	10 000 —	17 000 —	.	38 200 —			
		167—170	Verblend- und Formsteine . . . Bemerkung wie vor.	15 000 —	.	8 000 —	8 500 —	.	16 500 —			
		171—174	Kalk, Sand, Cement 2c. . . .	7 000 —	.	4 000 —	2 300 —	.	6 300 —			
				58 000 —					61 000 —	.	3 000 —	
9.	IX.	240—248	Klempnerarbeiten	4 200 —	.	.	.	4 200 —	.	.	.	

70) Staatsministerialbeschluß vom 8. März 1881 und Cirkular-Verfügung an die Königl. Regierungen ꝛc., die gleichmäßige Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke betreffend, vom 2. April 1881.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in der Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke wird hierdurch bestimmt, daß fortan Seitens der Staatsbehörden in Uebereinstimmung mit der zur Bezeichnung der Maß- und Gewichtszahlen eingeführten Regel das Komma ausschließlich zur Abtrennung der Dezimalstellen von den Einerstellen anzuwenden, die Abtheilnng mehrstelliger Zahlen aber durch die Anordnung derselben in Gruppen zu je drei Ziffern auch bei Geld und sonstigen Angaben, insbesondere in den Etats und Rechnungen, zu bewirken ist. Berlin, den 8. März 1881.

Königliches Staatsministerium.
Fürst v. Bismarck. Otto Graf zu Stolberg. v. Kameke. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Dr. Lucius. Dr. Friedberg. v. Bötticher.

Abschrift mit dem Auftrage, sämmtlichen Beamten der Bauverwaltung hiervon zur Nachachtung Kenntniß zu geben. Berlin, den 2. April 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

VII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

71) Cirkular an die sämmtlichen Königlichen Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Finanz-Direktion zu Hannover, die Beurlaubung der zu Forstamtsanwälten bestellten Forstbeamten betreffend, vom 4. März 1881.

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage (a.) Abschrift einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers an die sämmtlichen Oberstaatsanwälte vom 17. v. Mts.,

betreffend die Beurlaubung der zu Forstamtsanwälten bestellten Forstbeamten,

zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, die betreffenden Forstbeamten mit Anweisung zu versehen.

Die Königliche Regierung hat einem Urlaubsgesuche immer erst dann stattzugeben, wenn der zuständige Erste Staatsanwalt erklärt hat, daß für die Vertretung des betreffenden Forstbeamten in seiner Eigenschaft als Forstamts-Anwalt gesorgt ist. Berlin, den 4. März 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

a.

Es hat sich das Bedürfniß geltend gemacht, das Verfahren bei der Beurlaubung derjenigen Forstamtsanwälte, welche Königliche Forstbeamte sind, in einer von den bestehenden Vorschriften

(Art. 8. der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879, Justizmin.-Bl. S. 260;
§. 6. der allgemeinen Verfügung vom 14. Januar 1880, Justizmin.-Bl. S. 15)

abweichenden, einfacheren Weise zu gestalten.

Nach einer von mir mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten getroffenen Vereinbarung soll fortan für die Entscheidung auf das Urlaubsgesuch ausschließlich die dem betreffenden Beamten in seinem Hauptamte vorgesetzte Regierung zuständig sein, diese jedoch einem Urlaubsgesuche erst dann stattgeben dürfen, wenn der zuständige Erste Staatsanwalt erklärt hat, daß für die Vertretung des Beamten in seiner Funktion als Forstamtsanwalt gesorgt sei. Demgemäß ist das Urlaubsgesuch zwar an die Regierung zu richten, aber mit Briefumschlag an den Ersten Staatsanwalt einzusenden und von diesem mit seinen Bemerkungen versehen, alsbald an die Regierung weiter zu befördern. Von dem Verfügten

wird die Regierung dem Ersten Staatsanwalt Mitttheilung machen. Eine Mitwirkung des Oberstaatsanwalts findet, sofern nicht ein besonderer Anlaß hierzu eintritt, nicht statt.

Hiernach wollen Euer Hochwohlgeboren die Ersten Staatsanwälte Ihres Amtsbezirks mit Anweisung versehen. Eine entsprechende Anweisung an die Regierungen wird seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft ꝛc. erlassen werden. Berlin, den 17. Februar 1881.

Der Justiz-Minister. Friedberg.

An sämmtliche Königliche Herren Oberstaatsanwälte.

---

72) Verfügung an den Königl. Landrath Herrn N. zu N., die zur Wahrnehmung der fischereipolizeilichen Aufsichtsbefugnisse zuständigen Behörden betreffend, vom 3. März 1881.

Ew. Hochwohlgeboren eröffnen wir auf die Berichte vom 19. Oktober v. J. und 8. Februar d. J., daß in dem §. 46. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 eine bestimmte, zur Wahrnehmung der gesammten fischereipolizeilichen Aufsichtsbefugnisse zuständige Behörde nicht hat bezeichnet werden sollen. Vielmehr ist im Sinne des §. 46. jedesmal diejenige erstinstanzliche Behörde als Aufsichtsbehörde anzusehen, welche hierzu nach dem ihr im Allgemeinen durch die Gesetze zugewiesenen Kreise von Zuständigkeiten berufen erscheint. Von diesem Gesichtspunkte aus, welcher auch in einem Erkenntnisse des Ober-Verwaltungsgerichts vom 18. November 1880 in der Streitsache des Amtsvorstehers des Amtsbezirks N. wider den Altsitzer N. zur Geltung gelangt ist, werden z. B. die in §. 16. des Fischereigesetzes der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Anzeige-Bescheinigungen im Geltungsbereiche der Kreisordnung den Amtsvorstehern zufallen, während andererseits die im §. 8. des Gesetzes vorbehaltenen Genehmigungen und Entscheidungen im Wesentlichen nicht in das Gebiet der polizeilichen, sondern in das der kommunalen Aufsicht fallen und daher nicht von dem Amtsvorsteher, sondern von der Kommunal-Aufsichtsbehörde zu ertheilen sind.

Berlin, den 3. März 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten. Lucius.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

73) Cirkular an die Königlichen Generalkommissionen zu Breslau, Frankfurt a./O., Stargard i./P., Merseburg, Münster, Cassel und die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Schleswig und Wiesbaden, Nichtbewilligung von Diäten und Reisekosten an Landräthe bei Wahrnehmung von Terminen zur Vernehmung der Kreisvermittelungsbehörden betr., vom 24. Februar 1881.

Aus Anlaß eines Spezialfalles ist von mir dahin entschieden worden, daß den Kreislandräthen bei Wahrnehmung von Terminen zur Vernehmung der Kreisvermittelungsbehörden, sofern sie als Leiter dieser Behörden zugezogen sind, Reisekosten und Diäten nicht zustehen, da sie in solchen Fällen in ihrer amtlichen Eigenschaft innerhalb ihres Amtsbezirks fungiren und deshalb eine besondere Vergütung nach §. 8. des Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges.-Samml. S. 122) nicht liquidiren dürfen.

Der Königlichen Generalkommission — Regierung — gebe ich hiervon zur Nachachtung mit dem Beifügen Kenntniß, daß durch den gegenwärtigen Erlaß der im Ministerial-Blatte für die gesammte innere Verwaltung, Jahrgang 1869 Seite 116, abgedruckte Bescheid vom 14. April 1869 beseitigt ist.

Berlin, den 24. Februar 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

74) Bescheid an den Herrn N. zu N., die Beachtung der Schonzeiten für Wildgeflügel, bei dem Feilhalten des aus fremden Ländern importirten Wildes betreffend, vom 1. März 1881.

Die von Ew. Wohlgeboren in der Eingabe vom 22. Januar d. J. gestellte Frage, ob die Bestimmungen im §. 7. Abs. 1 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 sich auch auf das aus fremden Ländern importirte Wildgeflügel, insbesondere Haselhühner, Birkhühner und Wachteln aus Rußland, Fasanen und Rebhühner aus Böhmen, Schnepfen und Wachteln aus Italien und Frankreich beziehen, ist dahin zu beantworten, daß nach der richtigen, neuerdings auch in einer Entscheidung des höchsten Landesgerichtshofes gebilligten Auffassung der §. 7. des gedachten Gesetzes das Feilhalten von Wild während der für die betreffende Wildart am Orte des Feilhaltens geltenden Schonzeit absolut und ohne Rücksicht auf das in dieser Beziehung an dem Orte der Erlegung des Wildes geltende Recht hat untersagen wollen.

Hiernach ist überall das Feilhalten nicht nur des vorgedachten Wildgeflügels, sondern überhaupt aller Wildarten, für welche im §. 1. des gedachten Gesetzes eine Schonzeit festgesetzt ist, nach Ablauf von 14 Tagen nach Beginn der Schonzeit am Orte des Feilhaltens unbedingt und ohne Rücksicht auf den Ort der Erlegung oder der Herkunft des Wildes verboten und mit den im Absatz 1 des §. 7. angedrohten Strafen zu belegen. Eine Ausnahme von diesem Verbot findet nur statt bezüglich desjenigen Wildes, das nach den in einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit Zustimmung oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörden während der Schonzeit erlegt worden ist. Für den Verkauf solches Wildes sind indessen die Bestimmungen im Absatz 2 des §. 7. zu beachten.

Berlin, den 1. März 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten. Lucius.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Kehler.

---

75) Erlaß an den Herrn Vorsitzenden des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums, die Aufhebung der Bestimmung, wonach das Landes-Oekonomie-Kollegium über abweichende Ansichten Sachverständiger in Prozeßsachen ein Superarbitrium abzugeben hatte, betreffend vom 11. April 1881.

Euer ꝛc. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 28. Januar c. ganz ergebenst, daß ich das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium mit Rücksicht auf seine jetzige Organisation nicht mehr für geeignet erachte in Prozeßsachen ein Superarbitrium über abweichende Ansichten vernommener Sachverständiger abzugeben. Im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister wird deshalb das unterm 30. April 1863 (Minist.-Bl. S. 167) diesseits ergangene Reskript, soweit es ein derartiges Superarbitrium für zulässig erklärt, hiermit aufgehoben. Berlin, den 11. April 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

Im Verlage des **Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts** hierselbst. Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29. W. welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 2. Mai 1881.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 5. Berlin, den 31. Mai 1881. 42ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

76) Cirkular an die Herren Regierungs-Präsidenten, Königlichen Regierungen ꝛc., die von den Standesbeamten für die Statistik der Bewegung der Bevölkerung anzufertigenden Zählkarten betreffend, vom 10. April 1881.

Zur Fortführung der Statistik der Bewegung der Bevölkerung sind von den Standesbeamten Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle anzufertigen und nach Ablauf je eines Quartals innerhalb des ersten Monats im neuen Quartale direkt an das Königliche Statistische Büreau hierselbst einzusenden.

Die Einhaltung der ebenbezeichneten Frist ist zur rechtzeitigen Fertigstellung der bezüglichen Tabellen dringend wünschenswerth. Es darf daher von den Standesbeamten nicht verlangt werden, die gesammelten Zählkarten vor ihrer Einsendung an das Königliche Statistische Büreau anderen Behörden oder einzelnen Beamten mitzutheilen.

Da aber die Bezirks- und Kreis-Verwaltungsbehörden, sowie einzelne Beamte, Aerzte ꝛc., oftmals statistische Notizen über die Bewegung der Bevölkerung gebrauchen, so ist zur Entlastung der Standesbeamten von statistischen Arbeiten, die Einrichtung getroffen worden, daß im Königlichen Statistischen Büreau auf besonderes Ersuchen handschriftliche Uebersichten über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung gegen Erstattung der Schreibgebühren angefertigt werden.

Indem ich dies Ew. ꝛc. eröffne, ersuche ich Sie ergebenst, Vorsorge zu treffen, daß von Behörden und Beamten der Verwaltung des Innern statistische Nachrichten über die Bewegung der Bevölkerung in Zukunft nicht von den Standesbeamten, sondern von dem Königlichen Statistischen Büreau hierselbst eingezogen werden.

Die Herren Oberpräsidenten und den Herren Präsidenten der Königlichen Regierung zu Sigmaringen habe ich ersucht, die Standesbeamten von dem Inhalte dieses Erlasses in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 10. April 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Kehler.

77) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen ꝛc., die Erledigung der Geschäfte der aufgehobenen Regierungsabtheilung des Innern betreffend, vom 14. April 1881.

Nachdem in Gemäßheit des am 1. d. M. in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen und in den Hohenzollernschen Landen in Kraft getretenen Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 291) von dem genannten Tage ab die Abtheilungen des Innern der Bezirks-Regierungen in diesen Landestheilen aufgehoben und die Geschäfte derselben auf die Regierungs-Präsidenten übertragen worden sind, werden die Verfügungen, Requisitionen und Berichte, welche in den zu dem Geschäftskreise der aufgehobenen Abtheilungen des Innern gehörigen Angelegenheiten bisher an die Regierung ergangen sind, nunmehr an den betreffenden Regierungs-Präsidenten zu richten sein. In den bisher zum Geschäftskreis der Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung zu Potsdam gehörigen Angelegenheiten der Haupt- und Residenzstadt Berlin sind die Verfügungen bezw. Requisitionen und Berichte, soweit es sich um die im Art. 1 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Januar cr. (Ges.-Samml. S. 14) bezeichneten Invaliden-Pensions- und Unterstützungs-Sachen handelt, an den Polizei-Präsidenten, in allen übrigen Angelegenheiten an den Ober-Präsidenten von Berlin zu adressiren.

In dem zu dem Geschäftskreise der Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen und für Domainen, Forsten und direkte Steuern gehörigen Angelegenheiten sind die Verfügungen, Berichte ꝛc. auch ferner an die betreffende Regierung zu richten.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Im Anschlusse hieran mache ich zugleich ergebenst darauf aufmerksam, daß bei den eine Behörde repräsentirenden Einzel-Beamten des diesseitigen Ressorts, welchen persönlich die alleinige Verantwortlichkeit für die Verwaltung des Amtes obliegt, insbesondere bei den Landräthen, bezw. Kreis- und Amtshauptmännern, Hardes- und Kirchspielsvögten, Amtmännern ꝛc. die Verfügungen stets an die Person des betreffenden Beamten und nur im Falle einer Vakanz der Stelle an das bezügliche Amt zu richten sind.

Berlin den 14. April 1881.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

78) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten der altländischen Provinzen (excl. Posen), die richtige Anfertigung der Spezialnachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen betreffend, vom 20. Februar 1881.

Nach Anzeige des Königlichen Statistischen Büreaus hat sich bei Prüfung der Spezialnachweisungen über den Geschäfsbetrieb und die Resultate der Sparkassen pro 1879 bezw. 1879/80 ergeben, daß vielfach verschiedene Auffassungen darüber bestehen:

1) was als eigenes Vermögen der Sparkassen zu betrachten,
2) wie die Zinsüberschüsse,
3) wie der Reservefonds, und
4) wie die Aufwendungen zu gemeinnützigen Zwecken zu berechnen seien.

Diese Verschiedenheit der Auffassungen veranlaßt mich zu den nachstehenden Bemerkungen.

Zu 1.

Als eigenes Vermögen der Sparkassen (11 des Erhebungsformulars) sind unter Nichtbeachtung der Cirkular-Verfügung vom 28. Juni 1878 (Minist.-Bl. S. 155) theils die Einlagen, theils die Einlagen incl. des Reservefonds, theils der Reservefonds incl. der Zinsüberschüsse angegeben worden. In Zukunft bleibt die gedachte Cirkular-Verfügung zu beachten.

Zu 2.

Bei Berechnung der Zinsüberschüsse (10 des Erhebungsformulars) sind von denselben öfters die aufgewendeten Verwaltungskosten, sowie die Aufwendungen zu öffentlichen Zwecken vorweg abgezogen und nur die verbleibende Restsumme ist dann als Zinsüberschuß angegeben worden. Es widerspricht dies den bereits im §. 7. und 9. des Reglements vom 12. Dezember 1838 (Ges.-Samml. pro 1839 S. 5) festgestellten Grundsätzen. Wie daselbst ausgesprochen, umfaßt der Zinsüberschuß das ganze Mehr der vereinnahmten über die verausgabten oder verausgabt zu buchenden Zinsen und ist es seine Bestimmung zur Deckung der Verwaltungskosten und Zinsverluste, sowie zur Bildung des Reservefonds zu dienen. Werden die Verwaltungskosten ꝛc. von den Zinsüberschüssen in Abzug gebracht, und die so gewonnenen Zahlen als „Zinsüberschüsse“ in das Erhebungsformular eingetragen, so wird damit Auskunft über den „Reinertrag“, nicht aber über die Zinsüberschüsse gegeben.

Zu 3.

Bei Berechnung des Reservefonds (9 des Erhebungsformulars) ist von den Sparkassen gleichfalls sehr verschieden verfahren worden. Einzelne haben dem am Schlusse des Vorjahres (1878) vorhandenen Reservefonds die sich ergebenden Zinsüberschüsse dieses Jahres zugesetzt und diese Summe als Reservefonds Ende 1879 im Erhebungsformulare angegeben, andere Kassen dagegen haben dem Reservefonds von 1878 die Zinsüberschusse von 1879, noch andere sogar von 1878 und 1879 zugesetzt.

Da nach No. 9 Al. 2 des Reglements vom 12. Dezember 1838 die Zinsüberschüsse die Bestimmung haben, zur Deckung der Verwaltungskosten und Zinsverluste sowie zur Bildung eines Reservefonds zu dienen, der letztere mithin am Jahresschlusse aus der am Jahresbeginn vorhandenen Summe zuzüglich der Zuweisungen aus den Zinsüberschüssen und abzüglich der zur Deckung von Verlusten oder zu öffentlichen Zwecken daraus gemachten Verwendungen besteht, so ist diese letztere Summe in's Erhebungsformular einzutragen.

Zu 4.

Während einzelne Sparkassen bei Berechnung der Aufwendungen zu öffentlichen Zwecken aus dem Reservefonds (12a. des Erhebungsformulars) den seit dem Bestehen der Kasse hierfür gemachten Ausgaben diejenigen des letzten Jahres bezw. Etatsjahres (12b.) hinzurechnen, thun dies andere nicht.

Im Interesse der einheitlichen Darstellung erscheint es geboten, daß alle Sparkassen nach ersterem Grundsatze verfahren.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 20. Februar 1881.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

---

79) Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der preußischen Sparkassen im Geschäftsjahre 1879 bezw. 1879/80.

Erläuterungen.

	Kassen.		Nebenkassen.		Sammelstellen.
Am Schlusse des Geschäftsjahres 1879 bezw. 1879/80 waren im Betriebe	1174	mit	328	und	526
Zu Ende des Vorjahres 1878 bezw. 1878/79 waren es	1157	=	334	=	460
Ende 1879 bezw. 1879/80 mehr	17,	wenig.	6,	mehr	66.

Den Zugang an Kassen bilden:
- Städtische Sparkassen . . 5
- Landgemeinde-Sparkassen . 1
- Kreis- u. Amts-Sparkassen . 2
- Privat-Sparkassen . . . 17

zus. 25.

Von diesen 25 Kassen sind 9 neu errichtet, die Stadt-Sparkasse in Ronsdorf und 15 Privatkassen aber bestehen bereits länger und haben aus den Vorjahren einen Einlagebestand mitgebracht.

Ausgeschieden dagegen sind . . . . 8 Kassen, und zwar die Privatkassen in Freiburg (Breslau) und Erbstadt (Kassel), welche Nachrichten zu geben sich weigerten, die Kassen in Altona (von 1870), in Meppen und in Weisbach (Wiesbaden),

welche Volksbanken resp. Vorschußvereine sind, und 3 Kassen sind eingegangen.

Bleiben mehr wie oben . . 17 Kassen.

Die Minimaleinlagen, mit denen ein Sparkonto begonnen werden kann, betragen:

unter	0,50 M bei	69 Kassen	1174 Kassen.
	0,50 " "	177 "	
	1,00 " "	597 "	
über 1,00 bis	5,00 " "	288 "	
über	5,00 " "	10 "	
und sind nicht bestimmt	"	33 "	

Ein Einlagemaximum, bis zu welchem hin Einlagen angenommen werden, ist nur bei 365 Kassen vorgeschrieben, und zwar nehmen an

von 300 bis	1000 M . .	146 Kassen	365 Kassen
" 1200 "	2000 " . .	140 "	
über 2000 "	10 000 " . .	77 "	
über	10 000 " . .	2 "	

in der Auflösung begriffen ist . . . . 1 "
ein Einlagemaximum ist nicht vorgeschrieben bei . . . . . . 808 "

zusammen wie oben . . 1174 Kassen.

Die Einlagen zu Ende des Jahres 1879 bez. 1879/80 betrugen	1 476 811 951,51 M
1878 bezw. 1878/79 dagegen	1 383 897 126,03 "
Mithin zu Ende 1879 bezw. 1879/80 mehr	92 914 825,48 M
Außer den Einlagen von	1 476 811 951,51 "
befanden sich in den Kassen:	
an Separat- oder Sparfonds	3 065 187,87 "
" Reservefonds	93 257 313,89 "
also ein Baarvermögen von	1 573 134 453,27 M
von welchem zinsbar angelegt waren	1 516 632 414,69 "
so daß zur Zeit des Abschlusses baar in den Kassen lagen	56 502 038,58 M
und das eigene Vermögen einer Anzahl Kassen mit	4 969 933,67 "

Das eigene Vermögen, das sich, in Folge unrichtiger Eintragungen in den Vorjahren, für 1879 bezw. 1879/80 erheblich geringer stellt, beträgt allein bei der Sparkasse des Aachener Vereins für Arbeitsamkeit 2 515 534,05 M, sonst aber besteht es zum größesten Theil (besonders in Schleswig-Holstein) in den von den Errichtern der Sparkassen übernommenen Garantien.

Das Geschäftsjahr 1878 bezw. 1879/80 schloß, wie oben angegeben, mit einem Einlagebestand ab von . . . . 1 383 897 126,03 M
die neue Nachweisung für 1879 bezw. 1879/80 trägt aber als Bestand aus jenem Geschäftsjahre vor . . . . 1 385 338 084,29 "

mithin mehr . . 1 440 958,26 M.

Dies Mehr ergiebt sich bei den einzelnen Provinzen durch Zugang und Abgang wie folgt:

Ostpreußen	Abgang	1 301,60 M	Rechnungsberichtigungen.
Westpreußen	"	6 016,85 "	
Brandenburg	Zugang	108 687,83 "	Davon: neu die Sparkasse der Niederlausitzer Bank in Kottbus 52 038,21, nicht abgehobene Zinsen bei der Kreis-Sparkasse in Arnswalde 50 947,23, und gedeckte Defekte 4 067,26 M; sonst Berichtigungen.
Pommern	"	27,98 "	Berichtigungen.
Posen	—	—	Zeigt keine Abweichung.

Schlesien	Abgang	138 060,74 ℳ	Darunter Zugang die Kasse in Lauban 180,00 ℳ, Abgang die Kassen: Koinonia in Breslau 1 163,16 ℳ, in Freiburg 9 734,66 ℳ (hat Angaben verweigert), in Mertschütz 129 898,30 (an die Kreis-Sparkasse Liegnitz übergegangen); sonst Berichtigungen.
Sachsen	Zugang	1 624 233,52 =	Darunter: 9 Privatkassen mit 1 538 943,15 ℳ, dann die Kassen: Dommitzsch 52 536,39 ℳ und Zwethau 14 458,43 ℳ, sämmtlich neu; sonst kleinere Berichtigungen.
Schleswig-Holstein	Abgang	239 682,20 =	Darunter Altona (von 1870) 179 430,61 ℳ als eingetragene Genossenschaft ausgeschieden, Heiligenhafen 46 000 ℳ Irrthum, und Scherrebeck 36000 ℳ desgl., und Berichtigungen.
Hannover	Abgang	273 011,02 =	Darunter Meppen 249 562,35 ℳ als Arenberg-Meppener Volksbank ausgeschieden und die Berichtigungen für Bederkesa und Zeven mit 31 555,36 und 7 127,26 ℳ; sonst kleinere Berichtigungen.
Westfalen	=	139 530,58 =	Darunter die Richtigstellung für Bochum mit 142 684,36 ℳ; dann kleine Berichtigungen.
Hessen-Nassau	=	19 634,98 =	Erbstadt 8 840,77 ℳ verweigert Nachrichten, Wiesbaden 47,28 ℳ eingegangen, Weisbach mit 1 630,00 ℳ Vorschußverein, Mittelbuchen 9 330,40 ℳ nicht erläutert; sonst Berichtigungen.
Rheinland	Zugang	525 246,90 =	Zugang: Zell 101 110,84 ℳ mehr nach dem Abschluß, Essen 163 947,10 ℳ verändertes Geschäftsjahr, Ronsdorf 279 729,14 ℳ und 2 Privatkassen mit 7 819,37 ℳ neu in Rechnung. Abgang; Emmerich 36 684,30 ℳ gehörten in den Reservefonds; sonst kleinere Berichtigungen.

Es ergiebt diese Nachweisung an Zugang . . . . 2 258 196,23 ℳ
an Abgang . . . . 817 237,97 =
Giebt ein Mehr wie oben von . . 1 440 958,26 ℳ

Der Gesammt-Reservefonds von 93 257 313,89 ℳ beträgt 6,31 pCt. der Gesammteinlagen, die Zinsüberschüsse von 14 536 938,53 ℳ sind von dem zinsbar angelegten Kapital 0,96 pCt.

Von den überhaupt im Umlauf befindlichen Büchern von . . . . 2 760 302 Stück
sind in den Spalten 23 bis 27 nach der Höhe der Einlagen nicht klassifizirt
für die Kasse in Rendsburg . . . . 12 053 Stück
und für die Sparkasse der Polytechn. Gesellschaft in Frankfurt a. M. 22 228 =
mithin . . . . . 34 281 =

weniger. Der Sparkassen-Aktienverein in Danzig giebt für seine 8 385 996,25 ℳ betragenden Einlagen Bücher überhaupt nicht an.

Von dem Gesammt-Baarvermögen der Sparkassen sind zinsbar angelegt 1 516 632 414,69 ℳ oder 96,41 pCt. desselben.

Darunter befinden sich 353 299 737 ℳ Werthpapiere zu einem Kurswerthe von 345 846 673,96 ℳ und haben diese also einen Durchschnitts-Kurswerth von 97,89 pCt.

Für die einzelnen Provinzen stellt sich dieser Kurswerth wie folgt:

Ostpreußen . . .	98,74 pCt.	Sachsen	99,46 pCt.
Westpreußen . . .	100,59 =	Schleswig-Holstein .	96,98 =
Brandenburg . . .	101,84 =	Hannover	98,85 =
Pommern	100,98 =	Westfalen	100,21 =
Posen	99,55 =	Hessen-Nassau . . .	97,15 =
Schlesien	96,75 =	Rheinland	92,95 =

Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

A. Sparkassen, deren Geschäfts-

(Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres. Mark.	Zuwachs während des Geschäftsjahres a. durch neue Einlagen. Mark.	Zuwachs während des Geschäftsjahres b. durch Zuschreibung von Zinsen. Mark.	Ausgabe im Geschäftsjahre für zurückgezogene Einlagen. Mark.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Geschäftsjahres. Mark.	Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.) Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1. Die städtischen												
Staat	*408*	*1*	*80*	*0,10–15,00*	*300–9 000*	233	*618 365 345,84*	*166 784 822,17*	*18 178 192,42*	*146 839 076,79*	*656 489 283,64*	*661 286,21*
Provinzen.												
I. Ostpreußen	7	—	1	0,50–3,00	1 500	5	10 673 465,31	5 825 770,83	335 3[illegible]3,34	5 519 405,60	11 315 153,88	94 345,33
II. Westpreußen	4	—	1	1,00–3,00	600–1 500	2	3 629 905,56	1 375 578,88	105 086,97	1 350 681,97	3 759 889,44	—
III. Brandenburg	46	—	37	0,25–1,50	600–4 000	5	56 88[illegible] 932,17	17 370 530,80	1 890 962,48	13 656 411,98	62 486 013,47	—
IV. Pommern	26	—	1	0,50–3,00	500–9 000	13	39 377 625,27	11 782 513,80	1 053 418,74	11 680 687,66	40 532 870,15	—
V. Posen	3	—	—	1,00–3,00	1 500	2	1 181 443,29	393 631,92	42 265,98	261 679,30	1 355 661,89	—
VI. Schlesien	52	—	6	0,50–3,00	600–3 000	24	48 139 042,12	13 282 878,45	1 490 193,83	10 327 819,54	52 584 294,86	4 200,00
VII. Sachsen	65	—	2	0,20–5,00	600–5 000	20	100 104 205,91	32 699 572,15	3 007 831,19	29 161 631,00	106 649 978,25	600,00
VIII. Schleswig-Holstein	23	1	19	0,10–15,00	3 000	22	69 043 631,97	16 479 374,27	2 335 227,65	13 449 505,36	74 408 728,53	559 791,99
IX. Hannover	54	—	2	0,50–6,00	300–6 000	43	69 232 744,58	19 714 746,35	1 168 319,65	17 763 550,81	72 352 259,77	—
X. Westfalen	63	—	—	0,50–3,00	300–3 000	60	161 193 476,83	31 680 485,68	5 072 738,85	30 389 717,78	167 556 983,58	2 348,89
XI. Hessen-Nassau	35	—	2	0,50–3,00	300–4 000	20	26 186 483,11	5 899 951,71	676 782,08	4 985 089,90	27 778 127,00	—
XII. Rheinland	30	—	9	0,50–3,00	300–6 000	17	32 722 389,72	10 [illegible]79 787,33	1 000 041,66	8 292 895,89	35 709 322,82	—
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.												
1. Königsberg	5	—	1	0,50–3,00	1 500	4	9 869 030,22	5 505 964,77	309 838,39	5 184 143,52	10 500 689,86	94 345,33
2. Gumbinnen	2	—	—	0,50–1,00	1 500	1	804 435,09	319 806,06	25 484,95	335 262,08	814 464,02	—
3. Danzig	2	—	—	1,00–3,00	1 500	1	3 138 291,94	1 216 522,22	89 885,96	1 240 508,31	3 204 191,81	—
4. Marienwerder	2	—	1	1,00–1,50	600	1	491 613,62	159 056,66	15 201,01	110 173,66	555 697,63	—
5. Potsdam mit Berlin	14	—	37	0,50–1,00	900–3 000	4	31 818 321,43	10 689 512,14	1 046 922,55	8 013 010,66	35 541 745,46	—
6. Frankfurt	32	—	—	0,25–1,50	600–4 000	1	25 062 610,74	6 681 018,66	844 039,93	5 643 401,32	26 944 268,01	—
7. Stettin	16	—	1	0,50–1,00	600–1 500	8	25 714 728,56	6 910 108,70	754 954,29	7 054 320,35	26 325 471,20	—
8. Köslin	8	—	—	0,50–3,00	1 500–9 000	5	10 134 492,65	3 728 991,49	224 697,27	3 554 295,77	10 533 885,64	—
9. Stralsund	2	—	—	1,00	500–1 000	—	3 528 404,06	1 143 413,61	73 767,18	1 072 071,54	3 673 513,31	—
10. Posen	2	—	—	1,00–1,50	1 500	1	584 599,26	174 094,02	22 546,49	112 210,59	669 029,18	—
11. Bromberg	1	—	—	3,00	—	1	596 844,03	219 537,90	19 719,49	149 468,71	686 632,71	—
12. Breslau	24	—	2	1,00–3,00	600–1 500	15	20 222 179,18	6 174 007,33	571 921,51	4 311 242,68	22 656 865,34	—
13. Liegnitz	22	—	—	0,50–3,00	600–3 000	8	24 246 565,92	5 836 997,54	832 577,95	5 076 853,78	25 839 287,63	4 200,00
14. Oppeln	6	—	4	1,00–1,50	900–3 000	1	3 670 297,02	1 271 873,58	85 694,37	939 723,08	4 088 141,89	—
15. Magdeburg	25	—	—	0,50–5,00	900–5 000	2	35 347 721,14	14 345 327,74	1 060 925,93	12 443 515,23	38 310 459,58	—
16. Merseburg	35	—	2	0,50–1,50	600–3 600	16	58 301 151,27	15 931 903,49	1 753 206,68	14 570 462,78	61 415 798,66	600,00
17. Erfurt	5	—	—	0,20–1,00	600–3 000	2	6 455 333,50	2 422 340,92	193 698,58	2 147 652,99	6 923 720,01	—
18. Schleswig	23	1	19	0,10–15,00	3 000	22	69 043 631,97	16 479 374,27	2 335 227,65	13 449 505,36	74 408 728,53	559 791,99
19. Hannover	11	—	—	0,50–1,00	3 000	10	8 278 408,52	2 414 798,43	153 480,79	2 771 341,49	8 075 346,25	—
20. Hildesheim	17	—	—	0,50–3,00	600–3 000	12	16 757 826,66	5 588 566,01	177 619,89	4 518 558,97	18 005 453,59	—
21. Lüneburg	12	—	1	0,50–3,00	3 000	11	18 418 174,49	4 658 699,82	376 044,00	4 238 343,85	19 214 574,46	—
22. Stade	4	—	—	0,50–3,00	—	4	8 726 653,90	2 668 637,23	48 887,01	2 045 552,83	9 398 625,31	—
23. Osnabrück	5	—	1	1,00–3,00	300–1 000	3	13 619 507,68	3 107 489,94	354 575,37	2 886 617,81	14 194 955,18	—
24. Aurich	5	—	—	0,50–6,00	600–6 000	3	3 432 173,33	1 276 554,92	57 712,59	1 303 135,86	3 463 304,98	—
25. Münster	17	—	—	1,00–3,00	300–3 000	14	32 853 666,93	7 331 958,72	917 988,45	7 708 377,15	33 395 236,95	—
26. Minden	9	—	—	1,00–3,00	—	9	11 082 909,26	2 939 587,79	332 977,17	2 176 863,30	12 178 610,92	—
27. Arnsberg	37	—	—	0,50–3,00	—	37	117 256 900,64	21 408 939,17	3 821 773,23	20 504 477,33	121 983 135,71	2 348,89
28. Kassel	35	—	2	0,50–3,00	300–4 000	20	26 186 483,11	5 899 951,71	676 782,08	4 985 089,90	27 778 127,00	—
29. Koblenz	6	—	4	1,00	1 800	5	3 424 303,08	1 146 031,25	92 181,13	1 013 950,62	3 648 564,84	—
30. Düsseldorf	20	—	5	0,50–3,00	300–6 000	9	23 395 211,38	7 157 270,58	745 985,47	5 484 716,76	25 813 750,67	—
31. Köln	3	—	—	1,00–3,00	—	3	4 978 856,11	1 711 701,80	130 702,71	1 514 194,55	5 307 066,07	—
32. Trier	1	—	—	1,50	900	—	924 019,15	264 783,70	31 172,35	280 033,96	939 941,24	—
2. Die Kirchspiels-, Fleckens- und												
Staat	*180*	*1*	*89*	*0,25–12,0*	*300–3 000*	164	*78 512 146,90*	*16 477 883,82*	*1 942 004,68*	*14 613 731,99*	*82 318 303,41*	*49 667,74*
Provinzen.												
I. Schlesien	2	—	—	1,00–2,00	315	1	58 716,88	16 227,14	1 865,16	15 872,78	60 936,40	—
II. Schleswig-Holstein	119	1	84	0,30–12,00	300–3 000	116	43 787 973,34	8 337 698,07	939 691,03	7 591 285,86	45 474 076,58	49 667,74
III. Hannover	41	—	3	0,25–5,00	300–3 000	31	25 658 103,33	6 108 672,57	736 821,08	5 370 254,93	27 133 342,05	—
IV. Westfalen	10	—	1	0,50–3,00	—	10	7 473 597,90	1 396 214,61	211 319,87	1 181 576,03	7 899 556,35	—
V. Hessen-Nassau	2	—	1	1,00	600	1	114 827,10	24 801,35	4 468,63	24 738,63	119 358,45	—
VI. Rheinland	6	—	—	0,50–1,00	1 800	5	1 418 928,35	594 270,08	47 838,91	430 003,76	1 631 033,58	—
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.												
1. Liegnitz	1	—	—	1,00	315	—	10 428,02	3 887,00	323,21	2 896,84	11 741,39	—
2. Oppeln	1	—	—	2,00	—	1	48 288,86	12 340,14	1 541,95	12 975,94	49 195,01	—
3. Schleswig	119	1	84	0,30–12,00	300–3 000	116	43 787 973,34	8 337 698,07	939 691,03	7 591 285,86	45 474 076,58	49 667,74
4. Hannover	6	—	—	0,50–1,00	—	6	3 426 531,68	888 313,75	119 306,15	719 590,51	3 714 561,07	—
5. Hildesheim	1	—	—	1,00	—	1	366 711,26	110 980,68	10 801,37	105 544,52	382 948,79	—
6. Lüneburg	2	—	—	1,00	3 000	1	1 497 087,97	275 220,72	14 428,23	326 399,87	1 460 337,05	—

[1]) Nur bei der Stadt Altona aus Beiträgen der Mitglieder gesammelt. — [2]) Darunter 852124,90 Mark, wofür bei 6 Kassen Grundstücke angekauft werden mußten. —

Sparkassen im Geschäftsjahre 1879 bezw. 1879/80.

jahr das Kalenderjahr (1879) ist.

Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des Geschäftsjahres zu Buche stand.	Betrag der Zinsüberschüsse des Geschäftsjahres.	Betrag des eigenen Vermögens der Kassen.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: im Geschäftsjahre.	Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren.	Zinsen, welche die Kassen für ausgeliehene Kapitalien erhalten.	An Sparkassen-Büchern wurden im Laufe des Jahres ausgegeben.	An Sparkassen-Büchern wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen.	An Sparkassen-Büchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen von unter bis 60 M.	mit Einlagen von über 60 bis 150 M.	mit Einlagen von über 150 bis 300 M.	mit Einlagen von über 300 bis 600 M.	mit Einlagen von über 600 M.	überhaupt.	Laufende Nummer.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	pCt.	pCt.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	
Sparkassen.															
44 406 898,20	*6 907 251,26*	*1 038 840,53*	*23 941 518,90*	*3 118 885,26*	*2–5*	*2½–6*	*234 202*	*181 732*	*355 544*	*268 737*	*231 901*	*213 959*	*266 805*	1) *1348999*	
682 583,66	142 322,59	—	706 582,42	100 000,00	3–4	3½–6	7 535	4 770	14 711	6 369	5 249	5 231	6 174	37 734	I.
396 196,78	62 340,71	—	592 227,25	47 165,71	3½–4½	4½–6	2 564	2 401	2 791	2 420	2 205	1 810	1 611	10 837	II.
5 927 421,43	777 610,86	704 490,00	1 202 321,24	96 357,85	3–4	3½–6	45 355	31 564	82 434	52 528	42 343	38 931	28 457	244 693	III.
4 558 696,05	612 264,80	—	2 045 847,56	444 847,56	3–4	3½–6	19 082	17 152	22 357	19 272	18 756	19 249	19 313	98 947	IV.
121 285,78	19 273,19	—	99 800,00	—	2½–5	4–6	893	660	1 313	967	840	697	593	4 410	V.
5 549 300,96	695 194,20	—	1 419 950,65	337 723,60	3⅓–4½	3½–6	27 754	18 355	49 781	38 383	31 833	29 484	24 053	173 534	VI.
7 905 517,17	1 695 135,28	113 134,73	7 239 051,47	911 768,79	3⅓–4	4–6	38 612	27 632	84 839	47 354	39 683	36 922	47 702	256 500	VII.
3 647 816,83	502 478,29	1) 60 000,00	2 676 650,25	217 851,65	2½–5	2½–6	17 680	12 855	20 050	14 043	12 014	12 677	25 697	4) 96 534	VIII.
2 523 271,82	651 057,40	35 756,32	1 524 189,67	225 120,62	2–4½	2⅔–6	33 659	32 509	32 593	44 378	34 827	21 212	27 366	160 376	IX.
2) 8 801 746,05	1 061 258,67	100 674,11	5 142 413,11	541 927,71	3–4	4–6	20 571	17 564	17 171	20 384	22 040	25 762	56 920	142 277	X.
1 815 583,12	263 658,41	19 430,05	681 412,84	60 341,76	3⅛–4½	3–6	9 939	8 534	20 131	14 732	13 152	11 060	11 629	70 704	XI.
2 477 478,55	424 656,86	5 355,42	611 072,44	135 780,01	2½–4½	3–6	10 558	7 736	7 373	7 907	8 959	10 924	17 290	52 453	XII.
581 385,52	126 317,26	—	642 683,62	100 000,00	3–4	3½–6	6 861	4 308	13 685	5 737	4 764	4 790	5 839	34 815	1.
101 198,14	16 005,33	—	63 898,80	—	3⅓–4	4½–6	674	462	1 026	632	485	441	335	2 919	2.
323 213,40	52 217,71	—	556 227,25	44 165,71	3⅓	4½–5	2 005	1 967	1 715	1 681	1 501	1 533	1 497	7 927	3.
72 983,38	10 123,00	—	36 000,00	3 000,00	3½–4½	5–6	559	434	1 076	739	704	277	114	2 910	4.
3 350 247,63	369 862,05	704 190,00	430 828,00	69 354,00	3–4	4⅕–6	34 391	24 583	57 383	37 010	29 250	26 018	15 234	164 895	5.
2 577 173,80	407 748,81	300,00	771 493,24	27 003,85	3⅓–4	3½–6	10 964	6 981	25 051	15 518	13 093	12 913	13 223	79 798	6.
3 121 167,85	416 839,93	—	1 801 067,07	401 420,56	3–4	3½–6	12 019	11 093	12 480	11 675	11 429	12 410	13 198	61 192	7.
973 277,17	133 920,61	—	244 780,49	43 427,00	3⅓–4	4¼–6	3 869	2 956	7 220	4 139	4 172	3 960	4 462	23 953	8.
464 251,03	61 504,26	—	—	—	3	4,05–4,90	3 194	3 103	2 657	3 458	3 155	2 879	1 653	13 802	9.
43 981,27	6 743,47	—	5 300,00	—	4–5	6	387	297	626	492	450	366	257	2 191	10.
77 304,51	12 529,72	—	94 500,00	—	2½–4	4–5	506	363	687	475	390	331	336	2 219	11.
2 008 425,99	249 955,19	—	630 053,20	121 359,45	3⅓–4½	4½–6	12 578	7 617	18 268	15 432	13 470	13 095	10 514	70 779	12.
3 165 882,48	411 838,20	—	760 097,45	201 364,15	3⅓–4⅕	3½–5½	12 853	9 206	29 095	20 583	16 123	14 436	11 215	91 452	13.
374 992,49	33 400,81	—	29 800,00	15 000,00	3⅓–4	4⅕–6	2 323	1 532	2 418	2 368	2 240	1 953	2 324	11 303	14.
2 821 109,32	769 201,54	113 134,63	3 671 266,07	574 615,00	3⅓–4	4–5⅙	16 002	11 253	36 374	18 257	16 431	15 170	20 713	106 945	15.
4 591 399,91	794 149,69	—	2 930 419,04	274 053,79	3⅓–4	4–6	17 717	12 647	39 078	24 125	19 728	18 837	24 028	125 796	16.
493 007,94	131 784,05	—	637 366,36	63 100,00	3⅓–4	4–6	4 893	3 732	9 387	4 972	3 524	2 915	2 961	23 759	17.
3 647 816,83	502 478,29	1) 60 000,00	2 676 650,25	217 851,65	2½–5	2½–6	17 680	12 855	20 050	14 043	12 014	12 677	25 697	4) 96 534	18.
241 944,84	99 688,72	—	12 802,67	3 600,00	2⅔–4	3½–6	8 156	9 963	9 160	10 772	5 808	3 257	3 177	32 174	19.
693 99,81	176 256,80	—	298 631,60	32 757,59	3–4	3–6	13 558	11 972	11 041	22 185	17 309	3 751	5 508	59 794	20.
505 526,75	130 036,97	8 490,88	401 002,93	51 675,74	2½–4	3½–6	5 034	4 003	5 980	5 335	5 742	7 581	8 822	33 460	21.
280 139,20	95 187,19	27 265,44	256 931,32	57 193,05	3⅓–4	3½–5	2 141	2 049	2 117	2 240	2 265	2 344	3 532	12 498	22.
563 282,38	104 761,84	—	398 322,67	57 161,06	2⅔–4½	2⅔–5	2 663	2 551	2 986	2 356	2 354	2 512	4 624	14 832	23.
238 678,84	45 125,88	—	156 498,48	22 733,18	2–4	3½–6	2 107	1 971	1 309	1 490	1 349	1 767	1 703	7 618	24.
1 223 821,51	178 947,09	—	777 116,44	73 756,00	3–4	4–5	4 782	4 185	4 013	5 269	5 071	5 565	11 321	31 239	25.
423 080,77	94 246,87	—	48 551,62	8 276,62	3–4	4–5	1 742	1 274	1 455	1 549	1 611	1 960	3 340	9 915	26.
2) 7 154 843,77	788 064,71	100 674,11	4 316 745,05	459 895,09	4	4–6	14 047	12 105	11 703	13 566	15 358	18 237	42 259	101 123	27.
1 815 583,12	263 658,41	19 430,05	681 412,84	60 341,76	3⅛–4½	3–6	9 939	8 534	20 131	14 732	13 152	11 060	11 629	70 704	28.
291 278,08	56 067,70	—	49 511,21	33 073,73	3–3⅓	3⅓–6	1 713	988	2 058	1 403	1 733	1 945	1 936	9 075	29.
1 749 429,16	295 456,66	5 355,42	342 358,36	79 005,19	2½–4	3–6	6 345	4 675	3 851	4 830	5 538	6 838	11 947	33 004	30.
421 941,44	56 197,95	—	219 202,87	23 701,09	2½–4½	3½–5½	1 979	1 558	1 199	1 312	1 238	1 613	2 877	8 239	31.
14 829,87	16 934,55	—	—	—	3½	3½–5	521	515	265	362	450	528	530	2 135	32.
Landgemeinde-Sparkassen.															
4 349 006,35	*624 933,17*	*328 391,34*	*1 095 636,04*	*134 730,94*	*3–5*	*3½–6*	*15 215*	*11 826*	*23 500*	*19 824*	*17 716*	*18 523*	*30 497*	*110 060*	
4 071,63	83,86	—	—	—	3⅓–3⅖	4–6	62	54	129	96	86	38	19	368	I.
2 342 750,82	285 996,53	3) 324 137,30	481 439,60	59 256,14	3½–5	4–6	7 765	6 001	14 677	11 645	9 739	9 530	16 295	61 886	II.
1 419 913,85	251 109,09	3 534,04	611 533,22	75 474,80	3–4	3½–6	5 954	4 745	7 347	6 755	6 638	7 205	11 372	39 317	III.
504 032,51	66 057,49	720,00	2 663,22	—	3–4½	4–5	827	684	697	820	793	1 181	2 019	5 510	IV.
7 299,52	2 155,15	—	—	—	3½–4	5–6	69	64	192	138	91	119	22	562	V.
70 938,02	19 531,05	—	—	—	3–4	4–5½	538	278	458	370	369	450	770	2 417	VI.
763,60	83,86	—	—	—	3⅓–.	4–6	15	9	48	27	22	12	—	109	1.
3 308,03	—	—	—	—	3⅕	5	47	45	81	69	64	26	19	259	2.
2 342 750,82	285 996,53	3) 324 137,30	481 439,60	59 256,14	3½–5	4–6	7 765	6 001	14 677	11 645	9 739	9 530	16 295	61 886	3.
129 894,52	32 053,56	—	55 396,69	14 660,99	3⅓–4	4–5½	1 245	968	1 247	1 424	1 178	1 296	1 823	6 968	4.
9 688,75	2 998,44	—	28 902,57	9 801,57	3½	4	128	112	224	199	152	141	179	895	5.
91 967,17	12 218,68	1 800,00	2 172,00	147,00	3⅓–4	4½–6	308	257	557	408	349	371	616	2 301	6.

3) Von Mitgliedern bei 13 Kassen geleistete Garantie. Bei einzelnen Kassen ist Landbesitz vorhanden. — 4) Darunter 12,053 Schuldscheine, die nicht in den Spalt. 18–22 stehen.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

Noch: A. Sparkassen, deren Geschäfts-

Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt: auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke. Mark.	b. auf ländliche Grundstücke. Mark.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth. Mark.	Kurswerth am Schlusse des Geschäftsjahres. Mark.	auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und Wechsel. Mark.	gegen Faustpfand. Mark.	bei öffentlichen Instituten und Korporationen. Mark.	überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerth eingestellt.) Mark.
1.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.
Noch: 1. Die städtischen Sparkassen.								
Staat	*253 484 905,58*	*150 098 529,45*	*154 646 798*	*154 596 430,74*	*41 057 157,40*	*20 917 730,65*	*54 674 605,26*	*674 829 359,08*
Provinzen.								
I. Ostpreußen	5 579 286,92	140 509,42	3 813 525	3 735 718,28	259 377,23	1 586 602,50	168 637,40	11 470 131,75
II. Westpreußen	1 217 801,04	1 256 786,41	1 023 145	1 031 394,30	131 064,50	313 396,00	94 319,36	4 044 761,61
III. Brandenburg	23 079 205,17	7 699 606,51	28 672 843	29 524 866,18	3 455 391,12	1 072 724,63	1 039 589,26	65 871 382,87
IV. Pommern	13 861 440,50	7 143 754,20	15 170 800	15 303 531,17	2 537 888,14	2 166 882,18	3 210 456,61	44 223 952,80
V. Posen	835 799,76	55 059,00	188 600	189 334,15	337 207,00	—	—	1 417 399,91
VI. Schlesien	20 788 280,40	13 964 285,53	16 752 503	16 703 348,02	925 316,98	2 130 080,94	1 806 251,10	56 317 562,97
VII. Sachsen	34 386 580,46	37 419 063,22	33 214 024	33 046 987,75	758 918,14	2 513 389,55	2 353 356,51	110 478 295,63
VIII. Schleswig-Holstein	36 663 521,58	16 876 340,45	7 846 801	7 585 455,18	8 999 826,20	3 368 862,77	2 948 419,60	76 442 425,78
IX. Hannover	25 407 425,81	11 559 635,76	13 671 939	13 432 515,97	[1,2] 2 793 114,07	3 269 037,25	17 401 819,40	73 863 548,26
X. Westfalen	73 457 374,02	42 028 588,98	17 819 551	17 851 247,83	10 013 889,90	2 767 079,60	19 146 556,34	165 264 736,67
XI. Hessen-Nassau	5 991 152,82	5 436 545,32	8 737 461	8 500 704,52	6 481 983,78	714 001,68	1 467 367,67	28 591 755,79
XII. Rheinland	12 217 037,10	6 518 354,65	7 735 606	7 691 327,39	4 363 180,34	1 015 673,55	5 037 832,01	36 843 405,04
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.								
1. Königsberg	4 951 178,25	51 195,25	3 699 525	3 619 800,28	242 377,23	1 586 602,50	139 500,00	10 590 653,51
2. Gumbinnen	628 108,67	89 314,17	114 000	115 918,00	17 000,00	—	29 137,40	879 478,24
3. Danzig	829 883,83	1 228 829,41	945 145	951 912,30	74 320,00	301 150,00	74 719,36	3 460 814,90
4. Marienwerder	387 917,21	27 957,00	78 000	79 482,00	56 744,50	12 246,00	19 600,00	583 946,41
5. Potsdam mit Berlin	13 406 348,94	1 375 773,38	18 149 643	18 924 678,71	2 874 304,81	178 674,92	392 512,04	37 152 292,80
6. Frankfurt	9 672 856,23	6 323 833,13	10 523 200	10 600 187,47	581 086,31	894 049,71	647 077,22	28 719 090,07
7. Stettin	9 554 354,06	5 414 437,65	11 112 650	11 184 475,72	1 038 978,64	885 606,18	707 567,05	28 785 419,30
8. Köslin	3 569 864,23	1 319 618,22	3 051 350	3 118 470,45	1 474 911,50	1 279 926,00	584 441,27	11 347 231,67
9. Stralsund	737 222,21	409 698,33	1 006 800	1 000 585,00	23 998,00	1 350,00	1 918 448,29	4 091 301,83
10. Posen	182 499,76	48 159,00	90 800	89 773,75	337 207,00	—	—	657 639,51
11. Bromberg	653 300,00	6 900,00	97 800	99 560,40	—	—	—	759 760,40
12. Breslau	9 497 244,12	7 567 055,93	4 960 963	4 967 578,68	794 401,79	320 782,00	748 871,08	23 895 933,60
13. Liegnitz	9 990 624,41	6 279 442,05	10 085 890	10 020 626,45	130 915,19	905 728,94	796 430,02	28 123 767,06
14. Oppeln	1 300 411,87	117 787,55	1 705 650	1 715 142,89	—	903 570,00	260 950,00	4 297 862,31
15. Magdeburg	9 314 061,89	10 130 742,27	18 338 475	17 989 141,26	193 129,00	1 518 780,06	733 777,22	39 879 631,70
16. Merseburg	22 209 982,22	25 881 814,39	12 630 942	12 838 326,44	472 717,14	810 290,13	1 174 387,58	63 387 517,90
17. Erfurt	2 862 536,35	1 406 506,56	2 244 607	2 219 520,05	93 072,00	184 319,36	445 191,71	7 211 146,03
18. Schleswig	36 663 521,58	16 876 340,45	7 846 801	7 585 455,18	8 999 826,20	3 368 862,77	2 948 419,60	76 442 425,78
19. Hannover	3 125 396,77	378 991,75	2 687 830	2 689 578,87	[1] 437 765,77	283 648,58	1 217 102,49	8 132 484,23
20. Hildesheim	7 190 568,71	3 681 295,57	4 156 690	4 107 206,11	[2] 607 284,20	717 047,25	2 131 487,38	18 434 889,22
21. Lüneburg	5 873 180,29	4 164 803,57	2 919 422	2 845 153,10	805 982,93	668 458,07	4 955 110,40	19 312 688,36
22. Stade	3 239 388,51	1 843 316,53	2 562 794	2 426 979,53	444 212,73	470 129,26	1 310 391,49	9 734 418,05
23. Osnabrück	5 364 827,69	1 245 196,54	445 161	460 840,50	163 676,98	569 191,40	6 821 670,20	14 625 403,31
24. Aurich	614 063,84	246 031,80	900 042	902 757,86	334 191,46	560 562,69	966 057,44	3 623 665,09
25. Münster	11 207 717,17	10 669 131,45	3 508 204	3 533 049,40	2 534 058,37	321 173,40	4 860 815,61	33 125 945,40
26. Minden	4 395 988,44	2 371 637,98	1 023 230	1 025 565,87	2 017 088,90	712 063,55	1 453 968,14	11 976 312,88
27. Arnsberg	57 853 668,41	28 987 819,55	13 288 117	13 292 632,56	5 462 742,63	1 733 842,65	12 831 772,59	120 162 478,39
28. Kassel	5 991 152,82	5 436 545,32	8 737 461	8 500 704,52	6 481 983,78	714 001,68	1 467 367,67	28 591 755,79
29. Koblenz	459 941,74	364 861,78	1 036 250	1 071 934,78	800 261,33	20 947,00	1 081 846,88	3 799 793,51
30. Düsseldorf	9 717 859,42	5 878 045,61	3 771 406	3 822 075,41	3 199 233,70	898 818,66	2 915 357,32	26 431 390,12
31. Köln	1 819 485,94	155 750,26	2 563 500	2 430 241,23	363 685,31	95 907,89	803 671,56	5 668 742,19
32. Trier	219 750,00	119 697,00	364 450	367 075,97	—	—	236 956,25	943 479,22
Noch: 2. Die Kirchspiels-, Fleckens- und Landgemeinde-Sparkassen.								
Staat	*7 069 561,78*	*39 979 074,63*	*6 381 260*	*6 254 885,55*	*25 793 168,92*	*1 914 427,97*	*2 883 806,86*	*83 894 925,71*
Provinzen.								
I. Schlesien	—	36 600,00	23 400	23 217,00	1 580,00	—	—	61 397,00
II. Schleswig-Holstein	2 889 493,83	21 472 015,94	1 579 162	1 527 281,48	19 495 202,37	307 275,14	945 770,85	46 637 039,61
III. Hannover	2 170 027,84	14 204 407,66	4 451 698	4 377 024,15	[3] 4 590 650,39	1 264 081,91	1 143 476,13	27 749 673,08
IV. Westfalen	1 950 770,11	3 673 890,23	168 000	163 893,05	878 547,33	268 330,92	743 627,24	7 679 058,88
V. Hessen-Nassau	—	39 033,50	22 700	22 903,97	61 191,53	—	—	123 129,00
VI. Rheinland	59 270,00	553 127,30	136 300	140 560,90	765 997,30	74 740,00	50 932,64	1 644 628,14
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.								
1. Liegnitz	—	—	10 200	10 149,00	1 580,00	—	—	11 729,00
2. Oppeln	—	36 600,00	13 200	13 068,00	—	—	—	49 668,00
3. Schleswig	2 889 493,83	21 472 015,94	1 579 162	1 527 281,48	19 495 202,37	307 275,14	945 770,85	46 637 039,61
4. Hannover	97 465,51	2 376 596,80	308 850	307 119,81	605 971,84	176 854,00	137 375,47	3 701 383,43
5. Hildesheim	33 000,00	290 013,81	27 000	26 568,00	17 647,65	—	—	367 229,46
6. Lüneburg	130 745,00	782 550,92	348 900	360 742,60	78 983,24	94 983,69	8 750,00	1 456 755,45

[1]) u. [2]) Darunter 78 288,76 Mark und 182 781,73 Mark ohne Bürgschaft. — [3]) Darunter 24 335 Mark ohne Bürgschaft.

Sparkassen im Geschäftsjahre 1879 bezw. 1879/80.

jahr das Kalenderjahr (1879) ist.

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres. Mark.	Zuwachs während des Geschäftsjahres a. durch neue Einlagen. Mark.	Zuwachs während des Geschäftsjahres b. durch Zuschreibung von Zinsen. Mark.	Ausgabe im Geschäftsjahre für zurückgezogene Einlagen. Mark.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Geschäftsjahres. Mark.	Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.) Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Noch: 2. Die Kirchspiels-, Fleckens- und Landgemeinde-Sparkassen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Noch: Regierungs- u. s. w. Bezirke.												
7. Stade	22	—	3	0,50–5,00	3 000	21	16 248 659,22	3 856 148,23	460 535,66	3 412 343,62	17 152 999,49	—
8. Osnabrück	8	—	—	0,25–3,00	600–3 000	2	3 775 580,25	853 856,32	125 715,52	673 964,07	4 081 188,02	—
9. Aurich	2	—	—	0,50–3,00	300–1 500	—	343 532,95	124 152,87	6 034,15	132 412,34	341 307,63	—
10. Minden	1	—	1	1,00	—	1	33 823,84	52 861,15	1 149,48	6 420,91	81 413,56	—
11. Arnsberg	9	—	—	0,50–3,00	—	9	7 439 774,06	1 343 353,46	210 170,39	1 175 155,12	7 818 142,79	—
12. Kassel	2	—	1	1,00	600	1	114 827,10	24 801,35	4 468,63	24 738,63	119 358,45	—
13. Düsseldorf	5	—	—	0,50–1,00	1 800	4	1 032 479,09	427 793,45	33 950,25	311 094,98	1 183 127,81	—
14. Köln	1	—	—	1,00	—	1	386 449,26	166 476,63	13 888,66	118 908,78	447 905,77	—

3. Die Kreis- und Amts-Sparkassen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Staat	*234*	*153*	*180*	*0,25–5,00*	*150–12 000*	*178*	*386 193 522,58*	*102 87? 152,59*	*10 799 023,56*	*85 930 495,72*	*413 941 203,01*	*253 573,24*
Provinzen.												
I. Ostpreußen	18	—	4	0,50–3,00	600–3 000	7	3 359 493,75	1 220 110,13	122 312,93	1 111 343,92	3 590 572,89	22 464,83
II. Westpreußen	11	4	4	0,25–3,00	300–1 500	4	5 485 011,38	2 138 829,20	201 455,24	1 558 138,23	6 267 157,59	—
III. Brandenburg	13	12	35	0,50–3,00	900–9 000	4	20 052 699,67	5 018 854,00	721 287,26	4 008 460,39	21 784 380,54	11 850,00
IV. Pommern	15	6	9	0,50–1,50	600–1 500	11	22 865 664,94	7 426 044,76	632 212,11	6 722 840,97	[1])24 201 080,84	—
V. Posen	7	1	4	0,50–1,50	—	7	3 421 499,54	1 437 187,38	138 633,02	1 064 021,91	3 933 298,03	—
VI. Schlesien	17	26	13	0,50–1,50	900–12 000	11	18 455 185,13	6 586 404,51	509 465,20	3 958 096,88	21 592 957,96	—
VII. Sachsen	20	33	77	0,50–3,00	150–9 000	9	53 990 782,11	15 477 061,22	1 703 506,70	12 155 350,07	59 015 999,96	—
VIII. Schleswig-Holstein	3	—	4	1,00–4,50	—	3	8 106 288,05	988 171,49	238 947,75	1 156 976,69	8 176 430,60	178 500,00
IX. Hannover	45	11	3	0,50–3,00	300–6 000	42	86 220 815,21	23 958 868,82	1 714 321,33	19 137 093,18	92 756 912,18	—
X. Westfalen	53	9	15	0,25–5,00	—	53	132 260 111,33	27 717 504,59	3 898 912,05	26 167 632,57	137 708 895,40	—
XI. Hessen-Nassau	8	7	—	1,00	—	8	6 691 961,58	2 061 775,19	244 252,16	1 371 648,47	7 626 340,46	—
XII. Rheinland	24	44	12	0,50–3,00	300–1 500	19	25 284 009,89	8 848 341,30	673 717,81	7 518 892,44	27 287 176,56	40 758,41
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.												
1. Königsberg	8	—	4	1,00–3,00	900–3 000	4	1 209 404,76	486 937,00	44 499,31	400 643,80	1 340 197,27	—
2. Gumbinnen	10	—	—	0,50–1,00	600–1 500	3	2 150 088,99	733 173,13	77 813,62	710 700,12	2 250 375,62	22 464,83
3. Danzig	4	—	1	0,50–3.00	300–1 500	1	1 195 927,11	517 139,31	48 721,84	369 738,59	1 391 999,67	—
4. Marienwerder	7	4	3	0,25–1,50	600–1 500	3	4 289 084,27	1 621 689,89	152 733,40	1 188 349,64	4 875 157,92	-
5. Potsdam	8	4	33	0,50–1,00	900–9 000	2	15 611 255,00	3 853 330,01	560 561,76	3 019 793,56	17 005 353,21	11 850,00
6. Frankfurt	5	8	2	0,50–3,00	1 500–3 000	2	4 441 444,67	1 165 523,99	160 725,50	988 666,83	4 779 027,33	—
7. Stettin	2	—	—	1,00–1,50	—	2	2 068 993,83	589 711,94	54 309,75	431 288,37	2 278 727,15	—
8. Köslin	9	6	—	0,50–1,50	1 500	7	18 321 541,48	6 184 438,87	529 295,42	5 647 842,95	19 387 432,82	—
9. Stralsund	4	—	9	0,50–1,50	600	2	2 475 129,63	651 893,95	48 606,94	640 709,65	[1]) 2 534 920,87	—
10. Bromberg	7	1	4	0,50–1,50	–	7	3 421 499,54	1 437 187,38	138 633,02	1 064 021,91	3 933 298,03	—
11. Breslau	6	—	6	0,50–1,50	900	5	13 340 342,87	4 721 511,57	324 992,07	2 836 544,14	15 550 302,37	–
12. Liegnitz	3	26	—	1,00–1,50	1 500	1	2 569 672,28	937 913,17	83 329,45	529 612,48	3 061 272,42	—
13. Oppeln	8	—	7	1,00–1,50	1 500–12 000	5	2 545 169,98	926 979,77	101 143,68	591 910,26	2 981 383,17	—
14. Magdeburg	5	22	53	0,50–1,50	600–3 000	2	9 981 545,11	3 147 875,15	286 436,23	2 666 766,56	10 749 089,93	—
15. Merseburg	9	11	22	0,50–3,00	150–9 000	5	34 569 148,64	9 314 226,58	1 124 369,55	6 962 736,70	38 045 008,07	—
16. Erfurt	6	—	2	0,50–1,00	1 500–3 000	2	9 440 038,36	3 014 959,49	292 700,92	2 525 846,81	10 221 901,96	—
17. Schleswig	3	—	4	1,00–4,50	—	3	8 106 288,05	988 171,49	238 947,75	1 156 976,69	8 176 430,60	178 500,00
18. Hannover	9	—	—	1,00	—	9	14 088 578,86	5 036 084,70	513 457,15	3 476 202,28	16 161 923,43	—
19. Hildesheim	10	—	1	0,50–1,00	—	10	14 274 311,15	4 712 563,02	260 858,28	3 589 515,12	15 658 217,33	—
20. Lüneburg	14	8	2	0,50–1,50	6 000	13	41 574 283,65	9 515 131,46	561 997,62	7 860 227,89	43 791 184,84	—
21. Stade	8	—	—	0,50–3,00	3 000	7	13 569 071,30	3 485 154,04	329 439,52	3 067 657,16	14 316 007,70	—
22. Osnabrück	3	2	—	1,00–3,00	300	2	826 677,43	202 288,21	13 383,04	190 261,49	852 087,19	—
23. Aurich	1	1	—	1,00	—	1	1 887 892,82	1 007 642,39	35 185,72	953 229,24	1 977 491,69	—
24. Münster	12	1	—	1,00–5,00	—	12	30 540 329,62	7 018 942,21	864 144,34	5 937 161,43	32 486 254,74	—
25. Minden	10	8	11	1,00–1,50	—	10	64 012 993,72	12 670 048,59	1 897 921,76	12 689 983,54	65 890 980,53	—
26. Arnsberg	31	—	4	0,25–3,00	—	31	37 706 787,99	8 028 513,79	1 136 845,95	7 540 487,60	39 331 660,13	—
27. Kassel	7	7	—	1,00	—	7	5 302 721,69	1 766 935,10	190 186,58	1 061 482,25	6 198 361,12	—
28. Wiesbaden	1	—	—	1,00	—	1	1 389 239,89	294 840,09	54 065,58	310 166,22	1 427 979,34	—
29. Koblenz	7	—	—	0,50–1,00	—	7	8 660 894,97	2 339 995,35	234 251,85	2 018 600,84	9 216 532,33	3 206,17
30. Düsseldorf	3	7	4	1,00–3,00	1 500	2	1 664 000,96	584 622,28	45 638,45	566 899,91	1 727 361,78	—
31. Köln	6	37	—	0,50–1,00	—	6	9 771 281,94	3 948 401,15	249 580,80	3 567 842,05	10 401 421,84	—
32. Trier	8	—	8	0,50–1,50	300–1 500	4	5 187 832,02	1 975 322,52	144 216,71	1 355 540,64	5 941 860,61	37 552,24

4. Die Bezirks-Spaarkassen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Staat	*18*	—	*10*	*0,50–5,00*	*700–2 500*	*15*	*11 222 655,32*	*1 908 762,17*	*285 981,68*	*1 895 994,11*	*11 521 405,06*	*211 660,80*
1. Schleswig	9	—	10	0,50–5,00	—	9	5 410 654,26	897 290,28	163 863,45	1 126 073,71	5 345 734,28	199 568,80
2. Lüneburg	1	—	—	0,50	—	1	1 293 464,99	195 563,81	34 677,96	166 422,46	1 357 284,30	—
3. Kassel	5	—	—	1,00–2,00	700–2 500	2	1 886 605,80	474 222,48	54 338,12	296 588,98	2 118 577,42	—
4. Wiesbaden	3	—	—	1,00–5,00	—	3	2 631 930,27	341 685,60	33 102,15	306 908,96	2 699 809,06	12 092,00

[1]) Einschließlich 3000 Mark Kaution.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

Noch: A. Sparkassen, deren Geschäfts-

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des Geschäftsjahres zu Buche stand. Mark.	Betrag der Zinsüberschüsse des Geschäftsjahres. Mark.	Betrag des eigenen Vermögens der Kassen. Mark.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen. Mark.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: im Geschäftsjahre. Mark.	Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren. pCt.	Zinsen, welche die Kassen für ausgeliehene Kapitalien erhalten. pCt.	An Sparkassen- wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	An Sparkassen- wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen. Stück.	befanden sich am … mit von unter bis 60 M. Stück.	befanden sich am … mit von über 60 bis 150 M. Stück.	befanden sich am … mit von über 150 bis 300 M. Stück.
1.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Noch: 2. Die Kirchspiels-, Fleckens- und												
Noch: Regierungs- u. s. w. Bezirke.												
7. Stade	1 074 275,20	176 917,77	1 734,04	472 182,16	46 483,24	3–4	3½–6	3 431	2 805	3 588	3 500	3 746
8. Osnabrück	102 412,24	22 156,88	—	30 370,00	4 000,00	3⅓–4	4–5	663	424	1 615	1 048	1 038
9. Aurich	11 675,97	4 763,76	—	22 509,80	382,00	3–3½	4–5	179	179	116	176	175
10. Minden	471,22	374,54	—	—	—	3⅓–4	4½–5	13	6	2	17	17
11. Arnsberg	503 561,29	65 682,95	720,00	2 663,22	—	3–4½	4–5	814	678	695	803	776
12. Kassel	7 299,52	2 155,15	—	—	—	3½–4	5–6	69	64	192	138	91
13. Düsseldorf	66 503,82	15 256,05	—	—	—	3–4	4–5	442	236	253	296	296
14. Köln	4 434,20	4 275,00	—	—	—	4	4½–5½	96	42	205	74	73
Noch: 3. Die Kreis- und												
Staat	*22 344 673,10*	*3 348 630,64*	*652 348,23*	*3 915 768,04*	*746 730,80*	*2–5*	*2½–8*	*110 398*	*80 895*	*130 809*	*114 234*	*104 299*
Provinzen.												
I. Ostpreußen	260 559,52	54 055,33	—	8 099,98	1 700,00	3⅓–4½	4–6½	2 169	1 619	4 119	2 405	1 838
II. Westpreußen	555 162,60	82 346,83	—	27 957,00	12 233,39	2½–5	3½–8	3 050	2 314	4 401	3 045	2 583
III. Brandenburg	1 616 124,41	244 589,09	—	—	—	3⅓–4	4¼–6	8 720	5 227	17 549	13 162	11 201
IV. Pommern	1 347 264,15	201 433,11	132 860,19	—	—	3–5	4⅙–6	6 636	5 437	8 749	8 094	7 686
V. Posen	160 236,47	51 225,61	—	9 000,00	—	4–5	6–7	1 662	1 009	1 848	1 547	1 249
VI. Schlesien	1 083 102,30	212 439,31	—	65 850,00	2 400,00	3⅓–4	3½–6	12 840	6 542	13 320	12 764	12 017
VII. Sachsen	3 924 199,76	505 107,37	7 298,52	970 797,13	126 417,99	3⅓–4	3½–5	23 224	15 793	40 658	26 682	20 034
VIII. Schleswig-Holstein	394 366,68	44 636,26	1 724,60	141 098,30	4 654,00	4	4–5	764	688	1 463	1 332	1 165
IX. Hannover	3 564 664,05	712 449,67	59 748,17	720 471,84	145 751,21	2–4	4–6	24 286	16 852	17 020	20 580	21 091
X. Westfalen	[1]) 6 836 286,52	815 105,09	[2]) 450 716,75	1 742 278,87	369 177,00	3⅓–5	3½–6	[4]) 17 513	[4]) 18 486	14 385	17 103	17 968
XI. Hessen-Nassau	290 804,18	55 011,95	—	75 277,86	14 200,00	3½–4½	4–5½	2 109	1 099	2 567	2 328	1 856
XII. Rheinland	2 311 902,46	370 231,02	—	154 937,06	70 197,21	2½–5	2½–6	7 425	5 829	4 730	5 192	5 611
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.												
1. Königsberg	121 971,22	21 458,54	—	—	—	3⅓–4	4½–6	938	656	1 436	1 094	814
2. Gumbinnen	138 588,30	32 596,79	—	8 099,98	1 700,00	3⅓–4½	4–6½	1 231	963	2 683	1 311	1 024
3. Danzig	117 687,70	21 068,40	—	16 500,00	9 000,00	2½–5	4½–8	555	459	1 167	684	397
4. Marienwerder	437 474,90	61 278,43	—	11 457,00	3 233,39	3⅓–4	3½–6	2 495	1 855	3 234	2 361	2 186
5. Potsdam	1 291 010,70	189 490,87	—	—	—	3⅓–4	4⅓–6	7 087	4 179	14 913	11 151	9 195
6. Frankfurt	325 113,71	55 098,22	—	—	—	3⅓–4	4¼–4,70	1 633	1 048	2 636	2 011	2 006
7. Stettin	137 576,35	16 383,75	—	—	—	3⅓–4⅙	4⅙–6	693	488	996	891	849
8. Köslin	982 836,29	151 650,63	132 860,19	—	—	3⅓–5	4½–6	4 306	3 559	5 176	4 574	4 560
9. Stralsund	226 851,51	33 398,73	—	—	—	3–3⅓	4⅓–5	1 637	1 390	2 577	2 629	2 277
10. Bromberg	160 236,47	51 225,61	—	9 000,00	—	4–5	6–7	1 662	1 009	1 848	1 547	1 249
11. Breslau	823 997,25	150 778,49	—	65 850,00	2 400,00	4	5–6	8 828	4 353	7 273	7 814	8 260
12. Liegnitz	124 499,50	31 964,46	—	—	—	3⅓–4	3½–5	2 083	1 178	3 110	2 813	2 231
13. Oppeln	134 605,55	29 696,36	—	—	—	3⅓ 4	4,90–6	1 929	1 011	2 937	2 137	1 526
14. Magdeburg	879 197,54	162 321,82	—	326 358,11	48 000,00	3⅓	3½–5	4 057	2 633	9 819	5 791	6 286
15. Merseburg	2 385 625,95	257 468,81	6 668,52	537 039,02	53 417,99	3⅓–4	3½–5	15 652	10 601	25 757	17 196	10 520
16. Erfurt	659 376,27	85 316,74	630,00	107 400,00	25 000,00	3⅓–4	4–5	3 497	2 556	5 082	3 695	3 228
17. Schleswig	394 366,68	44 636,26	1 724,60	141 098,30	4 654,00	4	4–5	764	688	1 463	1 332	1 165
18. Hannover	384 044,78	109 939,48	2 405,20	54 965,06	15 872,06	3–4	4–6	5 091	2 234	4 447	3 272	3 171
19. Hildesheim	574 260,55	145 257,58	—	91 987,97	25 764,12	3–4	4–6	7 009	5 359	2 963	7 521	7 017
20. Lüneburg	1 955 705,33	338 835,45	44 596,63	563 738,81	101 115,03	2⅔–4	4–6	8 778	6 402	6 111	6 691	7 413
21. Stade	562 165,05	83 549,60	12 746,34	9 780,00	3 000,00	3⅓–4	4–5	2 353	1 909	2 626	2 236	2 532
22. Osnabrück	29 283,28	10 834,04	—	—	—	2–3¾	4–6	369	373	238	427	500
23. Aurich	59 205,06	24 033,52	—	—	—	3½–4	4½–6	686	575	635	433	458
24. Münster	1 463 113,80	207 503,09	910,70	62 084,58	10 000,00	3⅓–4	4–6	4 153	3 193	4 016	5 187	4 850
25. Minden	3 168 121,79	417 908,97	31 628,07	1 680 194,29	359 177,00	3⅓–4	4–6	8 107	7 441	6 481	7 608	8 219
26. Arnsberg	[1]) 2 205 050,93	189 963,03	[2]) 418 177,98	—	—	4–5	3½–6	[4]) 5 253	[4]) 7 852	3 888	4 308	4 899
27. Kassel	85 789,74	37 910,62	—	—	—	3½–4½	4–5½	1 948	958	1 843	1 698	1 555
28. Wiesbaden	205 014,44	17 101,33	—	75 277,86	14 200,00	4	5	161	141	724	630	301
29. Koblenz	600 606,67	85 734,88	—	817,70	56,00	3–4⅓	4–5⅓	2 028	1 800	1 555	1 755	1 907
30. Düsseldorf	180 555,32	30 786,29	—	29 724,00	—	2½–4	4–6	820	715	402	534	732
31. Köln	1 162 881,88	185 768,11	—	124 395,36	70 141,21	2½–5	2½–5	2 938	2 275	1 775	1 967	2 005
32. Trier	367 858,59	67 941,74	—	—	—	3⅓–4	4–5	1 639	1 039	998	936	967
Noch: 4. Die Bezirks-												
Staat	*515 213,45*	*109 524,56*	*56 933,82*	*184 638,67*	*15 105,03*	*3½–4½*	*4–6*	*2 351*	*2 069*	*3 821*	*4 124*	*3 961*
1. Schleswig	271 104,82	39 306,99	[3]) 24 000,00	51 494,85	3 263,85	3½–4½	4–6	1 089	1 073	2 293	2 324	2 142
2. Lüneburg	64 848,63	14 925,91	—	—	—	3½–4	4½–5	174	133	149	223	236
3. Kassel	56 058,00	20 975,05	32 933,82	51 603,86	620,00	4–4½	4–6	635	464	931	924	858
4. Wiesbaden	123 202,00	34 316,61	—	81 539,96	5 821,18	4	4½–5½	453	399	448	653	725

[1]) Darunter 424 556,64 Mark für von 5 Kassen angekaufte Grundstücke. — [2]) Darunter für Kirchbundem 396,022.98 Mark in Subhastationen erstandene Immobilien. — hat 4116 Bücher zurückgenommen und keine mehr ausgegeben. — [5]) Darunter 24 335 Mark ohne Bürgschaft. — [6]) einschl. 140015 Mark ohne Bürgschaft. — [7]) darunter

Sparkassen im Geschäftsjahre 1879 bezw. 1879/80.

jahr das Kalenderjahr (1879) ist.

Büchern — Jahresschlusse im Umlaufe — Einlagen von über 300 bis 600 M.	von über 600 M.	überhaupt.	Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt: auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke.	b. auf ländliche Grundstücke.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth.	Kurswerth am Schlusse des Geschäftsjahres.	auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und Wechsel.	gegen Faustpfand.	bei öffentlichen Instituten und Korporationen.	überhaupt (Inhaberpapiere zum Kurswerth eingestellt.)	Laufende Nummer.
Stück.	Stück.	Stück.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	
Landgemeinde-Sparkassen.											
4 174	6 951	21 959	1 595 576,77	8 689 903,18	3 374 112	3 291 968,70	2 614 069,24	798 813,67	893 994,48	17 884 326,04	7.
1 049	1 644	6 394	278 017,33	2 031 379,98	265 400	267 850,80	[5]) 1 164 607,40	186 893,24	72 268,00	4 001 016,75	8.
174	159	800	35 223,23	33 962,97	127 436	122 779,24	109 371,02	6 537,31	31 088,18	338 961,95	9.
5	11	52	—	32 400,00	—	—	45 665,00	—	—	78 065,00	10.
1 176	2 008	5 458	1 950 770,11	3 641 490,23	168 000	163 893,05	832 882,33	268 330 92	743 627,24	7 600 993,88	11.
119	22	562	—	39 033,50	22 700	22 903,97	61 191,53	—	—	123 129,00	12.
376	586	1 807	59 270,00	351 088,50	94 300	97 771,20	622 960,94	45 390,00	47 247,14	1 223 727,78	13.
74	184	610	—	202 038,80	42 000	42 789,70	143 036,36	29 350,00	3 685,50	420 900,36	14.
Amts-Sparkassen.											
106 159	*159 746*	*615 247*	*81 996 033,45*	*163 416 248,74*	*76 830 124*	*77 048 116,28*	*48 905 320,73*	*11 880 364,97*	*32 925 518,93*	*416 171 603,10*	
1 700	1 524	11 586	737 263,50	970 101,05	869 959	886 139,11	1 036 549,70	59 650,00	14 000,00	3 703 703,36	I.
2 510	2 422	14 961	1 657 826,24	1 977 859,73	1 106 775	1 117 727,07	1 184 488,77	359 996,19	358 717,43	6 656 615,43	II.
10 404	10 263	62 579	4 825 153,75	4 999 215,69	9 999 620	10 057 774,46	518 478,05	289 444,00	2 142 180,07	22 832 246,02	III.
7 420	9 629	41 578	4 877 557,72	9 238 131,48	6 070 794	6 146 261,09	2 583 093,42	1 330 313,04	140 134,20	24 315 490,95	IV.
1 141	1 576	7 361	1 383 329,24	1 332 042,57	76 020	77 037,75	1 110 885,35	5 098,00	—	3 908 392,91	V.
10 481	10 119	58 701	3 349 508,43	7 531 261,15	9 284 542	9 370 917,35	210 925,59	1 591 928,47	115 075,67	22 169 616,66	VI.
18 514	23 570	129 458	11 956 522,84	27 777 836,25	16 101 761	16 043 028,58	2 021 668,77	1 315 516,90	1 968 141,87	61 082 715,21	VII.
1 227	2 598	7 785	777 907,50	4 585 863,43	21 150	19 850,00	2 789 361,07	4 235,00	118 603,00	8 295 820,00	VIII.
22 211	39 218	120 120	8 930 768,95	55 196 820,08	13 331 259	13 312 711,38	[6]) 6 923 377,43	3 609 698,08	4 895 141,66	92 868 517,58	IX.
21 763	45 487	116 706	36 186 145,95	41 912 018,07	14 304 348	14 338 120,17	20 356 863,23	2 865 234,19	18 713 471,52	134 371 853,13	X.
1 654	2 594	10 999	2 130 929,42	1 344 664,25	460 307	466 643,51	2 639 688,79	76 497,18	675 849,00	7 334 272,15	XI.
7 134	10 746	33 413	5 183 119,91	6 550 434,99	5 203 589	5 211 905,81	7 529 940,56	372 753,92	3 784 204,51	28 632 359,70	XII.
718	556	4 618	265 238,00	217 474,00	254 109	259 872,76	624 254,68	52 650,00	—	1 419 489,44	1.
982	968	6 968	472 025,50	752 627,05	615 850	626 266,35	412 295,02	7 000,00	14 000,00	2 284 213,92	2.
293	496	3 037	175 528,88	373 770,80	212 925	208 667,37	449 887,00	245 201,69	35 250,00	1 488 305,74	3.
2 217	1 926	11 924	1 482 297,36	1 604 038,93	893 850	909 059,70	734 601,77	114 794,50	323 467,43	5 168 309,69	4.
8 352	8 004	51 615	4 079 488,90	3 412 564,28	8 080 795	8 150 118,93	424 735,88	4 800,00	1 789 909,07	17 861 617,06	6.
2 052	2 259	10 964	745 664,85	1 586 651,41	1 918 825	1 907 655,53	93 742,17	284 644,00	352 271,00	4 970 628,96	5.
776	1 082	4 594	471 961,00	438 994,85	969 975	984 495,15	191 395,00	318 370,00	—	2 405 216,00	7.
4 768	7 566	26 644	3 988 619,68	8 164 854,92	3 582 000	3 618 925,77	2 294 323,42	1 008 118,04	68 535,17	19 143 377,00	8.
1 876	981	10 340	416 977,04	634 281,71	1 518 819	1 542 840,17	97 375,00	3 825,00	71 599,03	2 766 897,95	9.
1 141	1 576	7 361	1 383 329,24	1 332 042,57	76 020	77 037,75	1 110 885,35	5 098,00	—	3 908 392,91	10.
7 416	7 572	38 335	2 523 133,45	4 266 392,98	7 668 602	7 719 179,90	87 850,18	1 446 785,00	—	16 043 341,51	11.
1 810	1 336	11 300	304 272,48	1 511 256,33	1 067 650	1 098 547,55	1 300,00	87 218,47	94 875,67	3 097 470,50	12.
1 255	1 211	9 066	522 102,50	1 753 611,84	548 290	553 189,90	121 775,41	57 925,00	20 200,00	3 028 804,65	13.
5 260	4 494	31 650	1 996 293,99	3 633 895,32	4 031 125	3 893 673,62	1 756 714,31	142 807,00	120 450,84	11 543 835,08	14.
9 924	14 459	77 856	8 992 931,56	21 195 203,49	6 968 980	6 993 110,28	162 470,96	34 138,99	1 686 138,03	39 063 993,31	15.
3 330	4 617	19 952	967 297,29	2 948 737,44	5 101 656	5 156 244,68	102 483,50	1 138 570,91	161 553,00	10 474 886,82	16.
1 227	2 598	7 785	777 907,50	4 585 863,43	21 150	19 850,00	2 789 361,07	4 235,00	118 603,00	8 295 820,00	17.
3 082	5 903	19 875	962 620,50	9 987 589,52	2 273 621	2 260 268,24	1 657 046,57	526 655,04	303 455,88	15 697 635,75	18.
3 983	5 622	27 106	1 916 225,00	9 491 389,22	1 565 850	1 550 716,00	[6]) 2 166 290,93	380 375,00	336 396,03	15 841 392,18	19.
11 555	21 336	53 106	4 597 227,51	26 200 841,47	6 476 079	6 475 052 14	1 531 355,80	1 454 734,68	3 666 795,01	43 926 006,61	20.
2 617	5 174	15 185	1 310 066,00	9 000 302,01	1 606 109	1 607 286,45	1 210 739,93	994 307,36	545 489,18	14 668 190,93	21.
525	387	2 077	87 631,14	65 285,97	484 400	487 829,70	167 473,25	12 255,00	33 395,56	853 870,62	22.
449	796	2 771	56 998,80	451 411,89	925 200	931 558,85	190 470,95	241 371,00	9 610,00	1 881 421,49	23.
5 224	10 818	30 095	6 749 529,13	12 556 762,40	2 397 808	2 382 589,05	3 278 970,55	412 353,12	7 094 344,33	32 474 548,58	24.
10 412	21 740	54 460	18 556 972,54	15 868 074,62	10 511 800	10 550 642,84	13 793 202,21	1 502 569,88	4 086 940,84	64 358 402,93	25.
6 127	12 929	32 151	10 879 644,28	13 487 181,05	1 394 740	1 404 888,28	3 284 690,47	950 311,19	7 532 186,35	37 538 901,62	26.
1 562	2 512	9 170	790 300,00	1 246 960,49	399 000	405 336,37	2 595 406,39	76 497,18	675 849,00	5 790 349,43	27.
92	82	1 829	1 340 629,42	97 703,76	61 307	61 307,14	44 282,40	—	—	1 543 922,72	28.
2 504	3 986	11 707	2 731 630,39	3 416 899,99	374 900	376 816,75	1 828 588,12	87 109,50	849 106,18	9 290 150,93	29.
1 078	997	3 743	34 700,00	262 295,00	316 100	318 595,40	779 481,72	4 950,00	479 475,73	1 879 497,85	30.
2 415	3 621	11 783	1 503 447,00	2 182 091,89	3 381 950	3 347 447,06	3 025 004,46	276 704,92	994 868,20	11 329 563,53	31.
1 137	2 142	6 180	913 342,52	689 148,11	1 130 639	1 169 046,60	1 896 866,26	3 989,50	1 460 754,40	6 133 147,39	32.
Sparkassen.											
3 658	*4 464*	*20 028*	*623 151,42*	*6 478 518,29*	*1 237 297*	*1 235 607,47*	*3 311 696,04*	*89 260,00*	*283 033,93*	*12 021 267,15*	
1 895	1 776	10 430	425 720,40	2 747 262,85	298 725	289 495,70	1 996 970,64	36 974,00	139 399,00	5 635 822,59	1.
305	589	1 502	—	725 778,79	487 200	492 259,00	103 424,85	48 263,00	—	1 369 725,64	2.
685	888	4 286	74 254,02	1 364 201,89	206 743	208 872,77	533 370,55	1 240,00	83 772,93	2 265 712,16	3.
773	1 211	3 810	123 177,00	[7]) 1 641 274,76	244 629	244 980,00	677 930,00	2 783,00	59 862,00	2 750 006,76	4.

[3]) Das eigene Vermögen von 24 000 Mark besteht bei einer Kasse nur in der von Mitgliedern geleisteten Garantie. — [4]) Die in Auflösung begriffene Kreis-Sparkasse Meschede für 692 306,47 M. angekaufte Güter.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

Noch: A. Sparkassen, deren Rechnungs-

(Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres. Mark.	Zuwachs während des Geschäftsjahres a. durch neue Einlagen. Mark.	Zuwachs während des Geschäftsjahres b. durch Zuschreibung von Zinsen. Mark.	Ausgabe im Geschäftsjahre für zurückgezogene Einlagen. Mark.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Geschäftsjahres. Mark.	Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.) Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
5. Die Provinzial- und												
Staat	*5*	*102*	—	*0,50—1,50*	*900—30 000*	*2*	*38 966 892,64*	*9 925 077,29*	*1 157 551,70*	*9 129 543,31*	*40 919 978,32*	*1 840 627,29*
1. Frankfurt	1	15	—	1,00	1 500	—	14 467 261,66	2 557 327,88	474 796,07	2 434 181,54	15 065 204,07	[1] 1 061 620,46
2. Liegnitz	1	[2] 26	—	1,06	900	—	12 941 934,56	2 995 489,25	406 986,89	2 492 284,18	13 852 126,52	—
3. Magdeburg	1	11	—	1,50	unbeschränkt	1	2 026 311,29	502 415,28	59 300,68	530 412,66	2 057 614,59	—
4. Aurich	1	23	—	0,50	unbeschränkt	1	3 420 957,66	1 865 541,59	114 933,86	1 656 939,88	3 744 493,23	—
5. Wiesbaden	1	27	—	1,00	30 000	—	6 110 427,47	2 004 303,29	101 534,20	2 015 725,05	6 200 539,91	[3] 779 006,83
6. Die Vereins-												
Staat	*16*	*37*	*3*	*0,10—10,00*	*150—10 000*	*8*	*74 601 944,02*	*26 314 615,52*	*2 790 746,80*	*24 474 189,46*	*79 233 116,88*	—
1. Danzig	[4] 1	—	—	1,00	—	1	7 913 244,41	4 183 243,79	172 216,00	3 882 707,95	8 385 996,25	—
2. Potsdam	[5] 1	—	—	10,00	10 000	—	112 634,24	718 171,47	14 766,01	258 755,54	586 816,18	—
3. Lüneburg	1	—	—	0,25	—	1	985,07	726,50	45,01	298,98	1 457,60	—
4. Osnabrück	11	—	3	0,10—3,00	150—600	6	1 368 472,40	254 617,62	38 663,13	259 057,75	1 402 695,40	—
5. Wiesbaden	[6] 1	1	—	1,00	10 000	—	17 003 193,21	3 114 546,00	624 757,10	2 690 655,51	18 051 840,80	—
6. Aachen	1	36	—	1,00	10 000	—	48 203 414,69	18 043 310,14	1 940 299,55	17 382 713,73	50 804 310,65	—
7. Die Privat-												
Staat	*80*	*6*	*65*	*0,01—15,00*	*150—8 000*	*60*	*8 255 029,89*	*5 967 738,85*	*151 629,75*	*3 752 585,70*	*10 621 812,79*	*16,57*
Provinzen.												
I. Brandenburg	1	—	—	3,00	900	—	52 038,21	22 113,11	2 154,61	14 118,41	62 187,52	—
II. Schlesien	21	—	7	0,03—5,00	300—1 500	13	1 171 895,71	309 310,21	50 243,38	239 678,71	1 291 770,59	—
III. Sachsen	9	6	13	0,10—5,00	150—1 000	3	1 715 420,16	417 375,51	10 424,49	369 952,96	1 773 267,20	—
IV. Hannover	15	—	42	0,01—15,00	300—1 500	13	4 549 170,37	4 944 817,07	63 195,24	2 870 944,35	6 686 238,33	—
V. Westfalen	3	—	—	0,60—1,00	—	3	89 878,02	16 403,29	4 415,93	13 090,98	97 606,26	—
VI. Hessen-Nassau	17	—	3	0,20—1,00	200	16	412 601,85	147 229,35	7 156,05	159 857,88	407 129,37	16,57
VII. Rheinland	14	—	—	0,20—1,00	500—8 000	12	264 025,57	110 490,31	14 040,05	84 942,41	303 613,52	—
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.												
1. Frankfurt	1	—	—	3,00	900	—	52 038,21	22 113,11	2 154,61	14 118,41	62 187,52	—
2. Breslau	9	—	4	0,03—1,50	600—900	7	527 179,83	123 567,00	27 562,28	95 016,04	583 293,07	—
3. Liegnitz	9	—	—	0,05—0,50	600	6	366 296,86	67 384,37	12 130,69	49 232,27	396 579,65	—
4. Oppeln	3	—	3	1,00—5,00	300—1 500	—	278 419,02	118 358,84	10 550,41	95 430,40	311 897,87	—
5. Magdeburg	6	—	4	0,10—5,00	150—1 000	2	1 529 042,15	357 195,02	4 021,87	305 255,66	1 585 003,38	—
6. Merseburg	3	6	9	0,30—1,00	150—600	1	186 378,01	60 180,49	6 402,62	64 697,30	188 263,82	—
7. Hannover	2	—	32	1,00	—	2	2 263 212,06	4 227 070,58	49 519,78	2 270 557,69	4 269 244,73	—
8. Hildesheim	8	—	6	0,25—15,00	1 500	7	1 939 443,71	663 616,78	8 726,72	534 762,53	2 077 024,68	—
9. Lüneburg	1	—	—	0,75	—	1	2 064,00	74,00	61,50	284,00	1 915,50	—
10. Osnabrück	2	—	—	1,50	300	1	299 023,73	46 085,43	2 893,00	54 101,64	293 900,52	—
11. Aurich	2	—	4	0,01—1,50	—	2	45 426,87	7 970,28	1 994,24	11 238,49	44 152,90	—
12. Minden	2	—	—	0,60—1,00	—	2	81 565,04	9 791,79	4 126,11	9 231,87	86 251,07	—
13. Arnsberg	1	—	—	1,00	—	1	8312,98	6 611,50	289,82	3 859,11	11 355,19	—
14. Kassel	4	—	1	0,20	—	4	99 694,80	19 063,67	2 699,93	35 417,96	86 040,44	—
15. Wiesbaden	13	—	2	0,20—1,00	200	12	312 907,05	128 165,68	4 456,12	124 439,92	321 088,93	16,57
16. Düsseldorf	14	—	—	0,20—1,00	500—8 000	12	264 025,57	110 490,31	14 040,05	84 942,41	303 613,52	—

(Tab. 2.)

B. Sparkassen, deren Rechnungsjahr das

a. Etatsjahr 1879/80.

1. Die städtischen	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Staat	*93*	—	*39*	*0,25—5,00*	*150—6 000*	*38*	*111 225 195,24*	*37 132 831,56*	*3 461 755,65*	*31 338 477,17*	*120 481 305,28*	*38 616,19*
Provinzen.												
I. Ostpreußen	2	—	—	0,25—1,00	—	2	576 331,12	315 797,88	25 055,92	252 506,23	664 678,69	—
II. Brandenburg	11	—	—	0,50—3,00	600—6 000	—	4 907 994,50	1 531 211,89	166 819,71	1 329 479,03	5 276 547,07	—
III. Pommern	1	—	—	1,00	—	1	628 388,58	203 953,32	22 893,81	182 476,98	672 758,73	—
IV. Posen	26	—	—	0,50—3,00	600—1 500	10	5 675 566,22	1 954 817,55	208 219,42	1 592 401,89	6 246 201,30	—
V. Schlesien	12	—	37	1,00—3,00	315—3 000	3	21 254 810,53	5 789 635,64	483 226,20	4 686 030,24	22 841 642,13	—
VI. Sachsen	5	—	1	0,50—1,00	1 000—2 000	1	2 902 549,88	1 284 475,39	80 203,34	1 151 124,37	3 116 104,24	38 616,19
VII. Schleswig-Holstein	1	—	—	1,00	—	1	11 644 871,84	4 384 871,24	470 637,25	3 919 992,85	12 580 387,48	—
VIII. Westfalen	4	—	—	1,50—3,00	—	4	4 652 790,15	762 321,37	130 753,37	803 553,63	4 742 311,26	—
IX. Hessen-Nassau	1	—	—	—	—	—	546,86	—	—	—	546,86	—
X. Rheinland	30	—	1	0,50—5,00	150—6 000	16	58 981 345,56	20 905 747,28	1 873 946,63	17 420 911,95	64 340 127,52	—
Regierungsbezirke.												
1. Königsberg	2	—	—	0,25—1,00	—	2	576 331,12	315 797,88	25 055,92	252 506,23	664 678,69	—
2. Potsdam	8	—	—	0,50—1,00	600—6 000	—	4 495 245,69	1 401 155,02	153 133,44	1 209 364,10	4 840 170,05	—
3. Frankfurt	3	—	—	0,50—3,00	600—3 000	—	412 748,81	130 056,87	13 686,27	120 114,93	436 377,02	—
4. Stettin	1	—	—	1,00	—	1	628 388,58	203 953,32	22 893,81	182 476,98	672 758,73	—
5. Posen	26	—	—	0,50—3,00	600—1 500	10	5 675 566,22	1 954 817,55	208 219,42	1 592 401,89	6 246 201,30	—
6. Breslau	4	—	37	1,00—3,00	1 200—3 000	1	15 129 024,44	3 964 422,67	289 829,16	3 237 191,10	16 146 085,17	—
7. Liegnitz	3	—	—	1,00	315—1 500	—	4 338 929,33	1 048 179,84	131 068,80	970 447,34	4 547 730,63	—

[1]) Betrag des Amortisationsguthabens der Hypothekenschuldner. — [2]) Die 26 Nebenkassen in 8 Kreisen. — [3]) Sind Gelddepositen. — [4]) Danziger Sparkassen-Aktien-Aktienverein kann die Zahl der Bücher überhaupt nicht (Spalte 21 bis 28), für die Sparkasse der polytechnischen Gesellschaft in Frankfnrt a. M. für die Spalte 23 bis 27

Sparkassen im Geschäftsjahre 1879 bezw. 1879/80.

jahr das Kalenderjahr (1879) ist.

Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des Geschäftsjahres zu Buche stand.	Betrag der Zinsüberschüsse des Geschäftsjahres.	Betrag des eigenen Vermögens der Kassen.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen.	im Geschäftsjahre.	Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren.	für ausgeliehene Kapitalien erhalten.	An Sparkassen-Büchern wurden im Laufe des Jahres ausgegeben.	zurückgenommen.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen von unter bis 60 M.	von über 60 bis 150 M.	von über 150 bis 300 M.	von über 300 bis 600 M.	von über 600 M.	überhaupt.	Laufende Nummer.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	pCt.	pCt.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	
ständischen Sparkassen.															
3 228 043,52	*353 518,00*	—	*62 807,00*	*3 000,00*	2½—4	4—5	*16 684*	*12 829*	*41 158*	*29 761*	*24 689*	*22 386*	*21 574*	*139 568*	
1 285 933,37	18 352,49	—	—	—	3⅓	4	5 047	3 383	17 826	10 470	8 452	8 291	8 524	53 293	1.
1 023 814,84	115 162,70	—	60 000,00	3 000,00	3⅓—4	4,209	6 712	5 157	16 638	13 100	10 286	8 586	7 722	56 332	2.
102 000,00	26 460,14	—	2 807,00	—	3⅓	4½	1 170	1 055	2 463	2 215	1 848	1 224	754	8 504	3.
156 202,04	64 139,21	—	—	—	2½—4	4½—5	990	961	868	657	674	850	1 398	4 447	4.
660 093,27	129 403,46	—	—	—	2½ u. 3½	5	2 765	2 273	3 363	3 319	3 429	3 435	3 446	16 992	5.
Sparkassen.															
3 683 685,13	*907 154,29*	*2 515 534,05*	*7 455 734,83*	*356 418,87*	2—5	1¾—5	*10 969*	*7 202*	*20 139*	*11 786*	*10 724*	*12 746*	*26 061*	*103 684*	
1 308 000,00	101 295,53	—	39 000,00	18 000,00	3⅓	Zinsf. d. Reichsb.	7) —	—	—	—	—	—	—	—	1.
3 614,44	6 819,37	—	—	—	2—4¼	2—5	760	137	148	213	139	150	210	860	2.
—	22,44	—	—	—	2½—3½	4	2	2	23	5	—	—	—	28	3.
81 783,78	10 454,12	—	5 409,37	260,35	3—3½	3—5	432	362	961	845	749	697	651	3 903	4.
1 575 817,42	216 576,79	—	6) 1 138 833,66	106 691,78	3¾	1¾—5	7) 2 721	1 727	—	—	—	—	—	22 228	5.
714 469,49	571 986,04	2 515 534,05	6 272 491,80	231 466,74	3⅓—5	4	7 054	4 974	19 007	10 723	9 836	11 899	25 200	76 665	6.
Sparkassen.															
958 809,18	*120 292,68*	*82 217,49*	*60 260,16*	*900,00*	2½—6⅔	3—6	*9 864*	*4 505*	*13 926*	*8 412*	*6 081*	*4 296*	*3 863*	*36 578*	
—	—	—	—	—	4	—	33	29	48	83	32	19	25	207	I.
24 124,90	3 294,12	—	1 933,56	—	3⅓—6⅔	4½—6	1 274	628	2 677	738	529	453	426	4 823	II.
550 891,57	42 325,37	—	55 822,60	600,00	3⅓—4½	4—4¾	896	726	3 244	2 432	1 376	1 072	647	8 771	III.
362 188,23	68 264,36	81 522,96	2 204,00	—	3—5	3—5½	7 117	2 612	5 769	4 181	3 567	2 415	2 557	18 489	IV.
53,96	40,30	—	—	—	4½—6	5	89	51	206	134	88	41	29	498	V.
21 550,52	6 368,53	694,53	300,00	300,00	2½—5	3½—6	216	264	1 561	639	301	155	71	2 727	VI.
—	—	—	—	—	4—6⅔	—	239	195	421	205	188	141	108	1 063	VII.
—	—	—	—	—	4	—	33	29	48	83	32	19	25	207	1.
—	—	—	—	—	4—6	—	485	226	1 182	357	243	207	207	2 196	2.
—	—	—	—	—	5—6⅔	—	601	294	1 273	158	103	83	80	1 697	3.
24 124,30	3 294,12	—	1 933,56	—	3⅓—4	4½—6	188	108	222	223	183	163	139	930	4.
539 787,38	42 325,37	—	55 822,60	600,00	3⅓—4	4—4¾	772	583	2 719	1 926	1 228	910	630	7 413	5.
11 104,19	—	—	—	—	3½—4½	4—4½	124	143	525	506	148	162	17	1 358	6.
321 882,71	35 341,65	—	—	—	3⅓—4	4—5	6 243	1 975	3 913	3 056	2 339	1 156	1 545	12 009	7.
39 785,52	30 896,52	81 522,96	2 204,00	—	3—5	4—5½	739	462	1 464	1 000	1 115	1 128	847	5 554	8.
100,00	20,00	—	—	—	3⅛	4	—	3	9	2	2	—	1	14	9.
—	—	—	—	—	3—4	4½—5	46	82	45	95	95	104	137	476	10.
420,00	2 006,19	—	—	—	3—4½	3—5	89	90	338	28	16	27	27	436	11.
—	—	—	—	—	5—6	—	7	24	49	54	86	41	29	259	12.
53,96	40,30	—	—	—	4½	5	82	27	157	80	2	—	—	239	13.
2 333,74	1 809,98	—	—	—	2½—4	4—6	47	103	453	95	61	33	18	660	14.
19 216,78	4 558,55	694,53	300,00	300,00	3—5	3½—6	169	161	1 108	544	240	122	53	2 067	15.
—	—	—	—	—	4—6⅔	—	239	195	421	205	188	141	108	1 063	16.

(Fortsetzung der Tab. 1 auf der folgenden Seite.)

Etatsjahr (1879/80) oder anderweit begrenzt ist.

Betrag des Reservefonds (14.)	Betrag der Zinsüberschüsse (15.)	Betrag des eigenen Vermögens (16.)	Reservefonds verwendet seit dem Bestehen (17.)	im Geschäftsjahre (18.)	Zinsen für Einlagen (19.)	Zinsen für ausgeliehene Kapitalien (20.)	ausgegeben (21.)	zurückgenommen (22.)	unter bis 60 M. (23.)	über 60 bis 150 M. (24.)	über 150 bis 300 M. (25.)	über 300 bis 600 M. (26.)	über 600 M. (27.)	überhaupt (28.)	Laufende Nummer.
Sparkassen.															
10 401 768,00	*1 704 543,10*	*3 163,63*	*6 591 053,48*	*788 654,48*	2—5	1½—7	*57 331*	*43 863*	*64 637*	*55 942*	*53 393*	*48 125*	*52 510*	*274 607*	
33 087,84	5 614,78	—	—	—	4	3½—6	416	313	686	425	337	274	274	1 996	I.
548 234,17	80 751,30	—	147 598,20	22 700,00	3—4	4—6	3 882	2 657	7 022	5 246	4 829	3 822	2 169	23 088	II.
32 173,81	3 217,23	—	19 197,00	—	4	4½—5	264	207	304	297	286	263	299	1 449	III.
598 417,99	82 540,82	3 163,63	235 439,00	2 639,00	2½—5	4—7	5 047	3 726	7 316	5 309	4 309	3 419	2 728	23 081	IV.
2 269 964,24	336 113,18	—	1 897 877,49	286 852,50	3⅓—4⅙	4—6	14 463	10 997	20 374	16 069	14 039	12 178	10 466	73 126	V.
242 679,26	43 159,16	—	271 320,00	38 750,00	3⅓—4	4½—5	1 442	906	6 150	1 961	1 530	1 413	1 480	12 534	VI.
1 025 855,57	140 846,44	—	879 377,97	63 555,56	4	4½—5	5 179	3 385	6 575	3 558	3 198	3 549	5 728	22 608	VII.
401 341,45	37 832,09	—	29 700,00	1 800,00	4	4—5	688	788	947	1 129	1 145	1 209	1 807	6 237	VIII.
—	—	—	—	—	4—5	—	—	—	6	2	—	—	—	8	IX.
5 250 013,67	974 468,10	—	3 110 543,82	372 357,42	2—4½	1½—6	25 950	20 884	15 257	21 946	23 720	21 998	27 559	110 480	X.
33 087,84	5 614,78	—	—	—	4	3½—6	416	313	686	425	337	274	274	1 996	7.
541 324,13	75 480,47	—	147 398,20	22 500,00	3—4	4—6	3 578	2 351	6 642	4 807	4 472	3 559	1 987	21 287	6.
6 910,04	5 270,83	—	200,00	200,00	3⅓—4	4,44—5½	304	306	560	439	357	263	182	1 801	5.
32 173,81	3 217,23	—	19 197,00	—	4	4½—5	264	207	304	297	286	263	299	1 449	4.
598 417,99	82 540,82	3 163,63	235 439,00	2 639,00	2½—5	4—7	5 047	3 726	7 316	5 309	4 309	3 419	2 728	23 081	3.
1 577 853,88	243 610,49	—	1 575 159,40	195 852,50	3⅓—4	4½—6	10 350	8 329	14 720	11 048	9 140	7 832	7 443	50 183	2.
552 998,05	70 755,95	—	303 718,09	72 000,00	3⅓—3⅗	4—5	2 546	1 854	4 017	3 487	3 581	3 080	2 138	16 303	1.

verein. — 5) Sparkasse der preußischen Renten-Versicherungsanstalt. — 6) Sparkasse der polytechnischen Gesellschaft in Frankfurt a. M. — 7) Für den Danziger Sparkassen-
nicht gegeben werden.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen Sparkassen im Geschäftsjahre 1879 bezw. 1879/80.

Noch: A. Sparkassen, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr (1879) ist.

Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt: auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke. Mark.	auf Hypothek: b. auf ländliche Grundstücke. Mark.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth. Mark.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Kurswerth am Schlusse des Geschäftsjahres. Mark.	auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und Wechsel. Mark.	gegen Faustpfand. Mark.	bei öffentlichen Instituten und Korporationen. Mark.	überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerth eingestellt.) Mark.
1.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.
Noch: 5. Die Provinzial- und ständischen Sparkassen.								
Staat	*5 788 768,66*	*16 316 884,67*	*13 718 242*	*13 369 696,81*	*3 382 600,45*	*1 888 362,27*	*4 562 016,26*	*45 308 329,12*
1. Frankfurt	3 190 630,90	9 044 564,43	2 651 675	2 555 155,15	—	55 695,00	2 179 985,00	17 026 030,48
2. Liegnitz	498 456,00	3 804 689,00	8 029 650	7 840 049,36	—	968 105,00	1 420 309,38	14 531 608,74
3. Magdeburg	661 488,52	977 014,33	574 100	559 194,00	—	40 500,00	—	2 238 196,85
4. Aurich	283 173,24	555 445,17	720 688	718 260,70	1 368 928,06	725 934,97	203 975,55	3 855 717,69
5. Wiesbaden	1 155 020,00	1 935 171,74	1 742 129	1 697 037,60	2 013 672,39	98 127,30	757 746,33	7 656 775,36
Noch: 6. Die Vereins-Sparkassen.								
Staat	*27 239 934,19*	*4 964 762,86*	*39 727 245*	*34 079 700,20*	*8 543 593,05*	*7 242 373,01*	*1 746 993,93*	*83 817 357,24*
1. Danzig	—	—	1 897 250	1 901 670,00	2 766 647,00	4 541 753,00	135 600,00	9 345 670,00
2. Potsdam	469 500,00	—	96 000	93 551,75	—	—	8 800,00	571 851,75
3. Lüneburg	—	—	—	—	—	—	1 688,85	1 688,85
4. Oppeln	51 296,77	971 994,89	105 104	105 018,12	62 521,05	35 980,24	192 863,82	1 419 674,89
5. Magdeburg	12 402 100,00	—	6 090 757	5 865 392,63	850 737,20	—	400 000,00	19 518 229,83
6. Aachen	[1]) 14 317 037,42	3 992 767,97	31 538 134	26 114 067,70	4 863 687,80	2 664 639,77	1 008 041,26	52 960 241,92
Noch: 7. Die Privat-Sparkassen.								
Staat	*2 889 665,28*	*1 164 588,04*	*3 696 522*	*3 583 468,04*	*1 178 837,80*	*380 262,13*	*484 106,13*	*9 680 927,42*
Provinzen.								
I. Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—	[2]) —
II. Schlesien	140 200,00	17 790,00	116 800	120 095,30	58 198,94	3 050,00	87 660,00	426 994,24
III. Sachsen	114 170,00	130 945,87	1 513 319	1 467 089,88	207 534,28	9 821,58	269 630,83	2 199 192,44
IV. Hannover	2 635 295,28	992 928,28	2 056 289	1 986 426,17	537 866,66	363 780,16	16 058,33	[3]) 6 532 354,88
V. Westfalen	—	—	—	—	—	—	97 606,97	97 606,97
VI. Hessen-Nassau	—	22 923,89	10 114	9 856,69	375 237,92	3 610,39	13 150,00	424 778,89
VII. Rheinland	—	—	—	—	—	—	—	[7]) —
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.								
1. Frankfurt	—	—	—	—	—	—	—	[2]) —
2. Breslau	—	—	—	—	22 198,94	—	87 660,00	109 858,94
3. Liegnitz	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Oppeln	140 200,00	17 790,00	116 800	120 095,30	36 000,00	3 050,00	—	317 135,30
5. Magdeburg	109 070,00	130 945,87	1 501 469	1 454 287,23	197 134,28	4 505,58	117 733,39	2 013 676,35
6. Merseburg	5 100,00	—	11 850	12 802,65	10 400,00	5 316,00	151 897,44	185 516,09
7. Hannover	2 540 842,00	15 000,00	1 800 579	1 740 581,87	9 300,00	9 300,00	—	4 315 023,87
8. Hildesheim	55 453,28	960 453,28	216 360	206 340,80	353 666,59	341 883,71	3 630,00	[3]) 1 921 427,66
9. Lüneburg	—	1 575,00	—	—	400,00	—	—	1 975,00
10. Osnabrück	39 000,00	15 900,00	—	—	174 500,07	11 246,45	9 700,00	[4]) 250 346,52
11. Aurich	—	—	39 350	39 503,50	—	1 350,00	2 728,33	43 581,83
12. Minden	—	—	—	—	—	—	86 251,07	[5]) 86 251,07
13. Arnsberg	—	—	—	—	—	—	11 355,90	11 355,90
14. Kassel	—	11 611,47	10 114	9 856,69	82 876,32	1 712,74	—	106 057,22
15. Wiesbaden	—	11 312,42	—	—	[6]) 292 361,60	1 897,65	23 150,00	318 721,67
16. Düsseldorf	—	—	—	—	—	—	—	[7]) —

(Noch: Tab. 2.) Noch: B. Sparkassen, deren Geschäftsjahr das Etatsjahr (1879/80) oder anderweit begrenzt ist.

a. Etatsjahr 1879/80.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.
Noch: 8. Die städtischen Sparkassen.								
Staat	*43 295 856,56*	*11 469 506,15*	*51 088 500*	*49 669 460,03*	*9 954 686,86*	*2 778 064,89*	*11 228 995,43*	*128 396 569,92*
Provinzen.								
I. Ostpreußen	237 372,17	108 640,50	102 600	102 748,30	184 537,00	39 341,00	—	672 638,97
II. Brandenburg	2 471 219,99	548 610,00	2 288 205	2 304 403,62	173 455,00	70 460,00	140 958,54	5 709 107,15
III. Pommern	366 419,00	206 250,00	44 700	46 002,10	2 831,74	900,00	57 300,00	679 702,84
IV. Posen	1 523 864,81	375 712,17	2 138 165	2 125 952,88	1 791 770,42	305 474,88	447 821,00	6 570 596,16
V. Schlesien	8 681 531,72	343 346,93	12 641 280	11 259 615,89	6 740,00	1 341 080,00	2 929 675,00	24 561 989,54
VI. Sachsen	981 496,95	919 773,37	1 065 650	1 066 023,18	46 376,50	70 970,00	205 805,00	3 290 445,00
VII. Schleswig-Holstein	6 626 344,80	1 175 086,50	1 147 700	1 124 981,35	4 241 206,45	216 151,00	173 895,16	13 557 665,26
VIII. Westfalen	1 165 762,97	2 015 662,01	626 700	633 199,20	539 951,50	79 117,00	297 823,99	4 731 516,67
IX. Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	546,86	546,86
X. Rheinland	21 241 844,15	5 776 424,67	31 033 500	31 006 533,51	2 967 818,25	654 571,01	6 975 169,88	68 622 361,47
Regierungsbezirke.								
1. Königsberg	237 372,17	108 640,50	102 600	102 748,30	184 537,00	39 341,00	—	672 638,97
2. Potsdam	2 317 337,46	539 610,00	2 105 055	2 121 129,72	146 069,00	46 530,00	110 958,54	5 281 634,72
3. Frankfurt	153 882,53	9 000,00	183 150	183 273,90	27 386,00	23 930,00	30 000,00	427 472,43
4. Stettin	366 419,00	206 250,00	44 700	46 002,10	2 831,74	900,00	57 300,00	679 702,84
5. Posen	1 523 864,81	375 712,17	2 138 165	2 125 952,88	1 791 770,42	305 474,88	447 821,00	6 570 596,16
6. Breslau	5 844 384,77	54 785,25	9 367 250	7 926 067,23	6 140,00	1 170 890,00	2 533 325,00	17 535 592,25
7. Liegnitz	1 890 865,35	101 040,00	2 519 715	2 569 835,40	—	170 190,00	335 200,00	5 067 130,75

[1]) Davon 791 171,33 Mark auf städtische und ländliche Grundstücke zusammen. — [2]) Die Einlagen werden mit dem Bankvermögen verwaltet. — [3]) ohne die Ilsederhütte, die die Einlagen (171 231,23 M.) in eigenen Papieren anlegt. — [4]) Die Kapitalanlagen betreffen nur die Kasse in Haselünne. Der Unternehmer in Freren hat eine Kaution von 40800 M. bestellt. — [5]) Das ganze Baarvermögen ist bei der Ravensberger Spinnerei angelegt. — [6]) Davon 162604 M. Hypotheken und Schuldscheine zusammen. — [7]) Angaben für die Sp. 29 bis 36 fehlen.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen Sparkassen im Geschäftsjahre 1879 bezw. 1879/80.

Noch: B. Sparkassen, deren Geschäftsjahr das Etatsjahr (1879/80) oder anderweit begrenzt ist.

(Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres. Mark.	Zuwachs während des Geschäftsjahres a. durch neue Einlagen. Mark.	Zuwachs während des Geschäftsjahres b. durch Zuschreibung von Zinsen. Mark.	Ausgabe im Geschäftsjahre für zurückgezogene Einlagen. Mark.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Geschäftsjahres. Mark.	Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.) Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Noch: 8. Die städtischen Sparkassen.												
Noch: Regierungsbezirke.												
8. Oppeln	5	—	—	1,00—1,50	600—900	2	1 786 856,76	777 033,13	62 328,24	478 391,80	2 147 826,33	
9. Magdeburg	1	—	1	1,00	2 000	—	1 233 332,50	530 853,31	27 150,25	519 158,89	1 272 177,17	—
10. Merseburg	2	—	—	1,00	1 000—1 500	—	47 547,98	39 465,41	1 290,47	11 167,24	77 136,62	38 616,19
11. Erfurt	2	—	—	0,50—1,00	1 500	1	1 621 669,40	714 156,67	51 762,62	620 798,24	1 766 790,45	—
12. Schleswig	1	—	—	1,10	—	1	11 644 871,84	4 384 871,24	470 637,25	3 919 992,85	12 580 387,48	—
13. Arnsberg	4	—	—	1,50—3,00	—	4	4 652 790,15	762 321,37	130 753,37	803 553,63	4 742 311,26	—
14. Wiesbaden	[1]) 1	—	—	—	—	—	546,86	—	—	—	546,86	—
15. Koblenz	1	—	—	1,00	150 u. höher	—	28 357,67	10 169,84	616,90	13 214,51	25 929,90	—
16. Düsseldorf	28	—	1	0,50—5,00	1 200—6 000	15	50 111 603,52	16 988 507,84	1 669 321,22	13 624 930,59	55 144 501,99	—
17. Köln	1	—	—	1,50	—	1	8 841 384,37	3 907 069,60	204 008,51	3 782 766,85	9 169 695,63	—
b. Andere Geschäftsjahre.												
1. Schleswig	18	—	3	0,40—5,00	10 060	17	23 214 586,99	3 452 900,78	490 545,37	3 342 106,29	23 725 926,85	3 095,67
9. Die Kirchspiels-, Fleckens- und Landgemeinde-Sparkassen.												
a. Etatsjahr 1879/80. Staat	*28*	—	2	*0,25—15,00*	*120—4 000*	*21*	*7 754 229,06*	*1 899 560,93*	*222 389,59*	*1 728 344,44*	*8 147 835,14*	*3 631,37*
1. Liegnitz	1	—	—	1,00	—	1	231 104,66	73 397,18	6 858,87	45 533,34	265 827,37	—
2. Schleswig	12	—	2	0,25—15,00	120—1 000	9	3 380 921,32	631 780,11	66 914,03	686 320,17	3 393 295,29	3 631,37
3. Arnsberg	2	—	—	3,00	—	2	640 170,42	76 796,90	20 722,71	106 264,98	631 424,55	—
4. Düsseldorf	12	—	—	0,50—1,00	600—4 000	8	3 470 868,84	1 103 855,56	127 894,48	881 548,95	3 821 069,93	—
5. Trier	1	—	—	0,50	—	1	31 163,82	13 731,18	—	8 677,00	36 218,00	—
b. Andere Geschäftsjahre.												
1. Schleswig	27	—	8	0,10—10,00	1 800	26	12 497 889,78	1 991 827,50	298 719,79	2 006 055,48	12 782 381,59	—
10. Die Kreis- und Amts-Sparkassen.												
a. Etatsjahr 1879/80. Staat	*36*	*28*	*44*	*0,01—3,00*	*150—5 000*	*18*	*11 398 997,31*	*4 817 143,79*	*392 003,42*	*3 161 079,60*	*13 447 064,92*	*67,25*
Provinzen.												
I. Ostpreußen	8	—	3	0,50—3,00	600—5 000	4	1 088 184,80	366 552,93	38 000,77	267 442,27	1 225 296,23	—
II. Westpreußen	5	—	4	1,00—1,50	1 500—5 000	—	836 349,87	556 952,82	38 567,68	267 439,54	1 164 430,83	67,25
III. Brandenburg	4	1	10	1,00—1,50	1 500—3 000	1	3 703 855,41	1 271 017,19	117 757,67	1 141 286,85	3 951 343,42	—
IV. Posen	6	—	—	0,50—1,00	900	4	1 586 817,37	750 143,01	67 215,19	402 890,77	2 001 284,80	—
V. Schlesien	5	4	2	1,00—1,50	—	5	2 113 905,86	1 009 032,96	80 949,61	538 390,46	2 665 497,97	—
VI. Sachsen	1	16	—	1,00	3 000	—	117 226,17	134 982,73	4 922,99	50 048,19	207 083,70	—
VII. Westfalen	1	—	—	1,00	—	1	144 228,27	83 021,23	6 012,09	29 828,85	203 432,74	—
VIII. Rheinland	6	7	25	0,01—1,50	150—5 000	3	1 808 429,56	645 440,92	38 577,42	463 752,67	2 028 695,23	—
Regierungsbezirke.												
1. Königsberg	7	—	3	0,50—3,00	600—5 000	3	991 230,73	300 564,10	33 708,94	238 736,64	1 086 767,13	—
2. Gumbinnen	1	—	—	0,50	—	1	96 954,07	65 988,83	4 291,83	28 705,63	138 529,10	—
3. Marienwerder	5	—	4	1,00—1,50	1 500—5 000	—	836 349,87	556 952,82	38 567,68	267 439,54	1 164 430,83	67,25
4. Potsdam	4	1	10	1,00—1,50	1 500—3 000	1	3 703 855,41	1 271 017,19	117 757,67	1 141 286,85	3 951 343,42	—
5. Posen	6	—	—	0,50—1,00	900	4	1 586 817,37	750 143,01	67 215,19	402 890,77	2 001 284,80	—
6. Liegnitz	1	—	—	1,00	—	1	566 089,64	223 988,15	21 787,73	125 173,56	686 691,96	—
7. Oppeln	4	4	2	1,00—1,50	—	4	1 547 816,22	785 044,81	59 161,88	413 216,90	1 978 806,01	—
8. Magdeburg	1	16	—	1,00	3 000	—	117 226,17	134 982,73	4 922,99	50 048,19	207 083,70	—
9. Arnsberg	1	—	—	1,00	—	1	144 228,27	83 021,23	6 012,09	29 828,85	203 432,74	—
10. Koblenz	3	7	4	1,00	150 u. mehr	2	182 875,12	95 229,11	2 032,73	59 040,68	221 096,28	—
11. Köln	1	—	—	1,00	—	1	1 015 173,93	296 434,64	18 113,75	223 962,84	1 105 759,48	—
12. Trier	2	—	21	0,01—1,50	600—5 000	—	610 380,51	253 777,17	18 430,94	180 749,15	701 839,47	—
b. Andere Geschäftsjahre.												
1. Schleswig	1	1	1	1,00	—	1	498 041,76	55 839,54	10 504,86	50 285,18	514 100,98	—
11. Die Bezirks-Sparkassen.												
a. Etatsjahr 1879/80.												
1. Schleswig	2	—	1	0,60—3,00	—	2	548 606,42	90 918,11	9 974,54	59 007,09	590 492,40	2 945,24
b. Andere Geschäftsjahre.												
1. Schleswig	3	—	1	1,00—2,25	—	3	1 584 094,84	297 989,40	15 055,11	348 382,97	1 548 755,96	—
12. Die Privat-Sparkassen.												
a. Etatsjahr 1879/80. Staat	*18*	—	—	*0,10—5,00*	*300—1 000*	*16*	*219 297,08*	*58 982,23*	*8 678,18*	*64 836,55*	*222 120,94*	—
1. Breslau	1	—	—	0,20	—	1	1 055,80	9 259,24	122,17	8 767,75	1 669,46	—
2. Liegnitz	8	—	—	0,10—3,00	1 000	7	82 096,26	18 006,07	3 992,27	24 080,00	80 014,60	—
3. Oppeln	2	—	—	0,20—0,25	300	2	19 466,24	5 564,99	231,31	3 641,11	21 621,43	—
4. Magdeburg	1	—	—	5,00	—	1	2 736,00	759,03	49,29	675,15	2 869,17	—
5. Wiesbaden	1	—	—	0,20	—	1	12 491,66	12 793,60	299,52	10 307,67	15 277,11	—
6. Düsseldorf	5	—	—	0,50—5,00	—	5	101 451,12	12 599,30	3 983,62	17 364,87	100 669,17	—
b. Andere Geschäftsjahre. Staat	*7*	—	—	*0,20—10,00*	*500—1 000*	*6*	*279 608,62*	*62 635,13*	*6 724,84*	*42 104,25*	*306 864,34*	—
1. Breslau	1	—	—	0,50	—	1	33 592,51	5 701,67	1 048,89	7 246,19	33 096,88	—
2. Liegnitz	3	—	—	0,20—1,00	500—1 000	2	86 401,11	22 621,90	9,48	17 001,75	92 030,74	—
3. Magdeburg	2	—	—	1,00	—	2	7 165,00	22 049,56	666,47	7 011,31	22 869,72	—
4. Merseburg	1	—	—	10,00	—	1	152 450,00	12 262,00	5 000,00	10 845,00	158 867,00	—

[1]) Limburg wird aufgelöst.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen Sparkassen

Noch: B. Sparkassen, deren Geschäfts-

(Noch: Tab. 2.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des Geschäftsjahres zu Buche stand.	Betrag der Zinsüberschüsse des Geschäftsjahres.	Betrag des eigenen Vermögens der Kassen.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen.	im Geschäftsjahre.	Zinsen, welche die Kassen: für Einlagen gewähren.	für ausgeliehene Kapitalien erhalten.	An Sparkassen- wurden im Laufe des Jahres ausgegeben.	zurückgenommen.	befanden sich am ... mit von unter bis 60 M.	von über 60 bis 150 M.	von über 150 bis 300 M.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	pCt.	pCt.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Noch: 8. Die städtischen												
Noch: Regierungsbezirke.												
8. Oppeln	139 112,31	21 746,74	—	19 000,00	19 000,00	3½–4⅙	5–6	1 567	814	1 637	1 534	1 318
9. Magdeburg	139 778,11	18 962,69	—	140 900,00	15 000,00	3⅓	4½–5	663	559	3 567	898	673
10. Merseburg	146,50	702,89	—	—	—	3.6	4½–5	105	19	102	56	34
11. Erfurt	102 754,65	23 493,58	—	130 420,00	23 750,00	3⅓–4	4⅔–5	674	328	2 481	1 007	823
12. Schleswig	1 025 855,57	140 846,44	—	879 377,97	63 555,56	4	4½–5	5 179	3 385	6 575	3 558	3 198
13. Arnsberg	401 341,45	37 832,09	—	29 700,00	1 800,00	4	4–5	688	788	947	1 129	1 145
14. Wiesbaden	—	—	—	—	—	4–5	—	—	—	6	2	—
15. Koblenz	—	394,84	—	—	—	3½	5	24	36	8	16	24
16. Düsseldorf	4 458 189,11	820 089,41	—	652 114,27	272 357,42	2½–4½	3¾–6	21 186	16 537	12 654	18 456	19 893
17. Köln	791 824,56	153 983,85	—	458 429,55	100 000,00	2–4	1½–5	4 740	4 311	2 595	3 474	3 803
b. Andere Geschäftsjahre.												
1. Schleswig	1 435 965,35	149 353,44	[1]) 149 788,89	925 072,28	78 639,93	3⅕–4	4–5	4 113	3 397	6 141	6 254	5 474
Noch: 9. Die Kirchspiels-, Fleckens- und												
a. Etatsjahr 1879/80. Staat	*482 483,08*	*86 569,34*	—	*54 515,94*	*5 982,47*	*2½–5*	*4¼–6*	*2 061*	*1 646*	*2 845*	*2 134*	*2 140*
1. Liegnitz	17 866,54	5 057,78	—	—	—	4	5–5½	98	69	125	184	138
2. Schleswig	131 446,60	15 227,95	—	12 581,16	2 985,83	4–4½	4¼–5½	773	723	1 619	1 163	1 023
3. Arnsberg	18 130,87	3 479,91	—	—	—	4	4½–5	68	90	92	87	92
4. Düsseldorf	312 780,41	62 563,93	—	41 934,78	2 996,64	2½–5	4½–5	1 112	756	1 005	695	880
5. Trier	2 258,66	239,77	—	—	—	4	6	10	8	4	5	7
b. Andere Geschäftsjahre.			—									
1. Schleswig	512 808,87	59 619,89	[2]) 111 068,49	90 514,45	9 652.00	3½–4½	4⅛–6	1 177	1 773	2 806	2 579	2 428
Noch: 10. Die Kreis- und												
a. Etatsjahr 1879/80. Staat	*834 318,01*	*154 455,65*	*18 800,00*	*24 800,00*	—	*2½–5*	*3⅔–6½*	*8 535*	*4 927*	*12 093*	*9 837*	*7 748*
Provinzen.												
I. Ostpreußen	71 034,60	20 592,95	—	—	—	3⅓–4⅙	4½–6	797	614	1 730	1 125	703
II. Westpreußen	72 971,09	14 218,96	800,00	—	—	3½–5	5–6½	821	325	969	609	449
III. Brandenburg	366 171,06	50 834,26	—	—	—	3⅓	3⅔–5	2 196	1 517	5 118	4 193	3 311
IV. Posen	69 986,03	14 088,79	18 000,00	—	—	4–5	5–6	1 149	579	1 132	1 042	908
V. Schlesien	130 115,65	29 817,03	—	—	—	4	4–6	1 960	1 010	2 052	1 846	1 523
VI. Sachsen	1 924,21	890,88	—	—	—	3½	4–5	288	32	190	195	147
VII. Westfalen	—	551,51	—	—	—	4	5	72	26	45	30	25
VIII. Rheinland	122 115,37	23 461,27	—	24 800,00	—	2½–4	4–6	1 252	824	857	797	682
Regierungsbezirke.												
1. Königsberg	68 467,58	19 107,80	—	—	—	3⅓–4⅙	4½–6	647	480	1 379	983	622
2. Gumbinnen	2 567,02	1 485,15	—	—	—	4	4½–6	150	134	351	142	81
3. Marienwerder	72 971,09	14 218,96	800,00	—	—	3½–5	5–6½	821	325	969	609	449
4. Potsdam	366 171,06	50 834,26	—	—	—	3⅓	3⅔–5	2 196	1 517	5 118	4 193	3 311
5. Posen	69 986,03	14 088,79	18 000,00	—	—	4–5	5–6	1 149	579	1 132	1 042	908
6. Liegnitz	38 891,44	8 998,50	—	—	—	4	4¾	412	204	569	465	402
7. Oppeln	91 224,21	20 818,53	—	—	—	4	4–6	1 548	806	1 483	1 381	1 121
8. Magdeburg	1 924,21	890,88	—	—	—	3⅓	4–5	288	32	190	195	147
9. Arnsberg	—	551,51	—	—	—	4	5	72	26	45	30	25
10. Koblenz	12 116,93	3 205,91	—	—	—	2½–3½	4–5	157	97	131	147	77
11. Köln	77 996,78	15 143,56	—	24 800,00	—	3⅓	4½–5	598	392	110	202	263
12. Trier	32 001,66	5 111,80	—	—	—	3⅓–4	5–6	497	335	616	448	342
b. Andere Geschäftsjahre.												
1. Schleswig	36 501,18	1 505,28	—	2 815,10	700,00	4	4¼–5	82	89	180	157	133
Noch: 11. Die Bezirks-												
a. Etatsjahr 1879/80.												
1. Schleswig	26 988,72	3 736,81	547,20	2 479,00	—	4	4½–5	110	69	408	185	158
b. Andere Geschäftsjahre.												
1. Schleswig	39 573,99	4 482,60	[3]) 12 300,00	13 435,78	3 942,38	2–4½	4½–5	318	296	781	531	352
Noch: 12. Die Privat-												
a. Etatsjahr 1979/80. Staat	*36,00*	—	—	*271,14*	—	*3½–5*	*4–6⅔*	*603*	*390*	*1 651*	*255*	*146*
1. Breslau	—	—	—	—	—	5	—	—	—	40	—	4
2. Liegnitz	—	—	—	—	—	4–5	—	312	241	898	116	44
3. Oppeln	36,00	—	—	—	—	5–5½	—	213	85	551	58	22
4. Magdeburg	—	—	—	271,14	—	3½	4–4½	—	3	39	11	3
5. Wiesbaden	—	—	—	—	—	3½	5½	56	22	88	50	48
6. Düsseldorf	—	—	—	—	—	—	4–6⅔	22	39	35	20	25
b. Andere Geschäftsjahre. Staat	*541,76*	*1 367,82*	—	—	—	*4–7*	*4–10*	*577*	*79*	*772*	*175*	*122*
1. Breslau	—	—	—	—	—	4⅙	—	10	7	10	13	12
2. Liegnitz	70,69	—	—	—	—	5	—	298	1	380	56	48
3. Magdeburg	471,07	1 367,82	—	—	—	7	6–10	251	54	349	57	12
4. Merseburg	—	—	—	—	—	4	4	18	17	33	49	50

[1]) Theils Stiftungen. — [2]) Davon 85600 M. Garantie, 12000 M. ein Haus u. s. w. — [3]) Davon 12000 M. Garantie. — [4]) Die Mehrausleihung liegt in dem
[7]) Bei Salzmünde gehen die Einlagen in die Wirthschaftskasse.

im Geschäftsjahre 1879 bezw. 1879/80.

jahr das Etatsjahr (1879/80) oder anderweit begrenzt ist.

Büchern — Jahresschlusse im Umlaufe — Einlagen von über 300 bis 600 M.	Einlagen von über 600 M.	überhaupt.	Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt: auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke.	auf Hypothek: b. auf ländliche Grundstücke.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Kurswerth am Schlusse des Geschäftsjahres.	auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und Wechsel.	gegen Faustpfand.	bei öffentlichen Instituten und Korporationen.	überhaupt (Inhaberpapiere zum Kurswerth eingestellt.)	Laufende Nummer.
Stück.	Stück.	Stück.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	
Sparkassen.											
1 266	885	6 640	946 281,60	187 521,68	754 315	763 713,26	600,00	—	61 150,00	1 959 266,54	8.
603	565	6 306	525 404,50	206 700,00	643 600	640 687,40	—	48 720,00	22 800.00	1 444 311,90	9.
30	40	262	21 000,00	21 413,37	—	—	1 465,00	11 225,00	18 600,00	73 703,37	10.
780	875	5 966	435 092,45	691 660,00	422 050	425 335,78	44 911,50	11 025,00	164 405,00	1 772 429,73	11.
3 549	5 728	22 608	6 626 344,80	1 175 086,50	1 147 700	1 124 981,35	4 241 206,45	216 151,00	173 895,16	13 557 665,26	12.
1 209	1 807	6 237	1 165 762,97	2 015 662,01	626 700	633 199,20	539 951,50	79 117,00	297 823,99	4 731 516,67	13.
—	—	8	—	—	—	—	—	—	546,86	546,86	14.
14	13	75	1 650,00	6 030,00	—	—	19 889,00	—	—	27 569,00	15.
18 216	23 464	92 683	17 251 919,35	5 679 894,67	26 876 950	26 453 224,26	2 947 929,25	198 571,01	5 704 974,49	58 236 513,03	16.
3 768	4 082	17 722	3 988 274,80	90 500,00	4 156 550	4 553 309,25	—	456 000,00	1 270 195,39	[7]) 10 358 279,44	17.
5 509	9 413	32 791	10 390 796,40	6 148 233,18	1 600 811	1 568 401,12	4 842 421,50	712 675,10	836 672,18	24 499 199,48	1.
Landgemeinde-Sparkassen.											
2 593	3 531	13 243	1 034 365,99	3 920 224,97	786 829	800 417,50	2 157 813,23	51 509,46	430 058,03	8 394 389,18	a)
139	129	715	43 950,00	135 147,62	—	—	76 123,00	5 490,00	—	260 710,62	1.
912	1 155	5 872	176 130,50	1 898 440,76	43 009	43 009,30	1 318 144,59	4 295,00	22 640,74	3 462 660,89	2.
124	285	680	108 955,49	313 072,50	77 300	79 079,00	51 428,00	8 000,00	57 275,00	617 809,99	3.
1 411	1 935	5 926	705 330,00	1 566 334,09	666 520	678 329,20	683 289,62	33 724,46	350 142,29	4 017 149,66	4.
7	27	50	—	7 230,00	—	—	28 828,02	—	—	36 058,02	5.
2 515	4 647	14 975	1 001 887,00	7 199 417,50	207 355	201 528,52	4 261 076,42	72 387,00	196 400,02	12 932 696,46	b)
Amts-Sparkassen.											
7 117	5 720	42 515	3 205 465,07	3 847 814,08	3 351 025	3 412 829,92	2 108 981,92	347 924,99	1 083 277,48	14 006 293,46	a)
493	453	4 504	359 354,29	439 190,53	36 850	37 479,06	408 155,38	1 800,00	14 100,00	1 260 079,26	I.
327	392	2 746	189 195,13	410 722,23	13 200	13 491,00	472 436,02	89 100,00	26 650,00	1 201 594,38	II.
2 580	1 727	16 929	496 650,00	1 200 690,99	1 777 650	1 788 090,98	80 060,00	182 864,99	530 254,85	4 278 611,81	III.
797	839	4 718	757 484,27	858 598,54	79 725	78 943,45	321 722,18	1 380,00	—	2 018 128,44	IV.
1 320	1 166	7 907	1 245 817,50	575 851,19	573 500	584 150,15	78 665,00	72 180,00	188 360,00	2 745 023,84	V.
125	77	734	1 800,00	46 800,00	142 000	142 209,95	—	—	14 250,00	205 059,95	VI.
37	62	199	—	147 075,40	—	—	19 490,00	600,00	23 761,43	190 926,83	VII.
1 438	1 004	4 778	155 163,88	168 885,20	728 100	768 465,33	728 453,34	—	285 901,20	2 106 868,95	VIII.
450	394	3 828	281 459,54	413 487.63	34 150	34 779,06	375 535,38	1 800,00	14 100,00	1 121 161,61	1.
43	59	676	77 894,75	25 702,90	2 700	2 700,00	32 620,00	—	—	138 917,65	2.
327	392	2 746	189 195,13	410 722,23	13 200	13 491,00	472 436,02	89 100,00	26 650,00	1 201 594,38	3.
2 580	1 727	16 929	496 650,00	1 200 690,99	1 777 650	1 788 090,98	80 060,00	182 864,99	530 254,85	4 278 611.81	4.
797	839	4 718	757 484,27	858 598,54	79 725	78 943,45	321 722,18	1 380,00	—	2 018 128,44	5.
354	338	2 128	250 097,00	173 410,00	239 350	244 605,65	32 805,00	—	—	700 917,65	6.
966	828	5 779	995 720,50	402 441,19	334 150	339 544,50	45 860,00	72 180,00	188 360,00	2 044 106,19	7.
125	77	734	1 800,00	46 800,00	142 000	142 209,95	—	—	14 250,00	205 059,95	8.
37	62	199	—	147 075,40	—	—	19 490,00	600,00	23 761,43	190 926,83	9.
56	65	476	900,00	77 815,10	43 800	45 844,53	53 491,16	—	27 330,00	205 380,79	10.
994	719	2 288	125 869,00	16 425,00	684 300	722 620,80	69 925,00	—	256 600,00	1 191 439,80	11.
388	220	2 014	28 394,88	74 645,10	—	—	605 037,18	—	1 971,20	710 048,36	12.
134	180	784	—	456 853,62	—	—	45 563,00	—	—	502 416,62	b) 1.
Sparkassen.											
167	256	1 174	88 470,00	149 783,60	—	—	355 076,49	—	9 410,15	602 740,24	a) 1.
322	561	2 547	152 386,00	952 097,49	15 830	15 024,42	421 164,64	3 213,75	—	1 543 886,30	b) 1.
Sparkassen.											
84	77	2 213	—	3 600,00	2 800	2 800,00	11 331,00	—	2 219,04	19 950,04	a) 1.
4	—	48 [4])	—	—	—	—	—	—	—	—	2.
32	25	1 115	—	—	—	—	—	—	2 169,04	2 169,04	3.
11	4	646 [4])	—	—	—	—	—	—	—	—	4.
1	—	54	—	—	2 800	2 800,00	—	—	—	2 800,00	5.
10	5	201	—	3 600,00	—	—	11 331,00	—	50,00	14 981,00	6.
26	43	149 [5])	—	—	—	—	—	—	—	—	b)
105	115	1 289	—	—	9 099	8 307,36	12 113,48	—	83,33	20 504,17	
12	9	56 [4])	—	—	—	—	—	—	—	—	1.
50	46	580	—	—	500	504,30	—	—	83,33	587,63	2.
8	4	430	—	—	8 599	7 803,06	12 113,48	—	—	19 916,54	3.
35	56	223 [6])	—	—	—	—	—	—	—	—	4.

sehr gesteigerten Kurswerth. — [5]) Angaben über angelegte Kapitalien fehlen. — [6]) Von den 5 Kassen geben nur 2 die Zahl der Bücher, keine aber angelegte Kapitalien an. —

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

C. Zusammenzug

(Tab. 3.) Arten der Sparkassen und deren Geschäftsjahre. Provinzen. Staat.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres. Mark.	Zuwachs während des Geschäftsjahres a. durch neue Einlagen. Mark.	Zuwachs während des Geschäftsjahres b. durch Zuschreibung von Zinsen. Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
I. Die Arten der Sparkassen im Staat									
Staat	*1 174*	*328*	*526*	*0,01—15,00*	*120—30 000*	*808*	*1 385 338 084,29*	*380 118 681,38*	*40 221 481,94*
Provinzen.									
I. Ostpreußen	35	—	8	0,25—3,00	600—5 000	18	15 697 474,98	7 728 231,77	520 692,96
II. Westpreußen	21	4	9	0,25—3,00	300—5 000	7	17 864 511,22	8 254 604,69	517 325,89
III. Brandenburg	77	28	82	0,25—10,00	600—10 000	10	100 177 415,86	28 489 226,34	3 388 543,81
IV. Pommern	42	6	10	0,50—3,00	500—9 000	25	62 871 678,79	19 412 511,88	1 708 524,66
V. Posen	42	1	4	0,50—3,00	600—1 500	23	11 865 326,42	4 535 779,86	456 333,61
VI. Schlesien	126	56	65	0,03—5,00	300—12 000	70	104 589 207,37	30 123 529,21	3 035 193,26
VII. Sachsen	105	66	93	0,10—10,00	150—9 000	38	161 018 846,52	50 550 952,87	4 871 905,15
VIII. Schleswig-Holstein	218	2	133	0,10—15,00	120—10 000	209	179 717 560,57	37 608 660,79	5 040 080,83
IX. Hannover	169	34	53	0,01—15,00	150—6 000	138	191 744 713,61	57 043 554,33	3 870 977,26
X. Westfalen	136	9	16	0,25—5,00	300—3 000	133	306 454 252,92	61 732 747,67	9 344 874,37
XI. Hessen-Nassau	74	35	6	0,20—5,00	200—30 000	51	61 051 068,91	14 081 308,57	1 746 690,01
XII. Rheinland	129	87	47	0,01—5,00	150—10 000	86	172 286 027,12	60 557 573,40	5 720 340,13
I. Ostpreußen.									
1879. 1. Städtische Sparkassen	7	—	1	0,50—3,00	1 500	5	10 673 465,31	5 825 770,83	335 323,34
2. Kreis- „	18	—	4	0,50—3,00	600—3 000	7	3 359 493,75	1 220 110,13	122 312,93
1879/80. 3. Städtische „	2	—	—	0,25—1,00	—	2	576 331,12	315 797,88	25 055,92
4. Kreis- „	8	—	3	0,50—3,00	600—5 000	4	1 088 184,80	366 552,93	38 000,77
II. Westpreußen.									
1879. 1. Städtische Sparkassen	4	—	1	1,00—3,00	600—1 500	2	3 629 905,56	1 375 578,88	105 086,97
2. Kreis- „	11	4	4	0,25—3,00	300—1 500	4	5 485 011,38	2 138 829,20	201 455,24
3. Vereins- „	[1] 1	—	—	1,00	—	1	7 913 244,41	4 183 243,79	172 216,00
1879/80. 4. Kreis- „	5	—	4	1,00—1,50	1 500—5 000	—	836 349,87	556 952,82	38 567,68
III. Brandenburg.									
1879. 1. Städtische Sparkassen	46	—	37	0,25—1,50	600—4 000	5	56 880 932,17	17 370 530,80	1 890 962,48
2. Kreis- „	13	12	35	0,50—3,00	900—9 000	4	20 052 699,67	5 018 854,00	721 287,26
3. Ständische „	1	15	—	1,00	1 500	—	14 467 261,66	2 557 327,88	474 796,07
4. Vereins- „	[3] 1	—	—	10,00	10 000	—	112 634,24	718 171,47	14 766,01
5. Privat- „	1	—	—	3,00	900	—	52 038,21	22 113,11	2 154,61
1879/80. 6. Städtische „	11	—	—	0,50—3,00	600—6 000	—	4 907 994,50	1 531 211,89	166 819,71
7. Kreis- „	4	1	10	1,00—1,50	1 500—3 000	1	3 703 855,41	1 271 017,19	117 757,67
IV. Pommern.									
1879. 1. Städtische Sparkassen	26	—	1	0,50—3,00	500—9 000	13	39 377 625,27	11 782 513,80	1 053 418,74
2. Kreis- „	15	6	9	0,50—1,50	600—1 500	11	22 865 664,94	7 426 044,76	632 212,11
1879/80. 3. Städtische „	1	—	—	1,00	—	1	628 388,58	203 953,32	22 893,81
V. Posen.									
1879. 1. Städtische Sparkassen	3	—	—	1,00—3,00	1 500	2	1 181 443,29	393 631,92	42 265,98
2. Kreis- „	7	1	4	0,50—1,50	—	7	3 421 499,54	1 437 187,38	138 633,02
1879/80. 3. Städtische „	26	—	—	0,50—3,00	600—1 500	10	5 675 566,22	1 954 817,55	208 219,42
4. Kreis- „	6	—	—	0,50—1,00	900	4	1 586 817,37	750 143,01	67 215,19
VI. Schlesien.									
1879. 1. Städtische Sparkassen	52	—	6	0,50—3,00	600—3 000	24	48 139 042,12	13 282 878,45	1 490 193,83
2. Landgemeinde- 2c. Sparkassen	2	—	—	1,00—2,00	315	1	58 716,88	16 227,14	1 865,16
3. Kreis-Sparkassen	17	26	13	0,50—1,50	900—12 000	11	18 455 185,13	6 586 404,51	509 465,20
4. Ständische Sparkassen	1	26	—	1,00	900	—	12 941 934,56	2 995 489,25	406 986,89
5. Privat-Sparkassen	21	—	7	0,03—5,00	300—1 500	13	1 171 895,71	309 310,21	50 243,38
1849/80. 6. Städtische Sparkassen	12	—	37	1,00—3,00	600—3 000	3	21 254 810,53	5 789 635,64	483 226,20
7. Landgemeinde- 2c. Sparkassen	1	—	—	1,00	—	1	231 104,66	73 397,18	6 858,87
8. Kreis-Sparkassen	5	4	2	1,00—1,50	—	5	2 113 905,86	1 009 032,96	80 949,61
9. Privat-Sparkassen	11	—	—	0,10—3,00	300—1 000	9	102 618,30	32 830,30	4 345,75
Andere Geschäftsjahre 10. Privat-Sparkassen	4	—	—	0,20—1,00	500—1 000	3	119 993,62	28 323,57	1 058,37
VII. Sachsen.									
1879. 1. Städtische Sparkassen	65	—	2	0,20—5,00	600—5 000	20	100 104 205,91	32 699 572,15	3 007 831,19
2. Kreis- „	20	33	77	0,50—3,00	150—9 000	9	53 990 782,11	15 477 061,22	1 703 506,70
3. Ständische „	1	11	—	1,50	—	1	2 026 311,29	502 415,28	59 300,68
4. Privat- „	9	6	13	0,10—5,00	150—1 000	3	1 715 420,16	417 375,51	10 424,49
1879/80. 5. Städtische „	5	—	1	0,50—1,00	1 000—2 000	1	2 902 549,88	1 284 475,39	80 203,34
6. Kreis- „	1	16	—	1,00	3 000	—	117 226,17	134 982,73	4 922,99
7. Privat- „	1	—	—	5,00	—	1	2 736,00	759,03	49,29
Andere Geschäftsjahre 8. Privat- „	3	—	—	1,00—10,00	—	3	159 615,00	34 311,56	5 666,47
VIII. Schleswig-Holstein.									
1879. 1. Städtische Sparkassen	23	1	19	0,10—15,00	3 000	22	69 043 631,97	16 479 374,27	2 335 227,65
2. Landgemeinde- 2c. Sparkassen	119	1	84	0,30—12,00	300—3 000	116	43 787 973,34	8 337 698,07	939 691,03
3. Kreis-Sparkassen	3	—	4	1,00—4,50	—	3	8 106 288 05	988 171,49	238 947,75
4. Bezirks-Sparkassen	9	—	10	0,50—5,00	—	9	5 410 654,26	897 290,28	163 863,45
1879/80. 5. Städtische Sparkassen	1	—	—	1,00	—	1	11 644 871,84	4 384 871,24	470 637,25
6. Landgemeinde- 2c. Sparkassen	12	—	2	0,25—15,00	120—1 000	9	3 380 921,32	631 780,11	66 914,03
7. Bezirks-Sparkassen	2	—	1	0,60—3,00	—	2	548 606,84	90 918,11	9 974,54
Andere Geschäftsjahre 8. Städtische Sparkassen	18	—	3	0,40—5,00	10 000	17	23 214 586,99	3 452 900,78	490 545,37
9. Landgemeinde- 2c. Sparkassen	27	—	8	0,10—10,00	—	26	12 497 889,78	1 991 827,50	298 719,79
10. Kreis-Sparkassen	1	—	1	1,00	—	1	498 041,76	55 839,54	10 504,86
11. Bezirks-Sparkassen	3	—	1	1,00—2,25	1 800	3	1 584 094,42	297 989,40	15 055,11

[1]) Danziger Sparkassen-Aktienverein. — [2]) Amortisationsguthaben der Hypothekenschuldner. — [3]) Sparkasse der preußischen Renten-Versicherungsanstalt. — [4]) Nur bei

Sparkassen im Geschäftsjahre 1879 bezw. 1879/80.

und Wiederholung.

Ausgabe im Geschäftsjahre für zurückgezogene Einlagen. Mark.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Geschäftsjahres. Mark.	Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.) Mark.	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des Geschäftsjahres zu Buche stand. Mark.	Betrag der Zinsüberschüsse des Geschäftsjahres. Mark.	Betrag des eigenen Vermögens der Kassen. Mark.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen. Mark.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: im Geschäftsjahre. Mark.	Laufende Nummer.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
und in den einzelnen Provinzen.								
328 866 296,10	*1 476 811 951,51*	*3 065 187,87*	*93 257 313,89*	*14 536 938,53*	*4 969 933,67*	*44 421 320,81*	*5 263 342,16*	
7 150 698,02	16 795 701,69	116 810,16	1 047 265,62	222 585,65	—	714 682,40	101 700,00	I.
7 058 967,69	19 577 474,11	67,25	2 332 330,47	260 202,03	800,00	659 184,25	77 399,10	II.
22 842 693,74	109 212 492,27	1 073 470,46	9 747 498,88	1 178 957,37	704 490,00	1 349 919,44	119 057,85	III.
18 586 005,61	65 406 709,72	—	5 938 134,01	816 915,14	132 860,19	2 065 044,56	444 847,56	IV.
3 320 993,87	13 536 446,02	—	949 926,27	167 128,41	21 163,63	344 239,00	2 639,00	V.
22 364 442,93	115 383 486,91	4 200,00	10 102 431,75	1 397 162,18	—	3 445 611,70	629 976,10	VI.
43 437 050,71	173 004 653,83	39 216,19	12 727 719,04	2 314 446,02	120 433,15	8 539 798,20	1 077 536,78	VII.
33 825 991,65	188 540 310,54	997 201,11	9 865 179,43	1 247 190,48	683 566,48	5 276 958,74	444 501,34	VIII.
47 224 562,34	205 434 682,86	—	8 172 872,40	1 772 422,20	180 561,49	2 863 808,10	446 606,98	IX.
58 691 664,82	318 840 210,14	2 348,89	16 561 591,36	1 984 325,06	552 110,86	6 917 055,20	912 904,71	X.
11 861 521,05	65 017 546,44	791 115,40	4 550 408,03	728 465,95	53 058,40	2 029 239,32	193 374,72	XI.
52 501 703,67	186 062 236,98	40 758,41	11 261 956,63	2 447 138,04	2 520 889,47	10 215 779,90	812 798,02	XII.
								I.
5 519 405,60	11 315 153,88	94 345,33	682 583,66	142 322,59	—	706 582,42	100 000,00	1.
1 111 343,92	3 590 572,89	22 464,83	260 559,52	54 055,33	—	8 099,98	1 700,00	2.
252 506,23	664 678,69	—	33 087,84	5 614,78	—	—	—	3.
267 442,27	1 225 296,23	—	71 034,60	20 592,95	—	—	—	4.
								II.
1 350 681,97	3 759 889,44	—	396 196,78	62 340,71	—	592 227,25	47 165,71	1.
1 558 138,23	6 267 157,59	—	555 162,60	82 346,83	—	27 957,00	12 233,39	2.
3 882 707,95	8 385 996,25	—	1 308 000,00	101 295,53	—	39 000,00	18 000,00	3.
267 439,54	1 164 430,83	67,25	72 971,09	14 218,96	800,00	—	—	4.
								III.
13 656 411,98	62 486 013,47	—	5 927 421,43	777 610,86	704 490,00	1 202 321,24	96 357,85	1.
4 008 460,39	21 784 380,54	11 850,00	1 616 124,41	244 589,09	—	—	—	2.
2 434 181,54	15 065 204,07	[2] 1 061 620,46	1 285 933,37	18 352,49	—	—	—	3.
258 755,54	586 816,18	—	3 614,44	6 819,37	—	—	—	4.
14 118,41	62 187,52	—	—	—	—	—	—	5.
1 329 479,03	5 276 547,07	—	548 234,17	80 751,30	—	147 598,20	22 700,00	6.
1 141 286,85	3 951 343,42	—	366 171,06	50 834,26	—	—	—	7.
								IV.
11 680 687,66	40 532 870,15	—	4 558 696,05	612 264,80	—	2 045 847,56	444 847,56	1.
6 722 840,97	24 201 080,84	—	1 347 264,15	201 433,11	132 860,19	—	—	2.
182 476,98	672 758,73	—	32 173,81	3 217,23	—	19 197,00	—	3.
								V.
261 679,30	1 355 661,89	—	121 285,78	19 273,19	—	99 800,00	—	1.
1 064 021,91	3 933 298,03	—	160 236,47	51 225,61	—	9 000,00	—	2.
1 592 401,59	6 246 201,30	—	598 417,99	82 540,82	3 163,63	235 439,00	2 639,00	3.
402 890,77	2 001 284,80	—	69 986,03	14 088,79	18 000,00	—	—	4.
								VI.
10 327 819,54	52 584 291,86	4 200,00	5 549 300,96	695 194,20	—	1 419 950,65	337 723,60	1.
15 872,78	60 936,40	—	4 071,63	83,86	—	—	—	2.
3 958 096,88	21 592 957,96	—	1 083 102,30	212 439,31	—	65 850,00	2 400,00	3.
2 492 284,18	13 852 126,52	—	1 023 814,84	115 162,70	—	60 000,00	3 000,00	4.
239 678,71	1 291 770,59	—	24 124,90	3 294,12	—	1 933,56	—	5.
4 686 030,24	22 841 642,13	—	2 269 964,24	336 113,18	—	1 897 877,49	286 852,50	6.
45 533,34	265 827,37	—	17 866,54	5 057,78	—	—	—	7.
538 390,46	2 665 497,97	—	130 115,65	29 817,03	—	—	—	8.
36 488,86	103 305,49	—	—	—	—	—	—	9.
24 247,94	125 127,62	—	70,69	—	—	—	—	10.
								VII.
29 161 631,00	106 649 978,25	600,00	7 905 517,17	1 695 135,28	113 134,63	7 239 051,47	911 768,79	1.
12 155 350,07	59 015 999,96	—	3 924 199,76	505 107,37	7 298,52	970 797,13	126 417,99	2.
530 412,66	2 057 614,59	—	102 000,00	26 460,14	—	2 807,00	—	3.
369 952,96	1 773 267,20	—	550 891,57	42 325,37	—	55 822,60	600,00	4.
1 151 124,37	3 116 104,24	38 616,19	242 679,26	43 159,16	—	271 320,00	38 750,00	5.
50 048,19	207 083,70	—	1 924,21	890,88	—	—	—	6.
675,15	2 869,17	—	36,00	—	—	—	—	7.
17 856 31	181 736,72	—	471,07	1 367,82	—	—	—	8.
								VIII.
13 449 505,36	74 408 728,53	559 791,99	3 647 816,83	502 478,29	[4] 60 000,00	2 676 650,25	217 851,65	1.
7 591 285,86	45 474 076,58	49 667,74	2 342 750,82	285 996,53	324 137,30	481 439,60	59 256,14	2.
1 156 976,69	8 176 430,60	178 500,00	394 366,68	44 636,26	1 724,60	141 098,30	4 654,00	3.
1 126 073,71	5 345 734,28	199 568,80	271 104,82	39 306,99	24 000,00	51 494,85	3 263,85	4.
3 919 992,85	12 580 387,48	—	1 025 855,57	140 846,44	—	879 377,97	63 555,56	5.
686 320,17	3 393 295,29	3 631,37	131 446,60	15 227,95	—	12 581,16	2 985,83	6.
59 007,09	590 492,40	2 945,24	26 988,72	3 736,81	547,20	2 479,00	—	7.
3 432 106,29	23 725 926,85	3 095,97	1 435 965,35	149 353,44	[5] 149 788,89	925 072,28	78 639,93	8.
2 006 055,48	12 782 381,59	—	512 808,87	59 619,89	[6] 111 068,49	90 514,45	9 652,00	9.
50 285,18	514 100,98	—	36 501,18	1 505,28	—	2 815,10	700,00	10.
348 382,97	1 548 755,96	—	39 573,99	4 482,60	[7] 12 300,00	13 435,78	3 942,38	11.

der Stadt-Sparkasse in Altona. — [5]) Darunter Stiftungen. — [6]) Davon 85 600 M. Garantie, 12 000 M. ein Haus u. s. w. — [7]) Davon 12 000 M. Garantie.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

Noch: C. Zusammenzug

(Noch: Tab. 3.) Arten der Sparkassen und deren Geschäftsjahre. Provinzen. Staat.	Zinsen, welche die Kassen		An Sparkassen-Büchern							
	für Einlagen gewähren.	für ausgeliehene Kapitalien erhalten.	wurden im Laufe des Jahres		befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe					
					mit Einlagen					
			ausgegeben.	zurückgenommen.	von unter bis 60 M.	von über 60 bis 150 M.	von über 150 bis 300 M.	von über 300 bis 600 M.	von über 600 M.	überhaupt.
	pCt.	pCt.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1.	19	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27	28.
Noch: 1. Die Arten der Sparkassen im Staat										
Staat	*2—7*	*1½—10*	*475 190*	*357 587*	*681 211*	*534 927*	*471 465*	*448 398*	*590 020*	*2 760 302*
Provinzen.										
I. Ostpreußen	3—4½	3½—6½	10 917	7 316	21 246	10 324	8 127	7 698	8 425	55 820
II. Westpreußen	2½—5	3½—8	6 435	5 040	8 161	6 074	5 237	4 647	4 425	28 544
III. Brandenburg	2—4¼	2—6	65 993	44 514	130 145	85 895	70 307	64 197	51 105	401 649
IV. Pommern	3—5	3½—6	25 982	22 796	31 410	27 663	26 728	26 932	29 241	141 974
V. Posen	2½—5	4—7	8 751	5 974	11 609	8 865	7 306	6 054	5 736	39 570
VI. Schlesien	3⅓—6⅔	3½—6	65 996	43 146	106 975	83 423	70 581	62 788	54 184	377 951
VII. Sachsen	3⅛—7	3½—10	65 901	46 218	137 965	80 956	64 683	59 314	74 290	417 208
VIII. Schleswig-Holstein	2—5	2½—6	39 650	30 349	56 993	43 771	37 826	38 437	68 306	257 386
IX. Hannover	2—5	2⅔—6	72 614	58 176	64 730	77 624	67 782	54 895	83 151	348 182
X. Westfalen	3—6	3½—6	39 828	37 689	33 543	39 687	42 151	50 117	106 609	272 107
XI. Hessen-Nassau	2½—5	1¾—6	18 963	14 846	29 287	22 785	20 460	17 891	19 866	132 517
XII. Rheinland	2—6⅔	1½—6⅔	54 160	41 523	49 147	47 860	50 277	55 428	84 682	287 394
I. Ostpreußen.										
1879. 1. Städtische Sparkassen	3—4	3½—6	7 535	4 770	14 711	6 369	5 249	5 231	6 174	37 734
2. Kreis- „	3⅓—4½	4—6½	2 169	1 619	4 119	2 405	1 838	1 700	1 524	11 586
1879/80. 3. Städtische „	4	3½—6	416	313	686	425	337	274	274	1 996
4. Kreis- „	3⅓—4⅙	4½—6	797	614	1 730	1 125	703	493	453	4 504
II. Westpreußen.										
1879. 1. Städtische Sparkassen	3⅛—4½	4½—6	2 564	2 401	2 791	2 420	2 205	1 810	1 611	10 837
2. Kreis- „	2½—5	3½—8	3 050	2 314	4 401	3 045	2 583	2 510	2 422	14 961
3. Vereins- „	3½	Zinsf. d. R.-B.	Angaben für die Sp. 21—28 können nicht gemacht werden.							
1879/80. 4. Kreis- „	3½—5	5—6½	821	325	969	609	449	327	392	2 746
III. Brandenburg.										
1879. 1. Städtische Sparkassen	3—4	3½—6	45 355	31 564	82 434	52 528	42 343	38 931	28 457	244 693
2. Kreis- „	3⅓—4	4¼—6	8 720	5 227	17 549	13 162	11 201	10 404	10 263	62 579
3. Ständische „	3⅓	4	5 047	3 383	17 826	10 470	8 452	8 291	8 254	53 293
4. Vereins- „	2—4¼	2—5	760	137	148	213	139	150	210	860
5. Privat- „	4	—	33	29	48	83	32	19	25	207
1879/80. 6. Städtische „	3—4	4—6	3 882	2 657	7 022	5 246	4 829	3 822	2 169	23 088
7. Kreis- „	3⅓	3⅔—5	2 196	1 517	5 118	4 193	3 311	2 580	1 727	16 929
IV. Pommern.										
1879. 1. Städtische Sparkassen	3—4	3½—6	19 082	17 152	22 357	19 272	18 756	19 249	19 313	98 947
2. Kreis- „	3—5	4⅓—6	6 636	5 437	8 749	8 094	7 686	7 420	9 629	41 578
1879/80. 3. Städtische „	4	4½—5	264	207	304	297	286	263	299	1 449
V. Posen.										
1879. 1. Städtische Sparkassen	2½—5	4—6	893	660	1 313	967	840	697	593	4 410
2. Kreis- „	4—5	6—7	1 662	1 009	1 848	1 547	1 249	1 141	1 576	7 361
1879/80. 3. Städtische „	2½—5	4—7	5 047	3 726	7 316	5 309	4 309	3 419	2 728	23 081
4. Kreis- „	4—5	5—6	1 149	579	1 132	1 042	908	797	839	4 718
VI. Schlesien.										
1879. 1. Städtische Sparkassen	3⅓—4½	3½—6	27 754	18 355	49 781	38 383	31 833	29 484	24 053	173 534
2. Landgemeinde- rc. Sparkassen	3⅓—3⅖	4—6	62	54	129	96	86	38	19	368
3. Kreis-Sparkassen	3⅓—4	3½—6	12 840	6 542	13 320	12 764	12 017	10 481	10 119	58 701
4. Ständische Sparkassen	3⅓—4	4,209	6 712	5 157	16 638	13 100	10 286	8 586	7 722	56 332
5. Privat-Sparkassen	3⅓—6⅔	4½—6	1 274	628	2 677	738	529	453	426	4 823
1879/80. 6. Städtische Sparkassen	3⅓—4⅙	4—6	14 463	10 997	20 374	16 069	14 039	12 178	10 466	73 126
7. Landgemeinde- rc. Sparkassen	4	5—5½	98	69	125	184	138	139	129	715
8. Kreis-Sparkassen	4	4—6	1 960	1 010	2 052	1 846	1 523	1 320	1 166	7 907
9. Privat-Sparkassen	4—5½	—	525	326	1 489	174	70	47	29	1 809
Andere Geschäftsjahre 10. Privat-Sparkassen	4⅙—5	—	308	8	390	69	60	62	55	636
VII. Sachsen.										
1879. 1. Städtische Sparkassen	3⅓—4	4—6	38 612	27 632	84 839	47 354	39 683	36 922	47 702	256 500
2. Kreis- „	3⅓—4	3½—5	23 224	15 793	40 658	26 682	20 034	18 514	23 570	129 458
3. Ständische „	3⅓	4½	1 170	1 055	2 463	2 215	1 848	1 224	754	8 504
4. Privat- „	3⅓—4½	4—4¾	896	726	3 244	2 432	1 376	1 072	647	8 771
1879/80. 5. Städtische „	3⅓—4	4½—5	1 442	906	6 150	1 961	1 530	1 413	1 480	12 534
6. Kreis- „	3⅓	4—5	288	32	190	195	147	125	77	734
7. Privat- „	3½	4—4½	—	3	39	11	3	1	—	54
Andere Geschäftsjahre 8. Privat- „	4—7	4—10	269	71	382	106	62	43	60	653
VIII. Schleswig-Holstein.										
1879. 1. Städtische Sparkassen	2½—5	2½—6	17 680	12 855	20 050	14 043	12 014	12 677	25 697	[4] 96 534
2. Landgemeinde- rc. Sparkassen	3½—5	4—6	7 765	6 001	14 677	11 645	9 739	9 530	16 295	61 886
3. Kreis-Sparkassen	4	4—5	764	688	1 463	1 332	1 165	1 227	2 598	7 785
4. Bezirks-Sparkassen	3½—4½	4—6	1 089	1 073	2 293	2 324	2 142	1 895	1 776	10 430
1879/80. 5. Städtische Sparkassen	4	4½—5	5 179	3 385	6 575	3 558	3 198	3 549	5 728	22 608
6. Landgemeinde- rc. Sparkassen	4—4½	4¼—5½	773	723	1 619	1 163	1 023	912	1 155	5 872
7. Bezirks-Sparkassen	4	4½—5	110	69	408	185	158	167	256	1 174
Andere Geschäftsjahre 8. Städtische Sparkassen	3⅕—4	4—5	4 113	3 397	6 141	6 254	5 474	5 509	9 413	32 791
9. Landgemeinde- rc. Sparkassen	3½—4½	4⅛—6	1 777	1 773	2 806	2 579	2 428	2 515	4 647	14 975
10. Kreis-Sparkassen	4	4¼—5	82	89	180	157	133	134	180	784
11. Bezirks-Sparkassen	2—4½	4½—5	318	296	781	531	352	322	561	2 547

[1]) Sparkasse der Niederlausitzer Bank in Kottbus. Einlagen werden mit dem Bankvermögen verwaltet. — [2]) S. Anm. 2 S. 16, 17. — [3]) S. Anm. 4 S. 16, 17. —

Sparkassen im Geschäftsjahre 1879 bezw. 1879/80.

und Wiederholung.

Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt:								Laufende Nummer.
auf Hypothek:		in auf den Inhaber lautenden Papieren:		auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und Wechsel.	gegen Faustpfand.	bei öffentlichen Instituten und Korporationen.	überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerth eingestellt.)	
a. auf städtische Grundstücke.	b. auf ländliche Grundstücke.	Nominalwerth.	Kurswerth am Schlusse des Geschäftsjahres.					
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	
und in den einzelnen Provinzen.								
438 261 247,38	*416.566 137,27*	*353 299 737*	*345 846 673,96*	*156 342 602,93*	*48 278 556,19*	*111 337 196,96*	*1 516 632 414,69*	
6 913 276,88	1 658 441,50	4 822 934	4 762 084,75	1 888 619,31	1 687 393,50	196 737,40	17 106 553,34	I.
3 064 822,41	3 645 368,37	4 040 370	4 064 282,37	4 554 636,29	5 304 245,19	615 286,79	21 248 641,42	II.
34 532 359,81	23 492 687,62	45 485 993	46 323 842,14	4 227 384,17	1 671 188,62	6 041 767,72	116 289 230,08	III.
19 105 417,22	16 588 135,68	21 286 294	21 495 794,36	5 123 813,30	3 498 095,22	3 407 890,81	69 219 146,59	IV.
4 500 478,08	2 621 412,28	2 482 510	2 471 268,23	3 561 584,95	311 952,88	447 821,00	13 914 517,42	V.
34 747 744.05	26 408 971,42	47 422 175	45 901 897,37	1 357 549,51	6 111 914,41	6 549 583,52	121 077 660,28	VI.
48 102 058,77	67 271 433,04	52 622 253	52 335 136,40	3 046 611,17	3 950 198,03	4 811 184,21	179 516 621,62	VII.
59 192 658,01	63 661 395,32	12 760 543	12 375 027,07	48 766 013,37	4 726 068,76	5 391 210,70	194 112 373,23	VIII.
39 477 987,89	84 207 010,63	34 824 177	34 424 220,49	16 379 882,51	9 316 775,61	23 855 023,74	207 660 900,87	IX.
112 869 008.54	90 090 307,19	32 995 899	33 065 539,25	31 860 169,96	5 988 361,71	39 070 122,49	312 943 509,14	X.
21 876 633,26	11 787 415,35	17 514 840	17 016 391,69	13 645 143,16	896 259,55	3 458 344,79	68 680 187,80	XI.
53 878 802,46	25 133 558,87	77 041 749	71 611 189,84	21 931 195,23	4 816 102,71	17 492 223,79	194 863 072,90	XII.
								I.
5 579 286,92	140 509,42	3 813 525	3 735 718,28	259 377,23	1 586 602,50	168 637,40	11 470 131,75	1.
737 263,50	970 101,05	869 959	886 139,11	1 036 549,70	59 650,00	14 000,00	3 703 703,36	2.
237 372,17	108 640,50	102 600	102 748,30	184 537,00	39 341,00	—	672 638,97	3.
359 354,29	439 190,53	36 850	37 479,06	408 155,38	1 800,00	14 100,00	1 260 079,26	4.
								II.
1 217 801,04	1 256 786,41	1 023 145	1 031 394,30	131 064,50	313 396,00	94 319,36	4 044 761,61	1.
1 657 826,24	1 977 859,73	1 106 775	1 117 727,07	1 184 488,77	359 996,19	358 717,43	6 656 615,43	2.
—	—	1 897 250	1 901 670,00	2 766 647,00	4 541 753,00	135 600,00	9 345 670,00	3.
189 195,13	410 722,23	13 200	13 491,00	472 436,02	89 100,00	26 650,00	1 201 594,38	4.
								III.
23 079 205,17	7 699 606,51	28 672 843	29 524 866,18	3 455 391,12	1 072 724,63	1 039 589,26	65 871 382,87	1.
4 825 153,75	4 999 215,69	9 999 620	10 057 774,46	518 478,05	289 444,00	2 142 180,07	22 832 246,02	2.
3 190 630,90	9 044 564,43	2 651 675	2 555 155,15	—	55 695,00	2 179 985,00	17 026 030,48	3.
469 500,00	—	96 000	93 551,75	—	—	8 800,00	571 851,75	4.
—	—	—	—	—	—	—	[1]) —	5.
2 471 219,99	548 610,00	2 288 205	2 304 403,62	173 455,00	70 460,00	140 958.54	5 709 107,15	6.
496 650,00	1 200 690,99	1 777 650	1 788 090,98	80 060,00	182 864,99	530 254,85	4 278 611,81	7.
								IV.
13 861 440,50	7 143 754,20	15 170 800	15 303 531,17	2 537 888,14	2 166 882,18	3 210 456.61	44 223 952,80	1.
4 877 557.72	9 238 131,48	6 070 794	6 146 261,09	2 583 093,42	1 330 313,04	140 134,20	24 315 490,95	2.
366 419,00	206 250,00	44 700	46 002,10	2 831,74	900,00	57 300,00	679 702,84	3.
								V.
835 799,76	55 059.00	188 600	189 334,15	337 207,00	—	—	1 417 399,91	1.
1 383 329,24	1 332 042,57	76 020	77 037,75	1 110 885,35	5 098,00	—	3 908 392,91	2.
1 523 864,21	375 712,17	2 138 165	2 125 952,88	1 791 770,42	305 474,88	447 821,00	6 570 596,16	3.
757 484,27	858 598,54	79 725	78 943,45	321 722,18	1 380,00	—	2 018 128,44	4.
								VI.
20 788 280,40	13 964 285,53	16 752 503	16 703 348,02	925 316,98	2 130 080,94	1 806 251,10	56 317 562,97	1.
—	36 600,00	23 400	23 217,00	1 580,00	—	—	61 397,00	2.
3 349 508.43	7 531 261,15	9 284 542	9 370 917,35	210 925,59	1 591 928,47	115 075,67	22 169 616,66	3.
498 456,00	3 804 689,00	8 029 650	7 840 049,36	—	968 105,00	1 420 309,38	14 531 608,74	4.
140 200,00	17 790,00	116 800	120 095,30	58 198,94	3 050,00	87 660,00	426 994,24	5.
8 681 531,72	343 346,93	12 641 280	11 259 615,89	6 740,00	1 341 080,00	2 929 675,00	24 561 989,54	6.
43 950,00	135 147,62	—	—	76 123,00	5 490.00	—	260 710,62	7.
1 245 817,50	575 851,19	573 500	584 150,15	78 665,00	72 180,00	188 360,00	2 745 023,84	8.
—	—	—	—	—	—	2 169,04	[2]) 2 169,04	9.
—	—	500	504,30	—	—	83,33	[2]) 587,63	10.
								VII.
34 386 580,46	37 419 063,22	33 214 024	33 046 987,75	758 918,14	2 513 389,55	2 353 356,51	110 478 295,63	1.
11 956 522,84	27 777 836,25	16 101 761	16 043 028,58	2 021 668,77	1 315 516,90	1 968 141,87	61 082 715,21	2.
661 488,52	977 014,33	574 100	559 194,00	—	40 500,00	—	2 238 196,85	3.
114 170,00	130 945,87	1 513 319	1 467 089,88	207 534,28	9 821,58	269 630,83	2 199 192,44	4.
981 496,95	919 773,37	1 065 650	1 066 023,18	46 376,50	70 970,00	205 805,00	3 290 445,00	5.
1 800,00	46 800,00	142 000	142 209,95	—	—	14 250,00	205 059,95	6.
—	—	2 800	2 800,00	—	—	—	2 800,00	7.
—	—	8 599	7 803,06	12 113,48	—	—	[3]) 19 916,54	8.
								VIII.
36 663 521,58	16 876 340,45	7 846 801	7 585 455,18	8 999 826,20	3 368 862,77	2 948 419,60	76 442 425,78	1.
2 889 493,83	21 472 015,94	1 579 162	1 527 281,48	19 495 202,37	307 275,14	945 770,85	46 637 039,61	2.
777 907,50	4 585 863,43	21 150	19 850,00	2 789 361,07	4 235,00	118 603,00	8 295 820,00	3.
425 720,40	2 747 262,85	298 725	289 495,70	1 996 970,64	36 974,00	139 399,00	5 635 822,59	4.
6 626 344,80	1 175 086,50	1 147 700	1 124 981,35	4 241 206,45	216 151,00	173 895,16	13 557 665,26	5.
176 130,50	1 898 440,76	43 009	43 009,30	1 318 144,59	4 295,00	22 640,74	3 462 660,89	6.
88 470.00	149 783,60	—	—	355 076,49	—	9 410,15	602 740,24	7.
10 390 796,40	6 148 233,18	1 600 811	1 568 401,12	4 842 421,50	712 675,10	836 672,18	24 499 199,48	8.
1 001 887,00	7 199 417,50	207 355	201 528,52	4 261 076,42	72 387,00	196 400,02	12 932 696,46	9.
—	456 853,62	—	—	45 563,00	—	—	502 416,62	10.
152 386,00	952 097,49	15 830	15 024,42	421 164,64	3 213,75	—	1 543 886,30	11.

[4]) Darunter für Rendsburg 12 053 nicht klassifizirte Schuldscheine.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

Noch: C. Zusammenzug

(Noch: Tab. 3.) Arten der Sparkassen und deren Geschäftsjahre. Provinzen. Staat.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres. Mark.	Zuwachs während des Geschäftsjahres. a. durch neue Einlagen. Mark.	Zuwachs während des Geschäftsjahres. b. durch Zuschreibung von Zinsen. Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Noch: 1. Die Arten der Sparkassen im Staat									
IX. Hannover.									
1879. 1. Städtische Sparkassen	54	—	2	0,50–6,00	300–6 000	43	69 232 744,58	19 714 746,35	1 168 319,65
2. Landgemeinde- ꝛc. Sparkassen	41	—	3	0,25–5,00	300–3 000	31	25 658 103,33	6 108 672,57	736 821,08
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	45	11	3	0,50–3,00	300–6 000	42	86 220 815,21	23 958 868,82	1 714 321,33
4. Bezirks-Sparkassen	1	—	—	0,50	—	1	1 293 464,99	195 563,81	34 677,96
5. Ständische Sparkassen	1	23	—	0,50	—	1	3 420 957,66	1 865 541,59	114 933,86
6. Vereins-Sparkassen	12	—	3	0,10–3,00	150–600	7	1 369 457,47	255 344,12	38 708,14
7. Privat-Sparkassen	15	—	42	0,01–15,00	300–1 500	13	4 549 170,37	4 944 817,07	63 195,24
X. Westfalen.									
1879. 1. Städtische Sparkassen	63	—	—	0,50–3,00	300–3 000	60	161 193 476,83	31 680 485,68	5 072 738,85
2. Landgemeinde- ꝛc. Sparkassen	10	—	1	0,50–3,00	—	10	7 473 597,90	1 396 214,61	211 319,87
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	53	9	15	0,25–5,00	—	53	132 260 111.33	27 717 504,59	3 898 912,05
4. Privat-Sparkassen	3	—	—	0,60–1,00	—	3	89 878,02	16 403,29	4 415,93
1879/80. 5. Städtische Sparkassen	4	–	—	1,50–3,00	—	4	4 652 790.15	762 321,37	130 753,37
6. Landgemeinde- ꝛc. Sparkassen	2	—	—	3,00	—	2	640 170,42	76 796,90	20 722,21
7. Kreis- und Amts-Sparkassen	1	—	—	1,00	—	1	144 228,27	83 021,23	6 012,09
XI. Hessen-Nassau.									
1879. 1. Städtische Sparkassen	35	—	2	0,50–3,00	300–4 000	20	26 186 483,11	5 899 951,71	676 782,08
2. Landgemeinde- ꝛc. Sparkassen	2	—	1	1,00	600	1	114 827,10	24 801,35	4 468,63
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	8	7	—	1,00	—	8	6 691 961,58	2 061 775,19	244 252,16
4. Bezirks-Sparkassen	8	—	—	1,00–5,00	700–2 500	5	4 518 536,07	815 908,08	87 440,27
5. Ständische Sparkassen	1	27	—	1,00	30 000	—	6 110 427,47	2 004 303,29	101 534,20
6. Vereins-Sparkassen	1	1	—	1,00	10 000	—	17 003 193,21	3 114 546,00	624 757,10
7. Privat-Sparkassen	17	—	3	0,20–1.00	200	16	412 601.85	147 229,35	7 156,05
1879/80. 8. Städtische Sparkassen	1	—	—	—	—	—	546,86	—	—
9. Privat-Sparkassen	1	—	—	0,20	—	1	12 491,66	12 793,60	299,52
XII. Rheinland.									
1879. 1. Städtische Sparkassen	30	—	9	0,50–3,00	300–6 000	17	32 722 389,72	10 279 787,33	1 000 041,66
2. Landgemeinde- ꝛc. Sparkassen	6	—	—	0,50–1,00	1 800	5	1 418 928,35	594 270,08	47 838,91
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	24	44	12	0,50–3,00	300–1 500	19	25 284 009,89	8 848 341,30	673 717,81
4. Vereins-Sparkassen	[6] 1	36	—	1,00	10 000	—	48 203 414,69	18 043 310,14	1 940 299,55
5. Privat-Sparkassen	14	—	—	0,20–1,00	500–8 000	12	264 025,57	110 490,31	14 040,05
1879/80. 6. Städtische Sparkassen	30	—	1	0,50–5,00	150–6 000	16	58 981 345,56	20 905 747,28	1 873 946,63
7. Landgemeinde- ꝛc. Sparkassen	13	—	—	0,50–1,00	600–4 000	9	3 502 032,66	1 117 586,74	127 894,48
8. Kreis- und Amts-Sparkassen	6	7	25	0,01–1,51	150–5 000	3	1 808 429,56	645 440,92	38 577,42
9. Privat-Sparkassen	5	—	—	0,50–1,00	—	5	101 451,12	12 599,30	3 983,62
II. Nach den Arten der Sparkassen									
A. Im Geschäftsjahr 1879.									
1. Städtische Sparkassen	408	1	80	0,10–15,00	300–9 000	233	618 365 345,84	166 784 822.17	18 178 192,42
2. Landgemeinde- ꝛc. Sparkassen	180	1	89	0,25–12,00	300–3 000	164	78 512 146,90	16 477 883,82	1 942 004,68
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	234	153	180	0,25–5,00	150–12 000	178	386 193 522,58	102 879 152,59	10 799 023,56
4. Bezirks- ꝛc. Sparkassen	18	—	10	0,50–5,00	700–2 500	15	11 222 655,32	1 908 762,17	285 981,68
5. Provinzial- und ständische Sparkassen	5	102	—	0,50–1,50	900–30 000	2	38 966 892,64	9 925 077,29	1 157 551,70
6. Vereins-Sparkassen	16	37	3	0,10–10,00	150–10 000	8	74 601 944,02	26 314 615.52	2 790 746,80
7. Privat-Sparkassen	80	6	65	0,01–15,00	200–8 000	60	8 255 029,89	5 967 738,85	151 629,75
Summe	*941*	*300*	*427*	*0,01–15,00*	*150–30 000*	*660*	*1 216 117 537,19*	*330 258 052,41*	*35 305 130,59*
B. Im Geschäftsjahr vom 1. April 1879 bis 31. März 1880.									
1. Städtische Sparkassen	93	—	39	0,25–5,00	150–6 000	38	111 225 195,24	37 132 831,56	3 461 755,65
2. Landgemeinde- ꝛc. Sparkassen	28	—	2	0,25–3,00	120–4 000	21	7 754 229,06	1 899 560,93	222 389,59
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	36	28	44	0,01–3,00	150–5 000	18	11 398 997,31	4 817 143,79	392 003,42
4. Bezirks-Sparkassen	2	—	1	0,60–3,00	—	2	548 606,84	90 918,11	9 974,54
5. Privat-Sparkassen	18	—	—	0,10–5,00	300–1 000	16	219 297,08	58 982,23	8 678,18
Summe	*177*	*28*	*86*	*0,01–5,00*	*120–6 000*	*95*	*131 146 325,53*	*43 999 436,62*	*4 094 801,38*
C. In anderen Geschäftsjahren (1. Juli bis 30. Juni ꝛc.)									
1. Städtische Sparkassen	18	—	3	0,40–5,00	10 000	17	23 214 586,99	3 452 900,78	490 545,37
2. Landgemeinde- ꝛc. Sparkassen	27	—	8	0,10–10,00	1 800	26	12 497 889,78	1 991 827,50	298 719,79
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	1	—	1	1,00	—	1	498 041,76	55 839,54	10 504,86
4. Bezirks- ꝛc. Sparkassen	3	—	1	1.00–2,25	—	3	1 584 094,42	297 989,40	15 055,11
5. Privat-Sparkassen	7	—	—	0,29–10,00	500–1 000	6	279 608,62	62 935,13	6 724,84
Summe	*56*	—	*13*	*0,10–10,00*	*500–10 000*	*53*	*38 074 221,57*	*5 861 192,35*	*821 549,97*
Summe A., B. u. C.	*1 174*	*328*	*526*	*0,01–15,00*	*120–30 000*	*808*	*1 385 338 084,29*	*380 118 681,38*	*40 221 481,94*
III. Die Arten der									
1. Städtische Sparkassen	519	1	122	0,10–15,00	150–10 000	288	752 805 128,07	207 370 554,51	22 130 493,44
2. Landgemeinde- ꝛc. Sparkassen	235	1	99	0,10–12,00	120–4 000	211	98 764 265,74	20 369 272,25	2 463 114,06
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	271	181	225	0,01–5,00	150–12 000	197	398 090 561,65	107 752 135,92	11 201 531,84
4. Bezirks-Sparkassen	23	—	12	0,50–5,00	700–2 500	20	13 355 356,58	2 297 669,68	311 011,33
5. Provinzial- und ständische Sparkassen	5	102	—	0,50–1,50	900–30 000	2	38 966 892,64	9 925 077,29	1 157 551,70
6. Vereins-Sparkassen	16	37	3	0,10–10,00	150–10 000	8	74 601 944,02	26 314 615,52	2 790 746,80
7. Privat-Sparkassen	105	6	65	0,01–15,00	150–8 000	82	8 753 935,59	6 089 356,21	167 032,77
Summe	*1 174*	*328*	*526*	*0,01–15,00*	*120–30 000*	*808*	*1 385 338 084,29*	*380 118 681,38*	*40 221 481,94*
1878 resp. 1878/79	1 157	334	460	0,10–30,00	60–40 000	798	1 324 000 998,83	351 500 921,61	37 812 865,89
1877	1 080	183	200	0,01–3,00	300–50 000	.	1 227 947 027,36	355 911 149,39	35 159 716,96
1876	1 020	117	29	.	.	.	1 120 445 329,54	361 835 316,44	32 205 754,01
1875	1 005	.	.	.	.	.	987 856 612,53	359 833 438,60	28 814 944,23
1874	983	.	.	.	.	.	836 627 289,00	359 619 333,00	24 752 661,00

[1]) Darunter 852 124,94 M. angekaufte Grundstücke. — [2]) 424 556,64 M. desgl. — [3]) 396 022,98 M. desgl. — [4]) Geldbepositen. — [5]) Sparkasse der polytechnischen

Sparkassen im Geschäftsjahre 1879 bezw. 1879/80.

und Wiederholung.

Ausgabe im Geschäftsjahre für zurückgezogene Einlagen.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Geschäftsjahres.	Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.)	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des Geschäftsjahres zu Buche stand.	Betrag der Zinsüberschüsse des Geschäftsjahres.	Betrag des eigenen Vermögens der Kassen.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: im Geschäftsjahre.	Laufende Nummer.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

und in den einzelnen Provinzen.

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	Nr.
								IX.
17 763 550,81	72 352 259,77	—	2 523 271,82	651 057,40	35 756,32	1 524 189,97	225 120,62	1.
5 370 254,93	27 133 342,05	—	1 419 913,85	251 109,09	3 534,04	611 533,22	75 474,80	2.
19 137 093,18	92 756 912,18	—	3 564 664,05	712 449,67	59 748,17	720 471,84	145 751,21	3.
166 422,46	1 357 284,30	—	64 848,63	14 925,91	—	—	—	4.
1 656 939,88	3 744 493,23	—	156 202,04	64 139,21	—	—	—	5.
259 356,73	1 404 153,00	—	81 783,78	10 476,56	—	5 409,37	260,35	6.
2 870 944,35	6 686 238,33	—	362 188,23	68 464,36	81 522,96	2 204,00	—	7.
								X.
30 389 717,78	167 556 983,58	2 348,89	[1] 8 801 746,05	1 061 258,67	100 674,11	5 142 413,11	541 927,71	1.
1 181 576,03	7 899 556,35	—	504 032,51	66 057,49	720,00	2 663,22	—	2.
26 167 632,57	137 708 895,40	—	[2] 6 836 286,52	815 105,09	[3] 450 716,75	1 742 278,87	369 177,00	3.
13 090,98	97 606,26	—	53,96	40,30	—	—	—	4.
803 553,63	4 742 311,26	—	401 341,45	37 832,09	—	29 700,00	1 800,00	5.
106 264,98	631 424,55	—	18 130,87	3 479,91	—	—	—	6.
29 828,85	203 432,74	—	—	551,51	—	—	—	7.
								XI.
4 985 089,90	27 778 127,00	—	1 815 583,12	263 658,41	19 430,05	681 412,84	60 341,76	1.
24 738,63	119 358,45	—	7 299,52	2 155,15	—	—	—	2.
1 371 648,47	7 626 340,46	—	290 804,18	55 011,95	—	75 277,86	14 200,00	3.
603 497,94	4 818 386,48	12 092,00	179 260,00	55 291,66	32 933,82	133 143,82	11 841,18	4.
2 015 725,05	6 209 539,91	[4] 779 006,83	660 093,27	129 403,46	—	—	—	5.
2 690 655,51	18 051 840,80	—	1 575 817,42	216 576,79	—	1 138 833,66	106 691,78	6.
159 857,88	407 129,37	16,57	21 550,52	6 368,53	694,53	300,00	300,00	7.
—	646,86	—	—	—	—	—	—	8.
10 307,67	15 277,11	—	—	—	—	271,14	—	9.
								XII.
8 292 895,89	35 709 322,82	—	2 477 478,55	424 656,86	5 355,42	611 072,44	135 780,01	1.
430 003,76	1 631 033,58	—	70 938,02	19 531,05	—	—	—	2.
7 518 892,44	27 287 176,56	40 758,41	2 311 902,46	370 231,02	—	154 937,06	70 197,21	3.
17 382 713,73	50 804 310,65	—	714 469,49	571 986,04	2 515 534,05	6 272 491,80	231 466,74	4.
84 942,41	303 613,52	—	—	—	—	—	—	5.
17 420 911,95	64 340 127,52	—	5 250 013,67	974 468,10	—	3 110 543,82	372 357,42	6.
890 225,95	3 857 287,93	—	315 039,07	62 803,70	—	41 934,78	2 996,64	7.
463 752,67	2 028 695,23	—	122 115,37	23 461,27	—	24 800,00	—	8.
17 364,87	100 669,17	—	—	—	—	—	—	9.

in den verschiedenen Geschäftsjahren.

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	Nr.
								A.
146 839 076,79	656 489 283,64	661 286,21	44 406 898,20	6 907 251,26	1 038 840,53	23 941 518,90	3 118 885,26	1.
14 613 731,99	82 318 303,41	49 667,74	4 349 006,35	624 933,17	328 391,34	1 095 636,04	134 730,94	2.
85 930 495,72	413 941 203,01	253 573,24	22 344 673,10	3 348 630,64	652 348,23	3 915 768,04	746 730,80	3.
1 895 994,11	11 521 405,06	211 660,80	515 213,45	109 524,56	56 933,82	184 638,67	15 105,03	4.
9 129 543,31	40 919 978,32	1 840 627,29	3 228 043,52	353 518,00	—	62 807,00	3 000,00	5.
24 474 189,46	79 233 116,88	—	3 683 685,13	907 154,29	2 515 534,05	7 455 734,83	356 418,87	6.
3 752 585,70	10 621 812,79	16,57	958 809,18	120 292,68	82 217,49	60 260,16	900,00	7.
286 635 617,08	*1 295 045 103,11*	*3 016 831,85*	*79 486 328,93*	*12 371 304,60*	*4 674 265,46*	*36 716 363,64*	*4 375 770,90*	
								B.
31 338 477,17	120 481 305,28	38 616,19	10 401 768,00	1 704 543,10	3 163,63	6 591 053,48	788 654,48	1.
1 728 344,44	8 147 835,14	3 631,37	482 483,08	86 569,34	—	54 515,94	5 982,47	2.
3 161 079,60	13 447 064,92	67,25	834 318,01	154 455,65	18 800,00	24 800,00	—	3.
59 007,09	590 492,40	2 945,24	26 988,72	3 736,81	547,20	2 479,00	—	4.
64 836,55	222 120,94	—	36,00	—	—	271,14	—	5.
36 351 744,85	*142 888 818,68*	*45 260,05*	*11 745 593,81*	*1 949 304,90*	*22 510,83*	*6 673 119,56*	*794 636,95*	
								C.
3 432 106,29	23 725 926,85	3 095,97	1 435 965,35	149 353,44	149 788,89	925 072,28	78 639,93	1.
2 006 055,48	12 782 381,59	—	512 808,87	59 619,89	111 068,49	90 514,45	9 652,00	2.
50 285,18	514 100,98	—	36 501,18	1 505,28	—	2 815,10	700,00	3.
348 382,97	1 548 755,96	—	39 573,99	4 482,60	12 300,00	13 435,78	3 942,38	4.
42 104,25	306 864,34	—	541,76	1 367,82	—	—	—	5.
5 878 934,17	*38 878 029,72*	*3 095,97*	*2 025 391,15*	*216 329,03*	*273 157,38*	*1 031 837,61*	*92 934,31*	
328 866 296,10	*1 476 811 951,51*	*3 065 187,87*	*93 257 313,89*	*14 536 938,53*	*4 969 933,67*	*44 421 320,81*	*5 263 342,16*	

Sparkassen im Allgemeinen.

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	Nr.
181 609 660,25	800 696 515,77	702 998,37	56 244 631,55	8 761 147,80	1 191 793,05	31 457 644,66	3 986 179,67	1.
18 348 131,91	103 248 520,14	53 299,11	5 344 298,30	771 122,40	439 459,83	1 240 666,43	150 365,41	2.
89 141 860,50	427 902 368,91	253 640,49	23 215 492,29	3 504 591,57	671 148,23	3 943 383,14	747 430,80	3.
2 303 384,17	13 660 653,42	214 606,04	581 776,16	117 743,97	69 781,02	200 553,45	19 047,41	4.
9 129 543,31	40 919 978,32	1 840 627,29	3 228 043,52	353 518,00	—	62 807,00	3 000,00	5.
24 474 189,46	79 233 116,88	—	3 683 685,13	907 154,29	2 515 534,05	7 455 734,83	356 418,87	6.
3 859 526,50	11 150 798,07	16,57	959 386,94	121 660,50	82 217,49	60 531,30	900,00	7.
328 866 296,10	*1 476 811 951,51*	*3 065 187,87*	*93 257 313,89*	*14 536 938,53*	*4 969 933,67*	*44 421 320,81*	*5 263 342,16*	
329 417 660,30	1 383 897 126,03	4 078 655,56	82 210 710,59	13 499 799,78	7 126 252,75	35 723 095,61	3 655 395,24	
318 939 380,55	1 300 078 513,16	5 532 798,63	72 474 953,22					
239 165 984,49	1 221 320 415,50	3 132 300,83	64 945 014,54					
264 427 587,90	1 112 077 407,46	5 103 572,67	57 802 824,83					
233 762 103,00	987 237 180,00	4 821 594,00	50 053 536,00					

Für die Spalten 15 bis 22 wurden 1877 resp. 1877/78 nur Theilangaben gemacht, vor 1877 wurden diese Verhältnisse nicht ermittelt.

Gesellschaft in Frankfurt a. M. — [6]) Die Kasse des Aachener Vereins für Arbeitsamkeit ist die einzige Sparkasse im Reg.-Bezirk mit 36 Filialen in allen Kreisen.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

Noch: C. Zusammenzug

(Noch: Tab. 3.) Arten der Sparkassen und deren Geschäftsjahre. Provinzen. Staat.	Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren	Zinsen, welche die Kassen für ausgeliehene Kapitalien erhalten	An Sparkassen-Büchern wurden im Laufe des Jahres ausgegeben	An Sparkassen-Büchern wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen von unter bis 60 M.	von über 60 bis 150 M.	von über 150 bis 300 M.	von über 300 bis 600 M.	von über 600 M.	überhaupt
	Mark.	Mark.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
Noch: I. Die Arten der Sparkassen im Staat										
IX. Hannover.										
1879. 1. Städtische Sparkassen	2—4½	2⅔—6	33 659	32 509	32 593	44 378	34 827	21 212	27 366	160 376
2. Landgemeinde- 2c. Sparkassen	3—4	3½—6	5 954	4 745	7 347	6 755	6 638	7 205	11 372	39 317
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	2—4	4—6	24 286	16 852	17 020	20 580	21 091	22 211	39 218	120 120
4. Bezirks-Sparkassen	3½—4	4½—5	174	133	149	223	236	305	589	1 502
5. Ständische Sparkassen	2½—4	4½—5	990	961	868	657	674	850	1 398	4 447
6. Vereins-Sparkassen	2½—3½	3—5	434	364	984	850	749	697	651	3 931
7. Privat-Sparkassen	3—5	3—5½	7 117	2 612	5 769	4 181	3 567	2 415	2 557	18 489
X. Westfalen.										
1879. 1. Städtische Sparkassen	3—4	4—6	20 571	17 564	17 171	20 384	22 040	25 762	56 920	142 277
2. Landgemeinde- 2c. Sparkassen	3—4½	4—5	827	684	697	820	793	1 181	2 019	5 510
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	3⅓—5	3½—6	[3]) 17 513	[3]) 18 486	14 385	17 103	17 968	21 763	45 487	116 706
4. Privat-Sparkassen	4½—6	5	89	51	206	134	88	41	29	498
1879/80. 5. Städtische Sparkassen	4	4—5	688	788	947	1 129	1 145	1 209	1 807	6 237
6. Landgemeinde- 2c. Sparkassen	4	4½—5	68	90	92	87	92	124	[illegible]	680
7. Kreis- und Amts-Sparkassen	4	5	72	26	45	30	25	37	62	199
XI. Hessen-Nassau.										
1879. 1. Städtische Sparkassen	3⅛—4½	3—6	9 939	8 534	20 131	14 732	13 152	11 060	11 629	70 704
2. Landgemeinde- 2c. Sparkassen	3½—4	5—6	69	64	192	138	91	119	22	562
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	3½—4½	4—5½	2 109	1 099	2 567	2 328	1 856	1 654	2 594	10 999
4. Bezirks-Sparkassen	4—4½	4—6	1 088	863	1 379	1 577	1 583	1 458	2 099	8 096
5. Ständische Sparkassen	2½—3½	5	2 765	2 273	3 363	3 319	3 429	3 435	3 446	16 992
6. Vereins-Sparkasseu	3¾	1¾—5	2 721	1 727	—	—	—	—	—	[5]) 22 228
7. Privat-Sparkassen	2½—5	3½—6	216	264	1 561	639	301	155	71	2 727
1879/80. 8. Städtische Sparkassen	4—5	—	—	—	6	2	—	—	—	8
9. Privat-Sparkassen	3½	5½	56	22	88	50	48	10	5	201
XII. Rheinland.										
1879. 1. Städtische Sparkassen	2½—4½	3—6	10 558	7 736	7 373	7 907	8 959	10 924	17 290	52 453
2. Landgemeinde- 2c. Sparkassen	3—4	4—5½	538	278	458	370	369	450	770	2 417
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	2½—5	2½—6	7 425	5 829	4 730	5 192	5 611	7 134	10 746	33 413
4. Vereins-Sparkassen	3⅓—5	4	7 054	4 974	19 007	10 723	9 836	11 899	25 200	76 665
5. Privat-Sparkassen	4—6⅔	—	239	195	421	205	188	141	108	1 063
1879/80. 6. Städtische Sparkassen	2—4	1½—6	25 950	20 884	15 257	21 946	23 720	21 998	27 559	110 480
7. Landgemeinde- 2c. Sparkassen	2½—5	4½—6	1 122	764	1 009	700	887	1 418	1 962	5 976
8. Kreis- und Amts-Spartassen	2½—4	4—6	1 252	824	857	797	682	1 438	1 004	4 778
9. Privat-Sparkassen	—	4—6⅔	22	39	35	20	25	26	43	149
Noch: II. Nach den Arten der Sparkassen										
A. Im Geschäftsjahr 1879.										
1. Städtische Sparkassen	2—5	2½—6	234 202	181 732	355 544	268 737	231 901	213 959	266 805	1 348 999
2. Landgemeinde- 2c. Sparkassen	3—5	3½—6	15 215	11 826	23 500	19 824	17 716	18 523	30 497	110 060
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	2—5	2½—8	110 398	80 895	130 809	114 234	104 299	106 159	159 746	615 247
4. Bezirks- 2c. Sparkassen	3½—4½	4—6	2 351	2 069	3 821	4 124	3 961	3 658	4 464	20 028
5. Provinzial- und ständische Sparkassen	2½—4	4—5	16 684	12 829	41 158	29 761	24 689	22 386	21 574	139 568
6. Vereins-Sparkassen	2—5	1⅓—5	10 969	7 202	20 139	11 786	10 724	12 746	26 061	103 684
7. Privat-Sparkassen	2½—6⅔	3—6	9 864	4 505	13 926	8 412	6 081	4 296	3 863	36 578
Summe	*2—6⅔*	*1⅗—8*	*399 683*	*301 058*	*588 897*	*456 878*	*399 371*	*381 727*	*513 010*	[10]) *2 374 164*
B. Im Geschäftsjahr vom 1. April 1879 bis 31. März 1880.										
1. Städtische Sparkassen	2—5	1½—7	57 331	43 863	64 637	55 942	53 393	48 125	52 510	274 607
2. Landgemeinde- 2c. Sparkassen	2½—5	4½—6	2 061	1 646	2 845	2 134	2 140	2 593	3 531	13 243
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	2½—5	3⅔—6½	8 535	4 927	12 093	9 837	7 748	7 117	5 720	42 515
4. Bezirks-Sparkassen	4	4½—5	110	69	408	185	158	167	256	1 174
5. Privat-Sparkassen	3½—5	4—6⅔	603	390	1 651	255	146	84	77	2 213
Summe	*2—5*	*1½—7*	*68 640*	*50 895*	*81 634*	*68 353*	*63 585*	*58 086*	*62 094*	*333 752*
C. In anderen Geschäftsjahren (1. Juli bis 30. Juni 2c.)										
1. Städtische Sparkassen	3⅕—4	4—5	4 113	3 397	6 141	6 254	5 474	5 509	9 413	32 791
2. Landgemeinde- 2c. Sparkassen	3½—4½	4⅛—6	1 777	1 773	2 806	2 579	2 428	2 515	4 647	14 975
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	4	4¼—5	82	89	180	157	133	134	180	784
4. Bezirks- 2c. Sparkassen	2—4½	4½—5	318	296	781	531	352	322	561	2 547
5. Privat-Sparkassen	4—7	4—10	577	79	772	175	122	105	115	1 289
Summe	*2—7*	*4—10*	*6 867*	*5 634*	*10 680*	*9 696*	*8 509*	*8 585*	*14 916*	*52 386*
Summe A., B. u. C.	*2—7*	*1½—10*	*475 190*	*357 587*	*681 211*	*534 927*	*471 465*	*448 398*	*590 020*	[10]) *2 760 302*
Noch: III. Die Arten der										
1. Städtische Sparkassen	2—5	1½—7	295 646	228 992	426 322	330 933	290 768	267 593	328 728	[11]) 1 656 397
2. Landgemeinde- 2c. Sparkassen	2½—5	3½—6	19 053	15 245	29 151	24 537	22 284	23 631	38 675	138 278
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	2—5	2½—8	119 015	85 911	143 082	124 228	112 180	113 410	165 646	658 546
4. Bezirks-Sparkassen	2—4½	4—6	2 779	2 434	5 010	4 840	4 471	4 147	5 281	23 749
5. Provinzial- und ständische Sparkassen	2½—4	4—5	16 684	12 829	41 158	29 761	24 689	22 386	21 574	139 568
6. Vereins-Sparkassen	2—5	1⅗—5	10 969	7 202	20 139	11 786	10 724	12 746	26 061	[12]) 103 684
7. Privat-Sparkassen	2½—7	3—10	11 044	4 974	16 349	8 842	6 349	4 485	4 055	40 080
Summe	*2—7*	*1½—10*	*475 190*	*357 587*	*681 211*	*534 927*	*471 465*	*448 398*	*590 020*	[10]) *2 760 302*
1878 resp. 1878/79	2—10	1½—8	468 027	367 871	649 320	516 014	453 700	427 674	554 693	2 661 382
1877	Für die Spalten 15 bis 22 wurden 1877 resp. 1877/78 nur Theilangaben gemacht, vor 1877 wurden diese Verhältnisse nicht ermittelt.				642 959	465 101	446 684	420 963	524 821	2 512 019
1876					568 304	469 733	428 623	417 376	487 596	2 371 632
1875					530 231	447 997	398 220	388 694	443 959	2 209 101
1874					524 986	424 638	375 948	351 551	384 076	2 061 199

[1]) Davon 261 070,40 M. ohne Bürgschaft. — [2]) 140 215 M. desgl. — [3]) Die Kreis-Sparkasse Meschede wird aufgelöst und hat 4 116 Bücher zurückgenommen und
und ländliche Grundstücke zusammen. — [7]) Angaben für die Spalten 24 bis 30 sind von diesen Privatkassen nicht gemacht. — [8]) wie ad 7. und Bücher nur für 2 Kassen. —
welche nicht in den Spalten 23 bis 27 spezifizirt sind. — [11]) Darunter für Rendsburg 12 053 Schuldscheine, s. Anm. 10. — [12]) einschl. 22 228 Bücher, s. Anm. 10.

Sparkassen im Geschäftsjahre 1879 bezw. 1879/80.

und Wiederholung.

Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt:								
auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke.	auf Hypothek: b. auf ländliche Grundstücke.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Kurswerth am Schlusse des Geschäftsjahres.	auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und Wechsel.	gegen Faustpfand.	bei öffentlichen Instituten und Korporationen.	überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerth eingestellt.)	Laufende Nummer.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	
und in den einzelnen Provinzen.								
								IX.
25 407 425,81	11 559 635,76	13 671 939	13 432 515,97	1) 2 793 114,07	3 269 037,25	17 401 819,40	73 863 548,26	1.
2 170 027,84	14 204 407,66	4 451 698	4 377 029,15	4 590 650,39	1 264 081,91	1 143 476,13	27 749 673,08	2.
8 930 768,95	55 196 820,08	13 331 259	13 312 711,38	2) 6 923 377,43	3 609 698,08	4 895 141,66	92 868 517,58	3.
—	725 778,79	487 200	492 259,00	103 424,85	48 263,00	—	1 369 725,64	4.
283 173,24	555 445,17	720 688	718 260,70	1 368 928,06	725 934,97	203 975,55	3 855 717,69	5.
51 296,77	971 994,89	105 104	105 018,12	62 521,05	35 980,24	194 552,67	1 421 363,74	6.
2 635 295,28	992 928,28	2 056 289	1 986 426,17	537 866,66	363 780,16	16 058,33	6 532 354,88	7.
								X.
73 457 374,02	42 028 588,98	17 819 551	17 851 247,83	10 013 889,90	2 767 079,60	19 146 556,34	165 264 736,67	1.
1 950 770,11	3 673 890,23	168 000	163 893,05	878 547,33	268 330,92	743 627,24	7 679 058,88	2.
36 186 145,95	41 912 018,07	14 304 348	14 338 120,17	20 356 863,23	2 865 234,19	18 713 471,52	134 371 853,13	3.
—	—	—	—	—	—	87 606,97	87 606,97	4.
1 165 762,97	2 015 662,01	626 700	633 199,20	539 951,50	79 117,00	297 823,99	4 731 516,67	5.
108 955,49	313 072,50	77 300	79 079,00	51 428,00	8 000,00	57 275,00	617 809,99	6.
—	147 075,40	—	—	19 490,00	600,00	23 761,43	190 926,83	7.
								XI.
5 991 152,82	5 436 545,32	8 737 461	8 500 704,52	6 481 9[illegible]3,78	714 001,68	1 467 367,67	28 591 755,79	1.
—	39 033,50	22 700	22 903,97	61 191,53	—	—	123 129,00	2.
2 130 929,42	1 344 664,25	460 307	466 643,51	2 639 688,79	76 497,18	675 849,00	7 334 272,15	3.
197 431,02	4) 3 005 476,65	451 372	453 852,77	1 211 300,55	4 023,00	143 634,93	5 015 718,92	4.
1 155 020,00	1 935 171,74	1 742 129	1 697 037,60	2 013 672,39	98 127,30	757 746,33	7 656 775,36	5.
12 402 100,00	—	6 090 757	5 865 392,63	850 737,20	—	400 000,00	19 518 229,83	6.
—	22 923,89	10 114	9 856,69	375 237,92	3 610,39	13 150,00	424 778,89	7.
—	—	—	—	—	—	546,86	546,86	8.
—	3 600,00	—	—	11 331,00	—	50,00	14 981,00	9.
								XII.
12 217 037,10	6 518 354,65	7 735 606	7 691 327,39	4 363 180,34	1 015 673,55	5 037 832,01	36 843 405,04	1.
59 270,00	553 127,30	136 300	140 560,90	765 997,30	74 740,00	50 932,64	1 644 628,14	2.
5 183 119,91	6 550 434,99	5 203 589	5 211 905,81	7 529 940,56	372 753,92	3 784 204,51	28 632 359,70	3.
6) 14 317 037,42	3 992 767,97	31 538 134	26 114 067,70	4 863 687,80	2 664 639,77	1 008 041,26	52 960 241,92	4.
7) —	—	—	—	—	—	—	—	5.
21 241 844,15	5 776 424,67	31 033 500	31 006 533,51	2 967 818,25	654 571,01	6 975 169,88	68 622 361,47	6.
705 330 00	1 573 564,09	666 520	678 329,20	712 117,64	33 724,46	350 142,29	4 053 207,68	7.
155 163,88	168 885,20	728 100	768 465,33	728 453,34	—	285 901,20	2 106 868,95	8.
—	—	—	—	—	—	—	8) —	9.
in den verschiedenen Geschäftsjahren.								
								A.
253 484 905,58	150 098 529,45	154 646 798	154 596 430,74	41 057 157,40	20 917 730,65	54 674 605,26	674 829 359,08	1.
7 069 561,78	39 979 074,63	6 381 260	6 254 885,55	25 793 168,92	1 914 427,97	2 883 806,86	83 894 925,71	2.
81 996 033,45	163 416 248,74	76 830 124	77 048 116,28	48 905 320,73	11 880 364,97	32 925 518,93	416 171 603,10	3.
623 151,42	6 478 518,29	1 237 297	1 235 607,47	3 311 696,04	89 260,00	283 033,93	12 021 267,15	4.
5 788 768,66	16 316 884,67	13 718 242	13 369 696,81	3 382 600,45	1 888 362,27	4 562 016,26	45 308 329,12	5.
27 239 934,19	4 964 762,86	9) 39 727 245	9) 34 079 700,20	8 543 593,05	7 242 373,01	1 746 993,93	83 817 357,24	6.
2 889 665,28	1 164 588,04	3 696 522	3 583 468,04	1 178 837,80	380 262,13	474 106,13	9 670 927,42	7.
379 092 020,36	*382 418 606,68*	*296 237 488*	*290 167 905,09*	*132 172 374,39*	*44 312 781,00*	*97 550 081,30*	*1 325 713 768,82*	
								B.
43 295 856,56	11 469 506,15	51 088 500	49 669 460,03	9 954 686,86	2 778 064,89	11 228 995,43	128 396 569,92	1.
1 034 365,99	3 920 224,97	786 829	800 417,50	2 157 813,[illegible]3	51 509,46	430 058,03	8 394 389,18	2.
3 205 465,07	3 847 814,08	3 351 025	3 412 829,92	2 108 981,92	347 924,99	1 083 277,48	14 006 293,46	3.
88 470,00	149 783,60	—	—	355 076,49	—	9 410,15	602 720,24	4.
—	3 600,00	2 800	2 800,00	11 331,00	—	2 219,04	19 950,04	5.
47 624 157,62	*19 390 928,80*	*55 229 154*	*53 885 507,45*	*14 587 889,50*	*3 177 499,34*	*12 753 960,13*	*151 419 942,84*	
								C.
10 390 796,40	6 148 233,18	1 600 811	1 568 401,12	4 842 421,50	712 675,10	836 672,18	24 499 199,48	1.
1 001 887,00	7 199 417,50	207 355	201 528,52	4 261 076,42	72 387,00	196 400,02	12 932 696,46	2.
—	456 853,62	—	—	45 563,00	—	—	502 416,62	3.
152 386,00	952 097,49	15 830	15 024,42	421 164,64	3 213,75	—	1 543 886,30	4.
—	—	9 099	8 307,36	12 113,48	—	83,33	20 504,17	5.
11 545 069,40	*14 756 601,79*	*1 833 095*	*1 793 261,42*	*9 582 339,04*	*788 275,85*	*1 033 155,53*	*39 498 703,03*	
438 261 247,38	*416 566 137,27*	*353 299 737*	*345 846 673,96*	*156 342 602,93*	*48 278 556,19*	*111 337 196,96*	*1 516 632 414,69*	
Sparkassen im Allgemeinen.								
307 171 558,54	167 716 268,78	207 336 109	205 834 291,89	55 854 265,76	24 408 470,64	66 740 272,87	827 725 128,48	1.
9 105 814,77	51 098 717,10	7 375 444	7 256 831,57	32 212 058,57	2 038 324,43	3 510 264,91	105 222 011,35	2.
85 201 498,52	167 720 916,44	80 181 149	80 460 946,20	51 059 865,65	12 228 289,96	34 008 796,41	430 680 313,18	3.
864 007,42	7 580 399,28	1 253 127	1 250 631,89	4 087 937,17	92 473,75	292 444,08	14 167 893,69	4.
5 788 768,66	16 316 884,67	13 718 242	13 369 696,81	3 382 600,45	1 888 362,27	4 562 016,26	45 308 329,12	5.
27 239 934,19	4 964 762,86	39 727 245	34 079 700,20	8 543 593,05	7 242 373,01	1 746 993,93	83 817 357,24	6.
2 889 665,28	1 168 188,04	3 708 421	3 594 575,40	1 202 282,28	380 262,13	476 408,50	9 711 381,63	7.
438 261 247,38	*416 566 137,27*	*353 299 737*	*345 846 673,96*	*156 342 602,93*	*48 278 556,19*	*111 337 196,96*	*1 516 632 414,69*	
415 595 045,27	384 415 585,62	322 071 081	310 468 495,81	153 090 098,37	48 194 789,99	107 208 838,31	1 419 175 657,97	
381 940 285,65	359 685 637,40	168 828 761	126 232 131,04	144 639 181,59	45 142 629,54	105 771 093,31	1 332 239 719,67	
347 586 721,94	328 139 743,37	288 470 971,38		135 473 067,67	45 154 386,23	101 306 777,97	1 246 131 668,56	
309 041 583,81	290 796 490,84	266 081 916,13		127 486 841,33	42 692 923,52	93 858 383,78	1 129 958 139,41	
259 382 205,00	261 193 392,00	240 301 497,00		114 474 381,00	40 743 009,00	86 214 438,00	1 002 308 922,00	

keine mehr ausgegeben. — 4) Darunter für 692 306,77 angekaufte Güter. — 5) Diese Kasse kann die Bücher nicht klassifiziren. — 6) Davon 791 171,33 Mark auf städtische
9) Der große Minderwerth der Kurse ergiebt sich nur beim Sparverein in Aachen. — 19) Darunter für Rendsburg 12053 Schuldscheine und für Frankfurt a. M. 22 228 Bücher,

III. Polizei=Verwaltung.

A. Straßen=Polizei.

80) Cirkular an die Königlichen Regierungs=Präsidenten, resp. Regierungs=Präsidien, das Verfahren in Wegepolizei=Angelegenheiten betreffend, vom 17. April 1881.

Durch Artikel VI. der Novelle zur Kreisordnung vom 19. v. M. (Ges.=Samml. 1881 S. 155 ff.) sind die Vorschriften der §§. 61 und 135. II. Nr. 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in Bezug auf das Verfahren in Wegepolizei=Angelegenheiten wesentlich abgeändert und insbesondere die Befugnisse und dementsprechend die Verantwortlichkeit der Wegepolizeibehörden erheblich erweitert worden.

Während nach den bisherigen Vorschriften im Falle des Widerspruchs gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde die Angelegenheit ohne Weiteres zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts gelangte, hat nach den neuen Vorschriften die Wegepolizeibehörde stelbstständig über den erhobenen Einspruch zu beschließen und es findet erst gegen diesen Beschluß die Anrufung des Verwaltungsgerichts statt. Gewinnt hiernach das Eingreifen der Behörde eine über den bloßen ersten Angriff hinausgehende Bedeutung, so erscheint es der Regel nach geboten, daß schon der ersten Anordnung derselben entsprechender Nachdruck beiwohnt. Neben reiflicher Erwägung der Sache wird es zu diesem Ende sich empfehlen, schon mit dieser ersten Anordnung, wofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme angezeigt erscheinen lassen, die Festsetzung einer bestimmten Frist und die Androhung von Zwangsmitteln nach Anleitung des §. 68. des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 (Ges.=Samml. 1880 S. 291 ff.) für den Fall fruchtlosen Ablaufens der Frist zu verbinden. Letzteres erscheint um so räthlicher, als nach §. 69. a. a. O. der Einspruch sowohl gegen die Anordnung selbst als gegen die Zwangsverfügung gegeben ist, mithin, wenn beide nicht verbunden werden, je nachdem gegen die Anordnung selbst das Rechtsmittel eingelegt ist oder nicht, entweder eine Wiederholung des Einspruch=Verfahrens oder der gänzliche Verlust der Zeit von der ersten Verfügung bis zur Zwangsandrohung zu befürchten ist.

Daß sodann gegen die erste Anordnung zunächst Einspruch bei der anordnenden Behörde selbst zu erheben ist, dient dazu, einen wesentlichen Mangel des bisherigen Verfahrens zu beseitigen, welcher darin bestand, daß vielfach nicht ausreichend instruirte Sachen zur Entscheidung der Verwaltungsgerichte gekommen sind. Wenn fortab die Wegepolizeibehörde unter selbstständiger Verantwortlichkeit über den erhobenen Einspruch beschließt, so wird von der Pflichttreue der Behörden mit Sicherheit zu erwarten sein, daß dieser Beschluß nur auf Grund eingehender Prüfung, so wie geeignetenfalls einer gründlichen Instruktion der Sache unter Zuziehung der Betheiligten erfolgen wird.

Nicht minder neu ist die Anwendung des vorbezeichneten Verfahrens auf die Einziehung oder die Verlegung öffentlicher Wege nach dem Schlußabsatz des §. 2 im Artikel IV. Um das bei diesen Angelegenheiten bisher übliche und praktisch bewährte Verfahren vorgängiger Bekanntmachung mit Ausschlußfrist für Einsprüche in den Rahmen des neuen Verfahrens einzufügen, wird Folgendes zu beachten sein.

Anträge auf Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege sind bei der Wegepolizeibehörde anzubringen. Diese unterzieht den Antrag eingehender Prüfung; sofern sie auf Grund derselben dem Antrage stattzugeben sich entschließt, ordnet sie mittelst Bekanntmachung in ihrem ordentlichen Publikationsorgane die Einziehung oder Verlegung unter Angabe des Zweckes der Maßregel und event. des Ersatzes für den einzuziehenden Weg mit der Maßgabe an, daß nach der Vorschrift des §. 2. a. a. O. gegen diese Verfügung innerhalb der Ausschlußfrist von zwei Wochen der Einspruch bei ihr zuläßig sei.

Wird innerhalb der Ausschlußfrist ein Einspruch nicht erhoben, so setzt die Behörde die rechtskräftig gewordene Anordnung in Vollzug, anderenfalls beschließt sie nach vorgängiger Instruktion über den erhobenen Einspruch. Gegen diesen ihren Beschluß findet dann die Klage im Verwaltungs=Streitverfahren nach näherer Bestimmung des §. 2. a. a. O. statt.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß, wenngleich das Streitverfahren in Chaussee=Angelegenheiten jetzt eingeführt ist, nach dem Eingang des §. 1. a. a. O., inhalts dessen die Wegepolizei den bisher zuständigen Behörden in vollem Umfange verbleibt, im Uebrigen eine Aenderung in Bezug auf die Zuständigkeit in Chausseepolizeisachen nicht eingetreten ist. Aus diesem Grunde ist es auch überflüssig erschienen, die Vorschrift im letzten Absatz des §. 61. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 hier zu

wiederholen. Ebenso bestehen die bisherigen Befugnisse der Amtsvorsteher in Wegesachen in vollem Umfange fort.

Ew. ꝛc. ersuchen wir, nach der vorstehenden Anweisung gefälligst verfahren und dieselbe den Ihnen (Ihm) nachgeordneten Wegepolizeibehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittheilen zu wollen.

Berlin, den 17. April 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage: von Puttkamer.

B. Gefängniß-Wesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

81) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königlichen Regierungen ꝛc., die Freilassung der Invalidenpensionen von den Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung betreffend, vom 7. April 1881.

Die Invalidenpensionen der Unteroffiziere und Soldaten sind, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 19. März cr. erwidere, nach §. 749. der Civilprozeßordnung, in Verbindung mit §. 495. der Strafprozeßordnung und §. 51. der Verordnung vom 7. September 1879 wegen erkannter Strafen sowie wegen Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung, der Pfändung nicht mehr unterworfen. Demzufolge finden die Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 13. Juli 1876 (Minist.-Bl. d. i. V. S. 264) nicht mehr Anwendung und dürfen die Invalidenpensionen zur Deckung der Kosten welche durch die Verpflegung während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe erwachsen, selbst dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die betreffenden Invaliden keine unterstützungsbedürftige Familie besitzen. Vielmehr werden auch in diesem Falle die Verpflegungskosten aus öffentlichen Fonds bestritten, während die Sträflinge ihre Pension fortbeziehen.

Hiernach sind nicht nur bei der Strafanstalt zu W., sondern auch bei andern Anstalten, die seit dem 1. Oktober 1879 für Haftkosten eingezogenen und vereinnahmten Beträge von Militair-Invalidenpensionen auf Verlangen zurückzuerstatten. Berlin, den 7. April 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Kehler.

IV. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen.

82) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, die Königliche Finanz-Direktion in Hannover, die Königliche Ministerial-Baukommission hier und die Königlichen Oberpräsidien zu Koblenz, Magdeburg und Breslau, Anwendung der Normalprofile für Walzeisen betreffend, vom 14. April 1881.

Im Auftrage der von dem Verbande Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine und dem Vereine Deutscher Ingenieure gemeinschaftlich gewählten Kommission zur Aufstellung von Normalprofilen für Walzeisen sind von den schriftführenden Kommissions-Mitgliedern, Professoren an der technischen Hochschule zu Aachen, Dr. Heinzerling und O. Intze die von der Deutschen Bauzeitung mitgetheilten und in Separat-Abdrücken event. aus dem Kommissions-Verlage von Ernst Töche zu beziehenden „Deutschen Normalprofile für Walzeisen" bearbeitet und herausgegeben worden. Die Königliche Regierung wird veranlaßt im Interesse der Eisenindustrie Sich dieser Profilformen bei vorkommenden Konstruktionen zu bedienen, so weit nicht durch die Eigenthümlichkeit einzelner Konstruktionen und Kombinationen andre Profilformen nothwendig werden. Berlin, den 14. April 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

---

83) Erlaß an den Herrn Präsidenten des Königlichen Oberlandesgerichts und den Königlichen Herrn Oberstaatsanwalt zu B. und abschriftlich an die Herren Vorstandsbeamten der übrigen Königlichen Oberlandesgerichte, sowie an die Königlichen Regierungen, Landdrosteien ꝛc., die Mitwirkung der Staatsbaubeamten bei Beschaffung von Utensilien zur Ausstattung gerichtlicher Geschäftsgebäude, Gefängnisse ꝛc. betreffend, vom 15. April 1881.

Auf den an mich, den mitunterzeichneten Justiz-Minister, erstatteten Bericht vom 2. September v. J. treten wir Ew. Hochwohlgeboren darin bei, daß die Staatsbaubeamten verpflichtet sind, auch bei der Beschaffung von Utensilien zur Ausstattung gerichtlicher Geschäftsgebäude und Gefängnisse nach Maßgabe der von mir, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, in dem Cirkular-Erlasse vom 20. Juni v. J. (Minist.-Bl. S. 177) getroffenen Bestimmungen mitzuwirken. Bei Beurtheilung der Frage nach dem Erforderniß dieser Mitwirkung kommt es in erster Linie darauf an, ob das Bedürfniß zur Herstellung einer an sich zusammenhängenden, ein Ganzes bildenden Einrichtung zu gleicher Zeit hervorgetreten ist. Ist dieß der Fall, dann muß die Mitwirkung der Staatsbaubeamten erfolgen, sobald der voraussichtliche Kostenaufwand in seiner Gesammtheit — also ohne Unterschied, ob die herzustellenden Arbeiten in einem gemeinsamen Anschlage oder in Einzelanschlägen nachgewiesen werden — die Summe von 500 ℳ übersteigt.

Was sodann die Seitens Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 2. September v. J. ferner noch zur Entscheidung gestellte Frage des Erfordernisses technischer Gutachten Behufs Festsetzung der Entschädigung für das, gewissen Beamten zu bewilligende, Feuerungsmaterial anbetrifft, so muß es mit Rücksicht auf die in dieser Beziehung durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1853 getroffene Bestimmung bei der Erstattung solcher Gutachten durch die Bezirksbaubeamten das Bewenden behalten. Zu einem Antrage auf Abänderung jener Bestimmung ist genügender Anlaß in der den Baubeamten durch Erstattung der Gutachten erwachsenden Arbeit nicht zu erblicken, da die Fälle, in denen Festsetzungen der gedachten Art nothwendig werden, überhaupt nicht zu den häufigen Vorkommnissen gehören, in dem einzelnen Bezirke aber für den Umfang der Dienstgeschäfte des betreffenden Baubeamten nur unerhebliche Bedeutung haben können. Berlin, den 15. April 1881.

Der Justizminister. In Vertretung: Rindfleisch.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

V. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

84) Ergänzungen und Aenderungen der Heer-Ordnung vom 28. September 1875 auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. August 1880.

Erster Theil.

Rekrutirungs-Ordnung.

Zu §. 7, 2 ist folgende Anmerkung aufzunehmen:

*) Anmerkung. Militairpflichtige, welche auch in ihrem dritten Militairpflichtjahre wegen Mindermaß nicht zur Aushebung geeignet sind, wohl aber ihrer Gesundheit und ihrem Körperbau nach den Anforderungen des Dienstes gewachsen erscheinen, sind als „wegen eines geringen körperlichen Fehlers bedingt tauglich" vorzugsweise der Ersatz-Reserve erster Klasse zu überweisen.

§. 9, 3 ist zu streichen.

§. 16, 3a. Alinea 2 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die im Train-Dienst ausgebildeten Mannschaften der Kavallerie sind als Train-Aufsichts-Personal zum Beurlaubtenstande des Trains überzuführen, auch kann von den zur Entlassung kommenden Mannschaften der Kavallerie nach näherer Bestimmung der General-Kommandos jährlich eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfalle zu bemessende Zahl als Pferdewärter zur Reserve des Trains beurlaubt werden.

§. 16,3b. ist Alinea 3, 4, 5, 6, u. 7 zu streichen und dafür zu setzen:

Geeignet zum Unteroffizier und in welchen Stellungen (Fourier, Kapitaind'arms ꝛc.) als solcher besonders verwendbar.

Kommandos zur Ausbildung in besonderen Dienstzweigen als Zahlmeister-Aspirant, im Pionierdienst, zur Packung und Führung von Patronenwagen, als Büchsenmachergehülfe, Krankenträger, Bäcker, Militair-Telegraphist, Zuschneider, Beschlagschmied, auf einer Lehrschmiede oder bei der Truppe;

bei den Jägern, ob zur Klasse A. oder B. gehörig;

bei der Feld-Artillerie, ob als Fahrer oder Bedienungsmann der reitenden oder der übrigen Feld-Artillerie, als Richtkanonier oder Waffenmeister ausgebildet, ob im Mobilmachungsfalle als Zeugfeldwebel verwendbar;

bei der Fußartillerie, ob als Richtkanonier, Geschützkommandeur, Kompagnieschlosser bei den technischen Instituten ausgebildet, ob im Mobilmachungsfalle zur Verwendung als Zeugfeldwebel geeignet;

bei den Pionieren, ob als Feld- oder Festungspionier, ob im Seeminenwesen ausgebildet.

Schema 2 die Rubrik „wegen Mindermaß" ist zu streichen.

Schema 6 dem Passus 9 Alinea 1 der Bestimmungen ist hinzuzufügen:

„und wird dann eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Meldung ertheilt. Nur wenn die Meldung im Militairpaß eingetragen oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt."

Schema 6 Passus 11. der Bestimmungen; der erste Satz ist zu streichen und dafür zu setzen:

Im Frühjahre in der Regel zwischen dem 1. und 15. April findet für alle Reservisten und Wehrmänner und im Herbst in der Regel zwischen dem 1. und 15. November für alle Reservisten eine Kontrol-Versammlung statt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht zu den Herbst-Kontrol-Versamlungen herangezogen, und sind von der Theilnahme an den Frühjahrs-Kontrol-Versamlungen dieses Jahres entbunden.

Ebendaselbst ist der dritte Satz bis „15. November" einschließlich zu streichen und dafür zu setzen:

Mannschaften der Reserve, sowie im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht stehende, bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm überzuführende Wehrmänner, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November, sowie Mannschaften der Reserve und Landwehr (letztere mit Ausnahme der im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht stehenden, bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm überzuführenden), welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April.

Anlage VI. Passus 1 ist statt „reitender" „Feld" zu setzen.

Desgleichen Passus 2 ist zu streichen, dafür zu setzen:

Für die Benutzung der Dienstpferde haben die Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie und der reitenden Artillerie bei ihrem Diensteintritt je vierhundert Mark, diejenigen der nicht reitenden Feld-Artillerie und des Trains je einhundert und fünfzig Mark zu zahlen.

Zweiter Theil.

Landwehr-Ordnung.

Im §. 8,5 Alinea 1 ist „— nach Schema 4 geführt" zu streichen und dafür zu setzen:

und in besonderen Exemplaren nach Schema 4 wie folgt geführt:

I. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten I. Klasse,

II. Nichtübungspflichtige Ersatz-Reservisten I. Klasse.

Im §. 8,5 Alinea 3 ist im ersten Satz zu streichen „nach anderen Kontroll-Bezirken" und zu setzen:

hinter „Kontrollisten" „welche für alle Uebungspflichtige nach dem beifolgenden Schema besonders anzulegen und auf dem Laufenden zu halten sind."

Im §. 8,5 ist Alinea 5 u. 6 zu streichen und dafür zu setzen:

Bei Einberufungen von Ersatz-Reservisten erster Klasse finden die Bestimmungen des §. 7,8 sinngemäße Anwendung.

Die Kontrollisten I. dürfen vernichtet werden, sobald alle in denselben enthaltenen Mannschaften

aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind (E. O. §. 4, 3), die Kontrollisten II., sobald die in denselben enthaltenen Mannschaften das 31. Lebensjahr vollendet haben.

Im §. 12, 1 ist hinter „(R. O. §. 16)" einzuschalten:

„oder beim Fehlen derselben in besonderer Ausfertigung."

§. 13. die Ueberschrift hat zu lauten:

Ersatz-Reserve-Scheine I., Ersatz-Reserve-Pässe und Listenauszüge der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse.

§. 13, 1 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Auf die Führung der Ersatz-Reserve-Scheine I., Ersatz-Reserve-Pässe (E. O. Schema 3 und 3a) und der Listenauszüge der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten (Schema 13) finden die Bestimmungen der §§. 11 und 12 sinngemäße Anwendung.

Im §. 13, 2 Alinea 2 ist hinter „Entlassung" einzuschalten:

„unter Nichtanrechnung abgeleisteter Uebungen", und am Schluß hinzuzufügen:

„bezw. Ersatz-Reserve-Pässe und Listenauszüge."

Im §. 13, 3 ist hinter „Ersatz-Reserve-Scheine I." einzuschalten:

„oder Ersatz-Reserve-Pässe.

Der zweite Satz ist zu streichen.

§. 18. Die Ueberschrift hat zu lauten:

Uebungen des Beurlaubtenstandes."

Als §. 18. A. ist einzuschalten:

§. 18. A.

Uebungen der Ersatz-Reserve I.

1. Die Zahl der zur ersten Uebung und der zu wiederholten Uebungen einzuberufenden Mannschaften der Ersatz-Reserve I. wird ebenso wie Ort und Umfang der Uebungen alljährlich bestimmt.
2. Die General-Kommandos vereinbaren mit den Ober-Präsidenten der Provinzen bezw. den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der Bundesstaaten die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen und setzen die Gestellungstage fest (K. O. §. 15. A. 4).

   Inwieweit von vornherein für die erste Uebung die Abhaltung von Nachübungen — event. in Verbindung mit einer Schiffer-Uebung (K. O. §. 15. A. 3) in Aussicht zu nehmen sind, unterliegt ihrem Ermessen.
3. Die General-Kommandos bestimmen, aus welchen Landwehr-Bataillons-Bezirken, in welchen Quoten, von welchen Jahrgängen und zu welchen Truppentheilen die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten einzuberufen sind.

   Die Auswahl der Mannschaften ist, sofern dieselbe nicht schon durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist, den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen.

   Zur Nachübung sind vornehmlich diejenigen Ersatz-Reservisten heranzuziehen, welche dem Einberufungsbefehl nicht pünktlich nachgekommen, welche der Vergünstigung der Auswahl des Truppentheils verlustig gegangen sind (K. O. §. 15. A. 12) oder deren Gestellungstag Aufschub erfahren hat.
4. Der Aufschub des Gestellungstages zur ersten Uebung kann in besonderen Ausnahmefällen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos gestattet werden, insoweit die miliairischen Interessen dem nicht entgegenstehen und die Heranziehung zu einer Nachübung innerhalb des Etatsjahres möglich ist.
5. Die zur ersten Uebung einberufenen Ersatz-Reservisten sind im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons bezw. im Sammelorte ärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat möglichst durch Militairärzte zu erfolgen.

   Es sind nur solche Mannschaften den Truppentheilen zuzuführen, welche felddienstfähig sind. Vorübergehende Krankheiten sind einflußlos, wenn deren Heilung binnen kürzester Frist zu erwarten ist.
6. Die zur ersten Uebung einberufenen Prozent-Mannschaften, welche überschüssig verbleiben, sowie alle diejenigen Mannschaften, welche bei ihrer ersten Gestellung als nicht einstellungsfähig befunden worden, sind aus der Kategorie der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten zu streichen.

   Desgleichen die wegen Ueberschusses überhaupt nicht Beorderten (K. O. §. 15. A. 6).

Die Ueberführung in die Kategorie der nicht übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse ist in den Ersatz-Reserve-Pässen zu bescheinigen (§. 12, 5 und §. 13, 1) und hat Löschung in den Kontrollisten I. und Uebertragung in die Kontrollisten II. zu erfolgen.

7. Die Vereidigung übungspflichtiger Ersatz-Reservisten findet nach Vorlesung der Kriegs-Artikel beim Truppentheil statt.

8. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten, welche während der Ableistung ihrer Uebungspflicht dienstunbrauchbar werden, sind zu entlassen.

   Die Verfügung trifft der Kommandeur des Regiments oder selbstständigen Bataillons. Bei Rücksendung des Listenauszuges ist das die Entlassung begründende ärztliche Gutachten dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übermitteln, welcher demnächst über das weitere Dienstverhältniß des Entlassenen die Entscheidung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs erbittet.

9. Für Abgänge übungspflichtiger Ersatz-Reservisten wird Nachersatz nicht gestellt.

10. Wenn übungspflichtige Ersatz-Reservisten, welchen die Berechtigung zur Wahl eines Truppentheils für die erste Uebung ertheilt worden ist, sich bei einem Truppentheil zu einer solchen melden, so sind dieselben bei rechtzeitiger Meldung (E. O. Schema 3a. pass. 14) für den Fall anzunehmen, daß bei dem betreffenden Truppentheil im Laufe des Etatsjahres eine Uebung stattfindet und der Gestellungstag für diese noch bevorsteht.

    Die Annahme ist auf dem Ersatz-Reserve-Schein zu vermerken, die durch das Landwehr-Bezirks-Kommando etwa schon ausgehändigte Gestellungs-Ordre (E. O. §. 72, 10) ist abzunehmen und eine neue Gestellungs-Ordre ist sofort auszuhändigen.

    Auch ist demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole der angenommene Ersatz-Reservist steht, unter Uebersendung der etwa abgenommenen Gestellungs-Ordre mit dem Antrage Mittheilung zu machen, seiner Zeit die Ueberweisung eintreten zu lassen.

11. Falls bei einzelnen Truppentheilen die Meldungen übungspflichtiger Ersatz-Reservisten in zu großem Umfange stattfinden sollten, ist durch die General-Kommandos der etwa erforderliche Ausgleich mittelst anderweitiger Vertheilung der übrigen Uebungspflichtigen zu veranlassen.

Im §. 19, 12 ist „Ersatz-Reservisten I. Klasse 25 %" zu streichen und dafür zu setzen:
„übungspflichtigen Ersatz-Reservisten I. Klasse 15 %, den übrigen Ersatz-Reservisten I. Klasse 25 %"

Im §. 19, 14 Alinea 2 und 19, 15 Alinea 1 ist hinter „Ueberweisungs-Nationale" einzuschalten:
„beziehungsweise Listenauszüge der übungspflichtigen oder Nationallisten der nicht übungspflichtigen (R. O. §. 11, 4) Ersatz-Reservisten I. Klasse.

Im §. 19, 16 Alinea 3 ist hinter „Landwehr-Stammrollen" einzuschalten:
„und Kontrollisten".

Im §. 19, 17 ist hinter „Beurlaubtenstandes" einzuschalten:
„und der Ersatz-Reserve I."

Im §. 20, 4 Alinea 2 ist vor „November" zu setzen:
„April bezw."

Im Schema 4 ist als Nr. 8 eine besondere Rubrik:
„Uebungen und sonstige Einberufungen" einzufügen.

Rubrik Bemerkungen wird Nr. 9.

Im Schema 6 ist als weitere Anmerkung hinzuzufügen:

3. die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse (E. O. §. 38, 4 K. O. §. 15. A. 1.) werden über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß die in den schwarzen mit enthalten sind.

4. In Rubrik „Bemerkungen" ist unter Summa waffenweise getrennt anzuführen, wie viele der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten eine Uebung, wie viele zwei, drei und vier Uebungen abgeleistet haben.

Schema 13. §. 8.

(Nach Art der Ueberweisungs-Nationale in Buchform anzulegen, mit Deckel von der Farbe derselben [Anmerkung zu §. 16. der Rekrutirungs-Ordnung], jedoch mit breitem schwarzen Rücken.)

Listen-Auszug
für
den übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse.

(Name) . . . .
(Jahrgang) . . . .

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familien-Name:
   Geboren am . . . .
   zu . . . .
   Verwaltungsbezirk . . . .
   Bundesstaat . . . .
2. Stand oder Gewerbe . . . .
3. Religion . . . .
4. Ob verheirathet . . . .
   Kinder . . . .
5. Grund der Ueberweisung der Ersatz-Reserve I. Klasse.
6. Von welcher Ober-Ersatz-Kommission überwiesen. Datum des Ersatz-Reserve-Scheins I.
7. Strafen vor Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I.
8. Bemerkungen.
   Ausgefertigt (Ort, Datum).

Stempel.

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze zu den Personal-Notizen.
		(Strafen, Uebungen und Einbefungen, Kontrol-Entziehung 2c.)

1. Woher / Abgangs-Journal.	2. Wohin / Eingangs-Journal.	3. Kontrolliste des Bezirks-Kommandos.	4. Welcher Kompagnie überwiesen. / Datum der Ueberweisung.	5. Kompagnie-Journal / Kontrolliste der Kompagnie.	6. Datum der Meldung.	7. Meldungen und Bemerkungen.

In der Anlage 2 ist im §. 3,4 zu setzen:
vor „10. Juni“ „10. Dezember bezw.“
im §. 3,5 ist zu setzen:
vor „Herbst“ „Frühjahrs bezw.“

Im Verlage des Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29. W. welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 11. Juni 1881.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 6. Berlin, den 30. Juni 1881. 42ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

85) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten und Regierungspräsidien, den Präsidenten der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover und die sämmtlichen Landdrosteien in der Provinz Hannover, die Anschaffung und Unterhaltung von Nationalfahnen für Königliche Dienstgebäude betreffend, vom 28. April 1881.

Nachdem die Beschaffung von Preußischen Nationalfahnen zum Gebrauch bei festlichen Gelegenheiten für dazu geeignete Königliche Dienstgebäude, wie wir voraussetzen, allgemein erfolgt sein wird, wollen wir Ew. zc. hierdurch ermächtigen, in Zukunft neben der Fürsorge für die Unterhaltung und Instandsetzung solcher Fahnen auch über die Neubeschaffung derselben, sofern nach dortseitigem Ermessen ein Bedürfniß dazu hervortreten sollte, selbstständig zu befinden und die entstehenden Kosten auf den zur baulichen Unterhaltung der Dienstgebäude bestimmten Fonds anzuweisen. Berlin, den 28. April 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Der Finanz-Minister. Bitter.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage: v. Puttkamer.

---

86) Auszug aus der Verfügung des Oberverwaltungsgerichts an das Bezirksverwaltungsgericht zu N., den Anspruch auf Ersatz von baaren Auslagen für Reisen der Amtsvorsteher nach dem Sitze der Verwaltungsgerichte betreffend, vom 22. Dezember 1880.

Das Königliche Bezirksverwaltungsgericht hat die Rechtsauffassung, daß den Amtsvorstehern in Verwaltungsstreitsachen, in welchen sie als Partei das öffentliche Interesse vertreten, kein Anspruch auf Erstattung der baaren Auslagen für Reisen an den Sitz des Bezirksverwaltungsgerichtes zustehe, bereits in dem Berichte vom 20. Oktober 1878 über die Vertretung des Amtsvorstehers als Partei durch Rechtsanwälte zum Ausdruck gebracht. Wir haben weder den Ausführungen dieses Berichtes gegenüber unserer Verfügung vom 22. November 1876 (Entscheidungen Band I. S. 443) im Allgemeinen beipflichten

können, noch vermögen wir insbesondere jene die baaren Auslagen der Amtsvorsteher im Streitverfahren und ihre Erstattung betreffende Rechtsansicht als gesetzlich begründet anzuerkennen.

Zunächst kann nicht wohl der Umstand, daß die Reisekosten des Amtsvorstehers den Charakter der Amtsunkosten haben, in Betracht kommen. Diese Seite der Sache berührt lediglich das Rechtsverhältniß des Amtsvorstehers zum Amtsverbande, nicht aber das des Amtsvorstehers zur unterliegenden Gegenpartei im Streitverfahren. Für diese begründet der §. 72. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875 die Erstattungsverbindlichkeit allgemein und namentlich auch dem in Vertretung des öffentlichen Interesses obsiegenden Amtsvorsteher gegenüber, da davon abgesehen ist, diese Vertretung durch eine der Staatsanwaltschaft im Streitverfahren analoge Institution herbeizuführen, vielmehr das Gesetz den zu derselben berufenen Behörden eine Parteirolle im Streitverfahren völlig gleich den betheiligten Privatpersonen angewiesen hat. — Dem gegenüber wird auch dem ersten Absatze des §. 44. daselbst kein Gewicht beizumessen sein. — Weder nach dem Wortlaute dieser Bestimmung noch auch nach ihrer Entstehungsgeschichte kann aus ihr entnommen werden, daß die Behörden, welche das öffentliche Interesse als Partei im Streitverfahren wahrzunehmen haben, sich vor dem Bezirks- bezw. dem Oberverwaltungsgericht nur durch Kommissarien des Regierungs-Präsidenten bezw. des Ressortministers vertreten lassen könnten. Lediglich die Möglichkeit solcher Vertretung ist gewährt worden, und zu dieser Einschränkung lag gewiß um so mehr Veranlassung vor, als einerseits in vielen Streitsachen, wie namentlich in Wegesachen, die Vertretung meist am zweckmäßigsten durch den mit den örtlichen Verhältnissen betrauten Beamten erfolgen wird, und andererseits nicht zu übersehen ist, daß der Beamte an dem Ausgange des Streitverfahrens auch ein wesentliches persönliches Interesse haben kann, so namentlich da, wo sein Unterliegen die Geltendmachung eines Regreßanspruches ermöglicht. — Indem wir hiernach die Erstattungsansprüche der obsiegenden Vertreter des öffentlichen Interesses aus §. 72. a. a. O. in soweit, als es sich um die „erforderlichen baaren Auslagen", also nicht um offenbar nutzlos und überflüssig aufgewendete Kosten handelt, für begründet erachten, ist es uns wohlbekannt, daß diese Frage in früheren Erlassen des Ministers des Innern vom 8. Juli, 14. September, 14. Oktober und 19. Dezember 1874 und 16. März 1875 (Deckersche Ausgabe der Kreisordnung Seite 273, 287, 295, 303 und 326) für die Schankkonzessionssachen abweichend beurtheilt worden ist. Allein die daselbst aufgestellten Grundsätze können um so weniger als maßgebend angesehen werden, als seitdem erst die Parteirolle der Vertreter des öffentlichen Interesses im Streitverfahren durch das Gesetz vom 3. Juli 1875 völlig klar gestellt und geregelt worden ist.

rc.

Berlin, den 22. Dezember 1880.

Königliches Oberverwaltungsgericht, Erster Senat.
Persius.

II. Behörden und Beamte.

87) Cirkular an sämmtliche Herrn Oberpräsidenten, Regierungs-Präsidenten und Landdrosten, die Dienstwohnungen der Oberpräsidenten, Regierungs-Präsidenten und Landdrosten betreffend, vom 19. April 1881.

Ew. rc. benachrichtige ich, daß zu den im §. 28. des mit dem 1. April d. J. in Kraft getretenen Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli v. J. — mitgetheilt den Königlichen Regierungen und Landdrosteien mittelst Cirkular-Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Oktober v. J. — bezeichneten Dienstwohnungen, deren Inhabern eine Repräsentation obliegt, nach der hierüber von mir mit dem Herrn Finanz-Minister getroffenen Vereinbarung auch die Dienstwohnungen der Königlichen Oberpräsidenten, Regierungs-Präsidenten und Landdrosten zu rechnen sind.

Berlin, den 19. April 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

III. Etats- Kassen- und Rechnungswesen.

88) Cirkular an die Königlichen Regierungs-Präsidenten, bezw. Regierungen ꝛc., die Verrechnung von Ersparnissen bei den Baufonds betreffend, vom 13. Mai 1881.

Bisher sind Betreffs derjenigen im Staatshaushalts-Etat als übertragbar bezeichneten Fonds für das Ressort des Ministeriums des Innern, deren Beträge auf mehrere Spezial-Kassen-Etats (für die Verwaltung des Innern, bezw. für die Polizei-Verwaltungen, die Landgendarmerie und Straf- ꝛc. Anstalts-Verwaltungen) vertheilt sind, und zwar der Fonds:

a. zur Unterhaltung der Dienstgebäude und Dienstwohnungen bei den landräthlichen Behörden, Aemtern und Distriktsbehörden — Kapitel 90 Titel 12 —,
b. zur Unterhaltung der Polizei-Dienstgebäude — Kapitel 92 Titel 45 —,
c. zur Unterhaltung von Gendarmerie-Dienstetablissements — Kapitel 94 Titel 9 — und
d. zur Unterhaltung der Gebäude der Straf- ꝛc. Anstalten — Kapitel 96 Titel 9 —,

bei den einzelnen Spezialkassen die hervorgetretenen Ersparnisse in ihrem vollen Betrage zur ferneren Verwendung in das folgende Jahr übernommen worden ohne Rücksicht darauf, daß bei den gleichen Fonds an anderen Verwendungsstellen Mehrausgaben nothwendig waren, welche aus den erstgedachten Ersparnissen hätten gedeckt werden können.

Dies Verfahren läßt sich aus dem Grunde nicht ferner beibehalten, weil jeder Ausgabetitel des Staatshaushalts-Etats als ein einheitliches Ganzes anzusehen und die etatsmäßige Bestimmung der Uebertragbarkeit immer auf den betreffenden Gesammttitel zu beziehen ist, bei welchen von übertragbaren Beständen nur in so weit die Rede sein kann, als die unverwendet gebliebenen Theile des Fonds die bei einzelnen Kassen stattgehabten Mehrverwendungen übersteigen.

Es soll daher vom laufenden Rechnungsjahre ab die Verfügung über die bei den einzelnen Spezialkassen verbleibenden Ersparnisse an den oben unter a bis d bezeichneten Fonds nicht ferner den betreffenden Spezialbehörden verbleiben, sondern auf die Centralstelle übergehen.

Zu dem Ende haben die Spezialkassen in ihren Final-Abschlüssen und Rechnungen die im Laufe des Jahres unverwendet gebliebenen Beträge der vorerwähnten Fonds nur in so weit, als daraus bereits liquide aber noch nicht abgehobene Zahlungen zu bestreiten sind, als Ausgabe-Rest nachzuweisen, im Uebrigen aber als erspart vom Ausgabe-Soll in Abgang zu stellen. Hier wird demnächst auf Grund sämmtlicher Final-Abschlüsse der wirklich verbliebene Bestand der oben gedachten übertragbaren Fonds ermittelt und die General-Staatskasse angewiesen werden, die bezüglichen Beträge in ihre Rechnung in Soll- und Rest-Ausgabe zu übernehmen und auf diese Weise für die weitere Verwendung zu reserviren.

Indem ich, im Einvernehmen mit dem Herrn Finanz-Minister, die in den Spezial-Kassen-Etats enthaltenen Vermerke bezüglich der Uebertragbarkeit der dort nachgewiesenen Theilbeträge der vorerwähnten Fonds für nicht weiter gültig erkläre, ersuche ich Ew. ꝛc. ergebenst, gefälligst die betreffenden Spezialkassen bezw. Spezialbehörden des dortigen Departements dem Obigen entsprechend mit Anweisung zu versehen und anzuordnen, daß für die Folge in die Entwürfe zu den bezüglichen Spezialkassen-Etats ein Vermerk wegen der Uebertragbarkeit der gedachten Fonds nicht mehr aufgenommen werde.

Berlin, den 13. Mai 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Kehler.

---

89) Erlaß an den Herrn Oberpräsidenten zu N. und abschriftlich an die Königlichen Regierungspräsidenten ꝛc., die Verrechnung der bei fiskalischen Bauten aufkommenden Konventionalstrafen betreffend, vom 10. Mai 1881.

Auf Anregung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hat das Königliche Staats-Ministerium sich bereit erklärt, die bei fiskalischen Bauten ꝛc. aufkommenden Konventionalstrafen nicht mehr bei den Baufonds verrechnen, sondern ausnahmslos den Einnahmen des Staates zuführen, im Bereiche der Bau-Verwaltung also unter Kapitel 28 Titel 5 vereinnahmen zu lassen. Das Verfahren wegen Ermäßigung oder Niederschlagung bereits festgesetzter Konventionalstrafen bleibt unverändert, doch ist bei derartigen

Anträgen anzugeben, ob eingezogene Strafen inzwischen schon definitiv und event. wann verrechnet worden sind, da in diesem Falle die Erstattung besonders zu veranlassen ist, während andernfalls die Absetzung des betreffenden Betrages von der Einnahme erfolgt.

Ew. 2c. setze ich zur gefälligen Nachachtung hiervon ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 10. Mai 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

IV. Medizinal-Angelegenheiten.

90) Allgemeine Verfügung an sämmtliche Justizbehörden, die Beschaffung der zu einer gerichtlichen Leichenöffnung nöthigen Instrumente betreffend, vom 27. April 1881.

Die nachstehend abgedruckte (Min.-Bl. d. i. V. S. 84) Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22. März d. J. die Beschaffung der zu einer gerichtlichen Leichenöffnung nöthigen Instrumente betreffend, wird hiermit zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht. Dabei werden Dieselben darauf hingewiesen, daß die Leichenöffnung regelmäßig dem zuständigen Medizinalbeamten zu übertragen und an Stelle eines solchen einem andern Arzt nicht ohne zwingende Veranlassung übertragen werden darf. (Vergl. §. 73. Abs. 2. der Strafprozeßordnung.)

Berlin, den 27. April 1881.

Der Justiz-Minister. Friedberg.

V. Veterinär-Angelegenheiten.

91) Cirkular an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten — excl. Sigmaringen — und Landdrosten, die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betreffend, vom 22. März 1881.

Mit dem 1. April d. J. treten

das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R. G. Bl. S. 153),

die zur Ausführung dieses Gesetzes von dem Bundesrathe beschlossene, von dem Herrn Reichskanzler unter dem 24. Februar 1881 publizirte Instruktion. (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 37),

das Preußische Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 (Ges.-Samml. S. 128)

in Kraft, während gleichzeitig das Preußische Viehseuchengesetz vom 25. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 306) außer Kraft tritt.

Eure 2c. wollen die Polizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirks hierauf unverzüglich durch eine Bekanntmachung in dem Amtsblatte, welcher ein Abdruck der Ausführungs-Instruktion des Bundesraths vom 24. v. M. beizufügen ist, aufmerksam machen und auch dafür Sorge tragen, daß eine entsprechende Hinweisung auf das Inkrafttreten der obigen Vorschriften durch die Kreisblätter, bezw. durch die zu amtlichen Publikationen bestimmten Blätter der Kreisbehörden veröffentlicht wird. Desgleichen ist zu veranlassen, daß in Gegenden, wo bisher die Impfung der Lämmer gegen die Schafpocken üblich gewesen, in jeder Gemeinde und in jedem Gutsbezirke der Inhalt des §. 49. des Reichsgesetzes in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und darauf hingewiesen wird, daß in Gemäßheit des §. 65. l. c. mit Geldstrafe von 10 bis 150 ℳ oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft wird, wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt.

Die Anordnung und Ueberwachung der durch das Reichsgesetz und die Instruktion des Bundesraths vorgeschriebenen, beziehentlich nach deren Bestimmungen zulässigen (§. 1. der Instruktion) Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen liegt in Gemäßheit des §. 1. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März d. J. unter meiner Oberleitung den Regierungs-Präsidenten (Landdrosten), Landräthen und Ortspolizeibehörden ob. Ueber die Befugnisse dieser polizeilichen Instanzen enthalten die §§. 2. bis 11. des Ausführungsgesetzes die näheren Bestimmungen.

I. Zu einzelnen Vorschriften des Ausführungsgesetzes vom 12. März d. J. bemerke ich Folgendes:

Zu §. 4.

Die Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) haben zu prüfen, ob in ihrem Verwaltungsbezirke Ortschaften vorhanden sind, in welchen der Milzbrand notorisch ständig auftritt, und eventl. für diese Orte die nach §. 11. des Reichsgesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen. Ueber die erfolgte Bildung eines oder mehrerer solcher „Milzbrandbezirke", in welchen vereinzelte Milzbrandfälle nicht angezeigt zu werden brauchen und die Zuziehung des beamteten Thierarztes behufs der Feststellung der Krankheit gemäß §. 15. des Reichsgesetzes in der Regel nicht erforderlich ist, erwarte ich jedesmal eine Anzeige.

Zu §. 6.

Zur Abgabe des thierärztlichen Obergutachtens in den Fällen der §§. 14. und 16. des Reichsgesetzes ist der Departementsthierarzt des benachbarten Bezirks zu requiriren, wenn der Departementsthierarzt des dortigen Bezirks das erste Gutachten in seiner Eigenschaft als Kreisthierarzt abgegeben hat und aus diesem Grunde die Inanspruchnahme eines Vertreters nothwendig wird. Die Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) haben durch eine Bekanntmachung im Amtsblatte vorzuschreiben, welcher Departementsthierarzt in solchen Fällen als Vertreter zu requiriren ist. In der Regel wird derjenige benachbarte Departementsthierarzt als Vertreter zu bestimmen sein, dessen Zuziehung der Staatskasse die geringsten Reisekosten verursacht; es wird daher bisweilen angemessen sein, nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk nur einen Departementsthierarzt als Stellvertreter zu designiren, sondern je nach der örtlichen Lage für einzelne Theile des Bezirks verschiedene Stellvertreter zu bezeichnen.

Abgesehen von den Fällen des §. 14. und 16. des Reichsgesetzes kann die Vertretung des Departementsthierarztes im Falle der Krankheit oder einer vorübergehenden sonstigen Behinderung desselben einem Kreisthierarzte des Bezirks übertragen werden.

Dem dortigen Departementsthierarzt ist von dem Inhalte meiner vorstehenden Bestimmungen zu §. 6. des Ausführungsgesetzes mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß meiner Seits eine besondere Ernennung der Vertreter nicht erfolgen wird.

Die obenerwähnte Bekanntmachung im Amtsblatt ist dem darin als Vertreter bezeichneten Departementsthierarzt unter Hinweis auf meinen gegenwärtigen Erlaß mitzutheilen.

Zu §. 8.

Die Ortspolizeibehörde hat nach §. 2. des Gesetzes die Tödtung rotzkranker Thiere in allen Fällen, die Tödtung verdächtiger Thiere nach §. 8. aber nur in dem ersten Falle des §. 42. des Reichsgesetzes anzuordnen, d. i. wenn von dem beamteten Thierarzt der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird.

In den beiden anderen Fällen, in welchen nach §. 42. des Reichsgesetzes in Verbindung mit §. 41 der Instruktion des Bundesraths die Tödtung der der Rotzseuche verdächtigen Thiere erfolgen muß, d. i. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Reichsgesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist, steht nach der Vorschrift in §. 8. des Ausführungsgesetzes die Anordnung der Tödtung nur dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) zu. Derselbe hat daher in solchen Fällen nach Anhörung des Departementsthierarztes sorgfältig zu prüfen, ob die zur Anordnung der Tödtung berechtigenden Voraussetzungen vorliegen, und sobald er hiervon Ueberzeugung gewonnen hat, die Tödtung der rotzverdächtigen Thiere sofort anzuordnen.

Die Tödtung von Thieren, welche nicht der Seuche verdächtig, sondern nur der Ansteckung verdächtig sind (cfr. §. 1. des Reichsgesetzes) ist in Gemäßheit des §. 53. der Instruktion des Bundesraths nur in dem letzten, der oben angeführten Fälle anzuordnen, d. i. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im

öffentlichen Interesse erforderlich ist. Der Regierungspräsident (Landdrost) wird demgemäß in solchen Fällen nach Einforderung eines schriftlichen Gutachtens des Departementsthierarztes jedesmal zu erwägen haben, ob nach den besonderen Verhältnissen des Falles die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse nothwendig ist, oder ob eine weitere Observation der der Ansteckung verdächtigen Thiere mit Rücksicht auf die isolirte Lage des Seuchenorts oder Gehöfts oder wegen sonstiger Umstände ohne Gefahr der Verschleppung der Seuche in andere Pferdebestände stattfinden kann.

Erscheint eine derartige Gefahr nach Lage der Verhältnisse ausgeschlossen, dann wird das öffentliche Interesse durch die Fortsetzung der Observation bis zur klareren Erkenntniß des Gesundheitszustandes der Thiere nicht geschädigt und liegt keine berechtigte Veranlassung zur Anordnung der Tödtung vor.

Andrerseits werden in andern Fällen, je nachdem besondere eigenartige Verhältnisse obwalten, deren Beurtheilung dem eigenen Ermessen der zuständigen Regierungspräsidenten (Landdrosten) überlassen bleiben muß, durch energische Maßregeln, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, geringere wirthschaftliche Opfer verursacht werden, als wie durch lange fortgesetzte Observationen. Bei Pferdebeständen z. B., in welchen die Seuche wiederholt zum Ausbruch gekommen ist, wird es in der Regel angemessen sein, die der Ansteckung durch unmittelbare Berührung mit rotzkranken Pferden ausgesetzt gewesenen Thiere möglichst schnell tödten zu lassen und nur solche Thiere desselben Bestandes, welche garnicht in direkte Berührung mit kranken gekommen sind, unter Observation zu stellen. —

Ich vertraue, daß die Herren Regierungspräsidenten (Landdrosten) in jedem Falle mit Sorgfalt aber ohne Aengstlichkeit im vollen Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit prüfen werden, ob und in welchem Umfange die Tödtung von verdächtigen Pferden angemessen erscheint. In allen Fällen, wo es sich um die Tödtung verdächtiger Pferde handelt, ist dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Ermittelungen mit thunlichster Beschleunigung vorgenommen und die angeordneten Tödtungen möglichst schnell ausgeführt werden.

Von der erfolgten Tödtung der Ansteckung verdächtiger Pferde ist mir unter Mittheilung des Resultates der Obduktion und unter Beifügung einer Abschrift des oben erwähnten Gutachtens des Departementsthierarztes Anzeige zu machen.

Zu §. 9.

Die Tödtung von Rindvieh, welches nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes lungenseuchekrank ist, hat die Ortspolizeibehörde anzuordnen. Dagegen ist die Anordnung der Tödtung verdächtigen Rindviehs, d. h. solcher Thiere, welche der Lungenseuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§. 1. des Reichsgesetzes), dem Ermessen des Regierungspräsidenten (Landdrosten) überlassen. (§. 45. des Reichsgesetzes und §. 79. der Instruktion des Bundesraths.) Nach dem Preußischen Gesetze vom 25. Juni 1875 (§. 22.) durfte zwar die Tödtung kranker, nicht aber die Tödtung verdächtiger Rinder angeordnet werden. Es erweitert mithin das Reichsgesetz in Betreff der Lungenseuche sehr erheblich die Befugnisse der Veterinairpolizei.

Die Tödtung aller verdächtigen Rinder, d. h. allen Rindviehs, welches mit kranken Thieren zusammen in einem Gehöfte gestanden hat, ist zwar ein sehr wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung der Lungenseuche, darf aber wegen der damit verbundenen wirthschaftlichen Verluste nur mit großer Vorsicht und nur dann angewendet werden, wenn dadurch nach den lokalen Verhältnissen auch wirklich die vollständige Ausrottung der Seuche in der betreffenden Gegend erreicht werden kann. Es wird demgemäß von diesem Mittel in der Regel Gebrauch zu machen sein, wenn die Seuche in einem einzelnen kleineren Viehbestande eines Landestheils ausbricht, welcher bisher seuchenfrei war und wegen seiner blühenden Viehzucht und Viehausfuhr ein ganz besonderes Interesse an der schnellen Tilgung der Seuche hat. Dagegen wird dies Mittel in der Regel nicht anzuwenden sein in Landestheilen, in welchen die Seuche bereits in zahlreichen großen Viehbeständen herrscht, weil in solchen Gegenden die Tödtung aller verdächtigen Thiere unverhältnißmäßige Schädigungen des National- und Privatvermögens herbeiführen und eine vollständige Ausrottung der Seuche in kurzer Zeit doch nicht mit Sicherheit zur Folge haben würde. In solchen Landestheilen wird vielmehr die allmählige Unterdrückung der Seuche durch die anderen in der Instruktion des Bundesraths (§. 70. bis 91.) vorgeschriebenen Maßregeln zu erstreben und insbesondere die baldige Abschlachtung der verdächtigen Rinder in den von der Instruktion gegebenen Grenzen möglichst zu begünstigen sein.

Die Impfung des Rindviehs gegen die Lungenseuche darf polizeilich nicht angeordnet werden, sondern

ist dem freien Ermessen der Viehbesitzer zu überlassen. Durch die Ausführung der Impfung werden rücksichtlich der geimpften Thiere keine besonderen Ansprüche auf Entschädigung erworben. Für die Entschädigungsfrage ist es vielmehr ohne allen Einfluß, ob an den in Betracht kommenden Rindern eine Impfung vorgenommen ist oder nicht.

Von der erfolgten Tödtung verdächtiger Rinder ist mir in jedem Falle unter Ueberreichung des Gutachtens des Departementsthierarztes, welches stets vor der Anordnung der Tödtung einzufordern ist, und unter Mittheilung des Ergebnisses der Obduktionen Anzeige zu machen.

Zu §. 12. bis 21.

Im Allgemeinen haben die bisher in Preußen geltenden Bestimmungen über die Entschädigung für Verluste aus Anlaß von Seuchen durch das Reichsgesetz keine erhebliche Abänderung erfahren. Nur in den nachstehenden Punkten erhalten die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juni 1875 einige Ergänzungen und Modifikationen:

1) Es wird vom 1. April d. J. an in Gemäßheit des §. 57. des Reichsgesetzes auch Entschädigung gewährt für diejenigen Thiere, welche nach erfolgter polizeilicher Anordnung der Tödtung aber vor der Ausführung derselben an der Seuche gefallen sind, während bisher nur für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere entschädigt wurde.
2) Desgleichen wird Entschädigung bewilligt für Esel, Maulthiere und Maulesel, welche mit der Rotzkrankheit behaftet waren, während bisher eine Entschädigung nur für mit dieser Seuche behaftete Pferde stattfindet. (Vergleiche die Ueberschrift über §. 40. des Reichsgesetzes und §. 60. des Gesetzes vom 25. Juni 1875.)
3) Es wird künftig gemäß §. 59. des Reichsgesetzes im ganzen Reichsgebiete die Entschädigung bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Thieren $^3/_4$, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh $^4/_5$ des gemeinen Werths der Thiere betragen, während nach den Bestimmungen im §. 60. des Preußischen Gesetzes vom 25. Juni 1875 den verpflichteten Verbänden für die Festsetzung der Höhe der zu gewährenden Entschädigung ein gewisser Spielraum gelassen ist, bei Rotz zwischen $^1/_4$ bis $^1/_2$ und bei Lungenseuche zwischen $^1/_2$ bis $^4/_5$ des gemeinen Werths der Thiere. Thatsächlich haben jedoch alle Verbände die Entschädigung bei Rotz auf $^1/_2$ und bei Lungenseuche auf $^4/_5$ des gemeinen Werths festgestellt, so daß in dieser Richtung durch das Reichsgesetz an dem gegenwärtigen Zustande bis auf die Erhöhung der Entschädigungsquote für rotzkranke Thiere von $^1/_2$ auf $^3/_4$ des gemeinen Werths nichts geändert wird.

Auch die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 über die Aufbringung und Feststellung der Entschädigungen enthalten kein neues Prinzip, sondern wiederholen die bezüglichen Bestimmungen des Preußischen Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875.

Nach der Bestimmung im zweiten Absatz des §. 16. des Ausführungsgesetzes bleiben die seiner Zeit auf Grund des §. 60. des Gesetzes vom 25. Juni 1875 erlassenen Reglements der Provinzial- bezw. Kommunalverbände über die Aufbringung der Entschädigungen auch nach dem 1. April d. J. mit der Maßgabe in Kraft, daß mit diesem Zeitpunkte die durch das Reichs-Seuchengesetz herbeigeführten, oben unter Ziffer 1 bis 3 angegebenen Erweiterungen der Entschädigungsverbindlichkeit wirksam werden.

Indem ich die Herren Oberpräsidenten ersuche, die betreffenden Verbände hierauf gefälligst aufmerksam zu machen bemerke ich, daß mir eine Abänderung der bestehenden Reglements auf dem im ersten Absatz des §. 16. des Ausführungsgesetzes vorgeschriebenen Wege nicht nothwendig erscheint, da die erörterten durch das Reichsgesetz bewirkten Erweiterungen der Entschädigungsverbindlichkeit ipso jure eintreten. Nur in der Provinz Hannover wird mit Rücksicht auf die Spezialbestimmungen für Ostfriesland im §. 30. des Ausführungsgesetzes eine Abänderung des Reglements vor dem 1. Januar 1882 in Betracht kommen.

Zu §. 22.

Die im §. 14. Absatz 1 bezeichneten Verbände sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Gewährung einer Entschädigung für an der Pockenseuche gefallene Schafe nach Maßgabe der Vorschriften des §. 22. zu beschließen, beziehentlich die Entschädigungspflicht auf kleinere Verbände, jedoch nur mit deren Zustimmung, zu übertragen. Aus letzterer Einschränkung folgt, daß zur Bildung eines kleineren, z. B. einen oder mehrere landräthliche Kreise umfassenden Verbandes der Beschluß eines der im §. 14. Absatz 1 bezeichneten größeren Verbände, die Zustimmung des kleineren Verbandes und außerdem in jedem Falle

die Genehmigung des betreffenden Reglements durch die Minister des Innern und für Landwirthschaft 2c. nothwendig ist.

Zu §. 23.

Bezüglich der den Schiedsmännern zu gewährenden Vergütung für Reisekosten und Auslagen bleiben die Bestimmungen der diesseitigen Erlasse vom 26. März 1876 und 21. Februar 1881 maßgebend.

II. In Betreff der Vorschriften des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und der Ausführungs-Instruktion des Bundesraths vom 24. Februar 1881 wird es zur Zeit einer weiteren Erläuterung oder Anweisung nicht bedürfen. Nur in Betreff der nach der Vorschrift im letzten Absatze des §. 37. des Reichsgesetzes zulässigen ausnahmsweisen Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes bestimme ich in Anbetracht der Schwierigkeit einer sicheren Absperrung und der mit der Pflege eines verdächtigen Hundes verbundenen großen Gefahr der Uebertragung der Tollwuth auf Menschen, daß die Ortspolizeibehörde in jedem Falle, wo sie eine solche ausnahmsweise Absperrung gestattet, sofort dem Landrathe (in der Provinz Hannover dem Landdrosten) hiervon Anzeige macht, damit derselbe nochmals erwägt, ob in dem betreffenden Falle eine vollständige und auch für die Wärter gefahrlose Absperrung durchführbar ist und — wenn er zu dieser Ueberzeugung nicht gelangt — die unverzügliche Tödtung des Hundes anordnet. Bei der großen vorliegenden gemeinen Gefahr ist eine strikte Handhabung dieser Vorschriften dringend geboten.

Die nachgeordneten Polizei-Behörden sind hierüber mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Bei dieser Gelegenheit wird es sich ferner empfehlen, die letzteren ausdrücklich auf die Beachtung des §. 15. des Reichsgesetzes aufmerksam zu machen, nach dessen Bestimmungen die Zuziehung des beamteten Thierarztes Behufs der Feststellung des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche, sowie des Milzbrandes in vielen Fällen zu unterlassen sein wird. Berlin, den 22. März 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

92) Verfügung an den Königlichen Regierungspräsidenten Herrn N. zu N., die Bedingungen, unter welchen rotzverdächtige Pferde zu tödten sind, betreffend, vom 18. Mai 1881.

Ew. 2c. erwidere ich auf den Bericht vom 21. v. M. ergebenst, daß nach §. 53. der Instruktion des Bundesraths vom 24. Februar 1881 die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung mit der Rotzkrankheit verdächtig sind, nur dann angeordnet werden soll, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Diese Bestimmung der Instruktion hat durch meinen Erlaß vom 22. März d. J. keine Abänderung, sondern nur eine Erläuterung insofern erfahren, als der Begriff „öffentliches Interesse" näher erörtert wird.

Der von Ew. 2c. wörtlich angeführte Absatz meines vorbezeichneten Erlasses: „Andrerseits werden u. s. w." führt nur als Beispiel einen Fall an, in welchem das öffentliche Interesse in der Regel die Tödtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde erfordern wird.

Es darf hiernach die Tödtung der Ansteckung verdächtiger Pferde, abgesehen von dem Falle des §. 13. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, nicht angeordnet werden, wenn der Besitzer der Pferde keinen bezüglichen Antrag gestellt hat.

Da übrigens die schnelle Beseitigung der der Ansteckung verdächtigen Pferde dem Interesse der Pferdebesitzer entspricht, so glaube ich, daß die Letzteren die Tödtung ihrer Pferde stets beantragen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist. Sollte ausnahmsweise in einem Falle ein solcher Antrag wider Erwarten nicht gestellt und dessen Stellung auch auf ergangene Aufforderung Seitens des Besitzers abgelehnt werden, so wollen Ew. 2c. mir darüber gefälligst Bericht erstatten. Ich werde dann mit Rücksicht auf die in §. 1. der Instruktion des Bundesraths ertheilte Ermächtigung erwägen und entscheiden, ob die Tödtung der betreffenden Pferde in dem speziellen Falle vorzunehmen ist.

Berlin, den 18. Mai 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

93) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die den Kommunalforstbeamten zustehende Vergütung in Fällen, wo sie als Zeugen oder Sachverständige zugezogen werden, betreffend, vom 22. Januar 1881.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 28. August v. J. bei Rückgabe der Anlage erwiedert, daß der §. 14. der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878, wonach öffentliche Beamte, falls sie als Zeugen oder Sachverständige unter gewissen Umständen zugezogen werden, Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften erhalten, nach Ansicht des Herrn Justiz- und des Herrn Finanz-Ministers, mit denen wir in Benehmen getreten sind, nur auf solche Beamte bezogen werden kann, welche ex lege einen Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen haben.

In gleicher Weise wird die gedachte reichsgesetzliche Bestimmung in einer Verfügung des hiesigen Königlichen Kammergerichtes vom 16. Februar v. J. unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte des §. 14. der Gebührenordnung ausgelegt.

Daß der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichtes zu Köln derselben Ansicht ist, ergiebt sich aus Ihrem Berichte.

Die Konsequenz dieser Auffassung ist, daß die Kommunalforstbeamten, da gesetzliche Vorschriften über die ihnen bei Dienstreisen zustehenden Vergütungen nicht existiren, im Falle ihrer Zuziehung als Zeugen oder Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten nur die gewöhnlichen Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren gemäß §§. 2. bis 12. der Gebührenordnung zu beanspruchen haben.

Hiernach bedauern wir auf den von der Königlichen Regierung gestellten Antrag etwas Weiteres nicht veranlassen zu können. Berlin, den 22. Januar 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten. Lucius.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

VII. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

94) Verfügung an die Königliche Landdrostei zu A. und abschriftlich an andere betheiligte Landdrosteien, resp. Regierungen, betreffend Vergütungen für die Rettung eines in Seenoth befindlichen Fahrzeuges oder der Ladung desselben durch die Besatzung eines Regierungsschiffes betreffend, vom 20. Mai 1881.

Auf den an den mitunterzeichneten Minister der öffentlichen Arbeiten gerichteten Bericht vom 5. März d. J., betreffend die Anwendung des Artikels 751 des Handelsgesetzbuches auf den Regierungsdampfer „Ems", eröffnen wir der Königlichen Landdrostei bei Rückgabe der Anlagen das Nachstehende:

Wenn der Staat durch die Besatzung eines Regierungsschiffes die Rettung eines in Seenoth befindlichen Fahrzeuges oder der Ladung desselben bewirkt, so erwirbt er dadurch das Recht, die Zahlung eines Berge- bezw. Hülfslohnes zu verlangen. (Art. 742 des Handelsgesetzbuchs, §§. 36 ff., §§. 21 ff. der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874). Ein Rechtsanspruch auf Theilnahme an demselben steht den auf dem Schiffe angestellten Beamten und Mannschaften nicht zu, da der Artikel 751 des Handelsgesetzbuchs den hier vorliegenden Fall nicht betrifft und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kein Angestellter des Staates durch Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten ein Recht auf Gewährung besonderer Vergütungen erwirbt. Dagegen erscheint es zur Anspornung des Diensteifers der Beamten und Mannschaften solcher Schiffe und zur Anerkennung und Belohnung für die übernommenen mühevollen Anstrengungen und Gefahren zweckmäßig, daß denselben nach der Schwierigkeit der ausgeführten Rettung zu bemessende Prämien von nicht zu geringem Betrage zu Theil werden.

Von der Befugniß, Berge- bezw. Hülfslohn in Anspruch zu nehmen (§. 36. a. a. O.), ist deutschen Schiffen gegenüber nur insoweit Gebrauch zu machen, daß die Kosten, welche zum Zwecke des Bergens

und Rettens gemacht sind, der Staatskasse ersetzt und der Besatzung des Schiffes angemessene Prämien gewährt werden können. Ausländischen Fahrzeugen gegenüber ist das Recht auf Berge- und Hülfslohn in vollem Umfange zur Geltung zu bringen, sofern und soweit nicht etwa nachgewiesenermaßen der betreffende fremde Staat deutschen Schiffen eine günstigere Behandlung zu Theil werden läßt. Die nach Deckung der Kosten und Zahlung der verdienten Prämien verbleibenden Beträge sind indeß nicht zur Staatskasse abzuführen, sondern von der Königlichen Landdrostei zur Ertheilung von Prämien für solche Fälle zu reserviren, in denen bei der Rettung von Menschenleben eine Bergung von Gut gar nicht oder nur in geringem Umfange erfolgt ist und deßhalb Mittel zur Ertheilung der in der Regel gerade in solchen Fällen besonders wohlverdienten Prämien an die Besatzung nicht oder doch nicht in genügendem Betrage verfügbar werden.

Der Betrag des zu zahlenden Berge- bezw. Hülfslohnes ist stets von der Königlichen Landdrostei Selbst festzusetzen, wie Sie auch in allen Fällen die über die Höhe der den einzelnen Personen der Schiffsbesatzung zu gewährenden Vergütungen und der für die Staatskasse einzuziehenden Rettungs- und Bergungskosten Verfügung zu treffen haben wird.

Wir beauftragen die Königliche Landdrostei, die Ihr nach dem Berichte vom 5. März cr. zur Zeit vorliegenden Bergungsfälle nach den vorstehenden Grundsätzen zur Erledigung zu bringen und in Zukunft in Gemäßheit derselben zu verfahren. Berlin, den 20. Mai 1881.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Fürst von Bismarck.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

VIII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

95) Cirkular an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten der Provinzen Ost- und West-Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sämmtliche Königliche Regierungen der Rheinprovinz und der Provinzen Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau und sämmtliche Königliche Landdrosteien der Provinz Hannover, sowie abschriftlich an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover, die Ausführung des Gesetzes vom 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen betr., vom 26. April 1881.

Zur Ausführung des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März d. J. (Ges.-Samml. S. 261) bestimme ich Folgendes:

I. Die im §. 1 bezeichneten Holzungen unterliegen hinsichtlich des Forstbetriebs und der Benutzung der Aufsicht des Staats nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten. Diese Bestimmungen sind zunächst maßgebend dafür, welche Behörden die Aufsicht auszuüben haben. Es steht hiernach die Aufsicht im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 14. August 1876 (Ges.-Samml. S. 373) den Regierungs-Präsidenten, in den übrigen Landestheilen, so lange nicht daselbst die anderweitige Organisation der Verwaltungsbehörden in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Juli 1880 (Ges.-Samml. S. 291) durchgeführt ist, den Regierungs-Abtheilungen des Innern und den Landdrosteien zu.

Verschiedene Anträge, die Aufsicht über die im §. 1. bezeichneten Holzungen nicht diesen Staatsbehörden, sondern den Waldschutzgerichten zu übertragen, sind vom Hause der Abgeordneten abgelehnt worden. Auch durch ein auf Grund des §. 5. zu erlassendes Statut würde den Staatsbehörden ihr gesetzliches Aufsichtsrecht nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen, da es sich bei demselben um die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen handelt, und über diese den Privatbetheiligten eine Beschlußfassuug nicht zusteht. Demgemäß ist auch im §. 5. nur von der Verwaltung und Bewirthschaftung, nicht aber auch von der Beaufsichtigung der Holzungen die Rede. Die letztere bildet hiernach keinen Gegenstand der statutarischen Regelung. Diese Auffassung ist schon in den Motiven zum §. 5. der Regierungs-Vorlage (cfr. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, Session 1880/81 Nr. 15 S. 17) vertreten und im Hause der Abgeordneten vom Berichterstatter der Kommission Namens derselben ausdrücklich gebilligt worden (cfr. den stenographischen Bericht über die Sitzung vom 12. Februar d. J. S. 1736).

II. Die Aufsichtsbehörde hat zunächst festzustellen, welche Holzungen innerhalb ihres Bezirks nach den §§. 1 und 2. der Aufsicht des Staates unterliegen, und dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

a. Das Gesetz gebraucht den Ausdruck „Holzungen“ in demselben Sinne, welchen er nach der Grundsteuergesetzgebung hat (cfr. den §. 5. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861, Ges.-Samml. S. 257); er umfaßt also alle Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht.

Für die Feststellung dieser Grundstücke können die Katasteraufnahmen zum Anhalte dienen; sie dürfen jedoch nicht als entscheidend gelten. Maßgebend für die Feststellung ist der gegenwärtige thatsächliche Zustand der Grundstücke. Demnach sind auch abweichend von den Katasterangaben als Holzungen im Sinne des Gesetzes alle Grundstücke anzusehen, welche gegenwärtig in der Hauptsache mit Holz bestanden sind, und bei welchen die Holznutzung Hauptsache der Wirthschaft ist. Wenn einzelne zwischen oder an der Hauptfläche mit derselben im Zusammenhange liegende Theile solcher Grundstücke gegenwärtig mit Holz nicht bestockt sind und öde liegen, also Waldblößen darstellen, so fallen auch diese Theile als zur Hauptfläche gehörig unter das Gesetz.

b. Die Staatsaufsicht hat sich nur auf solche Holzungen zu erstrecken, welche nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind. Diese Bedingung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die Holzung eine solche Flächengröße hat, daß nach sachverständigem Gutachten sowohl die Einrichtung eines der Holz- und Betriebsart entsprechenden jährlichen Holzeinschlages, als auch mit verhältnißmäßigem Kostenaufwande die Einrichtung eines genügenden Waldschutzes möglich ist. Holzungen, welche wegen ihres geringen Umfanges nur im aussetzenden Betriebe bewirthschaftet werden können, sind nur dann unter das Gesetz zu stellen, wenn Rücksichten auf die allgemeine Landeskultur (z. B. ihre Lage auf zum Flüchtigwerden neigendem Waldboden, an Stromufern 2c.) eine bestimmte Forstbetriebsweise erheischen.

Die Aufsichtsbehörde hat die hiernach erforderlichen sachverständigen Ermittelungen durch die forsttechnischen Aufsichtsorgane ausführen zu lassen, deren sie sich bei der Aufsicht über die Gemeindewaldungen bedient.

c. Für die Anwendbarkeit des Gesetzes sind die Eigenthumsverhältnisse zur Zeit des Inkrafttretens desselben entscheidend. Es bleiben daher Holzungen, welche zu diesem Zeitpunkte gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Personen gewesen sind, dem Gesetze unterworfen, auch wenn sie später in das Alleineigenthum Einer Person übergehen (cfr. den Bericht der Kommission des Hauses der Abgeordneten Nr. 179. der Drucksachen Session 1880/81 S. 3 und 4). Dies gilt insbesondere auch für die Fälle einer Subhastation, gleichviel ob dieselbe eine freiwillige oder nothwendige ist.

d. Bei Theilungen auf Grund des §. 6. Nr. 2 ist die Staatsaufsicht über die zu anderen, als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzbaren Flächen aufzuheben, sobald die Benachrichtigung der Auseinandersetzungsbehörde über die stattgehabte endgültige Feststellung und Ausführung des Theilungsplanes eingeht. In geeigneten Fällen wird nach endgültiger Feststellung des Planes über den für dessen Ausführung in Aussicht genommenen Zeitpunkt der Staatsaufsichtsbehörde bereits vorher eine vorläufige Mittheilung gemacht werden.

e. Abgesehen von den im §. 1. unter Nr. 2 aufgeführten Gesammtabfindungen, findet das Gesetz nicht Anwendung auf Holzungen, bei welchen die Gemeinschaft nachweislich auf einem besonderen privatrechtlichen Verhältnisse beruht, also namentlich nicht auf Holzungen, welche zu einem Familienfideikommisse gehören oder welche sonst durch Erbschaft, oder welche durch Vertrag in das Eigenthum mehrerer Personen gelangt sind.

Den Nachweis, daß der Gemeinschaft ein privatrechtliches Verhältniß zu Grunde liegt, haben, wenn diese Thatsache nicht notorisch oder sofort klarzustellen ist, die Eigenthümer der Holzung zu führen.

III. Ueber die unter das Gesetz fallenden Holzungen ist für jeden Kreis ein Verzeichniß aufzustellen, in welchem bezüglich einer jeden Holzung anzugeben sind:

1) die Lage, der Flächeninhalt und die Katasterbezeichnung,
2) die Eigenthumsverhältnisse,
3) wie die Holzung bestanden ist.

Auch solche Holzungen, bei welchen es in Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse zweifelhaft ist, ob sie unter das Gesetz fallen, sind in das Verzeichniß aufzunehmen.

Die Verzeichnisse sind bei der Gegenwart zu erhalten.

Aus den Kreisverzeichnissen ist für jeden Regierungsbezirk (Landdrosteibezirk) eine übersichtliche Zusammenstellung anzufertigen, und diese mir bis zum 1. November d. J. vorzulegen.

IV. Bezüglich der Art und des Umfanges der Staatsaufsicht sind die unter das Gesetz fallenden Holzungen ebenso zu behandeln, wie die Holzungen der Gemeinden.

Es sind daher in denjenigen Landestheilen, für welche besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, welche die Aufsicht des Staates über die Holzungen der Gemeinden regeln, diese Bestimmungen auch bei jenen Holzungen zur Anwendung zu bringen.

In denjenigen Landestheilen, für welche solche gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen, hat sich die Aufsicht des Staates nach den Vorschriften zu richten, welche für die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens im Allgemeinen gelten.

Nach Maßgabe und in dem Umfange dieser Bestimmungen hat die Aufsichtsbehörde darüber zu wachen, daß die Bewirthschaftung und Benutzung der Holzungen nach einem von ihr festzustellenden Betriebsplane innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit erfolge, wobei die Kontrolle in Uebereinstimmung mit den für die Gemeindewaldungen bestehenden Formen stattzufinden hat, und daß die Verwaltung und der Forstschutz durch Personen ausgeübt werde, welche den hierfür in der Gemeinde-Gesetzgebung vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

In letzterer Beziehung ist demgemäß die Verwaltung der hier in Rede stehenden Holzungen

a. in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verwaltung der Gemeindewaldungen den Staatsoberförstern gegen eine von den Gemeinden an die Staatskasse zu zahlende Entschädigung zugewiesen ist, eben so, wie

b. in denjenigen Landestheilen, in welchen gesetzlich die Gemeindewaldungen zu gemeinschaftlichen Forstverwaltungsverbänden vereinigt sind,

den Oberförstereibezirken, bezw. den Forstverwaltungsverbänden, in welchen sie liegen, mit den den betreffenden Gemeinden obliegenden Verpflichtungen zuzuweisen, wogegen

c. in denjenigen Landestheilen, in welchen den Gemeinden die Wahl ihrer Forstverwaltungsbeamten überlassen ist, in gleicher Weise auch bei jenen Holzungen zu verfahren ist.

Bezüglich des Forstschutzes ist analog, wie bezüglich der Verwaltung zu verfahren.

V. Ich wünsche, daß die Aufsichtsbehörden bei Handhabung ihres Aufsichtsrechts zwar mit Nachdruck für die Erhaltung und, wenn nöthig, für die Wiederherstellung eines geordneten Zustandes der Holzungen Sorge tragen, daß sie aber ihre Einwirkung auf das in dieser Beziehung unerläßliche Maß beschränken. In der Regel wird zur Erreichung des Zweckes eine wirksame Aufsicht auf den forstwirthschaftlichen Theil des Betriebes genügen, und der ökonomische Theil desselben den Genossenschaften selbstständig überlassen werden können. Aber auch bezüglich des forstwirthschaftlichen Theiles des Betriebes empfehle ich den Aufsichtsbehörden, in bestehende Verhältnisse, Einrichtungen und hergebrachte Gewohnheiten abändernd oder beschränkend von Aufsichtswegen nur schonend und nur insoweit einzugreifen, als dies der vorhin angedeutete Zweck der Aufsicht unumgänglich erheischt. Insbesondere wünsche ich, daß auf die bestehenden ökonomischen Verhältnisse und auf die Gewohnheiten bei Zugutemachen der Nebennutzungen, namentlich der Streu, jede billige Rücksicht genommen, und die im Interesse eines ordnungsmäßigen Holzbestandes etwa erforderlichen Einschränkungen nur allmählig ohne Schroffheit angebahnt werden. Es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden, die Interessenten zu überzeugen, daß ihrem eigenen dauernden Nutzen am besten gedient ist durch die neue Verwaltung und Kontrolle.

VI. Die Aufsichtsbehörde hat sich zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts soweit, als nöthig, derselben Staatsforstbeamten zu bedienen, welche sie zur Führung der Aufsicht über die Gemeindewaldungen nach Maßgabe der Vorschriften der betreffenden Gemeindeforstgesetze und der zu diesen erlassenen Instruktionen verwendet.

In denjenigen Landestheilen, in welchen den Staatsforstmeistern bezirksweise die Gemeindewaldungen zur Ausübung der Staatsaufsicht unter entsprechender Feststellung der Dienstaufwandsentschädigung zugewiesen sind, treten den betreffenden Bezirken die in denselben gelegenen gemeinschaftlichen Holzungen ohne Weiteres hinzu. Die Forstmeister haben die Aufsicht über letztere in diesen Bezirken ebenso zu führen, wie die über die Gemeindewaldungen, ohne daß sie dafür eine besondere Entschädigung beanspruchen dürfen.

In denjenigen Landestheilen, in welchen solche Aufsichtsbehörden nicht bestehen, ist über die Verwendung und Entschädigung der Staatsforstbeamten lediglich nach den bezüglich der Gemeindewaldungen gegebenen Vorschriften zu verfahren.

VII. Unter den im ersten Absatze des §. 3. bezeichneten Kosten sind die sämmtlichen für die Verwaltung, den Forstschutz und die nothwendigen Forstbetriebsausführungen zu machenden Ausgaben verstanden.

Der zweite Absatz des §. 3., nach welchem die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten der Staatskasse zur Last fallen, ist dem §. 14. des Gesetzes vom 14. August 1876 (Ges.=Samml. S. 373) entnommen und gleich diesem im Wesentlichen nur auf die Tagegelder und Reisekosten zu beziehen, welche die Staatsforstbeamten für die zur Wahrnehmung der Oberaufsicht ausgeführten Reisen nach den Bestimmungen unter VI. zu beanspruchen haben.

VIII. Es erscheint wünschenswerth, daß sich außer den Staatsforstbeamten, auch die Landräthe (Kreis= und Amtshauptleute) für die Ausführung des Gesetzes interessiren und bei derselben selbstthätig mitwirken. Abgesehen von den besonderen Aufträgen, welche ihnen von der Aufsichtsbehörde ertheilt werden, haben diese Beamten von Amtswegen die Holzungen ihrer Kreise (Amtsbezirke) von Zeit zu Zeit zu besichtigen, die Abstellung etwaiger Mißstände bei der Aufsichtsbehörde in Antrag zu bringen, und eventuell, wenn Gefahr im Verzuge ist, selbstständig einzuschreiten. Die Aufsichtsbehörde hat die genannten Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

IX. Anträge auf Feststellung eines Statutes sind in der Regel den Eigenthümern selbst zu überlassen und von der Aufsichtsbehörde nur dann zu stellen, wenn dazu im öffentlichen Interesse ein Bedürfniß vorliegt, welchem abzuhelfen die ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse nicht genügen.

In den Fällen des §. 4. hat sich die Aufsichtsbehörde, wenn die Bestellung von Bevollmächtigten innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt, ohne Weiteres an den Gemeindevorsteher zu halten.

In den Fällen des §. 5. erfolgt die statutarische Regelung unbeschadet der staatlichen Aufsichtsbefugnisse (cfr. §. 2. des Gesetzes und oben zu I.). In Rücksicht hierauf ist den Landräthen als Vorsitzenden des Waldschutzgerichts zu empfehlen, daß sie sich in diesen Fällen mit der Aufsichtsbehörde wegen der in dem Statute über den Forstbetrieb und die Benutzung zu treffenden Bestimmungen zuvor in's Einvernehmen setzen.

X. Hinsichtlich der bei der Berathung im Hause der Abgeordneten angeregten Frage: ob auch Waldgenossenschaften, welche auf Grund der §§. 23 u. ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Ges.=Samml. S. 416) gebildet worden sind, und über welche nach dem §. 44. dieses Gesetzes die Aufsicht bisher dem Waldschutzgerichte zugestanden hat, unter das neue Gesetz und damit unter die Aufsicht der Staatsbehörden fallen, ist zu berücksichtigen, daß sich die beiden Gesetze auf verschiedene Arten von Holzungen beziehen.

Das Gesetz vom 6. Juli 1875 setzt mehrere einzelne neben einander oder vermengt gelegene Grundstücke voraus, welche sich im besonderen Eigenthum verschiedener Eigenthümer befinden, und bezeichnet den Weg, auf welchem unter diesen Eigenthümern auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen eine statutarische Gemeinschaft hinsichtlich des Forstschutzes oder der forstmäßigen Benutzung oder Bewirthschaftung einzuführen ist. Das Gesetz vom 14. März d. J. setzt dagegen Grundstücke voraus, welche mehreren Personen im Ganzen und ungetheilt gehören, bei welchen also eine Gemeinschaft nicht bloß in den eben gedachten Beziehungen, sondern auch im Eigenthumsrechte selbst schon besteht, und für welche die bisherige Gemeinschaft im öffentlichen Interesse unter staatlicher Aufsicht erhalten bleiben soll, ohne daß es hierbei auf ein Statut oder sonst auf die Zustimmung der Eigenthümer ankommt. Aus dieser Verschiedenartigkeit des Gegenstandes und des Zweckes der beiden Gesetze ergiebt sich, daß das Gesetz vom 6. Juli 1875 für die Grundstücke der zuerst erwähnten Art nach, wie vor, maßgebend geblieben ist.

XI. Die Königlichen General=Kommissionen sind durch meine abschriftlich beiliegende Verfügung (Anl. a.) veranlaßt worden, sowohl bei neuen Theilungsanträgen, als auch bezüglich der Fortsetzung schon früher eingeleiteter Theilungen in allen Fällen, wenn es sich um Holzungen der im §. 1. bezeichneten Art handelt, vor Genehmigung der Theilung die Aufsichtsbehörde darüber gutachtlich zu hören, ob die Bedingungen vorliegen, von welchen der §. 6. die Zulässigkeit der Theilung abhängig macht. Die Aufsichtsbehörde hat in den von ihr abzugebenden Gutachten die landes= und forstpolizeilichen Interessen sorgfältigst zu vertreten.

XII. Zur Genehmigung von Veräußerungen, welche eine Theilung unter den Miteigenthümern bewirken, ist nach §. 6., abgesehen von den Landestheilen des linken Rheinufers, ausschließlich die Auseinandersetzungsbehörde zuständig, und zwar auch dann, wenn es sich nur um die Abfindung eines einzigen oder einzelner Miteigenthümer handelt. Der §. 8. bezieht sich nur auf Veräußerungen von Theilstücken, welche nicht unter den §. 6. fallen.

Nach der Regierungs-Vorlage sollten für die nach dem §. 8. erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu solchen Veräußerungen die gleichen Bedingungen gelten, wie nach dem §. 6. für die Statthaftigkeit einer Theilung unter den Miteigenthümern. Nach einem vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Zusatze zum §. 8. soll aber die Aufsichtsbehörde die Genehmigung zu ertheilen auch dann verpflichtet sein,

wenn das Theilstück als Holzung erhalten und auf Verlangen der Behörde ihrer Aufsicht unterstellt bleibt.

Um einer Gefährdung der forstlichen Interessen vorzubeugen, wird die Aufsichtsbehörde, wenn nicht die Bedingungen des §. 6. vorliegen, grundsätzlich zu verlangen haben, daß das Trennstück als Holzung erhalten und ihrer Aufsicht unterstellt bleibe. Es ist demnächst die Aufsicht über die veräußerten Theilstücke mit besonderer Sorgfalt auszuüben und strenge darauf zu halten, daß der Wirthschaftsplan, welcher stets schon vor Genehmigung der Veräußerung festzustellen ist, genau befolgt werde.

XIII. Nach dem §. 8. ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht bloß zur Veräußerung, sondern auch zur „Bildung" von Theilstücken einer Holzung erforderlich. Diese Bestimmung, welche auf einem Beschlusse der Kommission des Hauses der Abgeordneten beruht, ist nach dem Kommissionsberichte (Drucksachen Nr. 179 S. 8) dahin zu verstehen, daß auch Neubildungen von Theilstücken, bei welchen eine Veränderung der Eigenthumsverhältnisse nicht eintritt, welche also nicht rechtlicher, sondern nur wirthschaftlicher Natur sind, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

XIV. Die Verhängung der Strafen auf Grund des §. 9. hat im gewöhnlichen Strafverfahren zu erfolgen.

XV. Die Aufsichtsbehörden haben bei Einreichung der unter III. erwähnten Nachweisungen zugleich über die allgemeinen Anordnungen zu berichten, welche sie inzwischen zur Ausführung des Gesetzes getroffen haben. Berlin, den 26. April 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

a.

Zur Ausführung des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März d. J. (Ges.-Samml. S. 161) habe ich an die Herren Regierungspräsidenten, beziehungsweise an die Königlichen Regierungen und Landdrosteien die abschriftlich beiliegende Verfügung (s. oben) erlassen, welche die Königliche General-Kommission in den Ihr Ressort betreffenden Punkten gleichfalls zu beachten hat.

Im Anschlusse an diese Verfügung bestimme ich,

I. daß die Auseinandersetzungsbehörden,

1) wenn bei einer Gemeinheitstheilung, Zusammenlegung oder Forstservitutenablösung eine Gesammtabfindung der im §. 1. bezeichneten Art überwiesen,

2) wenn die Theilung einer Holzung der im §. 1. bezeichneten Art genehmigt wird,

in allen Fällen hiervon die Aufsichtsbehörde, d. h. im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 14. August 1876 (Ges.-Samml. S. 373) den Regierungspräsidenten, in den übrigen Landestheilen die Königliche Regierung, beziehungsweise die Königliche Landdrostei, in Kenntniß zu setzen haben, damit diese Behörden in Bezug auf die Einleitung oder anderweitige Regelung der Staatsaufsicht das Erforderliche veranlassen können.

II. Darüber, ob die Bedingungen vorliegen, unter welchen der §. 6. eine Theilung der hier in Rede stehenden Holzungen ausnahmsweise gestattet, haben zwar, — abgesehen von den Landestheilen des linken Rheinufers, — die Auseinandersetzungsbehörden zu entscheiden. Indessen erscheint es im landes- und forstpolizeilichen Interesse zweckmäßig, daß auch der Aufsichtsbehörde Gelegenheit geboten werde, ihre etwaigen Bedenken gegen die Statthaftigkeit der Theilung rechtzeitig geltend zu machen. Ich bestimme daher ferner, daß die Auseinandersetzungsbehörden sowohl bei neuen Theilungsanträgen, bevor denselben stattgegeben wird, als auch bei bereits eingeleiteten Theilungen, wenn der Theilungsplan zur Zeit des

Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch nicht endgültig festgestellt gewesen ist, und die Festsetzung des Theilungsverfahrens ungeachtet der Bestimmung des §. 7. beabsichtigt wird, die gutachtliche Aeußerung der Aufsichtsbehörde über die Zulässigkeit der Theilung einzuholen haben.

III. Zu den Regulirungskosten, welche im Falle der Einstellung des Theilungsverfahrens nach dem §. 7. der Staatskasse zur Last fallen, dürfen nur solche Kosten, welche für die ordnungsmäßige Durchführung des Theilungsverfahrens aufzuwenden gewesen sind, aber weder Prozeß- noch Weiterungskosten gerechnet werden.

IV. Der im Geltungsbereiche einzelner Gemeinheitstheilungsordnungen bisher möglich gewesene Fall, daß die Theilung einer gemeinschaftlichen Holzung als landwirthschaftlich nützlich von der Auseinandersetzungsbehörde zugelassen, unter den Empfängern der Einzelpläne aber auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 416) eine Waldgenossenschaft gebildet wurde, wird mit Rücksicht auf die im §. 6. des Gesetzes vom 14. v. M. festgestellten Bedingungen für die Zulässigkeit der Theilung bei den diesem Gesetze unterliegenden Holzungen nicht mehr vorkommen. Es wird daher im Auseinandersetzungsverfahren die Frage der Bildung einer Waldgenossenschaft fortan nur noch unter den allgemeinen Voraussetzungen der §§. 23. u. ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 in Betracht zu ziehen sein. Die hierbei in mehreren Spezialfällen hervorgetretenen Zweifel, ob die Auseinandersetzungsbehörden, falls sie in einem vor ihnen schwebenden Verfahren die Bildung einer Waldgenossenschaft für angezeigt erachten, bezüglich der zu diesem Behufe erforderlichen Verhandlungen und Entscheidungen, sowie bezüglich der Bestätigung des Genossenschaftsstatutes selbst zuständig sind, habe ich verneinend entschieden, weil in dem Gesetze vom 6. Juli 1875, welches die fragliche Materie selbstständig und erschöpfend regelt und daher auch für Auseinandersetzungen gegenüber dem §. 8. der Verordnung vom 30. Juni 1834 als Spezialgesetz anzusehen ist, die Bildung von Waldgenossenschaften, ohne einen Vorbehalt für Auseinandersetzungssachen, an Organe der Selbstverwaltung in einem genau geregelten, abweichenden Verfahren übertragen ist. Indem ich dies der Königlichen General-Kommission zur Nachachtung mittheile, bemerke ich, daß die Bestellung des die Auseinandersetzung leitenden Spezialkommissarius zum Kommissar auch für das in Gemäßheit der §§. 32. u. ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 stattfindende Verfahren zweckmäßig erscheint, und deshalb hierauf bei den von Ihr eventuell auf Grund des §. 23. ibid. bei dem Waldschutzgerichte anzubringenden Anträgen hinzuwirken sein wird. Die Bildung einer Waldgenossenschaft ist in dem Auseinandersetzungsrezesse zu erwähnen und demselben das vom Waldschutzgerichte festgestellte Statut anzuheften. Berlin, den 26. April 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

An sämmtliche Königliche General-Kommissionen.

---

96) Cirkular an die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königliche Finanzdirektion zu Hannover, Maßregeln zur Verhütung von Waldbränden betreffend, vom 27. Mai 1881.

Die Waldbrände haben nach Zahl und Ausdehnung in letzter Zeit einen Besorgniß erregenden Umfang gewonnen. Allein in den Königlichen Forsten sind 36 erhebliche Waldbrände im Laufe des Jahres 1880 vorgekommen. Die Zahl derselben beträgt im Jahre 1881 schon jetzt 25. Einzelne Brände haben einen sehr beträchtlichen Schaden angerichtet und sogar die Einäscherung von Gebäuden zur Folge gehabt. Hierdurch wird der Verwaltung die Pflicht nahe gelegt, auf energische Handhabung der gesetzlichen und polizeilichen Vorbeugungsmaßregeln hinzuwirken. Ich mache in dieser Beziehung insbesondere auf die §§. 32. und 44. bis 46. des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 aufmerksam und weise ausdrücklich darauf hin, daß alle auf die Verhütung von Waldbränden abzielenden Polizei-Verordnungen, deren Bestimmungen nicht in das vorallegirte Gesetz aufgenommen sind und demselben nicht entgegenstehen, auch jetzt noch in Kraft geblieben sind. Nach meinen Wahrnehmungen lassen die zur Handhabung der bezüglichen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften berufenen Organe des Staates und der Gemeinden 2c. es oft an der erforderlichen Aufmerksamkeit, Rührigkeit und Strenge fehlen. Die Königliche Regierung wird veranlaßt, diesem Gegenstande Ihre besondere Beachtung zuzuwenden. Es werden namentlich die Gensdarmen, die Königlichen- und Kommunal-Forstbeamten anzuweisen sein, den betreffenden Zuwider-

handlungen mit vollster Energie entgegenzutreten. Etwa bekannt werdende Fälle von Nachlässigkeit seitens der Beamten sind mit aller Strenge zu ahnden. Andererseits wird besonderem Eifer die verdiente Anerkennung nicht vorzuenthalten sein. Vorzügliche Aufmerksamkeit ist dem Gegenstande in denjenigen Landestheilen zuzuwenden, in welchen zu landwirthschaftlichen Zwecken das Brennen von Mooren und Haiden ꝛc. üblich ist.

Ich spreche die bestimmte Erwartung aus, daß alle dazu berufenen Behörden ihre volle Energie aufwenden werden, um der jährlich wiederkehrenden Kalamität der Waldbrände möglichst Schranken zu setzen und die Schädigung des National-Vermögens zu vermeiden, welche die unausbleibliche Folge einer laxen Handhabung der bestehenden Strafbestimmungen ist.

Welche Maßregeln die Königliche Regierung im Sinne der vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte getroffen hat, und wie viele Anzeigen und Bestrafungen wegen Verletzung der gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen zur Verhütung von Waldbränden in den beiden Jahren 1880 und 1881 im dortigen Bezirke vorgekommen sind, bleibt bis zum 1. März 1882 anzuzeigen. Berlin, den 27. Mai 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten: Lucius.

---

97) Erlaß an den Herrn Regierungspräsidenten N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Herren Regierungspräsidenten ꝛc., die Gebührenzahlung an beamtete Thierärzte für Obduktionen in Ausführung des Viehseuchengesetzes betreffend, vom 31. Mai 1881.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den Bericht der dortigen Königlichen Regierung vom 11. Februar cr., daß bei Festsetzung von Liquidationen beamteter Thierärzte über Obduktionen, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni pr., betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bezw. der zur Ausführung dieses Gesetzes vom Bundesrathe erlassenen Instruktion vom 24. Februar cr. und des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März cr. vorgenommen worden, lediglich zu prüfen ist, ob die betreffenden Obduktionen wirklich ausgeführt sind. Ein mangelhafter Inhalt des Obduktionsprotokolls kann den Anspruch des Obduzenten auf die gesetzlichen Obduktionsgebühren nicht aufheben, wohl aber begründeten Anlaß zur Rüge gegen den betreffenden beamteten Thierarzt geben, da derselbe nach §. 36. der Anweisung für das Obduktionsverfahren (Anlage B. der Instruktion vom 24. Februar cr.) für die genaue Aufnahme des Obduktionsbefundes in das von dem anwesenden Polizeibeamten aufzunehmende Protokoll zu sorgen hat.

Nach der Vorschrift in §. 1. der gedachten Anweisung soll die Obduktion in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden, worauf zu achten ist. Berlin, den 31. Mai 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Marcard.

---

98) Cirkular an die Königliche Regierungen und an die Königliche Finanzdirektion in Hannover, die Begründung einer „Wilhelms-Stiftung" zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Söhne von Preußischen Staats-, Kommunal- oder Privat-Forstschutzbeamten betreffend, vom 14. April 1881.

Aus Veranlassung der Feier der goldenen Hochzeit Sr. Majestät des Kaisers und Königs ist von Freunden des Waldes und des Waidwerkes eine Stiftung begründet und von des Kaisers und Königs Majestät unter dem Namen „Wilhelms-Stiftung" Allerhöchst genehmigt worden, welche ihren Sitz in Gr. Schönebeck, Regierungs-Bezirk Potsdam, und den Zweck hat, bedürftigen und würdigen Söhnen von Preußischen Staats-, Kommunal- oder Privat-Forstschutzbeamten ihre Ausbildung für das Forstfach während des Besuches der Forstschule zu Gr. Schönebeck, eventl. ähnlicher Fortbildungsanstalten durch Gewährung von Unterstützungen zu erleichtern.

Die Königliche Regierung wird für vorkommende Fälle hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß ein Abdruck des Allerhöchst bestätigten Statuts dieser Stiftung demnächst in dem „Jahrbuch der Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung" erscheinen wird.

Berlin, den 14. April 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

IX. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

99) Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, vom 23. März 1881.

Es wird hierunter (Anl. a.) ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90. Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst befinden. Berlin, den 23. März 1881.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

---

a.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. = = = Bartenstein,
3. = = = Braunsberg,
4. = = = Gumbinnen,
5. = = = Hohenstein,
6. = = = Insterburg,
7. = Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i./Pr.
8. = Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. = Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. = Gymnasium zu Lyck,
12. = = = Memel,
13. = = = Rastenburg,
14. = = = Rössel,
15. = = = Tilsit.

Provinz Westpreußen.

16. Das Gymnasium zu Conitz,
17. = = = Culm,
18. = Königliche Gymnasium zu Danzig,
19. = Städtische Gymnasium daselbst,
20. = Gymnasium zu Deutsch-Krone,
21. = = = Elbing,
22. = = = Graudenz,
23. = = = Marienburg,
24. = = Marienwerder,
25. = = = Neustadt i./Westpr.
26. = = = Strasburg i./Westpr.,
27. = = = Thorn.

Provinz Brandenburg.

28. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
29. = Französische Gymnasium daselbst,
30. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
31. = Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,
32. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
33. = Humboldts-Gymnasium daselbst,
34. = Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
35. = Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
36. = Köllnische Gymnasium daselbst,
37. = Königstädtische Gymnasium daselbst,
38. = Leibniz-Gymnasium daselbst,
39. = Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
40. = Sophien-Gymnasium daselbst,
41. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
42. = Gymnasium zu Brandenburg,
43. die Ritter-Akademie daselbst,
44. das Gymnasium zu Charlottenburg,
45. = = = Eberswalde,
46. = = = Frankfurt a. d. Oder,
47. = = = Freienwalde a. d. Oder,
48. = = = Fürstenwalde,
49. = = = Guben,
50. = = = Königsberg i. d. Neumark,
51. = = = Kottbus,
52. = = = Küstrin,
53. = = = Landsberg a. d. Warthe,
54. = = = Luckau,
55. = = = Neu-Ruppin,
56. = = = Potsdam,
57. = = = Prenzlau,
58. = = = Sorau,

59. das Gymnasium zu Spandau,
60. = = = Wittstock,
61. = Pädagogium zu Züllichau.

Provinz Pommern.

62. Das Gymnasium zu Anklam,
63. = = = Belgard,
64. = = = Cöslin,
65. = = = Colberg,
*66. = = = Demmin,
67. = = = Dramburg,
68. = = = Greiffenberg,
69. = = = Greifswald,
*70. = = = Neustettin,
71. = Pädagogium = Putbus,
72. = Gymnasium = Pyritz,
73. = = = Stargard i. Pom.,
74. = Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
75. = Stadt-Gymnasium daselbst,
76. = Gymnasium zu Stolp,
77. = = = Stralsund,
78. = = = Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

79. Das Gymnasium zu Bromberg,
80. = = = Gnesen,
81. = = = Inowrazlaw,
82. = = = Krotoschin,
83. = = = Lissa,
84. = = = Meseritz,
85. = = = Nakel,
86. = = = Ostrowo,
87. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
88. = Marien-Gymnasium daselbst,
89. = Gymnasium zu Rogasen,
90. = = = Schneidemühl,
91. = = = Schrimm,
92. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

93. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
94. = Elisabeth-Gymnasium daselbst,
95. = Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
96. = Johannes-Gymnasium daselbst,
97. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,
98. das Matthias-Gymnasium zu Breslau,
99. = Gymnasium zu Brieg,
100. = = = Bunzlau,
101. = = = Glatz,
102. = = = Gleiwitz,
103. = evangelische Gymnasium zu Glogau,
104. = katholische Gymnasium daselbst
105. = Gymnasium zu Görlitz,
106. = = = Groß-Strehlitz,
107. = = = Hirschberg,
108. = = = Jauer,
109. = = = Kattowitz,
110. = = = Königshütte,
111. = = = Kreuzburg,
112. = = = Lauban,
113. = = = Leobschütz,
*114. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
115. das Städtische Gymnasium daselbst,
116. = Gymnasium zu Neiße,
117. = = = Neustadt i. O.-Schl.,
118. = = = Oels,
119. = = = Ohlau,
120. = = = Oppeln,
121. = = = Patschkau,
122. = = = Pleß,
123. = = = Ratibor,
124. = = = Sagan,
125. = = = Schweidnitz,
126. = = = Strehlen,
127. = = = Waldenburg,
128. = = = Wohlau.

Provinz Sachsen.

129. Das Gymnasium zu Burg,
130. = = = Eisleben,
131. = = = Erfurt,
132. = = = Halberstadt,
133. die Lateinische Schule zu Halle a. d. S.,
134. das Städtische Gymnasium daselbst,
135. = Gymnasium zu Heiligenstadt,
136. = Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
137. = Dom-Gymnasium daselbst,
138. = = = zu Merseburg,

---

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigte Realschule bezw. höhere Bürgerschule mit obligatorischem Unterrichte im Latein nicht sich befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichnisse mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

139. das Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür.,
140. = Dom=Gymnasium zu Naumburg,
141. = Gymnasium zu Nordhausen,
142. die Landesschule Pforta,
143. das Gymnasium zu Quedlinburg,
144. die Klosterschule = Roßleben,
145. das Gymnasium = Salzwedel,
146. = = = Sangerhausen,
147. = = = Schleusingen,
148. = = = Seehausen i. d. Altm.,
149. = = = Stendal,
150. = = = Torgau,
151. = = = Wernigerode,
152. = = = Wittenberg,
153. = = = Zeitz.

Provinz Schleswig=Holstein.

154. Das Gymnasium zu Altona,
155. = = = Flensburg,
*156. = = = Glückstadt,
157. = = = Hadersleben,
158. = = = Husum,
159. = = = Kiel,
*160. = = = Meldorf,
*161. = = = Plön,
162. = = = Ratzeburg,
163. = = = Rendsburg,
164. = = = Schleswig,
165. = = = Wandsbeck.

Provinz Hannover.

166. Das Gymnasium zu Aurich,
167. = = = Celle,
168. = = = Clausthal,
169. = = = Emden,
170. = = = Göttingen,
171. = = = Hameln,
172. = Lyzeum I. = Hannover,
173. = = II. daselbst,
174. das Kaiser Wilhelms=Gymnas. daselbst,
175. = Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
176. = = Josephinum daselbst,
177. die Klosterschule zu Ilfeld,
*178. das Gymnasium zu Lingen,
179. = = = Lüneburg,
180. = = = Meppen,
181. = = = Norden,
182. = = Carolinum zu Osnabrück,
183. = Raths=Gymnasium daselbst,
184. = Gymnasium zu Stade,
*185. = = = Verden.

Provinz Westfalen.

186. Das Gymnasium zu Arnsberg,
187. = = = Attendorn,
188. = = = Bielefeld,
189. = = = Bochum,
190. = = = Brilon,
191. = = = Burgsteinfurt,
192. = = = Coesfeld,
193. = = = Dortmund,
194. = = = Gütersloh,
195. = = = Hamm,
*196. = = = Herford,
197. = = = Höxter,
198. = = = Minden,
199. = = = Münster,
200. = = = Paderborn,
201. = = = Recklinghausen,
202. = = = Rheine,
*203. = = = Soest,
204. = = = Warburg,
205. = = = Warendorf.

Provinz Hessen=Nassau.

206. Das Gymnasium zu Cassel,
207. = = = Dillenburg,
208. = = = Frankfurt a. Main,
209. = = = Fulda,
210. = = = Hadamar,
211. = = = Hanau,
212. = = = Hersfeld,
213. = = = Marburg,
214. = = = Montabaur,
215. = = = Rinteln,
216. = = = Weilburg,
217. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

218. Das Gymnasium zu Aachen,
219. = = = Barmen,
220. die Ritter=Akademie zu Bedburg,
221. das Gymnasium zu Bonn,
222. = = = Cleve,
223. = = = Coblenz,
224. = Gymnasium an der Apostelkirche zu Cöln,
225. = Friedrich=Wilhelms=Gymnasium das.,
226. = Kaiser Wilhelms=Gymnasium das.,
227. = Gymnasium an Marzellen daselbst,
228. = = zu Düren,
229. = = = Düsseldorf,
230. = = = Duisburg,
231. = = = Elberfeld,
232. = = = Emmerich,

233. das Gymnasium zu Essen,
234. = = = M.-Gladbach,
235. = = = Kempen,
236. = = = Krefeld,
*237. = = = Kreuznach,
238. = = = Mörs,
239. = = = Münstereifel,
*240. = = = Neuß,
241. = = = Neuwied,
242. = = = Saarbrücken,
243. = = = Trier,
244. = = = Wesel,
245. = = = Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

246. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. = = = Ansbach,
3. = = = Aschaffenburg,
4. = St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. = = = Bamberg,
7. = = = Bayreuth,
8. = = = Burghausen,
9. = = = Dillingen,
10. = = = Eichstätt,
11. = = = Erlangen,
12. = = = Freising,
13. = = = Hof,
14. = = = Kaiserslautern,
15. = = = Kempten,
16. = = = Landau,
17. = = = Landshut,
18. = = = Metten,
19. = Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. = Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. = Gymnasium zu Münnerstadt,
23. = = = Neuburg a. d. Donau,
24. = = = Nürnberg,
25. = = = Passau,
26. = Alte = = Regensburg,
27. = Neue = = daselbst,
28. = = = Schweinfurt,
29. = = = Speyer,
30. = = = Straubing,
31. = = = Würzburg,
32. = = = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. = = = Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. = Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. = = = Freiberg,
7. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8. das Gymnasium zu Leipzig,
9. die Nikolaischule daselbst,
10. = Thomasschule daselbst,
11. = Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
12. das Gymnasium zu Plauen,
13. = = = Zittau,
14. = = = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. = Gymnasium zu Ehingen,
*3. = = = Ellwangen,
*4. = = = Hall,
*5. = = = Heilbronn,
6. = evangel.-theolog. Seminar zu Maulbronn,
*7. = Gymnasium zu Ravensburg,
*8. = = = Rottweil,
9. = evangelisch-theolog. Seminar zu Schönthal,
10. = Gymnasium zu Stuttgart,
*11. = = = Tübingen,
12. = = = Ulm,
13. = evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
*2. = = = Bruchsal,
3. = = = Freiburg,
4. = = = Heidelberg,
5. = = = Karlsruhe,
6. = = = Konstanz,
7. = = = Mannheim,
8. = = = Pforzheim,
*9. = = = Rastatt,
10. = = = Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. = = = Büdingen,
3. = = = Darmstadt,
4. = = = Gießen,
5. = = (Fridericianum) zu Laubach,
6. = = zu Mainz,
7. = = = Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. " Gymnasium zu Rostock,
4. " " Fridericianum zu Schwerin,
5. " " zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " Jena,
3. " " " Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. " " " Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
*2. " " " Eutin,
*3. " Marien-Gymnasium zu Jever,
4. " Gymnasium zu Oldenburg,
5. " " " Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. " Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. " Gymnasium zu Helmstedt,
4. " " " Holzminden,
5. " " " Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. " " Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. " Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " " Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. das Gymnasium zu Dessau,
4. " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
*2. " " " Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg.

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,
5. das bischöfliche Gymnasium (Knaben-Seminar) zu Montigny bei Metz,
*6. das Gymnasium zu Mülhausen i. Els.,
7. " " " Saarburg,
*8. " " " Saargemünd,
9. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg i. Els.,
10. das Protestantische Gymnasium daselbst,
*11. " Gymnasium zu Weißenburg,
*12. " " " Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Realschule zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. Die Burgschule zu Königsberg i. Pr.,
3. " Städtische Realschule daselbst,
4. " Realschule zu Tilsit,
5. " " " Wehlau.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. " Petrischule daselbst,
8. " Realschule zu Elbing,
9. " " " Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. " Dorotheenstädtische Realschule daselbst,
12. " Friedrichs-Realschule daselbst,
13. " Königliche Realschule daselbst,
14. " Königstädtische Realschule daselbst,
15. " Luisenstädtische Realschule daselbst,
16. " Sophien-Realschule daselbst,
17. " Realschule zu Brandenburg,
18. " " " Frankfurt a. d. Oder,
19. " " " Guben (verbunden mit dem Gymnas. daselbst),
20. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. " " " Perleberg,
22. " " " Potsdam,
23. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

Provinz Pommern.

24. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. " " " Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. " Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
27. " Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

28. Die Realschule zu Bromberg,
29. " " " Fraustadt,
30. " " " Posen,
31. " " " Rawitsch.

Provinz Schlesien.

32. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
33. " " am Zwinger daselbst,
34. " " zu Görlitz,
35. " " " Grünberg,
36. " " " Landeshut,
37. " " " Neiße,
38. " " " Reichenbach,
39. " " " Sprottau,
40. " " " Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

41. Die Realschule zu Aschersleben,
42. " " " Erfurt,
43. " " " Halberstadt,
44. " " " Halle a. d. Saale,
45. " " " Magdeburg,
46. " " " Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

47. Die Realschule zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
48. " " " Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

Provinz Hannover.

49. Die Realschule zu Celle,
50. " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
51. " " " Goslar,
52. " " " Hannover,
53. " " " Harburg,
54. " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
55. " " " Leer,
56. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
57. " " " Osnabrück,
58. " " " Osterode,
59. " " " Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

60. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. " " " Dortmund,
63. " " " Hagen,
64. " " " Iserlohn,
65. " " " Lippstadt,

66. die Realschule zu Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. = = = Münster,
68. = = = Siegen.

Provinz Hessen=Nassau.

69. Die Realschule zu Cassel,
70. = Musterschule zu Frankfurt a. Main,
71. = Wöhlerschule daselbst,
72. Das Real=Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

73. Die Realschule zu Aachen,
74. = = = Barmen,
75. = Königliche Realschule zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich=Wilhelms=Gymnasium daselbst),
76. = Städtische Realschule daselbst,
77. = Realschule zu Düsseldorf,
78. = = = Duisburg,
79. = = = Elberfeld,
80. = = = Krefeld,
81. = = = Mülheim a. Rhein,
82. = = = Mülheim a. d. Ruhr,
83. = = = Ruhrort,
84. = = = Trier.

II. **Königreich Bayern.**

1. Das Real=Gymnasium zu Augsburg,
2. = = = = München,
3. = = = = Nürnberg,
4. = = = = Speyer,
5. = = = = Würzburg.

III. **Königreich Sachsen.**

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. = = = Borna,
3. = = = Chemnitz,
4. = = = Döbeln,
5. = Annen=Realschule zu Dresden,
6. = Neustädter Realschule daselbst,
7. = Realschule zu Freiberg,
8. = = = Leipzig,
9. = = = Plauen,
10. = = = Wurzen,
11. = = = Zittau (einschließlich der Handels=Abtheilung der Anstalt),
12. = = = Zwickau.

IV. **Königreich Württemberg.**

1. Das Real=Gymnasium zu Stuttgart,
2. = = = = Ulm.

V. **Großherzogthum Baden.**

1. Das Real=Gymnasium zu Karlsruhe,
2. = = = = Mannheim.

VI. **Großherzogthum Hessen.**

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt,
2. = = = = = Gießen,
3. = = = = = Mainz,
4. = = = = = Offenbach.

VII. **Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin.**

1. Die Realschule zu Bützow,
††2. = = = Güstrow,
3. = = = Ludwigslust,
4. = = = Malchin,
5. = = = Rostock,
6. = = = Schwerin.

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

1. Das Real=Gymnasium zu Eisenach,
2. die Realschule zu Weimar.

XI. **Herzogthum Braunschweig.**

Die Realschule I. Ordnung (Real=Gymnasium) zu Braunschweig.

X. **Herzogthum Sachsen=Meiningen.**

1. Die Realschule zu Meiningen,
2. = = = Saalfeld.

XI. **Herzogthum Sachsen=Coburg=Gotha.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. **Fürstenthum Reuß jüngere Linie.**

Die Realschule zu Gera.

XIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

1. Die Handelsschule zu Bremen,
2. = Realschule = Bremerhaven,
3. = = = Vegesack.

XV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XVI. **Elsaß=Lothringen.**

1. Das Real=Gymnasium zu Gebweiler,
2. = = = = Metz (verbunden mit dem Lyzeum daselbst),
3. = Real=Gymnasium zu Straßburg in Els. (verbunden mit dem Lyzeum daselbst).

---

††) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedr.-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin,
2. " Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst.

Provinz Schlesien.

3. Die Gewerbeschule zu Breslau,
4. " " " Brieg,
5. " " " Gleiwitz.

Provinz Sachsen.

6. Die Gewerbeschule zu Halberstadt,
7. " Guericke-Schule zu Magdeburg.

Rheinprovinz.

8. Die Gewerbeschule zu Coblenz,
9. " " " Cöln,
10. " " " Elberfeld,
11. " " " Krefeld.

II. Königreich Württemberg.

1. Realanstalt zu Reutlingen,
2. " " Stuttgart,
3. " " Ulm.

III. Elsaß-Lothringen.

Die Gewerbeschule zu Mühlhausen in Els.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.,
2. " " " Lötzen.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Löbau,
4. " " " Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg.

5. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neum.

Provinz Pommern.

6. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
7. " " " Lauenburg i. P.,
8. " " " Schlawe.

Provinz Posen.

9. Das Progymnasium zu Kempen,
10. " " " Tremessen.

Provinz Sachsen.

11. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben,
12. " " " Weißenfels.

Provinz Hannover.

*13. Das Progymnasium zu Geestemünde,
14. " " " Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
15. " Progymnasium zu Münden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

Provinz Westfalen.

16. Das Progymnasium zu Dorsten,
17. " " " Rietberg.

Rheinprovinz.

18. Das Progymnasium zu Andernach,
19. " " " Boppard,
20. " " " Brühl,
21. " " " Eschweiler,
22. " " " Euskirchen,
23. " " " Jülich,
24. " " " Linz,
25. " " " Malmedy,
26. " " " Prüm,
27. " " " Rheinbach,
28. " " " Siegburg,
29. " " " Sobernheim,
30. " " " Trarbach,
31. " " " St. Wendel,
32. " " " Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
*2. " " " Eßlingen,
*3. " " " Ludwigsburg,
*4. " " " Oehringen,
*5. " " " Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

*1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
2. " " " Durlach,
3. " " " Lahr,
4. " " " Lörrach,
*5. " " " Offenburg,
*6. " " " Tauberbischofsheim.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Realschule zu Spremberg.

Provinz Pommern.

†2. Die Realschule zu Stettin.

Provinz Sachsen.

†3. Die Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

†4. Die Realschule zu Altona,
†5. " " " Kiel,
†6. " " " Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

†7. Die Realschule zu Bockenheim,
†8. " " " Cassel,
†9. " " " Eschwege,
†10. " " der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
†11. " " der israelit. Gemeinde daselbst,
†12. " Klingerschule daselbst,
†13. " Realschule zu Hanau,
†14. " " " Homburg v. d. Höhe,
†15. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†16. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†17. " " " Essen,
†18. " Gewerbeschule zu Remscheid.

II. Königreich Sachsen.

†1. Die Realschule zu Bautzen,
†2. " " " Crimmitzschau,
†3. " Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichsstadt,
†4. " Realschule zu Frankenberg,
†5. " " " Glauchau,
6. " " " Grimma,
†7. " " " Großenhain,
†8. " " " Leipzig,
†9. " " " Leisnig,[1])
†10. " " " Löbau,
11. " " " Meerane,
12. " " " Meißen,
†13. " " " Mittweida,
†14. " " " Pirna,
†15. die Realschule zu Reichenbach,
†16. " " " Reudnitz,
†17. " " " Rochlitz,[1])
18. " " " Schneeberg,
†19. " " " Stollberg,
†20. " " " Werdau.

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
2. das Real-Lyzeum zu Calw,
†3. die Realanstalt zu Cannstatt,
†4. " " " Eßlingen,
5. das Real-Lyzeum zu Gmünd,
†6. die Realanstalt zu Göppingen,
†7. " " " Hall,
†8. " " " Heilbronn,
†9. " " " Ludwigsburg,
10. das Real-Lyzeum zu Nürtingen,
†11. die Realanstalt zu Ravensburg,
†12. " " " Rottweil,
†13. " " " Tübingen.

IV. Großherzogthum Hessen.

†1. Die Realschule zu Alsfeld,
†2. " " " Alzey,
†3. " " " Bingen,
†4. " " II. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule I. Ordnung das.),
†5. " Realschule zu Friedberg,
†6. " " " Gießen (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†7. " Realschule zu Groß-Umstadt,
†8. " " II. Ordnung zu Mainz (verbunden mit der Realschule I. Ordnung das.),
†9. " Realschule zu Michelstadt,
†10. " " II. Ordnung zu Offenbach (verbunden mit der Realschule I. Ordnung das.),
†11. " Realschule zu Oppenheim,
†12. " " " Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

† Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

†1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.
[1]) Auf den Realschulen zu Leisnig und Rochlitz ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

†2. die Realschnle zu Oldenburg,
3. = = = Varel.

VIII. Großherzogthum Braunschweig.

† Die Realschule II. Ordnung zu Braunschweig.

IX. Fürstenthum Schwarzburg=Sondershausen.

†1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

X. Freie Hansestadt Bremen.

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
†2. = = beim Doventhor daselbst.

XI. Elsaß=Lothringen.

†1. Die Realschule zur Barr,
†2. = Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
†3. = Realschule zu Forbach,
†4. = Real=Abtheilung des Gymnas. zu Hagenau,
†5. = Realschule zu Metz,
†6. = = = Münster,
†7. = Neue Realschule zu Straßburg i. Elf.,
†8. = Realschule bei St. Johann daselbst,
†9. = = zu Wasselnheim.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Osterode i. Ostpr.

Provinz Westpreußen.

2. Die höhere Bürgerschule zu Dirschau,
3. = = = = Pr. Friedland,
4. = = = = Jenkau.

Provinz Brandenburg.

5. Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde.
6. = = = = Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
7. = höhere Bürgerschule zu Krossen,
8. = = = = Luckenwalde,
9. = = = = Lübben,
10. = = = = Rathenow,
11. = = = = Wriezen,

Provinz Pommern.

12. Die höhere Bürgerschule zu Stargard i. Pom.
13. = = = = Wolgast,
14. = = = = Wollin.

Provinz Schlesien.

15. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.,
16. = = = = Löwenberg,
17. = = = = Striegau.

Provinz Sachsen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
19. = = = = Eilenburg,
20. = = = = Eisleben,
21. = = = = Gardelegen,
22. = = = = Mühlhausen in Thür. (verbunden mit dem Gymnas. das.),
23. = höhere Bürgerschule zu Naumburg.

Provinz Schleswig=Holstein.

24. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. = höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. = höhere Bürgerschule zu Itzehoe,
27. = Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
28. = höhere Bürgerschule zu Marne,
29. = = = = Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
30. = höhere Bürgerschule zu Segeberg,
31. = = = = Sonderburg,
32. = = = = Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

33. Die höhere Bürgerschule zu Duderstadt,
34. = = = = Einbeck,
35. = = = = Emden, (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
36. = höhere Bürgerschule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
37. Die höhere Bürgerschule zu Münden,
38. = = = = Nienburg,
39. = = = = Northeim,
40. = = = = Otterndorf,
41. = = = = Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
42. = = = zu Uelzen.

Provinz Westfalen.

43. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
44. = = = = Hamm, (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
45. = höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid,
46. = = = = Schwelm,
47. = = = = Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

48. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
49. = = = = Biedenkopf,
50. = = = = Diez,
51. = = = = Fulda,
52. = = = = Geisenheim,
53. = = = = Hersfeld,
54. = = = = Hofgeismar,
55. = = = = Limburg a. d. Lahn,
56. = = = = Marburg,
57. = = = = Oberlahnstein,
58. = = = = Schmalkalden.

Rheinprovinz.

59. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
60. = = = = Düren,
61. = = = = Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
62. = = = zu Eupen,
63. = = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
64. = = Bürgerschule zu Lennep,
65. = = = = Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
66. = = = zu Oberhausen,
67. = = = = Rheydt,
68. = = = = Saarlouis,
69. = = = = Solingen,
70. = = = = Viersen,
71. = = = = Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim.

III. **Großherzogthum Oldenburg.**

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

IV. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Die Realschule zu Altenburg.

V. **Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.**

1. Die Realschule zu Koburg,
2. = = = Ohrdruf.

VI. **Herzogthum Anhalt.**

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2. = Realklassen des Gymnasiums zu Köthen,
3. = Realschule (Franzschule) zu Dessau,
4. = Realklassen des Gymnasiums zu Zerbst.

VII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

VIII. **Fürstenthum Reuß ältere Linie.**

Die Real-Abtheilung der höh. Bürgersch. zu Greiz.

IX. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Die höhere Bürgerschule zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

X. **Fürstenthum Lippe.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XI. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Progymnasium zu Altkirch,
2. = = = = Bischweiler,
3. die Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,
4. das Real-Progymnasium zu Diedenhofen,
5. = = = = Markirch,
6. = = = = Pfalzburg,
7. = = = = Schlettstadt,
8. = = = = Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. **Oeffentliche.**

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
†2. = = = im Löbenicht zu Königsberg i. Pr.,
3. = = = zu Pillau.

Provinz Westpreußen.

4. Die höhere Bürgerschule zu Culm,
5. = = = = Marienwerder,
6. = = = = Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

7. Die höhere Bürgerschule zu Nauen,
8. = = = = Strausberg,

Provinz Pommern.

9. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

Provinz Schlesien.

†10. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,

†11. die zweite evangelische höhere Bürgerschule daselbst,
†12. " katholische höhere Bürgerschule daselbst,
13. " höhere Bürgerschule zu Guhrau,
†14. " " " " Ratibor.

Provinz Sachsen.

15. Die höhere Bürgerschule zu Langensalza.

Provinz Hannover.

16. Die höhere Bürgerschule zu Clausthal (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
†17. " höhere Bürgerschule zu Hannover,
18. " " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
19. " höhere Bürgerschule zu Papenburg.

Provinz Westfalen.

20. Die höhere Bürgerschule zu Bocholt,
†21. " Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Dortmund,
†22. " " (höhere Bürgerschule) zu Hagen,
23. " höhere Bürgerschule zu Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

†24. Die Gewerbeschule (höh. Bürgersch.) zu Cassel,
25. " höhere Bürgerschule zu Ems,
†26. " Selektenschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

†27. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen,
†28. " höhere Bürgerschule zu Düsseldorf,
29. " " " " Mayen.

Hohenzollernsche Lande.

30. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. **Königreich Bayern.**

†1. Die Realschule zu Ansbach,
†2. " " " Aschaffenburg,
†3. " Kreisrealschule zu Augsburg,
†4. " Realschule zu Bamberg,
†5. " Kreisrealschule zu Bayreuth,
†6. " Realschule zu Dinkelsbühl,
†7. " " " Eichstätt,
†8. " " " Erlangen,
†9. " " " Freising,
†10. " " " Fürth,
†11. " " " Hof,
†12. " " " Ingolstadt,
†13. " Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
†14. die Realschule zu Kaufbeuren,
†15. " " " Kempten,
†16. " " " Kissingen,
†17. " " " Kitzingen,
†18. " " " Landau,
†19. " " " Landshut,
†20. " " " Lindau,
†21. " " " Memmingen,
†22. " Kreisrealschule zu München,
†23. " Realschule zu Neuburg a. d. Donau,
†24. " " " Neustadt a. d. Hardt,
†25. " " " Nördlingen,
†26. " Kreisrealschule zu Nürnberg,
†27. " " " Passau,
†28. " " " Regensburg,
†29. " Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
†30. " " " Schweinfurt,
†31. " " " Speyer,
†32. " " " Straubing,
†33. " " " Traunstein,
†34. " " " Weißenburg am Sand,
†35. " Kreisrealschule zu Würzburg,
†36. " Realschule zu Wunsiedel,
†37. " " " Zweibrücken.

III. **Großherzogthum Baden.**

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. " Real-Abtheilung d. Progymnas. zu Durlach,
3. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,
†4. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
†5. " " " " Heidelberg,
†6. " " " " Karlsruhe,
†7. " höhere Bürgerschule zu Konstanz,
8. " Real-Abtheilung des Progymnas. zu Lahr,
9. das Real-Gymnasium zu Lörrach,
†10. die höhere Bürgerschule zu Pforzheim,
11. das Real-Gymnasium zu Villingen.

IV. **Großherzogthum Hessen.**

†Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

V. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
2. " " " " Ribnitz.

VI. **Großherzogthum Sachsen.**

†Die Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule zu Apolda.

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Die Realschule zu Schönberg.

VIII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

†Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

IX. **Großherzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

†Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

X. **Fürstenthum Waldeck.**

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

XI. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

†Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

†Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

bb. Andere Lehranstalten.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Hessen-Nassau.

†Die Städtische Handelsschule zu Frankfurt a. M.

II. **Königreich Bayern.**

†1. Die Industrieschule zu Augsburg,
†2. = = = Kaiserslautern,
†3. = Central-Thierarzneischule zu München.
†4. = Handelsschule daselbst,
†5. = Industrieschule daselbst,
†6. = = zu Nürnberg,
†7. die Handelsschule daselbst,
†8. = landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

III. **Königreich Sachsen.**

†1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
†2. = Landwirthschaftsschule zu Döbeln,
†3. = öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
†4. = öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig.

b. **Privat-Lehranstalten.** ×)

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. Das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. Das Pädagogium zu Niesky.

II. **Königreich Sachsen.**

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. = Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. das Lehrinstitut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst,
4. Das Gelinek-Körnersche Real-Institut des Dr. Körner daselbst.

III. **Königreich Württemberg.**

†Die höhere Handelsschule zu Stuttgart.

IV. **Großherzogthum Baden.**

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

V. **Großherzogthum Hessen.**

† Die Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach,

VI. **Herzogthum Braunschweig.**

†1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
†2. = Jakobson-Schule zu Seesen.

VII. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

† Die Handelsschule zu Gotha.

VIII. **Herzogthum Anhalt.**

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt.

IX. **Fürstenthum Rudolstadt.**

† Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau.

X. **Fürstenthum Reuß jüngere Linie.**

† Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

XI. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

† Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher v. Großheim) zu Lübeck.

XII. **Freie Hansestadt Bremen.**

† Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (Nr. 6.) dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

XIII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

†1. Die Schule des Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) zu Hamburg,
†2. „ „ der Gebr. J. und W. Glitza daselbst,
†3. „ „ des Dr. Wichard Lange daselbst,
†4. die Schule von F. L. Nirrnheim daselbst,
†5. „ „ des Dr. M. Otto daselbst,
†6. „ „ israelitische Stiftungsschule daselbst,
†7. „ „ Talmud-Tora-Schule daselbst,
†8. „ „ Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

†1. Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr.⁰)

Provinz Brandenburg.

†2. Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. d. O.,⁰)
†3. „ „ „ Potsdam.⁰)

Provinz Schlesien.

†4. Die Gewerbeschule zu Görlitz,⁰)
†5. „ „ „ Liegnitz.⁰)

Provinz Schleswig-Holstein.

6. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.¹)

Provinz Hannover.

†7. Die Gewerbeschule zu Hildesheim,⁰)

Provinz Westfalen.

†8. Die Gewerbeschule zu Bochum.⁰)

Rheinprovinz.

†9. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.⁰)

II. **Königreich Sachsen.**

† Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.²)

⁰) Die unter Nr. 1—5 und 7—9 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

¹) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

²) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungskommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten ($1^1/_2$ jährigen) und zweiten (1 jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben. Berlin, den 23. März 1881.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Verzeichniß.

I. **Königreich Preußen.**

a. **Oeffentliche Lehranstalten.**

†1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
†2. „ „ „ Brieg,
†3. „ „ „ Cleve,
4. die Landwirthschaftsschule zu Dahme,
†5. „ „ „ Flensburg,
†6. „ „ „ Herford,
7. „ „ „ Hildesheim,
†8. „ „ „ Liegnitz,
9. „ „ „ Lüdinghausen,

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

†10. die Landwirthschaftsschule zu Marienburg in Westprß.,
11. = = = Samter,
12. = = = Weilburg,

b. Privat-Lehranstalten.

13. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
†14. = Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
†15. das Erziehungs-Institut des Dr. Hildenbrand (früher Hofmann) zu St. Goarshausen,
16. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
†17. = Handelsschule von H. Sleumer (früher Nölle) zu Osnabrück,
18. das Erziehungs-Institut von J. Knickenberg sen. zu Telgte,

II. **Königreich Bayern.**

† Die Handelsschule zu Marktbreit a. Main.

III. **Königreich Sachsen.**

1. Die Privat-Handels-Lehranstalt (höhere Handelsschule) von F. L. Rittnagel zu Dresden,
2. die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) daselbst,
3. = Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
4. = Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner daselbst.

IV. **Großherzogthum Baden.**

† Das internationale Lehrinstitut des Dr. v. Séchelles zu Bruchsal.

V. **Herzogthum Braunschweig.**

† Die landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

VI. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

† Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

VII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

†1. Die Privatanstalt des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg,
†2. = = = Dr. Th. Wahnschaff das.

---

100) Bekanntmachung,
betreffend die von den höheren Lehranstalten, in **Bayern, Württemberg** und **Baden** auszustellenden Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst, vom 24. März 1881.

Nachstehend werden diejenigen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche sich für die im §. 90. Th. I. der Wehrordnuug vom 28. September 1875 erwähnten Schulzeugnisse aus der von den norddeutschen Einrichtungen theilweise abweichenden Organisation des Unterrichtswesens in Bayern, Württemberg und Baden ergeben.

Es stehen gleich:

I. Den von Gymnasien ertheilten Zeugnissen der Reife für die Universität (§. 90., 4. a. a. O.);

a. für Württemberg:

die von der Kultus-Ministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen zu Stuttgart ausgestellten Zeugnisse über die Ablegung der humanistischen Maturitätsprüfung für den Besuch der Universität bezw. über die Ablegung der Konkursprüfung zur Aufnahme in das evangelisch-theologische Seminar zu Tübingen, sowie in das Wilhelmsstift daselbst;

b. für Baden:

die von dem Oberschulrath zu Karlsruhe ausgestellten Maturitätszeugnisse für die Universität.

II. Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der zweiten Klasse von Gymnasien, Realschulen I. Ordnung und Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein (§. 90., 2. a. a. a. O.);

a. für Bayern.

die Zeugnisse über erfolgreichen Besuch
1) der ersten Gymnasialklassen von humanistischen Gymnasien,
2) des dritten Kursus von Realgymnasien;

b. für Württemberg:

die Zeugnisse über einjährigen, erfolgreichen Besuch
1) der evangelisch-theologischen Seminare,
2) der Klasse VII der Gymnasien, der als vollberechtigte Realschulen I. Ordnung anerkannten Realgymnasien und der als Realschulen mit zehnjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein anerkannten Realanstalten.

III. Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der ersten Klasse von Progymnasien, Realschulen II. Ordnung und solchen höheren Bürgerschulen, welche den Realschulen I. Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind (§. 90., 2. b. a. a. O.);

für Württemberg:

die Zeugnisse über einjährigen, erfolgreichen Besuch
1) der Klasse IV b. des Lyzeums zu Oehringen, der Klasse VII bei den übrigen Lyzeen;
2) der Klasse VI bei den zu der Kategorie der Realschulen II. Ordnung gehörigen Realanstalten zu Biberach, Ravensburg und Rottweil, der Klasse VII bei den übrigen Realanstalten und bei sämmtlichen Reallyzeen.

IV. Den Zeugnissen über Absolvirung der ersten Klasse und das Bestehen der Entlassungsprüfung an denjenigen höheren Bürgerschulen, welche nicht zu den unter III. aufgeführten gehören (§. 90., 2. c. a. a. O.), die Zeugnisse über Absolvirung des sechsten Jahreskursus und das Bestehen der Schlußprüfung;

a. für Bayern:

an den sechsklassigen lateinlosen Realschulen;

b. für Baden:

an den sechsklassigen höheren Bürgerschulen ohne Lateinunterricht.

V. Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der zweiten Klasse des Königlich Preußischen und des Königlich Sächsischen Kadetten-Korps (§. 90., 5. a. a. O.);

für Bayern:

die Zeugnisse über erfolgreichen Besuch der dritten Klasse des Königlich Bayerischen Kadetten-Korps.

Berlin, den 24. März 1881.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Im Verlage des Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29. W. welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 11. Juli 1881.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 7. Berlin, den 15. August 1881. 42ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

101) Cirkular an die Königlichen Regierungspräsidenten rc. in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, Abänderung der Instruktionen zur Geschäftsführung bei den Regierungen, den Provinzialverwaltungsbehörden und den Oberpräsidien betreffend, vom 10. Februar 1881.

Durch das mit dem 1. April cr. in Geltung tretende Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung, vom 26. Juli v. J., welches im §. 91, Absatz 2 alle mit den Vorschriften desselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft setzt, werden auch verschiedene Vorschriften der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 248), der Allerhöchsten Ordre über Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden vom 31. Dezember 1825 (Ges.-Samml. 1826 S. 6) und der Instruktion für die Oberpräsidenten von demselben Tage (Ges.-Samml. 1826 S. 1) theils gänzlich aufgehoben, theils abgeändert.

Wir machen in dieser Beziehung auf folgende Punkte aufmerksam:

I. In Betreff des Verhältnisses der Regierungen zu den Oberpräsidenten.

Durch die Bestimmung des §. 16. des Organisationsgesetzes sind die Vorschriften des §. 15. der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 und zu D. IV. der Allerhöchsten Ordre von demselben Tage über die Abänderung der Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden aufgehoben worden. Der bei der Regierung am Sitze des Oberpräsidenten an die Stelle des Regierungs-Vizepräsidenten tretende Regierungspräsident erhält die Befugnisse und Stellung der übrigen Regierungspräsidenten.

II. In Betreff der Stellvertretung der Regierungspräsidenten in Behinderungsfällen.

Durch §. 19. des Organisationsgesetzes wird unter Aufhebung des Schlußsatzes zu D. IV. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 (Ges.-Samml. 1826 S. 6) die Stellvertretung der Regierungspräsidenten in der Weise geregelt, daß, abgesehen don den besonderen Fällen, in denen unsererseits eine anderweite Anordnung getroffen wird, in der Regel der dem Regierungspräsidenten für die demselben persönlich übertragenen Angelegenheiten beigegebene Oberregierungsrath die Stellvertretung des Regierungs-

präsidenten in vollem Umfange, also auch bezüglich des Vorsitzes im Plenum und in den Abtheilungen (§. 40. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817), bezüglich der Ausübung der Präsidialbefugnisse in Personalangelegenheiten (ibidem und zu D. VI. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825) ꝛc. wahrzunehmen, und einer der anderen Oberregierungsräthe nur im Falle der Behinderung des erstgenannten Oberregierungsraths einzutreten hat.

Im §. 82. des Organisationsgesetzes ist jedoch als Uebergangsbestimmung vorgesehen worden, daß den gegenwärtig mit der Stellvertretung des Regierungspräsidenten betrauten Oberregierungsräthen diese Stellvertretung bei der Regiernng auf die Dauer ihres Amts belassen werden kann. Da die Entziehung dieser Stellvertretungsbefugniß von den Betheiligten schwer empfunden werden würde, so wird dieselbe nur dann einzutreten haben, wenn die Fortdauer des bisherigen Zustandes mit Unzuträglichkeiten verbunden und eine Abänderung im dienstlichen Interesse geboten sein sollte. Sofern ein derartiger Fall vorliegt, sehen wir einer Anzeige hierüber bis zum 1. März cr. entgegen. In soweit hiernach das bisherige Verhältniß hinsichtlich der Stellvertretung des Regierungspräsidenten auf Grund des §. 82. a. a. O. beibehalten wird, handelt es sich bei derselben nur um die Stellvertretung bei der Regierung, d. h. in den Angelegenheiten, welche bisher schon zu den eigentlichen Präsidialgeschäften gehört haben, und in den Angelegenheiten, welche auch fernerhin einer kollegialen Beschlußfassung unterliegen, insbesondere auch im Vorsitz in den Plenar-Sitzungen. — Bezüglich der von der bisherigen Abtheilung des Innern auf den Regierungspräsidenten übergehenden Angelegenheiten, sowie bezüglich des Vorsitzes im Bezirksrathe ist dagegen nach §. 17—19. a. a. O. bei einer Verhinderung des Regierungspräsidenten in jedem Falle die Stellvertretung desselben durch den ihm beigegebenen Oberregierungsrath zu bewirken.

Uebrigens verbleibt auch im Falle der Entziehung der Stellvertretungsbefugniß dem betreffenden Oberregierungsrath die ihm als pensionsfähiger Gehaltstheil bewilligte Stellvertretungszulage von 900 *M.*

III. In Betreff der Aufhebung der Abtheilung des Innern und Uebertragung der Geschäfte derselben auf den Regierungspräsidenten.

Die im §. 17. des Organisationsgesetzes vorgesehene Uebertragung der Geschäfte der aufzuhebenden Abtheilung des Innern auf den Regierungspräsidenten ist nicht in dem Sinne aufzufassen, als ob hierdurch hinsichtlich der bezeichneten Geschäfte der Regierungspräsident als eine besondere Behörde der Regierung gegenübergestellt werden solle. — Vielmehr soll der Regierungspräsident hinsichtlich der Geschäfte der bisherigen Abtheilung des Innern dieselbe Stellung erhalten, wie sie ihm schon jetzt hinsichtlich der ihm nach D. I. und VI. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 zur selbstständigen Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten zusteht. Im Uebrigen aber bleibt das im §. 5. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 ausgesprochene Prinzip bestehen, daß keine Abtheilung, — bezw. der an Stelle der Abtheilung des Innern tretende Regierungspräsident für sich eine besondere Behörde bildet, sondern daß, — wie auch aus der Fassung des §. 3. Absatz 1 des Organisationsgesetzes hervorgeht, die Regierung und der Regierungspräsident zusammen die zur Führung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung in der Bezirks-Instanz bestimmte Behörde bilden.

Die Bedeutung der Vorschrift in §. 17. des Organisationsgesetzes ist dahin aufzufassen, daß die bisher von der Abtheilung des Innern unter der Firma der Letzteren kollegialisch bearbeiteten Geschäfte insoweit, als sie nicht an andere Behörden, insbesondere an den Bezirksrath und das Bezirksverwaltungsgericht bezw. die Kreisausschüsse übertragen worden sind, oder demnächst durch das neue Zuständigkeitsgesetz werden übertragen werden, auf den Regierungspräsidenten übergehen und unter dessen Firma und unter seiner vollen persönlichen Verantwortlichkeit zur Erledigung gelangen. Es bleiben daher alle diejenigen Bestimmungen der bezeichneten Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825, welche sich nicht auf die kollegiale Behandlung der Angelegenheiten der Abtheilung des Innern, sondern auf die der Regierung zustehenden Befugnisse und Verpflichtungen, sowie auf die Stellung der Letztern zu den vorgesetzten oder coordinirten Behörden beziehen, insbesondere die §§. 6.—10., 17. und 19. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 auch ferner in Kraft, soweit sie nicht anderweit bereits abgeändert sind. Für aufgehoben zu erachten sind dagegen diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die kollegiale Behandlung und Erledigung der Geschäfte der Regierung beziehen, insoweit als es sich um die Abtheilung des Innern handelt. Dies gilt insbesondere von der Bestimmung in §. 24. Abs. 7e und §. 27. der Regierungs-Instruktion vom 17. Oktober 1817 über die zum Vortrag zu bringenden Sachen, und von §. 28. ibidem über die Abstimmnngen in der Abtheilung des Innern.

Bezüglich der von dem Regierungspräsidenten an Stelle der Abtheilung des Innern zu erledigenden Geschäfte ist in Zukunft die Abhaltung von Sitzungen, unter Zuziehung sämmtlicher dem Regierungspräsidenten zu diesem Behufe beigegebenen Regierungsräthe und Regierungsassessoren und unter Betheiligung des betreffenden Oberregierungsraths, gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben. Es empfiehlt sich jedoch, auch in Zukunft dergleichen Sitzungen noch abzuhalten, damit der Regierungspräsident in der Lage ist, bei wichtigeren Fragen, das Urtheil der sämmtlichen ihm beigegebenen Räthe und Hülfsarbeiter zu hören, insbesondere aber damit den Letzteren die Kenntniß des Zusammenhangs der Geschäfte nicht verloren gehe und durch die Vereinzelung und die Beschränkung auf ein eng begrenztes Dezernat ihre Arbeitsfreudigkeit nicht gelähmt und in Folge dessen ihre Leistungsfähigkeit nicht gemindert werde. Es bedarf jedoch keiner weiteren Erörterung, daß bei diesen Sitzungen dem betreffenden Oberregierungsrathe wie den Regierungsräthen und Regierungsassessoren nur ein votum consultativum zusteht, die Entscheidung ausschließlich in der Hand des für dieselbe verantwortlichen Regierungspräsidenten liegt, und daß gegen den Willen des Letzteren in diesen Sitzungen keine Sache zum Gegenstand des Vortrags gemacht werden darf.

IV. In Betreff der dienstlichen Stellung der dem Regierungspräsidenten für die demselben persönlich übertragenen Angelegenheiten beigegebenen Regierungsräthe und Hülfsarbeiter bezw. des Oberregierungsraths ist bereits vorstehend zu III. der maßgebende Gesichtspunkt angedeutet worden. — Der Regierungspräsident trägt in Betreff der sachlichen Entscheidung nach Außen die volle Verantwortlichkeit und ist hinsichtlich dieser Entscheidung an das Votum der ihm beigegebenen Beamten nicht gebunden. Es bleibt seinem Ermessen überlassen, ob er in allen bisher zur Abtheilung des Innern gehörigen Angelegenheiten die Konzepte und Reinschriften der zu erlassenden Verfügungen selbst zeichnen, oder in minder wichtigen Angelegenheiten diese Zeichnung dem ihm beigegebenen Oberregierungsrathe überlassen will. Bei Verträgen und anderen Urkunden hat jedoch auch in Zukunft in Gemäßheit der Bestimmung zu pos. VIII. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 die Mitunterschrift des Justitiarius sowohl bei dem Entwurfe als bei der Ausfertigung zu erfolgen. — Ebenso bleiben die Bestimmungen hinsichtlich der Zuziehung des Justitiarius, des Kassenraths und der technischen Mitglieder der Regierung bei der Erledigung der bisherigen Geschäfte der Abtheilung des Innern mit der Maßgabe in Kraft, daß in allen Fällen die Entscheidung lediglich in der Hand des Regierungspräsidenten bezw. bei dessen Stellvertretung in der Hand des ihm beigegebenen Oberregierungsraths liegt.

Bei den von dem Regierungspräsidenten zu erstattenden Berichten sind auch in Zukunft in Gemäßheit des §. 32. Absatz 3 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 die Namen des Referenten und Korreferenten auf der Reinschrift anzugeben.

Wenn Seitens des Regierungspräsidenten dem ihm beigegebenen Oberregierungsrathe in einzelnen Fällen oder für gewisse Gattungen von Geschäftssachen die Entscheidung überlassen worden ist, so trägt der Letztere, soweit er nicht durch spezielle oder generelle Instruktionen besondere Anweisung erhalten hat, für die getroffene Entscheidung in gleicher Weise wie bei einer Stellvertretung im Falle der Abwesenheit des Regierungspräsidenten oder im Falle einer Vakanz der Stelle in erster Linie die Verantwortlichkeit.

Im Uebrigen finden bezüglich aller dem Regierungspräsidenten persönlich übertragenen Angelegenheiten die Bestimmungen im §. 35. und 36. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 auch ferner insoweit Anwendung, als dieselben nicht auf der Voraussetzung einer kollegialischen Beschlußfassung über diese Angelegenheiten beruhen. Auch verbleibt den als Referenten und Korreferenten fungirenden, — dem Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten die ihnen nach §§. 24., 34., 42. bezw. 44., 45., 47., 48. l. c. obliegende Verantwortlichkeit, insbesondere hinsichtlich der rechtzeitigen Erledigung, gründlichen und vorschriftsmäßigen Bearbeitung und angemessenen Fassung der anzugebenden Verfügungen.

Da diese Beamten nach §. 18. Abs. 2 des Organisationsgesetzes an den Plenarberathungen der Regierung Theil zu nehmen berechtigt sind, finden in soweit und insbesondere auch hinsichtlich des ihnen im Plenum zustehenden Stimmrechts die §§. 5., 31., 32. der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und die Allerhöchste Ordre vom 31. Dezember 1825 zu D. V. auf dieselben Anwendung.

Falls nach §. 5. Abs. 2. des Organisationsgesetzes die den Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten zugleich bei der Regierung beschäftigt, oder die Mitglieder der Regierung zur Bearbeitung der dem Regierungspräsidenten übertragenen Geschäfte herangezogen werden sollen, so ist sofern es sich nur um einzelne Angelegenheiten oder eine vorübergehende Aushülfe handelt, die bezügliche Anordnung von dem

Regierungspräsidenten selbstständig zu erlassen; — sofern dagegen eine dauernde Einrichtung und die Uebertragung eines bestimmten Dezernats sowohl bei der Regierung als in den dem Regierungspräsidenten übertragenen Geschäften in Frage kommt, ist hierzu unsere Genehmignng einzuholen.

V. In Betreff der Ausdehnung der Befugnisse des Regierungspräsidenten, gegenüber den Beschlüssen der Regierung oder einer Abtheilung derselben sowie bezüglich der Anordnungen in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten ist durch §. 23. des Organisationsgesetzes eine neue Regelung erfolgt, und sind demgemäß die Vorschriften im §. 39. Nr. 3 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und zu D. V. Absatz 5 der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 für aufgehoben zu erachten. Diese Aufhebung erstreckt sich dagegen nicht auf die Vorschrift zu D. VII. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825, vielmehr bleibt die Letztere nach §. 6. des Organisationsgesetzes unverändert bestehen.

Zusatz für Reg.-Präs. Erfurt, Danzig, Oberpräsidien Danzig und Magdeburg.

VI. In Betreff der Bildung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen für die bei der dortigen Regierung bisher bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen nach §. 21. des Organisationsgesetzes und in Betreff des Geschäftsgangs bei diesen Abtheilungen sind die hierfür bei den übrigen Regierungen zur Zeit maßgebenden Bestimmungen in Anwendung zu bringen. Insbesondere ist die Abgrenzung der Geschäfte der neu zu bildenden Abtheilungen gegenüber den auf den Regierungspräsidenten übergehenden Geschäfte der bisherigen Abtheilung des Innern nach Maßgabe der Vorschriften in §§. 2. Nr. 6 und §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und zu D. II., 2 der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 zu bewirken. Die Leitung dieser Abtheilungen wird demnächst dem, dem Regierungspräsidenten für die Geschäfte der Abtheilung des Innern beigegebenen Oberregierungsrathe übertragen werden.

Abschrift übersenden wir Ew. 2c. zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem ganz ergebensten Bemerken, daß außer dem vorstehend zu I. bezeichneten §. 15. der Oberpräsidial-Instruktion vom 31. Dezember 1825 auch der §. 14. ibidem in Folge der Bestimmung des §. 9. des Organisationsgesetzes außer Kraft tritt. Denn die Stellvertretung des Oberpräsidenten ist, sofern sie nicht für einzelne Geschäftszweige durch besondere Vorschriften geordnet ist, oder sofern nicht in einzelnen Fällen unsrerseits eine anderweite Anordnung getroffen wird, nach §. 9. l. c. in Zukunft durch den Oberpräsidialrath zu bewirken. Wegen der Ausführung dieser Bestimmung bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

An die Königlichen Oberpräsidien.

Abschrift vorstehender Verfügung übersenden wir Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem ergebensten Bemerken, daß auf die dortige Regierung die in derselben zu I. und II. getroffenen Bestimmungen überhaupt nicht, die Bestimmungen zu III, IV und V. aber nur insoweit Anwendung finden, als deren Anwendbarkeit nicht durch das Vorhandensein mehrerer Regierungsabtheilungen bedingt wird. In Betreff der dortigen Regierung ist durch §. 20. des Organisationsgesetzes speziell bestimmt, daß auch dort die zur Zuständigkeit der Regierungsabtheilungen des Innern gehörenden Geschäfte durch den Regierungspräsidenten verwaltet und nach Anweisung desselben von den Mitgliedern der Regierung bearbeitet werden sollen. Da hinsichtlich dieser Geschäfte hiernach eine kollegiale Behandlung ausgeschlossen ist, so wird sich je nach dem Gegenstande der Berathung in den Sitzungen der dortigen Regierung das den Mitgliedern derselben zustehende Stimmrecht regeln.

Nach §. 20. Abs. 2 des Organisationsgesetzes soll bei der dortigen Regierung die Stellvertretung des Präsidenten durch ein von dem zuständigen Minister beauftragtes Mitglied der Regierung bewirkt werden. In dieser Beziehung bleiben die zur Zeit hierüber getroffenen Anordnungen auch ferner in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1881.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Finanz-Minister. Bitter.

An die Königl. Regierungspräsidenten zu Stralsund und Sigmaringen.

---

102) Cirkular an die sämmtlichen Herren Regierungspräsidenten der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Sigmaringen, die Vollziehung von Seitens der Regierungspräsidenten, oder der Regierungen auszufertigenden Verträgen oder Urkunden betreffend, vom 6. Mai 1881.

In unserer Cirkular-Verfügung vom 10. Februar cr. ist unter Nr. IV bestimmt, daß auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli pr. bei Verträgen und anderen Urkunden in Gemäßheit der Vorschrift zu pos. VIII der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 die Mitunterschrift des Justitiarius sowohl bei dem Entwurfe als bei der Ausfertigung zu erfolgen habe. In näherer Präzisirung dieser Vorschrift bestimmen wir, daß die Mitunterschrift des Justitiarius auf den Ausfertigungen nur bei denjenigen Verträgen oder Urkunden einzutreten hat, welche unter der Firma der Regierung, sei es von dem Plenum oder von einer einzelnen Abtheilung derselben vollzogen werden. Sofern dagegen die Ausfertigung eines Vertrags oder einer sonstigen Urkunde nicht durch die Regierung, sondern an Stelle der früheren Abtheilung des Innern derselben lediglich durch den Regierungspräsidenten vollzogen wird, ist die Mitwirkung des Justitiarius auf die Mitunterschrift des Konzepts zu beschränken, und auf die Mitvollziehung der Ausfertigung nicht zu erstrecken.

Berlin, den 6. Mai 1881.

Der Finanz-Minister. Bitter.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage: v. Puttkamer.

---

103) Cirkular an die Herren Regierungspräsidenten, die Bearbeitung der Unterrichtsangelegenheiten bei den Regierungen betreffend, vom 24. Mai 1881.

Zur gleichmäßigen Ausführung der Vorschriften im §. 2. Nr. 6, §. 18. und §. 3. Nr. 2 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 und unter D. II. 2 und D. II. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 und zur Beseitigung entstandener Zweifel bestimmen wir auf Grund des §. 4. der gedachten Instruktion, daß die Unterrichtsangelegenheiten, soweit sie zum Ressort des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und zum Geschäftskreise der Regierungen gehören, ausnahmslos bei der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bearbeitet werden. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß insbesondere bei den Angelegenheiten der Fortbildungsschulen und der verschiedenen Fachschulen wichtige technische Interessen zu berücksichtigen sind, bleibt für diese Angelegenheiten die Mitwirkung der mit der Bearbeitung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Angelegenheiten beauftragten, sowie der technischen Räthe und Hülfsarbeiter der ressortmäßigen Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vorbehalten.

Berlin, den 24. Mai 1881.

Der Finanz-Minister. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

---

104) Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 26. März 1881, betreffend Konfliktserhebung in einer gegen einen Amtsvorsteher angestrengten Verläumdungsklage. §. 10. Tit. 17. Th. II. A. L. R., §§. 59. u. 65. Abs. 2 der Kreisordnung.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu O. erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Amtsgericht zu N. anhängigen Privatklagesache der N. N. zu J. wider den Amtsvorsteher F. zu K. wegen schriftlich verläumderischer Beleidigung, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 26. März 1881, an welcher ..... Theil genommen haben, für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und daher der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Am 16. September v. J. erhob die verehelichte N. N. zu J. die Privatklage gegen den Amtsvorsteher F. zu K. bei dem Königlichen Amtsgericht zu N. mit dem Antrage, den Beklagten nach §. 186. und §. 187. des Strafgesetzbuches zu bestrafen, weil derselbe wider besseres Wissen

1) am 1. August v. J. der Königlichen Staatsanwaltschaft zu B. schriftlich angezeigt habe, daß sie, die Klägerin, sich mit der wegen Meineides im B. Gerichtsgefängniß befindlichen, geschiedenen S. aus J. duze,
2) am 17. (richtiger 16.) August v. J. der Königlichen sechsten Gendarmerie-Brigade ebenfalls schriftlich angezeigt habe, daß sie, die Klägerin, eine Duzschwester der genannten Frau S. sei.

Der Beklagte bestritt in seiner Erklärung auf die Klage nur, daß er die Anzeigen wider besseres Wissen gemacht habe, und trat für die angezeigten Thatsachen den Beweis der Wahrheit an, indem er zugleich geltend machte, daß er zu den Schreiben vom 1. und 16. August v. J. in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher verpflichtet gewesen sei.

Das Königliche Amtsgericht zu N. eröffnete durch Beschluß vom 12. Oktober v. J. gegen den Amtsvorsteher F. das Hauptverfahren vor dem dortigen Königlichen Schöffengerichte, weil derselbe durch die gedachten Schreiben vom 1. und 16. August v. J. hinlänglich beschwert sei, mit Beziehung auf die Privatklägerin wiederholt eine Thatsache behauptet zu haben, welche sie verächtlich zu machen geeignet sei. — Vergehen gegen §. 186. des Strafgesetzbuches.

Bevor der Termin zur Hauptverhandlung stattfand, wurde von der Königlichen Regierung zu O. der Konflikt erhoben und dahin begründet:

Der Beklagte sei auf Grund des §. 10. Tit. 17 Th. II. des Allgemeinen Landrechts und §. 59. der Kreisordnung zur Erstattung der Anzeigen vom 1. und 16. August v. J. eben so berechtigt wie verpflichtet gewesen; namentlich sei der Bericht an die Königliche Staatsanwaltschaft erheblich gewesen, weil der Ehemann der Klägerin in der Untersuchungssache wider die geschiedene Tischlerfrau S. wegen Meineides als Entlastungszeuge benannt und vernommen worden sei. Der Beklagte habe also innerhalb der Grenzen seines Amtes gehandelt und werde durch §. 193. des Strafgesetzbuches geschützt. Für die Annahme einer verläumderischen Beleidigung im Sinne des §. 187. a. a. O. liege nicht der geringste Beweis vor; auch sei das Hauptverfahren wegen dieses Vergehens nicht eröffnet.

Das gerichtliche Verfahren ist hierauf vorläufig eingestellt worden. Die Parteien haben sich über den erhobenen Konflikt nicht geäußert. Das Königliche Amtsgericht N. hat mit Rücksicht darauf, daß die Anzeigen des Beklagten ihrem Inhalte nach dienstliche seien, unter Bezugnahme auf §. 193. des Strafgesetzbuches den Konflikt für begründet erachtet.

Das Königliche Oberlandesgericht zu B. ist in seinem Gutachten zu demselben Resultate gelangt. Zwar seien die Schriftstücke vom 1. und 16. August v. J. — so wird ausgeführt — nicht für einen Ausfluß der dem Amtsvorsteher zustehenden polizeilichen Thätigkeit im eigentlichen Sinne, wohl aber für Mittheilungen zu erachten, welche durch das dienstliche Verhältniß des Amtsvorstehers zu den Staatsbehörden überhaupt gerechtfertigt seien und sich nicht als Ueberschreitungen seiner Amtsbefugnisse auffassen ließen.

Der Konflikt war für begründet zu erachten.

Es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die vom Amtsvorsteher F. abschriftlich eingereichten Vorstellungen vom 1. und 16. August v. J. mit denjenigen identisch sind, welche die Klägerin als beleidigend bezeichnet. Der Inhalt der beiden Schriftstücke zeigt ferner deutlich, daß sie dienstlicher Natur sind und daß eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des Beklagten nicht vorliegt. Was zunächst das Schreiben vom 1. August v. J. an die Königliche Staatsanwaltschaft betrifft, so kommt in Betracht, daß nach §. 153. des Gerichtsverfassungsgesetzes die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet sind, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks Folge zu leisten. Mit Rücksicht darauf, daß es den Landesregierungen überlassen ist, diejenigen Beamtenklassen näher zu bezeichnen, auf welche diese Vorschrift Anwendung findet, sind in der gemeinschaftlichen Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879 für die Provinz Schlesien bei den Polizeiverwaltungen auf dem Lande die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft ausdrücklich bestimmt (Justiz-Minist.-Bl. S. 349). Der Amtsvorsteher F. war daher eben so berechtigt als verpflichtet, der Staatsan-

waltschaft diejenigen amtlichen Mittheilungen zu machen, welche für eine schwebende Untersuchung von Wichtigkeit sein können (vergl. §. 159., §. 161. der Strafprozeßordnung). Auch das Schreiben vom 16. August v. J. an die Gendarmerie-Brigade liegt nicht außerhalb der amtlichen Befugnisse des Verklagten. Wenn der Amtsvorsteher, dessen Requisitionen die Gendarmen in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen haben (§. 65. Abs. 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872), die Ueberzeugung gewinnt, daß ein amtliches Zusammenwirken mit dem betreffenden Gendarmen durch dessen Schuld erschwert oder gar unmöglich wird, so kann ihm die Berechtigung nicht abgesprochen werden, der vorgesetzten Behörde des letzteren die einzelnen Dienstwidrigkeiten anzuzeigen und auf Bestrafung bezw. Versetzung des Gendarmen anzutragen, obwohl es angemessener sein mag, daß der Amtsvorsteher in dieser Beziehung die Vermittelung des Landraths in Anspruch nimmt.

Nach §. 193. des Strafgesetzbuches sind dienstliche Anzeigen eines Beamten nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den begleitenden Umständen das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgeht. Der letztgedachte Ausnahmefall liegt offenbar nicht vor, da die Schreiben vom 1. und 16. August v. J. ganz objektiv gehalten sind und ehrenkränkende Bezeichnungen der Klägerin oder ihres Ehemannes in denselben nicht vorkommen.

Für die Annahme einer verläumderischen Beleidigung im Sinne des §. 187. des Strafgesetzbuches (Behauptung einer unwahren Thatsache wider besseres Wissen) — wegen welchen Vergehens das Hauptverfahren nicht einmal eröffnet ist, — liegt nicht der geringste Anhalt vor.

Eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse fällt sonach dem Beklagten nicht zur Last, weshalb der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten war.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

Berlin, den 26. März 1881.

(L. S.) Persius.

II. Behörden und Beamte.

105) Verfügung an die Königliche Landdrostei zu X., die Berechnung der Reisekosten für eine Dienstreise, welche aus besonderen Gründen statt auf der Eisenbahn auf dem Landwege und umgekehrt, statt auf dem Landwege, auf der Eisenbahn zurückzulegen war, betreffend, vom 31. Mai 1881.

Der ꝛc. erwidere ich auf den Bericht vom 6. d. M., daß ich nicht für zulässig erachte, Ihrem Antrage entsprechend allgemein zu bestimmen, daß bei Dienstreisen die Liquidirung der Reisekosten nach der Landweg-Taxe auch für die Rückreise in allen Fällen geschehen könne, in denen die Hinreise, statt auf der Eisenbahn, aus dienstlichen Gründen auf dem Landwege hat ausgeführt werden müssen.

Die Frage, ob eine Dienstreise auf der Eisenbahn zurückzulegen war, hängt allerdings nicht allein von dem Bestehen einer Eisenbahn zwischen den betreffenden Orten ab, sondern sie ist nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besonderen Falles zu beurtheilen.

Ebensowenig kann aber die gedachte Frage hinsichtlich einer Rückreise allein von der Thatsache abhängig gemacht werden, ob die Hinreise auf der Eisenbahn zurückgelegt worden ist, denn der Zweck und die Umstände des besonderen Falles können für die Hin- und für die Rückreise verschieden sein. Die Beantwortung jener Frage wird vielmehr — wie die Königl. Oberrechnungskammer in der vorgelegten Entscheidung mit Recht verlangt hat, — für jede einzelne Hinreise und für jede einzelne Rückreise besonders zu geschehen haben und die Nothwendigkeit einer jeden, die billigste Reisekostenvergütung übersteigenden Ausgabe durch die Rechnung nachzuweisen sein.

Berlin, den 31. Mai 1881.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

106) Cirkular an die Königlichen Regierungen, Landdrosteien rc., die Berechnung der Dienstemolumente bei Festsetzung der Pension eines Beamten betreffend, vom 4. Juli 1881.

Nach der Vorschrift des §. 10. Nr. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges.=Samml. S. 268) sind bei Berechnung der Ruhegehälter der Beamten Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, in Ermangelung anderweitiger Bestimmungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung zu bringen.

Zur Zeit des Erlasses des Pensionsgesetzes fiel das Kalenderjahr mit dem Etatsjahr zusammen; thatsächlich war mithin durch die gedachte Vorschrift angeordnet, daß das Etatsjahr für die Berechnung der steigenden und fallenden Dienstemolumente bei der Pensionirung maßgebend sein solle, und ist auch anzunehmen, daß dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist. Wenngleich daher jetzt das Etatsjahr mit dem Kalenderjahr nicht mehr übereinstimmt, so wird doch nach sinngemäßer Auslegung des Gesetzes die fragliche Vorschrift desselben in der Weise auszuführen sein, daß die ihrer Natur nach steigenden und fallenden Dienstemolumente unter der oben bezeichneten Voraussetzung nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht werden.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, hiernach, namentlich auch bei Aufstellung der Pensions=Vorschlags=Nachweisungen zu verfahren. Berlin, den 4. Juli 1881.

Der Finanz=Minister. Im Auftrage: v. Lentz.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

III. Etats= Kassen= und Rechnungswesen.

107) Verfügung an den Herrn Proinzialsteuerdirektor N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Herren Provinzialsteuerdirektoren, die Zahlung der Beamtengehälter betreffend, vom 19. Juni 1881.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 8. April d. J., daß es im Hinblick auf den Wortlaut des §. 1. des Gesetzes vom 6. Februar d. J., betreffend die Zahlung der Beamtengehälter rc. und auf die Motive zu demselben nicht für zulässig zu erachten ist, den auf Kündigung angestellten Beamten die Besoldung in Monats=, anstatt in Quartalsraten auszahlen zu lassen.

Den bestimmten Vorschriften des Gesetzes gegenüber können auch etwaige Wünsche der Beamten, das Gehalt nur in Monatsraten zu beziehen, nicht berücksichtigt werden.

Die als Verwalter etatsmäßiger Stellen noch in einzelnen Fällen fungirenden kontraktlich angenommenen Personen sind von den Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes ausgeschlossen, weil diese Personen eine etatsmäßige Stelle nicht bekleiden und der ihnen vertragsmäßig gewährten Entschädigung die Eigenschaft einer Besoldung nicht beiwohnt.

Was die zum Zwecke der ersten Anstellung in der Verwaltung der indirekten Steuern als Grenzaufseher auf Probe angestellten Militairanwärter betrifft, so erscheint es zur Vermeidung von Weiterungen in Betreff der Wiedereinziehung der im Voraus auf ein Vierteljahr gezahlten Besoldungsbeträge für den Fall des Wiederausscheidens dieser Probisten zweckmäßig, den Anwärtern in Zukunft bei der Einberufung den Bezug der Besoldung in Monatsraten bis zum Zeitpunkt ihrer vorbehaltlosen Anstellung zur Bedingung der Annahme zu machen. Diese Bedingung wird Seitens des Einberufenen durch die Annahme der Stellung anerkannt. Sie wollen hiernach den Einberufungsverfügungen fortan die entsprechende Fassung geben. Berlin, den 19. Juni 1881.

Der Finanz=Minister.

IV. Kirchliche Angelegenheiten.

108) Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. Januar 1881.

Nach der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und dem Gesetze vom 25. Mai 1874 ist die gerichtliche Klage unstatthaft, welche dahin gerichtet ist, im Widerspruch mit einer formgerecht beschlossenen und für vollstreckbar erklärten Umlage eine anderweite Vertheilung kirchlicher Baulasten durchzusetzen. Anfechtbar ist ein solcher Umlagebeschluß im Rechtswege nur unter den für Staats- und Gemeindeabgaben maßgebenden Voraussetzungen (§. 79. Tit. 14 Th. II. A. L. R. §. 15. Ges. v. 24. Mai 1861. Präj. v. 13. Okt. 1877, J.-M.-Bl. S. 233).

Im Namen des Königs!

Auf den von dem Königlichen Konsistorium der Provinz Sachsen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu N. anhängigen Prozeßsache der Ackerleute Joachim S. und Genossen zu H., Kläger und Appellanten, wider die Pfarrgemeinde H., Verklagte und Appellatin, betreffend Beiträge zu Kirchengemeindesteuern, hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 8. Januar 1881, an welcher Theil genommen haben ꝛc., für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In der Gemeinde H. wurden die Kirchen- und Pfarrbaukosten früher observanzmäßig in der Weise aufgebracht, daß zu denselben jeder Hofbesitzer einen gleich großen Antheil beitrug. In dem am 31. Dezember 1853 bestätigten Rezesse über die Separation der Feldmark H. vom 4. März 1852 ist gesagt, daß es bei dieser observanzmäßig feststehenden Art der Tragung der Kirchen- und Pfarrbaulasten auch für die Zukunft sein Bewenden behalte. Der Gemeindekirchenrath von H. hat nun unter Zustimmung der Gemeindevertretung beschlossen, daß zu einem in den Jahren 1877 und 1878 auf der Pfarre ausgeführten Bau die Beiträge der Gemeindemitglieder nach dem Maßstabe der Grund- und Klassensteuer aufgebracht werden sollen, und dieser Beschluß ist von dem Königlichen Regierungs-Präsidium in M. für vollstreckbar erklärt worden. Mehrere Eigenthümer von Ackerhöfen in H. halten den Gemeindebeschluß für unverbindlich und haben im Juli 1879 bei dem Königlichen Kreisgerichte in S. gegen die Pfarrgemeinde H. vertreten durch den Gemeindekirchenrath, Klage erhoben mit dem Antrage, zu erkennen, daß die Verklagte schuldig, anzuerkennen, daß bei Bauten oder Reparaturen an der Kirche und den übrigen geistlichen Gebäuden in H. der auf die Ackerleute fallende Beitrag in der Art aufzubringen, daß jeder Ackermann gleichviel beiträgt. Die Kläger behaupten, daß ihre durch Observanz und den Separationsrezeß begründeten Rechte in Bezug auf die Tragung der Parochiallasten durch einen Gemeindebeschluß nicht beseitigt werden können, insbesondere nicht auf Grund des §. 31. Nr. 6 der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873, da diese Bestimmung, wie das Königliche Obertribunal wiederholt ausgesprochen (Entscheidungen, Band 80 S. 124, Band 81 S. 75) nicht auf bereits bestehende Kirchen- und Pfarrbaulasten, sondern nur auf neue Kirchenabgaben Anwendung finde. Die Beklagte hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs vorgeschützt, unter Bezugnahme auf das Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Oktober 1877 (Justiz-Minist.-Bl. S. 233) und eine Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. März 1878.

Das Königliche Landgericht zu S. hat durch Urtheil vom 30. Oktober 1879 den Rechtsweg für unzulässig erklärt, weil die streitige kirchliche Abgabe auf einer von dem Regierungspräsidium in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen für exekutorisch erklärten Umlage beruhe, in Betreff solcher Abgaben nach §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg nur in den im §. 79. Tit. 14 Th. II. A. L. R. vorgesehenen Ausnahmefällen stattfinde, eine solche Ausnahme aber aus dem Separationsrezesse nicht hergeleitet werden könne.

Gegen dieses Urtheil haben die Kläger die Appellation eingelegt. In der Rechtfertigungsschrift haben sie ihre früheren Angaben wiederholt und mit Bezug auf den Separationsrezeß, welcher als ein privatrechtlicher Titel anzusehen sei, behauptet, daß sie aus besonderen Gründen über die Gebühr belastet seien. Die Beklagte hat um Bestätigung der ersten Entscheidung gebeten.

Bevor von dem Königlichen Oberlandesgericht in N. über die Appellation erkannt worden, hat das Königliche Konsistorium der Provinz Sachsen am 13. April 1880 den Kompetenz-Konflikt erhoben. Derselbe ist darauf gestützt, daß der Separationsrezeß als ein die Zulässigkeit des Rechtswegs bedingender Vertrag nicht angesehen werden könne, und daß gegenüber dem von den betreffenden kirchlichen Organen gefaßten und von dem Regierungspräsidium für vollstreckbar erklärten Umlagebeschlusse der Rechtsweg nach §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 unzulässig sei.

Von den Parteien sind Erklärungen über den Kompetenz-Konflikt nicht eingegangen. Das Königliche Landgericht in S. hält unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des Urtheils vom 30. Oktober 1879 den Kompetenz-Konflikt für begründet und bemerkt, daß in dem §. 31. Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung den kirchlichen Organen betreffs der Vertheilung der kirchlichen Abgaben beigelegte Autonomie nicht auf solche Fälle zu beschränken sei, für welche bisher noch kein Repartitionsfuß bestanden habe, vielmehr nach der allgemeinen Fassung der Vorschrift auch auf diejenigen Fälle erstreckt werden müsse, in welchen vorher bereits bestimmte Normen für die Vertheilung gegolten haben, daß ferner der Separationsrezeß als ein privatrechtlicher Vertrag nicht anzusehen und der von den Klägern daraus entnommene Anfechtungsgrund zur Beseitigung des Gemeindebeschlusses nicht geeignet sei. Das Königliche Oberlandesgericht in N. erachtet dagegen den Rechtsweg für zulässig, weil die Kläger nicht eine Befreiung von der Baulast an kirchlichen Gebäuden, sondern die Aufrechterhaltung des observanzmäßigen Repartitionsfußes verlangten und die im §. 31. Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung enthaltene Vorschrift, über deren Bedeutung das Königliche Obertribunal in dem Erkenntnisse vom 7. November 1877 sich ausgesprochen habe, hier nicht Platz greife, indem die in Rede stehenden Umlagen keine auf einem neuen Rechtstitel beruhende Umlagen seien, sondern bereits vor Errichtung des Separationsrezesses im Jahre 1853 bestanden haben und der dort vereinbarte Repartitionsfuß somit durch den §. 31. Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung nicht beeinflußt werde.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat eine schriftliche Erklärung (§. 11. Abs. 2 der Verordnung vom 1. August 1879) dahin abgegeben, daß er den von dem Königlichen Konsistorium der Provinz Sachsen erhobenen Kompetenz-Konflikt aufrecht erhalte.

Der Rechtsweg in dieser Sache ist unzulässig.

Bis zum 1. Juli 1874 wurden im Gebiet des Allgemeinen Landrechts Streitigkeiten über Kirchen- und Pfarrbaulast ausschließlich in der Weise zum Austrag gebracht, daß die Regierung gemäß §. 707. 709. Tit. 11 Th. II. A. L. R. vorläufig eine vollstreckbare Entscheidung traf, und demjenigen, der sich dadurch benachtheiligt fand, die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges unbeschränkt offen stand. Für die materielle Entscheidung dieser Streitigkeiten waren diejenigen, in allgemeinen Gesetzen, Provinzial-, Lokal-Gesetzen oder Observanzen enthaltenen Rechtsnormen maßgebend, welche nach Lage des Falles Anwendung zu finden hatten. Alle diese Vorschriften, sowohl die formellen, als auch die materiellen, bestehen auch heute noch zu Recht. Dagegen hat ihre Anwendbarkeit eine erhebliche Einschränkung erfahren durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und das dazu ergangene Staatsgesetz vom 25. Mai 1874.

Nach §. 1. der ersteren haben die Kirchengemeinden ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Daß zu „ihren Angelegenheiten“ auch die kirchlichen Bausachen gehören, ist nicht zu bezweifeln, da hinsichtlich dieser Sachen eine Ausnahme nicht gemacht ist; überdies ergiebt §. 31. Nr. 5 der K. G. O. ausdrücklich, daß auch die kirchlichen Bausachen zu denjenigen Gemeinde-Angelegenheiten gehören, deren Verwaltung den Gemeindeorganen übertragen ist.

Wenn es sich nun um Aufbringung von kirchlichen oder Pfarrbaukosten handelt, so liegt es zunächst im Begriff der Selbstverwaltung, daß die Wirksamkeit aller, von den Gemeindeorganen zu fassenden Beschlüsse sich nicht über den Bereich der Gemeindeangehörigkeit hinaus erstrecken kann. Daher sind die Verpflichtungen des Patrons oder solcher Personen, welche, ohne der Gemeinde anzugehören, zu gewissen Bauleistungen rechtlich verpflichtet sind, nicht Gegenstand einer bindenden Beschlußfassung der Gemeindeorgane. Hinsichtlich dieser Personen und ihrer Beitragspflicht hat es lediglich bei den nach Lage des Falles

zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Was dagegen den auf die Gemeinde fallenden Baubeitrag anlangt, so sind vier Fälle denkbar:

1) die Gemeindeorgane fassen überhaupt keinen Beschluß über den Aufbringungsmodus,
2) sie fassen zwar einen solchen, er ist aber aus irgend welchem Mangel zur Bestätigung nicht geeignet,
4) sie beschließen, daß der Gemeindebeitrag nach Maßgabe der zur Anwendung kommenden gesetzlichen Normen aufgebracht werden soll.

In diesen drei Fällen kommen, sowohl in formeller als auch in materieller Beziehung, ganz dieselben Rechtsnormen zur Anwendung, nach welchen auch vor Erlaß der K. G. O. zu entscheiden gewesen wäre. Entsteht Streit, so hat die Regierung, soweit es für die ungehinderte Fortführung des Baues nöthig ist, in interimistico zu entscheiden, und Jeder, der sich beeinträchtigt findet, hat unbeschränkte Freiheit, die richterliche Entscheidung anzurufen.

Wesentlich anders gestaltet sich die Sache in dem vierten möglichen Falle. Vermöge der den Kirchengemeinden durch die K. G. O. gewährten Autonomie können nämlich die Gemeindeorgane auch beschließen, den auf die Gemeinde fallenden Baubeitrag durch eine auf die Gemeinde zu repartirende Umlage zu decken. Sie unterliegen hierbei keiner anderen Beschränkung, als daß der Repartitionsfuß an direkte Staatssteuern oder am Orte bestehende Kommunalsteuern sich anschließe — K. K. O. §. 31. Nr. 6 — und daß die Umlage von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt werden muß — Art. 3 Abs. 3 des Ges. vom 25. Mai 1874 —. Ein so gearteter Beschluß bildet, weil auf der Grundlage der bestehenden Gesetze gefaßt, die nächste Rechtsnorm für das Verhältniß der Betheiligten und schließt damit die Anwendung der entfernteren Rechtsnormen über kirchliche Baulast, mögen dieselben in Observanzen, Lokalrecht, Provinzial- oder allgemeinen Gesetzen enthalten sein, aus. So wenig ein zur Anwendung kommendes Lokalrecht die rechtliche Gültigkeit des Provinzialgesetzes, oder ein zur Anwendung kommendes Provinzialgesetz die rechtliche Gültigkeit des allgemeinen Gesetzes beeinträchtigt, ebensowenig berührt der autome Beschluß der kirchlichen Gemeindeorgane die rechtliche Gültigkeit irgend welcher materieller Rechtsnormen über kirchliche Baulast. Aber er geht ihnen als die nähere Rechtsquelle vor, gerade so, wie das Lokalrecht dem Provinzialgesetz, und das Provinzialgesetz dem Landrecht vorgeht.

Die Entscheidungen des Obertribunals vom 18. Juni und 17. November 1877 (Entsch. Bd. 80 S. 124 u. Bd. 81 S. 75) und des Reichsgerichts vom 8. Januar 1880 (Entsch. Bd. 1 S. 140) erkennen den dieser kirchlichen Organisation zu Grunde liegenden Gedanken. Nach richtiger Auslegung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und des Gesetzes vom 25. Mai 1874 ist jede gerichtliche Klage unstatthaft, welche darauf abzielt, im Widerspruch mit einer rite beschlossenen und für vollstreckbar erklärten Umlage oder unter Ignorirung eines solchen Beschlusses eine andere Vertheilung kirchlicher Baulasten durchzusetzen. Ein so gearteter Beschluß kann im Rechtswege nur unter denselben Voraussetzungen angefochten werden, welche hinsichtlich der Staats- und Gemeindeabgaben im Gesetz bezeichnet sind.

In Uebereinstimmung mit der Entscheidung vom 13. Oktober 1877 (Justiz-Minist.-Bl. S. 233) war daher, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 8. Januar 1881.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) Homeyer.

V. Unterrichts-Angelegenheiten.

109) Prüfungsordnung für Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Die nachfolgende Prüfungsordnuug für Vorsteher an Taubstummenanstalten tritt an Stelle der unter dem 27. Juni 1878 erlassenen Prüfungsordnung II., welche letztere hiermit außer Kraft gesetzt wird.

§. 1. Die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummenanstalten wird durch Ablegung der Vorsteherprüfung erworben.

§. 2. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummenunterricht thätig gewesen sind.

§. 3. Die Prüfung findet zu Berlin statt.

§. 4. Die Prüfungskommission besteht:

1) aus dem Kommissarius des Ministers als Vorsitzendem,
2) aus dem Direktor der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin, und
3) aus drei von dem Minister zu ernennenden Mitgliedern, von welchen eines einem Provinzial-Schulkollegium der Monarchie angehören muß.

§. 5. Die Meldung zu dieser Prüfung geschieht bei demjenigen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, welches dieselbe mit gutachtlicher Aeußerung dem Minister einreicht.

Bewerber, welche an keiner preußischen Taubstummenanstalt thätig sind, haben ihre Meldung unmittelbar bei dem Minister einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen.

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß.

§. 6. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 7. Der Bewerber hat unter Klausur binnen fünf Stunden einen Aufsatz über ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens zu fertigen.

§. 8. In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus der französischen und je nach seiner Wahl der englischen oder der lateinischen Sprache in die deutsche richtig und fließend zu übersetzen.

Ferner hat er einige Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes der Taubstummen nachzuweisen, sowie darzuthun, daß er die bei demselben zur Anwendung kommenden pädagogischen und didaktischen Grundsätze zu entwickeln vermöge.

Er muß mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Ohrenheilkunde, mit den wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Akustik und den Hauptlehren der Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge, sowie mit allen Sprachgebrechen, wie Stottern, Stammeln, Lispeln u. s. w., in dem Maße vertraut sein, welches für die erfolgreiche Ertheilung und Leitung des Taubstummenunterrichtes erfordert wird.

§. 9. In der praktischen Prüfung hat der Bewerber seine Befähigung zur Ausbildung von Taubstummenlehrern durch eine Lehrprobe darzulegen. Die Aufgabe dazu wird am Tage vor der Prüfung ertheilt.

Für die Lehrprobe ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§. 10. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Nach dem Gesammtergebnisse der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Vorsteher an Taubstummenanstalten zu ertheilen oder zu versagen sei.

§. 11. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß, daß er zur Leitung einer Taubstummenanstalt befähigt sei.

In ein Gesammtprädikat werden die Censuren nicht zusammengefaßt.

§. 12. Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt sofort in Kraft.

§. 13. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 12 ℳ zu erlegen.

Berlin, den 11. Juni 1881.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

110) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 38. der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsges.-Bl. Seite 267) werden hiermit über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher in Anschluß an das Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Ges.-Samml. S. 265) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1) das vom Pfandleiher nach §. 5. des Gesetzes vom 17. März 1881 zu führende Pfandbuch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen. In demselben dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch unleserliche Eintragungen gemacht werden. Das Pfandbuch darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2) In dem Pfandbuche sind außer den in §. 5. des Gesetzes vom 17. März 1881 vorgeschriebenen, die folgenden Rubriken zu führen und prompt in bestimmungsmäßiger Weise auszufüllen:

sub 3b.) Stand und Wohnung des Verpfänders; Angabe wie er sich legitimirt hat;

sub 8) falls das Geschäft zur Verlängerung eines früheren Geschäfts dient: Hinweis auf die Nummer der Eintragung des früheren Geschäfts;

sub 9) Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgte, event. Hinweis auf die Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Geschäftes bemerkt ist;

sub 10) Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgte. Name, Stand, Wohnung des Gewerbes; Betrag des Kaufpreises.

3) Die Pfandstücke sind vom Pfandleiher gegen Feuersgefahr angemessen zu versichern und in einem besonderen Raume oder Behältniß getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Jedes Pfandstück ist mit einer der Eintragung im Pfandbuche korrespondirenden Nummer zu versehen.

4) Es ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Geschäftslokals ein Exemplar des Gesetzes betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 sowie ein Exemplar dieser Instruktion und eine gedruckte Zinstabelle auszuhängen.

5) Alle dem Pfandleiher von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände sind nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

6) Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die eingelösten Pfandscheine hat der Pfandleiher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

7) Der Verkauf von Pfandobjekten erfolgt nur auf Grund einer ortspolizeilich beglaubigten Liste, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach den Nummern des Pfandbuchs unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung sowie des Betrages der Forderung an Kapital und Zinsen aufzuführen sind.

8) Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, jederzeit Revisionen des gesammten Geschäftsbetriebes der Pfandleiher vorzunehmen.

9) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß §. 360. Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft. Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

111) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königlichen Regierungen resp. Regierungspräsidenten, die Untersagung der Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen der Magnetiseure betreffend, von 12. Mai 1881.

Der an den damaligen Herrn Minister des Innern erstattete Bericht der Königlichen Regierung vom 29. November v. J., hat Veranlassung gegeben, über die Frage, ob dem sogenannten Magnetiseur H. aus K. im diesseitigen Staatsgebiete die Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen zu gestatten sei, die gutachtliche Aeußerung der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen einzuho en.

Das in Folge dessen abgegebene Gutachten gelangt zu dem Resultate, daß es sich bei den gedachten Vorstellungen um physiologische Experimente handle, welche die Möglichkeit einer Schädigung der Gesundheit der dabei als sogenannte Medien benutzten Personen mindestens sehr nahe legen.

Wir beauftragen unter diesen Umständen die Königliche Regierung, die Polizeibehörden Ihres Bezirks dahin anzuweisen, daß dem rc. H. oder andern sogenannten Magnetiseuren die Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen nicht ferner gestattet werde. Berlin, den 12. Mai 1881.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister der Innern.

---

112) Cirkular an die Königlichen Regierungen in den Provinzen Posen, Schleswig-Holsteiu, Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau, sowie an die 6 Landdrosteien, das Verfahren bei der gegenseitigen Uebernahme von hülflosen Personen rc. zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich betreffend, vom 26. Juni 1881.

Einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zufolge hat sich die französische Regierung in Ausführung der zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich hinsichtlich des Verfahrens bei der gegenseitigen Uebernahme von hülflosen Personen, verlassenen Kindern und Geisteskranken vereinbarten, der Königlichen Regierung mittelst diesseitigen Erlasses vom 31. Oktober v. J. zur Beachtung mitgetheilten Bestimmungen bereit erklärt, zur Erleichterung der für die Unterbringung eines zu übernehmenden Geisteskranken zu treffenden Vorkehrungen in Zukunft schon bei Stellung des Antrags auf Uebernahme eines Geisteskranken und nicht erst bei der Uebergabe des Letzteren ein dem Artikel 4 der gedachten Bestimmungen entsprechendes ärztliches Zeugniß hierher gelangen zu lassen.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, in den Fällen, in welchen dortseits ein Antrag auf Uebernahme eines Geisteskranken nach Frankreich gestellt wird, für Beobachtung eines gleichartigen Verfahrens thunlichst Sorge zu tragen. Berlin, den 26. Juni 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

---

113) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Regierungen rc., die Statistik der Brände im Preußischen Staate betreffend, vom 10. Juli 1881.

Nachdem die Statistik der Brände im Preußischen Staate für das vierte Quartal 1880 aufgestellt worden ist, bestimme ich auf Grund der dabei gesammelten Erfahrungen unter Abänderung der Cirkular-Verfügung vom 21. September 1880 (Min.-Bl. S. 231) zur Beachtung vom Jahre 1882 ab was folgt:

1) Statt der dem ebenbezeichneten Cirkular-Erlasse angeschlossenen Zählkarte über Brände ist die hier beigefügte neue Zählkarte (Anl. a.) zu verwenden.

2) Die Formulare zu Zählkarten sind von dem Königlichen Statistischen Büreau hierselbst nicht mehr an die Herren Regierungspräsidenten beziehungsweise Königlichen Regierungen, sondern auf einzelne, alljährlich zum 1. Dezember (erstmalig zum 1. Dezember 1881) beim Statistischen Büreau direkt zu stellende Anforderungen der Königlichen Landräthe und der Polizeibehörden in Stadtkreisen diesen Beamten und Behörden direkt zu übersenden.

3) Die Zählkarten über Brände sind vierteljährlich — statt, wie bisher vorgeschrieben, jährlich — an das Königliche Statistische Büreau einzusenden und zwar mit einer Bescheinigung über die erfolgte

Zählung aller in dem betreffenden Zeitraume und Erhebungsbezirke vorgekommenen Brände oder mit der Angabe der Zahl der etwa zur vollständigen Ausfüllung noch zurückbehaltenen Zählkarten. Sind innerhalb eines Vierteljahres und Erhebungsbezirkes Brände nicht vorgekommen, so ist das Königliche Statistische Büreau hiervon jedesmal ausdrücklich zu benachrichtigen. Berlin, den 10. Juli 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

---

a.

Zählkarte für Brände im Preußischen Staate im Jahre 18 .

1. Ort des Brandes:
   Regierungsbezirk (Landdrostei-Bezirk) Kreis (Amt, Oberamt)
   Name der Stadt- oder Landgemeinde oder des Gutsbezirks
   Besondere Bezeichnung der Besitzung (wenn solche üblich)
   Straße und Hausnummer
   Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers
2. Datum und Zeit des Brandes:
   Ausbruch am Stunde: Vormittags (d. i. von über 12 Uhr Mitternacht bis 12 Uhr Mittags) oder Nachmittags (d. i. von über 12 Uhr Mittags bis 12 Uhr Mitternacht)
   Bei größeren Bränden auch Zeit der Beendigung (d. h. der Gefahr des weiteren Umsichgreifens) des Brandes
3. Witterung beim Ausbruch und während des Brandes: Windstille, leichter Wind, starker Wind, Sturm, trockne Luft, feuchte Luft, Nebel, leichter Regen, Platzregen, Landregen, Gewitter, Hagelwetter, Schneefall, Schneegestöber, gelinder Frost, starker Frost? Windrichtung?
4. Gegenstand des Brandes:
   a. Einzelnes Gebäude? — oder eine aus mehreren Gebäuden bestehende Besitzung?
   Beschreibung des vom Brande betroffenen Gebäudes, bezw. der zur Besitzung gehörigen Gebäude:

	1. Gebäude	2. Gebäude	3. Gebäude	4. Gebäude	5. Gebäude.
α. Spezielle Bestimmung					
β. Bauart:					
Umfassungswände?					
Dachbedeckung?					
γ. Gebäudeversicherung:					
Unversichert?					
Versichert?					
Versicherungssumme:					
bei öffentlichen Sozietäten? ℳ					
bei Privatgesellschaften? „					
δ. Bewohnung?					
Wie viel Haushaltungen sind überhaupt im Gebäude?					
Wie viel Bewohner enthalten diese Haushaltungen?					
Wie viel Haushaltungen sind vom Brande beschädigt?					
Wie viel Bewohner enthalten diese beschädigten Haushaltungen?					
Von den beschädigten Haushaltungen sind gegen Mobiliar-Brandschaden unversichert?					
Versichert:					
bei öffentlichen Sozietäten?					
bei Privatgesellschaften?					

   b. Baulichkeiten zu vorübergehendem Zweck: Welcher Art?
   c. Wald? Torfmoore?
   d. Diemen (Schober, Feimen, Miethen)?
   e. Schiffe?
   f. Andere Gegenstände: Welche?
5. Erwiesene Ursache des Brandes:
   Blitzstrahl, Explosion von Dampfkesseln, von Leuchtgas, anderen Gasen, Aether, Petroleum, Selbstentzündung von Stoffen? Ansteckung durch Brand benachbarter Gebäude? Mangelhafte Feuerungsanlage? Fahrlässigkeit überhaupt? im Umgang mit Streichhölzern?

Andere Ursache? Welche?

6. Ist wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet?
7. Wirkung des Brandes:

a. Durch den Brand angerichteter Schaden:	Annähenrde obrigkeitliche Taxe des Schadens, soweit sie möglich ist.	Versicherungssumme bei öffentlichen Sozietäten	Versicherungssumme bei Privatgesellschaften.	Betrag des durch Versich. bei öffentlichen Sozietäten gedeckten Schadens	Betrag des durch Versich. bei Privatgesellschaften gedeckten Schadens
	M	M	M	M	M
Immobiliarschaden überhaupt?					
bei gewerblichen Anlagen: hiervon auf Motoren					
Mobiliarschaden überhaupt?					
Hiervon kommen:					
auf Vieh					
„ landwirthschaftliche Produkte, Viehfutter					
„ Brennmaterialien					
„ gewerbliche Rohmaterialien-Vorräthe					
„ fertige und halbfertige Waaren . .					
„ Mobilien, Kleider, Wäsche, Betten, Hausvorräthe					
„ Arbeitsmaschinen, Utensilien, Werkzeuge, Apparate, Geschirre, Wagen					

b. Menschenbeschädigungen und -Verluste beim Brande:
   α. von den Brandbetroffenen:
      getödtet: Kinder? Erwachsene: männl. Personen? weibl. Personen?
      verwundet: Kinder? Erwachsene: männl. Personen? weibl. Personen?
   β. von der Rettungsmannschaft: getödtet? verwundet?

8. Weitere Mittheilungen:

Bestimmungen über die Ausfüllung der Zählkarten.

1. Für jede Besitzung, gleichviel ob sie aus mehreren oder nur aus einem Gebäude besteht, die von einem Brande betroffen und von demselben gänzlich oder auch nur theilweise zerstört wird, ist von der Polizeibehörde des Orts (Stadt- oder Landgemeinde oder Gutsbezirk), in welchem die betreffende Besitzung oder das betreffende Gebäude liegt, möglichst bald nach dem Brande eine Zählkarte auszufüllen. Diese allgemeine Bestimmung gilt auch, wenn ein Brand mehrere Besitzungen zugleich heimsucht. Wenu eine Besitzung innerhalb eines Kalenderjahres mehrmals von einem Brande heimgesucht wird, so ist für jeden Brand eine Zählkarte auszufüllen.
2. Die Ausfüllung der Karten geschieht durch Beantwortung der vorgedruckten Fragen und zwar da, wo kein Platz zur Beantwortung hinter letzteren gelassen ist, durch Unterstreichung der zutreffenden Worte der Fragen; hingegen da, wo Platz gelassen ist, durch textliche bezw. ziffermäßige Auskunftsertheilung.
3. Die Fragen sind so gestellt, daß sie kaum einer Erläuterung bedürfen; nur zur Erzielung möglichst vergleichbarer Angaben sind folgende Bestimmungen zu beachten.
4. Werden ein oder mehrere oder sämmtliche Gebäude einer Besitzung vom Brande heimgesucht, so ist über die spezielle Bestimmung, Bauart, Immobiliarversicherung, Bewohnung u. s. w. jedes beschädigten Gebäudes (dem Vordruck gemäß) Auskunft zu geben, wobei alles auf dasjenige Gebäude Bezügliche, in welchem der Brand ausgebrochen ist, an erster Stelle zu nennen ist. Sollten in einer Besitzung mehr als 5 Gebäude vom Feuer betroffen worden sein, so ist die Auskunft über das 6. und die folgenden Gebäude der Besitzung auf einer Anlage zur Zählkarte zu geben.
5. Unter „Baulichkeiten" sind u. A. zu verstehen: Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet wurden; Ziegelöfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind; hölzerne Jahrmarkts- oder Meßbuden u. s. w. zu vorübergehenden Zwecken.
6. Die Frage nach der Bauart der Umfassungswände ist dahin zu beantworten, ob letztere massiv, von Fachwerk oder Riegelwand, von Holz, Lehm oder von Kalk-Pisé sind. Bei der Frage nach der Dachbedeckung ist anzugeben, ob das Dach ein Metall-, Stein- oder Schieferdach oder ein Steinpapp-, Schindel- oder Strohdach, oder aber ein Strohdocken- oder Strohpuppen-Dach ist.
7. Nur die erwiesenen Ursachen des Brandes sind anzugeben. Wenn es nicht alsbald nach dem Brande geschehen kann, so kann die betreffende Auskunft nachträglich hinzugefügt werden. Dasselbe gilt von der Angabe, ob wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Brandstiftung eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet ist.
8. Auf den Schadennachweis ist besondere Sorgfalt zu verwenden; insbesondere sind die Schadensummen nach den im Vordruck unterschiedenen Gegenständen thunlichst auseinander zu halten. Da, wo der Schaden versichert war, wird der Nachweis keine Schwierigkeiten verursachen. Da, wo er nicht versichert war, ist er wenigstens annähernd anzugeben, um erkennen zu können, welche Vermögensobjekte überhaupt durch Feuer vernichtet wurden. Die Angaben über die Versicherungssumme sind nach dem Vordruck zu unterscheiden. Ebenso ist zu unterscheiden die Größe der Brandentschädigung

durch die Versicherung bei öffentlichen Sozietäten und bei Privatgesellschaften. Es handelt sich aber weder darum, den durch den Brand erlittenen Schaden, noch die durch die Versicherung erhaltene Entschädigung für jede einzelne Haushaltung festzustellen, sondern die Schadensumme hat sich auf sämmtliche, vom Brande heimgesuchten Haushaltungen zu beziehen, der durch Versicherung gedeckte Theil hiervon dagegen nur auf die versicherten Haushaltungen dieser Art. Unter dem durch Versicherung gedeckten Theil ist stets nur die wirklich gezahlte Entschädigung, niemals die Versicherungssumme zu verstehen.

9. Wenn sonst noch wichtige Vorgänge beim Brande stattgefunden haben, so sind dieselben unter der Rubrik „Weitere Mittheilungen" zu berichten.
10. Die Zählkarten über die Brände in kreis- und amtsexemten Orten sind nach Jahresschluß direkt an das königliche statistische Bureau in Berlin, Lindenstr. 28 einzusenden, während die Karten über Brände in nicht kreis- und amtsexemten Orten an das königliche Landrathsamt (Amt, Oberamt) und von diesem, erst nach genauer Prüfung, dem genannten Bureau zuzustellen sind. Letzteres ist für die weitere Verarbeitung der Karten und die jährliche Veröffentlichung der Resultate mit Auftrag versehen.
11. Von dem nämlichen Bureau sind auch die Formulare der Zählkarten zu verlangen.

---

114) Cirkular an die Königlichen Regierungen 2c., die Vereinnahmung von Paßgebühren betreffend, vom 20. Mai 1881.

In Abänderung des, die Ueberweisung von Paßformularen betreffenden Erlasses vom 27. Dezember 1879 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung für 1880 Seite 32) wird hierdurch hinsichtlich des Bezuges der Paßgebühren für den Bereich der Monarchie — mit Ausschluß der Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein, sowie des Regierungsbezirks Sigmaringen, für welche Gebietstheile besondere Vorschriften bestehen, — Folgendes bestimmt:

1) Die Gebühren für Pässe zu Reisen in das Ausland, d. h. außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches hat der Staat zu beziehen. Diejenigen kommunalen Ortspolizeibehörden, welchen die Befugniß zur Ertheilung solcher Auslandspässe übertragen worden ist, üben diese Befugniß nicht kraft eigenen Rechts aus, sondern nur vermöge besonderen Auftrags der staatlichen Behörden und können aus diesem Auftrage einen Anspruch darauf nicht herleiten, daß sie die dafür zur Erhebung gelangenden Paßgebühren für eigene Rechnung einziehen. Folgeweise sind dieselben aber auch nicht verpflichtet, die für die Anschaffung der zu solchen Pässen verwendeten Paß-Formulare entstehenden Kosten aus ihren Mitteln zu bestreiten; diese Kosten fallen vielmehr der Staatskasse zur Last und sind den betreffenden Polizeibehörden zu erstatten.

2) Die Gebühren für solche Pässe, welche lediglich zu Reisen innerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches ertheilt werden und diese Beschränkung ausdrücklich enthalten, stehen, falls die Ausfertigung durch hierzu befugte Ortspolizeibehörden erfolgt, als Früchte der Ortspolizeiverwaltung denjenigen zu, welche diese Früchte zu beziehen haben. Die Kosten zur Beschaffung der Formulare zu solchen Inlandspässen sind folgeweise ebenfalls von denjenigen zu tragen, welche die sächlichen Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu zahlen haben. Berlin, den 20. Mai 1881.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage: v. Puttkamer.

---

115) Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts in der Verwaltungsstreitsache des Gastwirths D. zu P. wider den Amtsvorsteher des Amtsbezirks P. in der Sitzung des ersten Senats am 27. April 1881.

Die Ertheilung wie die Zurücknahme der polizeilichen Erlaubniß zur Ueberschreitung einer für Schankstätten festgesetzten Polizeistunde kann nur nach den allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkten der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit erfolgen und nach diesen kann sehr wohl auch die Art des Personals zur Bedienung der Gäste in Frage kommen.

Wenn demgemäß die Ortspolizeibehörde bei der Erwägung, ob in einer Schankstätte die Ueberschreitung der Polizeistunde zu gestatten sei, nur in dem Fernhalten weiblichen Dienstpersonals überhaupt eine genügende Gewähr für den Schutz des betheiligten öffentlichen Interesses findet; so kann dies für willkührlich nicht erachtet werden. Berlin, den 25. Mai 1881.

B. Gefängniß-Wesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

116) Cirkular an die Königlichen Regierungspräsidenten, bezw. Königliche Regierungen ꝛc., die zeitweise Entlassung (Beurlaubung) von Strafgefangenen betr. vom 18. Juni 1881.

Zwischen dem Herrn Justizminister und mir ist über das Verfahren bei der zeitweisen Entlassung (Beurlaubung) von Strafgefangenen aus den Zuchthäusern und den zum Ressort der Verwaltung des Innern gehörenden Gefängnissen eine anderweite Vereinbarung getroffen worden, in Folge welcher der Herr Justizminister an die Vorstandsbeamten des Königlichen Kammergerichtes und der Königlichen Oberlandesgerichte die in Abschrift (Anl. a.) anliegende Verfügung vom 7. d. M. erlassen hat.

Die zuständigen Behörden und Beamten der Verwaltung des Innern haben die in der gedachten Verfügung enthaltenen Bestimmungen für die Folge zu beachten. Berlin, den 18. Juni 1881.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

---

a.

Wie den Justizbehörden durch die Cirkular-Verfügung vom 29. Juli 1870 bekannt gemacht worden ist, erfolgt nach einer zwischen dem Herrn Minister des Innern und dem Justizminister getroffenen Vereinbarung eine zeitweise Entlassung von Strafgefangenen aus den Zuchthäusern oder dem zum Ressort der inneren Landesverwaltung gehörenden Gefängnissen der Regel nach erst dann, wenn die zuständige Justizbehörde ihre Zustimmung zu der Unterbrechung der Strafvollstreckung erklärt hat. Mit Rücksicht hierauf sind in jener Cirkular-Verfügung Vorschriften darüber gegeben worden, welche Organe der Justizverwaltung für die Ertheilung der erforderlichen Zustimmung zuständig sein sollen.

Nachdem jetzt das Bedürfniß hervorgetreten ist, jene Vorschriften zu vereinfachen, bestimme ich auf Grund einer anderweiten, mit dem Herrn Minister des Innern getroffeneu Vereinbarung, daß die Ertheilung der Zustimmung zu einer die Dauer von vier Wochen nicht übersteigenden Unterbrechung einer Gefängniß- oder Haftstrafe stets dem Ersten Staatsanwalt des Landgerichts zustehen soll, vorbehaltlich der Entscheidung des Oberstaatsanwalts in dem Falle, wenn gegen eine ablehnende Erklärung des Ersten Staatsanwalts Beschwerde erhoben wird. Handelt es sich um die Unterbrechung einer Gefängniß- oder Haftstrafe auf die Dauer von mehr als vier Wochen bis zur Dauer von sechs Monaten einschließlich, so steht die Ertheilung der Zustimmung dem Oberstaatsanwalt zu, und zwar ohne Unterschied, ob die Unterbrechung wegen Krankheit oder sonstiger Ursachen, die in der Person des Verurtheilten liegen, erfolgen soll, oder ob sie wegen wirthschaftlicher Verhältnisse ꝛc. nachgesucht wird.

Bei Unterbrechung von Gefängniß- oder Haftstrafen auf die Dauer von mehr als sechs Monaten sowie bei jeder Unterbrechung einer Zuchthausstrafe bedarf es der gemeinschaftlichen Entscheidung der Ministerien des Innern und der Justiz. Der Oberstaatsanwalt hat sich auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde über die Strafunterbrechung gutachtlich zu äußern.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, diese Verfügung den betheiligten Behörden Ihres Ressorts zur Nachachtung mitzutheilen. Berlin, den 7. Juni 1881.

Der Justiz-Minister Friedberg.

An die Herren Vorstandsbeamten des Königl. Kammergerichts und sämmtlicher Königl. Oberlandesgerichte.

VII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

117) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen (exl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover, die Gestellung der Forstschutzbeamten zu den, zur Hauptverhandlung in Forstdiebstahlssachen anberaumten Terminen betreffend, vom 25. Mai 1881.

Nach der Vorschrift des §. 27. Abs. 5 des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878 werden alle in den Strafanzeigen als Zeugen benannten Personen zum Erscheinen in dem gemäß Absatz 3 daselbst

zur Einspruchserhebung und zur Hauptverhandlung anberaumten Termine theils, soweit es sich um Forstschutzbeamte handelt, durch ihren Vorgesetzten veranlaßt, theils durch die Gerichte vorgeladen, ohne Rücksicht darauf, ob die Vernehmung der Zeugen in Folge des vom Angeklagten eingelegten Einspruchs nothwendig wird oder nicht. Da aber die Zahl der Einsprüche im Verhältniß zu der Zahl der Strafbefehle durchweg eine sehr geringe ist, so werden die meisten der in den forstgerichtlichen Terminen als Zeugen erschienenen Personen unvernommen wieder entlassen.

Aus dieser Einrichtung sind erhebliche Uebelstände entstanden, indem einerseits ganz unnützer Weise Zeugengebühren verausgabt werden, die fast ausnahmslos der Staatskasse zur Last fallen, andererseits auch die Forstschutzbeamten an den forstgerichtlichen Terminstagen ihren Revieren entzogen und letztere dann gewissermaßen den Frevlern freigegeben werden.

Diese Uebelstände lassen sich, ohne daß es einer Abänderung des Gesetzes bedarf, und ohne daß durch eine Abweichung von dem Wortlaute des §. 27. cit. die Rechtsbeständigkeit des demnächstigen Urtheils in Frage gestellt werde, dadurch beseitigen, daß zu den im §. 27. cit. bezeichneten Terminen von der Gestellung bezw. Ladung der Zeugen einstweilen Abstand genommen und die Gestellung und Ladung erst erfolgt, wenn der Angeklagte gegen den Strafbefehl Einspruch erhoben und das Gericht die Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen für erforderlich erachtet hat.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Oberförster des dortigen Bezirks anzuweisen, das Erscheinen der Forstschutzbeamten als Zeugen in den nach §. 27. cit. anberaumten Terminen erst dann zu veranlassen, wenn das Gericht in Folge erhobenen Einspruchs des Angeklagten das Erscheinen der Zeugen ausdrücklich verfügt hat.

Es läßt sich dabei jedoch nicht verkennen, daß es unter Umständen im Interesse der Sache nothwendig erscheinen kann, daß die Zeugen schon im ersten Einspruchstermine erscheinen, weil die Erhebung des Einspruchs vorauszusehen ist. Wird in einem solchen Falle das Erscheinen vom Gerichte verfügt, so ist der betreffende Forstschutzbeamte in dem Termine zu gestellen, hält dagegen der Vorgesetzte des Forstschutzbeamten das Erscheinen des Letzteren für erforderlich, so soll ihm zwar auch die Befugniß zustehen, den Forstschutzbeamten als Zeugen in dem Einspruchstermine zu gestellen; es wird hierbei jedoch vorausgesetzt, daß bestimmte Kundgebungen des Angeklagten oder sonstige thatsächliche Verhältnisse vorliegen, welche die Erhebung des Einspruchs in hohem Grade wahrscheinlich machen.

Die Königliche Regierung hat darauf zu achten, daß die Oberförster von dieser Befugniß nur ausnahmsweise Gebrauch machen und namentlich nicht etwa aus Konnivenz gegen die ihnen untergebenen Forstschutzbeamten über das durch die thatsächlichen Verhältnisse gebotene Maß hinausgehen.

Bei einem etwaigen Mißbrauche ist gegen den betreffenden Forstbeamten nicht nur im Disziplinarwege vorzugehen, sondern auch derselbe anzuweisen, für die Zukunft die Gestellung des Zeugen erst dann zu veranlassen, nachdem das Gericht die Vernehmung ausdrücklich verfügt hat.

Die Gerichte werden Seitens des Herrn Justiz-Ministers mit entsprechender Anweisung versehen werden. Berliu, den 25. Mai 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

118) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königlichen Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanzdirektion in Hannover, die Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses resp. der Tantieme für Forstkassenrendanten betreffend, vom 12. Juli 1881.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister erwidere ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 28. April d. J., daß denjenigen Forstkassenrendanten, welche ihr Amt als vollbeschäftigendes Hauptamt und nicht blos kommissarisch — wenn auch auf Widerruf oder Kündigung — verwalten, der Charakter als etatsmäßige Beamte im Sinne des Gesetzes vom 6. Februar d. J. (Ges.-Samml. S. 17), namentlich mit Rücksicht auf die für Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses an dieselben maßgebend gewesenen Erwägungen nicht versagt werden kann.

Die Forstkassenrendanten dieser Klasse können also den Wohnungsgeldzuschuß quartalsweise im Voraus beziehen, und in Todesfällen ist den Hinterbliebenen derselben der Wohnungsgeldzuschuß und der als

Gehalt zu berechnende Theil der Tantieme für den Rest des Sterbemonats und für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenquartal) zu gewähren beziehungsweise zu belassen.

Hierbei darf jedoch in Beachtung der Bestimmung der Cirkular=Verfügungen vom 26. März 1865 und vom 10. Mai 1873 (Min.=Bl. S. 200) der Maximalbetrag des als Gehalt zu gewährenden Tantiemeantheils von den Einnahmen des betreffenden Rechnungsjahres (einschließlich für Holz aus dem Einschlage vom 1. Oktober des Vorjahres ab) bis zum Ablauf des Gnadenquartals niemals überschritten werden. Die Hinterbliebenen erhalten somit, selbstverständlich nach Abrechnnng des vom Verstorbenen vor seinem Tode davon bereits Bezogenen, neben dem Wohnungsgeldzuschuß,

1) wo der Gehaltstheil der Tantieme für das betreffende Rechnungsjahr bis zum Ablauf des Gnadenquartals innerhalb des Maximums von 3300 ℳ sich berechnet,
   den vollen Betrag des Gehaltstheils und, insoweit nicht schon eine Vertretung des Rendanten vor seinem Tode stattgefunden hat, den Dienstaufwandstheil bis zum Todestage incl.,

dagegen aber

2) wo der Gehaltstheil der Tantieme bis zu demselben Zeitpunkt höher als das Maximum sich berechnet,
   nur das letztere, und den Dienstaufwand wie zu 1.

Stirbt ein solcher Rendant in der Zeit vom 1. Oktober bis Schluß März, so gilt das Maximum für jedes der dann betheiligten beiden Rechnungsjahre. Ist ausnahmsweise einem Forstkassenrendanten der fraglichen Klasse statt des Wohnungsgeldzuschusses eine Dienstwohnung überwiesen, so behalten die Hinterbliebenen das Recht der Benutzung der Wohnräume bis zum Ablauf des Gnadenquartals.

Die Königliche Regierung wolle hiernach verfahren. Auf die Hinterbliebenen solcher Forstkassenrendanten, welche in dieser Stellung nicht vollbeschäftigt waren, findet das Gesetz vom 6. Februar d. J. keine Anwendung. Bei vorhandener augenblicklicher Nothlage bleibt der Königlichen Regierung überlassen, eine Unterstützung für dieselben zu beantragen. Berlin, den 12. Juli 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

VIII. Militair= und Marine=Angelegenheiten.

119) Erlaß an den Herrn Regierungspräsidenten N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Herrn Regierungspräsidenten, resp. Königlichen Regierungen ꝛc., die Bestreitung der Kosten für Ersatz=Reserve=Pässe aus Landesfonds betr., vom 4. Mai 1881.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, unter Bezugnahme auf die Berichte der dortigen Königlichen Regierung vom 24. November v. und 3. Februar d. J. sowie meine vorläufige Mittheilung an die genannte Regierung vom 21. Februar d. J., ergebenst, daß die Kosten für die gemäß §. 38. 6 der Ersatzordnung den übungspflichtigen Ersatzreservisten zu ertheilenden Ersatz=Reserve=Pässe — der von dem Herrn Reichskanzler getroffenen Entscheidung zufolge — aus Landesfonds zu bestreiten sind.

Im Uebrigen weise ich auf die Cirkular=Verfügung vom 23. September 1868 (Min.=Bl. S. 308) — Abschnitt D. 10. — ergebenst hin. Berlin, den 4. Mai 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Kehler.

---

120) Bekanntmachung.

Vom 15. September 1881 ab werden die **Straffachen der Land= und Amts=Gerichte I und II in Berlin** nicht mehr in den im Innern der Stadt belegenen Gerichtshäusern, sondern in dem **„in Berlin, Altmoabit Nr. 11. 12. N.W."** neu errichteten Gerichtsgebäude bearbeitet werden. Es wird deshalb ergebenst ersucht, vom gedachten Zeitpunkt ab **alle Brief=, Packet= und Werthsendungen** an die resp. genannten vier Gerichte oder die Staats= oder Amts=Anwaltschaften an denselben auf der **äußeren Adresse** nach **„Berlin, Altmoabit Nr. 11. 12. N.W."** zu richten. Berlin, den 20. Juni 1881.

Die Präsidenten und Ersten Staatsanwälte der Landgerichte I und II.

Im Verlage des **Kaiserl. Post=Zeitungs=Amts** hierselbst. Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten=Str. Nr. 29. W. welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 16. August 1881.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 8. Berlin, den 30. September 1881. 42ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

120) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin und die Königl. Finanz-Direktion in Hannover, die Beschränkung der Seitens der betreffenden Behörden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu ertheilenden Vollmachten betreffend, vom 17. August 1881.

Nach §. 77. der deutschen Civilprozeßordnung bedürfen Bevollmächtigte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zum Abschluß von Vergleichen, zur Verzichtleistung auf den Streitgegenstand und zur Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs keiner besonderen Ermächtigung. Das Gleiche gilt in Gemäßheit der Bestimmung im §. 65. der deutschen Konkursordnung auch für Zwangsvergleiche in Konkursen. Nach §. 79. der Civilprozeßordnung kann die Befugniß zur Vornahme der gedachten Rechtshandlungen jedoch in der Vollmacht selbst ausgeschlossen werden. Da es bedenklich erscheint, den fiskalischen Vertretern jene Befugniß ohne Einschränkung zu ertheilen, so wird hiermit angeordnet, daß in allen den Vertretern des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursen zu ertheilenden Vollmachten die fragliche Ermächtigung ausdrücklich ausgeschlossen wird und daß es demnach zu Vergleichen, Verzichtleistungen und Anerkenntnissen gedachter Art einer besonderen Ermächtigung der die Vollmacht ertheilenden Behörde bedarf. — Inwieweit die letztere hierzu noch die höhere Genehmigung einzuholen hat, bestimmt sich nach den darüber ergangenen besonderen Anweisungen.

Berlin, den 17. August 1881.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

---

121) Allgemeine Verfügung an die Beamten der Staatsanwaltschaften, die von diesen an andere Behörden zu machenden Mittheilungen betreffend, vom 12. Juli 1881.

[Allgemeine Verfügung vom 25. August 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 251, Min.-Bl für die Verw. des Innern 1879 S. 221).]

Die in der allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879 unter Ziffer 7 getroffene Bestimmung wird hierdurch aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

7) Wenn ein zum Militairdienst noch nicht herangezogener Angeschuldigter das militairpflichtige Alter (§. 20. Nr. 2 der Ersatzordnung) bereits erreicht hat, oder im Laufe der Untersuchung voraussichtlich erreichen wird, so ist, falls die letztere ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks, in welchem der Angeschuldigte gestellungspflichtig ist, von der Erhebung der öffentlichen Klage und demnächst von dem Ausfall der Untersuchung, sowie von der Strafvollstreckung oder dem Erlaß der erkannten Strafe Mittheilung zu machen.

Hat die Untersuchung eine Uebertretung zum Gegenstande, so ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission Mittheilung zu machen, wenn ein auf Strafe lautendes Urtheil die Rechtskraft erlangt hat. Berlin, den 12. Juli 1881.

Der Justiz-Minister. Friedberg.

II. Behörden und Beamte.

122) Allerhöchster Erlaß, die Rangbestimmung der Bau- und Maschinen-Inspektoren der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, sowie der Maschinen-Inspektoren der Staats-Eisenbahnverwaltung betreffend, vom 17. Juni 1881.

Auf Ihren Bericht vom 9. Juni d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß für die Bau- und Maschinen-Inspektoren im Bereiche der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung und die Maschinen-Inspektoren im Bereiche der Staats-Eisenbahnverwaltung fortan allgemein der Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden (§. 5. der Verordnung vom 7. Februar 1817 Ges.-Samml. 1817 S. 61) anerkannt werde. Bad Ems, den 17. Juni 1881.

Wilhelm.
Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

---

123) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und die Finanz-Direktion in Hannover, die Bewilligung von Umzugskosten an versetzte Staatsbeamte — welche Familie haben — betreffend, vom 31. Juli 1881.

Auf Grund eines von dem Königlichen Staatsministerium im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer gefaßten Beschlusses vom 21. Juni cr. wird hiermit im Anschluß an unsere Cirkular-Verfügung vom 4. Mai 1877 — Min.-Bl. S. 112 — betreffend die Ausführung des Umzugskostengesetzes vom 24. Februar 1877 (Ges.-Samml. S. 15) bestimmt, daß die Gewährung des vollen Satzes der Umzugskosten (§§. 1. und 5. des Gesetzes vom 24. Februar 1877) nicht von dem Umstande, daß die Uebersiedelung thatsächlich mit Familie bewirkt worden, sondern lediglich davon abhängig zu machen ist, daß der Beamte zur Zeit des Umzuges Familie gehabt hat.

Die Umzugskosten-Liquidationen der Beamten sind daher in Zukunft zutreffenden Falles dahin zu bescheinigen, daß der Betreffende zur Zeit des Umzuges Familie im Sinne der Bestimmung unter Nr. 5 der obengedachten Cirkular-Verfügung vom 4. Mai 1877 gehabt habe.

Berlin, den 31. Juli 1881.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

---

124) Erlaß an den Königlichen Oberpräsidenten Herrn N. zu P., die Kommunalbesteuerung der Gerichtsvollzieher betreffend, vom 6. Juni 1881.

Auf den gefälligen Bericht vom 14. v. M., betreffend die Beschwerde des Magistrats zu B. wegen der Kommunalbesteuerung des Gerichtsvollziehers H. daselbst erwidere ich Ew. ꝛc. ganz ergebenst, daß Gerichtsvollzieher allerdings als unmittelbare Staatsbeamte anzusehen sind. Daraus folgt jedoch noch nicht ohne Weiteres, daß dieselben auf das Kommunalsteuer-Benefizium des Gesetzes vom 11. Juli 1822 Anspruch haben. Letzteres steht nach §. 8. l. c. nur den besoldeten Staatsbeamten zu, zu welchen die Gerichtsvollzieher nach der Art ihrer Remunerirung nicht gehören.

Gegenüber Ew. ꝛc. Annahme, daß die Feldmesser stets als unter das Gesetz vom 11. Juli 1822 fallend angesehen worden seien, nehme ich auf die abschriftlich anliegende Verfügung vom 19. Oktober 1863 — Anl. a. — Bezug, durch welche nach eingehender Verhandlung zwischen den betheiligten Ministerien ausgesprochen worden ist, daß den besoldeten Staatsbeamten nur diejenige Kategorie von Feldmessern beigezählt werden könne, welche nicht lediglich nach Maßgabe ihrer Beschäftigung remunerirt werden, sondern fixirte Diäten aus der Staatskasse erhalten.

Die in der Anlage enthaltenen Ausführungen treffen auch hinsichtlich der Gerichtsvollzieher zu und es kann hieran der Umstand nichts ändern, daß diesen Beamten ein Einkommen-Minimum vom Staate garantirt ist, da deren Gesammteinkommen lediglich aus Gebühren besteht und daher als Besoldung im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen ist.

Unter Wiederanschluß der Anlagen ersuche ich Ew. ꝛc. ganz ergebenst, hiernach die Entscheidung vom 31. Januar cr. gefälligst zu modifiziren. Berlin, den 6. Juni 1881.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

a.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den die Veranlagung des Feldmessers S. zu M. zur Kommunalsteuer betreffenden gefälligen Bericht vom 28. Februar d. J. ganz ergebenst Folgendes:

Wenn auch die Staatsbeamten-Eigenschaft der geprüften und vereideten Feldmesser im Allgemeinen aus den Gründen, welche die Anlage des von Ew. ꝛc. allegirten Ministerial-Reskripts vom 13. März 1858 ergiebt, keinem Zweifel unterliegt, so kann ein Anspruch auf die Kommunalsteuer-Benefizien des Gesetzes vom 11. Juli 1822, weil der §. 8. die Bestimmungen der §§. 1 bis 7. ausdrücklich nur für die besoldeten Staatsbeamten geltend erklärt, doch nur insoweit den Feldmessern zugestanden werden, als sie zu den besoldeten Staatsdienern thatsächlich gehören. Dieser Kategorie können aber nur diejenigen Feldmesser beigezählt werden, welche nicht lediglich nach Maßgabe ihrer Beschäftigung remunerirt werden, sondern fixirte Diäten aus der Staatskasse erhalten. Nach demselben Grundsatz ist schon in dem Reskripte vom 12. Juni 1823 (Annalen Bd. 7 Seite 312) in Betreff der Oekonomie-Kommissarien Entscheidung getroffen worden. Daß diese Auffassung den Absichten des Gesetzes vom 11. Juli 1822 entspricht, erhellt nicht allein daraus, daß die in den §§. 2 und 3. ibid. ausgesprochenen Motive nur auf das fixirte Diensteinkommen nicht auf unfixirte, nach dem Umfange der dienstlichen Thätigkeit sich bemessende Gebühren Anwendung leiden, sondern findet auch darin seine Bestätigung, daß Justizkommissarien und Notarien, deren Staatsdiener-Eigenschaft ebenfalls unzweifelhaft ist, deren Einkommensverhältnisse aber denen der unfixirt remunerirten Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser ganz analog sind, nach §. 8. des gedachten Gesetzes von den darin festgesetzten Benefizien ausgeschlossen worden und bis jetzt ausgeschlossen geblieben sind.

Dagegen folgt aus §. 5. l. c. daß, wenn ein Feldmesser, weil er fixirte Diäten bezieht, der Berechtigung zu den Vergünstigungen des qu. Gesetzes theilhaftig geworden ist, alsdann diese Vergünstigungen ihm nicht allein für sein fixirtes Diensteinkommen, sondern auch für die außerdem von ihm aus der Staatskasse bezogenen dienstlichen Emolumente, namentlich den etwa unfixirten Theil seiner Diäten zu Gute kommen, resp. danach zu berechnen sind. Die etwaigen sonstigen Gebühren des Feldmessers für Ausführung von Privat-Aufträgen unterliegen jedoch nach §. 7. l. c. in allen Fällen der vollen Besteuerung.

ꝛc. Berlin, den 19. Oktober 1863.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern. v. Klützow.

An den Herrn Oberpräsidenten N. zu N.

III. Etats- Kassen- und Rechnungswesen.

125) Cirkular an die Königlichen Regierungen ꝛc., die Verrechnung der den Provinzialkassen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Generalstaatskasse zur Verfügung gestellten Summen betreffend, vom 27. April 1881.

Mit Bezug auf unsere Cirkular-Verfügung vom 31. März v. J. — Min.-Bl. S. 76 — betreffend die Verrechnung der durch den Staatshaushalts-Etat zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben bewilligten Fonds, bestimmen wir, daß die dort getroffenen Anordnungen in gleicher Weise Anwendung zu finden haben auf die durch die Nebenfonds-Rechnungen nachzuweisenden Ausgaben, welche den Provinzialkassen zu bestimmten Zwecken aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds Seiner Majestät des Königs bei der Generalstaatskasse zur Verfügung gestellt sind. Berlin, den 27. April 1881.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Kehler.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

126) Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Juni 1881, betreffend die Frage, ob der Magistrat zu einer Strafandrohung berechtigt ist, welche nicht die Durchführung einer polizeilich für nothwendig erklärten Maßregel, sondern die Erfüllung eines mit der Stadt getroffenen Abkommens, über dessen Perfektion Parteien noch nicht einig sind, durch den anderen Kontrahenten bezweckt (Ges. vom 2. Juli 1875 und vom 7. September 1879).

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Landdrostei zu A. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Amtsgericht zu L. anhängigen Prozeßsache des Gastwirths A. S. zu L., Klägers, wider den Magistrat der Stadt L., Beklagten,

betreffend Einspruch gegen eine im Verwaltungswege angeordnete Zwangsvollstreckung,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 11. Juni 1881, an welcher Theil genommen haben ꝛc. für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zuläßig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Dem Gastwirth S. zu L. sind am 29. Oktober 1880 bei einer von dem Magistrat daselbst verhängten Administrativ-Exekution wegen 50 ℳ rückständiger Strafgelder mehrere Gegenstände abgepfändet. Derselbe erhob unterm 2. November 1880 Klage bei dem Amtsgericht I zu L. mit dem Antrage,

die magistratlichen Strafverfügungen außer Kraft zu setzen und die einstweilige Sistirung der Zwangsvollstreckung anzuordnen.

Zur Begründung des Antrages behauptete er, daß der Magistrat, dem er einen Theil seines Grundstücks in der N. . . straße bis zur Straßenfluchtlinie abtreten sollte, zur Erfüllung des Kaufvertrages, obschon derselbe wegen einiger Differenzen zwischen ihnen nicht perfekt geworden sei, Strafen festgesetzt und Exekution vollstreckt habe, wozu er, weil er bei diesem Kaufgeschäft lediglich als Privatperson zu betrachten sei, nicht berechtigt erscheine.

Das Amtsgericht zu L. hat durch Verfügung vom 2. November 1880 Verhandlungstermin anberaumt und die Fortsetzung des Zwangsverfahrens einstweilen sistirt.

Vor Abhaltung des Termins hat die Landdrostei zu A. den Kompetenz-Konflikt erhoben und den Rechtsweg in dieser Sache für unzuläßig erachtet, weil die vom Magistrat am 25. September und

12. Oktober 1880 erlassenen Strafverfügungen, und die darauf folgende Exekutionsvollstreckung als rein polizeiliche Verfügungen anzusehen seien, deren Beseitigung nur im Verwaltungswege zulässig, weil ferner das im Verwaltungswege veranlaßte Zwangsverfahren der richterlichen Einwirkung entzogen sei.

Von den Parteien ist ein Schriftsatz über den Kompetenz-Konflikt nicht eingereicht. Das Amtsgericht zu L. und das Oberlandesgericht zu C. haben in den gutachtlichen Berichten vom 6. und 17. Januar 1881 erklärt, daß sie ohne Kenntniß der Magistrats-Verfügungen nicht im Stande seien, ein Gutachten über den Kompetenz-Konflikt abzugeben, daß die Anberaumung des Verhandlungstermins jedenfalls geboten gewesen sei. Das Amtsgericht zu L. hält die einstweilige Sistirung des Zwangsverfahrens nach §. 668, 686. C. P. O. und §. 2, 26. der Verord. vom 7. September 1879 für gerechtfertigt.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts sind durch Vermittelung des Ministers des Innern der auf Grund des §. 11. der Verordnung vom 1. August 1879, betreffend die Kompetenz-Konflikte ꝛc. erstattete Bericht der Landdrostei zu A. vom 18. Januar 1881 und ein darin in Bezug genommener Bericht des Magistrats zu L. vom 10. November 1880 herbeigeschafft worden. Aus diesen Berichten ergiebt sich Folgendes: Auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 ist die Baufluchtlinie in der N. . . straße zu L. derartig bestimmt, daß der Kläger von seinem an derselben belegenen Grundstück eine Fläche von 2,72 qm zur Verbreiterung der Straße abzutreten hatte. Ende März 1880 beantragte er die Ertheilung der Bauerlaubniß zu einem Gebäude. Dieser Antrag wurde abgelehnt, weil die projektirte Konstruktion nicht für vorschriftsmäßig erachtet wurde. Unterm 10. April erklärte er, daß er jetzt ein massives Gebäude aufführen, zwischen Wohngebäude und Heulager einen Brandgiebel und zwar 20 Fuß von der Straßen-Linie zurück errichten wolle, und erbot sich, das zur Gradelegung der Straße erforderliche Terrain der Stadt abzutreten, wenn ihm die Stadt die abzutretende Grundfläche nach Verhältniß seines Grundstückserwerbspreises von 6000 ℳ bezahle. Diese Offerte wurde angenommen, der Kaufpreis für 2,72 qm Terrain auf 46 ℳ 54 ₰ berechnet, dies dem Kläger mitgetheilt und die beantragte Bauerlaubniß ertheilt. Unterm 18. Mai verlangt jedoch Kläger eine weitere Entschädigung für Grund und Boden, den er im Jahre 1879 bei Errichtung eines Tanzsalons und Stallgebäudes an der Straße unbenutzt liegen gelassen hatte. Diese Forderung wurde abgelehnt. Gleichwohl ließ Kläger, ohne sich die Baugrenzen näher anweisen zu lassen, das Gebäude und zwar nicht in der Straßenflucht, sondern von dieser zurück, errichten und bewirkte eine Uebergabe der abzutretenden 2,72 qm nicht. Unterm 5. Juli wurde er zur Abtretung des Areals unter Androhung polizeilicher Zwangsmaßregeln aufgefordert und unterm 24. August wurde eine Ungehorsamsstrafe von 50 ℳ angedroht, ihm jedoch der Rekurs an die Landdrostei binnen 10 Tagen freigelassen. Kläger erklärte darauf, daß er das Areal nur gegen Vergütung von 131 ℳ 58 ₰, bei welcher das früher unbenutzt liegen gebliebene Terrain eingerechnet war, und gegen die Verpflichtung des Magistrats, eine verfallene Mauer wieder herzustellen, abtreten werde. Dies wurde abgelehnt, die Strafe von 50 ℳ am 25. September festgesetzt und eine weitere Ungehorsamsstrafe von 100 ℳ angedroht. Unterm 9. Oktober wurde die exekutivische Einziehung verfügt und die Pfändung veranlaßt.

In diesem Hergange erblicken sowohl der Magistrat zu L., wie auch die Landdrostei die Anordnung polizeilicher Zwangsmaßregeln, gegen welche der Rechtsweg nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 nur unter gewissen, hier nicht vorliegenden Voraussetzungen gestattet sei, und welche nur im Verwaltungswege von den dem Magistrat vorgesetzten Behörden aufgehoben werden könnten.

Der Rechtsweg mußte jedoch bei diesem Sachverhalt für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtet werden.

Es liegt eine administrative Exekutionsmaßregel vor, bei welcher allerdings die Bestimmungen der deutschen Civil-Prozeß-Ordnung nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Anwendung zu bringen sind. Nach §. 2 der im §. 14. des Ausführungsgesetzes zur Civil-Prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 verheißenen Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen, findet der Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, sofern derselbe nach den in den einzelnen Landestheilen hierüber bestehenden Bestimmungen bisher zulässig war, auch ferner statt. Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens in Beziehung auf die Form der Anordnung oder der Ausführung ist dagegen unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Rechtsmittel im Falle der zwangsweisen Ausführung polizeilicher Verfügungen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde zulässig. Der Magistrat zu L. hat nun kraft der ihm unter bestimmten Voraussetzungen übertragenen Polizeigewalt die Strafe von 50 ℳ durch Verfügung vom 25. September

1880 verhängt und die Strafe im Zwangswege vollstreckt. Der Einspruch des Klägers betrifft weder die Form der Anordnung oder Ausführung, noch sonstige Mängel des Zwangsverfahrens, sondern die Berechtigung zur Verhängung der Strafe, also die Verpflichtung zur Entrichtung des Betrages derselben. Nach dem Gesetz vom 20. September 1867 (Ges.=Samml. S. 1529) steht den Gemeinden, wenn ihnen die örtliche Polizei=Verwaltung übertragen ist, die Polizeistrafgewalt zu, sie können nach §. 18. ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchsetzen, Strafen bis zu 300 ℳ androhen und vollstrecken. Die Strafe ist zu dem Zwecke angedroht, um den Kläger zur Uebergabe eines Theils seines Grundeigenthums der bei der Gradelegung der N. . . straße in L. zum Straßenterrain verwendet werden soll, zu zwingen. Dieser Zweck kann nicht zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften, wie solche im §. 6. sub a—c. l. c. hervorgehoben sind, gerechnet werden, denn zur Zeit ist weder die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der öffentlichen Straße, noch selbst die sofortige Regelung der Straße im Interesse der Gemeinde in Frage. Die Strafandrohung bezweckt nicht die Durchsetzung einer für polizeilich nothwendig erklärten Maßregel, sondern die Erfüllung eines mit der Stadt getroffenen Abkommens, über dessen Perfektion die Parteien streiten. Der Magistrat zu L. hat die ihm übertragene Polizeigewalt auf einen Fall angewendet, für welchen sie ihm nicht gegeben ist. Allerdings fällt die Angelegenheit unter das öffentliche Interesse, weil sie die Regelung einer Straßenflucht betrifft. Zur Wahrung dieses Interesses ist das Gesetz vom 2. Juli 1875 (Ges.=Samml. Seite 561) gegeben. Abgesehen von der Erfüllung eines vertragsmäßigen Abkommens, die nur im Rechtswege erreichbar ist, kommen aber nach §. 13. l. c. für die Festsetzung der Entschädigung und die Vollziehung der Enteignung die §. 24 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 zur Anwendung. Nach §. 32, 34. l. c. gehört die Vollziehung der Enteignung und auch diese nur, wenn der Vorbehalt des Rechtswegs erledigt oder die Entschädigungssumme wenigstens festgestellt und hinterlegt ist, zur Kompetenz der Landdrostei und der vorgesetzten Ministerialinstanz.

Ueber die Verpflichtung zur Entrichtung des Strafgeldes erscheint hiernach nach §. 2 des Gesetzes vom 7. September 1879 der Rechtsweg gestattet, und war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 11. Juni 1881.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz=Konflikte.
Homeyer.

---

127) Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz=Konflikte vom 12. Juli 1881. Darüber, ob eine Sparkasse zu den städtischen Abgaben herangezogen werden oder ob vermöge der in Anspruch genommenen Abgaben=Freiheit die thatsächlich zur Stadtkasse gezahlten Beträge zurückfordern kann, ist nicht im Rechtswege, sondern von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Im Namen des Königs.

Auf den von dem Königlichen Oberpräsidenten der Provinz H. erhobenen Kompetenz=Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu A. anhängigen Prozeßsache, der Ostfriesischen Sparkasse zu A. Namens derselben des Direktoriums, Klägerin wider die Stadt A. und Namens derselben deren Magistrat, Beklagte,

betreffend Rückzahlung von Gemeindesteuern,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz=Konflikte in seiner Sitzung vom 12. Juli 1881, an welcher Theil genommen haben u. s. w. für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz=Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Ostfriesische Landschaft hat unter ihrer Garantie und auf ihre Kosten für das Fürstenthum Ostfriesland mit Allerhöchster Genehmigung eine Spar= und Kreditanstalt zu A. unter dem Namen ostfriesische Sparkasse und unter einem der Oberleitung des Landschaftsraths=Kollegii unterstehenden Direktorio ge=

gründet. Die Sparkasse ist seit dem Jahre 1873 von dem Magistrate zu A. mit ihrem Reingewinn zu den städtischen Abgaben herangezogen worden. Sowohl die Landschaft als die städtische Behörde ging dabei von der Ansicht aus, daß die Sparkasse eine gewerbliche Gesellschaft mit juristischer Persönlichkeit im Sinne des §. 25. der Hannoverschen revidirten Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 darstelle. Nachdem jedoch durch den in der Ministerial-Instanz bestätigten Bescheid des Oberpräsidenten der Provinz H. vom 3. April 1879 ausgesprochen worden, daß die Ostfriesische Sparkasse zur Entrichtung persönlicher Kommunalabgaben der Stadt A. nicht verpflichtet sei, hat die Sparkasse bei dem Königlichen Landgericht zu A. auf Rückzahlung der in den Jahren 1873 bis 1877 entrichteten Kommunalabgaben im Gesammtbetrage von 1102 ℳ 79 ₰ Klage erhoben. Dagegen hat die Stadt, vertreten durch den Magistrat, die Abweisung der Klage beantragt, weil die Interpretation der Bestimmungen der Städteordnung Seitens der Verwaltungsbehörde eine unrichtige und, soweit es sich um die bereits bezahlten Beträge handle, für das Gericht nicht maßgebend sei. Demnächst ist von dem Königlichen Oberpräsidenten der Provinz H. am 14. Februar cr. der Kompetenz-Konflikt mit der Erklärung erhoben worden, daß er den Rechtsweg für unzulässig erachte. Zur Begründung wird ausgeführt, daß die Entscheidung über die Rückforderung der geleisteten Zahlungen davon abhängig sei, ob die Klägerin auf Grund der Gemeinde-Verfassungsgesetze zu den Kommunallasten heranzuziehen war, die Entscheidung dieser Frage aber zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehöre.

Von den Parteien ist eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt nicht eingegangen. Das Königliche Landgericht zu A. und das Königliche Oberlandesgericht zu C. halten denselben für begründet. Dieser Ansicht der Gerichte ist beizutreten.

Die Klägerin fordert Erstattung von Zahlungen, die sie in Folge eines Rechtsirrthums über ihre Verbindlichkeit geleistet haben will. Daß die in Frage stehenden Beträge als Kommunalabgaben erfordert und als solche von ihr gezahlt worden sind, ist außer Streit. Kommunalabgaben unterliegen aber, wie dies der Gerichtshof in konstanter Praxis angenommen hat, den Vorschriften der §§. 78, 79, Tit. 14. Th. II. A. L. R., welche auch in Ostfriesland Anwendung finden. Die Behauptung der Klägerin, auf welche ihre Klage sich stützt, ist also dahin aufzufassen, das sie zur Entrichtung einer allgemeinen Anlage, welcher die Mitglieder einer gewissen Klasse der Einwohner des Staats nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, nicht verbunden sei. Ueber eine derartige Behauptung ist nach den angeführten Gesetzen das rechtliche Gehör nur gestattet, wenn einer der besonderen Gründe der §§. 4. und 8. a. a. O. geltend gemacht wird. Letzteres ist hier nicht der Fall. Der Umstand aber, daß der Klageantrag auf Rückzahlung der gezahlten Abgaben, nicht auf Anerkennung der Abgabenfreiheit gerichtet ist, erscheint einflußlos, weil die Verbindlichkeit der Beklagten zur Rückzahluug nur als eine rechtliche Folge der anerkannten Abgabenfreiheit ausgesprochen werden kann, diese daher zunächst festgestellt werden muß. Darf nun, wie gezeigt, diese Feststellung nicht im Rechtswege stattfinden, so kann auch der Rechtsweg über eine Verbindlichkeit, welche diese Feststellung zur nothwendigen Voraussetzung hat, nicht zugelassen werden.

Berlin, den 12. Juli 1881.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Homeyer.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

128) Cirkular an die Königlichen Regierungspräsidenten bezw. Regierungspräsidien in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und in Hohenzollern, sowie an die Königlichen Regierungen bezw. Landdrosteien der übrigen Landestheile, die Vorführung vorläufig festgenommener Personen vor den Amtsrichter betreffend, vom 11. Juli 1881.

Nach §. 128. der Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 253) sind vorläufig festgenommene Personen, sofern sie nicht wieder in Freiheit gesetzt werden, unverzüglich dem

Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. In Erläuterung dieser Vorschrift und um mehrfache bei Anwendung derselben entstandene Zweifel zu beseitigen, bemerke ich zur Nachachtung für die Polizeibehörden und deren Organe, im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister was folgt:

1) Die gedachte Vorschrift enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, durch wen die Vorführung des Festgenommenen vor den Amtsrichter zu erfolgen hat, schließt also an sich eine direkte Vorführung durch den festnehmenden Polizei- oder Sicherheitsbeamten nicht aus. Andererseits kann aus dem Worte „unverzüglich" nicht gefolgert werden, daß die Vorführung allemal durch den gedachten Beamteu selbstständig und unmittelbar zu bewirken sei. Schon der Umstand, daß dem Amtsrichter bei Vorführung der betreffenden Personen jedesmal gleichzeitig das zur Beschlußfassung über die einstweilige Aufnahme derselben in das Gerichtsgefängniß erforderliche Material unterbereitet werden muß, läßt im Allgemeinen eine vermittelnde Mitwirkung der Polizeibehörde des Aufgreifungsorts bei der Vorführung der festgenommenen Person vor den Amtsrichter geboten erscheinen.

Ebenso setzt der §. 128. a. a. O. eine solche Mitwirkung der Polizeibehörde voraus, indem derselbe es zuläßt, daß der Festgenommene, anstatt dem Amtsrichter vorgeführt zu werden, wieder in Freiheit gesetzt wird. Soll diese Bestimmung zu wirksamer Geltung kommen, so kann die Beschlußnahme über die Freilassung des Festgenommenen nicht lediglich dem festnehmenden Beamten überlassen, sondern muß der Polizeibehörde des Aufgreifungsorts Gelegenheit gegeben werden, hierüber zu befinden.

Hierzu kommt, daß es für die Polizeibehörde im Interesse der Feststellung strafbarer Handlungen, der Ermittelung der Schuldigen und der Herbeischaffung verborgener Gegenstände, soweit die Polizei hierbei mitzuwirken hat, in vielen Fällen von Wichtigkeit sein muß, den Festgenommenen vor dessen Ablieferung zur gerichtlichen Haft sehen und mit ihm sprechen zu können.

Ich bestimme demgemäß unter Abänderung des unter dem 8. Januar 1880 ergangenen, im Ministerialblatt der inneren Verwaltung für 1880 Seite 29 veröffentlichten diesseitigen Classes, daß die Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes die von ihnen vorläufig festgenommenen Personen zunächst der Polizeibehörde des Aufgreifungsorts zuzuführen haben, welcher letzteren dann obliegt, die gesetzlich vorgeschriebene Vorführung des Festgenommenen, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, in thunlichst beschleunigter Weise ihrerseits zu veranlassen.

Hinsichtlich der von Gendarmen bewirkten vorläufigen Festnahme behält es bei den besoderen in dem diesseitigen Cirkular-Erlaß vom 7. August 1880 getroffenen Bestimmungen sein Bewenden. Hiernach sind die Gendarmen ermächtigt, in Fällen, in welchen der Sitz des Amtsgerichtes dem Orte der Festnahme näher liegt, als der Sitz der Polizeibehörde des Aufgreifungsorts auch fernerhin die Vorführung an erstgedachter Stelle unmittelbar zu bewirken.

2) Die Vorführung der vorläufig festgenommenen Personen ist dem Wortlaute des §. 128. der Reichsstrafprozeßordnung gemäß beim Amtsrichter und nicht also wie dies der früheren Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 45) entsprach, bei den Organen der Staatsanwaltschaft zu bewirken. Wird etwa in Fällen, in denen Amtsgericht und Staatsanwaltschaft ihren Sitz an dem gleichen Orte haben, aus Zweckmäßigkeitsgründen eine abweichende Art der Vorführung dahin vereinbart, daß die Vorführung vor den Amtsrichter durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft erfolgt, so werden die betheiligten Polizeibehörden hiervon jedesmal besonders Nachricht erhalten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, die Polizeibehörden des dortigen Bezirks nach Maßgabe des Vorstehenden mit Weisung zu versehen. Berlin, den 11. Juli 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

VI. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen.

129) Cirkular an die Herren Regierungs=Präsidenten resp. die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, an die Königliche Finanz=Direktion in Hannover, die Königliche Ministerial=Bau=Kommission und das Königliche Polizei=Präsidium hierselbst (je bes.), die formelle Behandlung der Entwurfe zu fiskalischen Landbauten und deren Veranschlagung betreffend, vom 21. Juni 1881.

Die für die formelle Behandlung der Entwürfe zu fiskalischen Landbauten und deren Veranschlagung bestehenden Vorschriften haben sich nicht als ausreichend erwiesen, um die für solche Ausarbeitungen wünschenswerthe Uebersichtlichkeit, Einfachheit und Gleichmäßigkeit herbeizuführen. Ich habe daher eine neue Anweisung zur Regelung dieses Gegenstandes entwerfen lassen, welche sowohl möglichste Gleichmäßigkeit in der Aufstellung der Anschläge herbeiführen, als auch auf thunlichste Vereinfachung des Verfahrens hinwirken soll.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich ergebenst anliegend ... Exemplare der neuen Anweisung (Anl. a.) zum Gebrauch bei der Regierung und zur Vertheilung an die Baubeamten Ihres Bezirks mit dem Auftrage, sämmtliche sich auf Landbauten beziehenden Entwürfe und Anschläge vom 1. September cr. ab nach den darin enthaltenen Vorschriften ausarbeiten zu lassen. Die Anweisung ist für alle Bauten zur Anwendung zu bringen, bei deren Ausführung die Beamten der Allgemeinen Bauverwaltung von Amtswegen mitzuwirken haben. Berlin, den 21. Juni 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

a.

Anweisung für die formelle Behandlung der Entwürfe zu fiskalischen Landbauten und deren Veranschlagung.

Allgemeines.

§. 1. Die Anweisung gilt für sämmtliche Neubauten, dagegen für Reparatur= resp. Um= und Erweiterungsbauten nur soweit, als die Verhältnisse es zulassen.

Bevor spezielle Projekte und Kostenanschläge nach Maßgabe der nachstehenden Anweisung angefertigt werden, sind, sofern der Bau nicht auf Grund vorgeschriebener Normalien ausgeführt wird, für alle Bauten, deren Kosten mehr als 5000 ℳ betragen, Skizzen aufzustellen und unter Beifügung eines Situationsplanes, eines generellen, jedoch alle wesentlichen Punkte klarstellenden Erläuterungsberichtes, sowie eines Kostenüberschlages nach Quadratmetern der zu bebauenden Fläche und nach Kubikmetern des Rauminhaltes zur Revision bezw. Superrevision vorzulegen.

Die eine Bauanlage bildenden verschiedenen Baulichkeiten sind getrennt zu entwerfen und zu veranschlagen und somit:

a. für das Hauptgebäude,
b. für Nebengebäude,
c. für Umwährungen,
d. für Pflasterung und sonstige Befestigung der Höfe, Gartenanlagen u. s. w.,
e. für Brunnen u. s. w.,

gesonderte Entwürfe und Anschläge aufzustellen. Ebenso getrennt sind Utensilien, Geräthe u. s. w. zu veranschlagen.

§. 2. Der spezielle Entwurf zu einem fiskalischen Landbau besteht aus:

A. den Situations= und Nivellements=, sowie den Bau=Zeichnungen nebst etwa erforderlichen Details,
B. dem Erläuterungsbericht,
C. dem Spezialanschlage mit Berechnung der Massen, Materialien und Kosten.

Jede Ausarbeitung und Zeichnung ist mit Datum, Namen und Amtscharakter sowohl des Verfassers als des Revisors zu versehen.

A. Zeichnungen.

1. Situations- und Nivellements-Zeichnungen.

Die Situations- und Nivellements-Zeichnungen sollen die Oberfläche der Baustelle und deren nächste Umgebung veranschaulichen, und sind die Längen in der Regel nach dem Maßstabe von 1 : 500, die Höhen dagegen in zehnfachem Maßstabe der Längen aufzutragen. Die Höhenlage ist indessen nur bei sehr koupirtem Terrain durch besondere Nivellements-Zeichnungen zu verdeutlichen, für gewöhnlich genügt ein Nivellements-Netz oder nur die Angabe der wichtigsten Höhenzahlen im Situationsplane, welcher außerdem stets die Nordlinie enthalten muß. In den event. beizufügenden Nivellements-Zeichnungen ist der Stand des Grundwassers, sowie der bekannte niedrigste, mittlere und höchste Wasserstand benachbarter Gewässer zu vermerken.

2. Bauzeichnungen.

Die Bauzeichnungen *) sind in der Regel nach einem Maßstabe vom 1 : 100 aufzutragen und sollen das projektirte Bauwerk durch die Grundrisse aller Geschosse und der Fundamente, durch Ansichten, Durchschnitte, Balken- und Sparrenlagen vollständig zur Anschauung bringen. Soweit die Deutlichkeit nicht darunter leidet, können Balken- und Sparrenlagen in die betreffenden Grundrisse der Geschosse mit blassen Farben eingetragen, auch kann behufs Erleichterung der Arbeit zur Darstellung der Fundament-Grundrisse Pausleinwand benutzt werden.

Um Gleichmäßigkeit in der Benennung der einzelnen Geschosse herbeizuführen, wird festgesetzt, daß das unterste, ganz oder theilweise im Terrain liegende Geschoß mit „Kellergeschoß" zu bezeichnen ist; darauf folgt das „Erdgeschoß", das „erste, zweite, dritte u. s. w. Stockwerk" und schließlich das „Dachgeschoß".

In die Zeichnungen sind die der Bauausführung zu Grunde zu legenden Maße nach erfolgter genauer Ausrechnung in Metern mit 2 Stellen hinter dem Komma, z. B. 5,24, die Mauerstärken jedoch in Centimetern, z. B. 25, 38 u. s. w., einzutragen.

Die Stärken der Bauhölzer sind in Centimetern in Form eines gemeinen Bruches zu schreiben, z. B. $^{16}/_{20}$.

Die durchschnittenen Theile sind mit hellen, durchsichtigen, das Material kennzeichnenden Farben unter Vermeidung von dunkelblauen und karminrothen Tönen anzulegen.

In die Grundrisse ist die Zweckbestimmung jedes einzelnen Raumes und dessen Flächeninhalt deutlich einzuschreiben, ebenso der Umfang, wenn diese Größe bei Ermittelung der Massen wiederholt einzeln gebraucht wird. Bei Feststellung des Flächeninhalts werden durchgehende Vorlagen in Abzug gebracht, Nischen aber nicht hinzugezählt. Ebenso werden bei Berechnung des Umfanges nur durchgehende, oben nicht durch Bogen u. s. w. verbundene Vorlagen berücksichtigt.

Ferner erhält jeder Raum zur Benutzung im Kostenanschlage und in der Abrechnung eine fortlaufende, mit Zinnober einzuschreibende Nummer, wobei mit dem Grundriß der untersten Bankette anzufangen und bis zum Dachgeschoß, in jedem Grundriß aber von links nach rechts und von oben nach unten fortzuschreiten ist. In den Grundrissen des Erdgeschosses sind die Linien, nach welchen die Durchschnitte gelegt sind, an ihren End- und Brechpunkten mit Buchstaben zu bezeichnen.

Für die zur Verdeutlichung einzelner Konstruktions- oder Architekturdetails erforderlichen Zeichnungen ist ein größerer Maßstab von etwa 1 : 50, 1 : 20, 1 : 10 zu wählen.

3. Format und Verpackung der Zeichnungen.

Das Format der Zeichnungen soll in der Regel eine Länge von 65 cm und eine Breite von 50 cm nicht überschreiten. Kleinere Formate sind zu empfehlen und können häufig durch Absonderung der Grundriß-Zeichnungen verschiedener Geschosse, der Durchschnitte und Ansichten auf einzelne Blätter erlangt werden. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem und Radirungen gestattendem Papiere aufzutragen. Gehören zu einer größeren Bauanlage verschiedene Gebäude, so ist jedes derselben auf gesonderten Blättern darzustellen.

---

*) Zur Erläuterung der nachstehenden Ausführungen ist eine Zeichnung (Seite 198) beigegeben, welche die hiernach erforderlichen Angaben enthält und für die Aufstellung der Beispiele in den Anlagen A und B als Unterlage gedient hat.

Die Verpackung und Versendung der Zeichnungen soll nur in Mappen erfolgen, ein Aufrollen der Zeichnungen ist unstatthaft.

B. Erläuterungs-Bericht.

§. 4. Der Erläuterungs-Bericht, auf dessen erster Seite die zugehörigen Zeichnungen nach ihrer Zahl anzugeben sind, hat unter Hinweis auf das Bauprogramm, die Zeichnungen und den Kostenanschlag alle Verhältnisse des Bauprojektes zu beleuchten. Er ist auf gebrochenen Bogen mit mindestens 1 cm breitem Zwischenraum der Zeilen kurz, aber erschöpfend abzufassen und muß in nachstehender Reihenfolge folgende Mittheilungen enthalten:

1. Dienstliche Veranlassung zur Aufstellung des Projektes.

Anführung der Verfügung, durch welche der Auftrag zu den Ausarbeitungen ertheilt ist, unter Nennung der Behörde, welche jene erlassen hat;

2. Bauprogramm.

Angabe der Zweckbestimmung des Gebäudes, der Gründe, welche die Bauausführung nöthig machen, sowie des Bedarfs an Räumen und sonstigen Einrichtungen unter Nachweis der Bedürfnisse in Bezug auf Größe und Anzahl;

3. Beschaffenheit der Baustelle.

Beschreibung des Bauplatzes und Darlegung der Gründe für dessen Wahl, sowie für die Stellung des Gebäudes auf demselben mit Bezug auf den beigefügten Situations- bezw. Nivellementsplan; Mittheilungen über die Zugänglichkeit des Grundstückes, über etwaige besondere Rechte der Nachbargrundstücke, wie Trauf- und Lichtrecht u. s. w., Angabe und Beschreibung der etwa erforderlichen Terrainregulirungen, sowie der für Einfriedigung, Wasserzuführung, Entwässerung und für die Beseitigung der Fäcalien nöthigen Anlagen und Vorrichtungen;

4. Beschaffenheit des Baugrundes.

Angabe der Beschaffenheit des Baugrundes unter Mittheilung der zur Erforschung desselben benutzten Hilfsmittel, seiner Tragfähigkeit, bezw. der Vorkehrungen, welche zu seiner Befestigung erforderlich sind; ferner Angaben über die Höhe des Grundwasserstandes, über die Möglichkeit gutes Trinkwasser zu beschaffen und über sonstige Wasserverhältnisse;

5. Bauprojekt.

Beschreibung der Grundriß-Disposition in Bezug auf die Verwendung der einzelnen Räume, Begründung der Raumvertheilung in den verschiedenen Stockwerken, Bezeichnung der Lage der Haupt- und Nebeneingänge und der Treppen; ferner Angabe der Geschoßhöhen von Oberkante bis Oberkante Fußboden, sowie der Höhenlage des untersten Fußbodens gegen das Terrain und den höchsten Grundwasserstand;

6. Bauart.

Aufführung der wichtigeren Baumaterialien und event. ihrer Transportweite unter Begründung der getroffenen Wahl mit Rücksicht auf Festigkeit, Wetterbeständigkeit und Preisangemessenheit. Beschreibung der Konstruktionen des Rohbaues und des inneren Ausbaues unter Hinweis auf die Zeichnungen und die im Kostenanschlage enthaltenen genaueren Bestimmungen in nachstehender Reihenfolge:

a. Architektur,
b. Mauerwerk, Mauerstärken,
c. Schutz gegen Erdfeuchtigkeit und Schwammbildung, sowie etwaige Vorsichtsmaßregeln gegen besondere klimatische Einwirkungen,
d. Decken,
e. Fußböden,
f. Treppen,
g. Dächer,
h. Fenster und Thüren,
i. Innere Ausstattung u. s. w.,
k. Heizung,
l. Ventilation;

7. Bauausführung.

Angabe des Zeitraumes, innerhalb dessen die Herstellung der wichtigeren Abschnitte der Bauausführung, sowie die Vollendung des ganzen Baues beabsichtigt wird, ferner des voraussichtlichen Zeitpunktes der Bauabnahme mit Rücksicht auf die Fertigstellung der Abrechnung. Mittheilung der Bauführungs- und Aufsichtskosten und der Umstände, welche die Verwendung technischer Hilfskräfte für die Bauleitung nothwendig machen, event. Begründung der im Titel „Insgemein" ausgeworfenen Geldmittel;

8. Baukosten.

Angabe der Gesammtkosten des Bauwerks und des Betrages für die Einheit des Quadratmeters der zu bebauenden Fläche, wobei diejenige des Erdgeschosses unter Fortlassung der kleinen nicht hochgeführten Vorbauten, wie Freitreppen, Kellerhälse 2c. zu Grunde zu legen ist. Außerdem sind die Kosten für die Einheit des Kubikmeters Rauminhalt zu ermitteln, wobei die vorbezeichnete Fläche des Erdgeschosses einzustellen und als Höhe das Maß von der Oberkante Fundament bis zur Oberkante Hauptgesims anzunehmen ist, sofern nicht besondere Verhältnisse eine andere, dann näher zu motivirende Annahme erforderlich erscheinen lassen. Die berechneten Beträge sind event. mit den Kosten ähnlicher Bauwerke in demselben Baukreise in Vergleich zu stellen.

Hier ist ferner anzugeben, aus welchen Fonds die Kosten des Baues bestritten, ob und welche Patronats- oder sonstigen Beiträge, bestehend in Geld oder Naturallieferungen von Baumaterial, Bauholz 2c. seitens des Fiskus, ferner, welche Beiträge, Hand- und Spanndienste von dazu verpflichteten Gemeinden, Pächtern u. s. w. etwa zu dem Bau geleistet werden, unter Bezugnahme auf die dem Anschlage beizugebende spezielle Berechnung des Werthes dieser Beiträge.

C. Spezialanschlag.

§. 5. Der Anschlag setzt sich zusammen aus:

1) einer Massenberechnung,
2) einer Materialienberechnung,
3) einer Kostenberechnung.

Bei Bauten, deren Kosten den Betrag von 5000 *M* nicht übersteigen, bleibt es dem Anschlagsaufsteller überlassen, die Massen- und Materialienberechnung mit der Kostenberechnung zu vereinigen und somit die Ermittelung der Massen und Materialien den einzelnen Vordersätzen direkt voranzustellen.

1. Massenberechnung.

Allgemeines.

§. 6. Die Massenberechnung erstreckt sich in der Regel auf:

a. die Erdarbeiten,
b. „ Arbeiten des Maurers,
c. „ „ „ Steinmetzen,
d. „ „ „ Zimmermannes,
e. „ Eisenarbeiten.

Der Massenberechnung ist lose beizufügen eine Vorberechnung nach Schema A, aus welcher zur bequemen Handhabung bei der Aufstellung und Revision des Anschlages Folgendes ersichtlich sein soll:

α. der äußere Umfang des Gebäudes in jedem einzelnen Stockwerke;
β. die Gesammtfläche des Gebäudes in jedem einzelnen Stockwerke;
γ. die Flächeninhalte der Räume in sämmtlichen Grundrissen des Gebäudes in der in §. 3. sub 2. vorgeschriebenen Reihenfolge von den Fundamenten anfangend bis zum Dachgeschoß;
δ. der Umfang sämmtlicher Räume des Gebäudes, in der ad γ erwähnten Reihenfolge vom Kellergeschoß beginnend:
ε. ein Verzeichniß aller Gurtbögen, Thür- und Fensteröffnungen, Nischen 2c., deren körperlicher Inhalt bei der Materialienberechnung in Abzug kommt.

Zur Aufstellung der Massenberechnungen für die Erd-, Maurer- und Steinmetzarbeiten ist das beifolgende Formular B, für die Zimmerarbeiten das Formular C zu benutzen.

Ersteres enthält gegen die bisherige Form zwei Rubriken mehr, von welchen die eine mit der Ueberschrift „Raum Nr. . . . ." zur Aufnahme der laufenden Nummern der einzelnen Räume bestimmt ist,

um übersehen zu können, auf welchen Raum des Baues sich der nebenstehende Rechnungs-Ansatz bezieht. Die andere Rubrik, mit der Bezeichnung „Abzug", soll ermöglichen, etwaige Abzüge gleich an der betreffenden Stelle der Massenberechnung machen zu können.

Die einzelnen Positionen der Massenberechnung sind mit je einer Positionsnummer zu bezeichnen, welche mit der entsprechenden Nummer der ununterbrochen fortlaufende Nummern aufweisenden Kostenberechnung übereinstimmen muß, gleichviel, ob dabei Lücken in der Reihenfolge der Nummern der Massenberechnung entstehen oder nicht.

Um die rechnerische Prüfung zu erleichtern, soll vermieden werden, lange Zahlenreihen, welche summirt oder multiplizirt werden, horizontal hintereinander zu schreiben. Dieselben sind vielmehr — ohne Rücksicht auf den dadurch verursachten Mehrverbrauch von Papier — in vertikalen Reihen untereinander aufzuführen. Es sind ferner Wiederholungen von Rechnungs-Ansätzen thunlichst zu unterlassen und genügt ein Hinweis auf diejenige Positionsnummer, bei welcher die betreffenden Ansätze bereits vorkommen.

In die Massenberechnungen sind alle diejenigen Arbeiten aufzunehmen, deren Ermittelung die Aufstellung von längeren, aus mehreren Ansätzen bestehenden Berechnungen erforderlich macht; die aus der Zeichnung unmittelbar durch einfaches Zusammenzählen zu entnehmenden Gegenstände sind dagegen von der Massenberechnung auszuschließen und gleich in die Materialien- bezw. Kostenberechnung zu übertragen, wenn sie auch der Uebersichtlichkeit wegen in den nachstehenden Erörterungen über die einzelnen Massenberechnungen theilweis mit behandelt worden sind.

a. Massenberechnung der Erdarbeiten.

§. 7. Sobald bei Lage des guten Baugrundes in erheblicher Tiefe unter dem Terrain schwierige Fundirungen event. künstliche Befestigungen des Baugrundes in Frage kommen, sind besondere, detaillirte Anschläge anzufertigen, in welche außer den Arbeiten für die künstliche Befestigung des Baugrundes bezw. die schwierige Fundirung auch die Erdarbeiten aufzunehmen sind. Ein solcher Anschlag ist für sich abzuschließen und dem Hauptanschlage beizufügen.

Befindet sich der gute Baugrund dagegen in geringer Tiefe, etwa 1 bis 2 m unter der Kellersohle, so sind die Erdarbeiten unter Tit. I zu veranschlagen und ist eine Massenberechnung aufzustellen, in welche die Ausschachtung der Baugrube und der Bankette, ferner Abtragungen oder Planirungen des Bauplatzes und, soweit erforderlich, die abzufahrenden Massen aufzunehmen sind.

Der Ermittelung des kubischen Inhalts der Baugrube sind die durchschnittliche Tiefe der Ausschachtung bis Unterkante Fußboden im Keller und die Außenmasse des untersten Banketts unter Hinzurechnung eines je nach der Tiefe der Ausschachtung und der Festigkeit des auszuschachtenden Bodens in den Grenzen von 0,30 bis 1,0 m sich bewegenden, in Ausnahmefällen entsprechend größer zu bemessenden Arbeits- resp. Böschungsraumes zu Grunde zu legen. Für die Berechnung des Erdaushubes der Bankette ist der kubische Inhalt des bei den Maurerarbeiten zu ermittelnden Bankettmauerwerks unter Zuschlag eines der Bodenart anzupassenden Bruchtheils für Arbeitsraum in Ansatz zu bringen.

b. Massenberechnung der Maurerarbeiten.

§. 8. Die Berechnung der Maurermassen erfolgt in der Weise, daß von der in der „Vorberechnung" angegebenen Gesammtfläche jedes Stockwerkes die Flächen der darin vorhandenen Räume abgezogen und der Rest mit der Stockwerks- bezw. Bankettһöhe multiplizirt wird.

In Ausnahmefällen, wie bei der Ausmauerung von Senkkasten und Brunnen, bei kleinen Vorbauten, alleinstehenden Pfeilern, Treppenwangen und dergl., geschieht die Ermittelung der Massen auf direktem Wege durch Multipliziren der einzelnen Längen, Breiten und Höhen. Dasselbe Verfahren kann auch bei allen Bauten, deren Kostenbetrag 5000 ℳ nicht übersteigt, Anwendung finden, ebenso bei solchen, in welchen ein starker Wechsel in der Höhe und Höhenlage der Räume zu einander in den einzelnen Geschossen stattfindet oder das Material der Wände ein sehr verschiedenartiges ist.

Sind insbesondere Gebäude ganz oder vorzugsweise aus Fachwerk mit Ziegelausmauerung zu erbauen, so wird für die massiven Theile ebenfalls die letzterwähnte Art der Berechnung zu benutzen sein, während die Fachwerkswände nach ihren Flächen zu ermitteln sind.

Die Stockwerkshöhen sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden, event. von Oberkante Fundament ab zu rechnen.

Für Bruchsteinmauerwerk, sofern solches in den Banketten vorkommt, sind die Stärken stets in vollen Dezimetern anzunehmen, andernfalls aber auf halbe Dezimeter abzurunden; für die Stärke des Ziegelmauerwerkes gelten die durch den Cirkular-Erlaß vom 13. April 1872 III 5425 vorgeschriebenen Maße. Abweichungen hiervon sind besonders zu begründen.

Von den nach obigen Angaben ermittelten Mauermassen sind für die Zwecke der Materialienberechnung in Abzug zu bringen: alle Oeffnungen, Thüren, Fenster, Gurtbögen und Nischen rc., und zwar nach ihren kleinsten unter Annahme der Vollendung des Baues sich ergebenden Lichtmassen, wobei für die mit Bögen geschlossenen Oeffnungen eine entsprechende mittlere Höhe in Ansatz zu bringen ist. Fensterbrüstungsnischen, Schornstein- und Ventilationsrohre, Luftisolirschichten rc. sind dagegen bei diesen Abzügen nicht zu berücksichtigen.

Ferner sind behufs Verwendung bei der Materialienberechnung besonders zu berechnen:

a. die Massen des Cement- bezw. Klinkermauerwerkes sowie des Mauerwerkes aus porösen oder Lochsteinen;
b. die Massen der Mauersteinverblendung behufs Ermittelung der Blend- und Formsteine, Terrakotten rc.;
c. die etwa in Abzug kommenden Massen der Haustein-Arbeiten, unter Annahme von Mittel-Massen für das Einbinden der Werksteine in das Ziegelmauerwerk und dergl.

Freistehende Schornsteine sind unter Angabe der Anzahl und Größe der darin befindlichen Röhren nach Metern ihrer Höhe zu berechnen. Die Gewölbe kommen nach Maßgabe der in den Zeichnungen eingeschriebenen Flächenmaße zum Ansatz und zwar einschließlich der Hintermauerung. Für Pflasterungen gilt dieselbe Flächenberechnung unter Zusatz der Gurtbogenöffnungen und größeren Nischen.

Bei der Ermittelung der Putz- resp. Fugungsarbeiten im Aeußern und Innern sind die Fenster- und Thüröffnungen, deren Leibungen geputzt resp. gefugt sind, überhaupt nicht abzuziehen, während bei Gurtbogenöffnungen mit Rücksicht auf deren meist größere Fläche eine Seite der betreffenden Oeffnung sowohl für die Berechnung der Arbeit wie des Materials in Abzug kommt. Letzteres geschieht auch bei Thüren, deren Futterbreite nicht die ganze Stärke der betreffenden Mauer einnimmt, während Thüren mit vollen Futtern auf beiden Seiten beim Putz in Abzug zu bringen sind.

c. Massenberechnung der Steinmetzarbeiten.

§. 9. Die Steinmetzarbeiten sind wie folgt zu berechnen:

a. die Quader- bezw. glatte Verblendung nach Quadratmetern ihrer Fläche unter Abzug aller Gesimse, Säulen, Pfeiler, Fenstergewände und Verdachungen, sowie der Oeffnungen u. s. w.;
b. die durchlaufenden Gesimse, Gebälke und dergl. nach ihrer in der größten Ausladung gemessenen Länge und zwar mit Hinzurechnung der etwaigen Verkröpfungen;
c. hingegen alle einzeln auftretenden Bautheile, wie Säulen, Pfeiler, Fenstergewände, Verdachungen, Sohlbänke und dergl. nach der Stückzahl.

Es sind hierbei die wesentlichsten Abmessungen der Werkstücke, sowie die Tiefe ihrer Einbindung in das Mauerwerk anzugeben.

Sofern es aus besonderen Gründen erwünscht ist, soll neben der Berechnung nach Flächen, Längen und Stückzahl eine Ermittelung des kubischen Inhalts auf demselben Formular eintreten. Die so berechneten Körpermaße sind jedoch nicht als Vordersätze in die Kostenberechnung aufzunehmen, sondern nur in Klammern zur Erläuterung hinter den Vordersätzen einzuschalten, welche nach den Angaben sub a, b und c gefunden werden.

Bei Treppen sind die Podeste nach Quadratmetern der aus der Zeichnung zu entnehmenden Fläche, die Treppenstufen nach der Stückzahl unter Angabe ihrer lichten Länge zu ermitteln. Bei beiden ist außerdem die Tiefe der Einbindung in das Mauerwerk anzugeben. In ähnlicher Weise ist bei Thürschwellen, Abdeckungsplatten u. s. w. zu verfahren.

d. Massenberechnung der Zimmerarbeiten.

§. 10. Für die Massenberechnung der Zimmerarbeiten ist das im §. 6. erwähnte Formular C anzuwenden, in welchem die Längen der Balken- und Verbandhölzer ohne Rücksicht auf ihre Stärke gruppenweise zusammenzufassen, gleichzeitig aber behufs bequemer Ermittelung des Kubikinhalts nach ihren Stärken

gesondert ersichtlich zu machen sind. Die Längen der einzelnen Balken- und Verbandhölzer, bei deren Festsetzung jedoch Stöße ꝛc. nicht zu berücksichtigen sind, müssen aus den Zeichnungen unmittelbar zu entnehmen sein.

Alle Dielungen, Schaalungen, Verschläge — auch Lattenverschläge — sind nach ihrer Fläche, Bohlenunterlagen für Oefen und Kochheerde, Kreuzholz- und Bohlenzargen nach der Stückzahl unter Angabe ihrer Größe, Dübel und Ueberlagsbohlen nach der Stückzahl der Thüren unter Angabe der Dimensionen der Thüröffnungen und der zugehörigen Wandstärke in Ansatz zu bringen.

Für die Flächenberechnung der Deckenschaalung gelten die hinsichtlich der Gewölbe, für die Dielungen die in Bezug auf die Pflasterung in §. 8. getroffenen Bestimmungen. Bei Dachschaalungen sind nur die mehr als ein Quadratmeter Fläche umfassenden Oberlichter, Schornsteine, Aussteigeluken u. s. w. abzuziehen.

Hölzerne Treppen sind ebenso wie die vom Steinmetzen herzustellenden nach der Anzahl der Stufen, die dazu gehörigen Stockwerks- und Zwischenpodeste nach den aus den Zeichnungen ersichtlichen Flächen und zwar einschließlich der Podestbalken, Schaalungen und Verkleidungen zu berechnen.

e. Massenberechnung der Eisenarbeiten.

§. 11. Für die erforderlichen größeren Eisenkonstruktionen, wie gewalzte und genietete Träger, Säulen, eiserne Dachwerke u. s. w., sind auf Grund hier anzuschließender statischer Berechnungen die Dimensionen der einzelnen Konstruktionstheile festzustellen. Die Massen sind demnächst nach den zu beschaffenden Eisensorten bezw. nach der Art der Konstruktionen getrennt in Kilogrammen zu ermitteln.

2. **Materialienberechnung.**

§. 12. Bei der Materialienberechnung kommen nur in Betracht:
a. die Materialienberechnung zu den Maurerarbeiten,
b. die Materialienberechnung zu den Zimmerarbeiten.

a. Materialienberechnung zu den Maurerarbeiten.

§. 13. Die Maurer-Materialienberechnung wird unter Verwendung eines nach Maßgabe der beigefügten Anlage D gefertigten Formulars im Anschluß an die bezügliche Massenberechnung aufgestellt.

Das Material an Ziegeln, Formsteinen u. s. w. und an Mörtel für Gesimse, Fenstereinfassungen u. s. w. bei Verblend- bezw. Putzfaçaden ist besonders pro Meter oder pro Stück zu ermitteln. Dasselbe gilt für vorgemauerte und gezogene Gesimse u. s. w. der inneren Architektur.

Material zum Verputzen der Thüren, Fenster, Fußleisten u. s. w., sowie zum Nachputzen und dergl. Arbeiten wird nicht besonders angesetzt, sondern ist in dem nach Prozenten zu berechnenden, gewöhnlich 3 bis 5 pCt. betragenden Zuschlag zu den Materialien für Bruch, Verlust und zur Abrundung mit enthalten. Alle geringeren Materialien, wie Rohr, Rohrnägel, Draht, Gyps u. s. w., sind von der Materialienberechnung auszuschließen und in das Arbeitslohn einzubegreifen.

In der Materialienberechnung ist bei jeder einzelnen Position der Bedarf an Mörtel nach Maßgabe des Erlasses vom 13. April 1872 III 5425 auszuwerfen. Am Schlusse ist nach den Erfahrungen, welche man über die Qualität des zur Verwendung kommenden Kalkes und Cements gemacht hat, das Mischungsverhältniß anzugeben und danach der Gesammtbedarf an Kalk, Cement und Sand zu bestimmen.

b. Materialienberechnung zu den Zimmerarbeiten.

§. 14. Die Berechnung der Zimmermaterialien erfolgt im Anschluß an die bezügliche Massenberechnung unter Benutzung desselben Formulars. Die Ermittelung des kubischen Inhalts ist auf die Balken, Lagerhölzer, Fachwerks- und Dachverbandhölzer u. s. w. zu beschränken, während alle übrigen Zimmermaterialien nach Quadratmetern oder nach Stückzahl zu veranschlagen sind. Für die nach Kubikmetern berechneten Hölzer ist ein Zuschlag von 2 bis 3 pCt. als Verschnitt u. s. w. beim Material in Ansatz zu bringen.

Bei Anschlägen für Bauten, zu welchen Fiskus das Holz aus der Forst in natura hergiebt, oder dessen Werth auf Grund der in Frage kommenden Forsttaxe bezw. der Lizitations-Durchschnittspreise zu vergüten hat, ist am Schlusse der Zimmer-Materialienberechnung oder in einer besonderen Zusammenstellung die Masse des im Ganzen erforderlichen Holzes der Verbandhölzer, Bohlen, Bretter, Latten, Schwarten u. s. w. als Rundholz nach Stämmen, Sägeblöcken und Stangen getrennt in besonderer Rundholz-

Designation zu ermitteln, wobei darauf zu rücksichtigen ist, daß die angenommenen Längen der Rundhölzer zur Gewinnung der nothwendig aus einem Stück herzustellenden Verbandhölzer ausreichen. Für Verschnitt u. s. w. ist hier ebenfalls ein Zuschlag von 2 bis 3 pCt. bei den Verbandhölzern, von 3 bis 5 pCt. bei Bohlen, Brettern u. s. w. anzusetzen. Die formelle Handhabung der Umrechnung in Rundholz regelt die Bezirksinstanz.

3. **Kostenberechnung.**

§. 15. Die Kostenberechnung soll, abgesehen von ihrem nächsten Zweck, dem Bauausführenden, soweit thunlich, auch bei der Verdingung und Ausführung der einzelnen Arbeiten sowie bei der Abrechnung des Baues eine bequeme und sichere Handhabe gewähren.

Demgemäß sind die einzelnen Arbeiten nach Titeln so auseinander zu halten, wie dies ihre Herstellung durch einen Handwerker bezw. Unternehmer erfordert; es ist ferner bei den einzelnen Positionen der Umfang der Arbeiten, sowie deren Art genau erkennbar zu machen, auch sind darin namentlich alle diejenigen Nebenleistungen aufzuführen, welche in dem Preise einbegriffen sein sollen. Demgemäß ist dem Wortlaut der betreffenden Position eine solche Fassung zu geben, daß sie alle auf die Bemessung des Preises Einfluß übenden Details ersichtlich macht, z. B. angiebt bei Fußböden — „gespundet, mit verdeckter Nagelung, aus Brettern von höchstens 20 cm Breite u. s. w." — Hierdurch soll ermöglicht werden, daß die den Submissionen und Verträgen beizugebenden „Spezial-Bedingungen" thunlichst eingeschränkt werden und darin vornehmlich die auf die Art der anzuwendenden Bauweise, sei dieselbe ortsüblich oder außergewöhnlich, bezüglichen Bestimmungen, wie für Mauerwerk aus Bruchsteinen „mit vollen Fugen", „gut verzwickt", oder für Fußböden „von gutem, kernigem, nicht blauem, trockenem Kiefernholz" u. s. w., Aufnahme finden.

Die Reihenfolge der Titel sowie deren Bezeichnung ist aus der beigefügten Zusammenstellung H ersichtlich.

Mit Ausnahme der Maurerarbeiten, bei welchen die Materialien vollständig gesondert, und der Zimmerarbeiten, bei welchen entweder nur das Material zu den Balken und Verbandhölzern oder sämmtliches Material getrennt zur Berechnung gelangt, sind die Arbeiten einschließlich des Materials zu veranschlagen.

Die Kosten der Anfuhr der Materialien sind in die für diese selbst anzusetzenden Preise mit einzuschließen.

In die Kostenberechnung sind die Vordersätze der Massenberechnung, nach Maßgabe des Cirkular-Erlasses vom 25. August 1879 III 12651 auf eine Dezimalstelle gekürzt, aufzunehmen und, unter Abänderung jenes Erlasses, in gleicher Weise gekürzt auch bei der Abrechnung beizubehalten. Dagegen sind die Pfennige bei Ausrechnung der Kosten-Einzelbeträge sowohl im Anschlage wie in der Abrechnung wieder auszuwerfen.

Als Formular zur Aufstellung der Kostenberechnung dient das als Anlage E bezw. G beigefügte Schema.

Am Schlusse ist ohne Rücksicht auf den Umfang des Baues eine nach Titeln geordnete Uebersicht der Gesammtkosten nach Schema H zu geben. Die in der Anweisung aufgeführten, bei dem Bau aber nicht vorkommenden Titel werden fortgelassen.

Bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, zu welchen Fiskus als Patron Materialien oder baare Beiträge zu liefern hat, ist dem Anschlage noch eine gesonderte Berechnung dieser Beiträge, sowie der von den Gemeinden zu leistenden Hand- und Spanndienste u. s. w. anzufügen, oder es sind diese Beiträge auch im Anschlage selbst in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Bei Forstbauten sind die Kosten der Anfuhr sämmtlicher Materialien ebenfalls in einer besonderen Zusammenstellung zu ermitteln.

Ein Gleiches gilt für die Domainenbauten, bei welchen außerdem die Dachdeckungskosten und die sonstigen dem Pächter zur Last fallenden Leistungen getrennt anzugeben sind.

Für die zu Zwecken der Kosten-Repartition oder sonst erforderlichen Ermittelungen des Abbruchswerthes alter Gebäude oder der Kosten behufs Wiederherstellung derselben in bisheriger Größe und Bauweise sind überschlägliche Berechnungen ausreichend.

Nachstehend ist dargelegt, wie bei der Kostenberechnung der einzelnen Titel verfahren werden soll.

Tit. I. Erdarbeiten.

§. 16. Der in der Massenberechnung ermittelte Kubikinhalt der auszuhebenden Erde ist unter Angabe der betreffenden Bodenart und des Grundwasserstandes einschließlich des Transports auf eine im Mittel anzusetzende Entfernung und des event. Einplanirens oder Aufsetzens des Bodens in Ansatz zu bringen. In den Anschlagspreis ist einzuschließen die ordnungsmäßige, je nach der Bodenart geringere oder größere Abböschung der Baugrube, sowie die Vorhaltung sämmtlicher Geräthe, auch der Karrdielen u. s. w. Ueberflüssige, daher abzufahrende Bodenmassen sind stets besonders zu veranschlagen.

Bei schwierigen Fundirungen und bei künstlicher Befestigung des Baugrundes tritt an die Stelle des Tit. I des Hauptanschlags der bereits im §. 7. erwähnte Spezialanschlag, welcher, nach Unterabtheilungen gegliedert, die sämmtlichen die Fundirung bezw. die Befestigung des Baugrundes betreffenden Ausführungen einschließlich der Erdarbeiten, des Wasserschöpfens u. s. w. umfassen muß. Für die Aufstellung dieses Anschlags sind die vor- und nachstehend gegebenen Vorschriften im Allgemeinen ebenfalls maßgebend.

Tit. II. Maurerarbeiten.

a. Arbeitslohn.

§. 17. Das in der Massenberechnung nach dem kubischen Inhalt ermittelte Mauerwerk sämmtlicher Stockwerke ist voll, ohne Abzug von Oeffnungen, Stockwerk für Stockwerk zu veranschlagen.

Alle bisher wohl angesetzten Zulagen für Bogen-, Gurtbogen-, Cement- und Klinkermauerwerk, Aussparen der Luftisolirschichten, Anlage und Verputz bezw. Ausfugung der Schornstein-, Heiz- und Ventilationsröhren, Rohrschlitze 2c., Einsetzen der Thüren, Fenster und Reinigungsthüren, Vermauern der Thürdübel, Kreuzholz- und Bohlenzargen, sowie der Mauer- und Balkenanker und das Anschlagen der letzteren an die Balken, endlich für Ausmauerung längs der Ortbalken und für Bekleidung der Balken in der Ausdehnung der Schornsteinkasten mit Dachsteinschichten und für ähnliche Nebenleistungen sind nicht besonders zu berechnen. Der Transport der Maurermaterialien von dem auf dem Bauplatze befindlichen Lagerplatz zur Verwendungsstelle ist ebenfalls in die Preise für die Maurerarbeiten einzubegreifen.

Schornsteinkasten kommen erst, sobald sie frei stehen, nach Metern ihrer Höhe einschließlich ihrer Ausfugung, des Verputzens und der Herstellung des Schornsteinkopfes zur Veranschlagung. Sind reicher ausgebildete Köpfe aufzumauern, so ist dafür eine besondere Zulage pro Stück in Ansatz zu bringen.

Die Verblendung der Façaden mit Ziegelsteinen ist auch dann, wenn dieselbe gleichzeitig mit der Hintermauerung erfolgen soll, was möglichst anzustreben ist, besonders zu berechnen und zwar nach dem Flächeninhalt der Ansichten ohne Abzug der Oeffnungen, Gesimse u. s. w. In dem Preise für die Verblendung ist das Vermauern bezw. Aufmauern von schlichten oder einfach gegliederten Pfeilern, Fenstereinfassungen u. s. w. und die Reinigung und Ausfugung der Flächen, sowie die Berüstung der Façaden einzubegreifen. Für das Versetzen der aus Verblendsteinen, Formsteinen oder Terrakotten 2c. bestehenden Gesimse einschließlich der Friese ist eine Zulage pro Meter, für das Versetzen von reich gegliederten Fenstergewänden, Verdachungen, sowie von einzelnen Architekturtheilen, Säulen, Füllungen u. dergl. dagegen ein Zusatzpreis pro Stück anzunehmen.

Sind einzelne Theile der Façaden aus anderem Material, wie Haustein, Kunststein, Mörtelputz, hergestellt, so werden von dem Inhalt der Ansichtsflächen die von jenem andern Material eingenommenen Flächen mit den von ihnen etwa umschlossenen Oeffnungen in Abzug gebracht.

Bei ganz oder theilweise in Putz auszuführenden Façaden ist genau nach den für Ziegelverblendung gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Die Putzarbeiten im Innern kommen nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen in §. 8., also event. unter Abzug von Oeffnungen zur Veranschlagung und zwar einschließlich des Verputzens der Thüren, Fenster, Fußleisten, Ofenröhren 2c. sowie des nothwendigen Nachputzens, des Schlemmens und Weißens. Ebenso wird das Verputzen der Stuckverzierungen im Aeußern und Innern nicht besonders berechnet.

Endlich ist die Bereitung des Mörtels sowie die Beschaffung des hierzu und zur Ausführung des Mauerwerks u. s. w. erforderlichen Wassers in die angesetzten Preise mit einzubegreifen. Abweichungen hiervon sind besonders zu begründen.

Inwieweit der Maurer bei dem Versetzen bezw. Verlegen von eisernen Trägern und Konstruktionen betheiligt ist, findet sich im §. 23. des Näheren angegeben.

Das Vorhalten, sowie die An= und Abfuhr der Geräthe und Rüstungen ist nach Maßgabe des Cirkular=Erlasses vom 24. Juni 1880 III 11390 §. 12. der allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung, nicht besonders in Ansatz zu bringen.

Das Aufstellen und Abbrechen der Rüstungen ist bei den einzelnen Positionen in den Preis ebenfalls einzuschließen. Besonders schwierige oder abgebundene Rüstungen, wie für Thürme, oder für das Versetzen von Werkstücken, sind getrennt, event. bei den Zimmerarbeiten zu veranschlagen.

b. Maurermaterialien.

§. 18. Die Maurermaterialien sind einschließlich der Anfuhr bis zu dem von der Bauverwaltung auf der Baustelle zu bezeichnenden Platze im Anschlage anzusetzen. Der Kalk ist in eingelöschtem event., wo es sich um Wasserkalk 2c. handelt, in gebranntem Zustande zu veranschlagen.

Tit. III. Asphaltarbeiten.

§. 19. Die Asphaltarbeiten sind einschließlich des Materials, in geeigneten Fällen, wie bei der Asphaltirung von Höfen, Straßen u. s. w., auch einschließlich der Unterbettung aus Beton oder dergl., unter Angabe der Stärke der Asphaltschicht bezw. der Unterbettung in Ansatz zu bringen.

Tit. IV. Steinmetzarbeiten.

§. 20. Die Steinmetzarbeiten sind einschließlich der Lieferung des Hausteinmateriales und des Versetzens in der Kostenberechnung auf Grund der in §. 9. erläuterten Massenberechnung zu veranschlagen. In denjenigen Gegenden, wo die Bearbeitung und das Versetzen der Hausteine nicht vom Lieferanten bewirkt werden kann, sind bei jeder Position die Einheitspreise für die Lieferung des Materials, für dessen Bearbeitung und für das Versetzen getrennt nach Maßgabe des Formulars E bezw. G aufzuführen. Hierdurch soll nicht allein eine gesonderte Vergebung des Materials und der Arbeit, sondern auch Uebertragung des Versetzens an den Maurer ohne Schwierigkeit ermöglicht werden.

Die Anfertigung der Schlablonen, das Nacharbeiten, das Reinigen, die Lieferung und das Einsetzen der Dübel 2c. ist in die ausgeworfenen Gesammt= resp. die entsprechenden Einheits=Preise mit einzubegreifen, ebenso das Heranschaffen und Aufbringen der Werkstücke und die Vorhaltung der Winden, Taue, sowie aller sonst erforderlichen Geräthschaften, ferner das Vergießen und Vermauern der etwa zwischen den Werkstücken und dem Ziegelmauerwerk verbleibenden Räume.

Endlich sind auch die Rüstungen in die Preise einzuschließen, sofern solche nicht bereits bei den Maurerarbeiten berücksichtigt sind, oder bei den Zimmerarbeiten besonders in Ansatz kommen.

Alle zum Versetzen von Steinmetzarbeiten erforderlichen Maurermaterialien, als Ziegel=Dachsteine, Cement u. s. w. sind in der Maurer=Materialienberechnung, soweit angänglich in Pauschquanten, mit zu berücksichtigen.

Tit. V. Zimmerarbeiten und Material.

§. 21. Die Hölzer zu Balkenlagen, Fusbodenlagern, Fachwerks= und Dachverbänden u. s. w. sind gemäß den Angaben für die Massen= und Materialienberechnung nach Arbeitslohn und Material getrennt zu veranschlagen und zwar bei ersterem nach Metern der Länge, bei letzterem nach Kubikmetern. Alle übrigen Zimmerarbeiten sind einschließlich des zugehörigen Materials zu berechnen.

Bei Anschlägen für Bauten, zu welchen der Fiskus das Holz in natura hergiebt, oder dessen Werth auf Grund der in Frage kommenden Forsttaxe bezw. der Lizitationsdurchschnittspreise vergütet, ist Arbeitslohn und Material im Anschluß an die Ausführungen in §. 14 und 15 stets getrennt in Ansatz zu bringen.

In den Preis für das Zurichten und Verlegen der Balken ist das Ausfalzen derselben für die Staakung oder, wo zu diesem Zwecke Latten zur Anwendnng kommen, die Lieferung und Anbringung der letzteren mit einzubegreifen.

Ebenso ist in den Preisen für das Verbinden und Aufstellen sämmtlicher Verbandhölzer, auch der Hänge= und Sprengewerke, das Anbringen des erforderlichen Eisenzeuges, also der Schienen, Klammern, Hängeeisen, Muffen, Bolzen u. s. w. einzuschließen. Bei gewöhnlichen Lattenverschlägen ist die Anfertigung der etwa vorkommenden Lattenthüren und zwar einschließlich der Lieferung und des Anschlagens der schmiedeeisernen Thürbänder, Haspen und Ueberfälle in den Preis pro qm der Fläche mit aufzunehmen.

Holztreppen sind nach den Bestimmungen der Massenberechnung in §. 10. fix und fertig einschließlich des Geländers und des erforderlichen Eisenzeuges zu veranschlagen.

Nägel sind niemals besonders zu berechnen, sondern bei den einzelnen Positionen in der Preisbemessung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Rüstungen wird auf die bezüglichen Bestimmungen in §. 17. hingewiesen.

Tit. VI. Staakerarbeiten.

§. 22. Die auszustaakendende Fläche setzt sich aus der Summe der in den Grundrissen eingetragenen Flächeninhalte der mit Balkendecken geschlossenen Räume zusammen, wobei ein Abzug für Balken nicht zu machen ist. Staakung, Strohbelehmung und Ausfüllung der Balkenfache einschließlich der Lieferung der Materialien sind hier zusammenzufassen.

Tit. VII. Schmiede- und Eisenarbeiten.

§. 23. Das Eisenzeug für Maurer- und Zimmerarbeiten, als Anker, Bolzen, Schienen 2c., ferner Fenstergitter und dergl., sind gewöhnlich nach der Stückzahl, Treppengeländer, Einfriedigungsgitter dagegen nach Metern ihrer Länge unter Angabe der wichtigeren Dimensionen und event. auch der Gewichte in Ansatz zu bringen. Eiserne Treppen sind, wie hölzerne nach der Anzahl der Stufen, die zugehörigen Podeste nach Qudratmetern zu berechnen.

Die im §. 11. erwähnten Eisenarbeiten sind nach einem Preise pro 100 kg zu veranschlagen. Die Reinigung der Eisentheile von Rost, sowie das sachgemäße Grundiren derselben ist bei Bemessung der Preise mit zu berücksichtigen.

Bei zusammengesetzten und genieteten Eisenkonstruktionen, wie bei eisernen Dächern, genieteten Trägersystemen u. s. w., ist die Montage einschließlich der erforderlichen Rüstungen in den Einheitspreis pro 100 kg miteinzubegreifen.

Dagegen ist das Versetzen und Verlegen einzelner eiserner Säulen, Balken u. s. w. Sache des Maurers und in dem betreffenden Titel pro 100 kg der gleichartigen Eisenarbeiten gesondert zu veranschlagen.

Tit. VIII. Dachdeckerarbeiten.

§. 24. Die Ermittelung der einzudeckenden Flächen erfolgt nach Maßgabe der in §. 10. für die Berechnung der Dachschaalung gegebenen Vorschriften. Die Eindeckung der Firste, Grate, Kehlen, der Schornstein-, Luken- und Dachfenster-Einfassungen u. s. w. ist, sofern dazu dasselbe Material wie zur Eindeckung des Daches selbst zur Verwendung gelangt, nicht besonders zu berechnen, sondern in den Einheitspreis pro qm Dachfläche einzuschließen; ebenso ist darin die Lieferung und Anbringung der Leiterhaken aufzunehmen. Wird dagegen zur Eindeckung eines oder mehrerer der obengenannten Dachtheile oder Anschlüsse ein anderes Material als zur Eindeckung der Dachfläche verwendet, insbesondere bei Schiefer- und Ziegeldächern Zink oder Blei für die Kehlen und die Einfassung der Schornsteine u. s. w. benutzt, so sind erstere nach Metern der Länge unter Angabe der Breite, letztere pro Stück gesondert zu veranschlagen und von dem zu den gedachten Arbeiten zu verwendenden Metall stets das Gewicht pro Flächeneinheit anzugeben.

Eiserne Dachfenster sind in dem Anschlage, einschl. der Lieferung und Anbringung der Verglasung und des Anstrichs, mit einem Preise pro Stück aufzunehmen, ebenso die Aussteigeluken.

Schneefänge, sowie Laufbretter sind bei den Dachdeckerarbeiten, fix und fertig hergestellt, mit einem Preise pro Meter der Länge anzusetzen.

Tit. IX. Klempnerarbeiten.

§. 25. Bei den Klempnerarbeiten sind alle Abdeckungen der Gesimse, auch die der Hauptgesimse, die Verkleidung des Stirnbrettes, Rinnenverkleidungen, Rinnen, Abfallröhren u. s. w. nach Metern der Länge unter Angabe der Breite bezw. des Umfanges oder Durchmessers der betreffenden Gegenstände; Abdeckungen der Fenstersohlbänke und Verdachungen, Wasserkasten und dergl. aber pro Stück unter Angabe der bezüglichen Abmessungen zu veranschlagen. Das Gewicht des zu verwendenden Blechs ist pro Flächeneinheit in jedem Falle besonders anzugeben.

Tit. X. XI. XII. und XIII. Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicherarbeiten.

§. 26. Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicherarbeiten sind im Anschlage für alle diejenigen Gegenstände zusammenzufassen, an deren Herstellung wenigstens zwei der betreffenden Handwerker theilnehmen. Zu diesem Zweck ist statt des gewöhnlichen Geldberechnungs-Formulars ein solches nach Maßgabe des beigefügten Schemas F. zu benutzen und dies an der betreffenden Stelle des Anschlages einzuheften. Es sind darin die bezüglichen Arbeiten den gegebenen Beispielen entsprechend hintereinander, aber nach den verschiedenen Handwerkern getrennt, aufzuführen und ebenso die Preise in besonderen Spalten auszuwerfen, damit ohne Schwierigkeit die einzelnen Arbeiten auch gesondert vergeben werden können. Die Summen der Geldbeträge, welche sich am Schlusse dieser Berechnung für jeden der vier Titel ergeben, sind demnächst in das gewöhnliche Kostenberechnungs-Formular gesondert zu übernehmen und hier event. solche Arbeiten noch titelweise hinzuzufügen, welche von dem betreffenden Handwerker allein gefertigt werden. Dies wird in der Regel nur bei den Anstreicherarbeiten nothwendig sein, da die Herstellung aller übrigen in Frage kommenden Arbeiten das Zusammenwirken von mindestens zweien jener vier Handwerker erfordert.

Bezüglich der Veranschlagung selbst wird festgesetzt, daß Fenster, Thüren und dergl. unter Angabe der kleinsten Lichtmaße nach der Stückzahl in Ansatz zu bringen sind, und zwar vollständig fertig, so daß also bei Fenstern die Latteibretter u. s. w., bei Thüren die Thürfutter, Schwellbretter, die beiderseitige Verkleidung und event. die Verdachungen mit einbegriffen sind. Unter kleinsten Lichtmaßen sind diejenigen Abmessungen zu verstehen, welche sich unter Annahme der Vollendung des Baues für die einzelnen Oeffnungen als die kleinsten ergeben, wobei die Höhen mit Bogen geschlossener Oeffnungen im Scheitel zu messen sind. Auch die Glaser- und Anstreicherarbeiten sind bei Fenstern und Thüren u. s. w. pro Stück zu veranschlagen.

Bei Panneelen, Parquettfußböden und ähnlichen Arbeiten ist die Berechnung nach Quadratmetern beizubehalten; ebenso ist hinsichtlich der Verglasung von Kirchenfenstern zu verfahren.

Tit. XIII. Anstreicher- und Tapeziererarbeiten.

§. 27. Abgesehen von dem Anstrich der Fenster, Thüren u. s. w., welcher nach §. 26. berechnet wird, sind die Anstreicherarbeiten im Allgemeinen nach der Fläche bezw. Länge der in Betracht kommenden Gegenstände in Ansatz zu bringen. Auch die Tapeziererarbeiten sind nach der Fläche einschließlich der Borden, Unistreifen u. s. w. und einschließlich der Makulatur-Unterlage zu veranschlagen. Für die Massenermittelung gelten die bei den Maurer-, Zimmer- 2c. Arbeiten gemachten Vorschriften, und sind für gewöhnlich die dort berechneten Vordersätze hierher zu übernehmen.

Tit. XIV. Stuckarbeiten.

§. 28. Die Stuckarbeiten sind einschließlich der Modellkosten, des Anbringens und des Befestigens zu veranschlagen. Bei Façaden erfolgt die Ermittelung der Stuckarbeiten nach Maßgabe der im §. 9. unter b und c gegebenen Vorschriften. Bei Arbeiten im Innern sind Pauschquanten für jeden einzelnen in Frage kommenden Raum unter Beschreibung der beabsichtigten Ausstattung anzusetzen.

Tit. XV. Ofenarbeiten, Zentralheizungen und Ventilation.

§. 29. Gewöhnliche Oefen und Kochheerde sind stückweise, einschließlich der erforderlichen Eisentheile, sowie auch des Bedarfs an Ziegeln, Dachsteinen und Lehm aufzuführen. Zentralheizungsanlagen sind in dem Hauptanschlage pro 100 cbm zu heizenden Raums mit zu veranschlagen. Dies erfolgt auf Grund eines speziell auszuarbeitenden Projekts, welches durch Zeichnungen, detallirte Beschreibung und Berechnungen erläutert, dem Anschlage beizufügen ist.

In den Einheitspreis pro 100 cbm sind von den in Frage kommenden Maurerarbeiten Kesseleinmauerungen, Einmauerung der Heizapparate, Stemmarbeiten u. s. w. sowie die dazu nöthigen Materialien mit einzuschließen, dagegen etwaige Kanal- und ähnliche Anlagen, Schlote u. s. w., bei den Maurerarbeiten, nach Arbeitslohn und Material getrennt, zu berücksichtigen.

Tit. XVI. Gas- und Wasseranlagen.

§. 30. Der Veranschlagung der Gas-, Wasser- und Entwässerungs-Anlagen sind kurze Erläuterungen vorauszuschicken, aus denen zunächst zu ersehen ist, welchen Umfang die beabsichtigten Anlagen über-

haupt erhalten und auf welche Räume sich dieselben erstrecken sollen. Es ist alsdann die Anzahl der Aus- bezw. Ablässe, sowohl für die Gas- als für die Wasser- Zu- und Ableitung getrennt zu ermitteln, und sind hiernach die Kosten der einzelnen Leitungen, soweit sie innerhalb des Gebäudes zu liegen kommen, auf Grund eines Durchschnittspreises pro Aus- bezw. Ablaß zu veranschlagen.

Für die außerhalb des Gebäudes in Frage kommenden Anschlußleitungen, soweit dieselben nicht nach §. 1. besondere Anschläge erfordern, sind Pauschquanten auszuwerfen.

Die Beleuchtungskörper, die Klosets, Waschbecken, Ausgüsse ꝛc. sind außerdem pro Stück in Ansatz zu bringen.

Die bei den vorerwähnten Anlagen vorkommenden Stemm-, Maurer- und Erdarbeiten sind ebenfalls nach Pauschquanten zu berechnen.

Tit. XVII. Bauführungskosten und Rendantengebühren.

§. 31. Es ist detaillirt anzugeben, welche Hilfskräfte für die betreffende Bauausführung als nothwendig erachtet werden und wie lange und zu welchen Einheitssätzen pro Monat dieselben zur Verwendung kommen sollen. Für Schreib- und Zeichenmaterialien, für Miethe, Heizung und Beleuchtung eines Bau-Büreaus und dergl. sind besondere Pauschquanten anzusetzen.

Tit. XVIII. Insgemein.

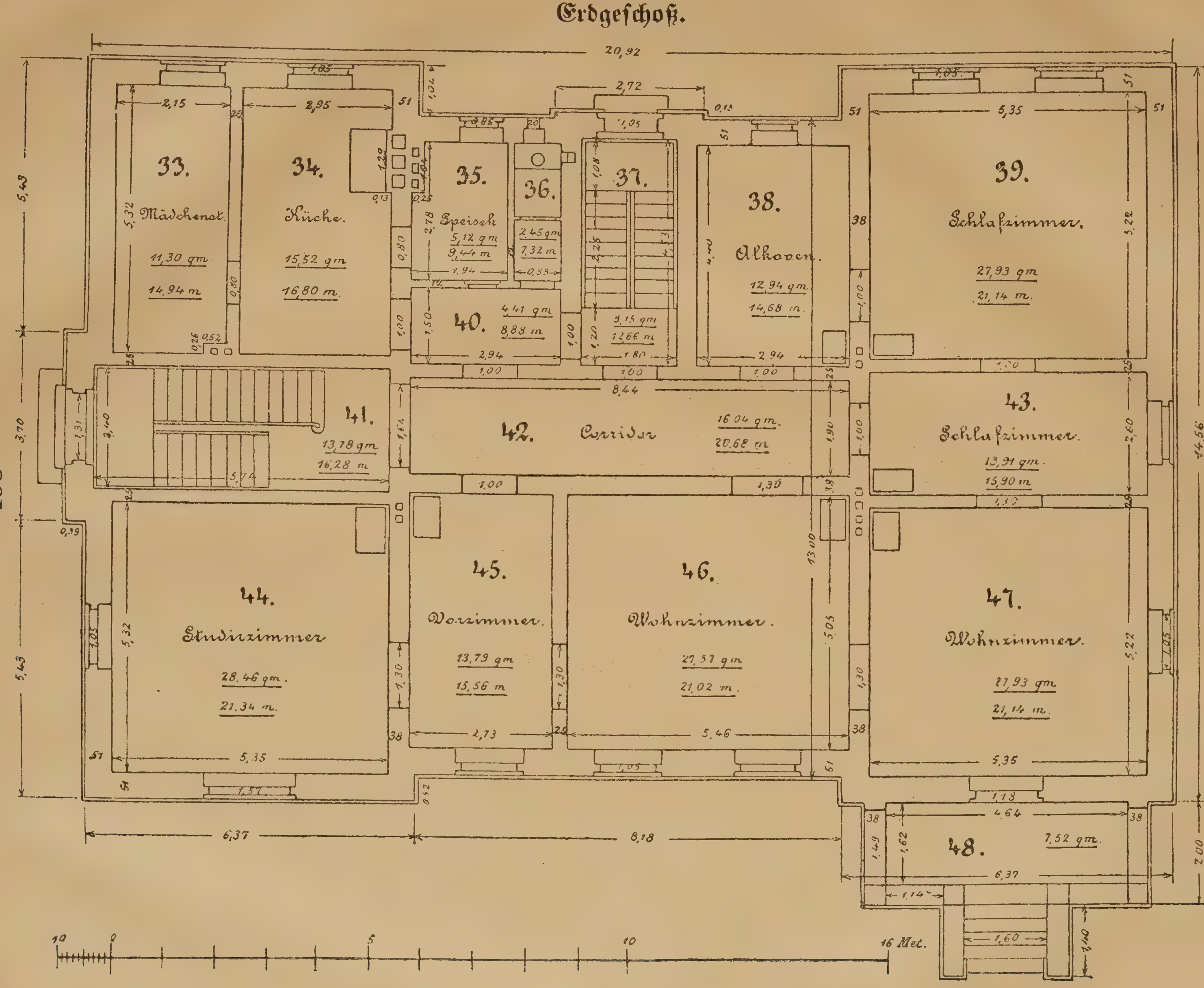
§. 32. In den Titel Insgemein sind alle Arbeiten, welche in die früheren Titel nicht eingereiht werden können, aufzunehmen und jede für sich nach einem Pauschquantum zu berechnen. Insbesondere sind die Kosten für Beschaffung von Bauzäunen, Materialienschuppen u. s. w., für Baureinigung, Richtegelder, Unterstützungen an verunglückte Arbeiter und ähnliche Ausgaben anzugeben.

Am Schlusse ist für nicht vorher zu sehende Arbeiten und zur Abrundung ein nach Prozenten der bis dahin ermittelten Kostensumme zu berechnender Geldbetrag auszuwerfen.

Berlin, den 21. Juni 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Erdgeschoß.



33. Mädchenst.
11,30 qm
14,94 m
34. Küche.
15,52 qm
16,80 m.
35. Speisek.
5,12 qm
9,44 m
36.
2,45 qm
7,32 m
37.
3,15 qm
12,66 m
38. Alkoven.
12,94 qm
14,68 m.
39. Schlafzimmer.
27,93 qm
21,14 m.
40.
4,41 qm
8,88 m
41.
13,78 qm
16,28 m
42. Corridor
16,04 qm.
20,68 m
43. Schlafzimmer.
13,91 qm.
15,90 m
44. Studirzimmer
28,46 qm.
21,34 m.
45. Vorzimmer.
13,79 qm
15,56 m
46. Wohnzimmer.
27,57 qm
21,02 m.
47. Wohnzimmer.
27,93 qm
21,14 m.
48.
7,52 qm.
20,92
14,56
16 Met.

Anlage A.

Pos.	Raum Nr.	Stückzahl.	Gegenstand.	Länge. m	Breite. m	Fläche. qm	Höhe. m	Inhalt. cbm	Abzug.
			A. Vorberechnung.						
			I. Umfang des Gebäudes.						
			b. Erdgeschoß.						
			Vorder- und Hinterfront 2 · 20,92	41,84					
			Seitenfronten 2 · 14,56	29,12					
			Vorsprünge an der Vorderfront 2 · 0,52 . . .	1,04					
			desgl. an der Hinterfront 2 (1,04 + 0,13) . .	2,34					
			desgl. an der Seitenfront 2 · 0,39	0,78					
			Sa.	75,12					
		75,12	m Umfang im Erdgeschoß.						
			II. Gesammtfläche des Gebäudes.						
			c. Erdgeschoß.						
			Die beiden Risalite 2 · 6,37	12,74	14,56	185,49			
			Der Mittelbau	8,18	13,00	106,34			
			Vorlage am linken Risalit	3,70	0,39	1,44			
			desgl. an der Hinterfront	2,72	0,13	0,35			
					Sa.	293,62			
		293,62	qm Fläche des Gebäudes im Erdgeschoß.						
			III. Flächeninhalt der einzelnen Räume.						
			c. Erdgeschoß.						
	33		5,32 · 2,15 — 0,52 · 0,26			11,30			
	34		5,32 · 2,95 — 1,29 · 0,13			15,52			
	35		2,78 · 1,94 — 1,04 . 0,26			5,12			
	36			2,78	0,88	2,45			
	37			4,53	1,80	8,15			
	38			4,40	2,94	12,94			
	39			5,35	5,22	27,93			
	40			2,94	1,50	4,41			
	41			5,74	2,40	13,78			
	42			8,44	1,90	16,04			
	43			5,35	2,60	13,91			
	44			5,35	5,32	28,46			
	45			5,05	2,73	13,79			
	46			5,46	5,05	27,57			
	47		wie 39.			27,93			
					Sa.	229,30			
		229,30	qm Flächeninhalt der Räume im Erdgeschoß.						
	48			4,64	1,62	7,52			
			IV. Umfang der einzelnen Räume.						
			b. Erdgeschoß.						
	33		2 (5,32 + 2,15)	14,94					
	34		2 (5,32 + 2,95 + 0,13)	16,80					
	35		2 (2,78 + 1,94)	9,44					
	36		2 (2,78 + 0,88)	7,32					
	37		2 (4,53 + 1,80)	12,66					
	38		2 (4,40 + 2,94)	14,68					
			Seitenbetrag	75,84					

Pos.	Raum Nr.	Stückzahl.	Gegenstand.	Länge. m	Breite. m	Fläche. qm	Höhe. m	Inhalt. cbm	Abzug.
			Uebertrag	75,84					
	39		2 (5,35 + 5,22)	21,14					
	40		2 (2,94 + 1,50)	8,88					
	41		2 (5,74 + 2,40)	16,28					
	42		2 (8,44 + 1,90)	20,68					
	43		2 (5,35 + 2,60)	15,90					
	44		2 (5,35 + 5,32)	21,34					
	45		2 (5,05 + 2,73)	15,56					
	46		2 (5,46 + 5,05)	21,02					
	47		wie 39	21,14					
			Sa.	237,78					
		237,78	m Umfang der Räume im Erdgeschoß.						
			V. Abzug der Oeffnungen vom Mauerwerk.						
			b. Erdgeschoß.						
			1. Gurtbogen.						
	41		Haupttreppenhaus	1,64	0,38	0,62	3,00	1,86	
			2. Thüren.						
	37		Hofthür	1,05	0,51	0,54	2,10	1,13	
	41		Haupteingangsthür	1,31	0,51	0,67	2,70	1,81	
	47		Balkonthür	1,18	0,51	0,60	2,80	1,68	
	45. 46		3 Flügelthüren à 1,30	3,90	0,38	1,48			
	46. 47		2 desgl. à 1,30	2,60	0,25	0,65			
					Sa.	2,13	2,50	5,33	
	39. 40 / 43. 45		5 Sechsfüllungsthüren à 1,00	5,00	0,38	1,90			
	37. 38 / 39. 40		4 desgl. à 1,00	4,00	0,25	1,00			
					Sa.	2,90	2,20	6,38	
	34		Vierfüllungsthür	0,80	0,38	0,30			
	34		desgl.	0,80	0,25	0,20			
	36		desgl.	0,80	0,12	0,10			
					Sa.	0,60	2,00	1,20	
			3. Fenster.						
			1 äußeres	1,57					
			10 desgl. 10 · 1,05	10,50					
			3 desgl. 2 · 0,66	1,32					
			Sa.	13,39	0,51	6,83	2,00	13,66	
			1 desgl.	0,20	0,51	0,10	0,80	0,08	
	35		1 inneres	0,60	0,12	0,07	1,00	0,07	
							Sa.	33,20	
		33,20	cbm Oeffnungen im Mauerwerk des Erdgeschosses.						

Anlage B.

Pos.	Raum Nr.	Stückzahl.	Gegenstand.	Länge. m	Breite. m	Fläche. qm.	Höhe. m	Inhalt. cbm.	Abzug.
			Massenberechnung.						
			Mauerwerk des Erdgeschosses.						
			Gesammtfläche nach A. II. c.			293 62			
	33—47		davon ab Flächeninhalt der einzelnen Räume laut A. III. c.			229 30			
					Sa.	64 32	3 80	244 42	
			dazu die freistehenden Pfeiler der Veranda 2 · 0,13 + 4 · 0,38	1 78	0 38	0 68	3 50	2 38	
							Sa.	246 80	
3		246,8	cbm Ziegelmauerwerk des Erdgeschosses.						
			Verblendungsmauerwerk.						
			Umfang des Erdgeschosses vergl. A. I. b. . .	75 12	3 80	285 46			
			dazu die Pfeiler der Veranda 4 · 4 · 0,38 . .	6 08	3 50	21 28			
					Sa.	306 74			
8		306,7	qm Verblendungsmauerwerk.						
			Brüstungsgesims.						
			Umfang des Erdgeschosses nach A. 1. b. . .	75 12					
			Davon ab:						
			Vorbau an der Vorderfront						5 40
			Der mittlere Theil an der Hinterfront . . .						8 18
			Haupttreppenhaus 3,70 + 2 · 0,39						4 48
			ab:	18 06					18 06
			bleiben:	57 06					
10		57,1	m Brüstungsgesims.						
			Glatter Wandputz.						
			Erdgeschoß.						
			vergl. A. IV. b.	237 78	3 50	832 23			
	37. 41		Die Treppenhäuser 12,66 + 16,28	28 94	0 30	8 68			
			Hiervon ab an Oeffnungen:						
			Gurtbogen im Korridor	1 64	3 00				4 92
			5 Thüren 2 · 5 · 1,30	13 00	2 50				32 50
			9 desgl. 2 · 9 · 1,00	18 00	2 20				39 60
			3 desgl. 2 · 3 · 0,80	4 80	2 00				9 60
						840 91			86 62
			ab:			86 62			
			bleiben:			754 29			
29		754,3	qm glatter Wandputz.						
			Deckenputz.						
			Erdgeschoß.						
			Nach A. III. c.			229 30			
	37. 41		davon ab die Treppenhäuser 8,15 + 13,78 .						21 93
						229 30			21 93
			ab:			21 93			
			bleiben:			207 37			
31		207,4	qm Deckenputz auf Schaalung.						

Anlage C. Holzberechnung. (event. über zwei Seiten hinüberreichend.)

Pos. der Massen- bezw. Kosten-Berechnung.	Stückzahl.	Gegenstand.	Länge im Ganzen. m	Verbandhölzer.					Bohlen.		Bretter.		
				26/31	18/31	16/24	16/16	13/18	8 cm	5 cm	3,5 cm.	2,5 cm.	2 cm
				Diese Liniirung ist in jedem Falle den zur Verwendung gelangenden Holzstärken entsprechend einzurichten.									
	10	Balken . . à 4,60	46 00	46,00									
	2	desgl. . . à 4,60	9 20		9,20								
56		Balkenlage . . .	55 20										
	8	Stiele . . à 2,00	16 00				16,00						
	24	Sparren . à 4,50	108 00					108,00					
	16	Kopfbänder à 1,00	16 00					16,00					
57		Dachverband . . .	140 00										

Anlage D. Maurermaterialien-Berechnung. (event. über 2 Seiten hinüberreichend.)

Pos. der Massen- bezw. Kosten-Berechnung.	Stückzahl.	Gegenstand.	Bruchsteine.	Ziegelsteine.			Klinker.	u. s. w.	Kalkmörtel.	Cementmörtel.
				Hintermauerungssteine.	Verblendsteine.	Profilsteine.				
			Diese Liniirung ist in jedem Falle den zur Verwendung kommenden Materialien entsprechend einzurichten.							

Anlage E. bezw. G.

Pos.	Stückzahl.	Gegenstand.	Einheits-Preis.		Geldbetrag.	
			M	₰	M	₰
		Steinmetzarbeiten.				
43	1650	qm Quaderverblendung von festem Sandstein genau nach Zeichnung, die Binderschichten durchschnittlich 30 cm hoch und 25 cm tief, die Läuferschichten 45 cm hoch und 13 cm tief anzuliefern, zu bearbeiten, zu versetzen und zu vergießen einschließlich der Lieferung der Dübel 2c., Vorhaltung der Rüstungen u. s. w.				
		für Material . . .	30	—		
		" Bearbeitung . .	15	—		
		" Versetzen 2c. . .	5	—		
		Sa.	50	—	82500	—

Anlage F.

Pos.	Stückzahl.	Gegenstand.	Einheitspreis. M	Einheitspreis. ₰	Geldbetrag für die Arbeiten des Tischlers. M	₰	Schlossers. M	₰	Glasers. M	₰	Anstreichers. M	₰	Raum zu Bemerkungen und ev. zur Berechnung der Patronatsbeiträge.
1	10	Stück einflügelige Sechsfüllungsthüren, im Lichten 1,10 m breit, 2,20 m hoch in 2 Stein (51 cm) starken Wänden mit an die Rahmstücke angekehltem Karnies von 4 cm starkem Kiefernholze nach spezieller Detailzeichnung, mit einfach gestemmtem Thürfutter aus 3 cm starken Brettern und mit 4 cm starkem eichenem Schwellbrett, sowie mit zweiseitiger 13 cm breiter Bekleidung und einseitiger Verdachung anzufertigen und einzupassen, . dem Tischler	50	—	500	—							
		Dieselben mit 2 Stück starken Aufsatzbändern, eingestecktem Schloß mit Schlüssel und Nachtriegel, mit einfachen Messingdrückern und ebensolchen aufgelegten Schildern komplett zu beschlagen, ... dem Schlosser	10	50			105	—					
		Dieselben zu grundiren und 3 mal mit Oelfarbe nach Angabe zu streichen, das Schwellbrett mit heißem Leinölfirniß 2 mal zu tränken, dem Anstreicher	8	50							85	—	
		pro Stück zusammen	69	—									

Anlage H., event. unter Benutzung der **Anlage E.** bezw. **G.**

Tit.	Zusammenstellung.	M	₰
I.	Erdarbeiten		
II.	Maurerarbeiten a. Arbeitslohn		
	b. Materialien		
III.	Asphaltarbeiten		
IV.	Steinmetzarbeiten		
V.	Zimmerarbeiten		
VI.	Staakerarbeiten		
VII.	Schmiede- und Eisenarbeiten		
VIII.	Dachdeckerarbeiten		
IX.	Klempnerarbeiten		
X.	Tischlerarbeiten		
XI.	Schlosserarbeiten		
XII.	Glaserarbeiten		
XIII.	Anstreicher und Tapezierer-Arbeiten		
XIV.	Stuckarbeiten		
XV.	Ofenarbeiten, Heizungsanlagen 2c.		
XVI.	Gas- und Wasseranlagen		
XVII.	Bauführungs- und Rendanturgebühren		
XVIII.	Insgemein		

. . . . den . ten 18 . .
Der Anschlagsverfasser.
Name . . . .
Amtscharakter.

Revidirt.
. . . . den . ten 18 . .
Name . . . .
Amtscharakter.

Rechnerisch festgestellt.
. . . . den . ten 18 . .
Name . . . .
Amtscharakter.

VII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

130) Verfügung an den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N., die Anzeigepflicht von Milzbrandfällen betreffend, vom 3. September 1881.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 28. Juni d. J., daß gemäß §. 11. des Reichsgesetzes vom 23. Juni v. J. nur in solchen Bezirken, wo der Milzbrand sich ständig zeigt, von der Anzeigepflicht entbunden werden darf. Gegenden oder landräthliche Kreise, in welchen alljährlich vereinzelte Fälle von Milzbrand vorkommen, sind deswegen noch nicht als ständige Milzbrandbezirke zu erachten. Als solche können vielmehr nur diejenigen Ortschaften qualifizirt werden, in welchen seit einer Reihe von Jahren alljährlich ein beträchtlicher Prozentsatz der vorhandenen Viehbestände an Milzbrand zu fallen pflegt. Nach der mitgetheilten statistischen Uebersicht der in den dortigen Kreisen während der Jahre 1878 bis 1880 vorgekommenen Milzbrandfälle scheint in der dortigen Provinz der Milzbrand zur Zeit nirgends im Sinne des §. 11. l. c. ständig aufzutreten, weshalb die Feststellung von Milzbrandbezirken dort gegenwärtig nicht in Frage kommen dürfte. Berlin, den 3. September 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Marcard.

---

131) Cirkular an die Königlichen Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und die Königlichen Regierungen zu Posen, Bromberg, Münster, Minden, Coblenz, Düsseldorf, Cöln und Trier, die Reisekostenvergütung für Privatthierärzte bei Behandlung kranker Gestütpferde betreffend, vom 8. September 1881.

In meiner Cirkular-Verfügung vom 9. Juli d. J. — Anl. a. — ist der einem Privatthierarzte für die Behandlung eines Gestütpferdes außerhalb seines Wohnorts zu gewährende Reisekostensatz auf 30 ₰ für das Kilometer angegeben. Dieser Satz bezieht sich indessen nur auf Reisen, welche auf dem Landwege zurückzulegen sind. Bei Reisen mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff hat der Privatthierarzt im Geltungsbereich der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 an Reisekosten für das Kilometer 6½ ₰ und 1 ℳ 50 ₰ für jeden Zu- und Abgang zu beanspruchen. Berlin, den 8. September 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Marcard.

---

a.

In einem Spezialfalle waren über die einem Privatthierarzte für die Behandlung eines Gestütpferdes außerhalb seines Wohnortes zu gewährende Vergütung Zweifel entstanden. In Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer habe ich dahin entschieden, daß im Geltungsbereiche der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 ein Privatthierarzt für Leistungen der gedachten Art gemäß Abschnitt VI Nr. 1, 2, 4 der Taxe die Hälfte der den Physikern bei Epidemien zustehenden Tagegelder und Reisekosten, also mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verordnung vom 17. September 1876 (Ges.-Samml. S. 411) an Tagegeldern 6 ℳ und an Reisekosten 30 ₰ für das Kilometer zu beanspruchen hat.

Hiernach sind in vorkommenden Fällen die bezüglichen Liquidationen der Privatthierärzte festzusetzen.

Berlin, den 9. Juli 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Im Auftrage: Marcard.

Im Verlage des **Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts** hierselbst. Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29. W.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 6. Oktober 1881.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 9. Berlin, den 31. Oktober 1881. 42ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

132) Verfügung an das Königl. Bezirksverwaltungsgericht zu N., die Auslegung von Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsstreitverfahren betreffend, vom 16. Juli 1881.

Auf den Bericht vom 13. v. M.,

betreffend die Auslegung des §. 37. Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, 2. August 1880, erwidere ich dem Königl. Bezirksverwaltungsgericht, daß die in demselben gestellte Frage zu bejahen ist.

Das Mandat kann nach dem allegirten Paragraphen sofort also ohne Anhörung des Beklagten erlassen werden, um so viel mehr erscheint der Erlaß des Mandates zulässig, wenn Beklagter nicht für nöthig findet, die Klage zu beantworten, und somit die in der Klage vorgetragenen Thatsachen vorläufig nach Analogie des §. 49. a. a. O. als zugestanden betrachtet werden dürfen. Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

II. Behörden und Beamte.

133) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover, die Königl. Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission und das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, die Berechnung des Werths der Dienstwohnung bei der Pensionirung betreffend, vom 6. September 1881.

Nachdem durch die Cirkular-Verfügung vom 16. März d. J. (Minist.-Blatt für die inn. Verw. S. 78) angeordnet worden ist, daß bei der Berechnung des neuen Diensteinkommens eines wieder beschäftigten Pensionairs in Anwendung der Vorschriften des §. 27. Nr. 2 und des §. 29. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 268) der Werth der dem Beamten in seiner neuen

Stellung gewährten Dienstwohnung oder sonstigen Wohnungskompetenz fortan nach dem tarifmäßigen Satze des Wohnungsgeldzuschusses der neuen Stelle zu bestimmen ist, erscheint es geboten, bei Berechnungen der in Rede stehenden Art in gleicher Weise den Werth der in der früheren Stelle verliehen gewesenen Wohnungskompetenz festzustellen.

Unter gleichzeitiger Aufhebung der entgegen stehenden Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 13. Oktober 1876 (Minist.-Blatt für die inn. Verw. S. 257) veranlassen wir die Königl. Regierung, demgemäß fortan zu verfahren. Berlin, den 6. September 1881.

Der Minister des Innern. von Puttkamer. — Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

III. Etats- Kassen- und Rechnungswesen.

134) Cirkular an die Königl. Regierungen 2c., die Stempelung der bei den Hinterlegungsstellen hinterlegten, vor dem 1. Oktober d. J. ausgegebenen ausländischen Werthpapiere betreffend, vom 27. September 1881.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimme ich, daß die in Gemäßheit des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 185) bis zum 29. Dezember d. J. vorzunehmende Stempelung der bei der dortigen Hinterlegungsstelle hinterlegten, vor dem 1. Oktober d. J. ausgegebenen ausländischen Werthpapiere auf vorgängigen Antrag der betreffenden Hinterlegungs-Interessenten durch die Hinterlegungsstellen zu bewirken ist. Sobald eine hinreichende Anzahl von Anträgen auf Abstempelung eingegangen ist, hat die letztere nach Einvernehmen mit den betreffenden Steuerstellen durch die Beamten der Steuerverwaltung in dem Lokale der Hinterlegungsstelle zu erfolgen.

Die Stempelung ist nicht von der Einzahlung eines Kostenvorschusses Seitens der Interessenten abhängig zu machen, vielmehr sind die Abgabebeträge zunächst von der Königl. Regierung vorschußweise an die Steuerbehörde zu zahlen und sodann von den Interessenten wieder einzuziehen.

Der Inhalt dieser Verfügung ist durch die Kreis- und Amtsblätter, bezw. die deren Stelle vertretenden amtlichen Publikationsorgane nach Bedürfniß wiederholt zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Den Herrn Provinzial-Steuer-Direktoren ist Abschrift vorstehender Verfügung mitgetheilt worden.

Berlin, den 27. September 1881.

Der Finanz-Minister. Bitter.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

135) Erlaß an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn N. zu K., die Behandlung der Aktien-Gesellschaften in Bezug auf Gemeindeabgaben-Verpflichtung und Gemeinde-Wahlrecht betreffend, vom 23. Juni 1881.

Ew. 2c. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 16. d. M., betreffend die Beschwerde des Magistrates zu B. wegen der Aufnahme der Bergschlößchen-Aktienbrauerei in die Liste der stimmfähigen Bürger der genannten Stadt, bei Rücksendung der Anlagen ganz ergebenst, daß ich Bedenken trage, die von Ihnen in der Verfügung vom 24. April c. getroffene Entscheidung aufrecht zu erhalten. Ich verkenne nicht, daß es sehr zweifelhaft erscheint, ob den neueren auf Grund des Aktiengesetzes vom 11. Juni 1870 gebildeten Aktiengesellschaften der Charakter einer juristischen Person nach allen Richtungen hin wird beigelegt werden können. Es ist jedoch bisher davon ausgegangen, daß alle Aktiengesellschaften ohne Ausnahme, mögen dieselben vor oder nach Erlaß des bezeichneten Gesetzes vom 11. Juni 1870 gegründet worden sein, im Sinne der §§. 4 Abs. 3 und 8 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hinsichtlich der Gemeindeabgaben-Verpflichtung und des Gemeinde-Wahlrechts den juristischen Personen gleich zu stellen sind. Diese Auf-

fassung, welche der aus der Entstehungsgeschichte der bezeichneten Gesetzesbestimmungen ersichtlichen Tendenz derselben entspricht, wird im Verwaltungswege bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung dieser Frage auch ferner festzuhalten sein.

Ew. rc. ersuche ich ganz ergebenst, hiernach Ihre Verfügung vom 24. April c. gefälligst zu modifiziren.

Berlin, den 23. Juni 1881.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

136) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie an den Königl. Regierungspräsidenten in Sigmaringen, das Verbot der Ankündigung des Verkaufs von Loosen zu einer fremdländischen Geldlotterie betreffend, vom 1. August 1881.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich anbei (Anl. a.) ergebenst Abschrift eines wider den Buchdruckereibesitzer August L. in H. ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses des Königl. Landgerichts zu O. vom 20. April d. Js., durch welches der Genannte wegen Ankündigung des Verkaufs von Loosen zur Geldlotterie in Kaiserslautern und von Haidhäuser Loosen in der von ihm redigirten Zeitung zu 10 Mark Geldstrafe event. 2 Tagen Gefängniß verurtheilt worden ist, zur gefälligen Kenntnißnahme zugehen.

Berlin, den 1. August 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

---

a.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Buchdruckereibesitzer L. zu H.,
wegen Lotterievergehens,

hat die Strafkammer des Königl. Landgerichts zu O. in der Sitzung vom 20. April 1881, an welcher Theil genommen haben: rc. für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird der Uebertretung des §. 286 Str.-G.-B. in zwei Fällen schuldig erkannt und dieserhalb für jeden Fall zu 5 ℳ Geldstrafe event. 1 Tag Gefängniß und zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Gründe:

Angeklagter L. ist geständig, in der Nr. 80 der von ihm redigirten in H. erscheinenden Zeitung vom 10. Oktober 1880 zwei Inserate des Agenten K. zu München, in welchen dieser Loose einer Lotterie zum Besten des Bayerischen Veteranenbundes, bezw. einer Geldlotterie in Kaiserslautern zum Verkauf ausbietet, veröffentlicht zu haben. Die bezeichneten auswärtigen Lotterien sind in den Königl. Preußischen Staaten nicht besonders zugelassen.

In dieser auf Beförderung des Absatzes der fraglichen Loose in Preußen gerichteten und dazu geeigneten Veröffentlichung ist, ohne daß es des Nachweises eines durch dieselbe herbeigeführten Verkaufsgeschäftes bedarf, auf Seiten des Angeklagten L., welcher als verantwortlicher Redakteur der rc. Zeitung, einer periodischen Druckschrift, für den strafbaren Inhalt derselben gemäß §. 20 des Reichs-Preß-Gesetzes vom 7. Mai 1879 als Thäter zu bestrafen ist, eine nach Art. IV. Nr. 1 der Einführungs-Verordnung vom 25. Juni 1867 strafbare Beförderung des Verkaufs verbotener Loose als Mittelsperson zu befinden. Die Behauptung des Angeklagten, daß er die betreffenden Lotterien, als zu wohlthätigen Zwecken bestimmte, nicht für verboten gehalten habe, ist für die Beurtheilung der Schuldfrage unerheblich, da Angeklagter keinerlei Umstände angeführt hat, welche zur Rechtfertigung dieser seiner rechtsirrthümlichen Annahme dienen könnten.

Hiernach ist für thatsächlich festgestellt zu erachten, indem in jedem der beiden Inserate eine besondere Strafthat zu erblicken ist,

daß Angeklagter L. zu H. im Oktober 1880 durch zwei selbstständige Handlungen den Verkauf der Loose auswärtiger Lotterien, die nicht mit Allerhöchster Genehmigung in den Königl. Preußischen Staaten besonders zugelassen sind, als Mittelsperson befördert hat.

Angeklagter ist sonach wegen Vergehens gegen Art. IV. Nr. 1 der zitirten Verordnung in zwei Fällen gemäß dieser Gesetzesvorschrift bezw. §. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch aus dem an die Stelle des §. 268 des früheren preußischen Strafgesetzbuchs getretenen §. 286 des R.=Str.=G.=B. zu bestrafen, und erschien hiernach eine Geldstrafe von je 5 ℳ event. 1 Tag Gefängniß für jeden Fall angemessen, auf welche gemäß §. 74, 78 Str.=G.=B. ihrem vollen Betrage nach zu erkennen war. Die Entscheidung hinsichtlich der Kosten rechtfertigt sich aus §. 497 Str.=Pr.=O.

(Unterschriften.)

---

137) Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz=Konflikte vom 9. April 1881.

Polzeiverordnungsrecht im Jahde=Gebiet. Wegfangen maulkorbloser Hunde. Eine Polizeiverordnung ist, solange sie nicht von der Aufsichtsbehörde gemißbilligt und aufgehoben worden, als zu Recht bestehend anzuerkennen. Gegen den sie ausführenden Beamten ist die Erhebung einer gerichtlichen Klage ausgeschlossen.

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Landdrostei zu A. erhobenen Kompetenz=Konflikt in der bei dem Königlichen Amtsgericht zu W. anhängigen Prozeßsache des Marine=Maschinenbau=Ingenieurs T. zu W., Klägers, wider den Polizei=Inspektor v. W. daselbst, Beklagten,

betreffend Rückzahlung von 3 ℳ Hundefanggeld,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz=Konflikte in seiner Sitzung vom 9. April 1881, an welcher Theil genommen haben rc., für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz=Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei=Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen hat das Amt W. zu W. unter dem 11. Oktober 1876 eine durch das Amtsblatt von Ostfriesland (1876 Stück 125) veröffentlichte Polizeiverordnung erlassen,

durch welche derjenige für strafbar erklärt wird, welcher Hunde auf öffentlicher Straße ohne Maulkorb umherlaufen läßt.

Im §. 3. dieser Verordnung, welcher die Zuwiderhandlung mit Geldstrafe von 1—9 ℳ oder verhältnißmäßiger Haft bedroht, wird das Einfangen maulkorbloser Hunde angeordnet, dabei aber bestimmt, daß dieselben gegen Erstattung der Futterungs= und sonstigen Kosten (neben der Strafe) herausgegeben, daß aber, wenn sich binnen 3 Tagen kein Eigenthümer melde, oder derselbe die Erlegung der Kosten verweigere, die Hunde getödtet werden sollen.

Dieser §. 3. ist durch eine am 3. September 1880 wiederum auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 nach Anhörung des Magistrats und mit Genehmigung der Königlichen Landdrostei zu A. erlassene und in Nr. 109 des Amtsblatts für Ostfriesland veröffentlichte Verordnung des Amts W. zu W. (vertreten durch den Polizei=Inspektor von W.) aufgehoben, bezw. ersetzt durch folgende Bestimmung:

Zuwiderhandlungen ..... werden mit Geldstrafe von 1—9 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft. Maulkorblose auf den Straßen ..... vorfindliche Hunde werden von den polizeilich hierzu bestellten Personen eingefangen, und, falls sie nicht innerhalb 3 Tage gegen

Erlegung eines Fanggeldes von 3 ℳ ausgelöst werden, getödtet. Die Zahlung des Fanggeldes, die Rückgabe und resp. die Tödtung erfolgen auf polizeiliche Anordnung.

Auf Grund dieser Verordnung ist am 12. November 1880 ein ohne Maulkorb auf der Straße zu W. umherlaufender Hund des Klägers von dem Hundefänger W. eingefangen und dem Kläger die Herausgabe bis zur Beibringung eines Scheins durch das Amt daselbst verweigert. Der Kläger hat sich an das Amt gewendet, den Schein jedoch nur gegen Zahlung von 3 ℳ Fanggeld erhalten. Diese 3 ℳ verlangt der Kläger in der am 16. November 1880 bei dem Amtsgerichte W. angestellten Klage von dem Beklagten zurück, weil dieser die Polizeiverordnung erlassen habe und deshalb für den Ersatz dessen hafte, was zu Unrecht erhoben sei, dies sei der Fall, weil die Polizeibehörden nicht Verordnungen erlassen könnten, welche in Privatrechte eingriffen. Er hat unter Ladung des Beklagten die Verurtheilung desselben zur Erstattung der 3 ℳ beantragt. Noch vor dem auf den 4. Dezember 1880 anberaumten Verhandlungstermin hat die Königliche Landdrostei zu A. unter dem 23. November 1880 beschlossen, den Kompetenz-Konflikt zu erheben und das Amtsgericht zu W. davon mit der Erklärung benachrichtigt, daß sie den Rechtweg für unzuläßig erachte. Das Amtsgericht hat sowohl die Königliche Landdrostei von dem Eingange ihrer Erklärung, als beide Parteien von der Erhebung des Kompetenz-Konflikts benachrichtigt. Eine Erklärung ist Seitens derselben nicht erfolgt. Sowohl das Amtsgericht, als das Königliche Oberlandesgericht zu C. halten den Kompetenz-Konflikt nicht für begründet, vielmehr den Rechtsweg für zuläßig.

Die Klage bezweckt die Wiederaufhebung derjenigen polizeilichen Verfügung, durch welche der Hund des Klägers bis zur Erlegung eines Fanggeldes von 3 ℳ zurückgehalten ist und zwar in der Weise, daß der Beklagte diese vom Kläger gezahlten 3 ℳ erstatten soll. Auch wenn man — was die Klage nicht einmal ausdrücklich behauptet — annimmt, daß der Beklagte jene 3 ℳ verlangt und von der Zahlung derselben die Herausgabe des Hundes abhängig gemacht hat,

— eigentlich wird der Verklagte nicht deshalb, sondern weil er die Polizeiverordnung erlassen habe, in Anspruch genommen —

ist der Rechtsweg ausgeschlossen, denn das ganze gegen den Kläger stattgehabte Verfahren stützt sich auf die formell rechtsgültig erlassene Polizeiverordnung vom 3. September 1880. Der Rechtsweg würde also nur zugelassen werden können, wenn der Kläger einen der Fälle der §§. 2—6. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 für sich anführen könnte — welches Gesetz in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. März 1873 (über den Rechtszustand im Jahdegebiet, §. 2.) (Ges.-Samml. S. 107) und der Allerhöchsten Verordnung vom 16. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1515)' in Wilhelmshaven Gültigkeit hat. Denn daß im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842 und der Polizeiverfügung auch eine allgemeine Polizeiverordnung, wie die vom 3. September 1880 zu verstehen ist, folgt schon daraus, daß im §. 1. desselben nicht — wie in §§. 38. 40. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 — Verfügungen für einzelne Fälle von allgemeinen unterschieden werden, ist auch in vielen Entscheidungen des unterzeichneten Gerichtshofs ausgesprochen, — u. A. vom 9. Januar 1858 (Justiz-Minist.-Bl. S. 251), 1. Oktober 1859 (Justiz-Minist.-Bl. 1860 S. 258), 22. September 1860 (Justiz-Minist.-Bl. 1861 S. 174.)

Da ferner die Polizeiverordnung, so lange sie nicht durch die vorgesetzte Behörde gemißbilligt und aufgehoben ist, als zu Recht bestehend anerkannt werden muß, und die Erhebung einer Klage gegen den sie ausführenden Beamten ausgeschlossen ist — cfr. die Erkenntnisse vom 6. Oktober 1855 (Justiz-Minist.-Bl. S. 407), 25. Oktober 1856 (Justiz-Minist.-Bl. 1857 S. 110), 7. März 1857 (Justiz-Minist.-Bl. S. 363), 8. Februar 1862 (Justiz-Minist.-Bl. S. 215) — so erscheint auch aus diesem Grunde der Rechtsweg für die angebrachte Klage unzuläßig, vielmehr nur der Beschwerdeweg gestattet.

Wenn in den Berichten der Gerichte, insbesondere des Königlichen Amtsgerichts zu W., die Zuläßigkeit des Rechtsweges daraus deduzirt wird, daß die Polizeiverordnung vom 3. September 1880 in ihrem über das Wegfangen der Hunde das Fanggeld und das Tödten sich verhaltenden Theil nicht rechtsbeständig sei, so ist dies, als eine das materielle Recht betreffende Frage, für die gegenwärtige Entscheidung unerheblich, da jetzt nur darüber zu befinden ist, ob das Gericht zuständig für den vorliegenden Anspruch ist. — (cfr. das Erkenntniß vom 13. Februar 1858, Justiz-Minist.-Bl. S. 327).

Berlin, den 9. April 1881.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) Homeyer.

---

138) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königlichen Regierungen, die Erstattung von Anzeigen über Aufnahme von Geisteskranken aus dem Auslande in preußische Irrenanstalten betreffend, vom 5. August 1881.

Auf die in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 26. Juli v. J. gestellte Anfrage, ob durch die in dem diesseitigen Erlasse vom 6. Dezember 1879 — Minist.-Bl. 1880 S. 6 — hinsichtlich der Anzeigen bei Aufnahme von nicht preußischen Geisteskranken in preußische Irrenanstalten getroffene Anordnung die Bestimmung des Reskripts vom 21. Januar 1841 (Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 24) nach welcher

> bezüglich dergleichen Personen Seitens der Polizeibehörde des Orts, in welcher die betreffende Irrenanstalt liegt, von ihrer Aufnahme in dieselbe dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Anzeige zu machen ist,

aufgehoben sei, eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß diese Annahme weder in der Fassung des Erlasses vom 6. Dezember 1879 einen Anhalt findet, noch die Absicht bestanden hat, das Reskript vom 21. Januar 1841 zu beseitigen. Wir machen zugleich darauf aufmerksam, daß die bezüglichen Anzeigen sowohl in dem Falle, daß der Geisteskranke einem anderen deutschen Bundesstaate als Preußen angehört und auch dort seinen Wohnsitz hat, als in dem Falle, daß der Geisteskranke ein Ausländer im Sinne des §. 8. des deutschen Strafgesetzbuchs ist, an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erstatten sind.

Die Königliche Regierung hat hiernach die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 5. August 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lucanus.

B. Gewerbe-Polizei.

139) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu N. und abschriftlich an die übrigen Regierungs-Präsidenten resp. Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hier, den Gewerbebetrieb der Konsumvereine betreffend, vom 27. Juli 1881.

Bei den in Verfolg des Berichtes der dortigen Königl. Regierung vom 31. März cr. weiter geflogenen Erörterungen hat sich ergeben, daß der Breslauer Konsumverein nach endgültiger Feststellung der Finanzverwaltungsinstanzen Waaren in nicht unerheblichem Umfange auch an Nichtmitglieder abläßt und, da er sonach ein unter den Begriff des Handels fallendes Gewerbe betreibt, bereits seit dem Steuerjahre 1877—78 für seinen gesammten Geschäftsumsatz zur Gewerbesteuer herangezogen ist.

Es folgt hieraus, daß insoweit bei dem Geschäftsbetriebe des Konsumvereins ein Verkauf von Branntwein oder Spiritus in Frage kommt, die Vorschriften des §. 33. der Reichsgewerbeordnung in Anwendung treten und mithin Quantitäten unter ½ Anker (17,175 Liter) nur auf Grund einer besonderen Erlaubniß (Konzession) abgegeben werden dürfen (cfr. Erlaß des Ministers des Innern und der Finanzen vom 15. Mai 1872, abgedruckt im Ministerialblatt für die innere Verwaltung pro 1874 S. 113).

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, dem dortigen Konsumverein in diesem Sinne ausdrücklich Eröffnung zu machen und demnächst, insoweit binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden geeigneten Frist für die einzelnen betreffenden Betriebsstätten die erforderliche Konzession nicht nachgesucht und erlangt sein sollte, gegen Kontravenienten ein strafrechtliches Verfahren herbeizuführen.

Berlin, den 27. Juli 1881.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

VI. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

140) Regulativ für die Königlich Preußischen Navigationsschulen, vom 24. Juni 1881.

Zweck und Klassen der Navigationsschulen.

§. 1. Die Navigationsschulen sollen den Seeleuten Gelegenheit bieten, sich die theoretische Ausbildung zum Seesteuermann und zum Seeschiffer auf großer Fahrt zu verschaffen und sich auf die Steuermannsprüfung und die Schifferprüfung für große Fahrt vorzubereiten.

Zur Ausbildung von Steuerleuten sind die Steuermannsklassen, zur Ausbildung von Schiffern auf großer Fahrt die Schifferklassen bestimmt.

Unterrichtskurse.

§. 2. Der Unterrichtskursus dauert in den Steuermannsklassen 9 bis 10 Monate, in den Schifferklassen 5 bis 6 Monate und beginnt

in den Steuermannsklassen zu Memel, Pillau, Danzig, Grabow, Stralsund und Barth Anfangs Oktober, zu Flensburg Anfangs Juni und Anfangs Dezember, zu Apenrade Mitte Oktober, zu Altona Anfangs Mai, Anfangs September und Mitte Dezember, zu Geestemünde Anfangs April und Anfangs Oktober, zu Emden und Leer Anfangs Oktober, zu Timmel Anfangs Februar und zu Papenburg Anfangs März jedes Jahres,

in den Schifferklassen zu Memel, Danzig, Grabow, Stralsund und Barth Anfangs Oktober, zu Flensburg und Leer Anfangs April und Anfangs Oktober, zu Papenburg Anfangs Januar und Anfangs Juli jedes Jahres.

In die Schifferklassen zu Altona und Geestemünde werden neue Schüler bis auf Weiteres zu jeder Zeit aufgenommen.

Schülerzahl.

§. 3. Die Zahl der Schüler einer Klasse darf vierzig nicht übersteigen.

Bedingungen der Aufnahme in die Steuermannsklassen.

§. 4. Die Aufnahme in die Steuermannsklassen ist von einer vor dem Kuratorium der Navigationsschule (§§. 19, 20) oder einem Mitgliede desselben durch die Navigationslehrer (§. 15) abzuhaltenden Prüfung abhängig, in welcher der Aufzunehmende nachzuweisen hat:

1) Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken, und eine leserliche Handschrift,
2) Kenntniß der Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben, Fertigkeit im Rechnen mit Poportionen und Uebung in der Ausziehung von Quadratwurzeln,
3) Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit von Dreiecken, Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise, Uebung im Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze,
4) Kenntniß der politischen und nautischen Geographie, soweit sie für einen Schiffsoffizier erforderlich ist, sowie einige Vorbereitung in der mathematischen Geographie.

Ueber das Verfahren bei dieser Aufnahmeprüfung ertheilt der Navigationsschul-Direktor (§. 21) nähere Vorschriften.

Ueber den Hergang bei der Prüfung wird von einem Mitgliede des Kuratoriums ein kurzes Protokoll geführt.

Die Kuratorien haben den Termin für die vor Beginn des Unterrichtskursus stattfindende Aufnahmeprüfung jedesmal zeitig vorher bekannt zu machen, dabei auch die Bedingungen für die Aufnahme in die Steuermannsklassen zu veröffentlichen.

Wer die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat, kann zu deren Wiederholung erst nach einer Frist von mindestens 3, höchstens 6 Monaten zugelassen werden.

Das Kuratorium, unter dessen Leitung die erste Prüfung abgehalten ist, stellt diese Frist fest, eröffnet dem Zurückgewiesenen die getroffene Entscheidung und setzt die übrigen Kuratorien davon, daß und für welchen Zeitraum die Zurückweisung erfolgt ist, sofort mittelst besonderen Schreibens in Kenntniß.

Wer den Anforderungen der Aufnahmeprüfung zwar nicht durchweg genügt, jedoch zu der Erwartung berechtigt, daß er dem Anfangsunterrichte in der Steuermannsklasse zu folgen vermöge und sich darin die fehlenden Vorkenntnisse bald aneignen werde, darf unter einstweiliger Aussetzung der Entscheidung über die Zurückweisung versuchsweise zum Eintritt in die Steuermannsklasse zugelassen werden. Sobald als möglich und jedenfalls nicht später als 3 Monate nach Beginn des Unterrichts muß aber darüber entschieden werden, ob der versuchsweise Zugelassene endgiltig aufzunehmen oder zurückzuweisen ist. Ueber die versuchsweise und die endgiltige Zulassung entscheidet das Kuratorium. Sie darf nicht erfolgen, wenn der Navigationsschul-Direktor dagegen Einspruch erhebt.

Bedingungen der Aufnahme in die Schifferklassen.

§. 5. In die Schifferklassen werden nur Seeleute aufgenommen, welche als Steuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen zu fahren berechtigt sind oder in Deutschland die Steuermannsprüfung bestanden oder bei einer Deutschen öffentlichen Navigationsschule einen Steuermannskursus ganz oder zum größten Theile durchgemacht haben.

Verfahren bei der Aufnahme.

§. 6. Wer als Schüler in eine Steuermanns- oder Schifferklasse aufgenommen werden will, muß darum bei dem Kuratorium der Schule nachsuchen.

Gesuche um Aufnahme in die Schifferklassen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie von dem Nachweise begleitet sind, daß der Nachsuchende den Anforderungen des §. 5. genügt.

Das Kuratorium hat die Aufnahme den vierzig zuerst darum nachsuchenden Seeleuten für den Fall, daß sie bei Beginn des Unterrichts, sowie wenn es sich um Aufnahme in die Steuermannsklasse handelt, im Termin der Aufnahmeprüfung anwesend sind und letztere bestehen, unbedingt, später Nachsuchenden nach der Zeitfolge ihrer Gesuche aber nur insoweit zuzusagen, als unter den vorher Zugelassenen Abgänge stattfinden.

Ist die Zahl von vierzig Schülern erreicht, so sind die dann noch um Aufnahme Nachsuchenden an den Navigationsschul-Direktor zu weisen, welcher ihnen die Schulen, in welchen sie etwa noch Aufnahme finden können, bezeichnet wird.

Enthält eine Klasse weniger als vierzig Schüler, so können bis zur Erfüllung dieser Zahl während der ersten 3 Monate nach Beginn des Unterrichtskursus Seeleute, welche nach den vorstehenden Bestimmungen aufnahmefähig sind, später aber nur solche Seeleute als neue Schüler nachträglich zugelassen werden, welche einen gleichen Unterrichtskursus schon einmal durchgemacht haben oder nachweisen, daß sie mit den bis dahin durchgenommenen Unterrichtsgegenständen völlig vertraut sind. (Vergl. jedoch §. 2 am Schlusse.)

Wer die für die Zulassung zur Steuermanns- oder Schifferprüfung für große Fahrt erforderliche Fahrzeit noch nicht zurückgelegt hat, ist bei der Meldung zur Aufnahme vom Kuratorium darauf aufmerksam zu machen, daß seine Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß.

Ausschließung vom Unterrichte.

§. 7. Wer mit einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit behaftet ist, wird durch das Kuratorium vom Schulbesuche so lange als erforderlich ausgeschlossen. (Vergl. §. 20 Absatz 3.)

Schulgeld.

§. 8. Das Schulgeld beträgt für den Unterrichtskursus in der Steuermannsklasse 36 Mark, bei später als 3 Monate nach Beginn des Unterrichts erfolgter Aufnahme 18 Mark, in der Schifferklasse für die Schiffer-Aspiranten 30 Mark, für die gemäß §. 5 aufgenommenen Steuermanns-Aspiranten 18 Mark. Versuchsweise zur Steuermannsklasse Zugelassene (§. 4 letzter Absatz) haben für jeden angefangenen Monat im Voraus ein Schulgeld von 4 Mark zu entrichten und bei endgiltiger Aufnahme das an dem vollen Betrage des Schulgeldes für die Steuermannsklasse Fehlende nachzuzahlen.

Wer in der ersten Hälfte des Unterrichtskursus behufs seiner besseren Ausbildung aus der einen Steuermannsklasse in eine andere übernommen wird, ist hier von der nochmaligen Zahlung des bereits entrichteten Schulgeldes befreit.

Das Schulgeld muß, soweit nicht vorstehend etwas Anderes bestimmt ist, spätestens 14 Tage nach Beginn des Schulbesuchs zum vollen Betrage eingezahlt werden. Bei den Steuermannsklassen zu Memel,

Pillau, Danzig, Grabow, Stralsund und Barth ist jedoch bis auf Weiteres das Schulgeld halbjährlich mit je 18 Mark im Voraus einzuzahlen.

Das Kuratorium hat auf die pünktliche Berichtigung des Schulgeldes zu halten. Bei besonderer Veranlassung kann es den Schülern der Steuermannsklassen eine kurze Stundung bewilligen.

Ein gänzlicher oder theilweiser Erlaß des Schulgeldes bedarf der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und ist nur aus dringenden Gründen in Antrag zu bringen.

Lehrmittel.

§. 9. An Lehrmitteln hat sich jeder Schüler zu beschaffen:

1) das „Lehrbuch der Navigation" von Albrecht und Vierow,
2) die „Grundzüge der Meteorologie" von Mohn,
3) die nautischen, astronomischen und logarithmischen Tafeln von Domke,
4) das „nautische Jahrbuch", herausgegeben vom Reichsamte des Innern,
5) Seekarten nach näherer Vorschrift,
6) das „Verzeichniß der Leuchtfeuer aller Meere", herausgegeben vom Hydrographischen Amte der Kaiserlichen Admiralität,
7) ein Lehrbuch der englischen Sprache nach näherer Vorschrift,
8) ein Reißzeug,
9) ein Parallel-Lineal,
10) eine Donn-Skale,
11) die nöthigen Arbeitshefte,
12) in der Schifferklasse außerdem die Reichsgesetze über das See-, Handels- und Wechselrecht.

Die erforderlichen näheren Vorschriften über die anzuschaffenden Lehrmittel, insbesondere über die Ausgaben und Jahrgänge der Bücher, Karten und periodischen Werke, erläßt der Navigationsschul-Direktor.

Die Anschaffung der unter Nr. 1 und 3 genannten Werke kann Schülern, welche ein anderes geeignetes Lehrbuch der Navigation oder andere geeignete Tafeln bereits besitzen, mit Zustimmung des Navigationsschul-Direktors vom Klassenlehrer erlassen werden.

Unterrichtszeit, Hausarbeiten, Beobachtungen und Berechnungen.

§. 10. Während des Kursus wird regelmäßig an jedem Werktage von 8 bis 12 Uhr Vormittags und am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag auch von 2 bis 4 Uhr Nachmittags unterrichtet (vergl. §. 14). Aus besonderen Gründen kann der Navigationsschul-Direktor eine Vermehrung oder Verminderung der Unterrichtsstunden anordnen.

Zur Uebung außerhalb der Unterrichtszeit erhalten die Schüler Aufgaben, deren Bearbeitung von den Lehrern wöchentlich mindestens einmal geprüft wird.

Geeignete Abende, sowie auch einzelne Tagesstunden werden zu nautisch-astronomischen Beobachtungen benutzt.

Die Schüler müssen zur Vornahme der auszuführenden Berechnungen angehalten und letztere mindestens alle 14 Tage von den Lehrern geprüft werden.

Unterrichtsgegenstände für die Steuermannsklassen.

§. 11. Der Unterricht in den Steuermannsklassen erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Mathematik.

1. Arithmetik.

Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten und zweiten Grades.

Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.

Rechnen mit Logarithmen.

Anfänge des Rechnens mit Progressionen und mit Kettenbrüchen.

2. Planimetrie.

Die Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit geradliniger und gemischtliniger Figuren.

Die Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.

Lösen von Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze.

Berechnung des Flächeninhalts geradliniger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises und der Ellipse.

3. Stereometrie.

Die einfacheren Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke

Erklärung der Haupteigenschaften und Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern, Pyramiden, Kegeln, abgestumpften Pyramiden und Kegeln, Kugeln, Ellipsoiden und Fässern.

4. Ebene Trigonometrie.

Erklärung der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.

Entwickelung der für die Dreiecksberechnung erforderlichen Formeln.

Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

5. Sphärische Trigonometrie.

Entwickelung der für die Dreiecksberechnung erforderlichen Formeln, besonders der Sinusregel und der Grundgleichung.

Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

B. Nautik.

1) Mathematische Geographie, soweit sie für den Schiffsoffizier wissenswerth ist.
2) Die einfacheren Sätze über den Erdmagnetismus, Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse; Bestimmung der örtlichen Ablenkung der Kompasse an Bord, insbesondere an Bord eiserner Schiffe.
3) Einrichtung und Handhabung der gebräuchlichsten Instrumente und Vorrichtungen zur Messung der Geschwindigkeit der Schiffe.
4) Gebrauch der Donn-Skale.
5) Besteckrechnung nach Kurs und Distanz, sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift, örtliche Ablenkung und Mißweisung des Kompasses; Bestimmung der veränderten und aufgekommenen Breite aus Kurs und Distanz; Ermittelung der veränderten und aufgekommenen Länge nach Mittelbreite und vergrößerter Breite.
6) Ortsbestimmung durch Peilung von Gegenständen und Winkelmessung zwischen denselben, wenn deren Lage oder Höhe bekannt ist.
7) Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.
8) Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge; Uebertragung des Bestecks aus einer Karte in eine andere, Ermittelung von Kurs und Distanz durch die Karte; Berichtigung des Bestecks in der Karte durch Peilungen, Winkelmessungen, Lothungen und astronomische Beobachtungen.
9) Segeln im größten Kreise.
10) Einrichtung, Gebrauch und Berichtigung der Spiegelinstrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten.
11) Einrichtung und Benutzung des künstlichen Horizontes.
12) Gebrauch der nautischen Jahrbücher und Ephemeriden.
13) Himmelskunde, insbesondere Kenntniß der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
14) Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe und Halbmesser.
15) Berechnung der Kulminationszeit und der Zeit des Auf- und Untergangs der Gestirne.
16) Berechnung wahrer und scheinbarer Höhen der Gestirne.
17) Bestimmung der Breite durch Höhen der Gestirne im Meridian, durch Höhen der Gestirne in der Nähe des Meridians und durch zwei Sonnenhöhen.
18) Bestimmung der Mißweisung durch Amplituden und Azimuthe der Sonne.
19) Das für den Schiffsoffizier Wissenswerthe über Ebbe und Fluth; Berechnung der Zeit des Eintritts von Hoch- und Niedrigwasser, Berichtigung der Lothung auf Niedrigwasser.

20) Bestimmung der Ortszeit durch Einzelhöhen der Gestirne und durch gleiche Höhen der Sonne.
21) Bestimmung von Stand und Gang der Chronometer.
22) Bestimmung der Länge durch Chronometer und Einzelhöhen der Sonne und Fixsterne sowie durch Monddistanzen.
23) Einrichtung, Prüfung und Gebrauch der Barometer und Thermometer.
24) Die Lehre von den Luft- und Meeresströmungen.
25) Führung des Schiffsjournals und des meteorologischen Journals.

C. Seemannschaft.

1) Einrichtung und Ausrüstung der Seeschiffe, deren Haupt- und Rundhölzer, Stärke und Länge des stehenden und laufenden Guts und der Ketten, sowie Gewicht der Anker.
2) Auf- und Abtackelung der Seeschiffe.
3) Stauung der Ladung.
4) Schiffsmannöver bei jedem Wetter.
5) Die Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße und über Noth- und Lootsensignale.
6) Gebrauch des internationalen Signalbuchs.
7) Die Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

D. Zeichnen von See- und Sternkarten.

E. Englische Sprache.

Wöchentlich werden 28 Stunden auf die unter A bis C genannten Gegenstände, zwei Stunden auf Zeichnen von Karten und zwei Stunden auf Englische Sprache verwandt.

Unterrichtsgegenstände für die Schifferklassen.

§. 12. Der Unterricht in den Schifferklassen umfaßt:
1) Wiederholung der in §. 11 unter A, B und C aufgeführten Gegenstände in der für den Schiffer auf großer Fahrt erforderlichen Ausdehnung.
2) Schiffsfrachten- und Wechselrechnung.
3) Das Wichtigste über die auf Seeschiffen vorkommenden Dampfmaschinen.
4) Entwerfung von Takelrissen und Zeichnung von Dampfmaschinentheilen.
5) Das für den Schiffer Wissenswerthe aus dem Deutschen See-, Handels- und Wechselrechte.
6) Verhalten des Schiffers während der ganzen Zeit von der Uebernahme eines Schiffes bis nach Beendigung der Reise in gewöhnlichen und außergewöhnlichen Fällen, besonders bei Haverei.
7) Englische Sprache.

Wöchentlich werden 18 Stunden auf die unter Nr. 1 erwähnte Wiederholung und auf die Schiffsfrachten- und Wechselrechnung (Nr. 2), 2 Stunden auf Dampfmaschinenkunde (Nr. 3), 2 Stunden auf das Entwerfen von Takelrissen und das Zeichnen von Dampfmaschinentheilen (Nr. 4), 6 Stunden auf die Gegenstände unter Nr. 5 und Nr. 6 und 4 Stunden auf die Englische Sprache (Nr. 7) verwandt.

Stundenplan und Schulordnung.

§. 13. Nach Maßgabe des vorstehenden Lehrplans (§§. 11. und 12.) wird der Stundenplan von den Navigationslehrern entworfen und mit der vom Kuratorium erlassenen Schulordnung (§. 20.) im Unterrichtszimmer ausgehängt. Der Stundenplan und etwaige Modifikationen desselben sind sogleich dem Navigationsschul-Direktor mitzutheilen, welcher zur Anordnung von Abänderungen befugt ist.

Ferien.

§. 14. In der Zeit vom Gründonnerstage bis zum Dinstage nach Ostern einschließlich und vom 24. Dezember bis zum 2. Januar einschließlich, an den Sonntagen und den gesetzlichen Festtagen sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird nicht unterrichtet. Zu anderer Zeit kann der Unterricht nur durch das Kuratorium mit Zustimmung des Navigationsschul-Direktors ausgesetzt werden.

Pflichten der Lehrer.

a. Ertheilung des Unterrichts.

§. 15. Der Regel nach ist der gesammte Unterricht bis auf denjenigen in der Englischen Sprache ausschließlich von den an den Schulen angestellten Navigationslehrern und Navigationsschul-Aspiranten zu ertheilen; nur ausnahmsweise dürfen für einzelne Gegenstände besondere Hülfslehrer angenommen werden.

In Bezug auf die Art und Weise der Ertheilung des Unterrichts haben sämmtliche Lehrer die Anordnungen des Navigationsschul-Direktors zu befolgen.

Sind an einer Schule mehrere Lehrer für Navigation angestellt, so bestimmt der Navigationsschul-Direktor die Vertheilung der Gegenstände und der Stunden unter dieselben.

b. Führung von Listen und Erstattung von Anzeigen.

§. 16. Jeder Navigationslehrer führt über die in seine Klasse aufgenommenen Schüler ein Verzeichniß nach den unter A und B anliegenden Formularen und über deren Schulbesuch, Fleiß und Fortschritte ein Tagebuch nach näherer Vorschrift des Navigationsschul-Direktors.

Dem Navigationsschul-Direktor ist von den Navigationslehrern am Schlusse jeder Woche der ersten drei Monate nach Eröffnung des Unterrichtskursus die Zahl der bis dahin aufgenommenen Schüler jeder Klasse unmittelbar anzuzeigen und am Schlusse des vierten Monats eine Abschrift des Aufnahme-Verzeichnisses nebst Bemerkungen über den Bildungsstandpunkt und die Fortschritte der Schüler durch Vermittelung des Kuratoriums vorzulegen.

Außerdem ist dem Navigationsschul-Direktor von allen wichtigen Ereignissen, welche in der Schule vorkommen oder von Einfluß auf dieselbe sind, von den Lehrern durch Vermittelung des Kuratoriums Anzeige zu machen.

c. Sonstige Pflichten der Lehrer.

§. 17. Die Navigationslehrer haben die Gebäude, die Lehrmittel und das Mobiliar der Navigationsschulen unmittelbar zu beaufsichtigen, auf die gehörige Erhaltung und Schonung derselben zu achten und dafür zu sorgen, daß die Lehrmittel vollständig und in guter Ordnung gehalten werden.

Jährlich einmal haben sie sich durch eine besondere Revision von dem Vorhandensein und der Beschaffenheit der im Inventarienverzeichnisse der Schule aufgeführten Gegenstände zu überzeugen und über den jedesmaligen Befund dem Navigationsschul-Direktor durch Vermittelung des Kuratoriums Anzeige zu machen.

Ergänzung des Lehrerpersonals.

§. 18. Als Navigationslehrer werden der Regel nach nur Personen angestellt, welche nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre mindestens fünf Jahre lang im Seedienst beschäftigt gewesen und als Schiffer auf großer Fahrt zugelassen sind und eine schriftliche Prüfung über alle Gegenstände des Navigationsunterrichts befriedigend abgelegt haben.

Gesuche um Zulassung zum Navigationslehrfache sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und von Ausweisen über die bisherige Führung, über die Zulassung als Schiffer auf großer Fahrt und über die bisherige Ausübung des seemännischen Berufs schriftlich an einen Navigationsschul-Direktor zu richten. Der Bewerber muß dabei nachweisen, daß er seiner Militairpflicht genügt hat. Hält der Direktor ihn für geeignet, so nimmt er ihn nach eingeholter Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe als Navigationsschul-Aspiranten an.

Hat der Aspirant in der ihm überwiesenen Beschäftigung dargethan, daß er die zum Berufe eines Navigationslehrers erforderlichen Eigenschaften besitzt, so wird er auf seinen an den Navigationsschul-Direktor zu richtenden Antrag von diesem zur Lehrerprüfung zugelassen. Die Prüfungsarbeiten werden von dem Navigationsschul-Direktor mittels gutachtlichen Berichts dem Minister für Handel und Gewerbe eingereicht, welcher darüber entscheidet, ob der Aspirant nach seinen Leistungen zur Anstellung als Navigationslehrer befähigt ist.

Die Navigationslehrerstellen werden regelmäßig nur aus der Zahl der als befähigt anerkannten Aspiranten besetzt.

Die Navigationslehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Die Annahme von Hülfslehrern bedarf der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Kuratorien.

§. 19. Der Navigationsschul-Direktor ist alleiniger Kurator der an seinem Amtssitz befindlichen Navigationsschule. Für jede andere Navigationsschule wird von dem Regierungs-Präsidenten (in Schleswig-Holstein von der Regierung, in Hannover von der Landdrostei) ein aus mehreren Mitgliedern bestehendes Kuratorium oder ein Einzel-Kurator bestellt.

Die Kuratorien verwalten die Angelegenheiten der Navigationsschulen und führen die unmittelbare Aufsicht über dieselben und die dabei angestellten Lehrer, vorbehaltlich der den Navigationsschul-Direktoren obliegenden oberen Aufsicht.

Besondere Obliegenheiten der Kuratorien.

§. 20. Die Kuratorien machen die Termine für die Eröffnung der Unterrichtskurse zeitig vorher bekannt (vergl. §. 4.) und befinden über die Aufnahme der Schüler.

Sie halten auf die pünktliche Berichtigung des Schulgeldes (§. 8.) und sorgen dafür, daß die gehörige Ordnung und Disziplin in der Schule aufrecht erhalten und der vorgeschriebene Lehrplan (§§. 11. und 12.) eingehalten wird. Zu diesem Zwecke erlassen sie mit Zustimmung des Navigationsschul-Direktors eine Schulordnung (§. 13.). Von dem Gange und Erfolge des Unterrichts erhalten sie sich in fortlaufender Kenntniß.

Sie können Schülern, welche zu Beschwerden Anlaß geben, nach Bewandniß der Umstände Warnungen oder Verweise ertheilen oder dieselben von der Schule zeitweise oder für immer ausschließen. Von jeder aus einem solchen Grunde oder gemäß §. 7. erfolgten Ausschließung haben sie auch dem Navigationsschul-Direktor und den übrigen Kuratorien Mittheilung zu machen. Darüber, ob einem Ausgeschlossenen auch die Aufnahme in eine andere Navigationsschule zu versagen ist, hat das Kuratorium der letzteren Bestimmung zu treffen und von dieser dem Navigationsschul-Direktor Mittheilung zu machen.

Bei der militairischen Kontrolle der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen haben die Kuratorien innerhalb des Bereichs ihrer Befugnisse mitzuwirken. Von allen militairpflichtigen Schülern haben sie den Nachweis über die erfolgte Meldung bei der Militair-Ersatzbehörde oder über den ertheilten Ausstand zu erfordern und, sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, der Ersatzbehörde des Heimathsorts der Militairpflichtigen davon Mittheilung zu machen, letztere auch zu den Anmeldungen zur Stammrolle gemäß der Wehrordnung vom 28. September 1875 Theil I. §. 23. Nr. 6 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 546) anzuhalten.

Den Navigationslehrern können die Kuratorien Urlaub bis zu 14 Tagen ertheilen; sie müssen jedoch hiervon, sowie von Krankheitsfällen der Lehrer dem Navigationsschul-Direktor Nachricht geben.

Längerer Urlaub kann den Navigationslehrern nur von dem Regierungs-Präsidenten (in Schleswig-Holstein von der Regierung, in Hannover von der Landdrostei) im Einvernehmen mit dem Navigationsschul-Direktor bewilligt werden; im Falle der Meinungsverschiedenheit ist die Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen.

Den Navigationsschul-Aspiranten kann Urlaub bis zu 3 Tagen vom Kuratorium, für längere Zeit vom Navigationsschul-Direktor bewilligt werden.

In den geeigneten Fällen (vergl. z. B. §§. 16. und 17.) vermitteln die Kuratorien die Anzeigen der Navigationslehrer an den Navigationsschul-Direktor und dessen Weisungen an die Lehrer.

Ueber die Annahme von Hülfslehrern können die Kuratorien Vorschläge machen.

Sie wachen darüber, daß die Räumlichkeiten, die Lehrmittel und das Mobiliar der Schulen in gutem Stande bleiben.

Zur Anschaffung neuer Lehrmittel haben sie die Zustimmung des Navigationsschul-Direktors zu erwirken und demselben am Schlusse jedes Rechnungsjahres ein Verzeichniß der Ab- und Zugänge bei den Lehrmitteln und dem Mobiliar zu übersenden.

Unter Aufsicht des Kuratoriums wird durch ein damit beauftragtes Mitglied desselben oder durch einen besonderen Rendanten nach näherer Anweisung des Regierungs-Präsidenten (der Regierung, der Landdrostei), die Schulkasse verwaltet. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der letzteren wird bei der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse jährlich Rechnung gelegt.

Navigationsschul-Direktoren.

§. 21. Die Navigationsschul-Direktoren führen in den ihnen zugewiesenen Bezirken die obere Aufsicht über das Navigationsschulwesen nach der ihnen ertheilten besonderen Geschäftsanweisung.

Berlin, den 24. Juni 1881.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. von Bötticher.

A.

Verzeichniß

der Schüler, welche seit dem ten 18 in die Steuermannsklasse der Navigationsschule zu N. N. aufgenommen worden sind.

Nummer.	Zuname und Vornamen	Geburts-			Geburtsort.	Wohnort.	Stand oder Beruf des Vaters.	Fahrzeit nach zurückgelegtem 15. Lebensjahre				Tag		Wo und wann der Aufgenommene eine Navigations-Vorschule besucht hat.	Bemerkungen.
		Tag.	Monat.	Jahr.				im Ganzen.	als Vollmatrose auf Kauffahrtei-		als Ober-Matrose in der Kaiserl. Marine.	der Aufnahme.	des Abgangs.		
									Segelschiffen.	Dampfschiffen.					

B.

Verzeichniß

der Schüler, welche seit dem ten 18 in die Schifferklasse der Navigationsschule zu N. N. aufgenommen worden sind.

Nummer.	Zuname und Vornamen.	Geburts-			Geburtsort.	Wohnort.	Stand oder Beruf des Vaters.	Ausstellungsort, Datum und Prädikat des Befähigungszeugnisses als Steuermann.	Fahrzeit als		Anzahl der vorgelegten Beobachtungsbücher.	Tag		Bemerkungen.
		Tag.	Monat.	Jahr.					Einzel-Steuermann.	erster, zweiter, dritter ꝛc. Steuermann.		der Aufnahme.	des Abgangs.	

VII. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen.

141) Cirkular an die Königl. Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Regierungen 2c., die Beobachtung der Wasserstände an den Hauptpegeln betreffend, vom 9. September 1881.

Die Instruktion über die Beobachtung und Zusammenstellung der Wasserstände an den Hauptpegeln vom 14. September 1871 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 312) wird vielfach nicht genügend beachtet. Namentlich häufig sind folgende Verstöße gegen dieselbe bemerkt worden:

1) In den Wasserstandstabellen sind die Witterungs- und Eisverhältnisse nicht immer genau genug angegeben.

2) Die Festpunkte haben nicht überall die im §. 2 der Instruktion vorgeschriebene Schärfe, indem bisweilen mit Putz überzogene Plinthen oder Sockel, welche leicht beschädigt werden können, als Festpunkte angenommen sind, so daß ihre Höhenlage nicht bis auf 2 mm sicher ist.

3) Die Festpunkte liegen zum Theil so unbequem, daß mehrfache Aufstellungen des Nivellir-Instruments erforderlich sind, um die Nullpunkte der Pegel mit denselben zu vergleichen, während sich Gelegenheit bietet, an Mauern 2c., welche sich nahe dem Pegel befinden, bequemere Festpunkte zu gewinnen.

4) Die Pegeltafeln werden im Anstrich nicht rechtzeitig erneuert, so daß die Theilung nicht mehr zu erkennen und ein direktes Ablesen des Wasserstandes daher nicht möglich ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, gefälligst dafür zu sorgen, daß den Pegelbeobachtungen überall die erforderliche Sorgfalt zugewendet wird und daß auch der Strombaudirektor resp. Regierungsbaurath bei seinen Bereisungen darauf achtet, daß die Pegel und auch die Festpunkte den Vorschriften der gedachten Instruktion entsprechen. Berlin, den 9. September 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

VIII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

142) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen, excl. der zu Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direktion in Hannover, die Bewilligung und Verrechnung von Unterstützungen für Wittwen und Kinder verstorbener Forstbeamten betreffend, vom 9. August 1881.

Zur Verminderung des Schreibewerks ermächtige ich die Königl. Regierung, vom nächsten Rechnungsjahre 1. April 1882/83 ab die zur Zahlung aus dem Fonds Kapitel 4 Titel 3 des Forstverwaltungsetats für Wittwen und erwachsene Kinder verstorbener Forstbeamten von hier aus auf Zeitdauer bewilligten fortlaufenden Unterstützungen bei Ablauf der Bewilligungsfristen nach bewirkter Feststellung der noch fortdauernden Hülfsbedürftigkeit und Würdigkeit den betreffenden Personen ohne vorgängige Berichterstattung und mit Vorbehalt des Widerrufs unter den Bedingungen der ersten Bewilligung auf bestimmte Zeitdauer (etwa 3 bis 5 Jahre) selbstständig weiter zu bewilligen, jedoch nur bis zur Höhe des bisher gewährten Betrages.

Neu hinzutretende fortlaufende Unterstützungen und Erhöhungen der bisher bewilligten Beträge, sowie Kindererziehungsgelder werden jedoch auch ferner der diesseitigen Bewilligung vorbehalten und es ist dieserhalb nach wie vor unter Vorlegung der betreffenden motivirten Vorschlagsnachweisung hierher zu berichten.

Der Königl. Regierung ertheile ich ferner hiermit die Ermächtigung, von dem erwähnten Zeitpunkte ab aus dem obengenannten Fonds nach Bedarf einmalige Unterstützungen an Forstbeamtenwittwen und Waisen sowie an pensionirte Forstbeamte selbstständig zu bewilligen und zur Zahlung anzuweisen.

Zur Bestreitung derselben werden der Königl. Regierung vor Beginn des betreffenden Rechnungsjahres entsprechende Beträge zur Disposition gestellt werden.

Es wird dabei Folgendes zur Beachtung bemerkt:

1) Mit diesen zur Disposition gestellten Mitteln ist bis zum Jahres-Rechnungsschlusse hauszuhalten, es ist also auf die bis dahin noch zu erwartenden Bedürfnißfälle gehörig Rücksicht zu nehmen, da von dem für die ganze Monarchie disponiblen Gesammtfonds bei der alljährlichen Vertheilung nur ein geringer Betrag hier reservirt werden wird und Zuschüsse nur in geringen Beträgen und unter ganz besonderen Verhältnissen würden gewährt werden können.

2) Erwachsenen Kindern verstorbener Forstbeamten sind da, wo die Mutter noch lebt, Unterstützungen nicht zu gewähren und es würde in Bedarfsfällen nur der letzteren eine Unterstützung zu bewilligen sein.

3) Als Regel gilt, daß im Laufe eines Jahres für dieselbe Person zwei- oder mehrmalige Unterstützungen, desgleichen an Personen, welche bereits eine fortlaufende Unterstützung beziehen, außerordentliche Unterstützungen nicht zu bewilligen sind. Ausnahmen hiervon sind nur unter ganz besonderen Verhältnissen zulässig, wenn in Krankheits- und bei sonstigen Unfällen vorübergehend eine größere Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist.

4) Als Grundsatz ist festzuhalten, daß Unterstützungen, sowohl fortlaufende als einmalige, und Kindererziehungsgelder immer von derjenigen Regierung beantragt resp. angewiesen und verrechnet werden, in deren Bezirk die Unterstützungsempfänger wohnen und nicht von der Regierung, welcher der verstorbene Beamte zuletzt angehört hat.

5) Am Jahresrechnungsschlusse sind nur die wirklich angewiesenen und für das betreffende Jahr zu zahlenden Beträge an fortlaufenden und einmaligen Unterstützungen, sowie an Kindererziehungsgeldern als Sollausgabe nachzuweisen, es ist sonach die von dem zur Disposition gestellten Betrage nicht verwendete Summe in Abgang und nicht in Ausgaberest zu stellen. Als Ausgabereste, die aber möglichst zu vermeiden sind, dürfen von den angewiesenen und zur Soll-Ausgabe gestellten Unterstützungen und Erziehungsgeldern nur die noch zahlbaren, bis zum Finalabschlusse aber nicht abgehobenen Beträge nachgewiesen werden.

6) Ueber die aus dem Allerhöchsten Kabinet mir zugehenden Immediat-Unterstützungsgesuche wird, event. nach eingezogenem Berichte der Königl. Regierung, von hier aus Entscheidung getroffen werden, und die hierauf etwa bewilligten Unterstützungen werden aus dem hier reservirten Theil des Fonds geleistet werden. Berlin, den 9. August 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten: Lucius.

---

143) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen excl. derjenigen zu Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover, die Bedingungen, unter welchen Deputat-Brennholz an Forstaufseher oder Hilfsjäger gewährt werden darf, betreffend, vom 15. August 1881.

Aus Veranlassung eines Spezialfalles bestimme ich hierdurch, daß bei Entscheidung der Frage, ob den Forstaufsehern und Hilfsjägern das ihnen zu gewährende Deputat-Brennholz innerhalb der für „unverheirathete" oder für „verheirathete resp. Forstaufseher oder Hilfsjäger mit Familie" zulässigen Sätze verabfolgt werden darf, der Begriff „Familie" so zu interpretiren ist, wie solches durch die Cirkular-Verfügung vom 17. April 1877 bestimmt worden ist. Danach sind unter Familie nicht nur die Ehefrau, Kinder, Eltern und Geschwister eines Beamten, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstand Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls aber muß ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden. Berlin, den 15. August 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

144) Cirkular an die Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direktion in Hannover, die Erweiterung der Befugnisse zu freihändigen Holzverkäufen aus Königl. Forsten betreffend, vom 16. August 1881.

Die betreffenden Bestimmungen der Verfügung vom 8. März 1844 ändere ich dahin ab, daß in Zukunft meine Genehmigung zu freihändigen Holzverkäufen nur dann einzuholen ist, wenn der Kaufpreis

fünftausend Mark übersteigt. Bis zur Höhe dieses Betrages ist die Königl. Regierung (Finanz-Direktion) von jetzt ab ermächtigt, freihändige Holzverkäufe zum Lizitations-Durchschnittspreise, zur Taxe oder zur Taxe mit einem Aufschlage selbstständig abzuschließen, bezw. zu genehmigen. Dasselbe gilt für freihändige Holzverkäufe unter der Taxe, sofern bei mindestens zweimaligem öffentlichen Ausgebote die Taxe nicht erreicht worden ist, und nach dem pflichtmäßigen Dafürhalten der Königl. Regierung (Finanz-Direktion) durch den freihändigen Verkauf der Staatskasse unzweifelhaft höhere Einnahmen zugeführt werden, als durch nochmalige Wiederholung der Lizitation.

Ferner will ich den Oberförstern hiermit die Befugniß beilegen, unter den Bedingungen sub a bis c des §. 28. der Geschäftsanweisung vom 4. Juni 1870 Holz freihändig bis zum Betrage von einhundert Mark, statt bisher 45 *M*, an ein und dieselbe Person im Laufe eines Jahres zu verkaufen. Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des §. 28. a. a. O. in Kraft.

Unter entsprechender Abänderung der Verfügung vom 2. Juli 1873 bildet ferner der vorstehende Betrag von 100 *M* in Zukunft zugleich die Maximalgrenze für den selbstständigen freihändigen Verkauf von Nebennutzungsgegenständen durch die Oberförster. Auch will ich hiermit die Befugniß derselben, unverschulte Pflanzen in unbeschränktem Betrage zu verabfolgen, auf die verschulten Pflanzen ausdehnen. Der Königl. Regierung (Finanz-Direktion) bleibt es indessen überlassen, wenn Sie dies als nothwendig erachten sollte, bezüglich des Pflanzenverkaufes einschränkende Bestimmungen zu treffen. Gleiches gilt bezüglich des Verkaufes von Nebennutzungsgegenständen.

Nach dieser Erweiterung der Ermächtigung der Oberförster zum freihändigen Verkaufe wird es für die Zukunft der Aufrechterhaltung besonderer Befugnisse der Forstmeister in dieser Beziehung nicht bedürfen.

Ich bemerke schließlich, daß die vorstehenden Bestimmungen nicht den Zweck haben, dem freihändigen Verkaufe eine erweiterte Ausdehnung zu geben, sondern das mit den bisherigen Beschränkungen verbunden gewesene Schreibwerk zu vermindern. Berlin, den 16. August 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

145) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen, excl. zu Sigmaringen und an die Königl. Finanzdirektion zu Hannover, die Verrechnung der Kosten für Verwaltung der Forstkassen betreffend, vom 31. August 1881.

Nach einer Vereinbarung mit der Königl. Oberrechnungskammer sind vom Etatsjahre 1881/82 ab bei kommissarischen oder interimistischen Verwaltungen von Forstkassen die Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, soweit sie durch die etats- resp. bestimmungsmäßige Tantieme nicht gedeckt werden, nicht mehr beim Titel 31, sondern ebenso wie die Tantieme der Rendanten, bei dem Ausgabe-Titel 8 Kapitel 2 des Etats der Forstverwaltnng zu verrechnen.

Bei Vertretungen erkrankter oder beurlaubter Forstkassenrendanten, welche während der Vertretung im vollen Genusse der Tantieme verbleiben, sind dagegen die Kosten der Vertretung bei Kapitel 2 Titel 31 in der Forstverwaltungsrechnung zu verausgaben.

Die Königl. Regierung (Finanzdirektion) hat hiernach zu verfahren und bezüglich der bereits im Laufe des Etatsjahres etwa abweichend hiervon verrechneten derartigen Kosten die anderweite Verrechnung nach Maßgabe der obigen Bestimmungen zu veranlassen. Berlin, den 31. August 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Haas.

---

146) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover, Notirung von forstversorgungsberechtigten Jägern der Klasse A I. betreffend, vom 3. September 1881.

Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Stettin, Stralsund, Oppeln, Magdeburg und bei der Königl. Hofkammer neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I. bis auf Wei-

teres derart ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahr den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorbenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königl. Forstdienst bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Erfurt, Minden, Arnsberg, Cassel und Düsseldorf sowie in der Provinz Hannover.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. September 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Haas.

---

147) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen, excl. der zu Sigmaringen, und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover, die Anlegung von Steinbrüchen ꝛc., Umwandlung zur Holzzucht bestimmter Flächen in landwirthschaftlich benutzte ꝛc. betreffend, vom 15. September 1881.

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 12. August d. J. ermächtige ich die Königl. Regierung, selbstständig in den Königl. Oberförstereien

1) die Anlegung von Steinbrüchen, Lehm-, Kies-, Mergelgruben und Torfstichen innerhalb forst- bezw. landwirthschaftlich benutzter Flächen anzuordnen und
2) die Umwandlung zur Holzzucht bestimmter Flächen bis zur Größe von drei Hektaren in landwirthschaftlich benutzte zu veranlassen und umgekehrt, letzteres jedoch nur, sofern der etatsmäßige Durchschnittsbruttoertrag der betreffenden Oberförsterei pro ha den Durchschnitts-Pachterlös der letzten sechs Jahre für die betheiligten Flächen übersteigt. Jener Durchschnittsbruttoertrag kann so ermittelt werden, daß die etatsmäßige Solleinnahme der bezüglichen Oberförsterei für Holz durch die etatsmäßige Fläche des Holzbodens getheilt wird.

Nach Vorstehendem modifizirt sich das zweite Alinea im Abschnitt I. der Cirkular-Verfügung vom 3. Juni 1877 (Min.-Bl. S. 178).

Für die Domainenverwaltung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 15. September 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

148) Cirkular au sämmtliche Königl. Regierungen und an die Königl. Finanz-Direktion in Hannover, die Beurlaubung im 4. Dienstjahre stehender Jäger der Klasse A. zum Forstdienste betreffend, vom 18. September 1881.

Nach einer Mittheilung der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen sind in neuerer Zeit von den Königl. Regierungen und Oberförstern so zahlreiche Anträge auf Verlängerung des den im 4. Dienstjahre stehenden Jägern der Klasse A. während der Winter- und bezw. Frühjahrsmonate ertheilten Forsturlaubs eingegangen, daß sich die genannte Behörde außer Stande gesehen hat, sämmtlichen derartigen Anträgen zu entsprechen. Die Königl. Inspektion der Jäger und Schützen hat sich in dankenswerther Weise bereit erklärt, auch fernerhin nach Möglichkeit allen berechtigten desfallsigen Wünschen der Forstverwaltung Rechnung tragen zu wollen und in anerkannt dringenden Fällen Jäger der Klasse A., welche bereits ein halbes Jahr zum Forsturlaub gelangt waren oder solche, welche in vereinzelten Fällen zu diesem Urlaub bis dahin noch nicht herangezogen wurden, auch während der militairischen Ausbildungsperiode weiterhin zu beurlauben. Selbstverständlich muß aber die Verlängerung bezw. Ertheilung eines solchen den militairischen Interessen entgegenstehenden Urlaubs auf diejenigen besonderen Ausnahmefälle beschränkt bleiben, in denen ein unabweisliches Bedürfniß auf Ergänzung der Forstschutzkräfte in einem bestimmten Reviere oder Reviertheile vorliegt und die Forstverwaltung außer Stande ist, diese Ergänzung in anderer Weise zu bewerkstelligen, wie z. B. durch Heranziehung bezw. anderweite Vertheilung der für den betreffenden Bezirk angemeldeten Reservejäger oder durch Zuhülfenahme geeigneter Waldarbeiter.

Die Königl. Regierung wird daher hiermit veranlaßt, vorstehende Gesichtspunkte in Zukunft gehörig ins Auge zu fassen und nur in wirklich dringlichen Fällen entsprechend motivirte Anträge auf längere Belassung der Dispositions-Urlauber im Forstdienste an die Königl. Inspektion der Jäger und Schützen gelangen zu lassen. Alle derartige Anträge sind hinfort von der Königl. Regierung selbst, nicht aber von den Lokalforstbeamten einzubringen und zwar, damit der genannten Militairbehörde die nöthige Zeit zur erforderlichen Korrespondenz mit den betreffenden Truppentheilen verbleibt, rechtzeitig vor Ablauf des zuerst ertheilten Urlaubs, jedenfalls aber bis spätestens zum 15. April.

Nach einer ferneren Mittheilung der mehrgenannten Inspektion gehen bei derselben nicht selten auch Anträge auf Ueberweisung eines qualifizirten Jägers zur Vertretung erkrankter Forstbeamten für wenige Wochen ein. Auch solchen Anträgen wird in wirklich dringenden Bedarfsfällen, sobald eine Aushülfe in anderer Weise nicht zu beschaffen ist, fernerhin die Genehmigung nicht versagt werden; es läßt sich dabei jedoch nicht verkennen, daß die betreffenden Jäger bei einer so kurzen Beurlaubung zum Forstdienste, für welchen sie immerhin sich anderweit zu equipiren gezwungen sind, bei Remunerirung nach den für die Dispositions-Urlauber durch die Cirkular-Verfügung vom 17. Februar 1874 vorgeschriebenen Diätensätzen in eine pekuniär mißliche Lage versetzt werden. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, ermächtige ich daher die Königl. Regierung, hinfort denjenigen Jägern, welche für eine kürzere Zeitdauer als 3 Monate zum Forstdienste beurlaubt und im letzteren beschäftigt werden, an Stelle der sub e der oben genannten Cirkular-Verfügung aufgeführten Sätze Diäten bis zum Betrage von „Zwei Mark" pro Tag zu gewähren.

Berlin, den 18. September 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

149) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten resp. Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hier, die Erstattung von, durch den Ausbruch der Rinderpest entstandenen Desinfektionskosten aus der Reichskasse betreffend, vom 28. September 1881.

In neuerer Zeit ist wiederholt von dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches die Wiedereinziehung von Desinfektionskosten angeordnet worden, welche durch den Ausbruch der Rinderpest veranlaßt und auf Grund des Cirkular-Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. Januar 1872 auf die Reichskasse übernommen waren.

Der Herr Reichskanzler, mit welchem ich aus diesem Anlasse in Verbindung getreten bin, hat sich mit den bezüglichen Entscheidungen des Rechnungshofes einverstanden erklärt und ausgeführt, daß die Kosten einer zur Unterdrückung der Rinderpest vorgenommenen Desinfektion nur dann aus Reichsfonds zu vergüten seien, wenn durch die Desinfektion entweder Sachen wirklich vernichtet worden sind oder wenn durch dieselbe die sonst nöthige Vernichtung von Sachen vermieden wurde. Auch sollen diese Kosten nur insoweit aus der Reichskasse erstattet werden, als sie den Werth der vernichteten Sachen nicht übersteigen.

Hiernach modifizirt sich der oben gedachte Cirkular-Erlaß. Berlin, den 28. September 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

150) Cirkular an die Königl. Generalkommissionen, Gebühren für Vermessungsarbeiten in Auseinandersetzungssachen betreffend, vom 12. Oktober 1881.

Nachdem die von dem Central-Direktorium der Vermessungen unterm 29. Dezember 1879 beschlossenen Bestimmungen über den Anschluß der Spezialvermessungen an die trigonometrische Landesvermessung auch für die Auseinandersetzungssachen in Kraft getreten sind, wird auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 das für die von den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten erlassene gemeinschaftliche Reskript vom 4. Januar 1877 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 61) durch folgende Zusatzvorschriften ergänzt bezw. abgeändert:

A. Zu „a. Gebührensätze" hinter I. 3.

4) Die zur Genügung der Vorschriften in den §§. 1 ff. der Bestimmungen vom 29. Dezember 1879 ausgeführten trigonometrischen Arbeiten werden wie folgt entschädigt:

a. Für die vollständige Ausführung der Triangulation einschließlich der dauerhaften Vermarkung der trigonometrischen Punkte, insbesondere für die Ausführung der Winkelmessung und der hierhergehörigen Centrirungs- und sonstigen Hülfsrechnungen, für die Berechnung der Koordinaten der trigonometrischen Punkte einschließlich der Herleitung der rechtwinkligen Koordinaten aus den geographischen Koordinaten für die aus der Triangulation der Landesaufnahme gegebenen Punkte u. dergl. m., endlich für die Anfertigung der trigonometrischen Netzkarte und für alle sonstigen hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten können liquidirt werden:

für jeden trigonometrischen Punkt

Preis I. . . . 10 ℳ,
= II. . . . 15 = ,
= III. . . . 20 = ,
= IV. . . . 25 = ,

b. die Gebühren unter a. finden nur Anwendung für diejenigen neu bestimmten Punkte, auf welchen eine Winkelmessung wirklich stattgefunden hat, während für die lediglich durch Vorwärtseinschneiden bestimmten Punkte, auf denen die Winkel nicht gemessen worden, nur die Hälfte der gedachten Gebühren zu liquidiren ist. Bis zur Hälfte der Gebühren unter a. kann auch für diejenigen durch eine bereits vorhandene Triangulation gegebenen Punkte bewilligt werden, welche zur Bestimmung weiter trigonometrischer Punkte gedient haben, falls auf den erstgedachten Punkten die Winkel wirklich gemessen sind.

c. Die Gebühren unter a. dürfen für einen und denselben Punkt nur einmal in Ansatz kommen.

Die Anzahl der neu bestimmten Punkte darf in der Regel nicht größer sein, als daß durchschnittlich je ein Punkt im mittleren Terrain auf eine Fläche von 100 Hektaren, in gebirgigem Terrain auf eine Fläche von 75 Hektaren, da aber, wo umfangreiche Waldungen oder Haiden zu vermessen sind, namentlich in ebenem Terrain, auf eine Fläche von 150 Hektaren entfällt. Ist eine größere Anzahl von trigonometrischen Punkten bestimmt worden, so dürfen, falls dieselben überhaupt nothwendig zu bestimmen waren, im mindesten Ausmaß vier neu bestimmte Punkte nach den vollen Gebühren zu a., alle übrigen nur zur Hälfte dieser Gebühren vergütet werden.

d. Von den unter a. aufgeführten Preissätzen dürfen die Preise III. und IV. nur angewendet werden, wenn die Punktenbestimmung durch „Einschneiden" die Regel bildet.

Im Uebrigen sind anzuwenden:

der Preis I. bei offenem übersichtlichem Terrain, in welchem die Auslichtung von Visirlinien gar nicht oder nur in ganz geringem Maße erforderlich ist, auch sonstige erschwerende Umstände nicht obwalten;

der Preis II. unter mittleren Verhältnissen, insbesondere, wenn Auslichtungen von Visirlinien zwar in größerem Maße vorkommen, aber doch nicht sehr zeitraubend sind;

der Preis III. unter schwierigen Verhältnissen, insbesondere, wenn die Auslichtung der Visirlinien in größerem Umfange nothwendig wird, oder wenn excentrische Winkelbeobachtungen auf Kirchthürmen u. dgl. m. mit zeitraubenden Hülfsmessungen zur Bestimmung der Centrirungselemente in größerer Ausdehnung auszuführen sind;

der Preis IV. unter den schwierigsten Verhältnissen, bei der Bestimmung von Punkten der dritten oder einer noch höheren Dreiecksordnung, insbesondere, wenn kostspielige Signalbauten erforderlich, ferner bei Punkten der vierten Dreiecksordnung, wenn sehr zeitraubende Auslichtungen der Visirlinie in Holzpflanzungen u. dgl. m. nothwendig sind oder sonst sehr erhebliche Schwierigkeiten obwalten.

B. Zu „a. Gebührensätze" hinter II. 5.

6) Die zur Genügung der Vorschriften in den §§. 3 ff. der Bestimmungen vom 29. Dezember 1879 erforderlichen polygonometrischen Arbeiten. Berlin, den 12. Oktober 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Lucius.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

Im Verlage des Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29. W.), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 10. November 1881.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 10. Berlin, den 30. November 1881. 42ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

151) Zusatz-Deklaration zu dem Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger ꝛc. vom 11. Dezember 1873, vom 25. August 1881. — Vgl. Minist.-Bl. f. d. inn. Verw. vom Jahre 1874 S. 71.

Zur Regelung der Ausführung der deutsch-dänischen Deklaration vom 11. Dezember 1873, betreffend die Uebernahme Hülfsbedürftiger und Auszuweisender, ist Nachstehendes vereinbart worden:

1. In allen denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Uebernahme Hülfsbedürftiger handelt, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Uebernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen. Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimathsbehörde des zu Uebernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittelung hat nur dann einzutreten, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz unthunlich erscheinen lassen — beispielsweise wenn über die Heimathsbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen — oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Uebernahmepflicht nicht erreicht ist und der ausweisende Theil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die bezügliche Uebernahme-Erklärung ist bei Ausführung des Transports dem Transportzettel im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen und der Grenz-Uebernahme-Behörde zu übergeben. Der letzteren ist rechtzeitig vorher von dem bevorstehenden Transporte der hülfsbedürftigen Person entsprechende Mittheilung zu machen, und zwar unter gleichzeitiger Uebersendung eines ärztlichen Zeugnisses des Inhalts, daß die Rückkehr des Zuzuweisenden in die Heimath ohne Nachtheil für seine und Anderer Gesundheit geschehen kann.

2. Bei Personen, welche nicht wegen Hülfsbedürftigkeit, sondern aus anderen, rein polizeilichen Gründen (Art. 3 letzter Satz der Deklaration vom 11. Dezember 1873) über die Landesgrenze gewiesen worden, ist, wie folgt, zu unterscheiden:

A. Entweder handelt es sich um Personen, deren Staats- resp. Reichsangehörigkeit nicht auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener, in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht.

In diesem Falle ist dasselbe Verfahren, wie dies zu 1. bezüglich der hülfsbedürftigen Personen bestimmt ist, einzuhalten. Auch bei Ausführung des Transports derartiger nicht hülfsbedürftiger Personen ist die, die Uebernahmepflicht anerkennende Erklärung der betreffenden Heimathsbehörde im Original oder in beglaubigter Abschrift der Grenz-Uebernahme-Behörde zu übergeben. Bei Ausweisungen mittelst Zwangspasses ist die betreffende Uebernahme-Erklärung derjenigen Grenzbehörde, an welche der Auszuweisende dirigirt wird, einzusenden.

B. Oder die Ausweisung betrifft Personen, deren Angehörigkeit zu dem anderen Lande auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener und in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht. In diesem Falle bedarf es behufs Ausführung der Ausweisung der unter 1 und 2 A. bestimmten Formalitäten nicht.

3. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und im Königreiche Dänemark (s. unten) andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, haben beide Theile sich gegenseitig mitgetheilt.

4. Für die aus Dänemark heimgesandten deutschen Reichsangehörigen sind als Uebernahmestellen Hadersleben und, falls der Transport über die Grenze bei Foldingbro geführt wird, Rödding bestimmt.

Für die aus Deutschland heimgesandten dänischen Staatsangehörigen sind als Uebernahmestellen Kolding, Holstedt oder Ribe bestimmt.

In allen geeigneten Fällen ist indessen die Rücksendung heimzuschaffender Personen auf dem Wasserwege gestattet.

5. Das Uebereinkommen wird vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen, sofern nicht vor Ablauf dieses Zeitraums die Uebereinkunft vom 11. Dezember 1873 außer Kraft tritt.

Geschieht letzteres, so gelten die Ausführungsbestimmungen nur so lange, als die gedachte Uebereinkunft in Wirksamkeit bleibt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 25. August 1881.

(L. S.) Goltz.

Wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 30. September 1881.

Der Reichskanzler. In Vertretung: v. Bötticher.

---

a.

Verzeichniß

der Dänischen Behörden, mit welchen Deutscher Seits in Betreff des Unterthanen-Verhältnisses dänischer Transportanden zu korrespondiren ist.

1) Seeland:
- der Magistrat zu Kopenhagen . . . . Kopenhagen
- der Amtmann für das Amt Kopenhagen . . . Kopenhagen
- „ „ „ „ „ Frederiksborg . . . Hilleröd
- „ „ „ „ „ Holbäk . . . . . Holbäk
- „ „ „ „ „ Sorö . . . . . Sorö
- „ „ „ „ „ Präftö . . . . . Faxe.

2) Bornholm:
- der Amtmann für die Insel Bornholm . . . . . Rönne.

3) Laland und Falster:
- der Amtmann für das Amt Maribo . . . . . Nykjöbing auf Falster.

4) Fühnen:

der Amtmann für das Amt	Odense	Odense
= = = = =	Svendborg	Svendborg.

5) Jütland:

der Amtmann für das Amt	Hjörring	Hjörring
= = = = =	Thisted	Thisted
= = = = =	Aalborg	Aalborg
= = = = =	Viborg	Viborg
= = = = =	Randers	Randers
= = = = =	Aarhuus	Skanderborg
= = = = =	Veile	Veile
= = = = =	Ringkjöbing	Ringkjöbing
= = = = =	Ribe	Ribe.

---

152) Erlaß an den Herrn Oberpräsidenten N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Herren Oberpräsidenten, sowie an die Königliche Regierung zu Sigmaringen, Eintragungen über das Ableben ungetaufter Kinder in die Sterberegister betreffend, vom 4. November 1881.

Auf den gefälligen Bericht vom 3. September cr., betreffend

Eintragungen über das Ableben ungetaufter Kinder in die Sterberegister,

erwidere ich Ew. Exzellenz hiermit ganz ergebenst Folgendes.

Der gedachte Gegenstand wird seine Regelung nicht füglich unter Zugrundelegung irgend welcher partikularrechtlicher Vorschriften finden können, welche sich auf die Frage beziehen: in welcher Religion ein verstorbenes Kind zu erziehen gewesen sein würde. Die Standesbeamten sind nicht dazu berufen, über die Zweifel zu befinden, die hierüber im einzelnen Falle leicht entstehen können.

Der Regel nach, und wenn nicht ganz besondere Gründe vorliegen, um an der Richtigkeit der Anzeige zu zweifeln (§§. 21. 58. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875), wird der Standesbeamte die Eintragung der Religion verstorbener Kinder, wie Erwachsener, nach den Angaben des Anzeigenden zu bewirken haben, — unter Umständen also auch dahin, daß der Verstorbene keiner oder noch keiner Religionsgemeinschaft angehört habe.

Wird die Anzeige aber ausdrücklich dahin erstattet, — oder ergiebt die ausnahmsweise veranlaßte bezügliche Untersuchung, daß das verstorbene Kind christlicher Eltern ungetauft verstorben sei, so wird in ähnlicher Weise zu verfahren sein, wie wenn aus andern Gründen (z. B. weil die gesammten Verhältnisse des Verstorbenen unbekannt waren) die Möglichkeit einer Ausfüllung der betreffenden Stelle des Vordrucks überhaupt nicht gegeben ist. Es wird sich alsdann aber empfehlen, bei Durchstreichung des offenen Raumes vor dem Worte „Religion", durch einen Zusatz am Schlusse der Eintragung, etwa — dahin:

„2c. verstorben sei, und zwar ungetauft", —

den Grund der Durchstreichung kenntlich zu machen.

Ew. Exzellenz stelle ich ganz ergebenst anheim, hiernach gefälligst die Standesbeamten der dortigen Provinz mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 4. November 1881.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

II. Behörden und Beamte.

153) Cirkular an die Justizbehörden, betreffend die Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens eines vom Amte suspendirten Beamten, vom 1. November 1881.

Nach §. 48. des Gesetzes vom 7. Mai 1851 (Ges.=Samml. S. 218) und §. 51. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.=Samml. S. 465) behält der suspendirte Beamte während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens. Bei der Bestimmung des Betrages dieser Hälfte kommt hinsichts derjenigen Beamten, welche eine freie Dienstwohnung inne haben oder eine Miethsentschädigung beziehen, nicht allein deren Besoldung, sondern auch das ihnen etatsmäßig zustehende Emolument der freien Dienstwohnung, bezw. die statt derselben zu gewährende Miethsentschädigung in Betracht. In Rücksicht hierauf ist es erforderlich, daß bei der Suspension eines Beamten, welcher eine freie Dienstwohnung inne hat, sogleich eine Entscheidung darüber getroffen wird, ob und zu welchem Zeitpunkte derselbe die Wohnung räumen soll. Von dem Tage der Räumung an ist dem suspendirten Beamten neben der Hälfte der Besoldung, welche ihm für die Zeit der Suspension gebührt, die Hälfte des etatsmäßigen Betrages der Miethsentschädigung zu gewähren.

Die baldige Entfernung eines suspendirten Beamten aus der ihm überwiesenen freien Dienstwohnung wird in der Regel schon durch das dienstliche Interesse geboten sein, sie wird aber auch im Interesse der Staatskasse liegen, sofern durch Ueberlassung der Dienstwohnung an den Stellvertreter die dem letzteren zu gewährende Remuneration vermindert werden kann.

Ist ausnahmsweise die sofortige Räumung weder durch das Interesse des Dienstes noch durch das der Staatskasse geboten, so ist der suspendirte Beamte in der Dienstwohnung vorläufig zu belassen, hat sich jedoch ausdrücklich der Verpflichtung zu unterwerfen, dieselbe jederzeit auf Verlangen zu räumen. Der suspendirte Beamte hat in diesem Falle eine besondere Entschädigung für die ihm gestattete weitere Benutzung der Wohnung nicht zu entrichten.

Für den Fall der Suspension eines Beamten, welcher eine Dienstwohnung gegen Entrichtung einer Miethsvergütigung inne hat, bewendet es bei der Bestimmung unter Nr. 2 der Allgemeinen Verfügung vom 19. Januar 1874, betreffend die Gewährung der Wohnungsgeldzuschüsse an suspendirte Beamte (Just.=Minist.=Bl. S. 36). Berlin, den 1. November 1881.

Der Justizminister. Friedberg.

---

154) Cirkular an die Gerichte im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts, betreffend das Aufsichtsrecht über die Dorfgerichte, vom 12. November 1881.

Allgemeine Verfügung vom 16. Juni 1857 (Just.=Minist.=Bl. S. 230).

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche darüber entstanden sind, inwieweit die in der allgemeinen Verfügung vom 16. Juni 1857 ausgesprochenen, die Aufsicht über die Dorfgerichte betreffenden Grundsätze durch die neuere Gesetzgebung Abänderungen erfahren haben, wird den Gerichten Nachstehendes eröffnet:

1. Die Dorfgerichte, soweit sie gerichtliche Geschäfte, sei es im Auftrage der Gerichtsbehörden, sei es ohne Auftrag derselben, auszuführen haben, stehen nach den Bestimmungen im §. 78. Nr. 3 und §. 79. des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 nicht unter der Aufsicht des Amtsrichters, sondern unter der Aufsicht des Landgerichtspräsidenten.

Die in dem Rechte dieser Aufsicht liegenden Befugnisse bestimmen sich nach den Vorschriften im §. 80. Abs. 1 dieses Gesetzes.

2. Die eigentlichen Disziplinarbefugnisse über die Dorfgerichte nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1852 gebühren dagegen nach wie vor ausschließlich den Verwaltungsbehörden. Dienstvergehen der Mitglieder der Dorfgerichte, welche der Disziplinarbestrafung unterliegen, sind seitens der Justizbehörden zur Kenntniß des Landraths zu bringen.

3. Die in der allgemeinen Verfügung vom 16. Juni 1857 Abs. 5 erwähnte Befugniß der Gerichte, gegen die Mitglieder der Dorfgerichte Stempelstrafen festzusetzen, ist gemäß der Vorschrift im §. 28. des Gesetzes vom 9. April 1879 (Ges.=Samml. S. 345) auf die Präsidenten der Landgerichte übergegangen.

Berlin, den 12. November 1881.

Der Justizminister. Friedberg.

III. Etats= Kassen= und Rechnungswesen.

155) Cirkular an die Königlichen Regierungen ꝛc., die Unzulässigkeit einer Abänderung der Finalabschlüsse der Staatskassen betreffend, vom 1. November 1881.

Der Königlichen Regierung lasse ich anbei — Anl. a. — einen Abdruck des Staats=Ministerial=Beschlusses vom 14. v. Mts., betreffend die Unzulässigkeit der Abänderung der Finalabschlüsse der Staatskassen, mit dem Auftrage zugehen, hinsichtlich der zum Ressort der Verwaltung des Innern des dortigen Bezirks gehörigen Kassen nach Maßgabe dieses Beschlusses das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 1. November 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

---

a.

Beschluß.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im Absatz 2 des §. 22. des Allerhöchst vollzogenen Kassen=Regulativs vom 17. März 1828, wonach die Finalabschlüsse aller Staatskassen unabänderlich sind und die Grundlage der Jahres=Rechnungen zu bilden haben, wird auf Anregung der Königlichen Ober=Rechnungskammer hiermit beschlossen,

daß fortan in allen Verwaltungen die Finalabschlüsse der Kassen, abgesehen von etwaigen formellen Mängeln derselben, niemals nachträglichen Abänderungen unterzogen werden dürfen, und daß von denselben auch bei Aufstellung der Jahres=Rechnungen der nächst höheren Kasse niemals abgewichen werden darf.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Herren Ressort=Ministern mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihre Ressorts anzuordenen. Berlin, den 14. Oktober 1881.

Königliches Staatsministerium.

von Puttkamer. von Kameke. Maybach. Bitter. Dr Lucius. Dr. Friedberg.
von Bötticher. von Goßler.

IV. Polizei=Verwaltung.

Im Allgemeinen.

156) Erlaß an den Königlichen Oberpräsidenten Herrn A. zu P., die Nothwendigkeit der Zustimmung des Provinzialraths zur Aufhebung eines von diesem bestätigten Ortsstatuts betreffend, vom 1. August 1881.

Ew. ꝛc. haben in dem gefälligen Berichte vom 1. v. Mts. die Ansicht vertreten, daß es zu der von der Gemeinde=Vertretung zu R. am 31. März d. J. beschlossenen Aufhebung des auf Grund der Bekanntmachung vom 14. September 1879 für die Gemeinde R. unter dem 22. November 1879 erlassenen und unter dem 11. Dezember 1879 Seitens des Provinzialraths der Provinz B. bestätigten Ortsstatuts, betreffend die Erörterung der Bedürfnißfrage bei Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirth=

schaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken, der Genehmigung des Provinzialraths nicht bedürfe.

Dieser Ansicht vermögen wir uns nicht anzuschließen, da es sich im vorliegenden Falle nicht um einen gewöhnlichen Gemeindebeschluß, sondern um einen die Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung ergänzenden Akt der Lokalgesetzgebung handelt, auf welchen der allgemeine staatsrechtliche Grundsatz Anwendung findet, daß ein Gesetz nur auf demselben Wege, bezw. durch dieselben Faktoren aufgehoben werden kann, wodurch dasselbe zu Stande gekommen ist.

Ew. 2c. geben wir ganz ergebenst anheim, gefälligst hiernach das Weitere in der zur Sprache gebrachten Angelegenheit zu veranlassen. Berlin, den 1. August 1881.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: v. Möller.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

---

157) Erkenntniß des Königl. Oberverwaltungsgerichts darüber, ob gegenüber einem Beschlusse des Vormundschaftsgerichts, betreffend die Unterbringung eines verwahrlosten Kindes zur Zwangserziehung, der Kommunalverband, welcher die Unterbringung herbeizuführen hat, die Erfüllung der bezüglichen Leistungen auf Grund des Einwandes, daß der Beschluß sachlich nicht begründet sei, ablehnen darf, vom 15. Oktober 1880.

Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 §. 114 (G. S. S. 335).
Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878 §§. 2, 7, 12, 15 (G. S. S. 132).

Endurtheil des II. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 14. Oktober 1880.

Das Amtsgericht zu K. beschloß am 18. September 1879 in einem auf Grund des Gesetzes über die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 eingeleiteten Verfahren, daß der siebenjährige Knabe J. in eine geeignete Familie oder, wenn dies nicht thunlich, in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt nach Maßgabe jenes Gesetzes unterzubringen sei, weil derselbe kurz zuvor eine Uhr gestohlen, sich also eines nach §. 242 des Reichsstrafgesetzbuches zu ahndenden Vergehens schuldig gemacht habe und weil, wenn auch die Umstände dieses — ohnehin vereinzelten — Falles die Annahme fortgesetzter sittlicher Verwahrlosung insofern noch nicht ohne Weiteres gestatteten, als der Knabe nach Kindesart erst mit der Uhr gespielt, dann sie — vielleicht nicht einmal absichtlich — zerbrochen und die Stücke in die Tasche gesteckt habe, so doch in den Verhältnissen der Eltern, insbesondere in der Persönlichkeit des dem Trunke ergebenen Vaters jede Gewähr für eine anderweite ordentliche Erziehung fehle.

Der Landesdirektor, um die zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen angegangen, bestritt jede bezügliche Verpflichtung des Provinzialverbands, indem er den Beschluß als gesetzwidrig bemängelte; es beruhe — wandte er ein — auf vollständiger Verkennung des psychologischen Charakters der Handlung, wenn die strafrechtlichen Merkmale eines Diebstahls als vorhanden angenommen seien; die Absicht des Knaben, indem derselbe die Uhr sich angeeignet habe, sei wesentlich nur die gewesen, damit zu spielen. Dem gegenüber wies der Oberpräsident, nunmehr die bestimmte Aufforderung zu einer dem Beschlusse entsprechenden Unterbringung des Knaben an den Landesdirektor richtend, besonders darauf hin, daß die Verpflichtung des Provinzialverbandes nach dem Endurtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 1. April 1880 (Entscheidungen Bd. VI. S. 187) eine „bedingungslose" sei — in dem Sinne, daß eine materielle Prüfung des vormundschaftsrichterlichen Beschlusses überhaupt nicht mehr stattfinde — und erhob bei der gleichwohl fortgesetzten Weigerung des Landesdirektors Klage dahin, daß der Provinzialverband zu unverzüglicher Ausführung des Beschlusses verurtheilt werde.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte denn auch diesem Antrage entsprechend.

Gründe.

Die Voraussetzung, welche der §. 15. des Gesetzes vom 13. März 1878 für Klagen wie die vorliegende dahin aufstellt, daß der Beklagte eine von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgesetzte Leistung zu erfüllen verweigert oder unterlassen habe, trifft hier zu. Der Kläger hat in seiner Eigen-

schaft als Aufsichtsbehörde (§. 114. der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875) den Landesdirektor aufgefordert, zur Ausführung des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses vom 18. September 1879 die Unterbringung des Knaben J. in eine geeignete Familie eventuell in eine geeignete Anstalt auf Kosten des Provinzialverbandes zu bewirken; der Landesdirektor ist aber bei seiner früheren Weigerung stehen geblieben und hat dem Kläger anheimgegeben, die diesseitige Entscheidung herbeizuführen.

Gegenüber dem schon bei den Vorverhandlungen erhobenen und im Streitverfahren festgehaltenen Einwande des Beklagten bedarf es in erster Reihe einer Feststellung, inwieweit das Oberverwaltungsgericht befugt ist, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. März 1878 vom Vormundschaftsgerichte gefaßten Beschlüsse, wodurch eine Zwangserziehung für erforderlich erklärt wird, einer Prüfung zu unterziehen.

Der Beklagte geht davon aus, daß der §. 15. des Gesetzes eine Prüfung jener Beschlüsse durch das Oberverwaltungsgericht nach allen Richtungen hin zulasse, und will er dies theils aus dem Wortlaute, welcher zwischen sachlicher und formeller Prüfung nicht unterscheide, theils aus den Motiven der Staatsregierung zu dem unterm 22./23. November 1877 dem Herrenhause vorgelegten Gesetzentwurfe (Nr. 33 der Aktenstücke des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1877 II.), theils endlich daraus folgern, daß bei einer anderen Auslegung niemals Veranlassung zu einem Eintreten des Oberverwaltungsgerichts gegeben sein werde. Der Kläger andererseits zieht das Recht des Oberverwaltungsgerichts zu einer sachlichen Prüfung der vormundschaftsrichterlichen Beschlüsse mit Rücksicht auf die Namens der Staatsregierung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. Januar 1878 (Stenogr. Berichte S. 1503) abgegebene Erklärung in Zweifel; keinenfalls aber will er den Provinzialverbänden die Befugniß zu einer sachlichen Prüfung der fraglichen Beschlüsse zugestehen und verweist er in dieser Beziehung darauf, daß das Oberverwaltungsgericht in dem angezogenen Erkenntnisse ausgesprochen habe, der §. 7. des Gesetzes vom 13. März 1878 stelle die Verpflichtung der Verbände, für die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu sorgen, „bedingungslos" hin. An sich hat freilich dieser Satz nach dem Zusammenhange, in welchem er a. a. O. vorkommt, nur für die damals zur Entscheidung gestellte Frage Bedeutung, inwiefern jene im §. 7. geregelte Verpflichtung durch die Bestimmungen des §. 12. über Tragung der aus der Zwangserziehung erwachsenden Kosten begrenzt werde; in gewissem Sinne läßt sich indeß die Vorschrift des §. 7. auch für die vorliegende Erörterung verwerthen.

Nach dem Gesetzentwurfe, wie er dem Herrenhause unterm 22./23. November 1877 vorgelegt wurde, sollte das Vormundschaftsgericht die Unterbringung eines Kindes nur für *zulässig* erklären (§. 2.), über die Unterbringung selbst aber der Bezirksrath beschließen (§. 6.). Die Motive zu den §§. 6. und 7. sowie die Verhandlungen im Herrenhause ergeben klar, daß die Staatsregierung dem Bezirksrathe hierbei eine freie Entschließung auch darüber sichern wollte, ob die für zulässig erklärte Unterbringung stattzufinden habe. Damit war indeß das Herrenhaus nicht einverstanden; vielmehr wurde die Ansicht vertreten, es solle der Vormundschaftsrichter — vorbehaltlich der Beschwerde an die höhere Instanz — endgültig darüber, ob die Unterbringung *erforderlich* sei, Bestimmung treffen und der Bezirksrath folglich auf die Frage beschränkt werden, in welcher Weise dieser Beschluß am zweckmäßigsten auszuführen sei. Um dies zum Ausdrucke zu bringen, nahm das Herrenhaus einen Antrag an, wonach der Bezirksrath nicht „*über* die Unterbringung," sondern lediglich „die Unterbringung" zu beschließen haben sollte. Von Seiten des Regierungskommissars wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, daß dies nicht genüge, vielmehr auch dem §. 2. eine andere Fassung und zwar dahin zu geben sei, der Vormundschaftsrichter habe die Unterbringung selbst zu beschließen (Sitzung des Herrenhauses vom 12. Dezember 1877, Stenogr. Berichte S. 20 bis 25). Diesem Gedanken folgte das Abgeordnetenhaus, in welchem von vorn herein die Auffassung sich geltend machte, der Vormundschaftsrichter müsse darüber, ob ein Kind unterzubringen sei, allein beschließen und die Hereinziehung des Bezirksrathes erscheine deshalb ganz entbehrlich (Sitzung vom 8. Januar 1878, Stenogr. Berichte S. 1066 ff.). Die Kommission des Abgeordnetenhauses machte Vorschläge, welche den gegebenen Anregungen entsprachen; ihnen zufolge sollte der Vormundschaftsrichter nunmehr die Unterbringung für *erforderlich* erklären; damit wurde seinem Beschlusse entscheidende Wirkung hinsichtlich des Eintrittes der Zwangserziehung beigelegt und den provinziellen Selbstverwaltungsorganen, welche an Stelle des Bezirksrathes das Weitere anordnen sollten, nur die Möglichkeit offen gehalten, mit Ausführung der vormundschaftsgerichtlichen Beschlüsse nach dem Maße ihrer Mittel und Gelegenheiten vorzugehen (Bericht der Kommission, Nr. 204 der Aktenstücke, insbesondere S. 4). Hieraus ging eine ver-

änderte Fassung der §§. 2. und 7. hervor, welche, soweit sie hier in Betracht kommt, demnächst auch in das Gesetz aufgenommen ist.

Nach diesem Verlaufe unterliegt es keinem Zweifel, daß die Frage, ob eine Zwangserziehung stattzufinden hat, durch den rechtskräftigen Beschluß des Vormundschaftsgerichtes erledigt wird. Dann kann es aber den betheiligten Kommunalverbänden nicht mehr freistehen, die Ausführung eines solchen Beschlusses um deswillen zu verweigern, weil die Zwangserziehung nach dem Gesetze nicht habe ausgesprochen werden dürfen. Ist einmal auf Unterbringung erkannt, so hat der betreffende Verband nach §. 7. des Gesetzes die Verpflichtung, auf Grund des Beschlusses die Unterbringung in einer dem Gesetze entsprechenden Weise nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Verwaltungsreglements herbeizuführen. Das Oberverwaltungsgericht kann deshalb überall da, wo ein solcher Beschluß des Vormundschaftsrichters vorliegt, nur dahin zu entscheiden haben, daß es „eine dem Verbande nach dem Gesetze obliegende Leistung" sei, dem Beschlusse Folge zu geben. Damit ist zugleich anerkannt, daß das Oberverwaltungsgericht in eine Prüfung, ob der vormundschaftsrichterliche Beschluß sachlich begründet erscheint, nicht eintreten kann.

Zu demselben Ergebnisse führen auch anderweite Erwägungen. Schon die grundsätzliche Stellung, welche den Verwaltungsgerichten gegenüber den ordentlichen Gerichten gegeben ist, verbietet die Annahme, es sei das Oberverwaltungsgericht zu einer sachlichen Nachprüfung des vom Vormundschaftsrichter gefaßten Beschlusses berufen. Hätte der Gesetzgeber eine so auffallende Abweichung von der sonst festgehaltenen Abgrenzung des Zuständigkeitsgebietes für die Verwaltungsgerichte anordnen wollen, so mußte das einen klaren, unzweideutigen Ausdruck im Gesetze finden. Daran fehlt es durchaus; der Wortlaut gewährt nicht den geringsten Anhalt für eine derartige Annahme.

Daneben schneidet die Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmung jeden noch möglichen Zweifel über die richtige Auslegung ab. Wenn der Beklagte für sich die Motive zum §. 12. des dem Herrenhause vorgelegten Gesetzentwurfes geltend macht, so ist das verfehlt. Die Motive besagen nur, es werde für den Fall, daß einzelne Kommunalverbände die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllten, die Entscheidung am zweckmäßigsten dem Oberverwaltungsgerichte übertragen, welches auch anderweit (vergl. §. 6. des Gesetzes vom 7. Juni 1876, betreffend die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen) als entscheidende Behörde über Verwaltungsstreitigkeiten außerhalb des Geltungsbereiches der Provinzialordnung bestellt sei. Nun hat das Oberverwaltungsgericht allerdings nach dem angezogenen §. 6. zu entscheiden, wenn „die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach §. 4. beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den im §. 5. sub 1 erwähnten Leistungen bestreiten." Allein hieraus kann dafür nichts gefolgert werden, daß vom Oberverwaltungsgerichte im vorliegenden Falle die Gesetzmäßigkeit der vormundschaftsrichterlichen Beschlüsse zu prüfen sei; die Aehnlichkeit der beiden Fälle liegt vielmehr darin, daß hier wie da die Anordnungen der Aufsichtsbehörde in Beziehung auf ihre Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes, das über den Rahmen der Provinzialordnung hinaus einzutreten hat, unterworfen werden sollen. — Andererseits ist die Frage, ob unter den Leistungen, in Bezug auf welche das Oberverwaltungsgericht entscheiden soll, auch die Aufnahme der Kinder zur Zwangserziehung überhaupt zu verstehen sei und ob demgemäß etwa eine materielle Superrevision von Beschlüssen des Vormundschaftsgerichtes durch das Oberverwaltungsgericht vorgenommen werden könne, bei der Berathung des Gesetzes ausdrücklich zur Sprache gebracht und die gesetzgebenden Faktoren sind darin einig gewesen, daß dem Oberverwaltungsgerichte die Befugniß nicht eingeräumt werden solle, rechtskräftige Beschlüsse des Vormundschaftsgerichtes einer Prüfung zu unterziehen (Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses S. 12 und Sitzung dieses Hauses vom 31. Januar 1878, Stenogr. Berichte S. 1503).

Dem gegenüber kann es nicht darauf ankommen, ob bei einer solchen Auslegung — wie der Beklagte behauptet — die ganze Bestimmung des §. 15. sich als unanwendbar erweisen möchte. Zwar ist Letzteres als zutreffend nicht anzuerkennen; aber wenn auch der Beklagte im Großen und Ganzen darin Recht haben sollte, daß dem §. 15. nur eine äußerst geringe praktische Wirksamkeit beiwohne, so würde dieser Umstand doch niemals dahin führen können, dem §. 15. eine Ausdehnung zu geben, die sich nach dem eben Erörterten als völlig unzuläßig darstellt.

Wenn endlich der Beklagte auf die weittragenden nachtheiligen Folgen hindeutet, welche für die Kommunalverbände entstehen würden, falls eine sachliche Prüfung der vormundschaftsgerichtlichen Beschlüsse ganz ausgeschlossen sei, so läßt sich diesem Gesichtspunkte — abgesehen davon, ob zu der ausgesprochenen

Befürchtung ein gegründeter Anlaß vorliegt — hier eine Einwirkung überhaupt nicht zugestehn. Es mag darüber gestritten werden können, inwieweit es etwa zweckmäßig gewesen wäre, den betheiligten Kommunalverbänden, welche unleugbar ein wesentliches Interesse bei dem Ausfalle des Verfahrens vor dem Vormundschaftsgerichte haben, hier eine Mitwirkung, vielleicht das Recht zur Beschwerde einzuräumen. Der Gesetzgeber hat sich dafür indeß nicht entschieden und jedenfalls — was allein maßgebend ist — durch den §. 15. den Verbänden keinen Weg zur Anfechtung rechtskräftiger Beschlüsse des Vormundschaftsrichters eröffnet.

Hiermit ist bereits entschieden, daß im gegebenen Falle die Weigerung des Beklagten, den Knaben J. in die Zwangserziehung überzuführen, für ungerechtfertigt erklärt werden muß.

Daß ein rechtskräftiger Beschluß des Vormundschaftsgerichtes, welcher die Unterbringung des Knaben für erforderlich erklärt, vorliegt, steht fest. Der einzige Angriff, welchen der Beklagte gegen den Beschluß richtet, geht dahin, es sei die Handlung des Knaben, in welcher der Vormundschaftsrichter die strafrechtlichen Merkmale eines Diebstahls erblickt, falsch beurtheilt; sie könne nicht als ein Diebstahl aufgefaßt werden. Diese Einwendung kann aber nicht berücksichtigt werden, weil sie auf eine sachliche Kritik des Beschlusses hinausläuft, deren Berechtigung im gegenwärtigen Verfahren nicht zu erörtern ist.

Demnach war die Verpflichtung des Beklagten zur Ausführung des fraglichen vormundschaftsrichterlichen Beschlusses auszusprechen. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die durch die Unterbringung des Knaben entstehenden Kosten von dem beklagten Provinzialverbande zu tragen sind; es bedurfte daher nicht noch einer besonderen Feststellung, daß der Provinzialverband diese Kosten, welche der Kläger auf etwa 400 ℳ jährlich veranschlagt, zu bezahlen habe.

V. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

158) Cirkular an sämmtliche Herren Oberpräsidenten, an die Herren Regierungspräsidenten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und den Hohenzollernschen Landen; an die Königl. Regierungen (Landdrosteien) in den Provinzen Posen, Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Hannover, sowie an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, den Rechnungsabschluß von Hagel- und Vieh-Versicherungs-Anstalten betreffend, vom 16. November 1881.

Im Einverständnisse mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe sowie des Innern habe ich die nebst einem Formulare beiliegenden (Anl. a. u. b.) „Bestimmungen über den Rechnungsabschluß von Hagel- und Vieh-Versicherungs-Anstalten" getroffen. Indem ich diese Vorschriften hierdurch mit dem heutigen Tage in Kraft setze, bestimme ich bezüglich der Handhabung derselben durch die aufsichtführenden Landespolizeibehörden noch Folgendes:

1. Die „Bestimmungen" nebst Anlage finden zunächst Anwendung auf sämmtliche zum Geschäftsbetriebe in Preußen zugelassene ausländische sowie auf diejenigen inländischen Hagel- und Vieh-Versicherungs-Anstalten jeder Art, deren Geschäftsgebiet sich über mehr als eine Preußische Provinz erstreckt. Den aufsichtführenden Landespolizeibehörden bleibt es jedoch überlassen, jene Vorschriften auch auf Anstalten, welche nur für eine einzelne Provinz oder für Theile einer solchen konzessionirt sind, in Anwendung zu bringen.

2. Bei Neukonzessionirung inländischer auf eine Provinz nicht beschränkter Hagel- und Vieh-Versicherungs-Anstalten jeder Art ist die Beobachtung der Bestimmungen und des beigegebenen Formulars für den Rechnungsabschluß durch Aufnahme beider in das Statut sicher zu stellen. Den bereits bestehenden Anstalten gleichen Geschäftsgebietes ist die Anwendung der Bestimmungen und des Formulars unter abschriftlicher Mittheilung derselben zunächst nur anzuempfehlen; ich werde jedoch fortan etwaigen Statutenänderungen dieser Anstalten der Regel nach erst dann meine Genehmigung ertheilen, wenn auch die Bestimmungen und das Formular nachträglich in das Statut aufgenommen sind.

3. Bei Neuzulassung ausländischer Hagel- und Vieh-Versicherungs-Anstalten oder bei Erweiterung

ihres Preußischen Geschäftsgebietes sind die Bestimmungen und das Formular in die mit meinem Cirkular-Erlaß vom 16. März d. J. mitgetheilten Zulassungsbedingungen (bei entsprechender Modifizirung der Nr. 5) aufzunehmen, welchen sich die ausländische Anstalt durch rechtsverbindliche Erklärung unterwerfen muß. Den in Preußen bereits zugelassenen ausländischen Anstalten sind die Bestimmungen und das Formular mitzutheilen und hierbei der Erwartung Ausdruck zu geben, daß die Anstalt in den für Preußen bestimmten Rechnungsabschlüssen fortan den neuen Vorschriften Genüge leisten werde.

4. Die nunmehr die Norm für die Rechnungsabschlüsse der Hagel- und Vieh-Versicherungs-Anstalten bildenden „Bestimmungen" nebst Formular enthalten nur das Minimum dessen, was behufs Klarlegung der Verhältnisse jeder einzelnen Anstalt im öffentlichen Interesse verlangt werden muß. Es ist daher den Anstalten eine über das Formular hinausgehende Spezialisirung in den Rechnungsabschlüssen unbenommen; ebenso bleibt es den aufsichtführenden Landespolizeibehörden überlassen, Anstalten, deren Verhältnisse dies erforderlich erscheinen lassen, eine derartige weitere Spezialisirung vorzuschreiben. Ein Vorbehalt hierüber ist in den Fällen der Nr. 2 in das Statut, und im Falle der Nr. 3 Satz 1 in die Zulassungsbedingungen aufzunehmen.

5. In wieweit Abweichungen von dem Normativ-Formular in den Rechnungsabschlüssen zulässig sind, ist unter Nr. 1 und 4 der „Bestimmungen" angegeben. Anderweite Modifikationen des Formulars, welche etwa nach Lage der Sache, namentlich z. B. bei den von einzelnen Personen betriebenen Versicherungsanstalten, angezeigt erscheinen, bedürfen der Genehmigung der aufsichtführenden Landespolizeibehörde.

6. Enthalten die Statuten bestehender Hagel- und Vieh-Versicherungs-Anstalten Bestimmungen über den Rechnungsabschluß, so ist in jedem einzelnen Falle zu erwägen, in welcher Weise dieselben mit den neuen Normativ-Vorschriften in Uebereinstimmung zu bringen seien. Ist eine solche in einzelnen Punkten, z. B. betreffs der Normirung des Rechnungsjahres der Anstalt, nicht herzustellen, so bleiben zwar zunächst die Statuten maßgebend, es sind jedoch spätestens bei der nächsten Aenderung der Statuten (oben Nr. 2) die Abweichungen der letzteren zu beseitigen.

7. Bezüglich der einzelnen Positionen in dem Formulare für den Rechnungsabschluß verweise ich auf die zu demselben gegebenen, durch doppelte Klammern hervorgehobenen Erläuterungen. Bei den von den Anstalten aufzustellenden Rechnungsabschlüssen sind diese Bemerkungen selbstredend fortzulassen.

8. Die Ausführung des gegenwärtigen Erlasses sowie der „Bestimmungen" nebst Anlage liegt den mit der unmittelbaren Aufsicht beziehentlich Kontrole über die einzelnen in Frage kommenden Hagel- und Vieh-Versicherungs-Anstalten betrauten Landespolizeibehörden (cfr. mein Cirkular-Erlaß vom 16. März d. J.) ob. Demzufolge haben dieselben namentlich den einzelnen Anstalten die etwa erforderlichen besonderen Instruktionen zu ertheilen, sowie für die Richtigstellung inkorrekter Rechnungsabschlüsse und die anderweite Publikation der berichtigten Abschlüsse Sorge zu tragen. Ob und inwieweit mit Rücksicht auf den nahe bevorstehenden Jahresschluß einzelnen Anstalten auf deren Ansuchen für dies Jahr eine Verlängerung der unter Nr. 5 der „Bestimmungen" gesetzten Fristen für die Veröffentlichung und Einreichung der Rechnungsabschlüsse zu gewähren sei, überlasse ich ebenfalls dem Ermessen der einzelnen Landespolizeibehörden.

9. In den mir im Jahre 1882 gemäß dem Cirkular-Erlaß vom 16. März d. J. vorzulegenden Jahresberichten sehe ich einer Anzeige darüber entgegen, in welcher Weise bezüglich der einzelnen Anstalten die Normativbestimmungen und das Formular für den Rechnungsabschluß zur Durchführung gelangt sind. Etwaige Abweichungen, welche Seitens der berichtenden Behörde zugelassen worden, sind speziell zu motiviren. Berlin, den 16. November 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

a.

Bestimmungen
über den Rechnungsabschluß von Hagel- und Vieh-Versicherungs-Anstalten.

1) Die Bücher der Anstalten sind am Schluß jedes Kalenderjahres abzuschließen und auf Grund derselben ist jährlich ein Rechnungsabschluß aufzustellen, welcher

I. Einnahme nnd Ausgabe beziehentlich Gewinu und Verlust im Einzelnen nachweist (Gewinn= und Verlust=Konto),

II. die Bilanz, (Aktiva und Passiva) enthält.

Diesen Aufstellungen ist das anliegende Formular (I. und II.) mit den für die einzelnen Arten von Versicherungs=Anstalten (Aktien=Gesellschaften, Gegenseitigkeits=Gesellschaften, von einzelnen Personen betriebene Anstalten u. s. w.) erforderlichen Modifikationen zum Grunde zu legen.

Wenn der Geschäftsbetrieb einer Anstalt erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, so darf der erste Anschluß dieses und das folgende Jahr umfassen.

Begreift das Unternehmen verschiedene Versicherungszweige, so müssen für jeden derselben die betreffende Einnahme und Ausgabe, sowie in der; Bilanz bie betreffenden Passiva nachgewiesen werden. Etwaige sonstige Geschäftszweige der Anstalt dürfen in den Rechnungsabschluß nicht aufgenommen werden.

2) Im Gewinn= und Verlust=Konto dürfen als „Einnahme" nur die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Beträge sowie die etwaigen buchmäßigen Ueberträge aus dem Vorjahre aufgeführt werden; die „Ausgabe" muß alle Ausgaben ohne Unterschied, auch wenn sie den Zeitraum, für welchen die Rechnung gelegt wird, ganz oder theilweise nicht berühren, enthalten.

3) In der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen der Anstalt nach demjenigen Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist; die Grundstücke sind dabei einzeln aufzuführen. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen überhaupt nicht aufzunehmen. Die Anlagen in Werthpapieren dürfen nicht höher als zum Kurse des letzten Tages des Rechnungsjahres berechnet werden. Sie sind entweder in der Bilanz oder in einer Beilage zu derselben nach ihren Gattungen, und zwar jede Gattung nach ihrem Nominalbetrage und dem Kurswerthe, welchen die Werthpapiere am letzten Tage des Rechnungsjahres hatten, besonders zu verzeichnen.

Bei Aktien=Gesellschaften dürfen die Organisations= (Einrichtungs=) Kosten in der Bilanz nicht als Aktivum aufgeführt werden, dieselben müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in dem Gewinn= und Verlust=Konto des betreffenden Jahres als Ausgabe erscheinen. Bei Gegenseitigkeits=Gesellschaften und den von einzelnen Personen betriebenen Anstalten dürfen die bis zum Schlusse des ersten Rechnungsjahres entstandenen Kosten der Begründung und Einrichtung der Anstalt als Aktivum angesetzt werden. Diese Kosten sind jedoch innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Geschäftseröffnung, und zwar jährlich mindestens zu einem Fünftel, gänzlich abzuschreiben.

Der Uebertrag der noch nicht verdienten Prämien auf das nächste Rechnungsjahr (Prämien=Reserve, Prämien=Ueberträge) ist nach Maßgabe der Dauer der Versicherung für die noch nicht abgelaufene Zeit verhältnißmäßig zu berechnen; nur die speziell dafür verausgabten Verwaltungskosten, z. B. Agentur=Provisionen, dürfen hierbei in Anrechnung gebracht werden.

Für angemeldete, aber noch nicht regulirte Schäden sind mindestens die zur Ausgleichung derselben wahrscheinlich erforderlichen Beträge zurückzustellen (Schäden=Reserve).

Von den vereinnahmten Zinsen ist der auf das nächste Rechnungsjahr entfallende Theil als Zinsen=Reserve zurückzustellen.

4) Soweit einzelne in dem beigefügten Formular enthaltene ganze oder Theilposten des Gewinn= und Verlust=Kontos oder der Bilanz bei Versicherungs=Anstalten der betreffenden Art nicht vorkommen können, sind dieselben unter anderweiter Numerirung der übrigen Posten fortzulassen, kommen derartige Positionen nur für die einzelne rechnunglegende Anstalt nicht in Frage, so sind dieselben in den Rechnungs=Abschluß aufzunehmen, jedoch mit vacat zu bezeichnen. Eine Zusammenziehung der einzelnen gesonderten Posten des Formulars ist nicht gestattet.

5) Spätestens acht Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres muß der Rechnungsabschluß (Gewinn= und Verlust=Konto und Bilanz) von dem Vorstande durch die zu Veröffentlichungen der Anstalt bestimmten Zeitungen, sowie durch den Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger publizirt und daß dies geschehen, binnen acht Tagen der die unmittelbare Aufsicht führenden Landespolizeibehörde durch Einreichung der Belagsblätter nachgewiesen werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

b.

Formular
für den Rechnungs-Abschluß von Hagel- und Vieh-Versicherungs-Anstalten.

I. Gewinn- und Verlust-Konto
für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 18   bis 31. Dezember 18

Einnahme.

Nr.	Einnahme	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre . .			—	—
2.	Reserve-Ueberträge aus dem Vorjahre:				
	a. für noch nicht verdiente Prämien (Prämien-Reserve, Prämien-Ueberträge) . .	—	—		
	b. für noch nicht regulirte Schäden und für festgestellte, aber noch nicht abgehobene Entschädigungen (Schäden-Reserve) . .	—	—		
	c. vorausbezahlte, noch nicht verdiente Zinsen (Zinsen-Reserve)	—	—		
3.	Prämien-Einnahme für ℳ Versicherungssumme:			—	—
	a. Prämien (Vorprämien):				
	α. für direkt geschlossene Versicherungen .	—	—		
	β. für übernommene Rückversicherungen	—	—		
	b. Nachschußprämien:				
	α. für direkt geschlossene Versicherungen .	—	—		
	β. für übernommene Rückversicherungen	—	—		
4.	Nebenleistungen der Versicherten:			—	—
	a. Legegelder	—	—		
	b. Eintrittsgelder	—	—		
	c. Policegebühren	—	—		
	d. anderweit	—	—		
				—	—
5.	Erlös aus verwerthetem Vieh			—	—
6.	Zinsen, abzüglich der verausgabten Zinsen .			—	—
7.	Eventueller Kursgewinn auf Werthpapiere 2c.			—	—
8.	Sonstige Einnahmen ((getrennt nach Gattungen und Summen))			—	—
9.	Verlust . . . . ((wenn die Ausgaben größer sind als die Einnahmen).			—	—
	Einnahme			—	—

Ausgabe.

Nr.	Ausgabe	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Rückversicherungs-Prämien für ℳ Versicherungssumme			—	—
2.	Eingegangene, aber noch nicht verdiente Prämien abzüglich des Antheils der Rückversicherer (Prämien-Reserve, Prämien-Ueberträge)			—	—
3.	Entschädigungen einschließl. der Regulirungskosten abzüglich des Antheils der Rückversicherer:				
	a. für regulirte Schäden . . . . . . Hiervon ℳ Regulirungskosten.	—	—		
	b. für noch nicht regulirte Schäden und für festgestellte, aber noch nicht abgehobene Entschädigungen reservirt (Schäden-Reserve)	—	—		
4.	Vorausbezahlte, noch nicht verdiente Zinsen			—	—
	(Zinsen-Reserve)			—	—
5.	Zum Reservefonds			—	—
6.	Abschreibungen auf:				
	a. Immobilien	—	—		
	b. Inventar	—	—		
	c. Werthpapiere (wegen Kursverlustes) .	—	—		
	d. Forderungen ((unter Angabe der Beträge aus den einzelnen Rechnungsjahren)) .	—	—		
	((Bei Gegenseitigkeits-Gesellschaften und von einzelnen Personen betriebenen Anstalten)):				
	e. Organisations- (Einrichtungs-) Kosten des ersten Rechnungsjahres (behufs Amortisation)	—	—		
7.	Verwaltungskosten abzüglich des Antheils der Rückversicherer:			—	—
	a. Provisionen der Agenten	—	—		
	b. Sonstige Verwaltungskosten	—	—		
8.	Sonstige Ausgaben ((getrennt nach Gattungen			—	—
	und Summen))			—	—
9.	Gewinn . . . . ((wenn die Einnahmen größer sind als die Ausgaben)).			—	—
	Hiervon Dividende (Rückzahlung) ℳ				
	Vom Rest verwendet ℳ zu				
	ℳ zu				
	Ausgabe			—	—

II. Bilanz

für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 18   bis 31. Dezember 18

Activa.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Forderungen an die Aktionaire für noch nicht eingezahltes Aktienkapital, beziehungsweise bei Gegenseitigkeits-Gesellschaften Forderungen an die Garantiefonds-Zeichner wegen der noch nicht baar gedeckten Obligos			—	—
	((Die Art der Deckung — Wechsel, Schuldscheine 2c. — ist anzugeben)).				
2.	Sonstige Forderungen:				
	a. Rückstände der Versicherten	—	—		
	b. Ausstände bei Agenten	—	—		
	((zu a. u. b. unter Angabe der Beträge aus den einzelnen Jahren)).				
	c. Guthaben bei Bankinstituten wegen niedergelegter Gelder	—	—		
	d. im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie antheilig auf das laufende Jahr treffen	—	—		
	e. anderweit	—	—	—	—
3.	Kassenbestand			—	—
4.	Kapitalanlagen:				
	a. Hypotheken und Grundschulden . . .	—	—		
	b. Werthpapiere	—	—		
	c. Wechsel	—	—		
	d. anderweit	—	—	—	—
	((Die etwa auf Verlangen der Staatsregierung bestellte u. deponirte Kaution (Sicherheitsfonds) ist unter besonderem Buchstaben zu vermerken.))				
5.	Bruttowerth der Grundstücke			—	—
6.	Inventar:				
	a. Möbel und Hausrath	—	—		
	b. Sonstiges Inventar	—	—	—	—
	((Zu a. u. b. nach der Begriffsbestimmung in §§. 14, 15. Theil I. Titel 2. des Preußischen Allgemeinen Landrechts.))				
7.	Noch zu deckende Organisations- (Einrichtungs-) Kosten			—	—
	((bei Gegenseitigkeits-Gesellschaften und von einzelnen Personen betriebenen Anstalten).)				
	Activa			—	—

Passiva.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Begebenes und noch vorhandenes Aktienkapital, bei Gegenseitigkeitsgesellschaften Betrag des etwaigen Garantiefonds . . .			—	—
2.	Reserve-Ueberträge auf das nächste Jahr, zu a. und b. nach Abzug des Antheils der Rückversicherer:				
	a. für noch nicht verdiente Prämien (Prämien-Reserve, Prämien-Ueberträge) . .	—	—		
	b. für noch nicht regulirte Schäden und für festgestellte, aber noch nicht abgehobene Entschädigungen (Schäden-Reserve) . .	—	—		
	c. noch nicht verdiente Zinsen (Zinsen-Reserve)	—	—	—	—
3.	Hypotheken und Grundschulden, sowie sonstige in Gelde zu schätzende Lasten ((Reallasten, Renten 2c.)) (auf den Grundstücken Nr. 5. der Aktiva			—	—
4.	Sonstige Passiva			—	—
	((Die Kapitalien ohne Rücksicht auf den Fälligkeitstermin, die Zinsen bis zum Schlusse des Rechnungsjahres. In's Eigenthum der Anstalt übergegangene Beamten- und Agenten-Kautionen, bezüglich welcher die Anstalt Schuldnerin des Kautionsstellers geworden ist, sind besonders anzugeben. Kautionen, welche Eigenthum des Bestellers bleiben, sind in den Rechnungs-Abschluß nicht aufzunehmen.))				
5.	Reservefonds:				
	Bestand am 1/1. 18 ((bei Beginn des Rechnungsjahres))	—	—		
	Hierzu sind getreten gemäß §. des Statuts	—	—		
	Zusammen	—	—		
	Davon sind gemäß §. des Statuts zur Deckung der Ausgaben verwendet . .	—	—		
	bleiben			—	—
6.	Spezialreserven.				
	Bestand am 1/1. 18	—	—		
	Hierzu sind getreten	—	—		
	Zusammen	—	—		
	Davon sind verausgabt	—	—		
	bleiben			—	—
7.	a. Dividende (Rückzahlung)	—	—		
	b. Sonstige Verwendung des Gewinns . .	—	—	—	—
8.	Gewinn-Uebertrag auf das nächste Rechnungsjahr			—	—
	Passiva			—	—

VI. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

159) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten, Bezeichnung von Holzschonungen zur Verhinderung deren Benutzung bei Truppenübungen betreffend, vom 4. Mai 1881.

Nach §. 11. des Naturalleistungsgesetzes vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) sollen Holzschonungen von jeder Benutzung bei Truppenübungen ausgeschlossen bleiben. In neuerer Zeit sind bei derartigen Uebungen wiederholt innerhalb des Uebungsterrains oder in der Nähe desselben belegene junge Holzanpflanzungen mitbetreten worden, weil dieselben bei dem niedrigen Stande der meist von hohem Haidekraut 2c. umgebenen Pflänzlinge und wegen unterlassener Anbringung von Warnungstafeln nicht rechtzeitig haben erkannt werden können.

Wenngleich eine Verpflichtung der Grundbesitzer ihre nach Maßgabe des Gesetzes vorzugsweise zu schonenden Ländereien als solche zu kennzeichnen, sich aus dem §. 11. a. a. O. nicht ohne Weiteres ergiebt, so ist doch zu erwarten, daß dieselben sich auf Ansuchen bereit finden lassen werden, Grundstücke der erwähnten Art, deren Kulturzustand oder Bestimmung nicht schon von Weitem für Jedermann deutlich wahrnehmbar ist, durch Anbringung von Warnungstafeln kenntlich zu machen.

Indem ich bemerke, daß die Militairbehörden sich dieserhalb mit den Landräthen 2c. derjenigen Kreise, innerhalb welcher die Abhaltung von Truppenübungen unter Benutzung von Privatgrundstücken beabsichtigt wird, rechtzeitig in Verbindung setzen werden, ersuche ich Ew. Exzellenz ganz ergebenst, die Landräthe 2c. zu veranlassen, eintretenden Falles auf Ersuchen der Militairbehörden die Vorsteher der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke anzuweisen, für die gehörige Kenntlichmachung der von der Benutzung bei den Truppenübungen ausgeschlossenen oder doch vorzugsweise zu schonenden Grundstücke thunlichst Sorge zu tragen.

Berlin, den 4. Mai 1881.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage: v. Puttkamer.

---

160) Cirkular an die Königlichen Regierungspräsidenten, resp. Königlichen Regierungen und Landdrosteien, das Verfahren bei Abschätzung von, durch Truppenübungen entstandenen Flurschäden betreffend, vom 31. August 1881.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Abschätzung der durch Truppenübungen beschädigten Fluren mache ich darauf aufmerksam, daß die nach Maßgabe der Bestimmung unter Nr. 8 zu §. 14. der Instruktion vom 11. Juli 1878 zur Ausführung des Naturalleistungsgesetzes vom 13. Februar 1875 (R. Ges. Bl. S. 229) zur Vorabschätzung von Flurschäden berufene, aus dem Ortsvorstande und zwei Ortseingesessenen bestehende Kommission sich lediglich auf die Feststellung des Schadenumpfanges und event. auf die Entgegennahme der Forderung des Beschädigten zu beschränken, in Verhandlungen mit den Betheiligten über die Höhe der Entschädigungssumme sich dagegen nicht einzulassen hat.

Wenn ferner im Passus 8 zu §. 14. der vorerwähnten Instruktion angeordnet ist, daß eine Abschätzung nur da eintreten soll, wo von den Beschädigten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt worden sind, so wird in den Fällen, in welchen die Kommission darüber zweifelhaft ist, ob eine Forderung als angemessen oder zu hoch zu erachten sei, die Vornahme einer Schätzung zwar ebenfalls geboten sein. Dieselbe wird jedoch nur insoweit vorzunehmen sein, um festzustellen, ob die betreffende Entschädigungs-Forderung als nicht zu hoch anzuerkennen und demgemäß zu bewilligen sein wird. Die von den einzelnen Beschädigten angemeldeten Vergütungen für durch Truppenübungen herbeigeführte Flurschäden im Wege der Abschätzung zu erhöhen, sind die nach den Instruktionen zur Ausführung des Naturalleistungsgesetzes vom 13. Februar 1875 (§. 14.) bestellten Flurabschätzungs-Kommissionen nicht befugt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst zu veranlassen, daß nach diesen Grundsätzen fortan verfahren werde. Berlin, den 31. August 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

---

161) Nachtrag zu dem Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigten Schulen vom 5. Oktober 1881. (Vergl. Minist.-Bl. S. 141.)

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 23. März d. J. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90. Theil I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Berlin, den 5. Oktober 1881.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Nachtrags-Verzeichniß
solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Gymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark (bisher Progymnasium, B. a. I. 5. des Verzeichnisses vom 23. März d. J.)

Provinz Hannover.

*1. Das Gymnasium zu Clausthal (A. a. I. 168 ebenda).

2. Das Gymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst) — bisher Progymnasium, B. a. I. 14. ebenda. —

II. Königreich Bayern.

Das Gymnasium zu Neustadt a. H.

III. Elsaß-Lothringen.

*Die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar (A. a. XXVI. 2. ebenda).

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realschule I. Ordnung zu Altona (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst).

Provinz Westfalen.

Die Realschule zu Witten (bisher höhere Bürgerschule, B. c. I. 47. ebenda).

II. Königreich Sachsen.

Die Realschule zu Meißen (bisher Realschule II. Ordnung, B. b. II. 12. ebenda).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

Das Progymnasium zu Schwetz.

II. Elsaß-Lothringen.

Das Progymnasium zu Altkirch (bisher Real-Progymnasium, B. c. XI. 1. ebenda).

---

*) Die mit einem * bezeichneten Gymnasien sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

Großherzogthum Baden.

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lörrach (bisher Real-Gymnasium, C. a. aa. III. 9. ebenda).

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

Die höhere Bürgerschule zu Riesenburg (bisher unter C. a. aa. I. 6. ebenda).

Provinz Schleswig-Holstein.

Die höhere Bürgerschule zu Oldesloe.

Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Buxtehude.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die höhere Bürgerschule zu Ribnitz (bisher unter C. a. aa. V. 2. ebenda).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†Die höhere Bürgerschule zu Rostock.

---

†) Höhere Bürgerschule ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

Der höheren Bürgerschule zu Frankenhausen (Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt), den Landwirthschaftsschulen zu Eldena und Schivelbein i. P. (Königreich Preußen), sowie der Erziehungsschule des Dr. Schröter und des Dr. Pfeiffer zu Jena (Großherzogthum Sachsen) ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben. Berlin, den 5. Oktober 1881.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Die höheren Bürgerschulen zu Clausthal und Eberswalde, sowie die Städtische Handelsschule zu Frankfurt a. M. (Verzeichniß vom 23. März d. J., C. a. aa. I. 16, B. c. I. 5, C. a. bb. I.) sind eingegangen und ist daher die diesen Anstalten zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst erloschen.

Die den höheren Bürgerschulen zu Mayen und Unna (C. a. aa. I. 29 u. 23) verliehene gleiche Berechtigung ist zurückgezogen worden.

Die dem Erziehungs-Institut des Dr. Hildenbrand zu St. Goarshausen (Verzeichniß vom 23. März d. J. I. b. 15) provisorisch zuerkannte Berechtigung ist in Folge Ablebens des Inhabers erloschen.

Berlin, den 5. Oktober 1881.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Druckfehlerberichtigung.

Die Stelle Seite 209 Zeile 31 v. o. muß lauten:
denn daß im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842 unter Polizeiverfügung u. s. w. statt: und der Polizeiverfügung ꝛc.

Im Verlage des Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29. W), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 3. Dezember 1881.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 11. Berlin, den 27. Dezember 1881. 42ster Jahrgang.

Anzeige.

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1881. Titel und Register werden baldigst nachfolgen.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der gesammten inneren Verwaltung beträgt 6 Mark. Sie erfolgt bei dem Kaiserlichen Post-Zeitungs-Amt hierselbst und den mit demselben in Verbindung stehenden Post-Anstalten, welche den Debit des Blattes ohne Preiserhöhung besorgen. Für Berlin ist der Buchdruckerei-Besitzer Hr. Starcke (W. Charlottenstraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den hiesigen Herren Abonnenten, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern pünktlichst zugesandt werde.

Von den älteren Jahrgängen sind nur noch vorhanden: Jahrgang 1861 bis 1864, 1868, 1869, 1871, 1872 und 1875 bis 1881 à 6 Mark, sowie die Haupt-Register für die Jahrgänge 1860—69 und 1870—79 à 3 Mark.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung.

I. Behörden und Beamte.

162) Bekanntmachung, das Königl. Eisenbahnbetriebsamt in Berlin betreffend, vom 16. September 1881.

Dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 18. August d. J. (Ges.-Samml. S. 313) mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben tretenden, von der Königl. Eisenbahndirektion zu Berlin ressortirenden Königl. Eisenbahnbetriebsamte zu Berlin (Stadt- und Ringbahn) ist die Verwaltung und Betriebsleitung der Berliner Ringbahn, deren Strecken zur Zeit dem Königl. Eisenbahnbetriebsamte (Berlin-Sommerfeld) zu Berlin unterstellt sind, sowie die demnächstige Verwaltung und Betriebsleitung der Berliner Stadteisenbahn innerhalb der den Königl. Eisenbahnbetriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen worden. Berlin, den 16. September 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

163) Allgemeine Verfügung, betreffend die Vornahme freiwilliger Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher, vom 29. September 1881.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß Geschäftsleute sich nicht selten der Hülfe der Gerichtsvollzieher zur Veranstaltung von Waarenauktionen bedienen, die nur zu dem Zweck veranstaltet werden, um entweder auf Kredit entnommene Waaren in betrügerischer Absicht zu Schleuderpreisen zu versilbern, oder schlechte und geringwerthige Waaren dem Publikum unter Umständen darzubieten, welche die Erzielung eines unverhältnißmäßig hohen Erlöses verheißen. Es darf angenommen werden, daß die Gerichtsvollzieher sich von der Auffassuug leiten lassen, es sei nicht ihres Amtes, die Absichten, von denen ihre Auftraggeber bei derartigen Versteigerungen geleitet werden könnten, einer Prüfung zu unterziehen, und daß sie darum ihre Mitwirkung bei derartigen Versteigerungen im guten Glauben eintreten lassen. Allein die einfache Thatsache, daß eine Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher abgehalten wird, erzeugt die Gefahr, daß das Publikum im Vertrauen auf die amtliche Stellung des Versteigerungsbeamten sich über den wahren Charakter der Verkäufe täuschen läßt, und daß auf diese Weise durch die Mitwirkung der Gerichtsvollzieher dem bezeichneten Auktionsunwesen von Seiten unreeller Verkäufer indirekt ein wirksamer Vorschub geleistet wird. Um eine solche Täuschung und Schädigung zu verhüten, werden die Gerichtsvollzieher angewiesen, bei der Uebernahme und Ausführung von freiwilligen Versteigerungen die nachstehenden Bestimmungen zu befolgen:

1) Dem Gerichtsvollzieher steht es zu, die Uebernahme freiwilliger Versteigerungen, ohne Angabe von Gründen, abzulehnen, die Ablehnung muß aber erfolgen, wenn die Vermuthung begründet ist, daß es sich um ein unreelles Auktionsgeschäft handelt.
2) Aus der Bekanntmachung des Versteigerungstermins muß deutlich ersichtlich sein, daß der Verkauf ein freiwilliger ist. Die Bekanntmachung darf keine Angaben enthalten, welche irgendwie geeignet sein könnten, über den Anlaß des Verkaufs, über die Beschaffenheit der zum Verkauf kommenden Gegenstände oder über die Person und die Verhältnisse des Auftraggebers einen Irrthum zu erwecken.
3) Freiwillige Versteigerungen dürfen in der Ausführung mit Zwangsversteigerungen nicht derart verbunden werden, daß das Publikum über den Charakter des Geschäfts in Unklarheit oder Irrthum versetzt werden könnte.
4) Die Versteigerung von Waaren eines Wanderlagers darf nur dann übernommen werden, wenn dem Gerichtsvollzieher die Entrichtung der Steuer für den Wanderlagerbetrieb nachgewiesen ist. (Gesetz vom 27. Februar 1880, Ges.-Samml. S. 174.)

Den mit der Dienstaufsicht beauftragten Beamten wird der vorstehende Gegenstand nicht minder im Interesse des Publikums wie im Interesse des den Gerichtsvollziehern im Publikum zu erhaltenden Vertrauens zur besonderen Aufmerksamkeit anempfohlen. Berlin, den 29. September 1881.

Der Justiz-Minister. Friedberg.

---

164) Allgemeine Verfügung, betreffend die Vollziehung der von den Gerichten ausgehenden Schreiben 2c., vom 31. Oktober 1881.

§. 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte,
§. 11 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte,
§. 11 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Oberlandesgerichte.

Die Bestimmungen der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien, daß Ladungen und Benachrichtigungen durch die Gerichtsschreiber vollzogen werden sollen, hat zu der mißverständlichen Auffassung geführt, daß die von den Gerichten ausgehenden Schreiben regelmäßig als Benachrichtigungen behandelt und Verfügungen nur mit der Unterschrift des Gerichtsschreibers versehen werden, so daß der Adressat aus ihnen nicht ersehen kann, von wem oder auf wessen Anordnung sie erlassen sind.

Um den hieraus entstandenen Unzuträglichkeiten abzuhelfen und ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren herbeiführen, wird Nachstehendes bestimmt:

1) Für alle Schreiben in Angelegenheiten der Justizverwaltung und für alle an öffentliche Behörden gerichteten Zuschriften gilt als Regel, daß sie vom Richter zu vollziehen sind. Eine Ausnahme findet nur in den Fällen statt, wo durch besondere Vorschrift der Gerichtsschreiber als die zur Vollziehung des Schriftstücks zuständige Person bezeichnet ist.
2) Wo über die Vollziehung der an Privatpersonen gerichteten Zuschriften nicht eine besondere Vorschrift besteht, wird es sich empfehlen, eine richterlich getroffene Entscheidung schon durch die Fassung und Unterschrift sofort als eine solche zu kennzeichnen. Denn die Mittheilung einer vom Richter getroffenen Entscheidung mit der alleinigen Unterschrift des Gerichtsschreibers und ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die vorhergegangene richterliche Entscheidung ist irreführend und erschwert dem Empfänger das richtige Verständniß der erhaltenen Verfügung.
3) Aus jeder vom Richter angeordneten Ladung oder Benachrichtigung muß die Behörde ersichtlich sein, welche die Anordnung getroffen hat.
4) Der Gerichtsschreiber hat die von ihm selbständig erlassenen Schreiben und die vom Gericht angeordneten Ladungen und Benachrichtigungen mit der Unterschrift seines Namens und seiner Amtseigenschaft in nachstehender Weise zu vollziehen:

N. N.
Gerichtsschreiber des Königlichen ....gerichts.

Die Vollziehung der von ihm nach gesetzlichen Vorschriften zu ertheilenden Ausfertigungen, Auszüge, Beglaubigungen und Bescheinigungen geschieht in gleicher Weise unter Beidrückung des Gerichtssiegels.

Berlin, den 31. Oktober 1881.

Der Justiz-Minister. Friedberg.

II. Etats- Kassen- und Rechnungswesen.

165) Allgemeine Verfügung, betreffend die Nichtverwendung der Invalidenpensionen zur Deckung von Untersuchungs- und Strafvollstreckungkosten, vom 9. November 1881.

Nach §. 51. Nr. 4 der Verordnung vom 7. September 1879 (Ges.-Samml. S. 591) sind die Invalidenpensionen der Unteroffiziere und Soldaten auch wegen der Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung nicht mehr der Pfändung unterworfen (vergl. §. 749. der Civilprozeßordnung, §. 495. der Strafprozeßordnung), so daß also die seit dem 1. Oktober 1879 laufenden Pensionsraten nicht der Beschlagnahme unterliegen. Ebensowenig dürfen die Pensionsbeträge gegen den Willen der Invaliden an Familienangehörige derselben ausgezahlt werden.

Die hiernach gegenstandslos gewordenen Bestimmungen der Cirkularverfügung der Minister des Innern und des Krieges vom 13. Juli 1876 (Min.-Bl. d. i. V. S. 264), sowie der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 6. Oktober 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 189) werden aufgehoben. Die Zahlung der Invalidenpensionen für Invaliden, welche sich in Untersuchungs- oder in Strafhaft befinden, ist nur einstweilen so lange einzustellen, bis der Invalide die Auszahlung an seine Ehefrau oder einen anderen Angehörigen oder einen Bevollmächtigten beantragt.

In den Fällen, in welchen die Invalidenpensionen wegen der Kosten der Untersuchung oder Strafvollstreckung bereits vor dem 1. Oktober 1879 mit Beschlag belegt sind, ist die Beschlagnahme der vom 1. Oktober 1879 ab laufenden Pensionsraten von Amtswegen aufzuheben und, falls die betreffenden Raten bereits an die Strafanstalt bezw. Steuerhebestelle abgeführt sind, die Rückzahlung an den Invaliden oder, wenn sich derselbe noch in Haft befindet, an die von demselben zu bezeichnende Person anzuordnen.

Berlin, den 9. November 1881.

Der Kriegsminister. v. Kameke.

Der Justizminister. Friedberg.

Der Minister des Innern. In Vertretung: v. Schlieckmann.

III. Polizei-Verwaltung.

Im Allgemeinen.

166) Erlaß an den Herrn Oberpräsidenten N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Herrn Oberpräsidenten, die Kosten für Beaufsichtigung der in Zwangserziehung untergebrachten Kinder betreffend, vom 17. November 1881.

Aus dem gefälligen Berichte vom 23. September cr. habe ich gern ersehen, daß das Landesdirektorat der dortigen Provinz die zweckmäßige Einrichtung getroffen hat, geeignete Personen zur regelmäßigen Beaufsichtigung der auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 in Zwangserziehung untergebrachten verwahrlosten Kinder zu bestellen. Ich erkläre mich mit Ew. Hochwohlgeboren ergebenst darin einverstanden, daß die diesen Personen zur Deckung ihrer Auslagen gezahlten Reisekosten und Tagegelder zu den Kosten der Erziehung im Sinne des §. 12. Abs. 2 des gedachten Gesetzes gehören und mithin, wie alle übrigen Kosten des Unterhaltes und der Erziehung nach §. 12. Absatz 3 a. a. O. zur Hälfte aus Staatsfonds zu erstatten sind.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die betreffenden Kinder in Anstalten oder in Familien untergebracht sind und wird eine Ausnahme nur in dem Falle stattzufinden haben, wenn unmittelbare Staatsbeamte die in Rede stehende Beaufsichtigung innerhalb ihres Amtsbezirkes übernehmen.

Berlin, den 17. November 1881.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

---

167) Cirkular an die Königlichen Regierungspräsidenten, bezw. Regierungen und Landdrosteien, Anzeigepflicht über Festnahme von Ausländern auf Requisition ausländischer Behörden betreffend, vom 24. November 1881.

Von Seiten ausländischer Behörden werden die Polizeibehörden oder die Beamten der Staatsanwaltschaft zuweilen um vorläufige Festnahme flüchtiger Personen direkt ersucht, deren Auslieferung demnächst auf diplomatischem Wege beantragt werden soll. In einzelnen Fällen, wo diesem Ersuchen Folge gegeben worden, ist es unterblieben, der Central-Instanz von der erfolgten Festnahme eine bezügliche Mittheilung zu machen.

Im Einverständniß mit den Herren Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz veranlasse ich die Königliche Regierung deshalb, die Polizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirks dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie in allen Fällen, in welchen derartigen Gesuchen unter ihrer Betheiligung entsprochen wird, mir von der erfolgten Festnahme unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind von dem Herrn Justiz-Minister mit einer entsprechenden Anweisung versehen worden. Berlin, den 24. November 1881.

Der Minister des Innern. In Vertretung: v. Schlieckmann.

B. Gewerbe-Polizei.

168) Cirkular an die sämmtlichen Königlichen Regierungspräsidenten in den Provinzen Ost- nnd Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen und in Sigmaringen, den Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin, die Königlichen Regierungen bezw. Landdrosteien in den übrigen Provinzen, die strenge Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs der mit Weißblech- rc. Waaren hausirenden Slovaken oder Rastlbinder betreffend, vom 26. Oktober 1881.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers sind demselben in neuerer Zeit zahlreiche Eingaben von Innungen und einzeln stehenden Handwerkern, sowie eine mit mehreren tausend Unterschriften aus

allen Theilen Deutschlands versehene Petition von Angehörigen des Blech- und Metallarbeiter-Gewerbes zugegangen, in welchen lebhafte Klage über die von Tag zu Tag empfindlicher werdenden Schaden geführt wird, den die mit Weißblech-, Eisenblech- und Zinkblechwaaren aller Art hausirenden „Slovaken“ oder „Rastlbinder“ den seßhaften Handwerkern und den Ladenbesitzern zufügen. Dabei haben die Beschwerdeführer hervorgehoben, daß von den sogenannten slovakischen Meistern sehr viele Knaben im schulpflichtigen Alter und noch nicht 21 Jahre alte Burschen zum Hausiren verwandt und trotz der entgegenstehenden Vorschriften Seitens der Ortspolizeibehörden unbehelligt gelassen würden.

Wir nehmen hieraus Anlaß, Ew. rc. die strenge Handhabung der von dem Bundesrath auf Grund des §. 57. Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen erlassenen, durch den Herrn Reichskanzler am 7. März 1877 (Centralblatt für das deutsche Reich Seite 142) bekannt gemachten Bestimmungen, sowie unserer Cirkular-Erlasse vom 24. Mai 1877 — Minist.-Bl. S. 140 — und 24. Februar 1878 — Minist.-Bl. S. 56 — in Erinnerung zu bringen. Insbesondere empfehlen wir folgende Punkte der genauesten Beachtung.

1) Vor Ertheilung des Legitimationsscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen an Slovaken und andere ausländische Hausirer ist in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen,

a. ob in dem Bezirk der ertheilenden Behörde ein Bedürfniß, anderen als den bereits zugelassenen Personen den Betrieb des fraglichen Gewerbes im Umherziehen zu gestatten, anzuerkennen, und eine wie große Zahl von Begleitern ohne Ueberschreitung dieses Bedürfnisses zuzulassen ist.

Ergiebt die Prüfung, daß das Bedürfniß bereits gedeckt ist, so ist die Ausstellung bez. Ausdehnung des Legitimationsscheins, sowie die Zulassung von Begleitern abzulehnen;

b. ob diejenigen Ausländer, welche den Legitimationsschein nachsuchen, sowie diejenigen Ausländer oder Inländer, welche als Begleiter eines ausländischen Hausirers zugelassen oder zu andern Zwecken mitgeführt werden sollen, ingleichen die ausländischen Begleiter eines inländischen Hausirers nach ihrer Persönlichkeit den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, d. h. ob sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, ob bei ihnen nicht einer der im §. 57. Nr. 1 bis 4 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Hinderungsgründe zutrifft, und ob sie nicht durch ihre Persönlichkeit zu sonstigen erheblichen Bedenken Anlaß geben. Solche Bedenken werden auch aus Belästigungen des Publikums, welche sich die Antragsteller oder deren Begleiter haben zu Schulden kommen lassen, zu entnehmen sein. Ebenso sind Personen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auszuschließen, welche in Vorjahren zu Gesellschaften sich vereinigt und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet haben, oder welche wegen Hausirgewerbe-Kontravention, insbesondere wegen Mitführung nicht zugelassener Begleiter bestraft worden sind;

c. der Legitimationsschein ist bis auf weiteres denjenigen ausländischen Drahtwaarenhändlern rc. zu versagen, welche im Vorjahr einen solchen nicht erhalten hatten oder nur als Begleiter eines legitimirten Hausirers zugelassen waren.

Personen, welche diesen Anforderungen (zu b und c) nicht entsprechen, darf der Legitimationsschein nicht ertheilt werden; ebensowenig dürfen die unter b bezeichneten Personen als Begleiter zugelassen werden.

Wie die erforderliche Prüfung zu bewirken ist, bleibt dem Ermessen Ew. rc. überlassen. Je nach Verschiedenheit der Verhältnisse werden sich Rückfragen an die Unterbehörden, oder auch laufende Berichte der letzteren über die Führung der einzelnen zugelassenen Slovaken und ihrer Begleiter nicht umgehen lassen.

2) In dem Legitimationsschein sind neben dem genauen Signalement des Gewerbetreibenden und der näheren Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes (§. 60. G. O.) auch die Namen, die Personalbeschreibungen und die Altersangaben der zugelassenen Begleiter (Reskript vom 28. Mai 1878) aufzunehmen.

3) Ferner wollen Ew. rc. die Polizeibehörden und die Gensdarmen anweisen, auf den Gewerbebetrieb der Slovaken rc. ein besonders wachsames Auge zu haben und im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften wegen Bestrafung und Ausweisung der hausirenden Ausländer und ihrer Begleiter das Erforderliche zu veranlassen. In Betreff der Zigeunerbanden wird auf den Erlaß des Ministers des Innern vom 22. Oktober 1870 verwiesen.

Im Uebrigen ist Folgendes zu beachten:

a. Kein Ausländer darf das Hausirgewerbe betreiben, ohne im Besitz eines für seine Person, für das Kalenderjahr und für den Bezirk, in welchem er hausirt, gültigen Legitimationsscheins der zuständigen Behörde zu sein (§§. 58., 60., 149. G. O.).

b. Jeder Hausirer muß während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbes den Legitimationsschein bei sich führen und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde vorzeigen (§§. 61., 149. Nr. 2 G. O.).

c. Als Begleiter eines ausländischen Hausirers dürfen nur Personen zugelassen werden, welche im Legitimationsschein ausdrücklich aufgeführt sind. Dies gilt auch von den nicht zu „gewerblichen" Zwecken, sondern lediglich aus wirthschaftlichen Rücksichten mitgeführten Frauen und Kindern unter 14 Jahren. Denn die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. März 1877 untersagt die Mitführung aller nicht ausdrücklich zugelassener Personen, sowohl als (gewerbliche) „Begleiter" im Sinne des §. 62. Abs. 2 Gewerbe-Ordnung, wie auch „zu anderen Zwecken".

d. So oft sich ein Anlaß dazu ergiebt, ist genau zu prüfen, ob die Angaben des Legitimationsscheins über Namen und Signalement, insbesondere auch über das Alter, für diejenigen Gewerbetreibenden und Begleiter zutreffen, welche sich zu ihrem Ausweise auf den Schein berufen, und ob nicht etwa der letztere von dem ursprünglichen Inhaber einem Andern überlassen ist (§. 149. Nr. 2 G. O.) oder andere als die im Legitimationsschein genannten Personen als Begleiter auftreten (§. 149. Nr. 5 G. O.) oder eine im Signalement enthaltene Altersangabe für eine Persönlichkeit in Anspruch genommen wird, die augenscheinlich das entsprechende Lebensalter noch nicht erreicht hat.

e. Ergiebt sich, daß ein nicht zugelassener Begleiter zum Gewerbebetrieb verwendet wird, so ist nach §. 149. Nr. 5 Gewerbe-Ordnung sowohl derjenige, welcher den Begleiter unbefugt mit sich führt, wie auch derjenige, welcher dem Gewerbetreibenden unbefugt als Begleiter dient, strafbar. Für die mitgeführten, nicht zur gewerblichen Aushülfe benutzten Frauen und Kinder fehlt es an einer Strafbestimmung. Es wird daher auf administrativem Wege die Entfernung dieser Begleiter herbeizuführen sein. Sobald jedoch von der Ehefrau oder dem Kinde irgend welche, direkt oder indirekt zu dem Gewerbebetrieb in Beziehung stehende Dienstleistung verrichtet wird, wohin nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 62. Gewerbe-Ordnung namentlich „die Beförderung der Waaren" und „die Wartung des Gespanns" zu rechnen ist, findet die Strafbestimmung des §. 149. Nr. 5 a. a. O. Anwendung.

Bei strenger Handhabung dieser Bestimmungen wird ein zu Belästigungen des Publikums und zur Schädigung des stehenden Gewerbes führender Zudrang von hausirenden Ausländern, sowie die Betheiligung noch nicht 21 Jahre alter Personen am Gewerbebetrieb im Umherziehen sich mit Erfolg verhindern lassen. Berlin, den 26. Oktober 1881.

Der Finanz-Minister. Bitter.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. von Bötticher.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

---

169) Cirkular an die Königlichen Regierungspräsidenten, resp. Regierungen, den Kleinhandel mit Getränken betreffend, vom 20. November 1881.

Nach §. 33. der Reichsgewerbe-Ordnung ist jeder Kleinhandel mit Branntwein von besonderer Erlaubniß abhängig und nach den noch gegenwärtig maßgebenden Cirkularerlassen vom 13. August 1835 und 12. Oktober 1837 ist als ein Kleinhandel jeder Vertrieb von Branntwein zu erachten, welcher anders als in hölzernen Gebinden von mindestens ½ Anker (17,175 Liter) stattfindet.

Diese Begriffsbestimmung erscheint den gegenwärtigen Verhältnissen insofern nicht mehr völlig entsprechend, als in manchen Landestheilen gewisse feinere Branntweindestillate auch im Engroshandel nur in etiquettirten versiegelten Flaschen abgegeben zu werden pflegen.

Es werden mit Rücksicht hierauf die Bestimmungen der Cirkularerlasse vom 13. August 1835 und 12. Oktober 1837 dahin modifizirt, daß der Handel mit Branntweindestillaten, deren Vertrieb nach einem für die jedesmal in Frage kommende Gegend feststehenden Geschäftsgebrauche überhaupt nur in etiquettirten versiegelten Flaschen zu erfolgen pflegt, bei Abgabe in solchen Flaschen und Gesammtquantitäten von jedesmal mindestens ½ Anker (17,175 Liter) als ein von besonderer polizeilicher Erlaubniß abhängiger Kleinhandel fernerhin nicht anzusehen ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst diesem Grundsatze gemäß fortan zu verfahren und die betheiligten nachgeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 20. November 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

---

170) Cirkular an die Königlichen Herren Oberpräsidenten, den Pfandleihbetrieb betreffend, vom 4. November 1881.

Ew. Excellenz lasse ich hierneben — Anl. a. — Abschrift eines an den Herrn Oberpräsidenten N. zu N. gerichteten Erlasses vom 23. Oktober cr.,

betreffend die Abänderung des Reglements für das städtische Leihhaus zu D.,

unter Bezugnahme auf meinen die Regelung des Pfandleihbetriebes betreffenden Cirkular-Erlaß vom 16. Juli cr. zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst zugehen. Berlin, den 4. November 1881.

Der Minister des Innern. In Vertretung: v. Schlieckmann.

---

a.

Der mit dem gefälligen Berichte Ew. Excellenz vom 11. d. Mts. vorgelegte Entwurf eines Reglements für das städtische Leihhaus zu D. entspricht nicht den in meinem Cirkularerlaß vom 16. Juli cr., betreffend das Pfandleihgewerbe festgestellten Grundsätzen. Wie dort ausdrücklich bestimmt ist, sind im Falle der Anwendung des §. 22. al. 2 des Gesetzes vom 17. März 1881 in den Reglements für kommunale Pfandleihanstalten jedesmal nur diejenigen Verhältnisse zu ordnen, welche — wie namentlich die auf die Verwaltung der Anstalten bezüglichen Modalitäten — in dem Gesetze vom 17. März cr. und der dazu auf Grund des §. 38. der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 ergangenen Bekanntmachung vom 16. Juli cr. nicht bereits ihre generelle Regelung gefunden haben.

Jede Modifizirung der §§. 1.—18. und 21. Absatz 2 des Gesetzes vom 17. März cr., sowie der dazu ergangenen Bekanntmachung ist unzulässig; ein etwaiger bloßer Abdruck dieser Vorschriften aber würde nicht in das neue Reglement selbst aufzunehmen, sondern besser demselben als besondere Beilage beizugeben sein.

Ew. Excellenz ersuche ich demgemäß, bei Wiederanschluß der Anlagen ganz ergebenst die städtischen Behörden zu D. zur Aufstellung eines anderweiten Reglements zu veranlassen und mir dasselbe nach vorgängiger Prüfung gefälligst zugehen zu lassen. Berlin, den 23. Oktober 1881.

Der Minister des Innern. In Vertretung: v. Schlieckmann.

An den Königl. Oberpräsidenten Herrn N. zu N.

C. Veterinair-Polizei.

171) Bekanntmachung.

Instruktion zur Ausführung der §§. 19. bis 29. des Gesetzes vom 13. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 12. Februar d. J. die nachstehende Instruktion — Anl. a. — zur Ausführung der §§. 19. bis 29. des Gesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzblatt Seite 153) nebst Anlagen beschlossen hat, wird dieselbe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Berlin, den 24. Februar 1881.

Der Reichskanzler. In Vertretung: von Bötticher.

---

a.

Instruktion

zur Ausführung der §§. 19. bis 29. des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des §. 30. des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzblatt S. 153), wird zur Ausführung der §§. 19. bis 29. des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt:

§. 1. Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§. 19. bis 29. des Gesetzes vom 23. Juni 1880 gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§. 2. Auf die einer geregelten veterinairpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§. 53. bis 56. des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§. 3. Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" auszuführen.

§. 4. Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere haben nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten „Anweisung über das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" zu erfolgen.

A. Milzbrand.

§. 5. Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§. 12. des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§. 1. Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§. 19. des Gesetzes).

§. 6. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§. 2. Abs. 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§. 7. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§. 8. Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§. 31. des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§. 9. Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächst-

folgenden 14 Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Heerde, wenn in dem Bestande, beziehentlich in der Heerde innerhalb acht Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrand erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen andern Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 10. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnnng des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§. 32. des Gesetzes).

§. 11. Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht und die Kadaver mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum begossen worden sind.

Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird.

Die Gruben sind von Gebäuden mindestens 30 m, von Wegen und Gewässern mindestens 3 m entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§. 33. des Gesetzes).

§. 12. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transport müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§. 13. Die Vorschriften der §§. 11. und 12. finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§. 14. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder am Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu und der durch Auswurfsstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder, wie die Kadaver, vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrand gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transport der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden (§. 27. des Gesetzes).

§. 15. In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im §. 11. des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruch des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§. 15. des Gesetzes).

B. Tollwuth.

a. Hunde.

§. 16. Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§. 1. Abs. 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sichern Behältnisse eingesperrt werden (§. 34. des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

§. 17. Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachts der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§. 2. Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von 8 Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§. 18. Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§. 19. Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§. 37. des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 20. Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet werden (§. 38. des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Polizeibehörde hat anzuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu tödten sind.

§. 21. Die auf Grund der Vorschrift des §. 20. von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen

sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

b. Katzen.

§. 22. Die Vorschriften der §§. 16. bis 21. finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§. 1. Abs. 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

c. Andere Hausthiere.

§. 23. Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§. 19. des Gesetzes). Die Abschlachtung solcher Thiere ist gestattet (vergl. jedoch §. 29.). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§. 24. Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen.

§. 25. Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standort fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 26. Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachts bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§. 27. Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizei die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§. 37. des Gesetzes).

d. Alle Arten von Thieren.

§. 28. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§. 35. des Gesetzes).

§. 29. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§. 36. des Gesetzes).

§. 30. Die Kadaver der gefallenen oder wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§. 39. des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

e. Desinfektion.

§. 31. Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§. 27. des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

a. Allgemeine Vorschriften.

§. 32. Wenn bei einem Pferde die Rotz- (Wurm-) Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§. 1. Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§. 12. des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§. 2. Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebniß der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen.

§. 33. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rotzkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 34. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§. 35. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen.

Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rotzkranken und die verdächtigen (§. 1. Absatz 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§. 36. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem General-Kommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§. 44. des Gesetzes).

b. Rotzkranke Pferde.

§. 37. Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§. 40. des Gesetzes).

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Rotz“ zu versehen.

§. 38. Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 39. Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§. 40. Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

c. Der Seuche verdächtige Pferde.

§. 41. Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§. 42. des Gesetzes):

1) wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird.
2) wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann.
3) wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 42. Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicher stellen (§. 22. des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 43. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§. 44. Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 45. Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der

ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25. des Gesetzes).

d. Der Ansteckung verdächtige Pferde.

§. 46. Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferde gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

§. 47. Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 48. Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 49. So lange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§. 50. Die Dauer der polizeilichen Beobachtungen ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 51. Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§. 52. Ist ein wegen Verdachts der Ansteckung unter Beobachtung (§. 46.) oder Stallsperre (§. 51.) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 53. Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

e. Desinfektion.

§. 54. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

f. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 55. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:
1) wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2) wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzt für gesund erklärt worden sind;
3) wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;

und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

g. Anwendung auf andere Einhufer.

§. 56. Die für Pferde in den §. 32. bis 55. ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

D. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

a. Ausbruch der Seuche.

§. 57. Ist der Ausbruch der Maul- oder Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§. 2. Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§. 12. des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§. 15. des Gesetzes).

§. 58. Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" zu versehen.

§. 59. Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftsperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen. Als verdächtig (§ 1.. Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit kranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt sind.

Die Benutzung kranker Thiere zur Feldarbeit und der Weidegang derselben darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Im Falle unverhältnißmäßiger wirthschaftlicher Nachtheile können von der höheren Behörde weitere Erleichterungen unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zugestanden werden.

Die verdächtigen Thiere können zur Feldarbeit benutzt werden. Der Weidegang derselben ist aber nur dann zu gestatten, wenn auf der Weide eine Berührung mit seuchefreiem Vieh aus anderen Gehöften verhindert werden kann.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Die Ueberführung der unter Gehöftsperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von gesunden Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der verdächtigen Thiere aus dem Seuchenort zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung ist zu gestatten. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 60. Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten oder der verdächtigen Thiere des Seuchengehöfts kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§. 61. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere ist verboten.

§. 62. Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur im vollkommen trockenen Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann auf diese Weise die Abfuhr des Düngers nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Vorkehrungen erfolgen.

§. 63. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöfts durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten.

§. 64. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften von der zuständigen höheren Polizeibehörde zu verbieten.

Die Polizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn gesunde Thiere ausgeführt werden sollen, und wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchenställen (§. 62. Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung kranker oder verdächtiger Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark zu beschränken (§. 22. des Gesetzes).

§. 65. Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Der Abtrieb verdächtiger Thiere zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§. 66. Wird die Seuche in Treibheerden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung

gestatten, daß die Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten, und daß die kranken Thiere zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

b. Desinfektion.

§. 67. Die von kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten sind nach dem Erlöschen der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere gründlich zu reinigen.

Die von fremden kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen sind der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend sofort unter polizeilicher Ueberwachung zu desinfiziren. Ausnahmsweise kann eine solche Desinfektion auch in anderen Fällen angeordnet werden.

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 68. Die Vorschriften der §§. 58. bis 67. dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 69. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des §. 66. abgesperrten Treibherde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise, wie der Ausbruch der Seuche (§. 58.), zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehs.

a. Ermittelung des Seuchenausbruchs.

§. 70. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§. 12. des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruchs vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§. 2. Absatz 3 des Gesetzes) ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 71. Wenn in einem bisher seuchefreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§. 72. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 73. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweite schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

b. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§. 74. Der Rindviehbestand eines bisher seuchenfreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1) daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet, oder
2) daß innerhalb der letzten 60 Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von 60 Tagen erstrecken, die im Falle zu 1. mit dem Tage beginnt, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 2. mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der 60tägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§. 75. Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

So lange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§. 76. Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

c. Ausbruch der Seuche

§. 77. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatte u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Lungenseuche" zu versehen.

§. 78. Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöft befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§. 79. Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt sind.

Die Tödtung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens 14 Tagen gestatten (vergl. auch §§. 88. und 89.).

§. 80. Das auf dem Seuchengehöft vorhandene verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftsperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1) Eine Ueberführung der verdächtigen Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2) Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, so lange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen.

Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen oder Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.

3) Der Weidegang der verdächtigen Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.

4) Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

§. 81. Der Besitzer der unter Gehöftsperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeigen zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 82. Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§. 83. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§. 84. Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im §. 79. anzuordnen, und wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln versehen, welche die Inschrift „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§. 85. Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§. 86. Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehs zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1) nach benachbarten Ortschaften;

2) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§. 87. Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25. des Gesetzes).

§. 88. Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet worden ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

§. 89. Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 m tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§. 86.) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

d. Desinfektion.

§. 90. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

e. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 91. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte Rindvieh beseitigt und unter dem verdächtigen Vieh (§. 78.) 6 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind, und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist, wie der Ausbruch derselben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§. 77.).

F. Pockenseuche der Schafe.

a. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§. 92. Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§. 2. Absatz 3. des Gesetzes) nach Ablauf von 14 Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

b. Ausbruch der Seuche.

§. 93. Ist der Ausbrch der Schafpocken festgestellt (§. 12. des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthor oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken" zu versehen.

§. 94. Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§. 95. Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§. 96. Ein Wechsel des Standorts (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§. 97. Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1) die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchenfreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2) Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3) Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4) die zu den unter Gehöftssperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (§§. 95, 96. und 106.) festgelegt werden;
5) unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;
6) fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7) gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
8) Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage mit andern Schafen nicht in Berührung kommen;
9) Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
10) Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 98. Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchefreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern (§. 46. des Gesetzes).

§. 99. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§. 47. des Gesetzes).

§. 100. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§. 48. des Gesetzes).

§. 101. Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§. 23. des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§. 102. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 98. und 99.) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§. 49. des Gesetzes).

§. 103. Im Falle des §. 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§. 94. bis 98. dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1) die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2) die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3) Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4) Häute von gefallenen oder getödten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
5) der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden (§. 22. des Gesetzes).

§. 104. Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§. 105. In allen Fällen eines Seuchenausbruchs hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe, oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergl. auch §. 108.).

§. 106. Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1) nach benachbarten Ortschaften;
2) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

c. Desinfektion.

§. 107. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 108. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von 60 Tagen verflossen ist.

§. 109. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§. 93.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach §. 104. abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

I. Beschälseuche der Pferde.

a. Ausbruch der Seuche.

§. 110. Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§. 1. Abs. 2. des Gesetzes) festgestellt (§. 12. des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§. 2. Abs. 3. des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§. 111. Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 112. Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten 6 Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (s. §. 114.) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöfts) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkung in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 113. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§. 51. des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von 14 zu 14 Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

b. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 114. Die nach Vorschrift des §. 112. angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1) rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb 6 Monate nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;

2) rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3) rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, 3 Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzt festgestellter vollständiger Heilung;
4) bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§. 115. Die nach Vorschrift des §. 113. angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§. 116. Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§. 111), welche Hengste und Stuten auf drei Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§. 117. Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§. 12. des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standorts oder Gehöfts ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§. 118. Nach Feststellung des Bläschenausschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§. 2. Abs. 3. des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde bezw. Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§. 119. Die Seuche gilt als erloschen und die nach §. 117. angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

H. Räude der Pferde und Schafe.

a. Ausbruch der Seuche.

§. 120. Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§. 12. des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§. 121. Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§. 52. des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§. 2. Absatz 3. des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§. 122. Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre (§. 22. des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten

schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§. 123. Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

§. 124. Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 125. Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilsverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Die Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standorts die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§. 126. Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1) nach benachbarten Ortschaften;
2) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn, oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§. 127. Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zwecke die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zwecke der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§. 128. Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

b. Desinfektion.

§. 129. Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilsverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 130. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:
wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getödtet sind und
wenn im Falle des §. 129. die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist;
oder
wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb 6 Wochen bei den Schafen oder Schafherden innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§. 131. Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§. 120.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d. Anwenduug auf andere Einhufer.

§. 132. Die für Pferde in den §§. 120. bis 131. ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

Anlage A.

Anweisung
für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§. 1. In denjenigen Fällen, für welche durch das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Vornahme der Desinfektion angeordnet ist, sind nachstehend aufgeführte Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen.

I. Die Desinfektionsmittel.

Chemikalien.

§. 2. 1. Kali- und Natronlauge. Käufliche Seifensiederlauge von dem spezifischen Gewicht von 1.084, beziehentlich von der Stärke, daß ein frisches Ei darin schwimmt.

Erforderlichenfalls geschieht die Bereitung der Kalilauge in der Weise, daß ein Gewichtstheil roher Pottasche mit zwanzig Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach ein Theil gelöschter Kalk hinzugesetzt wird. Statt der Pottasche kann die vierfache Menge Holzasche genommen werden.

Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und gelöschtem Kalk dargestellt.

2. Frischgelöschter Kalk. In trockener Form, oder mit 10 bis 15 Raumtheilen Wasser zu einer dicken, oder mit 60 bis 80 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

3. Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul) in der Verdünnung von 1 Gewichtstheil des krystallisirten Eisenvitriols zu 30 Gewichtstheilen Wasser.

4. Kochsalz und Salpeter. In trockener Form oder in einer gesättigten Lösung von 1 Gewichtstheil in 10 Gewichtstheilen Wasser.

5. Schweflige Säure (Schwefeldämpfe). Dieselbe bildet sich beim Verbrennen des Schwefels; Stangenschwefel wird in kleinere Stücke zerschlagen, in ein flaches Gefäß aus glasirter Töpferwaare gebracht und mit Fadenschwefel durchzogen, um das Anzünden zu erleichtern. Das Gefäß ist zur Sicherung gegen

Feuersgefahr bei etwaigem Zerspringen auf eine feuerfeste Unterlage (auf das Pflaster, in steinerne oder eiserne Krippen ꝛc. oder auf feuchten Sand) zu stellen.

6. Chlor.

a. Chlorkalkmilch. Dieselbe wird bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und durch tüchtiges Umrühren.

b. Chlorgas. Am schnellsten und leichtesten erhält man dasselbe durch Uebergießen von Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge käuflicher, roher Salzsäure oder, falls Salzsäure nur schwer zu beschaffen ist, mit der doppelten Gewichtsmenge Schwefelsäure.

7. Uebermangansaures Kali und übermangansaures Natron. Sie werden in Wasser gelöst und in 4- bis 5prozentigen Lösungen besonders zum Waschen der Hände und Instrumente verwendet.

8. Karbolsäure. Sie wird wegen ihres Geruches, welcher lange anhaftet, dort zu vermeiden sein, wo die zu desinfizirenden Gegenstände mit Schlachtvieh in Berührung kommen.

Von einer Karbolsäure des Handels, welche etwa 50 Prozent reine Karbolsäure enthält, ist bei der Herstellung der erforderlichen Lösung 1 Theil auf 50 Theile Wasser zu rechnen. Zur Desinfektion von Holz und Eisen eignet sich als Anstrich eine Mischung von roher Karbolsäure mit der 4- bis 6fachen Menge Oel oder mit Kalkwasser.

Auch Steinkohlentheer oder Holzkohlentheer können wegen ihres Gehalts an Karbolsäure oder dieser in ihrer Wirkung ähnlichen Stoffen (Kreosot) zuweilen zweckmäßig als desinfizirender Anstrich Verwendung finden.

Höhere Hitzegrade.

§. 3. 1. Trockene Hitze, heiße Luft in abgeschlossenen Räumen. Stark geheizte Räume (z. B. Backöfen) mit einer Temperatur von mindestens 120° C. (96° R.)

Siedendes Wasser und heiße Wasserdämpfe. Durch mindestens ½ stündiges Kochen der Gegenstände mit Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört. Wasserdämpfe wirken nur dann desinfizirend, wenn sie eine Temperatur von mindestens 100° C. (80° R.) haben.

3. Flammenfeuer und Glühhitze. Schon durch Ansengen können verschiedene Gegenstände desinfizirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden in Feuer — Flammenfeuer oder glühender Kohle — sehr schnell desinfizirt.

Die atmospärische Luft.

§. 4. Die flüchtigen Ansteckungsstoffe werden, je weiter sie sich in der Luft ausbreiten, desto weniger wirksam, so daß eine Ansteckung auf größere Entfernungen von dem erkrankten Thiere oder den infizirten Gegenständen nicht mehr stattfindet. Ebenso werden auch Ansteckungsstoffe an der Oberfläche infizirter Gegenstände durch die Luft allmälig zerstört. Am schnellsten und vollständigsten desinfizirt bewegte Luft. Ausbreitung der infizirten Gegenstände an der freien Luft und Luftzug in infizirten Ställen unterstützen wesentlich die Desinfektion.

II. Das Desinfektionsverfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 5. In besetzten Seuchenställen ist fortwährend für gute Lüftung zu sorgen. Der Dünger ist möglichst oft zu entfernen; kann die Entfernung desselben nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit erfolgen, so ist für möglichste Trockenlegung der Düngerschichten durch reichliche Streu zu sorgen. Wo die Umstände es gestatten, ist der Fußboden täglich mit Wasser abzuspülen oder mit Chlorkalk oder Kalkmilch abzuschlämmen.

§. 6. Personen, welche in Seuchenställen mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, müssen, beim Verlassen der Ställe die Fußbekleidung oder die bloßen Füße reinigen. Auch ist darauf zu halten, daß Personen, welche mit Thieren, die an der Rotzkrankheit, dem Milzbrande, oder der Tollwuth erkrankt sind, oder mit den Kadavern oder Kadavertheilen solcher Thiere in Berührung gekommen sind, möglichst schnell die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile gründlich waschen, und zwar womöglich mit Karbolwasser, oder mit einer Lösung von übermangansaurem Kali.

§. 7. Kleidungsstücke von solchen Personen, die sich mit seuchekranken Thieren in deren Ställen beschäftigt haben, sowie Decken der kranken Thiere werden am schnellsten und sichersten durch trockene

Hitze von mindestens 120° C. (96° R.), der sie freihängend oder in lockerer Schichtung in geschlossenen Räumen (in Backöfen) mehrere Stunden hindurch auszusetzen sind, desinfizirt. Soweit trockene Hitze keine Anwendung finden kann, tritt an ihre Stelle die Desinfektion durch mindestens ½stündiges Kochen mit Wasser oder durch gründliche Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas oder durch wenigstens dreitägiges Auslüften im Freien. In letzterem Falle sind die Kleidungsstücke oder Decken schließlich stark auszuklopfen und rein abzubürsten.

§. 8. Die Streu der seuchenkranken Thiere und kleinere Quantitäten Dünger aus dem Seuchenstalle, sowie die von dem Fußboden abgestoßene oder abgegrabene Erde, werden am besten verbrannt oder vergraben oder durch Uebergießen mit Kalkmilch oder mit einer Lösung von Eisenvitriol bis zur gänzlichen Durchnässung desinfizirt.

Sind die Düngermassen so groß, daß eine genügende Desinfektion derselben nicht stattfinden kann, so müssen dieselben auf den Acker gefahren und möglichst bald untergepflügt werden.

Bei der Abfuhr und beim Unterpflügen des Düngers sind womöglich nur solche Thiere zu benutzen, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

Die in den Jauchegruben angesammelte Jauche ist erforderlichen Falls unter Anwendung der oben (Absatz 1) bezeichneten Mittel zu desinfiziren.

§. 9. In evakuirten Seuchenställen genügt in dem Falle, wenn der Ansteckungsstoff, dessen Zerstörung das Desinfektionsverfahren bezweckt, leicht zerstörbar ist, in der Regel eine gründliche Reinigung und Auslüftung der Ställe, Entfernung des Düngers, Abschlämmen des Fußbodens und Uebertünchen der Wände, sowie der Stallgeräthschaften mit Kalk- oder Chlorkalkmilch. Daneben ist womöglich die Entwickelung von schwefeliger Säure oder von Chlorgas in den Ställen anzuwenden; die Entwickelung von schwefeliger Säure jedoch nur in den Fällen, in welchen nicht Chlorkalkmilch, sondern Kalkmilch zum Abschlämmen des Fußbodens und zum Uebertünchen der Wände u. s. w. verwendet worden ist.

Bei der Schwefelung werden 20 Gramm Schwefel auf 1 Kubikmeter Luftraum gerechnet. In größeren Ställen wird die erforderliche Menge Schwefel behufs der leichteren Verbrennung auf mehrere Gefäße vertheilt. Bei der Entwickelung von Chlorgas sind mindestens 5 Gramm frischer Chlorkalk und 10 Gramm Salzsäure auf 1 Kubikmeter Luftraum zu rechnen.

Die Ställe müssen bei der Ausräucherung wenigstens 8 Stunden lang möglichst dicht verschlossen und hinterher gut gelüftet werden.

§. 10. Ist der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, so müssen neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der Ställe und neben der Entwickelung von schwefliger Säure (§. 9. Abs. 2) oder von Chlorgas folgende strengere Maßregeln Platz greifen.

1. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen, Krippen und Bretterverschläge sind in dem vom beamteten Thierarzt für nöthig erachteten Umfange abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen.

2. Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Thiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Ist der Fußboden mit hohen Schichten Strohdünger bedeckt (wie in den Schafställen gewöhnlich der Fall ist), so ist das Abgraben nicht erforderlich. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen, und alsdann die darunter befindliche, von den Exkrementen der kranken Thiere durchgefeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch oder Bestreichen mit Karbolsäure wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser oder Lauge gereinigt und mit Kalk oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

3. Feste massive Wände werden mit Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie defekt sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge, werden mit heißer Lauge gereinigt und mit Karbolöl, Karbolsäurelösung mit Kalkmilch, Chlorkalkmilch oder auch mit Theer angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Desinfektionsmittel aufgetragen wird.

4. Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden wie die aus gleichem Material bestehenden Wände behandelt. Fehlt im Stalle eine dichte Decke, und lagert über demselben auf den an Stelle der Decke

vorhandenen Brettern, Stangen, Latten 2c. Rauhfutter oder Streumaterial oder Getreide, so muß eine starke Entwickelung von schwefeliger Säure (§. 9. Absatz 2) oder von Chlorgas bei verschlossenen Oeffnungen und darauf eine gründliche Durchlüftung wiederholt angewendet werden, falls nicht eine unschädliche Beseitigung aller an Stelle der Decke etwa vorhandenen Bretter, Stangen, Latten u. s. w. geringere Kosten verursacht und die untersten Schichten des über dem Stalle lagernden Rauhfutters oder Streumaterials oder Getreides für solche Thiere verwendet werden können, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

5. Stallgeräthschaften aller Art, Geschirr u. s. w. von Eisen oder anderem Metalle — Ketten, Gebisse, Striegeln, eiserne Käfige, Blechgefäße u. s. w. — werden durch Feuer desinfizirt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei festsitzenden eisernen Raufen und Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißem Wasser gereinigt und mit Karbolöl angestrichen.

6. Stallgeräthschaften u. s. w. von Holz sind, wenn sie werthlos sind oder wenn das Holz bereits angefault ist, zu verbrennen. Ist das Holzwerk gesund und fest, so wird dasselbe mit heißer Lauge gescheuert, gewaschen und nach dem Trocknen mit Karbolöl oder Chorkalkmilch angestrichen.

7. Lederzeug, Halfter, Trensen, Geschirre u. s. w. werden mit einer heißen Sodalösung von 50 Gramm Soda auf 10 Liter Wasser oder mit heißem Seifenwasser abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung mit Karbolöl eingeschmiert. Das Polsterwerk an dem Geschirr muß vor dieser Reinigung herausgenommen und verbrannt oder desinfizirt werden, und zwar entweder durch Anwendung trockener Hitze, oder durch gründliche Räucherung mit schweflicher Säure oder Chlorgas und darauf folgende mehrtägige Lüftung.

Lederzeug, welches nicht abgewaschen und mit Karbolöl eingeschmiert werden kann, wie Reitsättel 2c., wird einer gründlichen Schwefelung in einem geschlossenen Raume unterworfen.

8. Kadaver können zum Zwecke der Desinfektion in der Grube mit frisch gelöschtem Kalk beschüttet werden.

9. Häute werden durch wenigstens dreitägiges Liegen in dünner Kalkmilch desinfizirt.

Außerdem kann die Desinfektion der Häute, sowie anderer thierischer Theile (Fleisch, Gedärme, Gehörn, Klauen 2c.) durch Einsalzen, und zwar bei frischen Theilen durch Einreiben und starkes Bestreuen mit Kochsalz, allein oder in Verbindung mit Salpeter, bei theilweise abgetrockneten Theilen durch Einschichten in eine gesättigte Lösung dieser Salze bewirkt werden. Häute müssen mindestens drei Wochen lang der Einwirkung des Salzes ausgesetzt bleiben.

10. Haare, Wolle, Federn werden durch trockene Hitze oder durch Schwefelung in einem geschlossenen Raume desinfizirt.

2. Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

Milzbrand.

§. 11. Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar. Es geht durch Eintrocknen und — bei trockenem Zerfall der Kadaver in der Erde — selbst durch die Verwesung nicht zu Grunde.

Die chemischen Desinfektionsmitttel müssen möglichst konzentrirt zur Anwendung kommen. Hohe, Hitzegrade, Chlorkalk und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Lagerstroh und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden.

Die von dem Fußboden des Stalles abgestoßene oder abgegrabene Erde ist, wie der Kadaver (s. §. 14. der Haupinstruktion), zu vergraben.

Blutige oder sonstige flüssige Abgänge werden verbrannt oder ebenfalls, wie die Kadaver, vergraben.

Die von kranken Thieren benutzten Theile der Ställe sind nach Vorschrift des §. 10. dieser Instruktion zu desinfiziren.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Wuthkrankheit.

§. 12. Von wuthkranken oder seuchenverdächtigen Hunden benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder und Hundehütten, letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind —, müssen verbrannt

oder sonst vernichtet, die Stallutensilien anderer wuthkranker Hausthiere, und die sonst mit solchen Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände mit Seifenlauge oder siedendem Wasser gereinigt werden.

Im Uebrigen erfolgt die Desinfektion nach den Bestimmungen im §. 9. dieser Anweisung.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Rotz.

§. 13. Der Ansteckungsstoff ist lange Zeit wirksam und schwer zu zerstören.

Stallungen und Räumlichkeiten, oder wenigstens diejenigen Theile derselben, in welchen rotzkranke oder seuchenverdächtige Pferde gestanden haben, Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, ferner die Geschirre, Sättel und Decken, welche bei solchen Pferden benutzt worden sind, werden nach den Vorschriften in §§. 9. und 10. dieser Anweisung desinfizirt. Benutzte Putzlappen und Bürsten werden verbrannt, Striegeln ausgeglüht; werthvolle Lederhalfter können wie das Geschirr desinfizirt werden, alle andern Halfter und die zum Anlegen benutzten Stricke werden verbrannt, ebenso die Gurten mit gepolsterten Kissen, die minderwerthigen Decken und Schabracken.

Die Deichseln, an denen kranke oder seuchenverdächtige Pferde gearbeitet haben, werden mit siedendem Wasser abgebrüht und mit Karbolöl oder mit Chlorkalkmilch angestrichen. Das Kettenwerk an den Wagen, soweit es mit den kranken Pferden in Berührung gekommen ist, wird gleich den Halfterketten u. s. w. ausgeglüht.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Maul- und Klauenseuche.

§. 14. Die Desinfektion auf dem Seuchengehöfte kann auf eine gründliche Reinigung der Ställe beschränkt werden.

Von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift des §. 9. dieser Anweisung desinfizirt werden.

Lungenseuche.

§. 15. Die Desinfektion der Ställe und sonstigen Räumlichkeiten, in denen sich lungenseuchekrankes Vieh befunden hat, sowie der in denselben befindlichen Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, wird nach Vorschrift der §§. 9. und 10. dieser Anweisung bewirkt.

Schafpocken.

§. 16. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im §. 9. dieser Anweisung. Bei großen Düngermassen genügt die Entfernung der oberen Schicht, welche während der Dauer der Seuche entstanden ist.

Beschälseuche und Bläschenausschlag.

§. 17. Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlag bedarf es keiner Desinfektion.

Räude.

§. 18. Bei der Räude ist die Desinfektion ein integrirender Theil des Heilverfahrens. Mit der Behandlung der Kranken beginnt die Desinfektion des Stalles; der Dünger wird entfernt, — bei hohen Düngerschichten in Schafställen genügt die Entfernung der oberen Schicht —; die Stallwände werden bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter mit Kalkmilch übertüncht, ebenso wird der Fußboden, wenn er nicht von Dünger bedeckt gewesen ist, mit Kalkmilch abgeschlämmt.

Stallgeräthe werden gründlich gereinigt und mit heißer Lauge gescheuert oder mit Kalkmilch übertüncht. Geschirr und Decken werden in geheizten Räumen gut ausgetrocknet, oder nach vorgängiger gründlicher Reinigung mit Karbolöl eingeschmiert (Ledergeug), oder mit Waffer gekocht (Decken).

Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zur wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallutensilien.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im §. 9. dieser Anweisung.

Anlage B.

Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§. 2. Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rotz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokoll zu erwähnen.

§. 3. Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§. 4. Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§. 5. Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§. 6. Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§. 7. In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§. 38. Absatz 2. und 3.) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§. 8. Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im allgemeinen das in den §. 9 bis 26. angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§. 9. Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:

1. die äußere Besichtigung.
2. die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§. 10. Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im allgemeinen und seine einzelnen Theile. Was den Körper im allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. Die innere Besichtigung.

§. 11. Zum Zwecke der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§. 12. Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§. 13. Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. — Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rotz (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§. 33, 39 und 43. des Gesetzes).

§. 14. Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der andern Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, der Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfells festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

Die Sektion der Brusthöhle.

§. 15. Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rückenknorpel mit einer Säge, oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingang in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§. 16. Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine

Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitt und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhof und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§. 17. Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

1. Pferd.

§. 18. Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarms nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelgt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten und

zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallengangs betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Lebensparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitoräalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2. Wiederkäuer.

§. 19. Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zwecke löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwergfelle und dem Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarmöffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarms. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstück durchschnitten und bis zur Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

§. 20. Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungeu trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmkonvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarms aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

§. 21. Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligatoren durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms, den Leerdarm,

indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darms aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

Hals.

§. 22. Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

Kopfhöhle.

§. 23. Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Herzkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§. 24. Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§. 25. Die Untersuchung der Extremitäten hat im allgemeinen zu geschehen im Anschluß an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen und der großen Gelenke.

Hieraus ergiebt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet

werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§. 26. Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihre Verbindungen.

(Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelnen Seuchen.)

§. 27. In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebniß nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand.

§. 28. Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Tollwuth.

§. 29. Es ist vor allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabeii ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlch ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Rotz (Wurm).

§. 30. Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im §. 16. beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen.

Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten, der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

4. Bei Maul- und Klauenseuche.

§. 31. Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darms zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§. 32. Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenseuche.

§. 33. Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§. 34. Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im §. 10. des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§. 35. Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ enthaltenen Bestimmungen.

Das Obduktionsprotokoll.

§. 36. Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (s. §. 1.) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zwecke haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolls entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokoll beizugeben.

Der technische Befund.

§. 37. Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokoll beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Or-

gane müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund“, „entzündet“ ꝛc. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§. 38. Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergiebt (vergl. §. 16. des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolls oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§. 39. Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§. 37. und 38.) besonders vermerkt werden.

Das Obergutachten.

§. 40. Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§. 14. und 16. des Gesetzes).

IV. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

172) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Regierungen und Landdrosteien, die Unzulässigkeit der Eidesabnahme Seitens der Gemeindebehörden in Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbtreibenden und ihren Arbeitern betreffend, vom 19. November 1881.

Die Gemeindebehörden sind bisher bei der Verhandlung von Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbtreibenden und ihren Arbeitern gemäß §. 120. a. der Gewerbeordnung nach der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 hinsichtlich der Abnahme von Zeugen- und Parteien-Eiden von ungleichen Auffassungen ausgegangen. Während der größere Theil sich zur Abnahme solcher Eide nicht für berechtigt erachtet, fehlt es doch nicht an Gemeindebehörden, welche die Befugniß zur Abnahme von Eiden für sich in Anspruch nehmen und von derselben auch Gebrauch gemacht haben. Andere haben die Gerichte um Abnahme von Eiden ersucht; noch andere haben an Stelle förmlicher Vereidigung die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen eintreten lassen. In denjenigen Fällen, in welchen gegen die Entscheidungen der Gemeindebehörden von der Berufung auf den Rechtsweg Gebrauch gemacht wurde, haben die Gerichte mehrfach die Befugniß der Gemeindebehörden zur Eidesabnahme nicht anerkannt und eine wiederholte Beeidigung der von den letzteren bereits eidlich vernommenen Zeugen veranlaßt.

Zur Verhütung der hieraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten und weil von der Entscheidung der Frage, ob die Gemeindebehörden bei den erwähnten Verhandlungen zur Abnahme von Eiden für befugt zu erachten seien, auch die Strafbarkeit etwaiger in diesem Verfahren geleisteter falscher Eide und der

Verleitung zur Leistung derselben (§§. 153. ff. Strafgesetzbuch) abhängt, habe ich mich veranlaßt gesehen, mit dem Herrn Justiz-Minister in Verbindung zu treten und bemerke im Einvernehmen mit demselben, daß eine Befugniß der Gemeindebehörden, in dem bezeichneten Verfahren Eide abzunehmen, nach Lage der Gesetzgebung nicht begründet ist.

Für die Gemeindebehörden fehlt es zunächst an einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, wie solche dem Prozeßrichter durch die Civilprozeßordnung, anderen Behörden vielfach durch gesetzliche Spezialbestimmungen verliehen ist — so den Verwaltungsgerichten durch §. 46. des Gesetzes vom 3. Juli 1875, den Vormundschaftsgerichten durch §. 3. Absatz 3 des Gesetzes vom 13. März 1878.

Die Eigenschaft von Gewerbegerichten — welche gemäß §. 4. des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 zur Eidesabnahme befugt sind — kommt den Gemeindebehörden in den erwähnten Streitigkeiten nicht zu; vielmehr sind sie im §. 120. a. der Gewerbeordnung zu den „besonderen Behörden" für die Erledigung gewerblicher Streitigkeiten, namentlich also zu den Gewerbegerichten in direkten Gegensatz gestellt und haben nicht an Stelle, sondern nur in Ermangelung solcher „besonderen Behörden" zu entscheiden. Ihre Aufgabe ist, ähnlich wie diejenige, welche nach §. 137. Nr. 2 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 der Polizeibehörde zukam, lediglich eine administrative Vorentscheidung, falls es ihnen nicht gelingt, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Die in Rede stehenden Verhandlungen der Gemeindebehörden sollen deshalb ihrem Wesen nach nur summarische sein, so daß eine formelle Beweisführung und die für eine solche nothwendigen Akte, insbesondere die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen und die Abnahme von Parteieneiden außerhalb des Zweckes jener Verhandlungen liegen. Hierdurch erscheint in jenem Verfahren nicht nur die Abnahme von Eiden Seitens der Gemeindebehörden selbst unstatthaft, sondern es kann auch nicht gebilligt werden, daß die letzteren auf die Eidesabnahme bezügliche Ersuchen an die Gerichte stellen, welche überdies nach Lage der jetzigen Justizgesetzgebung nicht mehr verpflichtet sind, einem solchen Ersuchen zu entsprechen.

Ew. ꝛc. wollen gefälligst die Gemeindebehörden Ihres Verwaltungsbezirks mit entsprechender Anweisung versehen. Berlin, den 19. November 1881.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. von Bötticher.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen.

173) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen und Landdrosteien ꝛc., diätarische Remunerirung der in der allgemeinen Bauverwaltung beschäftigten Baumeister und Bauführer während ihrer Einziehung zu militairischen Uebungen betreffend, vom 19. November 1881.

Zur Beseitigung von Zweifeln bestimme ich, daß die in der allgemeinen Bauverwaltung diätarisch beschäftigten Baumeister und Bauführer, welche als Ersatzreservisten I. Klasse zufolge des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1880 S. 103 ff.), zu militairischen Uebungen einberufen werden, den Baumeistern bezw. Bauführern gleich zu achten sind, welche im Beurlaubtenstande zu den gewöhnlichen Friedensübungen eingezogen werden. Demgemäß ist bezüglich der Fortgewährung der Diäten an die erstgedachten Baumeister und Bauführer für die Dauer der beregten Uebungen nach den in dem Cirkular-Erlasse vom 19. Mai 1878 dargelegten Grundsätzen zu verfahren. Berlin, den 19. November 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

VI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

174) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten und abschriftlich an die Königliche Regierung zu Sigmaringen, die Verpflichtung der Behörden zur Prüfung der Stempelverwendung auf Urkunden betreffend, vom 23. Oktober 1881.

Das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli d. J. legt im §. 28. sämmtlichen Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen die Verpflichtung auf, die Besteuerung der ihnen vorkommenden nach diesem Gesetze stempelpflichtigen Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz bei der zuständigen Behörde — nach §. 24. l. c. den Haupt-Zoll und Haupt-Steuerämtern, in den Hohenzollernschen Landen bei der Regierung zu Sigmaringen — zur Anzeige zu bringen.

Das Interesse des Reichs und der Preußischen Staatskasse erheischt zur Sicherung eines wirksamen Erfolgs des genannten Gesetzes eine aufmerksame Ausübung der vorgedachten Aufsicht.

Ew. Excellenz ersuchen wir ganz ergebenst, gefälligst die Ihnen unterstellten Behörden und Beamten in diesem Sinne mit entsprechender Weisung zu versehen.

Zugleich wollen Ew. Excellenz gefälligst Anordnung treffen, daß gemäß der Bestimmung des Bundesraths unter Ziffer 13. der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 288) den zur Erhebung der Stempelabgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörden von jeder ertheilten Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung, bezw. von der etwaigen Zulassung des Vertriebs ausländischer Loose, die vorgeschriebene Mittheilung rechtzeitig zugehe, und daß dem Königlichen Provinzal-Steuerdirektor eine Abschrift der bezüglichen Mittheilung nachrichtlich übermittelt werde. Die zur Abstempelung der Loose befugten Steuerstellen und deren Bezirke werden Ew. Excellenz durch den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor angezeigt werden. In den Hohenzollernscheu Landen ist die Landeskasse mit der entsprechenden Befugniß ausgestattet.

Die erforderliche Anzahl von Abdrücken der gegenwärtigen Verfügung wird Ew. Excellenz zugehen, sobald Sie uns die Höhe des entsprechenden Bedarfs anzeigen. Berlin, den 23. Oktober 1881.

Der Finanz-Minister. Bitter. — Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

---

175) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen), Direktionen der Rentenbanken ꝛc., denselben Gegenstand betreffend, vom 28. Oktober 1881.

Das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli d. J. (R.-G.-Bl. S. 185) legt im §. 28. nicht, wie das Preußische Stempelgesetz, nur gewissen Behörden und Beamten, sondern sämmtlichen Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, den von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen und Schiedsgerichten, sowie den Notaren die Verpflichtung auf, die Besteuerung der ihnen vorkommenden, nach diesem Gesetz stempelpflichtigen Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde — Haupt-Zoll- bezw. Haupt-Steueramt — zur Anzeige zu bringen.

Das Interesse des Reichs und der Preußischen Staatskasse erheischt zur Sicherung eines wirksamen Erfolges des genannten Gesetzes eine aufmerksame Ausübung der vorgedachten Aufsicht, und veranlassen wir deshalb die Königliche Regierung, die Derselben unterstellten Behörden und Beamten mit entsprechender Weisung zu versehen. Berlin, den 28. Oktober 1881.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke. — Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

Im Verlage des Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29. W), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 29. Dezember 1881.








UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 105367566